H. V. 748
- 7 -

J. G. Manſfeld ſcul.

Handbuch

aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze

in einer

Siſtematiſchen Verbindung

enthält

die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1784.

Siebenter Band

Mit allergnädigster Freiheit

Wien
Verlegt bei Joh. Georg. Moesle
K. K. privil. Buchhändler
1786.

Historiſcher Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

Fünfte

Hauptabtheilung.

Militärgegenſtände.

Siebenter Band.

Zweite
verbeſſert und vermehrte Auflage.

Die Geſetze in Abſicht der Militärgegenſtände erſcheinen hier ebenfalls wieder nur in ſoweit, als ſie einen Bezug auf die Landesunterthanen haben.

Fünfte Hauptabtheilung.

Militärgegenſtände.

Erſter Abſatz.

Militärgerichtsabhandlung.

Was mit einem Deſerteur zu thun ſei, der einen Landmann tödtet, oder ſich widerſetzt — ſieh im 3. B. S. 3.

Was in Abſicht der Militärgerichtsabhandlung verordnet worden ſei — ſieh im 3. B. S. 3–31

Wie in entſtehenden Prozeſſen über Aerarialrechnungen zu verfahren ſei, ſieh im 3. B. S. 6–13.

Verordnungen zur Hindanhaltung der Einſchuldung bei dem Militär, ſieh im 3. B. S. 14–18.

Taxordnung für alle Militärauditoriatsgerichte und Judicia delegata militaria mixta, ſieh im 3. B. S. 20—30.

Was in Rückſicht der Gerichtsbarkeit über ausgetretene penſionirte Offiziere und Militärwittwen ergangen ſei, ſieh im 3. B. S. 31—32.

Die Militaren, die ſich eines anderen, als bloß militäriſchen, Verbrechens ſchuldig machen, ſind an das Zivile, nämlich an den nächſten Kriminalgerichtsſtand, zur ferneren Prozeſſirung und Aburtheilung zu übergeben — Sieh 3. B. S. 32—33.

Das Geſetz vom 1. Sept. 1783, vermög deſſen die in einem andern als bloß militäriſchen Verbrechen ſich vergehenden Militares an das Zivile zur ferneren Aburtheilung übergeben werden ſollen, iſt aufgehoben.

Dieſes Geſetz iſt aufgehoben, und ſoll den Regimentern und Korps, denen vermög des höchſten Regulaments das jus gladii verliehen iſt, eingeräumt ſein, daß ſie nicht nur in militäriſchen Verbrechen — wegen welcher iedoch keiner ad opus publicum abgegeben werden kann — die kreisämtlichen Urtheile abfaſſen, und für ſich zur Exekuzion bringen laſſen können, ſondern auch in den allgemeinen Verbrechen, und wo allenfalls auch die Kriegsrechtsſtrafe auf öffentliche Arbeit ausfällt, definitive erkennen, allemal aber ein dergleichen ad opus publicum, oder zur Zuchthausarbeit mit Beſtimmung der Strafzeit von dem Militärgerichte verurtheilter Verbrecher zu künftigen Militärdienſten unter Einem unwürdig erkläret, ſofort dann mit einem ſehr kurzen Extrakte des Sentenzes, in welchem nur der Richter, der Verbrecher, das Laſter, und die Strafe eingerückt wird

dem

dem nächſten Kriminalgerichte zur Vollziehung der in dem Sentenze beſtimmten Strafzeit übergeben werden ſoll.

Hofdekret vom 9. Jäner 1784.

Militärdelinquenten ſind zu künftigen Militärdienſten unfähig, wenn ſie mit einer öffentlichen Arbeit beſtraft werden.

Künftig, wenn die Strafe der Militärverbrecher auf öffentliche Arbeit auslaufen ſollte, ſoll der Delinquent zu künftigen Militärdienſten für unfähig erklärt, ſonach aber mit dem Sentenze zur Vollſtreckung der in demſelben beſtimmten Strafzeit dem nächſten Kriminalgerichte übergeben werden.

Hofdekret vom 12. Jäner 1784.

Die Aetzungs- und andere Unkoſten ſolcher Delinquenten ſind nicht von dem Militare, ſondern von den Landgerichten zu tragen.

Auf die angeſuchte Belehrung, ob — da in dieſem Hofdekrete von der Abreichung der Aetzungs- und anderer Unkoſten keine Meldung geſchehen iſt — ſolche das Militare, oder die Landgerichte für das wegen eines Verbrechens zur öffentlichen Arbeit verurtheilte Militärindividuum zu tragen habe, iſt der höchſte Beſcheid erfolgt, dieſe Anfrage entſcheide ſich aus der vorigen Entſchlieſſung von ſelbſten, weil das Militare Niemanden verpflegen könne, welcher nicht in Militärdienſten, ſondern zu ſolchen ganz untauglich iſt.

Hofbeſcheid vom 29. Jäner, und Regierungsdekret vom 10. Hornung 1784.

Wie mit den Depoſiten nach aufgehobenem Depoſitenamte in Wien vorzugehen ſei.

Nachdem das bisher in Wien beſtandene Univerſaldepoſitenamt dermal aufgehoben worden iſt: ſo ſollen ieder Gerichtsgehörde die dahin gehörigen Depoſita zur eigenen Aufbewahrung übergeben, wie auch zum Nachverhalte aller öffentlichen Fonds, Stände, Städte, Gerichtsſtellen, Magiſtrate, und anderer Orsobrigkeiten, Gemeinden, Herrſchaften und Partikularen, bei welchen einige Depoſita befindlich ſind, kund gemacht werden, daß der Hofkriegsrath in Rückſicht dieſer zu übernehmenden, ſeine Gerichtsgründe betreffenden, und in ſeinem Archive aufzubewahrenden Depoſiten zur mehreren Sicherheit, und um allem möglichen Mißbrauche und Unterſchleife mit dergleichen in depoſito befindlichen Obligazionen vorzubeugen, die Einleitung dahin getroffen habe, daß iede ſchon in depoſito befindliche, und noch ad depoſitum kommende, oder aus dem depoſito gehende Obligazion itzt und künftig mit dem Archivsinſigel, und mit den die Depoſitirung und Ausfolglaſſung andeutenden Worten: **Dieſe Obligazion iſt bei dem k. k. Hofkriegsrathe depoſitiret** — und: **Dieſe Obligazion iſt dem N. N. von dem k. k. Hofkriegsrathe erfolgt worden** — unter der gleichen bei ieder Indorſirung anzuſetzenden Fertigung der bei der hofkriegsräthlichen Militärdepoſitenadminiſtrazion die Sperre habenden dreien Individuen, nämlich eines Sekretärs des k. k. Hofkriegsraths, und Kaſ-

ſe-

ſebeamten, und des hofkriegsräthlichen Archivarius, oder, in des letzteren Erkrankungsfalle, des Archivariusadiunkten a tergo werden bezeichnet werden.

Hofdekret vom 15. Jäner 1784.

Die Strafe der Mutilanten auf die Bühne, und zur 10iährigen Feſtungsarbeit hört auf, und ſind ſolche zu Stuck- oder Fuhrknechten zu verwenden.

Von der in dem Patente vom 15. Juli 1753. beſtimmten Strafe, daß iene Verbrecher, welche, um nicht an den Soldatenſtand abgegeben zu werden, ſich an ihrem Körper verſtümmeln, auf die Bühne geſtellet, und alsdann auf 10 Jahre zu dem Feſtungsbaue verurtheilet werden ſollen, hat es dermal abzukommen, und ſollen dergleichen ſich ſelbſt verſtümmelnde Leute, wenn ſie wirklich unter das Feuergewehr vollkommen untüchtig ſind, von dem Militare zu Stuck- und Fuhrknechten verwendet werden.

Hofdekret vom 22. Jäner 1784.

Was dießfalls weiter verordnet worden, ſieh weiter unten im 6. Abſatze unter der Rub. Selbſtverſtümler.

Das Vermögen der Soldaten iſt ohne Vorwiſſen der Regimentskommendanten nicht auszufolgen.

Vermög eines Hofdekrets vom 18. Juli 1766. iſt zur Vorbeugung der Deſerzion bei der von Seiten des Militare eingeführten allgemeinen Beurlaubung befohlen worden, daß künftig keinem dergleichen beurlaubten Manne, wenn ſelber einiges Vermögen an Kapitalien oder Grundſtücken beſitzen möchte, weder ſein Kapital, noch das für ſeine

Grundſtücke — falls ſolche deſſen Obrigkeit zu veräuſern für gut und nothwendig fände — gelöſte Geld erfolgt werden ſoll; es ſei denn, daß ein ſolcher Beurlaubter von ſeiner Militärbehörde den Konſens beibringe, womit ihm ſein Vermögen ausgefolgt werden möge.

In Bezug auf dieſe Verordnung, wie es mit der Ausfolglaſſung des Vermögens der beurlaubten Soldaten gehalten werden ſoll, iſt vermög eines weiteren Hofdekrets vom 12. September 1766. befohlen worden, daß — nachdem ſich zeige, daß die unter dem Militare ſtehenden Landeskinder bloß darum, daß ſelbe in dem Militärſtande verblieben, ihrer Gründe verluſtiget werden wollten, das feſtgeſetzte Siſtem der Beurlaubung hingegen die Beſorgung der ſolchen Leuten eigenthümlich zugehörigen Wirthſchaften, und zugleich die Fortſetzung der Militärdienſte zur Abſicht habe — den in den Militärdienſten befindlichen, und eben zur Beſorgung ihrer Wirthſchaften und Grundſtücke alljährlich nach Hauſe beurlaubten Landeskindern bloß darum, daß ſie ihren Abſchied, oder Entlaſſung nicht erhalten, dieſe ihre Gründe oder Wirthſchaften, wenn ſonſt keine anderen Umſtände, oder die Aufrechthaltung des Kontribuzionsſtandes unterwalten, keineswegs veräuſert, ſondern denſelben beigelaſſen werden ſollen.

Das

Das weiters nachgefolgte höchſte Dekret vom 5. Chriſtmonats 1767. hat auf Belangen des Hofkriegsrats die Erneuerung beider höchſter Entſchlieſſungen, und die Aufſicht auf die unverbrühliche Befolgung angeordnet.

Gleichwie nun vermög der Zirkularien vom 1. Auguſt, 6. Weinmonats 1766. und 14. Chriſtmonats 1767. dieſe Verordnungen publizirt worden ſind: ſo werden ſolche mit Verbot, daß den Soldaten ihr Vermögen ohne Vorwiſſen des Regimentskommandanten nicht erfolget, und ſo auch die ihnen eigenthümlich zugehörigen Wirthſchaften und Grundſtücke nicht veräuſert, ſondern denſelben beigelaſſen werden ſollen, erneuert, kundgemacht, und die Kreisämter, Obrigkeiten, Magiſtrate, Grundbücher, und alle Gerichtsſtellen angewieſen, ſich auf das genaueſte darnach zu halten, und auf die Beobachtung derſelben zu wachen, mit dem Beiſatze, daß wegen des tabellariſchen Vermögens auch die Landrechte zur Vormerkung dieſes Generalgeſetzes unter Einem verſtändiget worden ſein.

Hofdekret vom 15. März 1784.

Das Generalkommando in Ober- und Vorderöſterreich

Se. Majeſtät haben für gut befunden, das bisher beſtandene Generalkommando in Ober- und Vorderöſterreich ganz aufzuheben, und die da vorfallenden Militärangelegenheiten ſoviel es Tirol und Vor-

hört auf, ingleichen die judicia delegata militaria mixta.

Vorarlberg betrifft, an das J. Oe. Generalkommando zu übertragen. Zufolge deſſen haben auch die judicia delegata militaria mixta in dieſen Landen aufzuhören, und die Militäriuſtizangelegenheiten aus Vorderöſterreich nach Wien, iene aus Tirol aber nach Gräz an das judicium delegatum militare mixtum ihren Zug zu nehmen.

Hofentſchlieſſung vom 11. Juni 1784.

Militärverlaſſenſchaftsverſteigerungen bleiben von der Abgabe des 1 pro cento noch ferner enthoben.

Auf einen von dem k. k. Hofkriegsrathe erſtatteten Vortrag wegen Abführung 1 pro cento bei den öffentlichen Militärverlaſſenſchaftsverſteigerungen, wie bei den Zivilabhandlungen, haben Se. Maieſtät entſchloſſen, daß die Militärverlaſſenſchaften, da ſie ohnehin faſt durchgängig ſehr gering ausfallen, und die Erben gemeiniglich ſelbſt höchſt bedürftige Leute, arme Wittwen oder Waiſen ſind, von dieſer Abgabe des 1 pro cento bei den öffentlichen Verſteigerungen noch ferners enthoben bleiben ſollen.

Hofdekret vom 20. Juni 1784.

Die Bedienten der Militärperſonen, das iſt, die unmittelbaren Hausbedienten unterliegen dem foro militari.

Die Bedienten der Militärperſonen ſollen, wenn auch ihre Herren propter privilegium ſtatuum, oder ſonſt einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen wären, dem foro militari unterſtehen, welches aber nicht weiter, als auf die unmittelbaren Hausbedienten, nämlich auf iene, welche die Per-

ſon

ſon eines Generals, oder Offiziers bedienen, keines=wegs aber auf die auf den Landgütern bedienſteten, als Wirthſchafts= Buchhalterei= Regiſtraturs = Kanz=lei= und Kaſſebeamten der Militaren zu erſtrecken iſt.

Appellazionsdekret vom 29. Juli 1784.

Zwei=

Zweiter Abſatz.

Geſetze in Abſicht der Bequartierung, Exekuzion, und vorfallenden Exzeſſen.

Bequartierung. N. I.

Was der Bequartierung unterliege, sieh im 3. B. S. 34—35.

Tabaksverlegereien als wirkliche k. Aemter und Gefällskaſſen ſind von der Militäreinquartierung befreit.

Da das vorhin verpachtete Tabackgefäll durch eine k. k. Direkzion verwaltet wird, und die Tabaksverlegereien wirkliche k. k. Aemter und Gefällskaſſen ſind: ſo müſſen ſolche, wie andere, ihrer Ruhe, Ordnung, und Sicherheit halber, von den Militäreinquartierungen befreit ſein. Und da eben die übrigen Tabakgefällsbeamten wirkliche k. k. Beamte ſind, und alſo ſolche in beſtimmten Oertern des ihnen angewieſenen Dienſtes zu wohnen haben: ſo müſſen ihnen die nöthigen Wohnungen gegen billige und richtig zu bezahlende Zinſe, allenfalls auch von Amtswegen, verſchafft werden.

Hofdekret vom 28. Juni 1784.

Mili-

Militärkordoniſten. N. II.

Sollen die Bettfournituren gegen Uiberkommung des ganzen Schlafkreuzers von den Quartiersträgern bekommen, dieſe aber die Quartiersvergütungen bei dem Landesausſchuſſe anſuchen — ſieh im 3. B. S. 35.

Offiziersquartiere. N. III.

Wie ſich dabei zu benehmen ſei — ſieh im 3. B. S. 36—37.

Kaſernenbau. N. IV.

Iſt bei Zeiten anzuzeigen. Dabei ſoll ein Bauverſtändiger aus dem Magiſtratsgremium zugegen ſein.

Uiber die Köſten ſoll pauſchirt, und die Pauſchirung zur Begnehmigung eingeſchickt werden — 3. B. S. 37—38.

Exekuzionen. N. V.

Dabei ſollen dem gemeinen Manne 3 Kr., dem Offiziere aber das Unterkommen, und der Unterhalt gegeben werden — 3. B. S. 38.

Salvaguardien. N. VI.

Welche als erloſchen anzuſehen ſein — 3. B. S. 39.

Drit=

Dritter Abſatz.

Geſetze in Rückſicht des Militärkonſkripzionsweſens, dann der Widmung, und Befreiung vom Soldatenſtande.

Konſkripzions- und Werbbezirksſiſtem.

N. I.

Sieh hierüber im 3. B. S. 40. nach.

Wie der Populazionsſtand in Evidenz zu halten, und iährlich zu revidiren ſei - 3. B. S. 46.

Bei den Regimentern ſind über die vorfallenden Tauf- Trau- und Sterbfälle von den Kaplänen die patentmäſſigen Regiſter zu führen, und nach Verlaufe eines ieden Jahres nur die

Zur genauen Kenntniß des Populazionsſtandes ſollen künftig auch über die bei den Regimentern ſich ergebenden Tauf- Trau- und Sterbfälle die patentmäſſigen Regiſter von den Kaplänen geführet, und nach Verlaufe eines ieden Jahres nur die Summarien durch den Weg der Generalkommandi an die politiſchen Länderſtellen zur Verfaſſung des vorgeſchriebenen Totalis abgegeben werden. Mithin haben die Ortspfarrer zwar die von ihnen getauften, getrauten, und begrabenen Militärperſonen in ihre

Pro-

Protokolls einzutragen, dagegen aber in den an die Kreisämter einzuſendenden Jahrstabellen hinwegzulaſſen, weil ſonſt die Militärperſonen zweimal erſcheinen, und die Populazionsberechnung verwirren würden.

Summarien durch die Generalkommandi an die politiſchen Länderſtellen abzugeben.

Hofdekret vom 1. Juni 1784.

Damit der Populazionsſtand Sr. Maieſtät immer verläßlich eingeſendet werden könne: ſo ſollen die vorgeſchriebenen Populazionstabellen und Ausweiſe in der beſtimmten Zeit iährlich ordentlich und ununterbrochen eingeſchickt werden.

Die Populazionstabellen ſind zur beſtimmten Zeit iährlich ordentlich, und ununterbrochen einzuſchicken.

Verordnung vom 21. Juni 1784.

Die Wirthſchaftsämter ſollen 1) alle Abänderungen, wo ſie ſich von Zeit zu Zeit ergeben, ſogleich in das Populazionsbuch eintragen, 2) iede ertheilte Erlaubniß, vermög deren ein Unterthan auf ein anderes Dominium, oder in einen anderen Kreis abgehen, und ſich da niederlaſſen kann, iedesmal ſogleich dem Werbbezirksregimente intimiren, 3) die Populazionsbücher durch ein verläßliches, und geſchicktes Individuum, welches, ſoviel möglich, nicht immer zu verwechſeln iſt, und bei der iährlichen Reviſion zugegen ſein muß, ordentlich führen, gehörig rubriziren, und eintragen, auch reinlich halten laſſen. 4) Soll keinem konſkribirten Unterthan

Wie Wirthſchaftsämter in Rückſicht der Evidenzhaltung des Populazionsſtandes vorzugehen haben.

und

und Unbeſtimmtbeurlaubten auſer ſeinem Geburtsorte der Aufenthalt eher geſtattet werden, bevor er nicht von ſeinem Dominium die ſchriftliche Erlaubniß produzirt haben wird, daß er in dem beſtimmten Orte ſich aufhalten darf. 5) Haben ſelbe darauf zu ſehen, damit die Hausnumern immer lesbar aufgezeichnet bleiben, und bei ieder Ausweiſſung des Hauſes wieder hergeſtellet werden.

Verordnung vom 24. Juni 1784.

Was in Anſehung der Unbeſtimmtbeurlaubten zu thun ſei — ſieh im 3. B. S. 52.

Wie, und wann einem Unbeſtimmtbeurlaubten der Aufenthalt zu geſtatten ſei.

Keinem Unbeſtimmtbeurlaubten ſoll, auſer ſeinem Geburtsorte, der Aufenthalt eher geſtattet werden, bevor er nicht von ſeinem Dominium die ſchriftliche Erlaubniß produzirt haben wird, daß er ſich in dem beſtimmten Orte aufhalten darf.

Verordnung vom 24. Juni 1784.

Die Konſkribirung des Viehſtandes, und die Klaſſifizirung der Pferde, ſieh im 3. B. S. 54.

Bei Abänderung des Viehſtandes iſt die Urſache deſſen beizurücken.

Da es nothwendig iſt, daß bei den iährlich zu erſtattenden Berichten über den Viehſtand, wenn ſolcher eine Abänderung leidet, allemal auch die Urſachen beigefüget, zugleich aber die übrigen geſchehenen Verbeſſerungen in anderen nützlichen Kultu-

turen allemal gründliche Anzeigen beigerückt werden ſollen: ſo haben die Kreisämter dir Wirthſchaftsämter anzuweiſen, bei der Erſtattung ihrer Berichte ſolches immer verläßlich anzuzeigen.

Verordnung vom 21. Mai 1784.

Damit der Viehſtand Sr. Maieſtät immer verläßlich eingeſendet werden könne: ſo ſollen die vorgeſchriebenen Viehſtandestabellen und Ausweiſe in der beſtimmten Zeit iährlich ordentlich und ununterbrochen eingeſchickt werden.

Viehſtandestabellen ſind zur beſtimmten Zeit einzuſenden.

Verordnung vom 21. Juni 1784.

Welche Vorſichten bei der Umſiedlung zu beobachten ſein — ſieh im 3. B. S. 60.

Wenn dießſeitige Unterthanen in ein derzeit noch nicht konſkribirtes Land, oder auch auſer die k. k. Erbländern nur auf eine gewiſſe Zeit oder auf beſtimmte Jahre, aus was immer für einer Urſache, ſich zu begeben verlangen, haben die betroffenen Obrigkeiten den Umſtänden nach hierzu zwar die Erlaubniß, iedoch nicht anders, als mit Vorwiſſen und Genehmhaltung des Kreisamts einverſtändlich mit dem Werbbezirksregimente zu ertheilen, und in einem ieden ſolchen Falle hat der in fremde Länder abgehende Unterthan einen Paß von der Landesſtelle und vom Kreisamte zu erhalten.

Ohne Erlaubniß darf ein Unterthan in ein unkonſkribirtes Land nicht abgehen.

Hofdekret vom 30. Auguſt 1784.

Wie die Regimenter und Korps in die Werbbezirke eingetheilt worden ſein — Wer zur Stellung zum Militärſtande geeignet — Welche Beſchaffenheit, Maaß, und Alter die Rekruten haben müſſen — Was bei der Entlaſſung der Soldaten auf Wirthſchaften, oder aus anderen politiſchen Rückſichten zu thun — Wie der Abgang der Mannſchaft zu erſetzen ſei — Wie die iährlichen Ausbebungen zu geſchehen haben — Wie die abgängigen Militärknechte zu erſetzen — Wie das Konſkripzionsweſen in Kriegszeiten zu beſorgen ſei — Was bei der Kriegsaugmentazion und Errichtung der Staabs- und anderer Korps zu thun — Was zur Rekrutenausbebung in Kriegszeiten zu thun — Wie die Kriegsbeſpannung zu beſorgen — Wie die Konſkriptziosauslagen zu beſtreiten, und zu berechnen ſein, dann die einzelnen Belehrungen über dieſe Gegenſtände, ſieh im 3. B. S. 63 — 138.

Handgeld. N. III.

Iſt von einem als Hausbeſitzer zu entlaſſenden Soldaten nicht anzunehmen — ſieh im 3. B. S. 142 — 143.

Befreiung vom Soldatenſtande. N. IV.

Studenten ſind vom Soldatenſtande befreit, wenn ſie von der Landsſtelle die Erlaubniß erhalten ha.

haben, ihre Studien über die 4 erſten Klaſſen fortſetzen zu dürfen, und ſich ferner gut verwenden — ſieh im 3. B. S. 143.

Welche Handlungsdiener und Jungen vom Soldatenſtande frei ſind — ſieh im 3. B. S. 143 — 144.

Die Kuchelgärtnr ſollen von der Werbung zum Militär nicht ausgenommen ſein. Kuchelgärtner ſind von der Werbung zum Militär nicht ausgenommen.

Hofdekret vom 29. April 1783.

Aus Gelegenheit eines für einen Rekruten ausgehobenen Kühlergeſellen kommen zween Umſtände für dergleichen Fälle zu bemerken: 1) daß dieſer als Karabinier angenommene Menſch nicht wie andere Rekruten nach den Wiedmungsliſten der Obrigkeit, auf welchem doch die Unſchädlichkeit des Rekrutirungsſiſtems beruht, ſondern unmittelar von dem Werbbezirkskommando an das k. Kreisamt benennet, und ſodann ausgehoben worden ſei, 2) aber, daß die Kühler nicht zünftig ſein, und ohne Wiſſen des obrigkeitlichen Amtes aufgenommen und abgeſchafft werden, alſo, daß ſie nicht, wie Bergleute, und Hüttenarbeiter als exemt behandelt werden können. Daher iſt in Anſehung dieſes Karabiniers ſo, wie bei allen andern Arten der Rekruten, das Konſkripzionsnormale zu beobachten. Um Jene Kühlergeſellen, die ſich in Böhmen beſonders in ihrer Kunſt auszeichnen, ſind von der Rekrutirung zu verſchonen.

aber auch die guten Kühler, die in Böhmen ſehr ſelten ſind, nicht der willkührlichen Stellung zu Militärdienſten zu überlaſſen: ſo ſind iene, die ſich in dieſer Manipulazion hervorthun, und von der Obrigkeit als beſonders nützlich bei dieſem Gewerbe angeſehen werden, künftig mit obrigkeitlichem Konſenſe zu dieſem Gewerbe zu verſehen, in den Konſkripzionsakten zu verzeichnen, ſodann aber, wie andere Hüttenarbeiter, und Bergleute, ſolange ſie bei dieſem Gewerbe ſind, von der gewöhnlichen Rekrutirung zu verſchonen.

Hofdekret vom 24 Mai 1784.

Keine Obrigkeit kann einen Glasmacher ohne Miteinwilligung derjenigen Obrigkeit, unter welcher derſelbe wirklich in Arbeit ſtebt, für einen Rekruten ſtellen.

In Anſehung der Glasmacher wird die allgemeine Ausnahme von der Rekrutirung dahin beſchränkt, daß künftig keine Obrigkeit einen Glasmacher, oder Glasfabrikanten ohne Miteinwilliguug derienigen Obrigkeit, unter welcher derſelbe in wirklicher Arbeit ſteht, für einen Rekruten zu ſtellen, oder abzugeben befugt ſein ſoll.

Hofdekret vom 1. Juni 1784.

Die Befreiung der Kommerzialwerkmeiſter von dem Militare.

Es iſt dem deutſchmeiſteriſchen Infanterieregimente über die von demſelben geſtellte Frage: Welche Profeſſioniſten eigentlich in die Klaſſe der Kommerzialwerkmeiſter zu ſetzen, und in welche Rubrik die zu Staatsnothdurften an-

wend-

wendbaren Lehriungen derſelben, da ſie zum Militär nicht ausgehoben werden dürfen, einzutragen ſein, durch Behörde erwiedert worden, es verordne das Konſkripzionsſiſtem §. 11. ausdrücklich, daß dieienigen, die zum Ackerbaue, zu Betreibung der Gewerbſchaften, bei dem Bergbaue, bei Salz- Salpeter- Pulver- und Eiſenwerken, bei der Schifffahrt, bei Fabriken, und andern, was immer für Namen haben mögenden, Provinzialbeſchäftigungen unumgänglich nöthig ſind, nie zum Militärſtande genommen werden ſollen, ſolang ſie nämlich in dieſer Qualifikazion verbleiben, und daß bereits mehrere hiernach entſchiedene Fälle hinlänglich die Sache aufgekläret haben, wovon die iüngſthinige Verordnung, welche in Anſehung der Wundarzneigeſellen, und Lehriungen, erfloſſen, zum Beiſpiele dienen mag, wie denn auch nach dem weitern Innhalte des oben berührten Abſatzes die Auswahl der zum Militär abzugebenden Innländer ſtäts dem Publikuum — welches die Kenntniß der bei den Gewerbſchaften, Fabriken,und andern Provinzialbeſchäftigungen unumgänglich nöthigen, oder entbehrlichen Individuen haben muß — zu überlaſſen iſt.

Regierungsdekret vom 28. Jäner 1784.

Rekruten. N. V.

Wie ihre Ausbebung zu geſchehen habe. Es ſind ſolche Leute zu ſtellen, die dem Dienſte nicht gleich wieder entzogen werden.

Der Rekrutenrückſtand wird nachgeſehen, ſieh im 6. B. S. 144 — 145.

Uiberſiedlung. N. VI.

Was bei dergleichen Geſuchen anzumerken, und dann ferner dabei zu thun ſei — ſieh im 3. B. S. 145 — 146.

Wie die zu erſtattenden Berichte über die Uiberſiedlung der Unterthanen in den Erbländern oder auch auſer Lande einzuſenden ſein.

Die über die Uiberſiedlung der Unterthanen in den Erbländern, oder auch auſer Lande zu erſtattenden Berichte ſollen allemal nach vorläufig mit dem Militare gepflogener Einverſtändniß lediglich von den Kreisämtern mit gemeinſchaftlich unterfertigter Konſignazion an das k. Landesgubernium eingeſendet, die Entlaſſungskonſignazionen aber von den Militärdienſten zur Wirthſchaft lediglich von den betroffenen Werbsbezirksregimentern an das Generalkommando direkte abgegeben, und vom Kreisamte nur ad ſtatum notitiæ an die Landesſtelle einberichtet werden, unter welchem Datum dergleichen Entlaſſungen vorgekommen, und an die Militärgehörde einbegleitet worden ſein; wo ſodann, was hier=

hierauf beſchloſſeu worden iſt, dem Kreisamte allemal zur Nachricht eröffnet werden wird.

Verordnung vom 8. Mai 1784.

Pferdbeſpannung. N. VII.

Se. Maieſtät haben bemerket, daß in mehreren Gegenden von Böhmen die Bauern ſich anſtatt der Pferdbeſpannung Ochſen angeſchaffet, und die Pferde verkauft haben. Da nun dieſes in allem Anbetrachte ſowohl der Pferdezucht, als beſonders der Beſpannung in Kriegszeiten, dann insbeſondere den Transporten und Vorſpann ſehr abbrüchig iſt; ſo hat iedes Kreisamt die ſchon vorgenommene Konſkripzion ſogleich zu revidiren, und dieienigen Bauern, ſo damals die Beſpannung mit Pferden hatten, gegen welche Ochſen eingeſchaffet worden ſind, anzuhalten, ſich wieder mit Pferden zu verſehen, dergeſtalten, daß es als eine allgemeine Ordnung im Lande beobachtet werde, daß es nicht in der Willkühr des Bauers ſtehe, Pferde- gegen Ochſenbeſpannung zu verwechſeln, ſondern, daß es bei der Beſpannuug, ſo wie ſie bei der vormaligen Konſkripzion gefunden worden, auch hinfür ſein unabweichliches Bewenden haben müſſe; wobei dem Kreisamte aufgetragen wird, zu Erzielung der allerhöchſten Abſicht, und Beobachtung der Gleichheit die Konſkripzion, oder vielmehr Viehbeſchreibung

Statt der Pferdbeſpannung Zugochſen anzuſchaffen, iſt den Bauern verboten.

vom Jahre 1778., da ſolche nach der neuen Vorſchrift zu Stande gebracht worden, zum Gegenſtande der in Anſehung der Beſpanung zu übernehmenden Reviſion, und darnach zu treffenden Einleitung zu nehmen, auch bei der künftigen Reviſion und Einſendung der Summarien über den befundenen Unterſchied die Anzeige zu machen.

Handbillet vom 30. September, kundgemacht in Böhmen den 4. Oktober 1784.

Die Pferdkompletirung iſt konſkripzionsmäßig nach der Rektifikatur vom Jahr 1779. und 178[illegible]. aufrecht zu erhalten.

In Bezug auf vorſtehende Verordnung iſt befunden worden, daß — weil die Konſkripzion erſt im Jahre 1779. vollſtändig rektifizirt worden iſt — ſich die Kreisämter bei der ihnen aufgetragenen Reviſion der Zahl der damal vorhandenen Pferde nach der erwähnten zu Ende des 1779. Jahrs angefangenen Konſkripzionsrektifizirung, welche nach der dermaligen Vorſchrift vorgenommen wurde, zu benehmen haben, weil von der dermaligen Konſkripzionsrektifizirung vom Jahre 1779, und 1780. bis zur heurigen Werbbezirksreviſion ſich die Anzahl der Pferde beiläufig um 1000 Stücke vermindert hat. Dabei werden auch die Kreisämter bei dieſer Reviſion auf die zu Anfang des Krieges ausgehobenen, und während des Krieges den Bauern zu Grunde gegangenen Pferde, inſoweit ſie den Erſatz der letzten noch nicht erhalten haben, einige Rückſicht zu nehmen haben, weil vor dem letzten Kriege

die

die Anzahl der Pferde noch gröſſer geweſen iſt, welches zur Erläuterung der Eingangs erwähnten Verordnung, und anſtatt des vorgeſchriebenen 1778. Jahrs das 1779. zum Grunde zu nehmen nachträglich erinnert wird.

Verordnung Böhmen vom 14. Weinmonat 1784.

Vierter Abſatz.

Beurlaubung und Entlaſſung.

Beurlaubung. N. I.

Wie die Urlaubsverlängerung, Uiberſetzung aus dem beſtimmten in den unbeſtimten Urlaub von Dominien anzuſuchen ſei.

Keinen zu beurlauben, von deſſen Aufenthaltsort man nicht ſicher ſei.

Auf die Schwärzung der Beurlaubten iſt zu ſehen.

Wie der Abgang der Beſtimmtbeurlaubten zu erſetzen.

Wegen welchen Verbrechen die Beurlaubten an die Regimenter zu ſchicken;

Wie mit Militärperſonen zu verfahren ſei, die ſich eines andern, als bloß militäriſchen Verbrechens ſchuldig machen.

Dieſe Geſetzeze ſteh im 3. B. S. 147 — 149.

Vorkehrung zur Evidenz: Zur Evidenzhaltung der Beurlaubten haben Se. Maieſtät entſchloſſen, daß eines Theils nach der

der beſtehenden Vorſchrift der Urlaubspaß in den Händen des Mannes bleiben, und nur der Urlaubzettel der gehörigen Obrigkeit übergeben werde, andern Theils aber Niemand einen Fremden über Nacht behalten ſoll, der ſich nicht mittels eines Paſſes und Urlaubzettels, oder mit einer Kundſchaft ausweiſen kann; wovon am darauf folgenden Tage die Meldung der Obrigkeit geſchehen, und die beurlaubten Soldaten an ſelbe abgeſchicket werden ſollen.

haltung der Beurlaubten, und Verhütung der Deſerzion.

Wenn ſich ein ſolcher aber heimlich, oder öffentlich wegbegäbe: ſo iſt der Obrigkeit gleichfalls die Meldung zu machen, damit der beurlaubte Soldat, der ſeinen Zettel nicht abgefolget hat, bei Zeiten aufgeſucht werden kann; wodurch dann nicht allein die eintreffenden Beurlaubten, ſondern auch die Leute, die ſich ohne Urlaub von den Regimentern entfernen, die ſich verhehlenden Deſerteurs, dann die vazirenden, und ſonſt müſſigen Leute der Polizeiaufſicht nicht entgehen würden.

Hofdekret vom 9. Hornung 1784.

Dieſem wird nachgetragen, daß Niemand einen Fremden, der ſich mittels eines Paſſes, Urlaubzettels, oder Kundſchaft nicht ausweiſen kann, über Nacht behalten ſoll; und wird weiter bekannt gemacht, daß, nachdem beſtändige Anzeigen vorge-

Fremde ſollen von Niemenden ohne Paß, Urlaubzettel, oder Kundſchift über Nacht behalten werden.

gekommen, daß Ausreiſſer bei den Landesinwohnern einen Unterſtand finden — welche letztere dabei ihren eigenen Vortheil wegen der Taglia auſer Acht laſſen, die ihnen bezahlt würde, wenn ſie wegen dieſer Leute die vorgeſchriebene Nachforſchung machten, und ſolche als Deſerteurs in Verhaft brächten — die Kreisämter den Unterthanen durch die Dominien, und von den Kanzeln begreiflich zu machen haben, daß, wenn gleich Wirthe und andere Landesinwohner mit den Ausreiſſern in keinem Einverſtändniſſe ſind, ſie doch in Fällen, wo es ſich beweist, daß ſie die zu ihnen gekommenen Ausreiſſer nicht um ihre Päſſe befraget, ſelbe bei ſich beherberget, und ſolche Leute dadurch die Gelegenheit gefunden haben, zu entkommen, empfindlich beſtraft werden würden.

Hofdekret vom 28. Weinmonat 1784.

Entlaſſung. N. II.

Wie ſich bei Entlaſſungs- und Uiberſiedlungsgeſuchen zu benehmen ſei.

Was die Dominien für Leute zu den Unbeſtimmtbeurlaubten zu widmen haben.

Wie mit Soldaten vorzugehen ſei, die auf unbeſtimmten Urlaub verlangt werden.

Die

Die Kreisämter dürfen kein Geſuch wegen Uiberſetzung der Mannſchaft auf unbeſtimmte Zeit einbegleiten, ſondern müſſen gleich auf deren gänzliche Entlaſſung antragen.

Sieh im 3. B. S. 149 — 151.

Fünf=

Fünfter Abſatz.

Lieferungs- und Vorſpannsweſen in Kriegs- und Friedenszeiten.

Vorſpann. N. I.

Den die Kordonsviſitazion vornehmenden Staabs- und Oberoffizieren iſt die nöthige Vorſpann zu leiſten — ſieh im 3. B. S. 152.

Wie die Landesvorſpann für die Naturaltransporte vergütet wird — ſieh im 3. B. S. 152—153.

Sobald das Vorſpanns geld zu den Händen des Kommiſſärs kömt, iſt die Vorſpannsgebühr dem Unterthan ohne Abzug zu zahlen.

Dem Unterthan iſt die Vorſpannsgebühr von 10 und 15 Kr., ſobald das Vorſpannsgeld zu des Kommiſſärs Händen kömmt, alſogleich und ohne Abzug zu bezahlen.

Verordnung Gräz vom 25. Auguſt 1784.

Diejenigen Transportpferde, welche wegen üblen Weges zu Grunde ge-

In künftigen Fällen, wo Vorſpannspferde bei Militärtransporten wirklich wegen dieſer Transporte, und wegen ſehr üblen oder bergigten Weges, wo die gewöhnliche Ladung doch immer zu hart fallen

fallen muß, zu Grunde gehen, ſoll der den armen Unterthanen dadurch zugehende Verluſt mittels ausgemuſterter Militärpferde vergütet, und über ieden ſolchen Fall dem Hofkriegsrathe die umſtändliche Anzeige zur Anweiſung vom Generalkommando gemacht werden. Es iſt daher in einem ieden ſolchen Falle gleich auf der Stelle, wie nämlich ein Vorſpannspferd auf obige Art zu Grunde geht, der betroffene Landmann ein Atteſtat von dem den Transport führenden Ober- oder Unteroffiziere ſich ausſtellen, und von der nächſten Ortsobrigkeit, dann dem nächſten Schmiede mitfertigen zu laſſen verbunden, worinn die vorige Beſchaffenheit des Pferds, die Urſache, warum ſelbes wegen des Transports zu Grunde gegangen ſei, und ob ſolches wirklich gar nicht mehr zu verwenden wäre, beſtättiget ſein muß, welches Atteſtat nebſt der Anzeige aller Umſtände das Kreisamt zn koramiſiren, und an die Landesſtelle einzubegleiten hat.

ben, ſind den Unterthanen nach vorgezeigten von dem bei dem Transporte kommandirten Ober oder Unteroffiziere gefertigten Atteſtate mit ausgemuſterten Militärpferden zu erſetzen.

Hofdekret vom 14. Chriſtmonat 1784.

Das Vorſpannsregulativ ſteh im 3. B. S. 153.

Für

Für Gallizien und Lodomerien wird nachſtehendes Vorſpannsregulativ feſtgeſezt.

Vorſpanns-regulativ für Gallizien.

Um den Beſchwerden, welche zu verſchiedenen Malen von den gallizischen Unterthanen wegen übermäſſiger Vorſpann geführet worden, für die Zukunft vorzubauen, werden für Gallizien und Lodomerien, wie für alle übrige Erblande, die Vorſpannsſchuldigkeiten durch ein genaues Reglement feſtgeſetzet, und dadurch der Unterthan gegen übertriebene Forderungen ſicher geſtellet.

§. 1.

Wozu die Vorſpann gewidmet iſt, und wer ſie fordern kann.

Die Vorſpann iſt zur Beförderung des Staatsdienſtes allein gewidmet, daher auſer denienigen, welche wirklich in Dienſten ſtehen, und auch dieſe nur zu den Geſchäften und Verrichtungen des Dienſtes, Niemand eine Vorſpann zu fordern berechtiget iſt; die Vorſpann wird entweder für das Militär, oder Zivil gegeben.

§. 2.

Fälle der Militär-vorſpann.

Die Fälle, wo das Militär Vorſpann bedarf, ſind bei dem Marſche groſſer Truppen, als von ganzen Regimentern, oder Theilen derſelben, als Bataillonen, Eſkadronen, und Kompagnien u. d.

gl.

gl. bei kleinen Kommanden zu Transportirung der kranken Rekruten, Arreſtanten, u. d. gl. bei einzelnen Militärpartheien, als Generalen, Staabs- oder Oberoffizieren, und Unteroffizieren, wie auch anderen, zum Militär gehörigen, in Regimentsangelegenheiten, oder im Dienſte, reiſenden Perſonen.

§. 3.

Die Vorſpann wird nur auf Anweiſungen, und Zertifikate verabfolget.

Das Militär, welches Vorſpann fordert, muß vor Allem mit einer kriegskommiſſariatiſchen Anweiſung verſehen ſein, und in auſerordentlichen Vorſpannsfällen, wo nämlich der kriegskommiſſariatiſche Beamte nicht bei der Hand wäre, oder andere Umſtände die Einholung der kriegskommiſſariatiſchen Anweiſung nicht geſtatteten, hat das Zertifikat eines Regiments-Bataillons-Kompagnie- oder Eſkadronskommandanten die Stelle dieſer abgängigen Anweiſung zu vertreten. Das Kreisamt, wo die Vorſpann verlangt wird, hat alſo iederzeit dieſelbe erſt dann erfolgen zu laſſen, wenn die Parthei ihre Befugniß dazu entweder durch kommiſſariatiſche Anweiſung, oder durch das Zertifikat eines Kommendantens erwieſen haben wird, welche Anweiſung, oder Zertifikat auch auf allen folgenden Stazionen vorzuzeigen, und ohne ſolche keine Vorſpann zu verabfolgen iſt.

§. 4.

In Anſehung der gebührenden Vorſpannswägen iſt folgender Maaßſtab zu beobachten:

Wie viel Wägen einem Regimente, Bataillon Eſkadron, oder Kompagnie gebühren.)

Einem Regimente, ſo mit ſeiner ganzen Bagage marſchirt, ſind für den Regimentsſtaab, und für iede Kompagnie, und Eſkadron vier, wenn aber die Regimenter oder Korps nicht mit ganzer Bagage ausmarſchiren, und wieder in ihre vorige Stazionen zurückkehren, nur zween vierſpännige Wägen zu verabfolgen; marſchiren die Garniſonenbataillons, oder Grenadier- und Füſilierkompagnien beſonders, ſo iſt eben der Unterſchied, wie bei den Regimentern zu machen, und wenn ſie mit der ganzen Bagage marſchiren, ieder Kompagnie vier, und dem Staabe zween vierſpännige Wägen, wenn ſie aber nicht mit der ganzen Bagage marſchiren, nur die Hälfte dieſer Wägen zu bewilligen; übrigens hat in Gallizien ein beſpannter Regimentsproviantwagen für zween Vorſpannswägen zu gelten, folglich iſt den Regimentern nebſt den beſpannten Proviantwägen nur die nach itzt beſagtem Anſchlage noch abgängige Vorſpannsgebühr zugeſtanden.

§. 5.

§. 5.

Wenn eine Truppe zu marſchiren hat, ſo iſt über die ſchon vorhandenen, und mit zu transportirenden Kranken ein Verzeichniß der Köpfe, und Namen zu verfaſſen, und den vorauszuſendenden Entwürfen beizufügen. Wenn aber Soldaten erſt auf dem Marſche mit einer ſolchen Krankheit befallen werden, welche ſie nach dem Urtheile des etwa zur Hand befindlichen Ortsmediker, oder Chirurgen, oder, in deren Mangel, des kommandirenden Offiziers wenigſtens auf eine Zeit zum Marſche unfähig machen, ſo ſollen dieſelben mit der Truppe nach Möglichkeit bis zur erſten Reviſion fortgebracht, und durch den kriegskommiſſariatiſchen Beamten die Anweiſung gegeben werden, ſie entweder durch Vorſpann weiter zu befördern, oder gar zurückzulaſſen; den zurückbleibenden Kranken wird auf Koſten des Aerariums die Verpflegung abzureichen ſein; an Oertern, wo kein Militär einquartieret iſt, muß mit den Kreisämtern das Einverſtändniß getroffen werden, damit den Kranken ſowohl unterwegs, als auch in den Quartieren ſelbſt das Obdach von dem Lande unentgeltlich verſchafft werde. Wie es mit Kranken auf dem Marſche;

§. 6.

Uiberhaupt, damit unter dem Vorwande erkrankter Soldaten dem Lande keine unbillige Laſt aufgebürdet werde, ſollen bei dem Aufbruche einer Truppe alle durch Krankheit, oder andere Ungemächlichkeiten zum Marſche unfähigen Leute bis zu ihrer Geneſung zurückbleiben, die während des Marſches ſchwer erkrankenden aber nur bis an einen ſolchen Ort mitgeführet werden, an dem ſie bequem untergebracht werden können, wo ſie ſodann zurückzulaſſen, gehörig zu verſorgen, und erſt nach erfolgter Geneſung ihren Regimentern abzuſenden ſind.

§. 7.

Wie es mit den Transporten der Rekruten und Kommandirten zu halten ſei?

Die Transporte der Rekruten und Kommandirten ſowohl von der Infanterie als Kavallerie, wenn letztere zu Fuß marſchiren, dürfen nicht mehr Vorſpann verlangen, als zur Fortbringung der ihnen für 100 Köpfe bewilligten 20 Zentner Bagage erforderlich iſt.

§. 8.

Vorſpann für die Staabs- und andere Offiziere

Den Staabs- und anderen Oberoffizieren iſt vorgeſchrieben, ihre Bagage auf das Nothwendige einzuſchränken, und auch dieſes Nothwendige mit

eige-

eigenen Pferden fortbringen zu laſſen; falls ſie aber, beſſern Fortkommens wegen, Vorſpann für ſich verlangen, iſt ihnen ſolche unter den Bedingungen zu verabfolgen: im Gefolge der Truppen.

a) daß ſie eine mäſſige Vorſpann, und dieſe bloß für ihre Equipage begehren.

b) Daß ſie dieſelbe bei dem Aufbruche, oder bei der kommiſſariatiſchen Reviſion anſagen, damit es in dem Entwurfe angemerket werden könne.

c) Daß ſie die Vorſpannswägen nicht überladen, noch das Vieh übertreiben, ſondern ſolche den gewöhnlichen Schritt fortfahren laſſen, auch ihre Fuhren von der übrigen Truppe nicht abſöndern.

d) Endlich, daß ſie iede Beſpannung nach der §. 18. feſtgeſetzten Vergütung aus dem Eigenen bezahlen.

§. 9.

Wenn ein Ober-Unteroffizier, oder Gemeiner zur Abholung der Montur, oder anderer Kriegsbedürfniſſe beordert wird, und Vorſpann bedarf, ſo hat das Kriegskommiſſariat eine ordentliche Anweiſung über die Zahl der Pferde, und Vorſpanns- Vorſpann zum Transporte von Montur- und anderen Kriegsbedürfniſſen.

 wägen

wägen zu ertheilen, und in ſolcher zugleich den Betrag der dafür gebührenden Vergütung auszudrücken.

§. 10.

Vorſpann für andere Militärpartheien

Andere Militärpartheien, als vom Kriegskommiſſariate, der Kriegsbuchhalterei, Verpflegsamte u. d. gl. ſind mit ienen von Regimentern durchaus gleich, und daher nur, wenn ſie in Dienſtangelegenheiten reiſen, nach ihrem Range Vorſpann zu verlangen berechtiget; zur Erhaltung, derſelben müſſen ſie ebenfalls mit einer Anweiſung und Zertifikat verſehen, und in dieſer die für die Vorſpann gebührende Vergütung ausgedrückt ſein; bei Reiſen auſer Dienſtangelegenheiten iſt ihnen keine Vorſpann bewilliget, und müſſen ſie ſich ihre Fuhren, wie ieder andere Reiſende, bedingen.

§. 11.

Verbot die Vorſpannswägen mit Sachen, die nicht zum Militärdienſte gehören, zu beſchweren.

Es iſt auf das ſchärfeſte verboten, die Vorſpann mit was immer für Waaren, oder Sachen, welche nicht unmittelbar zum Militärdienſte, ſondern allenfalls zum Handel, oder einer andern derlei Beſtimmung gehören, zu befrachten; wenn unter was immer für einem Vorwande dergleichen heimlich mitgeführte Güter auf Vorſpannswägen

ange-

angetroffen werden: ſo fallen ſolche als Kontraband dem Fiskus anheim, und wird dem Denunzianten hiemit das Drittel davon zugeſichert.

Zu wirkſamerer Verhinderung dieſes das Land beſchwerenden Unterſchleifes wird dem Kriegskommiſſariate, und, wo die kommiſſariatiſche Unterſuchung mangeln ſollte, auch den Kreisämtern die Vollmacht gegeben, alle mit Vorſpann gehende Montur- und Militärbagage unmittelbar ſelbſt viſitiren zu laſſen, oder ſich in Anſehung der Reviſion mit den Mautämtern einzuverſtehen, ohne daß das Militär ſich zu widerſetzen befugt ſein ſoll.

Unterſuchung der Militärbagage- und Monturvorſpann kann vom Kriegskommiſſariate oder Kreisamte geſchehen.

§. 12.

Ein vierſpänniger Wagen darf nicht ſchwerer, als mit 10 Zentner, beladen werden; und weil die Vergütung nach der Schwere der Frachten geſchieht: ſo ſoll in den kriegskommiſſariatiſchen Individualentwürfen das Gewicht der zu transportirenden Montur, Bagage u. d. gl. iedesmal ausgedrücket werden.

Schwere, womit die Vorſpanswägen beladen werden ſollen.

§. 13.

Da denienigen, welche Vorſpann leiſten, keine gröſſere Ladung aufgebürdet werden kann, und darf, als die kriegskommiſſariatiſchen Entwürfe bezeich-

Vorſicht, wenn über das Gewicht ſich ein Zweifel ereignet.

zeichnen: ſo kann in dem Falle, daß über das Gewicht ein Zweifel entſteht, in den Oertern, wo eine ſo groſſe Waage zu haben iſt, die zu transportirende Montur, und Bagage, und dergleichen, abgewogen werden.

§. 14.

Vorſpann darf nicht übertrieben werden.

Keine Vorſpann iſt ſchuldig, ſtärker als, einen gewöhnlichen Schritt, und, ſind die Meilen abgemeſſen, weiter, als eine Stazion, zu fahren; auch muß ſolche ſogleich nach der Ankunft an den Beſtimmungsort, ohne Aufenthalt, wieder entlaſſen werden.

§. 15.

Gattung des Zugviehes bei der Vorſpann beſtimmt das Kreisamt.

Wegen der Gattung des Zugviehes bei der Vorſpann iſt zur allgemeinen Regel zu nehmen, daß, wo dieſelbe zur Führung der Menſchen nöthig iſt, die Vorſpann iederzeit mit Pferden geleiſtet, hingegen, wo es nur auf die Uiberführung von Bagage, Monturen, Fourage, oder anderen Geräthſchaften, bei welchen keine Eile iſt, ankömmt, auch Ochſen angeſpannet werden können.

§. 16.

§. 16.

Niemand von dem Militär iſt unentgeltlich Vorſpann zu verlangen berechtiget: ſollte daher Jemand unentgeltliche Vorſpann fordern, oder zu Erlangung derſelben ſogar Gewaltthätigkeiten anwenden, ſo wäre dieſes als ein Exzeß nach Umſtänden, und Beſchaffenheit des Falls auf das ſtrengſte zu beſtrafen.

Unentgeltliche Vorſpann wird dem Militär bei Strafe unterſagt.

§. 17.

Die Vergütung der Vorſpann wird nach Verſchiedenheit des Transportes auf folgende Weiſe feſtgeſetzt.

Vorſpañsvergütung.

a) Zum Gebrauche der Offiziere, und Militärpartheien für Beſpannung der Reiſewägen, Kaleſchen auf die Meile für 1 Pferd 7½ Kr.

b) Zur Beſpannung für ihre Bagagewägen auf die Meile für den Zentner 3 Kr.

c) Für die Vorſpann, womit Unteroffiziere, Gemeine, oder Primaplaniſten verſendet werden, wie auch die Transportirung der Monturen, und anderen Aerarialbedürfniſſe, wo der Transport nicht nach dem Gewichte eingeleitet worden, oder

die Vorſpann nicht nach den Köpfen bezahlet wird, auf die Meile für 1 Pferd 4 Kr.

d) Für die nach dem Gewichte eingeleiteten Transporte des ärarialiſchen Gutes auf die Meile für 1 Zentner 2 Kr.

e) Für eine Brennholzfuhr auf die Meile für 1 Klafter. 30 Kr.

§. 18.

Falls einem Kommando zu einer Ladung von 4 oder höchſtens 6 Zentner ein Vorſpannswagen angewieſen, und von ihm genommen würde: ſo iſt die Vergütung nicht nach dem Gewichte, ſondern nach den Pferden mit 4 Kr. von ieder Meile zu bezahlen.

§. 19.

Wenn zur Beſchleunigung des Marſches die Truppen auf Wägen befördert, oder kranke Soldaten transportiret werden müſſen: ſo werden auf einen zweiſpännigen Vorſpannswagen 2 Kranke, und auf einen 4ſpännigen 4 Köpfe, ſamt der denſelben unmittelbar gehörigen Bagage gerechnet, und für den Kopf auf 1 Meile 4 Kr. vergütet.

§. 20.

§. 20.

Der Betrag der beſtimmten Vorſpannsvergütung iſt gegen Einhändigung der eigens hierzu gedruckten Quittungen am Orte des Aufbruchs, und ſo von Stazion zu Stazion, zu Handen des Ortsökonoms, Dorfrichters, oder wer ſonſt immer ſich mit ſchriftlichen Beglaubigungen über die der Stazion obliegende Vorſpannsbeſorgung ausweiſen wird, ſogleich baar auszuzahlen, welche erhaltene Vorſpannsvergütung derienige, dem auf der Stazion die Beſorgung der Vorſpann überlaſſen iſt, dem die Vorſpann verrichtenden Unterthan ohne einigen Abzug zu behändigen hat.

Wo dieſe zu bezahlen ſei.

§. 21.

Die Landeseinwohner werden angewieſen, ohne Bezahlung der hier geſetzmäſſig beſtimmten Vergütung Niemanden unter was immer für einem Vorwande eine Vorſpann zu leiſten; falls ſie aber dieſe Vorſicht ſelbſt vernachläſſigen: ſo werden ſie dadurch alles ferneren Anſpruches auf die reglementmäſſige Vergütung verluſtiget.

§. 22.

Unter dem §. 16. iſt gegen die Exzeſſe, welche vom Militär durch Forderung unentgeltlicher

Vorſehung wegen Exzeſſe in An=

Vor=

ſebung der Vorſpañs-vergütung. Vorſpann begangen worden, die nöthige Vorſehung getroffen. Auf eben dieſe Art, wofern durch Aufdringung einer geringern Vorſpannsvergütung ein Exzeß begangen werden ſollte, hat der Beleidigte, oder deſſen Vorgeſetzter, ſeine Klage ſogleich bei dem Hauptmanne der Kompagnie, und, falls dieſer nicht ſchleunige Genugthuung ertheilet, binnen 8 Tagen bei dem Oberſten anzubringen; verſchafft auch dieſer keine hinlängliche Hilfe, ſo iſt ſich binnen der folgenden 8 Tage an das Kreisamt zu verwenden; von dem Kreisamte wird die Beſchwerde an den General der Brigade gebracht, mit deſſen Einverſtändniß eine genaue Unterſuchung veranſtaltet, und, nachdem es befunden worden, entweder die ſchuldige Militärperſon, oder der unbillig Klagende bei ſeiner Behörde beſtrafet werden; das Kreisamt hat in ſolchen Angelegenheiten iederzeit von Fall zu Fall der Landesſtelle von der geſchehenen Beſtrafung die Anzeige zu erſtatten; in zweifelhaften Fällen aber, wo die Landesſtelle einverſtändlich mit dem Generalkommando die Sache zu entſcheiden einigen Anſtand nehmen ſollte, iſt die allerhöchſte Entſchlieſſung darüber einzuholen.

§. 23.

§. 23.

Von Zivilbeamten iſt Niemand eine Vorſpann zu fordern befugt, als der ſich hierzu durch eine kreisämtliche Anweiſung rechtfertigen kann. Vorſpann für Zivilbeamte.

Die Vorſpann für das Zivile wird hiermit auf 10 Kr. für 1 Pferd auf 1 Meile feſtgeſetzt, und zugleich verordnet, daß ein Zivilbeamter auſer denjenigen Fällen, wo er ſich derſelben zu gebrauchen, oder daher die Vergütung dem Aerarinm anzurechnen berechtiget iſt, bei der ſchärfeſten Ahndung niemal eine ex officio Vorſpann fodern ſoll.

§. 24.

Uibrigens iſt das nach gegenwärtiger Vorſchrift als Vorſpann gehende Zugvieh von der Weg- und Bruckenmaut ganz befreiet, und wird bei Gelegenheit dieſes allgemeinen Vorſpannsreglements

§. 25.

die bereits noch beſtehende ſich einigermaſſen hierher beziehende Anordnung erneuert, daß, wenn bei einem Militärtransporte aus Mangel hinlänglicher Kommandirten das Land entweder zur Führung von Rimontepferden Unterthanen zu Hilfe geben,

oder

oder zur Bewachung der Rekruten und Arreſtanten Leute ſtellen ſoll, das Kriegskommiſſariat hierüber iedesmal vorläufig das Kreisamt einzuvernehmen angewieſen iſt; iedem zu dieſen Dienſten gebrauchten Unterthan ſind, ſolang er dieſerwegen von Hauſe abweſend ſein muß, von dem Aerarium täglich 9 Kr. zu bezahlen.

Patent Gallizien betreffend den 25. November 1784

Lieferung. N. II.

Wie die Fuhrlohnsvergütungen zu unterſuchen ſein — ſieh im 3. B. S. 195.

Wie ſich bei den anzuſtoſſenden Lieferungskontrakten zu benehmen ſei — ſieh im 3. B. S. 195 — 196.

Die Kontrahenten ſollen über die ihnen zu machenden Ausſchüſſe wegen unächt gelieferter Waaren keine unnöthigen Exzepzionen machen.

Se. Maieſtät haben zu erkennen gegeben, daß es bei den Zünften, welche kontraktmäſſige Lieferungen, und verſchiedene Artikel an die Militärmontoursökonomiekommiſſion übernehmen, zur Gewohnheit zu werden beginne, über die ihnen gemachten Ausſchüſſe; und dergleichen Verfahrungen in Anſehung einer und anderer wider die Kontraktsbedingniſſe ganz unächt und untüchtig gelieferten Artikel Beſchwerden zu führen, die doch nichts als Folgen der von Seite der Oekonomiekommiſſion zu beobachtenden Pflicht und Obliegenheit ſind, und wo

die

die Zünfte offenbar, wie ſie eben erſt kürzlich wieder der Fall mit der Stadt Leipniker Weberzunft in Mähren ergeben hat, Unrecht haben.

Um nun für das Künftige einerſeits Sr. Majeſtät alle dergleichen ganz muthwillige Behelligungen zu erſparen, und andererſeits auch von dem Hofkriegsrathe, und hauptſächlich der Oekonomiekommiſſion dergleichen unnöthige Schreibereien, und Arbeiten, die lediglich einen Verſuch dieſer Pariheien, ob ſie nicht gleichwohl mit ihren ungegründeten Beſchwerden durchdringen können, zum Grunde haben, abzuwenden: ſo iſt befohlen worden, daß die ſämmtlichen Handwerkszünfte, und Manufakturiſten mit allem Ernſte gewarnet werden ſollen, daß, im Falle künftig von ihnen ſolche Klagen zum Vorſcheine kommen ſollten, deren Ungrund ſie ſonſt von ſelbſt einſehen müſſen, dergleichen muthwillige Beſchwerden an ihnen auf die nachdrücklichſte Art geahndet werden würden.

Hofdekret vom 12. Juli 1784.

Keiner ſoll ſich an dem zu verführenden Magazinsgute vergreifen — ſieh im 3. B. S. 196.

An dem zu verführenden Magazinsgut iſt ſich nicht zu vergreifen

Alle Innſaſſen und Unterthanen, die ſich zur Beförderung ärarialiſcher Frachten bedungen haben, ſollen unter der ſchärfeſteu Beſtrafung das zu verfüh-

führende k. k. Naturale unterwegs nicht abladen, noch ſolches für ſich, oder für ihren Gebrauch verwenden, wie auch alle Innſaſſen, beſonders aber die Gaſtwirthe, ſich von aller Aufnahme ärarialiſcher Güter in ihre Verwahrung enthalten. Die Ortsobrigkeiten haben, wenn ia ein Unglücksfall die Abladung eines Wagens da oder dort nothwendig machen ſollte, für die Verwahrung des in einem ſolchen auſerordentlichen Falle zu depoſitirenden Naturals zu ſorgen, und den Kreisämtern die ſchleunigſte Anzeige zu machen, dieſe aber von den angezeigten Fällen ſodann ſogleich entweder das Wiener = oder Pragermilitärverpflegsamt — ie nachdem entweder in Böhmen, oder Oeſterreich das Naturale geladen worden iſt — zu verſtändigen, damit wegen deſſen weiterer Fortſchaffung, das Nöthige vorgekehrt werden möge.

Verordnung vom 8. Jäner 1784.

Die Quittungen über das Streuſtroh zum Feſtungsbauweſen müſſen allzeit von einem Militärkommiſſariatsoffiziere koramiſirt werden.

Sieh im 3. B. S. 195.

Die

Die Unterthanen haben ihre Quittungen für das an das Militare abgegebene Naturale binnen zween Monaten bei dem Kreisverpflegsamte zur Vergütung einzubringen; ſonſt werden ſie nach Verlaufe dieſer zween Monate nicht mehr angenommen. Lieferungsquittungen ſind binnen 2 Monaten einzubringen.

Hofdekret vom 24. Chriſtmonat 1783.

Da einige Unterthanen ihre Lieferungsquittungen erſt nach zween Monaten eingebracht haben: ſo iſt dieſe Verordnung zu republiziren. Dieſe Verordnung iſt zu wiederholen.

Verordnung Prag vom 8. Jäner 1784.

Diejenigen obrigkeitlichen und unterthänigen Scheine, welche im Jahre 1778. und 1779. den böhmiſchen Ortſchaften wegen der von denſelben präſtirten Naturallieferungen mitgetheilt wurden, ſind a dato publicationis ſub termino præcluſivo von 6 Monaten bei der ſtändiſchen Kreditsbuchhalterei zu liquidiren. Die Scheine von 1778 —79 für die präſtirten Naturaliefruungen in Böhmen ſind bei der ſtändiſchen Kredits buchhalterei zu liquidiren.

Hofdekret vom 29. März 1784.

Die Verpflegsrechnungsführer ſollen künftig die jährlichen Fechſungsausweiſe von den Kreisämtern, ſo wie ſolche denſelben vom Lande, abtheilig nach dem flachen Mittellande, und hohen Gebirgen zu Handen kommen, gefertigt abverlangen, und dieſe kreisämtliche gefertigte Fech- Wie ſich die Verpflegsrechnungsführer wegen des Fechſungsausweiſes und der Naturaleinkäufe zu benehmen haben.

ſungsausweiſe ſodann mit Beirückung ihrer eigenen Unterſchrift an die ihnen vorgeſetzten Landes-Landesverpflegsämter zur Grundlage des Einkaufs in dieſem Jahre einreichen. Dann ſollen ſie, um allen Wuchereien der Lieferanten, und Bedrückungen des Landmannes, wie auch einem etwaigen Aufliegen mit der Verpflegung vorzubeugen, die zur Militärverpflegung erforderlichen Naturalien lediglich von den eigenen Erzeugern nach der Inſtrukzion erkaufen, und, damit man verſichert ſei, daß das von derlei Erzeugern zu liefern anerbotene Naturalquantum ihre faſſionirte Fechſung, und ihre Kräfte nicht überſteige, und von ihnen nicht ew taein anderweites Monopolium getrieben werden könne, über alle mit ſolchen Partheien ſchriftlich abgeſchloſſene, oder mündlich verabredete, und einen Geldbetrag von 100 Fl. überſteigende Kontrakte — bei dem kleineren Handeinkaufe kann es zum Behufe des geldbedürftigen Landmannes wie bisher verbleiben — alle Monate dem Kreisamte ein Verzeichniß zu ſeiner Einſicht mit Bemerkung der Namen, und Aufenthaltsörter der Kontrahenten, dann des behandelten Naturalquantum, des akkordirten Preiſes, und des Geldbelaufes übergeben werden.

Hofdekret vom 2. September 1784.

Na-

Naturalienhinterlegung. N. III.

Was iedes Dominium, und ieder Unterthan in Abſicht des zu hinterlegenden Naturale zum Behuſe der Militärverpflegung zu leiſten habe — ſieh 3. B. S 197 — 201.

Auf die Vorſtellung wegen der Verwendung des hinterlegten Getraids, dann harten und rauhen Futters zum Beſten der an ihrer Bedürfniß Mangel leidenden, beſonders durch die letztere Uiberſchwemmung betroffenen Unterthanen hat der belangte Hofkriegsrath erwiedert, er finde bei dem dahin gemachten Antrage, die von der voriährigen Fechſung bei den Dominien, und Unterthanen hinterlegten Getreid- Hart- und Rauhfutterantheile zur Verwendung für die eigene Nothdurft der Landeseinwohner zu überlaſſen für den gegenwärtigen Fall in Anſehung der vorwaltenden Umſtände, nicht allein in Betreff der Bunzlauer Kreisinnſaſſen, ſondern auch für das ganze Land keinen Anſtand; nur wäre hierbei die Vorſicht, und Vorkehrung nothwendig, daß ieder Eigenthümer das Geſchehene ſeiner vorgeſetzten Obrigkeit, und dieſe ſolches dem betroffenen Kreisamte anzeigen, und daß dadurch die Hinterlegung nicht als aufgehoben angeſehen, ſondern vielmehr bei der künftigen Fechſung wieder erneuert, und nach den beſtimmten Grundſätzen eingeleitet werde, nachdem der gegenwärtige Fall ſowohl

Den Unterthanen iſt zu eigener Nothdurft hinterlegtes Getraid zu überlaſſen, u dieſe Hinterlegung bei der künftigen Fechſung zu erneuern.

wohl, als iener, welcher im vorigen Jahre in dem Königgräzerkreiſe bereits mit dergleichen Aushilfe von dem hinterlegten Fechſungsantheile geſchehen iſt, den rechten Beweis geben, von was für einem Vortheile dieſe Einleitung auch für das Publikum in aller Gelegenheit ſei.

Gleichwie nun der Hofkriegsrath hiervon das Militärhauptverpflegsamt, und das böhmiſche Generalkommando bereits verſtändiget hat: ſo haben die Kreisämter dieſe willfährige hofkriegsräthliche Erklärung alſobald gehörig kund zu machen, und die Eigenthümer, und Obrigkeiten nach der Vorſchrift anzuweiſen, daß ſie die Verwendung des Hinterlegten zu eigenen Bedürfniſſen den Kreisämtern gehörig anzeigen, zugleich aber die individuellen Hinterlegungsausweiſe von der künftigen Fechſung auf die vorgeſchriebene Art, und nach den bereits kundgemachten Grundſätzen, ohne eine weitere Verordnung zu gewärtigen, einbringen ſollen; von welchen letzteren dann die Kreisämter die vorgeſchriebenen Summarien in der gehörigen Zeit einzuſenden haben. Übrigens hat die Buchhalterei bei der Verfaſſung der Hauptſummarien über die eingeſendeten Kreisamtsſummarien die voriährigen Anſtände, nämlich daß ſelbe nicht verläßlich kalkulirt, noch ſummirt, und theils die öſterreichiſchen Metzen, theils Strich, Maß, theils Fuder-theils Zen-

ten-

tenweiſe das Heu verrechnet worden ſei, wiederho-
let. Zur Verhütung deſſen wird den Kreisämtern ſowohl eine verläßliche Kalkulirung und Summirung aufgetragen, als auch befohlen, wegen des Korns, Habers ſamt Gerſten das öſterreichiſche Maaß, nämlich den niederöſterreichiſchen Metzen zu 4 Vierteln, und ein Viertel zu 4 Maſſeln zu beobachten, und des erfechſeten Heues wegen nur zu Zenten, ohne Anſetzung der Fuhren, zu berechnen und auszuſetzen.

Verordnung Prag vom 6. April 1784.

Sechster Abſatz.

Geſetze in Deſerteursſachen, Konfiszirung ihres Vermögens, Beſtrafung der Mutilanten.

Deſerteursſachen. N. I.

Die Gränzwächter erhalten die Taglia von 24 Fl. von den eingebrachten Deſerteuren.

Wie das Verhör der Deſerteursverhehler, und Helfer vorzunehmen ſei.

Innländiſche Unterthanen können bei fremden Rekrutentransporten zurückgenommen, dagegen fremde Unterthanen in dießſeitige Dienſte nicht genommen werden.

Die Unterthanen dürfen in Gegenwart der Soldaten nicht von geheimen Wegen über die Gränze reden.

Wie ſich der Landmann bei der Anzeige einer Deſerzion zu verhalten habe.

Was für eine Taglia für Landesausſpäher entrichtet werde.

Unter=

Unterricht zur Verhinderung der Deſerzion.

Dieſe Geſetze ſieh im 3. B. S. 202. — 209.

Um die Landeseinwohner zur Aufhaltung und Verfolgung der Deſerteurs mehr anzueifern, wird allgemein kund gemacht, daß Se. Maieſtät einer Wittwe, deren Ehemann bei Verfolgung zweener Deſerteurs erſchoſſen worden, ein iährliches Almoſen pr. 50 Fl., inſolang ſie Wittwe bleibt, oder nicht in einen Verſorgungsort untergebracht wird, aus dem Pragerkammeralzahlamte verwilliget haben. Die Unterthanen ſind zur Verfolgung der Deſerteurs anzueifern.

Verordnung vom 26. Juli 1784.

Deſerteursvermögen. N. II.

Das Einziehen des Deſerteursvermögens iſt keineswegs auf die Erbſchaftsanfälle auszudehnen.

Von dem eingezogenen Vermögen der Deſerteure iſt kein Abfahrtsgeld abzuziehen.

Das Vermögen der Fuhrknechte iſt in Beſchlag zu nehmen, ſobald eine Nachricht wegen ihrer Entweichung einläuft.

Welches Deſerteursvermögen für das Militarärarium einzuziehen ſei.

Dieſe Geſetze ſieh im 3. B. S. 209 — 214.

Deſerteurs vermögen iſt zu konfisziren, u. an die Kriegskaſſe abzugeben.

Damit dieſes Geſetz in ſeiner Kraft erhalten werde, werden die Kreisämter angewieſen, den Obrigkeiten, und Magiſtraten mitzugeben, daß ſie in iedem Deſerzionsfalle immer gleich, wie ſie ſolchen in Erfahrung bringen, für die Abfuhr des etwa zurückgelaſſenen Deſerteursvermögens in die nächſte Kriegskaſſe ſorgen ſollen.

Hofdekret vom 17. Mai, in Prag publizirt den 27. Mai, 1784.

Selbſtverſtümmler. N. III.

Die Selbſtverſtümmlung wird unter Strafe einer 10 iährigen Schanzarbeit und Ausſtellung auf die Schandbühne verboten.

Die Selbſtverſtümmlung wird unter Strafe einer zehniährigen Schanzarbeit, und Ausſtellung auf der Schandbühne verboten, und die dießfälligen Verbrecher ſollen der Kriminalbehörde übergeben werden.

Hofentſchlieſſung vom 14. Weinmonat 1783.

Dieſe Strafe hört auf, und ſind dergleichen Leute zu Stuck und Fuhrknechten zu verwenden.

Von dieſer Strafe hat es abzukommen, und wird dagegen befohlen, daß dergleichen ſich ſelbſt verſtümmelnde Leute, wenn ſie wirklich unter das Feuergewehr untüchtig ſind, von dem Militare zu Stuck- und Fuhrknechten verwendet werden ſollen.

Hofdekret vom 22. Jäner 1784.

Ferner

Ferner haben Se. Maieſtät zu erkennen gegeben, daß dergleichen zu Stuckknechten zu beſtimmende Mutilanten in Friedenszeiten ihre geſetzmäſſige in einem langiährigen Gefängniſſe beſtehende Strafe auszuſtehen, wenn aber während dieſer Zeit ein Krieg ausbrechen ſollte, ſie als Stuckknechte zu dienen, und, wenn ihre Strafzeit vorüber iſt, als ſolche für den Fall eines Kriegs vorgemerkt zu bleiben haben ſollen. Den Kreisämtern iſt dieſe Verordnung mit dem Beiſatze zu eröffnen, daß iedesmal ein ſolcher eingezogener und verurtheilter Mutilant nicht nur in den Konſkripzionsbüchern vorgemerket, ſondern auch mit der beſtimmten Strafzeit dem Werbbezirksregimente zur Vormerkung angezeigt werden ſoll.

Solche Leute haben in Friedenszeiten in einem langiährigen Gefängniſſe ihre Strafe auszuſtehen, und im Kriege als Stuckknechte zu dienen.

Hofdekret vom 23. März 1784.

Siebenter Abſatz.

Geſetze und Verordnungen in Rückſicht der Invalidenſachen und Soldatenkinderunterbringung.

Invalidenverpflegung. N. I.

Die Invaliden haben keine Zulage mehr aus dem geheimen Zahlamte zu ziehen. Was die Dominien weiter dabei zu thun haben.

In Rückſicht der Invaliden, die freiwillig nach Siebenbirgen gehen wollen.

Wegen der Einſendung der Konſignazionen der in der Patentalverpflegung ſtehenden Invaliden.

Was mit zurückgelaſſenen Urkunden der Invaliden künftig zu thun;

Wie ihnen ihr Gehalt künftig zu zahlen ſei.

Sieh im 3. B. S. 215—228.

Sol-

Soldatenkinder. N. II.

Die Soldatenkinder ſind normalmäſſig zu unterrichten; erhalten die Bücher aus dem Normalſchulverlage. Die Feldpatres müſſen ihnen den Katechismus erklären, und der Mannſchaft das Evangelium, und das Leſebuch vorleſen.

Wegen der unentgeltlichen Verabfolgung der Normalbücher.

Die Errichtung der Erziehungshäuſer für die Soldatenkinder.

Was dem Invalidenamte in Rückſicht der an die Handwerker, Landeseinwohner, und Fabriken in Verſorgung gegebenen Soldatenkinder zu thun ſei.

Dieſe Geſetze ſteh im 3. B. S. 228—233.

Die Soldatenkinder ſind bei Fabriken, Handwerken, Partikuliers, und Bauern zu unterbringen.

Die Soldatenkinder ſind bei Fabriken, Handwerken, Partikuliers und Bauern zu unterbringen.

Hofentſchlieſſung vom 17. November 1783.

Kadeten. N. III.

Von nun an haben alle für die Neuſtädtermilitärakademie auszuwählenden Kandidaten ohne Unterſchied, ob ſie von Sr. Maieſtät ſelbſt unmittelbar benennet, oder von den Ständen vorgeſchla-

Die Kandidaten für die Neuſtädter Militärakademie haben

gen

ein ganzes Jahr zur Prüfung der Geiſtes- und Leibes- kräfte in ſelber zu verbleiben.

gen worden ſein, um nicht Zeit und Koſten unnütz an ſie zu verwenden, ein ganzes Jahr hindurch in der Akademie zur Prüfung der Geiſtes- und Leibeskräfte zu verbleiben, bevor ſie, als zur gänzlichen Ausbildung, und Beibehaltung geeignet, anerkannt werden, damit dadurch die Akademiedirekzion während dieſes Probiahres in den Stand geſetzt werde, zu beurtheilen, ob ein ſolcher Stiftling nach Verlaufe desſelben beizubehalten, oder den Aeltern oder deren Stellvertretern zurückzuſchicken ſei.

Hofdekret vom 6. Mai 1783.

Achter Abſatz.

Verordnungen in Rückſicht der Pferdezielung.

Unterſuchung der Beſcheller und Belegung der Stutten. N. I.

Die Unterſuchung und Beziehung der gemeinen Beſcheller.

Die mit O bezeichneten Beſcheller ſind zu verkaufen, und der Landmann iſt deßwegen zu warnen.

In Rückſicht der Tauglichkeit der Mutterſtutten und Landbeſcheller.

Sieh im 3. B. S. 234 — 240.

Zur Pferdezielung iſt folgende Inſtrukzion erfloſſen:

§. 1.

Die erſte Erziehung bei iungen Pferden beſorgt die Mutter des Follens, folglich iſt in dem erſten halben Jahre nur darauf zu ſehen, daß die Mutter in einem geräumigen Stalle mit hinrei- Inſtrukzion zur Pferdezielung.

chen-

chendem Futter und geſunder Weide, ſobald ſie die Jahrszeit liefert, wohl gehalten werde.

Die Stutten, welche kleine Hausdienſte verrichten, werden nebſt ihren Follen beſtändig auf die Weide gelaſſen, dieienigen aber, welche pflügen, und arbeiten müſſen, werden in der Sägezeit mit Haber, Heu, Gras, u. d. gl. gefüttert, und nur dann auf die Weide getrieben, wenn die Geſchäfte vollendet worden ſind; doch ſind die Follen nie von den Müttern zu entfernen, und ſollen auf der Weide, im Zuge, im Stalle iederzeit bei ihnen gelaſſen werden. Die üble Gewohnheit in einigen k. k. Ländern, die Follen einzuſperren, wenn die Stutten arbeiten müſſen, iſt ein auſerordentlicher groſſer Fehler und Verderben der Zucht; denn die kleinen Thiere härmen ſich krank, verſtehen ſich ihre Schenkel, verbeugen ſich die Feſſel und Hufe im Stalle; die Mütter werden auf dem Felde von der Arbeit, vom Harm der zurückgelaſſenen Follen, und von dem ſtrotzenden Euter gequält, indem die Milch verdirbt. Kommen die Mütter zurück, ſo ſaugen die durſtigen Follen die überſtandene Milch in die hungrigen Mägen, den zweiten Tag werden ſie krank oder unpäßlich; es grauet ihnen vor der Milch, und vor den Eutern der Mutter.

Auf

Auf dieſe Art werden die Follen nach Verſchiedenheit der Länder, und der Gewohnheiten 3, 4, 5 Monate beſorget, ohne daß man eine in der Natur feſtgeſetzte Zeit beſtimmen könne, in welcher die Follen ohne Schaden entwöhnet, oder abgeſpöhnet werden ſollen. Doch hat man beobachtet, daß, wenn die Mütter trächtig, und ihre Follen geſund ſind, ſelbe höchſtens 8 Monate ſaugen, ehe ſie die Mutter entwöhnen, die ſchwachen Follen aber länger an den Müttern ſaugen, auch daß das Nämliche geſchehe, wenn die Stutten nicht aufgenommen hätten, welche ihre Jungen ſo lange behalten, bis ſie ſich ſelbſt entwöhnen, oder Grauen vor der Milch erhalten. Auch hat man wahrgenommen, daß die Follen die Mutter verlaſſen, wenn ihnen im vordern Maule die 12 Milchzähne ausgebrochen ſind, welches dem meiſten Dafürhalten nach das gewiſſeſte Zeichen iſt, daß man ſie entwöhnen könne.

§. 2.

Nach Entwöhnung der Follen kömmt es auf die Zahl dieſer iungen Thiere, auf die Zeit, und auf die Umſtände des Innhabers an, was er ihnen für einen Platz einräume, wenn er ſie von den Müttern ſcheidet. In groſſen Geſtütten hat man ſowohl für die entwöhnten, als für die 1, 2 und

3 Jahre alten Follen einen beſonderen Stall, und, wenn die Zahl beträchtlich iſt, auch einen beſonderen Wärter. Bevor die Follen in den Stall gebracht werden, iſt es gut, wenn man alle zuſammen im Anfange des Monats September in einen umgezäunten Ort ſendet, und da ſo lange läßt, als es die Witterung erlaubet, ehe ſie in ihre Wohnung geführt werden. Und in dieſem Stücke kömmt vieles auf die Lage der Länder, ihre Wärme, das Wachsthum des Graſes, und die übrigen Umſtände an. Doch werden die ſchwachen, kränklichen und ſpätgebornen Follen den Müttern ſo lange gelaſſen, bis ſie die Kräfte erhalten, und ſich gänzlich erholt haben.

Die iungen Thiere ſollen nicht zu ſpät der Kälte ausgeſetzt bleiben, wenn ſie anders nicht Schaden leiden ſollen, ſondern bei herbeikommender kälteren Jahszeit in die Ställe getrieben werden, welche nach der Zahl der Thiere räumig, weit, lüftig, mit Krippen und Raufen verſehen, und in allem ſo eingerichtet ſein müſſen, wie es ſich für Follen in dieſem Alter gehöret; doch haben groſſe Ställe hier einen vorzüglichen Werth; ſie werden nicht ſo heiß, und dienen den Thieren, wenigſtens den erſten Winter, wo ſie nicht angebunden werden dürfen, in gewiſſem Betrachte zur Bewegung; und weil den Thieren die Hitze ſchadet,

det, müſſen Thöre und Fenſter Tag und Nacht offen ſtehen; bei den letzten aber werden bloß die Gitter zugeſchlagen; auch werden die gepflaſterten, und mit Abzügen verſehenen Ställe den ungepflaſterten vorgezogen. Die Ziegelſteine geben dazu vortreffliche Dielen ab. In den ungepflaſterten ſtehen die Follen auf dem Miſte, und dieſer iſt allzeit ſchädlich. Leute, die entweder nur eines, oder nur einige Follen haben, müſſen bei dem Entwöhnen auf eine andere Art verfahren; ſie müſſen, bevor ſie das Follen entwöhnen, es neben der Mutter anbinden, und, wenn es nicht mehr ſaugen ſoll, an einem anderen Platze in dem nämlichen Stalle befeſtigen.

Im erſten Winter bekommen die Follen frühe gutes ſüſſes Heu, ſoviel ſie vonnöthen haben. Porzionen heiſſen nichts; die Thiere müſſen nicht nur ſoviel Nahrung erhalten, ſich eine Stunde den Hunger zu vertreiben, ſondern gerade ſo viel, daß ſie wachſen, ſtark werden, und vollkommen geſund bleiben können. Wenn ſie geſättiget ſind, werden ſie aus dem Stalle getrieben, und mit friſchem Waſſer in der freien Luft getränkt. Iſt die Witterung heiter, ſo läßt man dieſe iungen Thiere in dem Bezirke, wo ſie das Waſſer genieſſen, ſolang es ihnen gefällt; iſt ſie hingegen übel, ſo gehen ſie ſelbſt in den Stall, wenn ſie gut getrun-

ken haben; doch muß dieſer Bezirk geräumig, und eingeſchloſſen ſein.

Zu Mittag werden die Follen auf die nämliche Art behandelt, und auf die nämliche Weiſe getränket.

Abends bekömmt iedes eine Viertelporzion Haber, wenn dieſe verzehrt iſt, eine kleine Porzion Heu; zu trinken aber bekommen des Abends alle Follen im Stalle. Den Haber kann man iedes aus einem Torniſter freſſen laſſen, und zwar aus der Urſache, daß ein iedes ſeine ganze Porzion bekömmt. Dann läßt man die Follen ruhig, bis die Wärter ſchlafen gehen. Darauf bekömmt ein iedes eine kleine Porzion gutes Gerſten-Waizen-Haber- oder Roggenſtroh dicht um die Gegend der Krippe zerſtreuet. Mit dieſem können ſie ſich die Nacht hindurch unterhalten. Was ſie davon freſſen, iſt Futter, und was ſie liegen laſſen, iſt Streu für die folgende Nacht. In Zeit von einem Monate aber wird von dieſem Stroh wenig mehr liegen bleiben. Die Thiere werden daher alsdann keine Streue bekommen, aber auch keine bedürfen; denn man muß nicht Menſchen, ſondern Pferde erziehen.

Bei

Bei ieder Fütterungszeit werden die Ställe gekehret, und aufs ſorgfältigſte von Koth gereiniget. Dieſes muß beſonders beim Abendfutter geſchehen. Die Reinigung der Ställe wird bis zu dem dritten Winter für das Putzen der Follen gerechnet, die Zufälle ausgenommen, und verſteht ſich von ſelbſt, daß die Thiere gereiniget werden müſſen, ſobald ſie ſchmutzig ſind.

Alle 6 Wochen hindurch werden die Hufe unterſücht, und im Falle ſie zu lang, verbogen, ungleich; oder ſonſt verunſtaltet ſind, durch einen Schmied verkürzet, gleich gemacht, und auf die Art beſchnitten, wie man den Menſchen die Nägel abſchneidet.

§. 3.

Den zweiten Sommer weiden die Follen allein. Man wählt dazu Plätze, die mit gutem ſüſſen Graſe, mit flieſſendem Waſſer, mit Bäumen, mit Gebüſche, und in Mangel der letzten mit wohleingerichteten Unterſtandshütten, wenn ſie auch nur aus geflochtenen Sträuchen beſtünden, verſehen ſein. Wo es wenig Bäume, und gar kein Gebüſch giebt, ſind die Unterſtandshütten unentbehrliche Dinge; die Thiere müſſen ſie haben, damit ſie ſich vor der Sonne, Hitze und rauhen Witterung in iedem Falle ſchützen können. Die Zeit, wann man

die Füllen auf die Weide giebt, hängt vom Klima, vom Wuchſe des Graſes, von der Luft und Witterung ab. In den meiſten k. k. Provinzen läßt ſich überhaupt genommen, die Mitte des Maimonates zur Austreibzeit beſtimmen, 8 Tage früher oder ſpäter kommen in keinen Betracht; doch iſt es allemal beſſer, wenn man die iungen Thiere nicht zu frühe auf die Plätze treibt. Man hat alsdann nicht nur gute Witterung, ſondern auch geſunde Weide zu hoffen. Auf beides iſt genau zu ſehen; denn nicht nur das kalte Wetter, ſondern auch das iunge Gras zernichten oft ganze Schaaren. Die Hengſtfüllen, die mit der Zeit Kriegspferde abgeben ſollen, ſoll man einen Monat, oder 14 Tage vorher ſchneiden laſſen, ehe man ſie auf die Weide giebt; denn ſie haben nunmehr ein Jahr. Die Urſache iſt, weil ſich viele gegen Ende des Sommers ſchon mit Stutten abmatten. Freilich ſind bei manchen nicht beide Hoden heraus; allein dieſe ſind im Durchſchnitte genommen nur in kleiner Zahl.

Auf der zweiten Weide bleiben die Füllen ſo lange, als auf der erſten, das iſt, bis Monat September, wenn anders das Gras nicht mangelt. In dieſer ganzen Zeit kommen ſie in keinen Stall, die Kranken ausgenommen. Es iſt eine gute Sache, wenn die Weiden umgezäunet ſind; man erſpa-

ſparet dadurch viel Futter, was ſonſt zertreten wird, wenn die Thiere das Feld frei haben, und frei herumlaufen können. Auch iſt es gut, wenn man zu den Füllen ein Paar alte Stutten geſellet; ſie nehmen ſie zu Führern, und begleiten ſie überall; doch müſſen dieſe Stutten nicht veraltet, nicht boshaft, und keine Füllenfeindinnen ſein: ſie müſſen ſelbſt Füllen gezeuget haben, alle Plätze auf der Weide wiſſen, und die gefährlichen Oerter kennen, die ſich da befinden; man beugt durch ſolche Stutten dem Laufen, dem Rennen bei Donnerwettern, überhaupt vielen Unheilen vor.

§. 4.

Auf die zweite Weide folgt die Winterpflege; denn die Füllen ſind nun anderthalbe Jahre alt. Dieſe iſt von der Pflege des erſten Winters nicht viel unterſchieden, die Haberporzion ausgenommen, welche für Füllen von dieſem Alter wenigſtens eine Drittelporzion betragen muß. Der Haber wird ihnen Frühe und Abends gereicht. Nebſt dieſem bekommen ſie dreimal des Tags ſüſſes, und genugſames Heu, und des Nachts hindurch ewas mehr Stroh, als ſie den erſten Winter bekommen. Streuſtroh bekommen die Füllen den zweiten Winter eben ſo wenig als den erſten; ſie werden auch nicht geputzt; wenn eines unrein iſt, ſo wird es

 mit

mit Strohwiſchen gerieben. Was die Hufe betrifft, wird ſowohl im Winter als im Sommer eben die Sorge getragen, wie das erſtere Jahr. Sind dieſelben zu lang, ſo werden ſie ab- aber beileibe nicht ausgeſchnitten. Auch muß man Acht haben, daß die Füllen nicht raudig werden, das erſte, welches ſich die Haare des Schweifes, der Mähnen, oder von irgend einem andern Theile abreibet, hat entweder die Krätze, die Raude, oder Läuſe. Sobald man dieſes bemerket, müſſen dergleichen Thiere von den anderen abgeſöndert, gereiniget, die Körper mit Lauge, und Seife gewaſchen, und die raudigen Flecke, mit Schwefelſalbe geſchmieret werden. Iſt die Raude mit Läuſen vermengt, ſo miſcht man die Schwefelſalbe mit einem Dritttheile Queckſilber, und dieſe Behandlung dauert ſo lange, bis die Füllen gereiniget ſind.

Was aber das Tränken, das Ausgehen, die Reinlichkeit der Ställe, und die übrige Behandlung betrifft, von der man die Meldung gemacht hat: ſo wird im zweiten Jahre auf eben die Art verfahren, wie ſie für den erſten Winter vorgeſchrieben iſt.

§. 5.

Den dritten Sommer werden die Füllen abermal auf die Weide getrieben. Es geſchieht zu eben

die-

dieſer Zeit, wie in den beiden erſteren; ſie weiden eben ſo lange; ſie werden auf die nämliche Art gehütet, gewartet, und iſt kein Unterſchied, als daß die Unterſtandshütten vermehret, und die Weidplätze größer ſein müſſen, weil die Füllen mehr Nahrung bedürfen.

§. 6.

Ehe die Füllen in den Stall gebracht werden, müſſen die Krippen, und Raufen erhoben, die Stände mit Streubäumen, mit Stricken und Halftern verſehen, Leute zum Warten gedungen, Putzzeuge, Drenſen, Trinkgeſchirre und dergleichen angeſchafft, und die Füllen in allen Stücken wie Pferde behandelt werden, obſchon ſie nicht mehr als 2 und ½ Jahr erlebt haben. Jedes wird alsdann angebunden; iedes bekömmt ſeine Numer, und 3 zu 3 einen Wärter; iedes wird geputzt, iedem werden nach dem Putzen die Mähnen, der Schweif, die Hufe mit friſchem Waſſer gewaſchen; iedes bekömmt täglich eine halbe Porzion guten Haber, 7 bis 8 Pfund Heu, und ein Halb Gebund Gerſtenſtroh, nebſt einer Handvoll Salz auf ſein Futter. Bei ieder Fütterung wird ein militäriſches Zeichen gegeben, z. B. in der Frühe die Trommel gerühret, zu Mittag eine Piſtole abgefeuert, und getrommelt, auf die, Nacht die Trompete geblaſen,

und ein Paar Granaten geworfen. Das Letzte ſoll vorzüglich alle Tage geſchehen, ſo lange die Pferde die dritte Weide genieſſen. Getränket werden die Füllen nach iedem Futter, und iedesmal, Winter und Sommer, mit friſchem Waſſer, wie es aus dem Brunnen oder Bache geſchöpfet wird. Auch müſſen die Füllen alle Tage an die freie Luft gebracht, ſpazieren geführt, oder am Laufſeile bewegt werden. Und ſo werden die Füllen behandelt, bis ſie 3 Jahre haben. Kann man ſie den vierten Sommer noch weiden laſſen: ſo iſt es nicht nur gut, ſondern man ſpart auch dabei; doch findet man alsdann ſelten eine gute Gelegenheit, weil dazu groſſe und geſperrte Weiden gehören, außer welchen letzten es ſchwer iſt, die Thiere in dieſen Jahren in einer Heerde zu erhalten.

§. 7.

Wenn die Füllen vollkommen 3 Jahre alt ſind, und nicht mehr geweidet werden können: ſo bekommen ſie eine ganze Porzion Haber, und behalten ihre 8 Pfunde Heu nebſt dem halben Gebund Gerſtenſtroh, bis ſie 3 ½ Jahr haben. In dieſer Zeit läßt man ſie ſatteln, täglich am Laufſeile bewegen, bis ſie die Stärke erhalten, ohne Schaden den Reiter zu tragen, der ſie den Kriegsdienſt lehret. Sobald ſich dieſe Zeit nähert,

muß

muß man ihre Hufe beſchlagen, und ganze Porzionen abreichen.

§. 8.

Dle Fehler, welche in der Erziehung begangen werden, ſind vielfach. Jeder dieſer Fehler iſt groß, und wahrſcheinlicherweiſe Schuld, daß in vielen Ländern die Füllen ſo übel gerathen, ſo viele alte Geſtütte verderben, und ſo viele neue zu Grunde gehen. Die Pferdeverſtändigen haben viel von dieſer Sache geredet; ſie haben die Länder, ihre Himmelsſtriche, ihr Klima, die Gewächſe, Luft und Waſſer beſchuldiget, aber weder an ſich ſelbſt, noch an ihr Verfahren gedacht. Wenn man das letzte mit dem Zwecke der Natur vergleichet: ſo haben die Leute gethan, was die Natur nicht thut, welche für iede Art Thiere einen eigenen Erziehungsplan hat. Wie richtig derſelbe iſt, ſieht man bei wilden Bruten, und die Welt iſt Augenzeuge, wie gut die Erziehung der Jungen im Waſſer, auf der Erde, ſogar in der Luft von Statten gehe. Auch bei den Füllen wird man gewahr, daß dieſe Thiere gut gedeihen, ſo lange ſie bei den Müttern ſind, die über ſie Aufſicht haben; ſelten ſtößt ihnen etwas zu, ſolange ſie das Euter ſaugen, und das erſte halbe Jahr ſind ſie überhaupt geſund. Sobald ſie hingegen abgeſpöhnet ſind; ſobald ſie in

die Ställe kommen, und die gemeinen Erziehungs-plane in ihre Körper wirken, verderben ſie unter den Händen, und ſind 4 Wochen, höchſtens 2 Monate darnach nicht zu kennen. Betrachtet man die Reihen, ſo fehlen ſchon einige in der Zahl; einige davon ſind krank, einige zu Krüppeln geworden. Die Urſachen davon ſind ganz leicht zu ergründen; ſie liegen dem Kenner vor Augen, ſobald es ſo zugeht, und keine Seuche herrſchet, — die Thiere ſind angehängt, ſie haben zu wenig Luft, zu wenig freie Bewegung, zu wenig gutes Futter, und doch zu groſʒe Porzionen, weil ſie keine Bewegung haben; das Waſſer, was ſie Morgens trinken, wird den Abend vorher geſchöpft; da bleibts die Nacht hindurch im warmen dünſtigen Stalle, in ſtinkenden Fäſſern ſtehen; dort wird es mit Kleien, Schrott, mit Roggen oder Gerſtenmehl vermiſcht, und mit ſchmutzigen Händen verpanſcht, nicht ſelten auch durch Stehen verſäuert, den Füllen zu trinken gegeben. Beobachtet man die Ställe, ſo findet man ſie voll Miſt, ſchmutzig, niedrig, eng, und gemeiniglich für die Zahl der Thiere zu klein; die Fenſter ſind verſtopft, die Thöre zugemacht. In dieſen ſchmachten die Füllen zween volle Tage, ehe ſie einmal ausgeführt werden; iſt das Wetter nicht gut, ſo kommen ſie auch den dritten noch nicht heraus. In dieſen Löchern ſtehen ſie etwa 8 Tage, ſo fangen ſie an zu huſten, zu kränkeln

und

und das Futter zu verſagen. Man fängt darauf an, Drüspulver zu geben, und alle Mittel zu ergreifen. Zuvor hielt man die Ställe nach ſeiner Meinung bloß warm, nun heitzt man ſie ein; wo irgend ein Loch offen war, das wird nun zugeſtopft, und das kranke Thier mit ein Paar Kotzen bedeckt; fängt es zu ſchwitzen an, ſo glaubt man, daß es Hitze habe; itzt iſt es ein Fieber, uud dann wird Ader gelaſſen, oder der Gaum geſtochen. Alles dieſes geſchieht, und das Thier ſteht richtig um, oder wird ein elender Krüppel, weil alles geſchehen iſt. So ſchlecht die iungen Füllen überhaupt am Körper, und in der Geſundheit behandelt werden: ſo übel werden die älteren und gröſſeren an ihren Hufen behandelt. Es wird nämlich ſo lange an dieſen Theilen geſchmiert, bis ſie zernichtet ſind. Nichts ſchadet mehr, als das Aushöhlen der Sohle, das Oeffnen der ſogenannten Winkel, die hohen Ferſen, die ſchweren Eiſen, und deutſchen Hufnägel.

Die bloſſe üble Behandlung der Hufe nebſt den eben benannten Fehlern haben dem Staate viel tauſend Pferde, und der Welt viele Millionen Schaden gethan. Und eben ſo ſchädlich ſind den Staaten, den Armeen, den Bürgern und Pferden die Hufſalbe, und das Drüſenpulver geweſen.

Ohne Datum.

Das Unterkommen für die k. k. Beſcheller iſt unentgeltlich, und wo es nicht freiwillig hergegeben wird, bezahlt es das Militarärarium.

Obgleich in den meiſten Beſchellſtazionen das Unterkommen für die k. k. Beſcheller unentgeltlich zugeſichert worden iſt: ſo hat dennoch der Hofkriegsrath bewilliget, daß das Unterkommen da, wo es nicht freiwillig unentgeltlich hergegeben würde, von dem Militärärarium bezahlt werden ſoll. Uibrigens ſtehet iedermann frei, ſeine taugliche Stutte zu den ärarialiſchen Beſchellern zu bringen, und iſt die letzthin angetragene Anweiſung nicht nöthig.

Verordnung vom 22. Jäner 1784.

Die Anzahl der k. Beſcheller wird vermehrt; die Verpflegung liegt dem Aerarium ob; der Landmann iſt von aller Abgabe befreit.

Die Kreisämter haben über die von ärarialiſchen Beſchellern belegten Stutten und davon gefallenen Füllen in den Beſchellſtazionen Raporte einzuſchicken — 3. B. S. 240 — 241.

Die Kreisämter dürfen dieſe Raporte nicht mehr einſchicken, außer in ſolchen Gegenden, wo keine Beſchellſtazionen vorhanden ſind.

Davon ſind die Kreisämter künftig enthoben, und haben dieſelben den in den bekannten Beſchellſtazionen angeſtellten Offizieren alle im Jahre 1783 da belegte Stutten bekannt zu machen, damit dieſe Offiziere die nach den k. k. Beſchellern gefallenen Füllen protokolliren mögen. Dagegen liegen in ienen Orten und Gegenden, wo keine Beſchellſtazionen dermal vorhanden, aber gleichwohl vorigen Jahres ärarialiſche Beſcheller geweſen ſind, die

einge=

eingeführten Konſignazionen, und Protokollirung der davon im Jahre 1784. fallenden Füllen, dann gewöhnliche Einſendung ferners den Kreisämtern ob. Uibrigens haben diejenigen Militärpferdmärkte, welche an ſolchen Orten, und Gegenden beſtimmt geweſen, wo dermal Beſchellſtazionen vorhanden ſind, dermal aufzuhören.

Hofdekret vom 9. Hornung 1784.

Die Belegung der Stutten betreffend —

Zur Beförderung der Pferdzucht wird dem Landmanne für die Füllen ein Vorſchuß zugeſagt — 3. B. S. 243.

Vorſchrift für die zum Pferdzuchtsgeſchäfte beſtimmten Offiziere.

Ferner wird in Rückſicht dieſer dem Lande und Unterthan ſowohl, als dem Staate erſprießlichen Pferdzucht den Kreisämtern die für die zum Pferdzuchtsgeſchäfte beſtimmten Offiziere vom höchſten Orte herabgelangte Vorſchrift mitgetheilt, wie ſie hier folget:

Der Landmann hat weder eine Bezahlung für die Belegung ſeiner Stutten mit k. k. Beſchellern zu leiſten, noch einen Zwang zu ſpüren.

Dem

Dem Landmanne, welcher ein von einem kaiſerl. Beſcheller erzeugtes zweiiähriges Füllen vorſtellet, und dem beſchwerlich fiele, ſolches noch ein Jahr zu füttern, iſt ein Vorſchuß von 24 oder 18 Fl., nachdem das Füllen zum Kúraſſier = oder Dragonerpferde anzuwachſen hoffen läßt, gegen einer von der Ortsobrigkeit mitunterfertigten Quittung abzureichen, in welcher er ſich verbinde, das Füllen noch ein Jahr in gutem Futter, oder Weide zu unterhalten, ſelbes nicht zu verkaufen, noch zu reiten, oder einzuſpannen, und, wenn das Füllen aus ſeiner, oder ſeiner Hausleute Schuld zum kaiſerl. Dienſte untauglich würde, den erhaltenen Vorſchuß dem Aerarium zurückzuzahlen. Auf dieſes Füllen nun, welches nach Verlaufe eines Jahres dem Offiziere vorgeſtellt werden muß, iſt, wenn es tauglich befunden wird, der Reſt zur Ergänzung des Rimontegeldes zu 120 Fl. für ein Kúraſſierpferd, und zu 105 Fl. für ein Dragonerpferd auszuzahlen. Wäre aber das Füllen während dieſes Jahres ohne Verſchulden des Landmannes krepiret, worüber er ſich mit hinlänglichen, von der Ortsobrigkeit ausgefertigten Zeugniſſen ausweiſen müßte: ſo kann kein Erſatz dieſes Vorſchuſſes verlangt werden. Eine willkührliche Behandlung der Pferde, und Füllen hat nicht Statt, und iſt weder mehr, noch weniger, als das oben beſtimmte Geld-

zu

zu geben. Der Eigenthümer kann zum Verkaufe, oder zur Annehmung eines Angeldes nicht gezwungen werden, es iſt ihm der freie Wille zu laſſen; zur Abgabe derienigen aber, worauf er das Angeld erhalten hat, iſt er bei der nachhin gefundenen Tauglichkeit verbunden.

Soweit die kommandirten Soldaten zur Wartung und Transportirung der Pferde nicht klecken, ſind Wartknechte vom Kreisamte gegen tägliche 9 Kr. zu begehren, und dieſen die Kommandirten als Aufſeher zuzugeben.

Die Vorſpann, die dem Offziere ſowohl auf dem Marſche zu, und von den Beſchellſtazionen, als bei der Viſitirung der zugetheilten Orte, und beim Ankaufe von dem Aerarium paſſirt wird, iſt für den Offzier mit 15 Kr., für die Kommandirten mit 10 Kr. für ein Pferd und Meile zu bezahlen.

Für die Kommandirten, vom Wachtmeiſter an, wird der Schlafkreuzer bezahlt; die Stallungen und das Streuſtroh hingegen werden vom Lande unentgeltlich hergegeben, wofür der Dung zurückbleibt.

Die erkrankenden Kommandirten ſind mit Vorſpann an das nächſte Militärſpital zu ſchicken, und ihnen die Verpflegung bis dahin mit einer Uibergabsliſte, und Montursſpezifikazion mitzugeben. Wenn der Kranke nicht transportirt werden kann, iſt er einem Zivilchirurgen anzuvertrauen, und dieſer um die Bezahlung an das Generalkommando anzuweiſen, dem der Offizier die Nachricht davon zu geben hat.

Die erkauften Pferde ſind in Gegenwart einer Perſon der Ortsobrigkeit zu bezahlen, und über alle Zahlungen Quittungen auf Stempelpapier, welches der Verkäufer beizuſchaffen hat, zu nehmen. Nur die Angelds- Vorſpann- und Schlafkreuzerquittungen ſind ſtempelfrei.

Alle erkaufte Rimonten werden mit dem gewöhnlichen, die Füllen aber, worauf ein Angeld gegeben wird, am Halſe mit dem Brand R. bezeichnet; ienen Füllen, die im folgenden Jahre untauglich befunden werden, und wofür der Ankaufsoffizier das Angeld gegen Aushändigung der Quittung zurücknimmt, iſt ein leichter Gegenbrand mit O. anzubringen.

Das Angeld hat nur bei den von den kaiſerl. Beſchellern erzeugten Füllen Statt; beim Ankaufe der Rimonten hingegen iſt ſich nicht bloß an die von den kaiſerl. Beſchellern abſtammenden Pferde zu halten, weil nach Maaß, als ſich die Zahl der tauglichen Landesbeſcheller, und der Stutten vermehrt, deren Nachwachs ergiebiger werden muß.

Uibrigens ſollen die Kreisämter dem Landmanne den Vortheil der Militärbeſchellung, Füllen von grösſerem Werthe zu überkommen, einleuchtend, und ihn von dem ſchädlichen Gebrauche des Segelbaums und Sauerteigs bei den trächtigen Stutten, dann des Aſands und Knoblauchs bei den zur Beſchellung zu bringenden Stutten — weil dadurch den Beſchellern der Muth benommen wird — abwendig machen, dann auch publiziren, daß kein mit dem Buchſtaben R. bezeichnetes Füllen außer Lande geführt, oder verkaufet, noch über die Gränzen paſſiret werden dürfe, wenn es nicht mit dem im folgenden Jahre bei befundener Untauglichkeit zu geſchehen habenden Gegenbrande O. bezeichnet iſt. Und davon ſind auch die Gränzmautämter, und der Kordon bereits angewieſen.

Verordnung vom 8. März. 1784.

Die Stutteninhaber ſollen die belegten Stutten den 9. und 10 Tag zur Probe bringen.

Die Stutteninnhaber ſollen die mit Aerarialbeſchellern belegten Stutten, wie es der in der Beſchellſtazion befindliche Offizier ihnen anempfiehlt, den 9. und 10. Tag zur Probe bringen, indem hierunter ihr eigener Vortheil begriffen iſt.

Verordnung vom 9. April 1784.

Statt der Pferdbeſpannung Zugochſen anzuſchaffen, iſt verboten, und wie die Pferdkompletirung konſkripzionsmäſſig nach der Rektifikatur vom Jahre 1779 und 1780. aufrecht zu halten ſei, ſieh vorwärts unterm 3. Abſatz, unter der Rubrike N. VII.

Ausweiſung der Beſchellſtazionen, und mit welcher Anweiſung ſich der Eigenthümer zu verſehen habe.

Um der Pferdzucht den erforderlichen Grad der Verbeſſerung zu verſchaffen, werden im Chrudimer- Bidſchower- Kaurzimer- Rakonizer- und Bunzlauerkreiſe bequeme Beſchellſtazionen ausgewieſen, und künftighin keine Stutten mit ärarialiſchen Beſchellern beleget werden, deren Eigenthümer ſich nicht mit einem von dem Geſtüttsoberadiunkten Hafner unterfertigten gedruckten Aſſignazionszettel in der betreffenden Beſchellſtazion legitimiret haben wird; übrigens kann der Landmann das Angeld für 2iährige Füllen das ganze Jahr hindurch auch außer der Beſchellzeit erhalten, mithin auch dieſe bis in das dritte Jahr zu k. Rimonten allenfalls nicht erziehen wollende, dann ſeine ander-

anderweltigen Pferde, welche die zu einem k. Rimonta erforderlichen Eigenſchaften haben, und ihm feil ſind, nach ſeinem Willen dem ſeinem Wohnorte am nächſten liegenden hierländigen Kavallerieregimente zum Verkaufe, und reſpektive Angeldsbezahlung vorführen.

Verordnung vom 19. Oktober 1784.

Unter das Futter und den Trank der belegten Stuten iſt nichts zu miſchen.

Die Beſchellzeit — ſieh im 3. B. S. 243 — 244.

Pferdmärkte. N. II.

Wann ſolche gehalten werden —

Der Landmann iſt durch ſolche, daß er ſein Pferd da gut anbringen kann, aufzumuntern — 3. B. S. 244. — 245.

Diejenigen Militärpferdmärkte, welche an ſolchen Orten und Gegenden beſtimmt waren, wo dermal Beſchellſtazionen vorhanden ſind, haben dermal aufzuhören.

Pferdmärkte in dermaligen Beſchellſtazionen haben aufzuhören.

Hofdekret vom 9. Hornung. 1784.

Pferdmaut. N. III.

Wie ſich dabei zu benehmen ſei — ſieh im 3. B. S 245 — 246.

Sechste Hauptabtheilung.

Kommerzienſachen.

Sechſte Hauptabtheilung.

Kommerzienſachen.

Erſter Abſatz.

Verordnungen in Rückſicht der Unterhaltung der Kommerzialſtraſſen, wozu die Paſſage- Schranken - Waſſer - Viehmauten ꝛc. gehören.

Straſſenbau und Unterhaltung. N. I.

In Abſicht der Straſſen Verpachtung und Unterhaltung ſieh die ältern Geſetze hierüber im 3. B. Kommerz. S. 249 — 262.

Zur Vermeidung aller ſchädlichen Vernachläſſigungen der wegen ihrer dauerhaften Erhaltung kontraktmäſſig verpachteten Chauſſeen, ſoll die Aufſicht über die Pächter verdoppelt, dieſe unter ſonſt zu befürchten habender ſchwereſter Verant-

Die Aufſicht über die Pächter zu verdoppeln.

wortung zur Beobachtung ihrer Verbindlichkeiten angehalten, und dadurch bei Zeiten alle beträchtliche Schäden der Straſſen hindanngehalten werden.

Hofdekret mvo 3. Dezember 1784.

Was den Kreisämtern bei deſſen Nachſicht obliegt.

In Folge des vorſtehenden Hofdekrets haben die Kreishauptleute und Kommiſſärs bei allen Kreiſes = oder ſonſtigen Kommiſſionsbereiſungen immer beſonders darauf zu ſehen, ob die verpachteten Straſſenſtrecken in einem ſolchen Stande ſich befinden, daß den Pächtern wegen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten weder Ausſtellungen gemacht, noch von den Reiſenden, beſonders von ſchweren Fuhrleuten einige Klagen über die vernachläßigten Chauſſeen geführet werden mögen; wie denn auch wegen vorfindig ſich ergebender mangelbaren Straſſenerhaltung nicht nur allein die Pächter unter Sperrung ihrer quartaligen Pachtgelder ſogleich zur Verbeſſerung der vorfindigen Gebrechen anzuhalten, ſondern auch nach Verlauf eines jeden Quartals, ſo wie den Pächtern ihre Quittungen zum Empfange der Pachtgelder beim Kammeralzahlamte kreisämtlich beſtättiget werden, die beſonderen Anzeigen über den bei den Viſitirungen befundenen Stand der Chauſſeen bei der Landesſtelle einzubringen ſind. Uibrigens, weil die hierländigen Chauſſeen gröſstentheils nur mit geſchlagenen Bruchſtein-

ſchot-

ſchotter erhalten werden, ſind die Pächter bei lang anhaltender trockener Zeit keineswegs zur gänzlichen Straſſeüberſchotterung, weil durch den herumrollenden Stein die Grundlage der Straſſe beſchädiget, und alles Fuhrwerk unbequem gemacht wird, ſondern lediglich zu einer beſtändig guten Einräumung, und Verhütung tiefer Schläge, dann auch zu einem immer hinlänglich geſchlagenen Steinvorrathe an den Seiten der Straſſe dergeſtalten zu verhalten, damit bei einfallender feuchter Witterung ſogleich die vollſtändigen Einſchotterungen mit Nutzen und Dauer unternommen werden mögen; auf welche Chauſſeenunterhaltung die k. Kreishauptleute unter eigener Dafürhaftung und Verantwortung den ſorgſamſten Bedacht zu nehmen, und von Zeit zu Zeit Bericht zu erſtatten haben.

Verordnung vom 11. Dezember 1784.

Die Straſſenreparazion wird wiederholt, beſonders im Winter anbefohlen.

Da aus den von dem Generalkommando mitgetheilten Berichten erhellt, daß die Chauſſeen, und ſonſtigen Landſtraſſen nicht zum beſten in ihrer nothwendigen landartigen Nachreparazion erhalten werden: ſo werden alle hierüber ſchon beſtehende, und ſchon öfters erneuerte Verordnungen dergeſtalt wiederholt, daß gleich dermal allen an dergleichen unfahrbaren Straſſen anliegenden Dominien und Ortſchaften der gemeſſenſte Befehl zu ertheilen iſt,

 daß

daß ſelbe unter ſonſt verfänglichen Zwangsmitteln während des noch beſtehenden Winters für die ihnen ohnehin bekannt ſein müſſenden übelſten Gegenden hinlänglich erfordetliches Stein= oder ſonſt taugliches Materiale herbeiſchaffen, im künftigen Frühiahre aber durch ſo viel Zeit, als der Landmann an ſeiner Feldwirthſchaft dazu entbehren kann, gemeinſame Hand zu dieſen nothwendigen Straſſenreparazionen durch Ausfüllung der tiefen Löcher, und allerortigen Ableitung der ſtehen bleibenden Gewäſſer, anlegen laſſen, und auf deſſen Befolgung die k. Kreishauptleute um ſo mehr auf das nachdrücklichſte anzudringen haben, als ſonſt bei weiteren einkommenden dergleichen Anzeigen alle daraus entſtehende Ausſtellungen denſelben zur Laſt fallen würden.

Verordnung Prag vom 21 Chriſtmonat 1784.

Schneeausſchauflung auf den Straſſen.
N. II.

Die Dominien und Ortſchaften, die bis auf 1 und eine halbe Meile von den Chauſſeen liegen, ſind ſchuldig, bei häufig fallendem Schnee auszuſchaufeln — ſieh im 3. B. S. 262 — 263.

Rad = oder Hemmſchuhe. N. III.

Müſſen die Fuhrleute unter Strafe bei ſich haben — ſieh im 3. B. Komm. S. 261 und 263 — 264.

Die eiſernen Radſchuhe ſind bei den Güterwägen, um das Hin = und Wiederſchleudern zu verhindern, vor = oder rückwärts am Wagen mit einer Kette bei Strafe 1 Fl. zu befeſtigen. Und darauf ſollen die Zoll = und Mautbeamten die Aufſicht haben.

Die eiſernen Radſchuhe ſind bei Strafe 1 Fl. vor= oder rückwärts am Wagen mit einer Kette zu befeſtigen.

Verordnung Gräz vom 24. Juli 1784.

Waſſermaut. N. IV.

Die Waaren ſind vor der Einladung zu beſchauen, und abzuſchätzen —

Auch iſt eine ſchriftliche Anſage der zu transportirenden Sachen zu machen.

Der 254. §. des Zollpatents wird abgeändert.

Die Waſſermautämter haben ſich bei Konſtituirung nach den Zollpatenten zu richten.

Das k. k. Magazinsgut iſt frei von der Waſſermaut.

Ohne ſchriftliche Anſage iſt weder Holz, noch andere mautbare Sachen zur Verzollung anzunehmen.

Auf

Auf die leeren Kähne iſt zu ſehen, damit nicht mautbare Sachen eingeführet werden.

Das freie Vorbeifahren bei den Waſſermauten wird unterſagt.

Dieſe Geſetze ſieh im 3. B. S. 265 — 267.

Privatmaut. N. V.

Alle Privatmauten ſind aufgehoben, ſieh im 3. B. S. 267.

Was wegen der Beibehaltung, oder Erlangung der Mauten zu beobachten ſei,

Doch haben ſeine Maieſtät in Anſehung derienigen Privatmauten, welche nach der itzt angeführten Vorſchrift mit Aufhörung aller vorhin beſtandenen Privilegien durchaus hätten aufgehoben werden ſollen, die aber auf die eingebrachten, und an die allerhöchſte Behörde einbegleiteten Vorſtellungen verſchiedener Dominien, und Ortſchaften in Rückſicht ihrer beträchtlich zu verwendenden Straſſen- und Brückenunterhaltungskoſten haben beibehalten werden wollen, neuerlich entſchloſſen, daß es zur Beibehaltung der alten, oder zur Erlangung neuer Mäuten daran nicht genug ſei, wenn eine oder die andere Grundherrſchaft oder Gemeinde eine kurze Straſſenſtrecke im chauſſeemäſſigen Stande zu erhalten, oder herzuſtellen ſich verbinde, ſondern daß erfordert werde, daß die an einer aufgelaſſenen, oder allenfalls auch neu zu

bauen-

bauenden Straſſe liegenden Gemeinden, Städte und Dominien ſich untereinander verſtünden, den ganzen Zug einer ſolchen Straſſe chauſſeemäßig zu unterhalten, wo ſodann dieſelben unter ſich, wie weit ein ieder an der Erträgniß der beizubehaltenden, oder neu zu errichtenden mäſſigen Privat- oder Wegsmauten nach Maaß der ihm obliegenden Strecke Theil zu nehmen habe, die Bedingniſſe ſelbſt ausmachen mögen. Ferner iſt in Betreff iener Mauten, welche wegen Erhaltung größerer und koſtbarerer Brücken, Kanäle, und Dämme auch außer den chauſſirten Poſt- und Hauptſtraſſen von den Gemeinden und Obrigkeiten anverlangt werden, die Nothwendigkeit, der Nutzen, die Gröſſe, und die Koſtbarkeit durch mehriährige Berechnung der darauf zu verwendenden Koſten, und Beurtheilung der zu unterhaltenden Straſſe und ihres Termini a quo ad quem noch vorzulegen.

Die königl. Kreishaupteute haben daher dieſe neuerliche Entſchlieſſung mit Ausnahme derienigen Mautortſchaften, deren ganze Mauterträgniſſe dem Wegärarium ſchon vom 1. Hornung 1783. eingezogen worden ſind, allen denienigen Dominien und Städten, welche ihre Mauten wegen Brücken- und Straſſenunterhaltungen noch ferners beizubehalten gebeten, und auch für itzt, und bis zur fernern allerhöchſten Entſcheidung noch immer ha-

haben, nach ihrem ganzen Innhalte unverweilt bekannt zu machen, und von iedem derſelben folgenden rubrizirten tabellariſchen Ausweis abzufordern.

1. Die benanntliche bisherige Mautſtazion, und ihre nach dem Patente vom Jahre 1736. beſtimmte Rooß = oder Viehmauttariff.

2. Die dermal ſchon durch ein ganzes Jahr für ieden Mautort zu allem Genuſſe verbliebenen Erträgniſſe mit der Nebenbemerkung, wie viel iedem Orte bei dem für den Wegfond beſtandenen Klaſſifikatorium an der gezogenen Hälfte, oder zwei Drittel durch 6 verſtrichene Jahre vorhin verblieben iſt.

3. Der betroffene Straſſenzug mit benanntlicher Bemerkung, ob es aufgelaſſene Chauſſeen, Hauptkommerzial = Poſtkommerzial-Zwangs-beträchtliche Gebirgs-Militärmarſchrutten oder Militärkommunikazionsſtraſſen betrifft, und mit beſtimmtem Ausweiſe des Termini a quo ad quem, in wieweit ieder Mautort nach richtiger Stundenmaaß die betroffene Straſſe zu unterhalten hat.

4.

4. Die zu unterhaltenden Brücken nach der Anzahl, und mit Anzeigung ihrer Gröſſe und Benennung der Flüſſe, worüber ſolche gehen; dann, ob ſelbe von Stein oder Holz erbauet ſind.

5. Die nach einem ſechsjährigen Durchſchnitte verrechneten Unterhaltungskoſten der betroffenen Straſſenſtücke und Brücken.

6. Da der meiſte Theil der um Beibehaltung ihrer Mauten bittenden Dominien und Ortſchaften in ihren Vorſtellungen anführen, daß ihnen der vorhinige und bisherige Mautbezug in das Landeskataſtrum eingezogen worden iſt; ſo kömmt ſolches in dieſer 6. Rubrike eben auszuſetzen.

7. Hat jeder Mautort einen durch einen Werkverſtändigen unterfertigten beurtheilten ungefähren Uiberſchlag beizubringen, wie hoch die Koſten ſich belaufen dürften, wenn die betroffenen Teritorialhauptſtraſſen chauſſeenmäſſig ausgebauet, und nachgehends durch dermalige vergröſſerte, oder auch neu zu erhaltende Mauten in beſtändige Beſorgung übernommen würden, über welchen letzteren Punkt aber auch auſſer den für

itzt

itzt noch mit Mauten verſehenen Ortſchaften auch noch alle übrige in den bisher noch ungebauten Hauptſtraſſenzügen liegende Dominien abgeſöndert, auf gleiche Art durch abzufordernde ungefähre Uiberſchläge um ihre Meinung, ob ſie dergleichen chauſſeemäſſige Straſſenaufbauungen gegen zu erhaltende Mauten übernehmen wollen oder können, zu vernehmen, und die dießfälligen allerortigen erhobenen Aeußerungen bei dem Kreisamte zu ſammeln, und, wenn ſie aus dem ganzen Kreiſe beiſammen ſind, mit weiters nach Umſtänden beizurücken für nothwendig gefundenen gutächtlichen Anmerkung.n anher einzubegleiten ſind.

Hofdekret vom 5. Hornung 1784.

Viehmaut. N. VI.

Was hierüber bereits ergangen iſt, ſieh im 3. B. Komm. in 3. und 4. Abſ. unter der Rubrike — Jahrmärkte — nach.

Roßmaut. N. VII.

Sieh hierüber im 3. B. Komm. S. 263 — 269.

Schran=

Schranken = und Wegmaut. N. VIII.

Da Se. Majestät nach Verſchiedenheit der Umſtände zuträglich gefunden haben, die Schrankengelder und Wegmautgebühren an einigen Orten durch eigene Aerarialbeamte einzuheben, an andern aber ihre Einhebung an Private entweder zu verpachten, oder gegen die übernommene Erhaltung der Straſſe zu überlaſſen: ſo wird allen in Oeſterreich unter der Enns Reiſenden verordnet, daß ſie an den errichteten Landſchranken = Gränz = und Wegmauten die für iede Stazion tariffmäſſig beſtimmte Gebühr dem daſelbſt, es ſei von hohen Orten, oder den Pächtern, angeſtellten Beamten ohne Weigerung entrichten, wofür ſie iedesmal eine gedruckte Wegpollete empfangen werden, mit welcher ſie an der nächſtfolgenden Stazion die an der vorhergehenden geſchehene Entrichtung auf iedesmaliges Verlangen zu beweiſen haben. Reiſende in Oeſterreich unter der Enns haben an den Landſchranken= Gränz= und Wegmäuten die beſtimmte Gebühr zu entrichten. Sonſt zahlen ſie 30 Kr. Strafe. Dann ſollen ſie auch die beſtellten Beamten nicht mißhandeln.

Diejenigen, welche entweder dieſe Stazionen umfahren, oder das beſtimmte Straſſengeld zu entrichten verweigern, ſollen nebſt dem Nachtrage der durch ihre Weigerung, oder Umfahrung entgangenen tariffmäſſigen Gebühr noch für iedes Stück Zugvieh 30 Kr. zu erlegen angehalten werden. Auch ſind die, welche die ihnen abgeforderte Pollete der Stazion, von der ſie kommen, nicht auf-

Stadtbibliothek Augsburg

bewahrt hätten, oder abzugeben weigerten, einer gleichen Strafe unterworfen.

Uibrigens verſehen Sich Se. Maieſtät, es werde Niemand einen zur Einhebung der Straſſengebühr beſtellten Beamten mit Worten, oder Thaten mißhandeln, indem ein ſolches Vergehen ſtäts auf das empfindlichſte geahndet, und beſtraft werden würde.

Patent Wien vom 16. April 1784.

Auf welche Partheien ſich die Wegmautbefreiungen zuerſtrecken haben.

Da das Patent vom 1. November des verfloſſenen Jahrs, wodurch nach aufgehobener Tranksteuer unter andern vormaligen Abgaben auch die Wegmauten an den Linien der Stadt Wien, und auf den vier Meilen um dieſelbe, errichteten Wegſchranken wieder eingeführt wurden, irrig dahin ausgedeutet werden könnte, als wären dadurch die in dem Patente vom 30. Auguſt 1775. enthaltenen Wegmautbefreiungen beſtättiget: ſo wird erklärt, daß dieſe Befreiungen in Zukunft ſich nur allein auf folgende Partheien zu erſtrecken haben: auf die Botſchafter, und Geſandten fremder Mächte, die wirklichen Reichshofräthe, und Reichskanzleiverwandten, dieſelben mögen mit der Poſt oder ihren eigenen Pferden fahren, weiter auf die unter der Verbindlichkeit dieſer Abgabe ohnehin nie geſtandenen ſogenannten Ordinariposten, wenn kein

Reiſen-

Stadtbibliothek Augsburg

Reiſender mitfährt, auf die Poſtwägen, die leeren Poſtpferde, und Staffeten, auf die k. k. Truppen auf dem Marſche, ihre Vorſpann, und die eigenen Pferde der Offiziere in dieſem Falle, auf das Militärfuhrweſen, und die Hofpferde, endlich auch auf die Einwohner derjenigen Oerter, an denen ſich Weg = und Schrankenmauten befinden, in Anſehung ihrer Wirthſchafts = und Feldbaufuhren, als zum Pflügen, Eggen, Düngen, zur Aernte u. d. gl., welches auch von denjenigen Innwohnern der Reſidenz zu verſtehen iſt, die unweit außer den Linien Aecker beſitzen.

Alle übrige Befreiungen ſind demnach aufgehoben, und hat ſonſt Jedermann an den Linien von Wien für ein Stück eingeſpanntes, oder uneingeſpanntes Zugvieh, oder für ein gerittenes, oder ungerittenes Reitpferd ohne Unterſchied 3 Kr., an den 12 Schrankenmäuten 4 Meilen um Wien aber, nämlich zu Fiſchament, Schwandorf, Himberg, Achau, Neudorf, Burkersdorf — vorhin zu Ried — Stockerau, Leizersdorf, Grafendorf, Wolkersdorf, Ulrichskirchen, und Glocknitz, wenn der Schranken wirklich paſſirt wird, für ein Stück Zugpferd von was immer für einer Gattung Reiſewägen, wie auch für gerittene, oder leergehende Reitpferde gleichfalls 3 Kr., für das Stück an ge-

meine Fuhr= oder Frachtwägen geſpanntes Vieh aber an eben dieſen 12 Schrankenmauten ohne Unterſchied, ob die Wägen beladen oder leer, die Pferde, Ochſen, Maulthiere eingeſpannt, oder uneingeſpannt ſind, auch ohne Frohnfuhren, für welche die Obrigkeiten den Unterthanen die Wegmaut mitzugeben haben, auszunehmen, 2 Kr. zu bezahlen.

Für das kleine, auf Wägen geführte Vieh ſoll künftig bei den Linien, und Wegſchranken nichts, für das größere Triebvieh, als Ochſen, Kühe, eine Maut von 2 Kr. vom Stücke, für das kleine Triebvieh, wie Schaafe, Schweine u. d. gl. vom Stücke 2 Pfenninge bezahlt werden.

Wer eine dieſer Mauten vorbei= oder ganz umfährt, derſelben mit Reitpferden, oder dem Triebviehe ausweicht, ſoll nebſt der nicht entrichteten Maut noch für iedes Stück Vieh mit 1 Fl. beſtraft werden. Widerſetzt ſich Jemand bei der ihm abgeforderten Bezahlung mit Gewalt, der ſoll nach den Umſtänden der verübten Gewaltthat, und nach Verſchiedenheit des Standes, empfindlich um Geld, oder am Leibe geſtraft werden.

Patent Wien vom 27. April 1784.]

Das

Das obangezogene Patent vom 1. November 1783., ſo aus Verſehen im gehörigen Bande ausgelaſſen worden, wird hier eingerücket, und iſt folgendes:

Nachdem eine mehr als dreijährige Erfahrung gezeigt hat, daß bei der hier Landes eingeführten Trankſteuer der Erfolg der abgezielten Erleichterung des Unterthans keineswegs entſprochen, ſondern von allen Orten dagegen Klagen vorgekommen ſind: ſo wird vom 1. November gegenwärtigen Jahrs die durch das Patent vom 1. Mai 1780. in Oeſterreich unter der Enns auf Wein, Obſtmoſt, Meth, Brandwein, und Roſoglio gelegte Trankſteuer aufgehoben, folglich das Publikum von den bei Einhebung derſelben vorgeſchriebenen mannigfältigen Anzeigen, Polletirungen und dergleichen losgeſagt.

Die Trankſteuer iſt bei allen Getränken aufgehoben. Dagegen wird das Taz- und Umgeld, Linien- und Paſſagegeld und die Wegmaut eingeführt. Auf dem Lande kömmt nebſt der Drittelſteuer auf den Häuſern das Wegfrohnrelnizionsgeld ſamt der Abgabe von Haus- und Uiberländweingärten, dann der Handgrafenamtsaufſchlag von Körnern, und dem jungen Viehe.

Nur wird die auf das Bier in eben dem Patente beſonders gelegte Trankſteuer, mithin auch, was in desſelben zweiter Abtheilung ſowohl wegen Einhebung dieſer Steuer, als in Anſehung der Strafen auf die Hintergehung verordnet iſt, noch für künftig beſtättigt.

Gegen dieſe aufgehobene Trankſteuer aber ſollen zur Bedeckung des öffentlichen Aufwandes, angefangen von eben dem 1. November, über die bei

den hieſigen Linien auf den Eimer eingehenden Weines bisher gelegten 50 Kr. noch 10 Kr., zuſammen alſo von dem Eimer 1 Fl. entrichtet, von den vormals beſtandenen Abgaben aber nur allein folgende wieder eingeführt werden:

Das ehemalige Taz- und Umgeld, wofür den Innhabern der Erſatz mit dem nämlichen Betrage, der ihnen nach den eingelegten, ſchon berichtigten Faſſionen des Erträgniſſes, und dem hiernach feſtgeſetzten Einlöſungs-Reluizions-Quantum gebührt, künftig von dem Aerarium geleiſtet wird.

Dafür aber nimmt auch dieſes durch das N. Oe. Handgrafenamt die Einbringung des Taz- und Umgeldes mit dem nämlichen fatirten Quantum von den Beſitzern, welchen erwähntermaſſen der gleiche Betrag zum Erſatze angewieſen, folglich dadurch verhindert wird, daß der Weinſchank auch künftig mit keiner höheren Abgabe, als bisher von den Beſitzern des Tazes fatirt worden, beleget werden möge.

Das Liniengeld an den Linien der Hauptſtadt Wien nach dem Patente der erſten Einführung, und zwar ohne einigen Unterſchied zwiſchen eigenen und gemietheten Pferden.

Das

Das Paſſagegeld auf dem Lande nach dem vormaligen Fuſſe, und an eben dieſen Oertern, wo es vorhin abgenommen worden, inſoferne nicht vielleicht nach der Zeit eine Abänderung der Stazionen nothwendig befunden werden ſollte.

Die ehemalige Wegmaut an den mit den Linien der Stadt Wien im Zuſammenhange ſtehenden Landſchranken, mit Ausnahme der Glocknitzer Zentenmaut.

Die auf dem Lande auf den Häuſern gelegene Drittelſteuer, in gleichem Theile auf das Ruſtikale und Dominikale, das Wegfrohnreluizionsgeld ſammt der Abgabe von Haus- und Uiberländweingärten.

Endlich der ehemalige Handgrafenamtsaufſchlag von Körnern, und dem ſo genannten jungen Viehe.

Dieſe Entrichtungen werden Statt haben, bis zu ſeiner Zeit durch eine allgemeine, wohlangemeſſene Landesrektifikazion eine mehrere Vereinfachung der Abgaben wird bewerkſtelliget werden können.

Patent Wien vom 1. November 1783.

Kreisbeamte haben die Wegmäuten zu entrichten, und ſolche alle Quartale in ein Verzeichniß zu bringen.

Da wahrgenommen worden iſt, daß die Kreishauptleute, und Kreisbeamten in ihren Geſchäftreiſen für frei von den Wegmauten angeſehen werden, und nun die Entſchlieſſung erfolget iſt, daß überhaupt Niemand, auſer den in den Patenten Befreiten von Amtswegen, von den Wegmauten frei ſei, ſondern, wer im Dienſte reiſet, bezahlen, und ſodann den Erſatz dafür erhalten ſoll: mithin ſollen ſowohl die k. Kreishauptleute, als die Kommiſſäre von ienen Reiſen, für welche ſie ihre Reiſeunkoſten nicht aufrechnen dürfen — indem ſonſt, ſobald ſie die Reiſeunkoſten verrechnen, ohnedieß auch die bezahlten Wegmauten darunter gehören — alle Quartale ihre in Dienſtgeſchäften gezahlten Wegmauten in ein Verzeichniß mit der Benennung der Geſchäfte, und der Zeit, auch der Oerter, wo ſie die Wegmauten bezahlt haben, und mit Beilegung der empfangenen Polleten zuſammenſetzen, damit das k. Kreisamt dieſes Verzeichniß mit der Beſtättigung der wirklich geſchehenen Reiſen bei der Landesſtelle einreichen könne, als worauf ſodann, da ſothanes Verzeichniß allerhöchſter Orten einzubegleiten kömmt, die Zurückſtellung bei der Behörde auf des k. Kreishauptmanns Quittung paſſiret, und angewieſen werden wird.

Hofdekret vom 19. Juli 1784.

Um

Um zur Verkürzung der Schrankenmaut allen Unterſchleifen der hiervon befreiten obrigkeitlichen Viktualfuhren, und der zum eigenen wirthſchaftlichen Gebrauche, zum Beiſpiele, Eiſen und Bretter, an ſich gebrachten Handelsſachen Einhalt zu thun, iſt erforderlich, daß in den zurückfolgenden wirthſchaftsämtlichen Päſſen ſtäts ſpezifiſch aufgeführt werde, mit was für Sachen eigentlich dergleichen obrigkeitliche Fuhren beladen ſind. Die k. Kreishauptleute haben daher ſämmtlichen Wirthſchaftsämtern zu ihrem künftigen Nachverhalte hiernach den Auftrag zu machen.

Damit die Schrankenmaut bei den obrigkeitlichen Viktualfuhren nicht bevortheilt werde, ſollen in den zurückfolgenden wirthſchaftsämtlichen Päſſen die geführten Sachen ſpezifizirt werden.

Verordnung Prag vom 4. Weinmonat 1784.

Zweiter Abſatz.

Konſumo-Eſito- und Tranſitomauten.

Zoll nach der Türkei. N. I.

Waaren, die nach Konſtantinopel, und Smirna beſtimmt ſind, unterliegen keiner Mautabnahme.

Waaren, die aus Frankreich, England, Holland, den Niederlanden, und der Schweiz durch die Erbländer nach der Türkei durchgehen, entrichten 1 per Cento für das Tranſito.

Dieſes iſt auch von den Waaren aus Italien nach der Türkei, und Rußland zu verſtehen.

Innländiſche Tücher zahlen nach der Türkei den Eſitozoll von 5/12 per Cento.

Imgleichen die fremden Tücher, welche in den Erbländern den Konſumozoll bereits entrichtet haben.

Was für ein Zoll von den Limonien, und anderen dergleichen wälſchen Früchten, zu nehmen ſei.

Dieſe Geſetze ſieh im 3. B. S. 270 — 272.

Alle

Alle erbländiſche Manufakte, welche in die Türkei oder in die Krim verſendet werden, haben künftig nur einen Eſitozoll von $\frac{5}{12}$ per cento zu entrichten, und ſollen gegen dieſen Zoll frei dahin durch die deutſchen und hungariſchen Erbländer paſſiren. Nur iſt es nöthig, daß dergleichen Manufakte mit Zeigniſſen der Kreisämter, oder der Obrigkeiten als erbländiſche Erzeugniſſe legitimirt worden ſind. Dieſe Zeigniſſe ſind iedoch unentgeltlich zu ertheilen.

Für die Ausfuhr erbländiſcher Manufakte nach der Krim, oder in die Türkei hat der Zoll in Eſito mit $\frac{5}{12}$ per cento zu geſchehen.

Hofdekret vom 13. und kundgemacht in Prag, und Brünn den 27. Mai 1784.

Es hat bei dieſer Begünſtigung nicht nur ſein Verbleiben, ſondern es ſoll auch ſolche auf dieienigen fremden Waaren, die in den Erbländern ſchon den Konſumo bezahlet haben, und von da in die Türkei, oder in die Krim zu Eſito expedirt werden, erſtrecket ſein.

Dieſe Begünſtigung erſtreckt ſich auch auf fremde Waaren, die in den Erbländern den Konſumo bezahlt haben.

Hofdekret vom 20. Dezember 1784.

Wolle. N. II.

Wie ſich bei der in die Fremde tretenden hungariſchen Wolle in Rückſicht des entrichteten Konſumozolles bei der Eſitoverzollung zu benehmen ſei — ſieh 3. B. S. 272.

Was für ein Prämium auf die Ausfuhr der Wolle in Geſpinnſte, und verfertigtem Tuche, Zeuge und Strüm-

Strümpfen geſetzt, und dann, was zu thun ſei, um ſolches zu erhalten — ſieh 3. B. S. 272—274.

Die Ballen dürfen nur Sporco abgewogen werden — 3. B. S. 274.

Ruſſiſcher Zolltariff. N. III.

Es iſt ſich mit dem ruſſiſchen Zolltariffe bekannt zu machen.

Der Zolltariff ſelbſt — ſieh 3. B. S. 275—457.

Ausfuhrszoll. N. IV.

Wie ſich bei der Ausfuhr der Knoppern zu verhalten ſei.

Wann, und wie die Steinkohlenausfuhr erlaubt ſei.

Ochſenbeine werden wie Ochſenhörner in Verzollung genommen.

Die Gebühr der Potaſcheausführung wird auf 1 Fl. für den Zentner herabgeſetzt.

Die bisher auf der Ausfuhr der erbländiſchen Potaſche in fremde Länder beſtandene Gebühr von 2 Fl., und, wenn ſie Trieſt und Fiume hinausgegangen iſt, von 1 Fl. ſechs Kreuzer von dem Zentner ſoll dermal durchaus auf 1 Fl. vom Zentner herabgeſetzt werden.

Hofdekret vom 12., kundgemacht in Oeſterreich den 17. in Böhmen den 23. Hornung 1784.

Der

Der Ausfuhrverbot der Haſenbälge, und Haſenhaare in fremde Länder ſoll nicht nur erneuert, ſondern auch auf deſſen Uibertretung eine verſchärfte Strafe, nämlich die Konfiskazion, und der Verluſt des baaren Werths der im Unterſchleiſe betretenen Waare geſetzet, von dem einen und anderen Betrage aber dem Denunzianten, und Apprehendenten der gebührende Theil zugewendet werden.

Der Ausfuhrverbot der Haſenbälge, und Haſenhaare wird unter ſcharfer Strafe erneuert.

Hofdekret vom 27. Mai, kundgemacht in Oeſterreich den 1. und in Prag den 7. Juni 1784.

Zoll in der Grafſchaft Tirol. N. V.

Darinn iſt die Zollverfaſſung von 1780. wieder einzuführen — ſieh 3. B. S. 459.

Die zu Alla in Tirol erzeugten Sammete können in die ſämmtlichen böhmiſchen, deutſchen und gallisiſchen Erbländer mit einem verminderten Konſumozollſatze von 1 Fl. für das Pfund eintreten; jedoch müſſen die daſigen Fabrikanten am Ende eines jeden Stücks Sammet ihren Namen einwirken, und ihr Kaufmannszeichen daranhängen, auch die Waare mit einem Magiſtratualzeigniſſe legitimiren, übrigens aber die Behältniſſe bei der Ausfuhr von dem betroffenen Zollamte ſigilliren laſſen, darüber die gewöhnliche Eſſitoexpedizion erheben, und mit ſolcher die Waaren begleiten.

Die zu Alla in Tirol erzeugten Sammete können in die böhm. deutſch. und galliz. Erbländer mit dem Zolle 1 Fl. für das Pfund eintreten.

Hofdekret vom 15. Jäner 1784.

Ver-

Verführung auf der Donau nach dem ſchwarzen Meere. N. VI.

Iſt zollfrei, wenn erbländiſche Erzeugniſſe dahin geführt werden — ſieh 3. B. S. 459.

Limburger Tücher. N. VII.

Und Ratine genieſſen die Begünſtigung der Halbſcheide des ausländiſchen Handels — ſieh 3. B. S. 460.

Die Tuchfabriken ſollen zur Vermehrung ihres Gewerbes angehalten werden, um dadurch den Abgang der verbotenen Tücher zu erſetzen.

Bei der vorgeſetzten neuen Zollverfaſſung geht die allerhöchſte Geſinnung auf die möglichſte Sorgfalt, daß das Publikum mit allen Gattungen der Tücher hinlänglich bedient werde. In dieſer Abſicht iſt das ſorgfältige Augenmerk zu tragen, daß, auſer den bereits beſtehenden Fabriken, auch kleine Tuchfabrikanten aufgemuntert werden, ihre Stühle zu vermehren, und, nebſt den gröbern, ſich auch auf die feinern Gattungen der Tücher zu verlegen.

Hofdekret vom 28. Weinmonat 1784.

Die mailändiſchen und toskaniſchen Tücher ſollen den limburgiſchen gleich gehalten werden.

Die mailändiſchen, und toskaniſchen Tücher ſollen den limburgiſchen gleich gehalten, folglich bei der Einfuhr in die Erbländer mit einem Konſumozoll von 1 Fl. für das Pfund belegt werden.

Hofdekret vom 30. Chriſtmonat 1784.

Zoll

Zoll auf die Fiſche. N. VIII.

Als: auf Kabeliau, Laberdon, Flach, Klipp, Rundfiſche, Blatteiſel, Häringe und Stockfiſche wird um ein Viertel erhöht — 3. B. S. 460.

Konſumozoll. N. IX.

Von fremden rohen Granaten was pro Conſumo abgenommen wird.

Von den gallizischen Tabaksblättern iſt vom Zentner nur 18. Kr. abzunehmen. 3. B. S. 461.

Die in Gallizien verfertigten Wachskerzen — wenn ſie als ein dortländiges Fabrikatum gehörig legitimirt ſind — ſollen in die übrigen böhmiſchen und öſterreichiſchen Erbländer gegen Bezahlung eines verminderten Konſumozolles dergeſtalt freigelaſſen werden, daß von dem Zentner weiſſer Wachskerzen lediglich 8 Fl., von den gelben aber nur 6 Fl. abzunehmen ſei.

Von den in Gallizien verfertigtē weiſſen Wachskerzen ſind für den Zentner nur 8 Fl., von den gelben aber nur 6 Fl. Konſumozoll abzunehmen.

Hofdekret vom 4., und kundgemacht in Gräz den 17., und in Böhmen den 18. März 1784.

Wein. N. X.

Oeſterreicher iſt nicht in commiſſum zu ziehen, wenn er per Tranſito angeſagt wird, und zum Konſumo im Lande verbleibt — 3. B. S. 462.

Da

Wegen der fremden Weine.

Da in Betreff der eingeführt werdenden, und mit dem ſtändiſchen Aufſchlage nicht patentmäſſig berichtigten fremden Weine mancherlei Einſchwärzung verübet wird; ſo wird zu deſſen Abhaltung, und um die vorzuſchützende Unwiſſenheit allwegs zu beſeitigen, den Kreisämtern eine Anzahl der dießfälligen Patente vom Jahre 1750. mit dem Auftrage zugeſtellet, um ſolche alſogleich kund zumachen.

Verordnung vom 20. Dezember 1784.

Dieß Patent iſt folgendes:

„ In Böhmen werden alle, ſowohl über die „ Gränzen in das Land einzuführenden fremden, als „ im Lande gefechſeten Weine mit einem neuen „ Aufſchlage beleget, dieſer durch eigens ange„ſtellte Bediente eingenommen, und dießfalls das „ Nachſtehende vorgeſchrieben.

„ 1) Auf alle fremde auſer Lande gefechs„te, als öſterreichiſche, mähriſche, hungariſche, „ italieniſche oder wälſche, Rhein- Mosler- Ne„kar- Franken- Franz- und was immer für einen „ Namen habende, in Fäſſern oder Flaſchen ge„füllte Weine, imgleichen auch auf alle ausländi„ſche in Geſchirren, Gefäſſen, oder Küſten ein„zuführende Franz- und Danzigerbrandweine, „ Roſoli, Weineſſig, Meth, oder andere ſüſſe

„ Ge-

„ Getränke wird über die für einen ieden Eimer zu
„ zahlende Ordinaritrankſteuer und Aufſchlag, noch
„ auf ieden Eimer 1 Fl. unter dem Namen eines ſtän-
„ diſchen Aufſchlags gelegt, und muß ſolcher von den
„ Handels- und Fuhrleuten gleich auf den Gränzen
„ entrichtet werden; es iſt aber keineswegs geſtattet,
„ dieſe Gebühr erſt auf einer weitern in dem Lan-
„ de liegenden Stazion, oder in den Land- und
„ Pragerſtädten abzuführen. Daher ſind

„ 2) alle Handels- und Fuhrleute, welche
„ dergleichen Weine über die Gränze in das Land
„ bringen, ſchuldig, ſich auf den Gränzſtazionen
„ zu melden, den angeſtellten ſtändiſchen Einneh-
„ mern, wie ſich gehöret, alle nöthigen Fragen zu
„ beantworten, ihren Namen zu bekennen, die
„ Anzahl der geführten Fäſſer, und Eimer aufrich-
„ tig anzuſagen, und getreulich anzuzeigen, was
„ ſie für Wein führen, wie viel Eimer böhmi-
„ ſcher Maaß die aufgeladenen Geſchirre halten,
„ und wohin ſie ſolchen führen. Wo ſodann der
„ Fuhrmann nach Abzug des zur Anfüllung ge-
„ wöhnlich paſſirten 7. Eimers den Betrag dieſes
„ neuen Aufſchlags baar zu bezahlen, und den
„ ſtändiſchen Einnehmern zu entrichten, und von
„ denſelben eine gedruckte Pollete über die abge-
„ tragene Gebühr zu empfangen haben wird, nach
„ deren Empfange demſelben die Weine ſodann
„ weiter zu führen geſtattet ſein ſoll. Damit aber

„ 3) allen Kauf- Handels- und Fuhrleuten
„ bekannt ſein möge, wo ſie auf den Gränzen ih-
„ re geführten Weine zu vergeben haben werden:
„ ſo wird zuletzt die Konſignazion der Einnehmer-
„ ſtellen beigerückt, damit ſich nicht etwa Jemand
„ mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, und ſodann
„ gelüſten laſſen ſollte, dieſe Gränzſtazionen, es
„ ſei gleich bei Tag oder Nacht, allen Fleiſſes,
„ und liſtiger Weiſe zu umfahren, oder denſel-
„ ben vorſetzlich auszuweichen, und das Publikum
„ auf eine oder die andere Weiſe zu hintergehen.
„ Und da auch erforderlich iſt,

„ 4) die von den Fuhr- und Handelsleuten
„ empfangenen Polleten wieder zurück zu haben:
„ ſo ſollen dieſelben ferners gehalten ſein, ſolche
„ ſtändiſche Polleten in den Oertern, wo die letz-
„ ten Weine abgeladen werden, und zwar auf dem
„ Lande, und in den Landſtädten den Käufern,
„ in den Pragerſtädten aber unter den Thören,
„ den ſtändiſchen Aufſchauern bei der Einfuhr zu
„ behändigen. Und da auch bekannt iſt, daß

„ 5) die Gebünde, Fäſſer und Maaß der Wei-
„ ne unter einander ſehr unterſchieden zu ſein,
„ auch nicht alle in Fäſſern oder Gebünden, ſon-
„ dern auch in Bouteillen eingeführt zu werden
„ pflegen, und gleichwohl aller und ieder Wein

„ nach

„ nach einerlei Maaß zu vergeben iſt: ſo müſſen
„ ſolche durchaus gleich auf den böhmiſchen Eimer
„ und Maaß reduziret, und der Betrag von dieſen
„ Weinen, es gehören gleich ſolche privilegirten
„ Städten, Kollegien, Profeßhäuſern, Klöſtern,
„ Mendikanten, oder wem immer ſonſt, weil hier=
„ von Niemand ausgenommen ſein ſoll, nach der
„ Reduktzion entrichtet werden, alſo zwar, daß,
„ wie es oben §. 2. verordnet iſt, hiervon allemal
„ der 7. Eimer bei den in Geſchirren eingeführten,
„ keineswegs aber bei den in Bouteillen gefüllten
„ Weinen, Weineſſig, Roſoglio, Brandweinen,
„ Meth, und anderen ſüſſen Getränken frei bleibt.
„ Dieſes alles aber iſt von den eingeführten frem=
„ den, und hier Landes zu konſumirenden Weinen
„ allein zu verſtehen. Dagegen bleibt

„ 6) der tranſitirende Wein von der Abgabe
„ dieſes neuen ſtändiſchen Aufſchlags gänzlich be=
„ freiet. Zur Vermeidung aber, daß nicht auch
„ die im Lande verbleibenden, und zu konſumiren=
„ den Weine, als ein Tranſitogut fälſchlich ange=
„ geben werden, ſollen die Fuhrleute in Anſehung
„ der tranſitirenden Weine auf den Gränzſtellen
„ den ſtändiſchen Einnehmern nebſt ihren Namen
„ ſowohl die Straſſen und Hauptörter, welche ſie
„ paſſiren, als auch die Gränzſtazion, über wel=
„ che ſie hinaus fahren, nicht minder die tranſi=

 „ tiren=

„ tirenden Weine nach ihrer Beſchaffenheit, und
„ Menge ordentlich und getreulich anzeigen, die
„ Tranſitopollete ohne Entrichtung eines Zettelgel-
„ des hinüber abnehmen, ſodann weiter, iedoch
„ in der angezeigten Straſſe, fortfahren, widrigens
„ aber, und falls ſie auſſer derſelben getroffen,
„ und erwiſchet würden, den Kontraband des ge-
„ führten Weines, den Verluſt von Wagen und Pfer-
„ den, und nebſt dem noch die für ieden Eimer
„ ausgemeſſene Strafe in Duplo gewärtigen. Und
„ da ferners

„ 7) die in Bouteillen gefüllten Weine,
„ Brandweine, und Roſoglio in Kiſten, und un-
„ ter dem Namen trockener Kaufmannswaaren ein-
„ geführt zu werden pflegen: ſo werden auch alle
„ und iede Kauf- Handels- und Fuhrleute ſich vor
„ dergleichen Hintergehungen hüten, wenn ſie an-
„ ders dem Kontrabande, und der ausgemeſſenen
„ Geldſtrafe ſich in Duplum nicht unterwürfig ma-
„ chen wollen.

„ 8) Wird den Kauf- Handels- und Fuhr-
„ leuten bekannt gemacht, daß nicht nur die über
„ die Gränzen eingebrachten, durch die im Lande
„ angeſtellten ſtändiſchen Reviſoren auf den Straſ-
„ ſen, ſondern auch die in die Land- und Prager-
„ ſtädte ein- oder durchgehenden Weine bei den

„ Thö-

„ Thören abermal durch die Aufſchauer, und an=
„ dere von den Ständen hierzu Beſtellte werden
„ viſitiret, und unterſucht werden, ob die auf den
„ Polleten bezeichnete Maaß richtig zutreffe, weil
„ bei gegentheiligem Befunde nicht nur die ver=
„ ſchwiegenen, oder nicht angeſagten, ſondern die
„ ganzen Weine gleichfalls angehalten, verpetſchi=
„ ret, und nicht allein ſtändiſcher Seits in Kontra=
„ band verfallen, ſondern auch die Fuhrleute ih=
„ rer Pferde und Wägen verluſtiget, und noch
„ über dieß mit einer Geldſtrafe von 20 Fl. für
„ den Eimer angeſehen, die Einnehmer aber bei
„ dergleichen widrigem Befunde, es ſei gleich aus
„ unerlaubtem, und ihrer Pflicht zuwiderlaufendem
„ Einverſtändniſſe, oder aus Fahrläſſigkeit geſche=
„ hen, über geſagte Geldſtrafe ihrer Dienſte ent=
„ ſetzet, und als Betrüger des Publikums nach
„ Maaß der allgemeinen Rechte auf das empfind=
„ lichſte geſtrafet werden ſollen. Wofern aber

„ 9) deſſen ungeachtet die Handels = und
„ Fuhrleute ſich ſo vergiengen, daß die Weine auf
„ den Straſſen in Kontraband gezogen werden
„ müßten: ſo ſollen ſie ſolche dahin führen, wo
„ ſie nach der Meinung der Aufſeher ſicher aufbe=
„ halten werden können. Wo übrigens

„ 10) Jedermann erinnert wird, die Ubertreter dieſer Patentalverordnung an gehörigen „ Orten zu denunziren, und anzugeben, wofür „ derſelbe ein Drittel des Kontrabandes nach Abzuge des ſtändiſchen Aufſchlags zu genieſſen hat. „ Um aber dieſe Angebungen zu erleichtern, wird „ im ganzen Lande allen Magiſtraten, Stadt- und „ Dorfrichtern, Gerichts- und anderen geſchwornen Perſonen, und Wirthſchaftsbeamten geſtattet, alle und iede mit einzuführenden oder tranſitirenden Weinen gehende Fuhrleute um die ſtändiſchen Polleten fragen, und ſich vorweiſen „ laſſen zu können. Im Betreffe

„ 11) des inner Landes gefechsten Weines „ wird für ieden Eimer desſelben nur der dritte „ Theil, mithin über die gewöhnliche Trankſteuer „ nur 20 Kr. unter dem Namen des ſtändiſchen „ Aufſchlags gezahlet, und gleichfalls der 7. Eimer „ von dieſer Abgabe befreit ſein. Der ſtändiſche „ Aufſchlag wird aber ſo geſammelt, daß

„ 12) Die angeſtellten ſtändiſchen Einnehmer, „ oder Beſchauer die eingefechsten und in die „ Fäſſer aufgefüllten Weine, wie viel ſolche betragen, gleich nach der Preſſe beſichtigen, ſolches ſich aufmerken, und den Weineigenthümern „ eine Pollete geben werden, welche ſie bei der

„ nach

„ nach Verlaufe des Jahrs erfolgenden Weinleſe
„ zurückzuſtellen, und den Betrag des Aufſchlags
„ von den vorigen Jahrs gefechsten Weinen,
„ nach Abzug des 7. Eimers, und zwar für das
„ Jahr 1749 in dem laufenden 1750. Jahre an=
„ zufangen, und ſo weiter hin von Jahr zu Jah=
„ re zu bezahlen, ſonſt aber alles dieß, was oben
„ wegen der fremden Weine verordnet worden iſt,
„ zu beobachten, und alles Unterſchleifs unter Ver=
„ meidung der obigen Strafen ſich zu enthalten
„ haben. Endlich, und

„ 13) ſollen alle Innhaber der Weingärten
„ ſich allem dieſem unterziehen, was die ſtändi=
„ ſchen Reviſoren, Aufſeher oder Einnehmer ver=
„ mög der ihnen ertheilten Inſtrukzion vorzuneh=
„ men haben.

Patent Wien vom 14. März 1750.

Töplizer Badgäſte. N. XI.

Haben in der Stadt Töpliz eine eigene Zollegſtatt — 3. B. S. 462.

Korreſpondenz im Zollweſen. N. XII.

Wie ſich die Kreisämter in Amtsſachen mit den Bankalbeamten in Korreſpondenz zu ſetzen haben — 3. B. S. 463.

Ausfuhr auf der Elbe. N. XIII.

Erbländiſche Produkte können auf der Elbe ausgeführt, und bei dem Zollamte Hermskretſchen verzollt werden.

Se. Maieſtät haben bewilliget, daß die erbländiſchen Produkte auf der Elbe ausgeführet, und bei dem Zollamte Hermskretſchen verzollet, folglich der Ordnung nach expedirt werden.

Hofdekret vom 26. Jäner 1784.

Handgräflicher Akzis. N. XIV.

Die handgräflichen Aufſchläge werden theils gänzlich aufgehoben, theils erleichtert, und in eine einzige Abgabe zuſammengezogen.

Da die Mannigfaltigkeit und Gröſſe der Verzehrungsſteuer, welche unter der Benennung der handgräflichen Aufſchläge in Oeſterreich unter der Enns, und der Hauptſtadt Wien eingehoben werden, dem Handel und der Erzielung ſehr beſchwerlich fällt: ſo haben Se. Maieſtät zum Wohle ihrer Unterthanen beſchloſſen, mehrere derſelben gänzlich aufzuheben, die verbleibenden zu erleichtern, und in eine einzige zuſammenzuziehen, welche, vom 1. Mai dieſes Jahrs angefangen, nach dem angehängten Tariffe entweder bei der Einfuhr in das Land, oder bei der Einfuhr in die Stadt Wien, oder nach Maaß der Verzehrung eingehoben und bezahlt werden ſoll.

Ganz aufgehoben werden der den Fleiſchhauern der Stadt Wien ehemals nur auf einige Zeit nachgeſehene alte Aufſchlag; das Auftriebgeld,

die

die Paßtaxe, das Brenn= oder ſogenannte Markgeld, der Pferdaufſchlag ſowohl in Wien als auf dem Lande, der Wiederkaufsaufſchlag der Körner in dem Lande, und der Aufſchlag von den in die angränzenden Erbländer hinaus, oder aus ſolchen durch Niederöſterreich in andere Länder durchgehenden Körnern, der Aufſchlag auf die Aecker und Weingärten innerhalb der Linien, der Aufſchlag auf den durch die Linien von Wien gehenden — tranſitirenden — Donauwein, und der Pferdaufſchlag an dem Kanale der Donau.

Erleichtert werden die Aufſchläge für das hungariſche, und übrige erbländiſche in Niederöſterreich kommende Hornvieh, und die Abgabe für die Schlachtung im Lande. Dieſer Erleichterungen ungeachtet ſollen die beibehaltenen Abgaben nicht erhöhet, ſondern nur zur Vereinfachung der Behebung andern einverleibet werden; und zwar iſt

die durch die ehemalige Trankſteuer eingelöste Pferdſteuer in Wien, welche nach Aufhebung der erſten wieder eingeführt werden ſollte, dem Aufſchlage auf Haber, Gerſte, Heu und Stroh zugeſchlagen.

Die anſtatt der Trankſteuer auf ieden Eimer nach Wien eingehenden Weines gelegten 10 Kr. ſind

mit den vorher darauf gelegenen 50 Kr. in eine Abgabe zuſammengezogen.

Die bei dem Mehle für das Metzenleiheramt. Mehlmeſſer, Beſchauer und Träger beſonders beſtimmt geweſenen Gebühren ſind dem Mehlaufſchlage zugerechnet, welcher künftig nach dem Gewichte zu entrichten iſt, ohne daß zwiſchen dem Bäcker, und dem ſogenannten Grieſelmahlter einiger Unterſchied gemacht werde.

Alles nun, was in dieſem Tariffe mit Aufſchlag belegt iſt, muß bei der Einfuhr in das Land an den Gränzämtern, und bei dem Eingange in die Stadt Wien an den Linienämtern in der Gattung und Menge getreu gemeldet, die Beſchau der Feilſchaft willig zugelaſſen, und abgewartet, und dann entweder der Aufſchlag gegen Empfang einer gedruckten ſogenannten Pollete bezahlt, oder, wenn das Gränzamt die Feilſchaft nach Wien, oder das Linienamt ſolche an das hieſige Aufſchlagsamt anwieſe, mit der Anweiſungspollete, wohin ſie gewieſen worden iſt, gebracht, daſelbſt die Beſchau, Abwiegung, oder Meſſung abgewartet, und der tariffmäſſige Aufſchlag bezahlt werden.

Den Fleiſchhauern des offenen Landes, und der Landesſtädte ſteht es in Anſehung des Viehs,

ſo

ſo ſie zu ihrer Verſchlachtung eintreiben, oder zu Wien auf dem ſogenannten Ochſengrieſe einkaufen, wie vorhin frei, bei ihren über den Aufſchlag geſchloſſenen Beſtandkontrakten zu bleiben; nur müſſen ſie den Eintriebzoll an den Gränzen, oder dem wieneriſchen Aufſchlagsamte nach dem Tariffe immer ſogleich bezahlen; wogegen die für die Entrichtung empfangenen Polleten von dem Aufſchlagsamte ihres Bezirks auf den Betrag des Beſtandgeldes für baar angenommen, oder davon abgerechnet werden ſollen.

Sollten die Landfleiſchhauer unter dieſem Bedingniſſe nicht bei ihrem vormaligen Beſtandkontrakte bleiben wollen: ſo haben ſie auch dazu die Freiheit, werden aber ſich der Beſchreibung der Fleiſchbänke unterwerfen, und nebſt dem Eintriebszolle an den Gränzen, oder dem Aufſchlagsamte zu Wien auch den Verzehrungsaufſchlag nach der wirklichen Schlachtung, mithin auch Stück für Stück für das innländiſche Vieh zu bezahlen haben, welches ſonſt in ihrem Beſtandgelde ſchon mit begriffen wäre.

Da aber der Verzehrungsaufſchlag auch auf dem Lande von Jedermann für alles innländiſche groſſe oder kleine Schlachtvieh gezahlt werden muß, und davon gar keine Befreiung — es ſei in Rückſicht

ſicht des Standes, der Perſon, oder des Umſtandes, daß das Vieh ſelbſt gezogen, oder zum eigenen Hauskonſumo geſchlachtet wird — mehr Statt findet: ſo kann auch mit denienigen, welche entweder zum Verkaufe, oder eigenen Gebrauche öfters ſchlachten, von den Beamten ein Vergleich über ein iährliches **Beſtandgeld** getroffen werden. Dieienigen, welchen ein ſolcher Vergleich nicht anſteht, müſſen zur Berichtigung des Aufſchlags ſich nothwendig der Beſchreibung ihres Viehſtandes, und öfteren Nachſehung in den Ställen unterwerfen, oder, wenn in einem Orte, und Bezirke der Aufſchlag an Jemanden verpachtet würde, dieſem die Beſchreibung des Viehſtandes zulaſſen, und ihm iede Schlachtung melden, und bezahlen.

Dieſe mit einiger Beſchwerlichkeit verknüpfte Behandlungsart iſt ſo lange unumgänglich nothwendig, als der Verzehrungsaufſchlag auf dem Lande für innländiſches Vieh noch beſteht, den aber Se. Maieſtät, ſobald es die Staatsbedürfniſſe geſtatten werden, aufzuheben bedacht ſind, und in dieſer Abſicht bereits den Aufſchlag innerhalb den Linien von dem ſelbſtgezogenen Viehe wirklich erlaſſen haben.

Mit der Meldung des **Biergebräues** bleibt es bei der bisher üblichen Behandlungsart, daß nämlich für iedes **Gebräu** mit einem eigenen Anmeld-

zet-

zettel, worinn der Tag, da die Pfanne unterzündet werden ſoll, benennt iſt, von dem Aufſchlagsbeamten eine Unterzündungspollete, die nicht über 24 Stunden gilt, erhoben werde. Hierauf wird der Hamm an dreien Seiten des Kühlſtocks ſowohl auf ganze als Dreiviertheil, Zweidrittheil und halbe Gebräue geſchlagen, ein Eimerfaß zu 42½ Maß gerechnet, der Kühlſtock abgemeſſen, und nach ſeinem Inhalte der Aufſchlag für das Gebräu gezahlt. Mit Ende eines ieden Quartals iſt von dem Beſitzer des Bräuhauſes über die Menge des Biers, ſo er nach dem vollen Guſſe gebräuet hat, eine getreue Ausweiſung zu fertigen, und verſchloſſen dem Aufſchlagsamte des Bezirks einzuſchicken, auch demſelben auf iedesmaliges Verlangen, das Gebräu, Schank und Ausſtoßregiſter ſelbſt einſehen zu laſſen.

Wenn eine eingeführte Feilſchaft, ein Vieh vor der Schlachtung, oder ein Gebräu vor der Unterzündung nach der vorausgehenden Vorſchrift ganz nicht gemeldet worden iſt: ſo iſt dasſelbe nach dem Betrage ſeines Werths, der insbeſondere bei dem Biere vom Eimer auf 2 Fl. beſtimmt wird, ganz in Kontraband verfallen.

Wenn eine Feilſchaft geringer oder weniger, als ſie bei der Beſchau befunden wird, angeſagt

wor-

worden iſt: ſo iſt das befundene Mehrere ebenfalls verfallen, wie auch das ganze Gebräu, wenn es um den zwanzigſten Theil mehr enthält, als die Unterzündpollete lautet; und was etwa nur erſt nach dem Gebräu auf die ſogenannten Tröber und Bodung, oder auf den Kühlſtock nachgegoſſen würde, dafür wird, ob es gleich ſchlechtes Bier iſt, der nämliche Betrag, wie für gutes, zu erlegen ſein.

Eine von den Gränzen nach Wien, oder den Linien an das Aufſchlagsamt angewieſene Feilſchaft, die da, wohin ſie angewieſen worden iſt, nicht vorkäme, iſt, wenn ſie entdeckt wird, ganz verfallen.

Was bei der Beſchau in dem Amte, wohin eine Feilſchaft von den Gränzen oder Linien gewieſen worden iſt, weniger gefunden wird, als die nach der Anmeldung ertheilte Anweiſungspollete enthält, iſt verfallen.

Alles dieſes verſteht ſich auch, wenn dergleichen Hintergehungen des Aufſchlags gleich nicht an der Stelle und zu der Zeit, da man ſie verübt, wahrgenommen, ſondern erſt nach der Hand entdeckt und bewieſen werden, wo ſtets der Betrag des Werthes als verfallen zu entrichten ſein wird.

Ein

Ein Händler, ein Bräuer, welche auf eine oder die andere der vorausgeſagten Arten das Aufſchlagsgefäll hintergehen, müſſen die Strafe des verfallenen Kontrabands ſo vielmal erlegen, als ſie den Aufſchlag hintergangen zu haben, überwieſen werden.

Die Helfer zu dergleichen Hintergehungen, als da ſind: die Fuhrknechte, welche fremde Feilſchaften frachten, Knechte, die das Vieh treiben, beſonders die Knechte der Fleiſchhauer, und Viehhändler, oder diejenigen, welchen die heimliche Schwärzung über Gränzen, und Linien bekannt iſt, und welche die heimlich eingebrachten Waaren in ihren Häuſern aufnehmen, oder wiſſentlich als geſchwärzt an ſich kaufen, ſind mit derſelben Strafe, nämlich um den Betrag des Werthes der Feilſchaft, und zwar ſo vielfach, als oft ſie an der Verheimlichung Theil genommen, anzuſehen.

Wer Aufſchlagsbeamte, Aufſeher und Beſchauer, um ihm zur Uibervortheilung des Gefälls auf was immer für eine Art verhilflich zu ſein, mit Geld, oder Geldeswerth zu beſtechen verſuchen ſollte, wird nicht nur um den Betrag des Werths von dem ſchon Eingeſchwärzten, oder einzuſchwärzen Verſuchten geſtraft, ſondern auch um das Zehnfache

des-

desienigen, ſo er den Beamten angeboten, oder auch nur verſprochen hätte.

Wofern aber ein Straffälliger die Strafe in Geld zu entrichten nicht im Stande iſt: ſo wird er für ieden Gulden von dem Betrage, den er ganz, oder zum Theile nicht zahlen kann, einen Tag öffentlich in Eiſen arbeiten. Wäre die verwirkte Strafe ſo groß, daß die darnach berechnete Zeit der öffentlichen Arbeit über zwei Jahre betrüge: ſo wird ein ſolcher Schleichhändler auf zwei Jahre in das Zuchthaus verurtheilt.

Derienige, welcher was immer für eine Art von Hintergehung des Aufſchlags anzeigt, erhält, wenn ſeine Anzeige wahr befunden worden iſt, von den Strafgeldern ein Dritttheil, und ſoll ſein Name, wenn ihm daran gelegen iſt, verſchwiegen bleiben.

Dieſes Anzeigdrittel wird in Fällen, wo die Geldſtrafe nicht eingebracht werden ſollte, aus dem Aerarium gezahlt. Jedoch erſtreckt ſich dieſes Letztere nicht auf einen Mitſchuldigen, der eine Anzeige machte, als dem zwar die eigene Strafe nachgeſehen, ſonſt aber nur der Antheil von dem, was wirklich an der Strafe eingeht, verabfolgt werden ſoll.

Wo=

Wofern die Aufſchlagsbeamten oder Aufſeher eine Obrigkeit, Gemeinde, oder auch einzelne Menſchen um Beiſtand zur Anhaltung eines Kontrebands, und der Schleichhändler anrufen: ſo ſollen diejenigen, welche dieſen Beiſtand geleiſtet haben, zugleich mit demjenigen, der ihre Hilfe angerufen hat, das Drittheil von dem Werthe des Angehaltenen zur Belohnung empfangen.

Wohingegen derjenige, der einem Schleichhändler gegen die, welche ihn anhalten, Beiſtand leiſten würde, gleich dem Schleichhändler ſelbſt geſtraft werden ſoll.

Wer ſich dem Beamten, oder Aufſeher, der eine Feilſchaft, oder ihn ſelbſt wegen eines Schleichhandels anhält, mit Gewalt widerſetzt, ſoll nebſt dem, daß ſeine Feilſchaft verfallen iſt, noch zur dreimonatlichen Arbeit in Eiſen verurtheilt werden.

Das Erkenntniß in allen dieſen Fällen ſteht, wenn ſie ſich an den Gränzen, oder auf dem Lande ereignen, den Zoll- und Aufſchlagsinſpektoraten, an den Linien und innerhalb derſelben der Zoll- und Aufſchlagsadminiſtrazion ſelbſt zu, an welche alle diejenigen, denen etwas angehalten wird, zur genauen Ausſage des wahren Hergangs der Sache anzuweiſen ſind.

Nach gepflogener Unterſuchung muß der Partheі iedesmal ein ſchriftlicher Ausſpruch, oder ſogenannte Nozion ausgefertiget, dieſe Nozion aber bei innländiſchen Unterthanen, wie auch bei Bürgern in Städten und Märkten nicht ihnen ſelbſt, ſondern ihren Obrigkeiten und Magiſtraten gegen Empfangsſchein zugeſtellet werden.

Adeliche, und iede andere Perſon, von welcher die Adminiſtrazion, oder Inſpektorate wegen Uibertretungsfälle dieſes Patentes ſchriftliche Auskunft, oder Verantwortung fordern, ſind ſchuldig, dieſelbe binnen 14 Tagen bei adelicher Treue oder bei Ehre und Glauben einzuſenden: die ſich deſſen weigern ſollten, werden darum durch die Hofkammerprokuratur bei ihren Behörden belangt werden.

Auch ſind die Obrigkeiten bei 12 Dukaten Strafe verbunden, den Inſpektoraten, oder Aufſchlagsämtern innerhalb 8 Tagen den untergebenen Unterthan zu ſtellen, den ſie zur Unterſuchung eines Kontrebands an ſie verlangen,

Uiber die erſte Nozion des Inſpektorats kann innerhalb 4 Wochen der Rekurs zu der Adminiſtrazion, und über die Nozion der Adminiſtrazion zu der vereinigten böhmiſchöſterreichiſchen Hofkanz-

lei

Zur Seite 131

e l

Zur Seite 131

Zur Seite 131.

lei, und Bankodeputazion um Begnadigung genommen, oder die Hofkammerprokuratur bei dem n. ö. Landrechte zum Beweiſe der in der Nozion enthaltenen Urſache der Strafe aufgefordert werden.

Nach Verlauf dieſer vierwöchentlichen Friſt wird keiner rechtlichen Klage Gehör gegeben, ſondern die Nozion als zu Kräften eines Rechtsſpruchs erwachſen vollſtrecket.

Wenn Partheien ſich binnen vier Wochen bei dem Amte, wo ihnen eine Feilſchaft abgenommen worden iſt, oder bei deſſen Inſpektorate nicht melden, folglich derſelben keine Nozion darüber zugeſtellt werden kann: ſo wird das Angehaltene als verfallen angeſehen, und kein Rekurs weder im Wege des Rechtes, nach der Gnade, angenommen.

Nach fünf Jahren iſt eine gegen dieſes Patent geſchehene Uibertretung gänzlich verjährt, mithin, wenn ſie erſt dann entdeckt würde, der Angeklagte keine Rede und Antwort zu geben ſchuldig.

Patent Wien vom 27. April 1784.

Aus- und innländiſche Waaren. N. XV.

Ausländiſche Waaren einzuführen und damit zu handeln wird den Kaufleuten verboten: Privatleute können ſolche gegen Entrichtung eines erhöhten Einfuhrzolls zu dem Kommerzialfond für ihr Konſumokommen laſſen.

Die Erweiterung der allgemeinen Nahrungswege, welche mit dem Wohle der Unterthanen ſo innig verbunden iſt, wird hauptſächlich durch den Hang nach ausländiſchen Waaren gehemmet, denen nicht ſelten nur ein bloſſes Vorurtheil vor ähnlichen innländiſchen Erzeugniſſen den Vorzug einräumt. Dadurch wird der Abſatz der Nazionalfabriken beſchränkt, der Aemſigkeit der Lohn, den ſie anzuſprechen berechtiget iſt, entzogen, und der arbeitſamen, das iſt, der nützlichſten Klaſſe des Volks ihr Unterhalt täglich ſchwerer, oder gar unmöglich gemacht.

Dieſem Uibel Einhalt zu thun, ſind Se. Majeſtät entſchloſſen, den entbehrlichen fremden Waaren durch höhere Belegung einigermaſſen den Eingang zu erſchweren, und dadurch den Nazionalverzehrer in die Nothwendigkeit zu verſetzen, die innländiſchen Erzeugniſſe zu ſuchen, und ſich ſowohl durch den Gebrauch von dem gegen dieſelben genährten Voururtheile zu überzeugen, als den Nazionalgewerben Abſatz und Verdienſt zuzuwenden.

Da den entbehrlichen fremden Waaren der Eingang nicht verboten wird: ſo wird dadurch Niemand zum Gebrauche der innländiſchen Erzeugniſſe ge-

gezwungen, noch in die Unmöglichkeit geſetzt, was er vielleicht ſehnlich wünſchet, aus den fremden Ländern kommen zu laſſen; aber da Se. Maieſtät das hiervon fallende Erträgniß ganz als einen Kommerzialfond zur Unterſtützung der innländiſchen Induſtrie und Verbeſſerung der Manufakturen zu widmen, die Abſicht haben: ſo iſt es billig, daß die Verzehrer auswärtiger Waaren, was durch ſie auf einer Seite den Naazionalgewerben entgeht, auf der andern durch einen verhältnißmäſſig gröſſern Beitrag zum Kommerzialfond erſetzen.

§. 1.

Demnach iſt, angefangen vom 1. November des gegenwärtigen Jahrs, die in dem am Ende angehängten Verzeichniſſe A. genannten ausländiſchen Waaren in die deutſchen und hungariſchen Erbländer, und Gallizien zum Verkaufe und Handel einzuführen im Allgemeinen verboten. A.

§. 2.

Unter dieſem Verbote der fremden Waaren aber ſind nicht mitbegriffen:

a) Die toskaniſchen Erzeugniſſe überhaupt, wie auch die Weine Montopulciano, Chianti

Verdea, Carminiano, Aleatico und Muſcatello —

Toskaniſche ſeidene Strümpfe, Bänder und Tüchel, und gemeinere Weine unterliegen dem allgemeinen Verbote gleich anderen fremden Waaren.

b) Die mailändiſchen, und mantuaniſchen Erzeugniſſe,

c) die tiroliſchen Fabrikate, Konfekte, und Käſe.

d) die niederländiſchen Erzeugniſſe, iedoch mit Ausſchluß nachfolgender Artikel:

Aller wollenen Zeuge, und Wollwaaren, unter denen die Brüßlerkamelote mit Seide und filo d'Angola, und die Tücher nicht bemitgriffen ſind, des Grädels, Zwillichs, Trillichs, der weiſſen und gedruckten Kotontücher, aller gewirkten baumwollenen Waaren, der Seidenbänder, der trockenen und geſalzenen Fiſche, und der Konfitturen —

e) Die hungariſchen Fabrikate, die in die deutſchen Erbländer, oder Gallizien zum Konſumo eingeführt werden.

§. 3.

Dieſe toskaniſchen, mailändiſchen, mantuaniſchen, tiroliſchen, hungariſchen und niederländiſchen

von

von dem Verbote ausgenommenen Waaren können nicht nur in Handel und Verkauf gebracht werden, ſondern erhalten auch die Begünſtigung, daß ſie, inſofern einige derſelben nicht ſchon in dem allgemeinen Tariffe benennet und belegt ſind, von den in dem Verzeichniſſe A. angemerkten Gebühren nur den Sechsttheil zu bezahlen haben.

§. 4.

Jedoch um dieſe Begünſtigung anſprechen zu können, müſſen dieſelben nach der bisher ohnehin beſtehenden Uibung als ſolche Erzeugniſſe gehörig legitimirt werden. Die Art der Legitimazion wird in dem eheſtens im Drucke erſcheinenden Zollpatente vorgeſchrieben, und kund gemacht werden.

§. 5.

Da aber manche Kaufleute ihren Vorrath von den künftig verbotenen Waaren bis Ende Oktobers nicht ganz abgeſetzt haben dürften: ſo wird verordnet, um die Handhabung des Verbots mit der Abwendung ihres Schadens zu vereinigen, daß um dieſe Zeit ſowohl die Kaufleute auf dem Lande, und in den Landſtädten, als die in der Hauptſtadt einer jeden Provinz ihre unverkauften Waaren in die allgemeine Niederlage, welche ihnen in der Haupt-

ſtadt angewieſen werden wird, einliefern, und der Verwahrung der von dem Aerarium dazu beſtellten Beamten übergeben. Dieſe Verwahrung erſtreckt ſich bloß auf die Sicherſtellung gegen Feuer und Diebſtähle durch gewaltſame Einbrüche. Die Schlüſſel zu den Gewölben, Gemächern, und Kellern werden den Handelsleuten ſelbſt übergeben, und ihnen die Beſorgung ihrer Waaren ganz überlaſſen, ohne daß von dem Aerarium dafür eine Gewährleiſtung geſchieht. Für dieſe Magazine, oder Gewölbe wird nichts entrichtet. Uibrigens ſteht den Kaufleuten frei, die in dieſen Niederlagen aufbewahrten Waaren darinn Jedermann zu verkaufen, auch Muſterkarten darüber zu halten, und ſolche den Käufern zu zeigen, oder in die Häuſer zu bringen.

§. 6.

Nach dieſer den Handelsleuten angebotenen Gelegenheit hingegen werden alle Waaren der verbotenen Gattung, welche nach dem 1. November noch in einem Kaufmannsgewölbe, oder wo ſonſt immer auſer den gedachten allgemeinen Niederlagen zum Verkaufe angetroffen werden, ohne Weiters als ein verfallenes Gut eingezogen werden.

§. 7.

Die im öffentlichen Verkaufe unterſagten Waaren ſteht iedoch einzelnen Privatperſonen frei, gegen

gen

gen angeſuchte Erlaubniß, und Entrichtung des dem angehängten Verzeichniſſe beigeſetzten Zolles zu ihrem eigenen Gebrauche einzuführen. Die Erlaubniß zur Einfuhr iſt bei den Länderſtellen einer ieden Provinz ſchriftlich anzuſuchen, und in dem Geſuche die Gattung, und Menge der Waaren, welche beſtellt werden, genau anzuzeigen. Im Falle, daß mehrere Perſonen zuſammen Waaren kommen laſſen, muß iede derſelben über den ihr davon zuſtehenden Theil eine eigenhändige ſchriftliche Beſtättigung beilegen.

Nach der von der Landesſtelle erhaltenen Erlaubniß iſt bei demienigen Hauptzollamte der Hauptſtadt einer ieden Provinz, an welches die Waaren angewieſen werden, der Zollbetrag ſogleich baar zu erlegen, und nur erſt auf die von dem Zollamte erhaltene Zahlungspollete der Paß bei der Stelle zu erheben.

Bei Ankunft der Waare an dem Gränzzollamte muß dieſelbe mit dem Paſſe begleitet ſein, da ſie dann an das beſtimmte Hauptzollamt der Hauptſtadt angewieſen, und dort den Eigenthümern des Paſſes gegen ihre Quittung verabfolgt werden wird.

§. 8.

Die Giltigkeit eines erhaltenen Paſſes wird auf 6 Monate beſchränkt. Falls daher eine Waa=

re innerhalb dieſer 6 Monate bei dem beſtimmten Hauptzollamte nicht eintrifft: ſo iſt der Paß für erloſchen anzuſehen, und die erlegte Zollgebühr verfallen, ohne daß der Vorwand wegen unverſehener Verſpätung, oder des Verluſtes der Waare angehört werden kann.

§. 9.

Für die nach Hungarn zu führenden Waaren von der verbotenen Gattung müſſen die Päſſe bei der k. Hofkammer, und für Siebenbirgen bei dem dortigen Theſaurariate nach der im §. 7. ertheilten Vorſchrift angeſucht, und die Zollgebühr bei ihren Zollämtern erlegt werden.

Uibrigens müſſen auch dieienigen mailändiſchen, mantuaniſchen, niederländiſchen, tiroliſchen, und hungariſchen Erzeugniſſe, denen die obengedachte Zollsbegünſtigung zukömmt, an das Hauptzollamt einer ieden Provinz, wohin ſie beſtimmt ſind, angewieſen, und dort verzollet werden.

Patent Wien vom 27. Auguſt 1784.

A.

A.

Verzeichniß

derienigen

Waaren,

welche

künftig aus fremden Ländern nicht anders, als gegen Päſſe,

und

beſondere Beſtellungen unter Entrichtung der in dem gegenwärtigen Verzeichniſſe angemerkten Zollgebühren einzuführen erlaubt ſind.

A. B.	Konſumozoll.		
	Fl.	Kr	Pf.
Anſtrich oder Schminke vom Guldenwerth	—	63	—
Aſtar, eine baumwollene türkiſche grobe Leinwand 1 Zentner	06	—	—
B.			
Band: ſeidene Bänder, glatte, broſchirte, geblümte und geſtreifte. 1 Pfund	12	—	—
—— dergleichen mit feinem Golde und Silber vermiſchte. 1 Pfund	14	—	—
—— dergleichen mit leoniſchem, oder falſchem Golde und Silber vermiſchte. 1 Pfund	3	36	—
—— floret = und galletſeidene, dann kölniſche glatte Bänder, Hahnenkamm, Paſſamani, Pometel, Schlapperganten oder dergleichen muſirte und broſchirte Floret = und Galletbänder 1 Pfund	3	36	—
—— harraſſene und wollene Bänder und Binden. 1 Pfund	1	12	—
—— gemeine leinene und zwirnene Bänder, weiße, gefärbte und fein gebleichte Kupperbänder und Langueten, dann Zwillichbänder. 1 Pfund	1	—	—

Note. Von den vorſtehenden Bändern iſt der Zoll mit Einſchluß des Papiers, Rollen, und Brettel abzunehmen.

Bar=

B.	Konſumozoll.		
	F.	Kr	Pf
Barchet weiß, geſchnürt, pikirt, und muſirt. 1 Pfund	2	15	—
—— Bett- und Futterbarchet, dann baumwollener, weißer, geblümter, geſtreifter gefärbter Molton. 1 Pfund	—	45	—
Note. Von dem vorſtehenden Barchet iſt der Zoll mit Einſchluß des Papiers, und Bindens zu beheben.			
Baumwollene Waaren; als:			
—— baumwollene gewirkte Strümpfe, dann dergleichen Hauben und Handſchuhe, und andere dergleichen gewirkte Waaren 1 Pfund	1	12	—
—— Muſſelins und Madripaſt mit Farben gedruckt, mit Seide geſtickt, und gemalt, oder mit Gold und Silber eingetragen. 1 Pfund	12	—	—
—— Zitze oſtindiſche. 1 Pfund	24	—	—
—— detto reiche. 1 Pfund	36	—	—
—— Zitze alle übrige, dann dergleichen feine Tüchel. 1 Pfund	3	36	—
—— Kotton, Ganzkotton, weiß und gedruckt, ſammt dergleichen Tücheln, dann Bombaſin und Nankin. 1 Pfund	2	6	—
—— Halbkotton, gemeine Pfeffertüchel, baumwollene Binden und Flöre, halbbaumwollene, halbleinene Zeuge, und dergleichen Tüchel. 1 Pfund	1	12	—

Sia-

B.		Konſumozoll.		
		Fl.	Kr	Pf
— — Siamoiſin, ein broſchirt baumwollner Zeug.	1 Pfund	1	12	—
— — halbbaumwollene, und halbſeidene Zeuge und dergleichen Tüchel.	1 Pfund	3	36	—
Note. Von den vorſtehenden baumwollenen Waaren iſt der Zoll mit Einſchluß des Papiers, Rollen und Bindfadens abzunehmen.				
Beuteltuch.	1 Pfund	1	12	—
Blech, ſchwarzes Sturz- und Bodenblech,	1 Zentner	3	24	—
— — Eiſenblech und Kreuzblech, weiſſes, dann weiſſes Vorderblech, das Fäſſel zu 300 Blatt.	1 Fäſſel	18	—	—
— — ſchwarzes Kreuzblech, das Fäſſel zu 300 Blatt.	1 Fäſſel	12	—	—
Blechwaaren; ſieh Klempnerarbeit.				
Blei in Blöcken oder Mulden.	1 Zentner	6	—	—
— — gegoſſenes, Schrott, oder Kugeln.	1 Zentner	7	12	—
— — gezogenes Fenſterblei	1 Zentner	9	—	—
Bluſch von Kameelhaar.	1 Pfund	2	24	—
— — glatter und geblümter Wagenbluſch von Kamelhaar und Leinen.	1 Pfund	1	12	—
— — wollener.	1 Pfund	5	24	—
— — baumwollener, oder Manſcheſter, Bellſcheſter, Duſcheſter.	1 Pfund	3	36	—
Note. Von dergleichen Bluſch iſt der Zoll mit Einſchluß des Papiers abzunehmen.				

Blond-

B. C.	Konſumozoll.		
	Fl	Kr	Pf
Blondſpitzen, mit Gold und Silber gearbeitete. vom Guldenwerth	—	36	—
—— ohne Gold und Silber. vom Guldenwerth	—	36	—
Borden, ſieh Galonen.			
Buchdruckerbuchſtaben, oder Lettern, mit Ausnahme der Matrizen 1 Zentner	18	—	—
C.			
Confekt, fein kandirtes. 1 Pfund	—	27	—
—— überzogene Früchte, als Aranzini, Zitronenſchalen, und dergleichen. 1 Pfund	—	14	2
—— gemeines, überzogener Anis, Fenchel und dergleichen. 1 Pfund	—	14	2
—— Biskoten und ſüſſes Zwieback. 1 Pfund	—	14	2

Kandirte Früchte, als Aranzini, Zitronenſchalen können gegen Zoll eingeführet werden.

Die in den Trieſterfabriken kandirten Früchte, als Aranzini, Zitronenſchalen, und alle übrige gemeine Sorten derlei Früchte, ſo hier mit der Einfuhrgebühr von 14½ Kr. vom Pfunde belegt ſind, können gegen die in dem Zollpatente für die im Zoll begünſtigten littoraliſchen Waaren, und Produkte vorgeſchriebene Legitimazion und gegen Bezahlung eines Zolles zu 9 Kr. vom Pfunde in alle k. k. Erbländer eingeführet werden.

Hofdekret vom 11. Auguſt 1785.

D. E.		Konſumozoll.		
		Fl.	Kr	Pf
D.				
Danziger Waſſer.	1 Maaß	—	54	—
Dünntuch, weißes und ſchwarzes, glatt geſtreift und geblümtes, wie auch Gaze d'Italie.	1 Pfund	15	—	—
—— mit Gold und Silber.	1 Pfund	24	—	—
Note. Der Zoll iſt mit Einſchluß des Papiers abzunehmen.				
E.				
Eiſen in Gänſen und Flöſſen.	1 Zentner	1	12	—
—— ausgeſchlagenes, als: Zain; groß und kleines Schinn, rundes, viereckigtes, Gitter- ſogenanntes Stabeiſen, Rad- und Faßreifeiſen, Pflug- und Erlingeiſen, Schleider- Schließ- und ausgeſtrecktes Eiſen, dann andere dergleichen Gattungen.	1 Zentner	3	36	—
—— Senſen und Strohmeſſer.	1 Zentner	12	—	—
—— Sicheln.	1 Zentner	18	—	—
—— Stahl nnd Mok.	1 Zentenr	4	48	—
Eiſengeſchmeide feines, als: Zirkelſchmiedarbeit, feine und polirte, mit Ausnahme der mathematiſchen und chirurgiſchen Inſtrumente.	1 Pfund		18	—
Eſſenzia di Bergamotto, Cedro &c.	1 Pfund	3	36	—

F.	Konſumozoll.		
	Fl.	Kr.	Pf.
F.			
Faienze, oder Maiolikageſchirr, vom Guldenwerth	—	36	—
Fiſche, geſalzene und trockne, als			
—— Billinge. 1 Pfund	—	5	3
—— Häringe. 1 Tonne zu 2½ Zent. Sporko	9	—	—
—— Kablian, Laberdan. 1 Zentner	9	36	—
. . . . . . 1 Pfund	—	5	3
—— Stock = Flach = Klipp = und Rundfiſch oder Rothſcheere, dann Plateiſel und Schollen. 1 Zentner	6	—	
. . . . . . 1 Pfund	—	3	3

Geſalzene, und getrocknete Fiſche, Häringe und ausländiſche Käſe dürfen nicht in die allgemeine Niederlage gebracht ſondern in den Kellern der Kaufleute aufbehalten werden.

Zufolge der in Anſehung der mit dem leſten des künftigen Monats November außer Handel kommenden Waaren ergangenen Verordnungen ſollen zwar die geſalzenen und getrockneten Fiſche, Häringe und ausländiſche Käſe in die allgemeinen Niederlagen geliefert werden; es iſt aber über die hierwegen vonden Handelsleuten angebrachten Beſchwerden in Erwägung gezogen worden, theils daß dieſe Waaren, um ſie nicht dem Verderben auszuſetzen, öfters eine Säuberung bedürfen, auch meiſtens nur in ganz kleinen Partheien um geringe Preiſe täglich, und ſtündlich verkauft zu werden pflegen, und daß folglich nicht nur die Handelsleute, wegen dieſer weni-

F.	Konſu-mozoll.		
	Fl.	Kr	Pf
wenigen Artikel; einige Leute in den Magazinen zu halten, und beſondere Auslagen zu machen, gezwungen ſein würden, ſondern auch auf dem Lande, und in den kleinen Städten der dort gewöhnliche Genuß dieſer Waaren ſelbſt gegen die Abſicht, die in der baldigen Hinwegbringung derſelben beſteht, ganz gehindert werden würde. In Rückſicht dieſer Umſtände, und in der weiteren vorzüglichen Betrachtung, daß bei den erwähnten Artikeln faſt gar keine Einſchwärzungsgefahr unterwalte, wird hiermit bewilliget, den Kaufleuten, welche damit handeln, zu verſtatten, daß ſie ſolche unter nachfolgenden Bedingniſſen in ihren Gewölben, und Kellern behalten mögen, nämlich daß ſie 1) darüber ein genaues Verzeichniß verfaſſen, und den Zollbehörden, die dieſe Verzeichniſſe mit den vorhandenen Vorräthen zu vergleichen haben werden, über das, und 2) was hievon verſchliſſen worden ſei, allmonatlich die getreue Anzeige wachen ſollen; 3) daß ſich die Handelsleute den allfällig nöthig befundenen Viſitazionen willig fügen;			

 4)

F. G.	Konſumozoll		
	Fl.	Kr	Pf

4) endlich, daß dieſer Verſchleiß iedoch nur bis Ende des Monats Mai des künftigen 1785. Jahrs in den k. k. Staaten erlaubt ſei, woraus folgt, daß alles, was hiervon nach der Verflieſſung dieſes Termins nicht verkaufet, oder aus den k. k. Erbländern geſchaffet ſein, und bei den Handelsleuten noch gefunden würde, ohne Weiters der Konfiskazionsſtrafe zu unterliegen hat.

Hofdekret vom 11. Weinmonat. 1784.

		Fl.	Kr	Pf
Flöre, glatte und Seidenkreppon	1 Pfund	6	36	—
—— gekrastue.	1 Pfund	9	36	—
—— baumwollene.	1 Pfund	1	12	—

Note. Von Flören iſt der Zoll mit Einſchluß des Pappendeckels, Bindfadens, und Einſchlagpapiers abzunehmen.

G.

Galanteriewaare, als allerlei gefaßte Arbeit, von Alabaſter, Agtſtein, Kriſtall, Jaspis, Lapis Lazuli und dergleichen.

Filigranarbeit, Hals- und Ohrengehänge, Armbänder und Schlieſſen.

Ga-

G.	Konſumozoll.		
	Fl.	Kr	Pf
Galanteriewaare,			
Auf Gold, Silber und Kupfer geſchmolzene Bilder, goldene und ſilberne Etuis, Degenkreuze, Hembd- und Stockknöpfe, Petſchafte, Uhrgehänge und Schnallen.			
Plagnierte und Kompoſizionsarbeiten,			
Frauenputz, als: Federn, Hauben, Blumen von Seide; und anderer Kopfputz von Dünntuch, Tafetbändern oder andern Stoffen.			
Ganituren mit, oder ohne Spitzen.			
mit oder ohne Stickerei.			
Aufſätze auf Kleider von Gold, Silber, oder Seide.			
Genähte Arbeit,, als Manſchetten, Tücheln ꝛc. Stutzen, Schliefer von Taffet, Federn ꝛc. Fächer, oder Waderl, Haarbeutel, Hutfedern, Doſen von Schildkrötte, Elfenbein, Papiermaſchee, ächter, und falſcher Emaille, und andere dergleichen Waaren. vom Guldenwerth	—	36	—

Strauſſenfedern ſollen gegen den vorigen Zoll hereingelaſſen werden.

Die rohen, oder unzubereiteten Strauſſenfedern ſind nicht ſo, wie die gearbeiteten, unter den auſer Handel geſetzten Gallanterien, und Putzwaaren begriffen, ſondern dieſelben gegen Bezahluug des vorigen Zolls à 12 Kr. vom Gulden in die k. k. Erblande hereingelaſſen werden.

Hofdekret vom 2. März 1785.

G.	Konſumozoll		
	Fl.	Kr	Pf
Gallonen, oder Borden, Quaſten, Schnüre, Krepin, und Spitzen von Gold, 1 Pfund	33	36	—
—— dergleichen Halbborden. 1 Pfund	24	—	—
—— Borden und Spitzen von Silber. 1 Pfund	27	—	—
—— dergleichen Halbborden. 1 Pfund	19	12	—
—— leoniſche ohne Unterſchied. 1 Pfund	2	15	—
—— von Seide, wie auch Sommerborden. 1 Pfund	12	—	—
—— Schnüre ſeidene. 1 Pfund	7	12	—
—— Schnüre kameelhaarene 1 Pfund	2	24	—
—— floret-und galletſeidene, Hahnenkämme, Paſſamane, Schlapperganten, Pometel und dergleichen Waaren. 1 Pfund	3	36	—
—— Rollgallonen. 1 Pfund	1	48	—
—— harraſſene und wollene Gallonen, Schnüre 1 Pfund	1	12	—
—— dergleichen leinene von Garn und Zwirn. 1 Pfund	—	21	2
Note. Von Galonen iſt der Zoll mit Einſchluß des Papiers, Rollen, und Brettel zu beheben.			
Glas, als gemeine Fenſterſcheiben, dann Fenſtergläſer. 1 Zentner Sporko	6	—	—
—— Hohlgläſer, als Flaſchen, dann gemeine Gläſer und Apothekergläſer. 1 Zentner Sporko	9	—	—
—— Häng-und Wandleuchter, Wagengläſer, Handbecken, Trinkgeſchirre, geſchnittene, geſchliffene, gemalte, vergoldete, dann Spiegel-und Spiegelgläſer, vom Guldenwerth	—	36	—

H. K.	Konſumozoll.		
	Fl.	Kr	Pf
H.			
Haarpuder. 1 Pfund	—	4	2
Hüte, Manns- und Frauenhüte, ganz, und halbkaſtorene und dergleichen Birets. 1 Stück	3	—	—
—— Kernhüte und alle andere Gattungen. 1 Stück	—	36	—
—— Huſarenhüte, Czako genannt. 1 Stück	—	15	—
K.			
Kämme, Haarkämme von Elfenbein und Schildkrötte. 1 Pfund	2	24	—
—— von Buchsbaumholz. 1 Pfund	1	12	—
—— von Horn allerlei Sorten. 1 Dutzend	—	18	—
Käſe, wälſche. 1 Pfund	—	9	—
Holländer- Schweizer- Lüneburger- und andere fremde Käſe. 1 Pfund	—	4	2
NB. Die Erläuterung hierüber ſieh vorwärts bei dem Buchſtaben F in dem Artikel — Fiſche — nach.			
Karten, Spielkarten, Tarok- und Trapulierkarten 1 Dutzend	1	30	—
Piquetkarten. 1 Dutzend	—	36	—
gemeine Bauernkarten v. Fließpapier 1 Dutzend	—	13	2
Kirſchengeiſt. 1 Maaß	—	54	—
Kleidungen, neue und alte, wenn letztere zum Verkaufe eingeführt werden. vom Guldenwerth	—	36	—

K.		Konſu-mozoll.		
		Fl.	Kr	Pf
Klempner- oder Flaſchnerarbeit, als Schüſſeln, Tazen, Teller, Laternen, Spritzkrüge, Reibeiſen, Flaſchen, Löffel und andere dergleichen Klempnerarbeit.	1 Zenten	24	—	—
Klingen, ſpaniſche Degenklingen.	1 Stück	—	36	—
—— Sollinger und andere fremde Degenklingen.	1 Stück	—	18	—
—— dergleichen Pallaſch und Säbelkingen	1 Stück	—	27	
—— Meſſer- und Gabelklingen vom Guldenwerth		—	36	—
Knöpfe, Rock- und Weſte- oder Wammesknöpfe von Silber- oder Goldfaden und Plaſch.	1 Pfund Sporko	18	—	—
—— dergleichen von Seide mit Gold und Silber vermengt.	1 Pfund Sporko	9	—	—
—— dergleichen von Seide ohne Gold und Silber.	1 Pfund Sporko	4	48	—
—— dergleichen von Kameel- oder Roßhaaren.	1 Pfund Sporko	2	24	—
—— dergleichen von Bein und Horn	vom Dutzend	—	4	2
—— meſſingene, im Feuer vergoldete groſſe Knöpfe.	1 Dutzend	—	15	—
kleine	1 detto	—	7	—
—— dergleichen gemeine, nicht im Feuer vergoldete groſſe	1 Dutzend	—	4	2
kleine	1 detto	—	2	1
—— metallene, weiſſe und gelbe groſſe	1 Dutzend	—	1	2
kleine	1 detto	—	—	3
—— Saitenknöpfe, vergoldete groſſe	1 Dutzend	—	12	—
kleine	1 detto	—	6	—

Knö-

K. L.		Konſumozoll.		
		Fl.	Kr	Pf
Knöpfe: metallirte groſſe.	1 Dutzent	—	4	2
kleine	1 detto	—	2	1
—— lakirte, oder gefirnißte groſſe	1 Dutzent	—	2	2
kleine	1 detto	—	1	1
—— von ſchwarzer Schmelz, oder ſogenannte Agtſteinknöpfe, groſſe	1 Dutzent	—	2	2
kleine	1 detto	—	1	1
—— zinnene und bleiene Oehrlknöpfe.	1 Dutzend	—	2	1
dergleichen auf Holz groſſe	1 Dutzend	—	2	—
kleine	1 Dutzent	—	1	—
—— Stock- und Hemdknöpfe — ſieh Galanteriewaaren.				
—— von Stahl, Glas und alle übrige unbenannte Gattungen	vom Guldenwerth	—	36	—
Kupfer, rohes.	1 Zentner	4	—	—
—— Geſchirr, allerhand, auch Brandweinblaſenkeſſel, Töpfe, Nagelkupfer ꝛc.	1 Zentner	36	—	—
—— Kupferſchallwaaren, das iſt, ienes Geſchirr, welches auf den Kupferhämmern die erſte Form bekömmt.	1 Zentner	30	—	—
L.				
Lampen, Juden- und andere meſſingene Lampen.	1 Pfund	—	24	—
Larven, oder Schönhauben	vom Guldenwerth	—	36	—
Leinwand, gezogene, als Kanefaß, Schachwitz, Grädel, Zwillich und Trillich.	1 Pfund	4	48	—
—— Tiſchzeug, gezogener in Garnituren.	1 Pfund	3	—	—

L. M.	Konſumozoll.		
	Fl.	Kr	Pf
Leinwand.			
—— Wachsleinwand, glatte, geflammte und ſchwarze. 1 Pfund	—	18	—
—— detto gemalte. vom Guldenwerth	—	36	—
Liqueurs, als: Roſoglio, Danzigerwaſſer, Kirſchengeiſt, Rack, Siropgeiſt oder Punſch, wovon iedoch die zu Trieſt und Fiume erzeugten Liqueurs und Roſoglio ausgenommen ſind. 1 Maaß	—	54	—
M.			
Makkaroni, oder wälſche Nudeln, und anderesdergleichen Mehl-und Taigwerk. 1 Pfund	—	9	—
Maiolikageſchirr oder Faienze. vom Guldenwerth	—	36	—
Meſſer, feine und gemeine Tafel-Taſchen- und Federmeſſer, wie auch Meſſer-und Gabelklingen vom Guldenwerth	—	36	—
Meſſing in Tafeln, Platten und Rollen 1 Zentner	33	—	—
—— rohes in Stücken und Stangen. 1 Zentner	24	—	—
—— meſſingene, oder tombackene Rothſchmiedwaaren ohne Unterſchied der Arbeit. 1 Pfund	—	24	—
—— Bronce und Argent haché Arbeit vom Guldenwerth	—	36	—

N.

N. O. P.	Konſumozoll.		
	Fl.	Kr	Pf
N.			
Nadeln, Nähnadeln im Bunde zu 10 Briefen oder 1000 Stücken 1 Bund	—	36	—
—— Spänn- Gabel- und dergleichen Stecknadeln vom Guldenwerth	—	36	—
—— Schuſter- und Kirſchnernadeln. 1 Tauſend	—	54	—
O.			
Oel, Provenzer- und dergleichen franzöſiſche Oele. 1 Pfund	—	18	—
P.			
Papiertapeten, oder Spalier, die Rolle gemeiniglich zu 14 bis 15 Ellen. 1 Rolle	1	48	—
Parfümeriewaaren, als: wohriechende Eſſenzen, dergleichen gebrannte Wäſſer, wohlriechende Pulver, Kräuter, Saife, Pomade. vom Guldenwerth	—	36	—
Perlen, falſche, oder ſogenannte Wachsperlen vom Guldenwerth	—	36	—
—— Schmelzperlen in Schnüren, auch Hohlperlen von Kompoſizion von allen Farben, ſie mögen glatt, gedruckt, geſchliffen, oder ungeſchliffen ſein, auch Ohrentropfen mit Drätel und Secknadel von dergleichen Schmelz. 1 Pfund	—	18	—

Por-

P. R. S.	Konſumozoll. Fl.	Kr	Pf
Porzelán vom Guldenwerth	—	36	—
Poſamentirerarbeit, die in dem allgemeinen Tariffe nicht beſonders ausgeſetzt iſt vom Guldenwerth	—	36	—
Pulver, Schießpulver, das feine Scheibenpulver. 1 Zentner	30	—	—
Bürſtpulver. 1 Zentner	18	—	—
gemeines Hackenpulver. 1 Zentner	12	—	—

R.

Rack, und Roſoglio — ſieh Liqueurs.

S.

	Fl.	Kr	Pf
Scheermeſſer, feine und gemeine vom Guldenwerth	—	36	—
Schmuck, oder Geſchmuck, falſcher, worunter alle Gattungen vom geſchliffenen und rohen Kriſtall, Kompoſizion, gefärbten und gemeinen Steinen, und daraus gefaßte Hals- und Ohrgehänge, Schnallen, Ringe, und dergleichen Fabrikate begriffen ſind vom Guldenwerth	—	36	—
Seidene Zeuge, ganz und halbreiche Zeuge, und Sammet, dann dergleichen Weſten. 1 Pfund	24	—	—
—— broſchirte und faſonirte Seidenzeuge oder Stoffe, Atlaß und Lampaß, gemalte Seidenzeuge, oder Pequins, dergleichen			

Sei-

S.	Konſumozoll.		
	Fl.	Kr	Pf.
Seiden Zeuge,			
Vorburkleider und Weſten, Miniatur- und fazonirter, oder Saiſonſammet, dann broſchirter, und geflammter Taffet. 1 Pfund	14	24	—
— — glatte, piquirte, und geſtreifte Seidenzeuge, Gros de Tour, Damaſt, Papieratlaß, Glanzfutter, Zendel- und Mandinitaffet ꝛc. dergleichen Sack- und Halstüchel, wie auch glatter und unaufgeſchnittener Sammet, dann ſeidene Molton, Felpa, und Tüchel. 1 Pfund	10	48	—
— — Halbſeiden- und Baſtzeuge, halbſeidene Molton, Felpa, und Tüchel. 1 Pfund	3	36	—
Note. Von den ſeidenen Zeugen iſt der Zoll mit Einſchluß des Papiers, und der Brettel abzunehmen.			
Spaliere von Papier, oder papierenen Tapeten. 1 Rolle	1	48	—
— — gemalte, genähte, und gewirkte, dann dergleichen Fuß- und andere Teppiche vom Guldenwerth	—	36	—
Spaniſches Wachs, oder Siegellack. 1 Pfund	1	12	—
Spiegel und Spiegelgläſer. vom Guldenwerth	—	36	—
Spitzen von Gold und Silber, Points d'Eſpagne, und leoniſche, ſieh Gallonen.			
— — Blondſpitzen, mit Gold und Silber gearbeitete, dann Entoilages von Seide			

Spi-

S.	Konſumozoll.		
	Fl.	Kr	Pf.
Spitzen, und Neſſelgarn, ordinäre Spitzen von Zwirn, Seide, und Neſſelgarn, dergleichen Entoilages, und andere gemeine Spitzen, Oehrl, oder Kanten vom Guldenwerth	—	36	—
Sporerarbeit, verzinnte. 1 Zentner	36	—	—
—— gemeine ſchwarze, oder weißgefeilte. 1 Zentner	24	—	—
Stahlarbeit. vom Guldenwerth	—	36	—
Zirkelſchmiedarbeit — ſieh Eiſengeſchmeide.			
Stickerei mit Gold und Silber vom Guldenwerth	—	36	—
Strümpfe, baumwollene, gewirkte, dann dergleichen Hauben, Handſchuhe, und andere dergleichen gewirkte Waaren. 1 Pfund	1	12	
—— ganz ſeidene Strümpfe, Hauben und Handſchuhe. 1 Pfund	14	24	—
—— floret- und galletſeidene detto. 1 Pfund	7	12	—
—— harraſſene gewirkte, dann Hauben und Handſchuhe. 1 Pfund	2	9	2
—— dergleichen geſtrickte detto. 1 Pfund	1	26	2
—— von Biber- und Haſenhaaren. 1 Pfund	9	36	—
—— gewalkte feine Strümpfe, Winterwaare, oder ſogenannte Kaſtorſtrümpfe, dann Hauben und Handſchuhe. 1 Pfund	1	30	—
—— gemeine wollene Strümpfe, Socken, dann dergleichen Hauben, und ſogenannte Fäuſtlinge. 1 Pfund	—	33	—

T.	Konſumozoll.		
	Fl.	Kr	Pf.
T.			
Teppiche, perſianiſche, dann gemalte, genähte, geſtickte, und gewirkte Fuß- und andere ſolche Teppiche vom Guldenwerth	-	36	—
Tok, leoniſcher. 1 Pfund	3	—	—
Tücher, Ganz- und Halbtücher, dann Tuchdroquet, Ratin, Molton, drap de Vigogne, und Kaſtortücher. 1 Pfund	3	—	—
—— Fries. 1 Pfund	—	25	—
—— Flanell, weiſſer, feiner, glattgearbeiteter. 1 Pfund	1	12	—
—— detto gedruckter und geküpperter. 1 Pfund	—	54	—
—— Futterflanell, und Futterboi. 1 Pfund	—	33	—
Note. Von dieſen Tuchwaaren iſt der Zoll mit Einſchluß des Bleies, der Kappe, und der Uiberzüge abzunehmen.			
Tüchel, ganz ſeidene. 1 Pfund	10	48	—
—— halbſeidene. 1 Pfund	3	36	—
—— von Dünntuch, und Gaze. 1 Pfund	15	—	—
—— baumwollene. 1 Pfund	3	36	—
—— halbbaumwollene, und gemeine Pfeffertüchel. 1 Pfund	1	12	—
—— leinene. 1 Pfund	4	48	—

U. W. Z.		Konſumozoll.		
		Fl	Kr	Pf.
U.				
Uhren aller Gattungen, Sack- Stock- Häng- und Penduluhren von Gold, Silber, und Metall	vom Guldenwerth	—	36	—
W.				
Waderl von verſchiedener Gattung	vom Guldenwerth	—	36	—
Weine, ſpaniſche.	1 Eimer	24	—	—
—— franzöſiſche.	1 Eimer	30	—	—
—— Rhein- Moßler- Nekar- Stein- und Frankenwein.	1 Eimer	18	—	—
—— Inſulanerwein, als Kanarienſekt, Muskat, Muskateller, Vin Santo, Vin di Samos, di Cipro, und wälſche Spezialweine.	1 Eimer	15	—	—
—— wälſche gemeine Weine, als Marcimino, Refoſco, Vin di Ré u. d. gl.	1 Eimer	6	—	—
—— Kapwein.	1 Bouteille	1	48	—
Wollenzeuge von allen Gattungen ohne Unterſchied.	1 Pfund	5	24	—
Z.				
Zinn, rohes.	1 Zentner	27	—	—
—— gearbeitetes, als: Teller, Schüſſeln, Kannen, Flaſchen u. d. gl. Arbeit.	1 Zentner	42	—	—

Alle hungariſche Produkte, und Manufakte, welche in die deutſchen Erbländer, und in das Königreich Gallizien verführt werden, können nicht nach dem Schluſſe des angeführten Patents über die auſer Handel geſetzten Waaren vom 27. Auguſt 1784. bloß allein in der Hauptſtadt ieder Provinz, ſondern noch ferner, und in ſolang, bis etwas anderes verordnet werden wird, bei derienigen Zollſtazion, wo es bisher geſchehen iſt, verzollet werden.

Der Zoll von den hungariſchen in die deutſchen Erbländer gehenden Produkten ſoll nicht nach dem Patente vom 27. Auguſt 1784. allein in der Hauptſtadt ieder Provinz, ſondern auch bis zur künftigen Abänderung in den bisher gewöhnlichen Stazionen entrichtet werden.

Hofdekret vom 1. Weinmonat 1784.

In Anſehung des Patents vom 27. Auguſt d. J. wegen auſer Handel geſetzter Waaren werden folgende Erläuterungen gegeben:

Erläuterung wegen der Schmelk.

1. Sei die gemeine oder venezianiſche Schmelk, ſonſt Perln, oder Gerlavi genannt, in dem neuen Tariffe mit einem Zollſatze von 2 Fl. 24 Kr. enthalten, folglich nicht verboten.

Wegen des Piquee.

2. Sei der Piquee eine aus Baumwolle, und Leinen gemachte Waare; im erſten Falle gehörte er unter die auſer Handel geſetzte Baumwolle, in dem letzten Falle

aber unter die gezogenen Leinenwaaren, und dürfe alſo ohne Paß eines Partikulier nicht eingeführet werden.

Wegen oſtindiſch baumwollener Zeuge.

3. Sind alle oſtindiſche baumwollene Zeuge auſer Handel geſetzt.

Wegen harraß und ſeiden gewirkten Säcken

4. Gehören die harraſſene, und ſeidene gewirkten Säcke unter die Kathegorie dergleichen Strümpfe, Handſchuhe, und Hauben, und wären, da nicht alle Namen der Kaufwaaren in dem Tariffe ausgedrückt werden könnten, dem ungeachtet auſer Handel geſetzt.

Sammetbänder und Sammetborden.

5. Wären die Sammetbänder unter den Sammetborden, und

Kameelhaarene Felpe.

6. die kamelhaarenen Felpe unter den Wollenzeugwaaren begriffen, mithin gleichmäſſig auſer Handel geſetzt.

Hofdekret vom 18. Oktober 1784.

Innländiſche Waaren ſollen zum Unterſchiede der ähnlichen fremden Waaren mit einem eigenen Stempel an beiden Enden des

Da Se. Maieſtät durch das angeführte Patent vom 27. Auguſt d. J. den Abſatz der Landesmanufakturen zu befördern ſuchen: ſo haben dieſelben in Rückſicht der innländiſchen Waaren folgende Grundſätze nachgeſchickt:

§. 1.

§. 1.

Damit nun die ähnlichen innländiſchen von den fremden Waaren unterſchieden, und die getroffene Vorkehrung deſto unverbrüchlicher gehandhabet werden könne, verordnen Se. Maieſtät, daß die in dem folgenden Verzeichniſſe genannten Waaren von inländiſchem Erzeugniſſe mit einem kennbaren Zeichen oder Stempel an beiden Enden des Stückes bemerket werden ſollen.

Stücks bezeichnet werden; widrigenfalls, wenn ſie ungeſtempelt im Handel erſcheinen, werden ſie als fremde angeſehen, und konfiszirt.

§. 2.

Zeichen derienigen Fabriken, oder Meiſterſchaften, welche mit förmlichen Verleihungen oder Privilegien, und den zur Bezeichnung ihrer Erzeugniſſe nöthigen Anſtalten verſehen ſind, werden dem Stempel gleich gehalten.

Daher iſt es nöthig, daß binnen 4 Wochen dergleichen Fabriken und Meiſterſchaften namentlich angezeiget, ihre Zeichen abgefordert, und davon 30 Abdrücke eingeſendet werden, damit ſolche bei den Adminiſtrazionen und Aemtern der Haupt- und Lägſtädte hinterlegt, mithin in zweifelhaften Fällen zur Entſcheidung gebracht werden können. Und zu dieſer Abſicht iſt erforderlich, daß auf dieſem Zeichen der Name der Fabrike und des Orts ſichtbar erſcheine. Daher haben

Binnen 4 Wochen ſind daher 30 Abdrücke von ieder der privilegirten Fabriken und Meiſterſchaften einzuſenden.

die Kreisämter binnen 14 Tagen von den wirklich privilegirten Fabriken, und Meiſterſchaften von ieder derſelben 30 Stempelabdrücke, welche den Namen der Fabriken und des Orts enthalten müſſen, abzufordern, und ſolche in der oben beſtimmten Zeit einzuſenden.

Hofdekret vom 4. Weinmonat 1784.

§. 3.

Die Bezeichnung hat bei den bereits vorräthigen binnen dreien Monaten von der Bekanntmachung dieſes Geſetzes, bei den in der Folge erzeugten Waaren aber immer eher zu geſchehen, als ſie im Handel und Umlauf erſcheinen. Waaren alſo, die der Fabrikant zum eigenen Gebrauche, oder als Vorrath verfertiget, haben, ſo lang ſie in ſeinen Händen bleiben, keine Bezeichnung nöthig.

§. 4.

Waaren, welche in dem oben erwähnten Verzeichniſſe enthalten ſind, und ohne Bezeichnung im Handel erſcheinen, werden als untergeſchobene fremde angeſehen, und konfisziret.

§. 5.

Die Bezeichnung der ſchon vorräthigen Waaren ſoll in den Städten durch eigene, zu dieſem Geſchäfte von den politiſchen Landesſtellen ernannte Perſonen, auf dem Lande durch die Kreisämter, in beiden Fällen aber unentgeltlich vorgenommen werden. Für die in der Folge erzeugten Waaren werden eigene Bezeichnungsmeiſter, oder Stempler beſtellt, und in Eidespflicht genommen, an welche die Fabrikanten eines gewiſſen Bezirks gewieſen werden.

§. 6.

Dieſen Stemplern haben die Fabrikanten die von ihnen verfertigten Waaren in einer ſolchen Geſtalt vorzulegen, daß ſie ſogleich, und ohne geöffnet zu werden, an beiden Enden gezeichnet werden können.

§. 7.

Die Stempelmeiſter ſind verbunden, den Fabrikanten ohne Aufenthalt zu allen Stunden des Tags mit der Stemplung zu befördern.

§. 8.

Für die Bezeichnung iſt die ausgeſetzte Gebühr an den Stempler zu entrichten, dagegen er die zur Stemplung nöthigen Materialien ſelbſt beizuſchaffen hat.

§. 9.

Bei der Stemplung iſt nicht auf die Eigenſchaft — Qualität — der Waare, aber darauf zu ſehen, daß das Stück mit einem dem Stempler bekannten Zeichen des Fabrikanten, oder der Fabrike bemerket, oder der Namen des erſtern eingewirket, oder eingenäht, mithin, daß es eine innländiſche Waare iſt, kennbar ſei.

§. 10.

Wenn der Stempler bei der ihm vorgelegten Waare einen Unterſchleif mit fremden Waaren wahrnimmt, und anzeigt: ſo erhält derſelbe zur Belohnung den Antheil, welcher für die Anzeige der Zollübertretung ausgemeſſen iſt.

§. 11.

Uiberhaupt wird dieſe Belohnung hiermit iedem zugeſichert, welcher eine Uibertretung dieſer

Ver=

Verordnung anzeigt, vorzüglich aber demienigen, welcher von einer in die Handlung gebrachten ungeſtempelten Waare die Anzeige macht, und ſolche gehörig einbringt.

§. 12.

Das Erkenntniß, ob eine Waare aus Mangel der Stemplung verfallen ſei, oder nicht, ſteht den Kreisämtern zu.

§. 13.

Ein Stempler, der eine ausländiſche Waare wiſſentlich bezeichnet, iſt nebſt dem, daß er ſeines Amtes verluſtiget, und als ein Meineidiger beſtraft wird, auch zum Erlage des Werths der falſchgeſtempelten Waare zu verhalten.

§. 14.

Keinem Stempelmeiſter iſt erlaubt, ſich ſelbſt einen Stempel beizulegen, oder einen anderen nachmachen zu laſſen, ſondern dieſelben haben ſich deßwegen an die Kreisämter zu wenden.

§. 15.

Gleichfalls iſt den Stempelſchneidern verboten, ohne Auftrag von der Behörde Stempel zu ſchneiden, zu verändern, nachzumachen. Diejenigen, welche dieſem Verbote zuwider handeln, oder ächte Zeichen von einem geſtempelten Stücke auf ein ungeſtempeltes überſetzen, ſind als öffentliche Fälſcher halsgerichtlich zu behandeln.

Patent Wien vom 30. Auguſt 1784.

Ver-

Verzeichniß

derjenigen erbländiſchen Waaren, welche der Stemplung unterliegen, und der für ſolche zu entrichtenden Gebühren.

		Kr	Pf
Bänder, ſeidene, ſchwere	vom Stücke	—	1
—— leichte und ſchmale	vom Stücke	—	½
—— dergleichen mit feinem Golde und Silber vermiſchte	vom Stücke	1	—
—— dergleichen mit leoniſchem und unächtem Golde und Silber vermiſchte	vom Stücke	—	1
—— floret- und galletſeidene, dann köllniſche glatte Bänder, Hahnenkämme, Paſſements, Pometel, Schlapperganten, oder dergleichen muſirte und broſchirte Floret- und Galletbänder	vom Stücke	—	1
—— harraſſene und wollene Bänder	vom Stücke	—	½
Barchet, weiſſer, geſchnürter, pikirter, und muſirter, Bett- und Futterbarchet, dann baumwollener, weiſſer, geblümter, geſtreifter und gefärbter Molton	vom Stücke	1	—
Baumwollene Waaren, als Muſſeline, Madripaſt, gedruckte,			

	Kr	Pf
Baumwollene Waaren. mit Seide geſtickte, gemalte, oder mit Gold und Silber eingetragene vom Stücke	2	—
—— Zitze, reiche vom Stück	3	—
—— Zitze, alle übrige vom Stücke	2	—
—— Kotton, ganzer Kotton, gedruckter, dann Bombaſine und Nanquine vom Stücke	1	—
—— Halbkotton, baumwollene Binden, halbbaumwollene, halbleinene Zeuge vom Stücke	1	—
—— Siamoiſin, ein broſchirter baumwollener Zeug vom Stücke	2	—
—— halbbaumwollene, und halbſeidene Zeuge vom Stücke	1	—
Beuteltuch vom Stücke	1	—
Bluſch von Kameelhaar vom Stücke	3	—
—— glatter und geblümter Wagenbluſch von Kameelhaaren und Leinen vom Stücke	2	—
—— wollener vom Stücke	1	—
—— baumwollener oder Manſcheſter, Bellſcheſter, Duſcheſter vom Stücke	3	—
Blondſpitzen, mit Gold und Silber gearbeitete vom Stücke	2	—
—— ohne Gold und Silber vom Stücke	—	2
Dünntuch, weiſſes und ſchwarzes, glattes, geſtreiftes und geblümtes, wie Gaze d'Italie vom Stücke	1	2

Dünn=

	Kr	Pf
Dünntuch mit Gold und Silber vom Stücke	3	—
Flöre, glatte und Seidenkrepon vom Stücke	1	—
— — gekrauſte vom Stücke	1	—
— — baumwollene vom Stücke	—	2
Gallonen, Borden und Spitzen		
von Gold vom Stücke	3	—
— — dergleichen Halbborden vom Stücke	2	—
— — Borden und Spitzen von Silber. vom Stücke	2	—
— — dergleichen Halbborden vom Stücke	1	—
— — leoniſche vom Stücke	—	1
— — von Seide, wie auch Sammetborden vom Stücke		
Da hier der Satz der Stempelgebühr aus Uibereilung, oder Unvorſichtigkeit des Druckers ausgeblieben iſt: ſo iſt bedeutet worden, daß der ausgebliebene Satz 2 Pf. ſei. Folglich wird von dieſen angeführten Gallonen von Seide und Sammetborden gezahlt vom Stücke	—	2
Hofdekret vom 23. Herbſtm. 1784.		
— — Rollgallonen von der Rolle	—	1

Lein=

	Kr	Pf
Leinwand, gezogene, als Kaneſaß, Schachwitz, Grädel, Zwillich und Trillich vom Stücke	1	—
—— Tiſchzeug, gezogener, in Garnituren vom Stücke	1	2
—— Wachsleinwand, glatte und geflammte vom Stücke	1	—
—— gemalte vom Stücke	2	—
Seidenzeuge, ganz- und halbreiche Zeuge und Sammet, dann dergleichen Weſten vom Stücke	3	—
—— broſchirte und fazonirte Seidenzeuge, und Stoffe, Atlaß und Lambaß, gemalte Seidenzeuge oder Pekins vom Stücke	3	—
—— dergleichen Bordurkleider und Weſten, Miniatur- und fazonirter, oder Saiſonſammet, dann broſchirter und geflammter Taffet vom Stücke	3	—
—— glatte, pikirte und geſtreifte Seidenzeuge, Gros de Tour, Damaſt, Papieratlaß, Glanz-Futter-Zendel- Mandinitaffet ꝛc. wie auch glatter und unaufgeſchnittener Sammet, dann ſeidener Molton und Felpa vom Stücke	2	—
—— halbſeidene und Baſtzeuge, halbſeidener Molton und Felpa vom Stücke	1	—

Spi-

		Kr	Pf
Spitzen, von Gold und Silber und Point d'Espagne	vom Stücke	1	—
—— Entoilages von Seide und Neſſelgarn.	vom Stücke	1	2
—— ordinäre Spitzen von Zwirn, dergleichen Entoilages und andere gemeine Spitzen, Oehrl oder Kanten	vom Stücke	1	—
Tücher, Ganz- und Halbtücher, dann Tuchdroguet, Ratine, Molton, Vigognertuch und Kaſtortücher.	vom Stücke	3	—
—— Fries	vom Stücke	1	2
—— Flanell weiſſer, und glattgearbeiteter	vom Stücke	1	2
—— gedruckter und gekupperter Futterflanell und Futterboi	vom Stücke	1	—
Tüchel, ganzſeidene	vom Dutzend	1	2
—— halbſeidene	vom Stücke	1	—
—— von Dünntüch und Gaze	vom Stücke	1	2
—— baumwollene feine	vom Stücke	1	2
—— gemeine, dann halbbaumwollene oder ſogenannte Pfeffertüchel	vom Stücke	—	2
—— leinene	vom Stücke	1	—

Die Stempelgebühr von Tücheln iſt auf iedes Dutzend zu verſtehen.

Die in dem Patente ausgeſetzte Stempelgebür von Tücheln kömmt nicht auf iedes Tüchel, ſondern für iedes Dutzend Tüchel zu verſtehen, wie ſolches der erſte Satz — ganzſeidene Tüchel klar andeutet, und iſt

bei

	Kr	Pf
bei den folgenden geringeren Gattungen die Benennung Stück aus der Urſache gebraucht worden, weil von einem ſolchen Stück, welches auch mehr, als ein Dutzend Tüchel enthielte, eben keine höhere, als die ausgeſetzte Gebühr abzunehmen ſein wird. In Anſehung der Reſte, welche die Krämer von den Kaufleuten oder Fabrikanten erkaufen, und von geſtempelten Stücken abgeſchnitten werden, haben die Reſte von geringeren Schnittwaaren, als Bänder Seiden- und Zwirnſpitze, Woll-Leinen- und Seidenborden, Binden und Gallonen, Flören, Tücheln und gezogenen Leinwanden, wenn ſie kein halbes Stück, oder halbes Dutzend ausmacheten, ohne Bezeichnung zu bleiben, die übrigen Reſte von Woll-Baumwoll- und Seidenzeugen, und Tücheln, Gold- und Silberſpitzen, Gallonen, und Treſſen aber, wenn ſie 6 Ellen oder darüber betrügen ſind der Stemplung, iedoch nur gegen die halben Stempelgebühr, zu unterziehen.		
Hofdekret vom 23. Dez. 1784.		

Uh-

	kr.	pf.
Uhren aller Gattungen müſſen aus dem Namen des Meiſters und des Orts, wo ſie gemacht worden ſind, kennbar ſein		
Wollenzeuge mit Kameelhaaren oder Seide vom Stücke	3	—
—— gezwirnte Waare vom Stücke	2	—
—— gemeine vom Stücke	1	—

Dieſem Patente wurden folgende Erläuterungen nachgetragen:

Die Fabrikanten haben ihre Erzeugniſſe dergeſtalt zuſammenzulegen, und den angeſtellten Stempelmeiſtern vorzulegen, damit ſolche an beiden Enden bezeichnet werden können.

Wie die Fabrikanten mit der Verfertigung, Zuſammenlegung und Vorlegung ihrer Waare zur Stemplung vorzugehen haben.

Bei den Tüchern, Seiden, und wollenen Zeugen, dann dergleichen in größeren Stücken zu verfertigenden Waaren haben ſelbe ihre Namen oder beſondere Zeichen einzuwirken, damit ſolche von den Stempelmeiſtern deſto leichter erkennet werden können.

Und obgleich bei dieſer dermal einzuführenden innländiſchen Stemplung auf die Qualität der Waaren nicht geſehen wird: ſo verſteht ſich doch von ſelbſt, daß iene Waaren, welche ſchon als qualitätenmäſſig beſonders bezeichnet wor-

Ohnedieß bezeichnete Waaren dürfen nicht mehr geſtempelt werden.

den ſind, als Gold- und Silberborden, dann die Leinwanden, noch fernerhin ordentlich beſchauet, und, wenn ſolche in der Beſchau richtig befunden worden ſind, wie bisher mit dem eigenen Stempel bezeichnet werden, und daß alſo dergleichen ſchon einmal bezeichnete Waaren nicht mehr weiter geſtempelt werden dürfen, dagegen aber alle übrige Erzeugniſſe, ſobald ſolche zu dem innländiſchen Handel kommen, zu dem nächſten Stempelmeiſter gebracht, und bezeichnet werden müſſen. Daraus folgt, daß die Fabrikanten, welche ihre eigenen Waaren ſelbſt im Kleinen verkaufen, alle dieſe Waaren bezeichnen zu laſſen verbunden ſind, weil die in dem Patente enthaltene Ausnahme in Anſehung der zum eigenen Gebrauche, und als Vorrath zu verfertigenden Waaren lediglich auf jenen Vorrath verſtanden werden kann, welcher ohne Beſtimmung zu einem gewiſſen Handel verfertiget liegt.

Waaren, die zum ausländiſchen Handel beſtimmt ſind, bedürfen keiner Bezeichnung.

Diejenigen Waaren, welche bloß zum ausländiſchen Handel beſtimmt ſind, haben keiner Bezeichnung nöthig, und iſt ſich in Anſehung dergleichen außer Lande zu verſendenden Waaren nur nach jenen in dem neuen Zolltariffe enthaltenen Vorſchriften zu verhalten.

Wegen Entrichtung der Stempelgebühren.

Die zu entrichtenden Stempelgebühren ſind ſchon in dem Eingangs erwähnten Patente klar zu erſehen; da aber ſolche bei den Galonen von Seide, und Sammetborden aus Verſtoß ausgelaſſen

wor-

worden ſind: ſo wird neuerlich erinnert, daß ſolche auf 2 Pfenninge beſtimmt ſind.

Die Stemplung darf nur mit Farbe, oder bei jenen Waaren, welche mit Blei bezeichnet werden können, mit den eigens verfertigten Bleiſtempeln vorgenommen werden, und iſt daher die Bezeichnung mit Siegelwachs ausdrücklich verboten, und ungiltig. Die Stemplung geſchieht mit Farbe, oder Bleiſtempeln.

Auf gleiche Art iſt auch jedem Fabrikanten, der als Stempelmeiſter angeſtellet iſt, auf das ſchärfeſte verboten, ſeine eigene Fabrikate zu bezeichnen, ſondern ſelber iſt verbunden, ſeine Erzeugniſſe bei einem anderen Stempelmeiſter bezeichnen zu laſſen. Fabrikanten, die als Stempelmeiſter angeſtellet ſind, müſſen ihre Waare durch andere Stempelmeiſter bezeichnen laſſen.

Diejenigen Fabriken, und Meiſterſchaften, deren eigene Bezeichnung dem Stempel gleich gehalten wird, ſind beſonders von hohen Orten aus beſtimmt worden, und alle übrige haben ſich alſo der einzuführenden Stemplung unter den in dem Patente enthaltenen Strafen zu unterziehen.

Sobald ein Stempelmeiſter ſtirbt, oder mit ſolchem eine Aenderung vorgeht: ſo ſind gleich von dem betroffenen Magiſtrate oder Wirthſchaftsamte der vorhandene Stempel, und desſelben vorſindige Inſtrukzion, dann desſelben dazu gehörige Schriften, und Rechnungen in Verwahrung zu nehmen, und den k. Kreisämtern Wie vorzugehen ſei, wenn ein Stempelmeiſter ſtirbt.

die Anzeige zu machen, damit wieder ein anderer Stempler ordentlich angeſtellt werde, und auf gleiche Art iſt auch bei iedem ſich ergebenden ſolchen Abänderungsfalle von den Kreisämtern die Anzeige zu machen.

Verordnung Prag vom 5. November 1784.

Inſtrukzion für die Stempelmeiſter, wie ſie ſich bei der Bezeichnung der innländiſchen Waaren zu verhalten haben.

Dieſen Erläuterungen auf das vorige Patent wurde noch folgende Vorſchrift für die Stempelmeiſter nachgeſchickt:

1. Darf die Stemplung allein mit Farbe, oder mit Blei, folglich keineswegs mit Siegelwachs, vorgenommen werden.

2. Hat ieder Stempelmeiſter die überkommenen Stempel nnter ſeiner Dafürhaftung auf das beſte aufzubewahren, und ſolche Niemanden anderen anzuvertrauen, und

3. iederzeit ſich mit der erforderlichen Farbe, und den nöthigen Bleien zu verſehen, damit nicht etwa aus Abgange derſelben die Partheien, welche ihre Waaren zur Stemplung bringen, aufgehalten werden.

4. Hat ieder Stempler, falls der Stempel durch Abnutzung, oder auf eine andere Art verdorben

ben würde, ſogleich, und bei Zeiten dem k. Kreisamte die Anzeige zu machen, damit demſelben gegen Zurückſtellung des alten ein neuer Stempel zugefertiget werden möge.

5. Hat der Stempelmeiſter keineswegs auf die Qualität der vorkommenden Waaren, ſondern nur darauf zu ſehen, ob die zur Stemplung kommenden Waaren wirklich innländiſch ſein.

6. Sind die ordentlich beſchauten, und geſtempelten Waaren nicht weiters mehr zu bezeichnen, weil der bei einigen Waaren beſtehende Qualitätenſtempel ſchon für ſich giltig iſt.

7. Darf kein Stempelmeiſter, falls er ſelbſt ein Fabrikant iſt, ſich unterfangen, ſeine eigenen Erzeugniſſe zu ſtempeln, ſondern derſelbe muß ſolche einem andern Stempelmeiſter zur Bezeichnung vorlegen.

8. Iſt für die ſeidenen Gallonen, und Sammetbänder — von welchen die Stempelgebühr in dem Patente aus Verſtoſſe ausgelaſſen worden iſt — dieſe Gebühr auf 2 Pfenninge beſtimmet.

 Und

Und darnach hat ſich ieder Stempelmeiſter auf das genaueſte zu verhalten, und ſeine Amtespflichten, vermög des nach der beigeſchloſſenen Eidesformel abgelegten Eides, auf das ſorgſamſte zu erfüllen.

Verordnung Prag vom 5. November 1784.

Eidesformel,
ſo die Stempelmeiſter abzulegen haben.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid:

nachdem ich zu einem Stempelmeiſter der innländiſchen Manufakturen beſtellt worden bin, daß ich bei dieſem Amte das in Sachen ergangene allerhöchſte Patent vor Augen haben, mich zur Stemplung willig bezeigen, den Fabrikanten und Manufakturiſten die zur Stemplung zu bringenden Waaren, wenn ſolche wirklich als eigene Fabrikate zu ſein befunden werden, an beiden Enden vorſchriftmäſſig bezeichnen, und ſelbe ſchleunig abfertigen, dann nach dem publizirten Patente, dann der mir ertheilten Inſtrukzion mich auf das genaueſte verhalten, und von iedem Stücke der geſtempelten Waaren, ohne Unterſchied des Werthes, mehr nicht, als die in dem Patente ausgemeſſene Gebühr, abfordern, auch mich weder durch Gunſt,

noch

noch Ungunſt, Freund- und Feindſchaft, am allerwenigſten aber durch Schenkungen und Gaben abwendig machen laſſen wolle;

So wahr mir Gott helfe! Amen.

Ferner wurde in Rückſicht der Stemplung der innländiſchen Waaren nachgetragen, daß dort, wo die Stempler die Manufakturiſten mit der Bezeichnung auf dem Stuhle befördern können, ſolche als eine zur mehreren Sicherheit gereichende Sache auf erwähnte Art vorgenommen werden, und dazu die Einleitung, iedoch ohne Hemmung des Gewerbmannes, getroffen werden könne. Uibrigens waltet kein Anſtand ob, wenn der mehrere Theil einer Klaſſe von Manufakturiſten oder einer Zunft ſich zu einer Qualitätenordnung, um den Kredit ihres Fabrikatum zu behaupten verſtünde, ſolche zu beſtättigen, und durch die vorgeſetzte Behörde ihnen zu deren Handhabung den etwa erforderlichen Beiſtand leiſten zu laſſen.

Dort, wo die Stemplung auf den Stühlen geſchehen kann, ſoll ſie geſchehen, wo nicht, haben die Stempler darauf zu ſehen, daß gewiſſe Zeichen darein gewirkt werden.

Die k. Kreisämter haben demnach quoad paſſum wegen der auf den Stühlen vornehmlichen Stemplung die angeſtellten Stempelmeiſter hiervon mit dem Auftrage zu verſtändigen, daß, wenn auch die Stemplung bei verſchiedenen Waaren auf dem Stuhle nicht angebracht werden kann, ſelbe doch

öfters die Arbeit auf den Stühlen zu beſichtigen, und beſonders darauf zu ſehen haben, daß der Name der Fabrikanten oder kennbare Zeichen eingewirkt werden. Jngleichen iſt die allerhöchſte Geſinnung wegen der Einführung der Qualitätenordnung den Fabrikanten und Meiſterſchaften kund zu machen, und hierzu im Erforderungsfalle aller Beiſtand zu leiſten.

Hofdekret vom 18. November, in Böhmen kund gemacht den 2. Chriſtm. 1784.

Da die Farbenſtemplung auf einige Sorten Bandwaaren, nämlich geblumte Seiden- dann Floret- und Wollbänder haltbar nicht angebracht werden kann, ſo ſind erwähnte Gattungen auch mit feinem Siegelwachſe, und einem dazu geeigneten Stempel zu bezeichnen.

Hofdekret vom 27. Chriſtmonat 1784.

Wann die außer Handel geſetzten Artikel in die allgemeine Waarenniederlage zu bringen ſein, und unter welchen Bedingniſſen der Handel damit getrieben werden könne.

Die Patente vom 27. und 30. Auguſt d. J. geben die Maaßregeln in Anſehung der verbotenen, und in ein allgemeines Waarenlager zu übertragenden fremden Waaren. Nachdem nun zu dieſer Niederlage gedachter Waaren das Paulanerkloſter in der Altſtadt Prag beſtimmt worden iſt; ſo iſt zugleich allen Handelsleuten und Krämern kund zu machen, daß ſie.

1. ſothane in dem Patente für die Zukunft verbotene Waaren bis Ende Oktobers d. J. in das gedachte Paulanerkloſter um ſo gewiſſer zu bringen haben, als widrigens ſie ſich der Patentalſtrafe ausſetzen würden, wenn bei ihnen mit dem 1. November d. J. ein Artikel ſolcher verbotenen Waaren vorgefunden werden ſollte. Und da

2. der Anfang zur Uibernahme ſothaner Waaren mit dem 20. Weinmonat d. J. durch die hierzu eigens beſtimmten Beamten geſchehen wird: ſo können die dießfälligen Waaren ſchon an dem gedachten Tage in das Waarenlager gebracht werden. Damit aber dieſe Uibernahme mit mehrerer Ordnung: und Sicherheit geſchehen möge: ſo haben die Kaufleute und Krämer

3. über die in das Waarenlager abzugebenden Waaren eine Konſignazion in Duplo zu verfaſſen, und bei der Uibergabe der Waaren ſolche unterfertigt dem beſtellten Beamten zuzuſtellen, deren die eine bei dem Waarenlager beibehalten, die zweite aber dem Kaufmanne, oder Krämer von dem beſtellten Beamten beſtättiget eingehändiget werden wird. Zu dieſem Ende wird denn ieder Kaufmann, und Krämer für ſich, oder, wenn mehrere zuſammen treten wollten, auch mehrere einen

Faktor, oder Kaufmannsdiener mitzuſenden haben, welcher für die Richtigkeit der Uibergabe zu wachen hat. Und da iedem Kaufmanne, oder Krämer in dieſem Waarenlager die gute Beſorgung ſeiner eingebrachten Waaren obliegt, und zugleich geſtattet wird, in demſelben die Waaren zu verkaufen, Muſterkarten zu halten, und letztere dem Käufer vorzuzeigen, auch in die Häuſer zu bringen, ohne iedoch die Waare ſelbſt, bevor ſie nicht verkauft iſt, aus der Niederlage auszuheben: ſo haben die Kaufleute, und Krämer

4. ieder für ſich einen Faktor, oder Ladendiener, oder auch mehrere Kaufleute, oder Krämer zuſammen, in der Stadt Prag Jemanden zu bevollmächtigen, welcher ihre niedergelegten Waaren zu beſorgen, und den Verkauf derſelben zu leiten hat. Es müſſen aber die Faktore, Ladendiener, oder Bevollmächtigten mit der Vollmacht bei den angeſtellten Beamten gleich bei der Uiberbringung der Waare ſich um ſo mehr legitimiren, als Se. Maieſtät nur für denienigen Schaden, der durch Feuer, ohne Verſchulden der Kaufleute, und ihrer Leute, oder durch diebiſche gewaltſame Einbrüche entſtehen würde, haften wollen, die Beſorgung der Waaren hingegen den Eigenthümern allein überlaſſen, folglich der andere hieraus entſpringende Schaden ihnen ſelbſt zur Laſt geht. Und

gleich=

gleichwie Se. Maieſtät die Herſtellung des Gebäu-des zur Sicherheit, und hinlänglichen Unterbringung der Waaren übernommen haben: alſo müſſen

5. die Kaufleute die Vorhängſchlöſſer, Kä-ſten, Tiſche, und andere Geräthſchaften, die ſie dazu brauchen werden, ſich ſelbſt beiſchaffen, und ſteht ihnen frei, daß ieder Kaufmann ſich ſelbſt darum beſorge, oder die Kaufmannſchaft zuſam-mentrete, und ſich ſolche auf gemeinſchaftliche Ko-ſten verſchaffe.

6. Haben die Kaufleute ſelbſt, oder iene, die nicht zugegen ſind, ihre bevollmächtigten F k-tore, oder Ladendiener zu belehren, daß ſie den Verkauf eines ieden Waarenartikels genau auf-zeichnen, und zu Ende eines ieden Monats dem hierzu beſtellten Beamten zur Abſchreibung von dem konfiszirteu Vorrathe anzeigen ſollen.

Verordnung für Böhmen, vom 27. September 1784.

Weil es iedoch für die von der Hauptſtadt zu weit entfernten Handelsleute allzu beſchwerlich ſein würde, ihren Waarenvorrath nach Prag zu liefern: ſo haben Se. Maieſtäte zu entſchlieſſen geruhet, daß außer der Hauptniederlage in Prag noch einige in

Außer der Hauptnie-derlage in Prag ſind noch 4 an-dere in den Zolleg-ſtädten er-richtet wor-den, wohin

die Handelsleute vom Lande ihre Vorräthe von auswärtigem Gute zu bringen haben.

in anderen Zolllegſtädten errichtet werden können, und dabei alles ienes in Vollzug geſetzet, und beobachtet werden ſoll, was in Anſehung der Niederlage in der Hauptſtadt vorgeſchrieben worden iſt; nur wurde noch zur Richtſchnur erinnert, daß die Kaufleute im Lande nicht an eine gewiſſe Niederlage anzuweiſen, ſondern ihnen frei zu ſtellen ſei, dieienige zu wählen, die für ſie am bequemſten gelegen iſt; doch müßten ſie immer vorher anzeigen, welche ſie gewählet haben, damit wegen der Austheilung und Zurichtung der Behältniſſe die erforderlichen Maaßregeln genommen werden, und mit dem 1. November alles in Ort und Stelle ſein könne; übrigens würde zu ſeiner Zeit die Anzeige gewärtiget, wo dieſer Auftrag in Erfüllung gebracht iſt, und wie hoch ſich die Koſten belaufen haben. Gleichwie man nun zu deſſen Befolgung hier Landes nebſt der allhieſigen Hauptniederlage noch mehrere ſolche Niederlagen, und zwar **Pilſen, Königgraz, Böhmiſchleipa, Neuhaus**, und **Eger** zu beſtimmen befunden hat: ſo haben die Kreisämter dieſe allerhöchſte Reſoluzion ſämmtlichen Handelsleuten zu publiziren, und von denſelben nicht nur allein das Verzeichniß nach beiſchlüſſigen Formularen, ſondern auch von iedem die dahin einzuſchreibende Erklärung, wohin er ſeine **Waaren**, dann was für Gattung verbotener **Waaren** er niederlegen werde, abzufordern, dann darüber ein

Haupt-

Hauptverzeichniß zu verfaſſen, und ſolches ſonach unverzüglich hierher einzuſenden, zugleich aber dermal iedem Kaufmanne zu bedeuten, daß er die Waaren mit dem 1. November in das gewählte Niederlagshaus abzuliefern habe. Und da den Inſpektoratsbeamten ſehr hart fallen wird, die Zurichtung der Niederlagen zu machen, weil ſelbe nicht wiſſen können, was für ein Vorrath dahin kommen werde: ſo wird den Kreisämtern ferners aufgetragen, iene Handelsleute, welche dergleichen verbotene Waaren haben, dahin anzuweiſen, daß ſelbe ein Duplikat dieſer Faſſion bei dem Zollamte der beſtimmten Legſtädte unverzüglich einzureichen haben. Zu gleicher Zeit iſt ſämmtlichen Handelsleuten, welche auch keine ſolchen verbotene Waaren haben, aufzutragen, über den Vorrath der erlaubten Waaren, als Zimmet, Kakao ꝛc. die Faſſion nach dem beiliegenden zweiten Formulare bei dem nächſten Zollamte, wo aber kein Zollbeamter iſt, bei dem angeſtellten Tabakbeamten, unverzüglich binnen 8 Tagen einzureichen.

Weiters haben Se. Maieſtät zu entſchlieſſen geruht, daß die Handelsleute alle dergleichen Waaren, welche ſie vor der Kundmachung des dießfälligen Patents ſich ſchon beſtellet zu haben, durch ihre Bücher erproben, an ſich ziehen könnten;

ten; iedoch müßten dieſe Waaren, wenn ſie nach dem letzten Oktober über die Gränze treten, bei dem Gränzeneinbruchsamte ſigillirt, von dortaus in das Hauptzollamt angewieſen, und ſodann in die beſtimmten Niederlagen gebracht werden. Es iſt demnach den ſämmtlichen Handelsleuten ohne den mindeſten Zeitverluſt zu bedeuten, daß ſie iene außer Handel kommenden Waaren, die ſie bereits beſtellt haben, und deren Einfuhr nicht mehr abgeändert werden kann, binnen 8 Tagen mittels Einreichung ordentlicher unterfertigter Verzeichniſſe anzeigen ſollen, welche Verzeichniſſe ſodann von den Zollbeamten unter dem Beiſtande der Kreisämter mit den Originalkorreſpondenzbüchern der Handelsleute zu vergleichen, und den letzten von der hierortigen Landesſtelle zur Einfuhr Erlaubnißpäſſe zu ertheilen ſein würden, mit welchen Päſſen die Waaren von der Gränze an begleitet ſein müſſen, wenn ſie nach dem letzten dieſes über ſolche treten. Um aber den Handelsleuten, welche Waaren in den beſtimmten Niederlagen haben werden, deren Abſatz zu erleichtern: ſo wird hiermit bewilliget, daß ſie zu Marktszeiten ihre Waaren aus der betroffenen hierländiſchen Niederlage in eine allgemeine Niederlage einer anderen Provinz, folglich auch in die allgemeinen Niederlagen der hungariſchen Lande, ſo, wie auch

auf

auf Spekulazion in auswärtige Länder, iedoch unter den gewöhnlichen, genau zu beobachtenden zollämtlichen Manipulazionsvorſichten verführen mögen.

In Allem übrigen hat es aber bei der allgemeinen Anordnung zu verbleiben, welches den Handelsleuten mit dem Beiſatze bekannt zu machen iſt, daß für den Tranſito der auſer den Konſumohandel geſetzten Waaren in die türkiſchen Länder, und in die Krimm, beſonders in Rückſicht auf die bei dieſem Handel nöthigen Eskortirer alle mögliche Erleichterung zu verſchaffen getrachtet werden wird. Schlüßlich iſt noch erforderlich, daß in allen Stücken des ganzen Landes eine zur Vermeidung aller Anſtände vorläufig gehörigermaſſen kund zu machende Viſitazion der ſämmtlichen Keller der Partikularperſonen, Herrſchaften und Klöſter unverzüglich, und noch in dieſem Monate vorgenommen, und der darinn befindliche Vorrath von fremden aus den Handel geſetzten Weinen beſchrieben werde, um in der Folge beurtheilen zu können, ob dieienigen fremden Weine, welche von Partikulärs gegen Päſſe eingeführt werden wollten, mit ihrem Bedürfniſſe in Verhältniß ſtehen, als worauf bei Ertheilung der Päſſe ſorgſamer Bedacht zu nehmen iſt.

Eben

Eben ſo ſind auch nicht nur die Keller derjenigen Handelsleute, welche fremde Weine verkaufen, ſondern auch die Gewölbe aller Kaufleute in den Städten, und in dem ganzen Lande nach Verſtreichung des erſten Tags des Monats November in der gehörigen Ordnung zu unterſuchen, um zu erfahren, ob ſie alle auſer Handel geſetzte Waaren wirklich in die Niederlage abgegeben, folglich davon nicht etwas zurückebehalten haben, welches ohne Weiters in Beſchag zu nehmen, und davon die Anzeige zu machen ſein wird.

Und dieſe allerhöchſte Entſchlieſſung haben demnach die Kreisämter ohne Verzug, vorläufig auch wegen der Viſitirung der Gewölber, dann aller Keller zu publiziren, und deßwegen die Vorkehrung zu veranlaſſen, dann über die erfolgte Viſitirung der Keller und Gewölbe die berichtliche Anzeige zu machen, und zugleich die dießfällige Spezifikazion der Vorräthe einzuſenden.

Hofdekret vom 3. und 4. Weinmonat, und in Böhmen den 7. dieſes kundgemacht 1784.

Hier=

5

Zur Seite 190

N. Krei … N. Ortſchaft.

Verz … vom 27. Auguſt 1784.

N. Ortſchaft.

en von hieroben bemerkten Gattungen.

ber kein Zollbeamter iſt, bei den Tabakbeamten ingen.

Mit Polleten.	Anmerkung.

Hier findet man für nothwendig, die Niederlagen für die auſer Handel geſetzten Waaren zu ſpezifiziren.

In Niederöſterreich.

Wien.
Neuſtadt.
Krems.

In Oeſterreich über der Ens.

Linz.
Steuer.
Ried.

In Inneröſterreich.

In Steuermark.
Gräz.
Marburg.
Leoben.
„ Kärnten.
Klagenfurth.
Villach.
„ Krain.
Laibach allein.

In

In Böhmen.

Prag.
Neuhaus.
Pilſen.
Eger.
Böhmiſchlaippa.
Königgratz.

In Mähren und Schleſien.

Brünn.
Ollmütz.
Iglau.
Troppau.

In Hungarn.

Debrezin.
Kaſchau.
Preßburg.
Ofen.
Peſt.
Temeswar.

Hofdekret vom 16. November 1784.

Jene mit dem 1. November auſer Handel kommende Waaren, welche von den Kaufleuten vor der Publikazio des Waarenverbotspatents ſchon beſtellt zu ſein, durch ihre Handlungsbücher und Korreſpondenzen erwieſen werden, und deren Einfuhr nicht redreſſirt werden kann, ſollen, wenn ſolche auch nach dem 1. November die erbländiſche Gränze betreten, noch im alten Zolle hereingelaſſen werden. Und dieß verſteht ſich auch von dergleichen Waaren, welche Partikuliers vor der Kundmachung des neuen Waarenverbotspatents beſtellt zu haben, durch glaubwürdige Korreſpondenz erweiſen könneu. Jedoch müſſen dergleichen Waaren, welche den Handelsleuten gehören, in die allgemeine Niederlage gebracht werden.

Die auſer Handel geſetzten Waaren, die von den Kaufleuten, und Partikuliers vor der Publikazion des Waarenverbotspatents beſtellt wurden, ſind noch in dem alten Zolle über die Gränzen hereinzulaſſen.

Und da, vom 1. November angefangen, keine im Handel verbotenen Waaren ohne Begleitung des gegen die Zahlungspatente erhaltenen Paſſes eines Partikuliers an der Gränze hereingelaſſen werden: ſo werden in Betreff dieſer Waaren, welche erwieſenermaſſen ſchon beſtellt geweſen ſind, bei der Landesſtelle eigene Päſſe den betroffenen Partheien gegen Bezahlung der bisherigen Konſumogebühr auszufolgen ſein.

Hofdekret Wien vom 11. Weinmonat 1784.

Wie die auſer Handel geſetzten Remanenzwaaren entweder in die Niederlagen zu liefern, oder auſer Lande zu ſchaffen ſein.

Auch alle auſer Handel geſetzte Remanenzwaaren der die Jahrmärkte beſuchenden auswärtigen Handelsleute müſſen in die allgemeinen Magazine gebracht werden; iedoch iſt dieſen Marktführenden wie bisher bloß während der Marktzeit in den allgemeinen Niederlagen der Verſchleiß ihrer Vorräthe zu geſtatten, nach dem geendigten Markte aber das Behältniß eines ieden ſolchen Handelsmannes zu verſperren, und zu verſorgen, auch für das Behältniß ſebſt von iedem ein billiger Zins zu bezahlen. Dabei verſteht ſich aber von ſelbſt, daß allen denienigen auswärtigen Handelsleuten, welche ihre Waarenvorräthe nicht in gedachter Niederlage laſſen, ſondern auſer Lande führen wollen, ſolches unter den erforderlichen Vorſichten ohne den geringſten Anſtand zu geſtatten ſei.

Hofdekret vom 13., kundgemacht in Oeſterreich den 14., und in Böhmen den 17. Weinmonat 1784.

Unter welchen Bedingniſſen die kurzen Nürnbergerkrämereiwaaren auſer den allgemeinen Niederlagen, und in eigenen Gewölben, oder Kramläden verkauft werden können.

Den mit den ſogenannten Nürnbergerwaaren handelnden innländiſchen Kaufleuten, oder in einigen öſterreichiſchen Ländern unter dem Namen Nürnberger bekannten Handelsleuten iſt der Verkauf dieſer ihrer Waaren, welche vermög des Patents vom 27. Auguſt dieſes Jahres in die allgemeinen Niederlagen abgeliefert werden ſollen, — und worunter die ganze Krämerei, ſie mögen nun in Nürnberg, in England, oder in Frank-

reich verfertiget worden ſein, verſtanden wird — auſer dieſen Niederlagen, folglich in ihren Gewölben an die Krämer ſowohl, als andere Partheien, iedoch unter folgenden auf das genaueſte zu beobachtenden Bedingungen geſtattet:

1. Sollen von iedem derſelben über das Quantum, und Quale ſolcher Waaren richtige individuelle Verzeichniſſe, die ſie zu unterfertigen haben, den Zollbeamten überreichet, und dieſe ſodann von denſelben mit den Waaren ſelbſt verglichen werden. Und dieſe Beamten haben auch, und zwar zur geſchwinderen Beförderung, mit allfälliger Beiziehung, und Beihilfe einiger Polizei- und kreisämtlichen Perſonen

2. dieſe Waaren Stück für Stück, oder bei ienen Artikeln, wo ſolches nicht thunlich iſt, wie es die meiſten ſind, paketweiſe auf die Art, welche für iede Gattung der Waare am zuverläßlichſten befunden wird, dergeſtalt zu ſtempeln, daß der Stempel, oder das Sigill nach Eröffnung des Pakets nicht wieder auf ein anderes angebracht werden kann. Die Stemplungskoſten haben die Handelsleute zu tragen.

3. Bei denienigen gröſſeren Handelsleuten, welche in Orten, wo allgemeine Niederlagen errichtet ſind, ſich befinden, und mit keinem anderen, als dieſen Krämereien, oder ſogenannten Nürnbergerwaaren handeln, iſt die Stemplung in ihren Gewölben vorzunehmen, wogegen dieienigen Handelsleute, welche nebſt den Nürnbergerwaaren auch andere im Handel führen, ſo wie alle Krämer, und auſer den Niederlagsorten wohnende Handelsleute, verbunden ſind, ihren Vorrath aller dieſer ſogenannten Nürnbergerwaaren, worauf das Patent vom 27. Auguſt eine Beziehung hat, mit einem von ihnen unterfertigten Verzeichniſſe in die allgemeinen Niederlagen zu überbringen, wo ſie denſelben nach vorgenommener Reviſion, und Stemplung, der in den Paketen befindlichen Waaren, und derienigen einzelnen beträchtlichen Stücke, an welche eine Stemplung füglich anzubringen iſt, wieder, ſobald als möglich, zum allgemeinen Verkaufe zurückzuſtellen ſind,

4. Iſt iede Handelsparthei, ſelbſt die ſogenannten Nürnbergerhandelsleute, die ſolche ausländiſche Waaren führen, ſchuldig, ſie von nun an in ihren Gewölben, oder Behältniſſen abgeſöndert von den andern Waaren zu lagern, und nach Ausgang eines ieden Monats ein individuelles

Ver-

Verzeichniß desjenigen, was davon verkauft worden iſt, demjenigen Zollamte, welches anfänglich die Reviſion, und Stemplung ſothaner Waaren vorgenommen hat, zu überreichen. Und eben dieſe Beamten werden von Zeit zu Zeit in den Gewölben, und Behältniſſen der Handelsleute genau und fleiſſig nachſehen um den Waarenſtand zu beobachten, und den etwanigen Unterſchleifen vorzubeugen.

5. So oft ein Handelsmann dergleichen Waaren einem Krämer überläßt: ſo muß er demſelben zugleich ein unterſchriebenes Verzeichniß der übergebenen Waaren zuſtellen, ein Duplum, das von dem Krämer unterfertiget ſein muß, zurückbehalten; und beide haben ſolche Verzeichniſſe zu ihrer Legitimazion wohl aufzubewahren, damit der Gang dieſes Handlungszweiges Schritt für Schritt beobachtet werden könne.

6. Iſt der obengedachte freie Verkauf, und Handel der erwähnten Waaren, auſer den allgemeinen Niederlagen, nur durch eine Jahrsfriſt, nämlich vom 1. November 1784. bis 1. November 1785. erlaubt; nach Verflieſſung dieſer aber müſſen alle noch übrig gebliebene, dergleichen Waaren entweder über die Gränze der k. k. Erbländer hinausgeſen-

det, oder wieder in die allgemeinen Niederlagen auf das genaueſte abgeliefert ſein; widrigen Falls unterliegt eine ſolche bei einem Kaufmanne, oder im Handel betretene Waare, wenn ſie auch geſtempelt iſt, ohne Weiters der Konfiskazion. Dieſe Strafe hat auch

7. damal Statt, wenn während der obigen Zeitfriſt ungeſtempelte Pakete ſolcher Waaren betreten werden.

8. Sollte übrigens eine Handlungsparthei ſich anmaſſen, die vorgeſagte, aus bloſſer Gnade zugeſtandene Erleichterung zu mißbrauchen, und Unterſchleife auszuüben: ſo ſoll nicht nur diejenige Waare, mit welcher der Unterſchleif getrieben worden iſt, ſondern auch der ganze bei ihr gefundene übrige Vorrath, von den nun auſer Handel geſetzten Waaren, worauf die berührte Erleichterung den Bezug hat, eingezogen werden, und verfallen ſein, wovon den Denunzianten oder Apprehendenten ein Drittel gehören ſoll.

Hofdekret vom 13. Weinmonat 1784.

Jene Nürnbergerwaaren, welche einen beſtimmten Konſumozollſaß in

Diejenigen Nürnbergerwaaren, welche in dem neuen allgemeinen Einfuhrszolltariffe ausdrücklich benennt ſind, und darinn einen beſtimmten Konſumo-

zoll=

zollſatz haben, ſind von der Ablieferung in die allgemeinen Magazine frei zu laſſen.

dem Einfuhrszolltariffe ausdrücklich haben, ſind von der Abliefe-rung in die Magazine ausgenommen.

Hofdekret vom 1. kundgemacht in Oeſterreich den 3. und in Böhmen den 8. November 1784.

Se. Maieſtät ſind geneigt, denienigen Fabrikanten, die ſich auf die Verfertigung der ſogenannten Nürnbergerkrämereien, dann iener Bänder, Gallonen, und Zeuge, welche nun auſer Handel geſetzt ſind, und in den öſterreichiſchen Staaten noch nicht in hinreichender Menge erzeugt werden, verlegen, vorzüglich aber ienen Handelsleuten, welche zur Hereinziehung fremder geſchickter Fabrikanten, und zur Errichtung ſolcher Fabriken ſich entſchlieſſen, eine ihrer Unternehmung, und ihren Umſtänden angemeſſene Unterſtützung angedeihen zu laſſen.

Jene Fabrikanten, die die auſer Handel geſetzten Waaren erzeugen, ſind zu unterſtützen.

Dieſe allerhöchſte Entſchlieſſung iſt allen Fabrikanten, und dem chriſtlichen und iüdiſchen Handelsſtande, alſogleich kund zu machen, mit dem Beiſatze, daß iene Fabrikanten und Handelsleute, welche, ſolche Fabriken zu errichten, ſich entſchlieſſen wollen, ihre Vorſchläge einzubringen haben.

Hofdekret vom 17. in Böhmen kundgemacht, den 25. Weinmonat 1784.

Wie lange die Nürnbergergalanteriewaaren auſer der allgemeinen Niederlage im Handel zu bleiben haben.

Da die mit den ſogenannten Nürnbergerwaaren handelnden Kaufleute, nebſt den eigentlichen zu dieſem Handlungszweige gehörigen Waarenkapi, auch mehrere Artikel von ausländiſchen Galanteriewaaren zu führen pflegen: ſo ſind — um allen Zweifel zu heben, was für Artikel unter die Nürnberger- und was für eine unter die Galanteriewaaren zu zählen ſein, — zwei Verzeichniſſe, laut des Anſchluſſes, verfaßt worden. Das erſte enthält iene Artikel, welche unter die Galanteriewaaren zu rechnen ſind. Das zweite begreift in ſich iene in das Patent vom 27. Auguſt d. J. einſchlagende Artikel, welche eigentlich als Nürnbergerhandlungswaaren angeſehen werden, obſchon einige darunter aus Frankreich, oder England kommen. In Anſehung der erſten iſt nicht nur allein den Nürnberger- ſondern auch allen mit Galanteriewaaren handelnden Kaufleuten, und ſo auch den Krämern zu bedeuten, daß ihnen der Verſchleiß ſolcher fremden Galanteriewaaren, nach der bisherigen Uibung, noch für die Monate November, und Dezember, dergeſtalt aus Gnade geſtattet werde, daß, mit Ende Dezember laufenden Jahrs, alle dieſe Waaren unter Konfiskazionsſtrafe in die allgemeine Niederlage eingeliefert werden müſſen. Was aber die in dem zweiten Verzeichniſſe begriffenen, vermög des Patents vom 27. Auguſt d. J. auſer Handel geſetzten, ſogenannten Nürnbergerwaaren betrifft: da hat es bei der Verordnung

vom

vom 13. dieſes ſein Verbleiben, daß den Nürnbergerkaufleuten deren Verſchleiß bis 1. November 1785. noch geſtattet wird. Und dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß eben dieſe Wohlthat auch andern Handelsleuten, die ſich mit dem Verkaufe dergleichen Waaren abgeben, unter den in der gedachten Verordnung enthaltenen Bedingniſſen ebenfalls zuzuflieſſen hat.

Hofdekret vom 22., kundgemacht in Oeſterreich den 25., in Böhmen den 28. Weinmonat 1784.

Verzeichniß

derjenigen Galanteriewaaren, welche auch die Nürnbergerkaufleute bisher im Handel geführt haben, und die, wenn ſie ausländiſch ſind, bis Ende Dezember dieſes Jahres in die allgemeinen Magazine geliefert werden müſſen.

Argent-haché und vergoldte Bronzearbeit,

Plattirte Waaren, das iſt, ſolche Waaren, die mit ſilbernen und goldnen Blättlein überlegt ſind, als Doſen, Schnallen, Meſſer, Leuchter, Theekannen, Tiſchaufſätze, Etuits, Knöpfe, Sporne, Steigbügel ꝛc.

Fein emaillirte, oder mit feinem Schmelzwerk gezierte Waaren, als Doſen, Etuits, Degengefäſſe, Stockknöpfe ꝛc.

Doſen, Zahnſtocherbüchſel, Etuits, Souvenir, Schützen zur Frauenarbeit, fein lakirte, elfenbeinene und ſchildkrötene, mit Silber oder Gold montirte, fein vergoldte tombackene montirte.

Item Stockknöpfe, Doſen, nnd dergleichen von ſogenanntem Semi d'or, oder Manheimer Gold.

Meſſer von Elfenbein, oder Perlenmutter, mit Silber oder Gold montirt,

Stahl=

Stahlwaaren, fein brillantirte, als: Schnallen, Degen, Uhrketten und Hacken, Uhrſchlüſſel, Hutſchlingen, Knöpfe u. d. gl.

Uhren, Sackuhren.

Waderl, oder Fächer, feine von Elfenbein, Perlenmutter, Schildkröten.

Braſeletten, Ohrgehänge, Prätenſionen von Gold, oder Silber.

Parfümeriewaare, worunter auch Anſtriche gehören.

Schnallen, ſilberne, fein vergoldte, mit falſchen Steinen in Silber gefaßte, ingleichen feine ſtahlene, oder feine vergoldte mit Steinen.

Uhrgehäuſe von Silber und Gold,

Tatzen, lakirte feine.

Hierzu ſind noch die Papiertapeten, oder Spaliere zu zählen.

Verzeichniß

derjenigen ausländiſchen Artikel von den ſogenannten Nürnbergerkrämereiwaaren, welche vermög des allerhöchſten Patents vom 27. Auguſt 1784. auſer Handel geſetzt ſind, und deren Verkauf, auſer den allgemeinen Niederlagen, den erbländiſchen Kaufleuten nur noch bis 1. Wintermonat 1785. geſtattet worden iſt.

Agtſtein in Schnüren.

Blechwaaren, mit Ausnahme der Kinderſpielſachen, welche unter Krämerei gehören, und im Handel erlaubt ſind.

Kaffee- und Pfeffermühlen.

Degenträger, von Eiſen, oder Stahl.

Doſen, und Büchſel, meſſingene, blechene, tombakene, zinnene.

Dantes, oder Rechenpfenninge.

Eiſengeſchmeide, mit Ausnahme der mathematiſchen, und chirurgiſchen Inſtrumente, welche erlaubt ſind.

Gallonen, oder Borden, und Spitzen, leoniſche, mit welchen die Nürnbergerkaufleute zu handeln pflegen.

Häm-

Hämmer, Jagd = und Klavierhämmer gehören unter das Eiſengeſchmeide.

Kämme ohne Ausnahme.

Knöpfe, groſſe und kleine ohne Ausnahme, folglich auch alle Hemd = und Leibelknöpfe.

Kupferne Kannen, und andere Kupferwaaren.

Kreuzel von Meſſing, Zinn, Tombak, mit Stahl eingelegt, mit falſchen Steinen, und ohne ſolche.

Löſſel von Metall, Blech, Zinn und Kompoſizion.

Meſſer ohne Ausnahme.

Meſſing= und tombakene Waaren, alle, die in dieſem Verzeichniſſe nicht beſonders benannt ſind.

Hiervon werden lediglich ausgenommen Spielſachen von Meſſing für Kinder.

Nadel= und Zahnſtocherbüchſel von Metall, Zinn, Stahl.

Nadeln und Pfrieme, Stifte von Meſſing, und Eiſen.

Perlen, falſche, oder ſogenannte Wachsperlen, Schmelz = und Hohlperlen, Ohrentropfen, und Stecknadeln von Schmelz.

Hiervon werden ausgenommen die Glasperlen, oder die ſogenannten Glaspaterlen.

Petſchäftel von Tombak, Meſſing, Stahl, Zinn mit und ohne Steine.

Poſamentirerarbeiten, leoniſche.

Pul=

Pulverhörnlein, von Blech, und Meſſing.

Ringe, von Tombak, Meſſing, Zinn, Kompoſizion, mit, und ohne Steine.

Schlößlein, meſſingene, und ſtählene.

Schnallen von Eiſen, Meſſing, Tombak, und Kompoſizion, ordinäre von Stahl.

Schnallenherzlein, eiſene, und ſtählene.

Schreibzeuge, von Blech und Meſſing.

Item lakirte von Blech.

Schwäbiſchgemündner = oder falſche Geſchmuckwaare.

Souvenire, und Brieftaſchen, von Leder oder Papier, die mit auſer Handel geſetzten Stücken verſehen ſind.

Spiegel, und Spiegelgläſer, ohne Unterſchied der Gröſſe.

Sporne, ſtählene, meſſingene, von Kompoſizion, und verſilberte.

Stahlwaaren, alle ordinäre.

Tazen, Spiegel = und Aufwarttazen von Meſſing und Blech.

Item ordinäre lakirte von Blech.

Tock leoniſcher.

Uhren, Sanduhren von Meſſing.

Uhrketten, ordinäre von Meſſing, Stahl.

Uhrſchlüſſel, meſſingene und ſtahlene, ordinäre.

Uhrgehäuſe von Tomback, ordinäre, und vergoldete.

Waderl, oder Fächer, ordinäre.

Werk=

Werkzeuge, und Erforderniſſe für Uhrmacher, als:

Feine Flachzänglein.

Zwickzänglein.

Schraub- oder Handkloben.

Unruhe, Stilklöblein.

Federzirkel.

Spindelbohrer.

Hämmer.

Stahldrat, rund und eckigt.

Triebdrat von Stahl.

Blech von Stahl.

Uhrſchlüſſelröhrlein.

Triebſtahl, geſchnittener, und gezogener.

Schraubenſtahl.

Uhrketten. NB. Dieß ſind die Ketten, die zum Triebwerke gehören.

Spiralfedern.

Uhrzeiger.

Reibahlen, und dergleichen.

Für die Gold- und Silberarbeiter, als:

Feine Flachzänglein.

Kornzänglein.

Schneidoiſen.

Silberſcheeren.

Zugeiſen.

Zeiger, als Poſtichel.

Flachſtachel, Meſſer, Zeiger, Grabſtichel u. d. gl.

Zinn-

Zinnwaaren, alle mit Ausnahme der Kinderſpielſachen.

Die Einfuhr der kleinen Spiegelſorten iſt ebenfalls verboten. Daher ſind die Glasfabrikanten zur Erzeugung derſelben anzuhalten.

Da, mit dem 1. November, auch die kleinen Spiegelſorten auſer Handel geſetzt werden: ſo iſt erforderlich, auf deren eigene Erzeugung, welche, dem Vernehmen nach, ſeither etwas in Rückgang gekommen iſt, wieder ein ſorgfältiges Augenmerk zu richten. Daher ſind die Spiegelfabrikanten zur thunlichſten Wiedererhebung dieſer Spiegelſorten anzuweiſen.

Hofdekret vom 14., und in Böhmen kund gemacht, den 22. Weinmonat 1784.

Welche Waaren unter die Klaſſe gehören, die auſer Handel geſetzt ſind.

Da in Anſehung der durch das Patent vom 27. Auguſt d. J., auſer Handel geſetzten Waaren, einige Zweifel in Wien entſtanden ſind: ſo wurden nachfolgende Erläuterungen mitgegeben.

1. Iſt die gemeine, oder venezianiſche Schmelk, ſonſt Perln oder Gerlavi genannt, in dem neuen Tariffe, mit einem Zollſatze von 2 Fl. 24 Kr. enthalten, folglich nicht verboten.

2. Iſt die Piquee, eine aus Baumwolle, und Leinen gemachte Waare. Im erſten Falle gehört ſie unter die auſer Handel geſetzten baumwollenen, in dem letzten Falle aber, unter die

gezo-

gezogenen Leinenwaaren, und darf alſo, ohne Paß eines Partikulier, nicht eingeführt werden.

3. Sind alle oſtindiſche baumwollene Zeuge auſer Handel geſetzt.

4. Gehören die harraſſenen und ſeidenen gewirkten Säcke unter die Kathegorie dergleichen Strümpfe, Handſchuhe und Hauben, und ſind, da nicht alle Namen der Kaufwaaren in dem Tariffe ausgedrückt werden können, ungeachtet deſſen, auſer Handel geſetzt.

5. Sind die Sammetbänder unter den Sammetborden, und

6. die kameelhaarenen Felpe, unter den Wollzeugwaaren begriffen, mithin gleichmäſſig auſer Handel geſetzt.

Hofdekret vom 18., in Böhmen kund gemacht den 23. Weinmonat 1784.

Da der Prager Handelsſtand den Wunſch geäuſert hat, damit von allen innländiſchen Fabriken, und anſehnlichen Manufakturiſten, die Muſterkarten, ſammt dem Kurrentpreiſe ihrer Erzeugniſſe abgefordert, und ihm zu ſeiner Spekulazion zugeſtellt wer- | Von den Fabriken, und Manufakturiſten, ſind Manufaktursmuſterkarten abzufordern, und

zur Einſicht an die Landesſtelle einzubegleiten.

werden möchten: ſo wird den k. Kreisämtern der Auftrag gemacht, daß ſie von allen Fabriken, und anſehnlichen Manufakturiſten die Muſterkarten, vermög des beigeſchloſſenen Formulare, abfordern, und ſolche zu dem Ende an die Landesſtelle einbegleiten, um ſelbe den Handelsleuten vorweiſen, und wenn einige zweifeln ſollten, ob ſie dieſe Erzeugniſſe in dem Lande zu bekommen vermögen, ſelbe deſſen überzeigen zu können.

Verordnung Böhmen betr., vom 25. Weinmonat 1784.

Eine gleiche Verordnung, wurde auch in Oeſterreich kundgemacht, vermög eines

Hofdekret vom 8., und kund gemacht, den 16. November 1784.

Verſchiedene Bändergattungen ſind von der Einlieferung in die Hauptwaarenniederlage bis zum 1. November 1783. befreit, unter den ſchon bekanntgemachten Vorſichten.

Da der Abſatz der gemeinen Bänder in den allgemeinen Magazinen, für das Publikum ſowohl, als für die Eigenthümer, zu beſchwerlich ſein, und die Abſchreibung ieder verkauften Elle dem Magazinsbeamten ſelbſt zu viele Mühe verurſachen würde, auch mit dergleichen Waare ſelten Schwärzungen vorgehen: ſo haben Se. Maieſtät bewilliget, daß die wollenen, leinenen, zwirnenen, und Floretbänder von der Einlieferung in die allgemeinen Magazine, unter den nämlichen Vorſichten und Strafen, welche in Anſehung der Nürnbergerwaaren, feſtgeſetzt worden ſind, und unter der Bedingniß, daß darüber von den Handelsleuten genaue, von ihnen

nen

Zur Seite 210.

Die Zahl	Die [illegible]	[illegible]

nen zu unterfertigende Verzeichniſſe eingelegt, ſolche von dem Zollbeamten mit den Vorräthen verglichen, auch vom Letzteren dieſe Bänder ſtückweiſe geſtempelt werden ſollten, noch durch ein Jahr, bis 1. November 1785., befreit bleiben mögen. Und dieſe Befreiung hat ſich auch auf nachfolgende, vorzüglich für den gemeinen Mann geeignete Waaren, nämlich wollene Binden, Hoſenträger und wollene Flöre, dann ordinärgewirkte baumwollene Strümpfe, und Hauben, iedoch gleichfalls nur unter den erwähnten Vorſichten, zu erſtrecken.

Und da übrigens die Abſicht nicht dahin geht, weitläufige Nachforſchungen zu veranlaſſen, ob eine bei einem Krämer vorfindige Waare von dem Eigenthümer auf ſeine Treue und Glauben für innländiſch erkläret ward, und man bei der Beſchau, daß ſie ausländiſch ſei, nicht erkennen konnte: ſo iſt ſolche auch dermal für innländiſch zu halten.

Hofdekret vom 13., kund gemacht in Oeſterreich den 25., in Böhmen den 28. Wintermonat 1784.

Es wird nicht geſtattet, Muſterkarten von fremden auſer Handel geſetzten Waaren in die k.k. Erbländer zu bringen.

Künftig ſoll keinem Fremden geſtattet ſein, Muſter oder Muſterkarten von den auſer Handel geſetzten Waaren in die k. k. Erbländer zu bringen, und darauf Beſtellungen zu ſammeln; im Widrigen wird er als ein unbefugter Handelsmann angeſehen, mithin abgeſchafft, die Muſter konfiszirt, auch ſel-

ſelber nach Beſchaffenheit der Umſtände ſchärfer behandelt werden.

Hofdekret vom 14., in Böhmen kund gemacht den 28. Weinmonat 1784.

Die auſer Handel geſetzten Schnittwaaren, wenn ſie nicht in ganzen Stücken ſind, dürfen noch bis Juni 1785. auſer den Niederlagen verkauft werden.

Zur Bequemlichkeit des Publikums, und Erleichterung für die Landkrämer haben Se. Maieſtät bewilliget, daß den Handelsleuten und Krämern, welche auſer ienen Orten, worinn ſich allgemeine Niederlagen vorfinden, wohnhaft ſind, alle ausländiſche Schnittwaaren, worauf das Patent vom 27. Auguſt d. J. eine Beziehung hat, mit Inbegriff der Seiden- und Sammetbänder, welche nicht in ganzen Stücken, ſondern nur in Reſten — wovon iedoch keiner über ein halbes Stück ausmachen darf — beſtehen, noch durch 8 Monate, nämlich bis Ende des Monats Juni 1785. zum öffentlichen Verſchleiſſe gegen dem in Händen gelaſſen, oder falls deren einige in den allgemeinen Niederlagen, ſchon eingeliefert worden ſind, wieder zum Verkaufe zurückgeſtellt werden mögen; daß dieſe Reſte ordentlich beſchrieben, geſtempelt, und, nach Verlauf des vorbeſtimmten Termins, alle dieienigen, welche nicht verkauft ſind, entweder unter den gewöhnlichen Vorſichten auſer Lande geſchaffet, oder in die allgemeinen Magazine, unter der Konfiskazionsſtrafe, eingeliefert werden ſollen.

Hof=

Hofdekret vom 27., kundgemacht in Oeſterreich den 28. Weinmonat, und in Böhmen den 1. November 1784.

Seine Maieſtät haben bewilliget, daß iedem ſich mit dem ausländiſchen Weinverſchleiſſe abgebenden hieſigen bürgerlichen Spezereihändler alle Monate 100 — 150, auch allenfalls mehrere Bouteillen von ihren in das allgemeine Magazin gebrachten auſer Handel geſetzten Weinen, und Liqueurs nach vorläufiger Vormerkung der verabfolgten Stücke, und auf Koſten der Eigenthümer zu geſchehen habenden Sigillirung einer ieden Bouteille, wie auch unter der nämlichen Strafe, die auf iede betretene unſigillirte Bouteille bei den drei Weinhändlern, Goyot, Bonardi, Himly, feſtgeſetzt worden iſt, zum Verſchleiſſe in ihren eigenen Kellern hinausgegeben werden mögen. Den Verſchleiß ausländiſcher Weine betreffend.

Hofdekret vom 21., und kundgemacht den 26. Weinmonat 1784.

Mautverfaſſung. N. XVI.

Bei der gegenwärtigen über die Mautverfaſſung ergehenden Verordnung haben Se. Maieſtät nebſt dem vorzüglichen Endzwecke, die Nazionalämſigkeit in allen Zweigen durch den verſicherten, und erweiterten Vertrieb ihrer Erzeugniſſe zu unterſtützen, auch beſonders zum Augenmerke genommen, Mautverfaſſung.

 durch

durch Vereinfachung der Vorſchriften, und die darüber verbreitete Deutlichkeit die Beobachtung derſelben leichter, und zuverläſſiger zu machen.

In dieſer Abſicht ſollen, angefangen vom 1. November dieſes laufenden Jahrs, alle in Anſehen der Zölle vorhergegangene Geſetze, und Tariffen auſer Kraft geſetzt ſein, und für die deutſchen, böhmiſchen und gallizischen Erbländer mit Ausſchluß Tirol und der öſterreichiſchen Vorlande gegenwärtige Verordnung mit den angehängten Tariffen allein von den Zollämtern, Handlsleuten, Reiſenden und überhaupt von Jedermann zur Richtſchnur genommen werden.

Um dieſem Geſetze die nothwendige Vollſtändigkeit zu geben, und die beſchwerlichen Erinnerungen, und Beziehungen auf frühere Geſetze zu vermeiden, iſt, was von den vorhergehenden Geſetzen beibehalten wird, dem Gegenwärtigen einverleibet worden.

Nur hat man ſolchem die Verordnungen über den Gränzzoll zu Pontafel und Kremsbruck in Kärnten, die über die aus der Republick Polen eingehenden Waaren feſtgeſetzte Tariff vom 1. Weinmonat 1776. und die Viehzolltariffen, obſchon ſie noch ferner beſtehen, beizufügen für überflüſſig ange-

angeſehen, da ſie ohnehin abgeſondert gedruckt, und allgemein bekannt ſind.

In Anſehen des Handels der türkiſchen Unterthanen hat es bei der bisherigen Beobachtung zu bewenden.

Der Leitfaden, der bei den mannigfaltigen Gegenſtänden, über welche verfüget wird, die größte Deutlichkeit anbietet, iſt der Gang, den die eingehenden, ausgehenden, und durchziehenden Waaren in der Mautbehandlung ſelbſt zu nehmen haben werden. Den hierüber vorausgehenden Anordnungen folgen die Fälle der Uibertretung, die darauf verhängten Strafen, uud die Vorſchrift, wie bei Zuerkennung derſelben verfahren werden muß.

I.

Von eingehenden, oder ſogenannten Konſumowaaren.

Der Eintritt, oder ſogenannte Einbruch der Waaren kann entweder bei Kommerzialeinbruchsſtazionen, oder auf Wegen geſchehen, wo dergleichen Aemter nicht angeſtellt ſind.

Einbruch der fremden Waaren in die Erbländer.

§. 1.

Der Einbruch fremder Waaren in die Erbländer kann nur bei den A. Komerzialeinbruchsſtazionen geſchehen.

Im Allgemeinen dürfen fremde Waaren in alle Erländer, auf welche ſich dieſes Mautpatent erſtrecket, nicht anders, als bei einer Kommerzialeinbruchsſtazion, deren Verzeichniß unter A. angehängt iſt, eingeführt werden. Wenn ſie daher auf andern Straſſen an die Gränzen kommen, ſind ſie von den aufgeſtellten Gränzkordonen zurückzuweiſen.

§. 2.

Doch können Lebensmittel und andere gemeinſchaftliche Bedürfniſſe B. auf ieder Straſſe hereinkommen.

Zur gröſſeren Gemächlichkeit, beſonders der nächſt der Gränze gelegenen Orte können iedoch Lebensmittel, und andere gemeinſchaftliche Bedürfniſſe, welche in dem Verzeichniſſe B. enthalten ſind, auf ieder Straſſe bei den angelegten kleinen Zollämtern, oder den Zollſtazionen für den täglichen Verkehr eingeführt werden. Hieher gehört auch das Vieh, welches einzeln, oder das Hornvieh, wenn es nicht mehr denn zu fünf, das kleinere nicht mehr als zu zehn Stücken eingetrieben wird. Da das an den Gränzen bloß zur Weide eingetriebene Vieh keiner Maut unterliegt, auſer, wenn etwas davon auf der Weide verkauft wird: ſo kann es auch auf ieder Straſſe eingetrieben werden.

§. 3.

§. 3.

Alle Waare, ſie mag nun zu Lande oder Waſſer kommen, wenn ſie in die Erbländer eintritt, muß zu dem in dem ſogenannten Einbruchsorte, das iſt, dem Gränzorte befindlichen Zollamte gebracht, daſelbſt gemeldet, der Amtshandlung unterworfen, und darf vor deren Erfüllung nicht von dem Amte weggebracht werden.

Jede Waare muß bei dem Einbruche auf das Zollamt gebracht, und gemeldet werden.

§. 4.

Die Sicherheit der Mautverwaltung fordert; daß auch alle Reiſende ohne Unterſchied, Staffeten, Kuriere, einzelne Poſten, und Poſtwägen, oder mit welchem Fuhrwerke ſie immer ankommen, ſich gleichfalls bei den Gränzmautämtern zu melden, und alles, was ſie mit ſich führen, ausgenommen die verſiegelten Briefſchaften, und Pakete der Amtshandlung zu unterwerfen verbunden werden.

Alle Reiſende unterliegen gleichfalls der Meldung.

Nach Unterſchied der Perſonen, und Waaren muß die Meldung, das iſt, die Erklärung, was mautbares geführt werde, bei dem Zollamte entweder mündlich, oder ſchriftlich geſchehen.

Was iſt die Meldung? Verſchiedenheit derſelben.

§. 5.

Reiſende dürfen, was ſie mautbares bei ſich führen, mündlich melden.

Die mündliche Meldung iſt allein Reiſenden erlaubt, obgleich auch dieſen zu ihrer Sicherheit beſſer berathen ſein wird, wenn ſie unter ihren Geräthſchaften, und ſchon gebrauchten Kleidungen, welche letztere zollfrei ſind, etwas mautbares mit ſich führen, davon dem Gränzamte ein ſchriftliches Verzeichniß zu übergeben, oder wenigſtens ſolches den Beamten in die Feder zu ſagen, um dadurch bei der folgenden Nachſuchung allem Streite, ob ſie was wirklich angeſagt, oder nicht verſtanden haben, auszuweichen.

§. 6.

Kaufmannswaare muß ſchriftlich gemeldet, oder erklärt werden. Beſchaffenheit der Erklärung.

Uiber alle Kaufmannswaaren muß die Meldung, oder Erklärung ſchriftlich eingelegt werden. Dieſe Erklärung haben die Spediteurs den Fuhrleuten offen, oder verſchloſſen mitzugeben.

Wenn dieſe ſchriftliche Erklärungen abgehen, oder bei einer Frachtung vielleicht Kiſten, oder Päcke ohne Erklärung vorkommen, deren Innhalt dem Fuhrmanne oder Reiſenden, der ſie mit ſich führt, unbekannt iſt: ſo können die Waaren von dem Zollamte nicht abgefertiget, ſondern müſſen bis zur

Einbringung einer vorſchriftmäſſigen Erklärung im Beſchlag — Depoſito — zurückgehalten werden.

§. 7.

Wie die beſtimmte Erklärung zu machen, und von welchen Waaren. Wo die unbeſtimmte angenommen wird.

Die ſchriftlichen Meldungen oder Erklärungen ſind von zweierlei Gattung, beſtimmt, oder unbeſtimmt. Die beſtimmten Erklärungen der Waaren ſind, wenn iede Gattung insbeſondere, und bei ieder die Menge nach der Zahl, Gewichte und Maaß, auf die Art, wie ſie in dem Tariffe zur Verzollung ausgeſetzt iſt, verzeichnet wird. Eine ſolche beſtimmte Erklärung wird überhaupt bei allen Waaren gefordert. Nur wird bei Spezerei-Droguerie-Material- und Krämereiwaaren auch eine unbeſtimmte, oder im Allgemeinen abgefaßte Erklärung angenommen, wenn mehrere Gattungen ſolcher Waaren untereinander vermengt ſind, deren keine in dem Tariffe unter ihrem beſonderen Namen eine höhere Belegung, als dieienige hat, welche dafür unter der allgemeinen Benennung ausgeſetzt iſt; oder auch, wenn die Waare nicht mehr in der Menge, oder Packung, unter der ſie nach ihrer Beſchaffenheit durch Zahl, Gewicht, Maaß, in dem Tariffe ausgedrückt ſteht, vorhanden iſt.

§. 8.

§. 8.

Nach der Erklärung folgt die Beſchau. Reiſende, die mit einem öffentlichen Karakter bekleidet ſind, können ihre Bagage an den Gränzen verſiegeln,

Nach geſchehener Meldung oder Erklärung wird die Beſchau von den Beamten unternommen. Reiſenden, welche mit einem öffentlichen Karakter bekleidet ſind, wird es frei geſtellt, ob ſie, falls ihnen die Beſchau an den Gränzen zu unbequem fällt, ihre Bagage bei dem erſten Gränzmautamte verſiegeln, und ſich an eine ihnen beliebige Zolllegſtadt anweiſen laſſen wollen. In einem ſolchen Falle werden ihre Kiſten, oder in was immer für Behältniſſen ſie ihre Bagage führen, verſiegelt, und ihnen die verlangte Anweiſung an das Zollamt der von ihnen beſtimmten Legſtadt gegeben, bei welchem die Siegel unverlezt ankommen müſſen.

§. 9.

oder gleich beſchauen laſſen. Zollentrichtungspollete.

Bei allen andern Reiſenden wird die Beſchau ſtets ſogleich an dem Gränzzollamte vorgenommen. Findet ſich alles mit der Anſage übereinſtimmend: ſo wird die Mautgebühr nach Unterſchied der Waare, die ſie bei ſich führen, nach dem angehängten Tariffe beſtimmt. Der Tariff iſt auf Verlangen Jedermann zur Beſtättigung, daß ihm nicht zu viel abgefordert wir, vorzulegen. Die tariffmäſſig beſtimmte Mautgebühr iſt alsdann gleich baar zu bezahlen, worüber Zahlungspolleten ausgefertiget

wer-

werden, für welche, wenn die Zollgebühr unter 1 Fl. iſt, 1 Kr., und wenn ſie darüber ſteigt, 3 Kr. Zettelgeld zu bezahlen ſind. Die über die entrichtete Mautgebühr ausgefertigten Polleten müſſen gedruckt ſein; geſchriebene werden nirgend als giltig angeſehen werden.

§. 10.

Reiſender, der nichts Mautbares bei ſich führet, erhält eine Freipollete.

Wofern ein Reiſender nichts mautbares mit ſich führet, wird demſelben, nachdem ſeine Geräthſchaften beſchaut worden ſind, anſtatt der Bezahlungspollete, zur Vermeidung fernerer läſtigen Nachfrage, eine Freipollete ertheilet, für welche nichts zu bezahlen iſt. Die Reiſenden ſollen von den Mautbeamten erinnert werden, die erhaltenen Polleten, wohl zu verwahren, um ſich in der Verfolgung ihrer Reiſe durch die Erbländer, auf Befragen, wegen nicht übergangener Maut, rechtfertigen zu können.

§. 11.

Worauf die Poſtmeiſter an den Gränzen bei ankommenden Reiſenden zu ſehen haben.

Die Poſtmeiſter, welche an den Gränzen die erſte Poſtwechslung haben, ſollen darauf ſehen, ob die Bagage des bei ihnen ankommenden Reiſenden entweder zollämtlich verſiegelt, oder derſelbe mit einer Freipollete verſehen ſei. In Ermanglung

des

des einen oder andern, ſollen ſie ihm zur weiteren Reiſe, nicht vorſpannen laſſen.

§. 12.

Beſchau der Kaufmannsgüter bei dem Gränzmautamte.

Die ankommenden Kaufmannsgüter, ſie mögen zu Waſſer, oder Land, mit was immer für einer Art von Frachtung anlangen, müſſen mit den Erklärungen zu dem Gränzamte geſtellt, und dort wenigſtens ein, mehrere, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, alle Kolli beſchaut werden.

§. 13.

Wenn bei der Gränzbeſchau die Meldung unrichtig gefunden wird.

Fände ſich bei dieſer Beſchau, daß entweder eine Waare ganz verſchwiegen, oder in der Menge zu gering angeſagt, oder für eine Waare von geringerem Werthe, mithin auch von geringerer Mautgebühr, angegeben worden iſt: ſo ſoll das unrichtig Gemeldete, im Beſchlag — Depoſito — angehalten, und dafür von dem Amte eine Beſcheinigung gegeben werden.

§. 14.

Richtig befundene Waaren werden verſiegelt, und erhalten weitere Anweiſung.

Wenn bei dem Gränzamte die Meldung und Erklärung richtig geſchehen iſt: ſo müſſen die beſchauten Waaren wohl verſiegelt, und zur ge-

naueren Beſchau, und Verzollung, nach Unterſchied, entweder in eine Legſtadt, oder die Hauptſtadt der Provinz, angewieſen werden.

§. 15.

Welche Waaren an die Legſtädte gewieſen werden. C.

An die Legſtädte ſind alle dieienigen Waaren anzuweiſen, welche in dem unter C. dem Tariffe angehängten Verzeichniſſe nicht enthalten ſind, oder die zum allgemeinen Bedürfniſſe gehören, und in der Beilage B. verzeichnet ſind, folglich bei allen Gränzſtazionen verzollet werden können. Entweder iſt die Waare ohnehin an eine ſolche Legſtadt beſtimmt, oder ſie wird an die nächſte, allenfalls auch dieienige Legſtadt angewieſen, wohin es der Fuhrmann verlangt.

§. 16.

Welche an die Hauptſtadt?

Die in dem gedachten Verzeichniſſe C. enthaltenen Waaren aber, mit Ausnahme der legitimirten hungariſchen Fabrikate, können in keiner Legſtadt, ſondern müſſen ſtets an die Hauptſtadt einer ieden Provinz angewieſen werden. Die Handelsleute, werden daher zur Vermeidung ihres eigenen Nachthails hiermit gewarnet, Waaren, die nach der Hauptſtadt zur Verzollung gehen müſſen, nicht mit den in den Legſtädten verzollbaren zuſamm-

zu-

zupacken. Sollten ſie es dennoch thun, ſo haben ſie ſich die Unbequemlichkeit ſelbſt zuzuſchreiben, daß ſie beide Gattungen von Waaren nach der Hauptſtadt bringen laſſen müſſen.

§. 17.

Die Waare erhält eine Anweiſungspollete, und darf nicht von der geraden Straſſe abweichen.

Uiber die, es ſei nach einer Legſtadt, oder der Hauptſtadt angewieſene Waare, muß dem Fuhrmanne, nebſt dem Frachtbriefe und der verſchloſſenen Anſatze oder Erklärung, eine Anweiſungspollete mitgegeben werden, für welche, wenn die Zollgebühr 1 Fl. oder mehr beträgt, 3 Kr., beträgt ſie weniger, 1 Kr. Zettelgeld zu entrichten kömmt. Die Waare muß ſodann, ohne Abweichung, auf der geraden Straſſe, von Legſtadt zu Legſtadt, bis an dieienige, an welche ſie angewieſen iſt, oder bis an die Hauptſtadt der Provinz, ihren Zug nehmen, bei ieder Legſtadt ſich ſtellen, und ihre Anweiſungspollete mit Viſa bezeichnen laſſen.

§. 18.

Warnung, das Mautſiegel gegen Verletzung zu bewahren.

Da die Zollämter der Legſtädte iedesmal vor Ertheilung der Viſa die ſämmtlichen Siegel, welche nur erſt in der angewieſenen Stadt eröffnet werden dürfen, zu beſichtigen, und wenn ſie etwas daran verletzt, oder eröffnet finden, die Waare anzuhalten,

ten, angewieſen ſind: ſo ſind die Fuhrleute zu erinnern, zur Vermeidung alles Verdachtes einer verſuchten Eröffnung, und der darauf geſetzten Strafe, daſſelbe ſorgfältig vor Verletzung zu bewahren. Daher, wenn unterwegs durch Umwerfen, oder ſonſt einen Zufall, an den Siegeln etwas verletzt würde, ſollen die Fuhrleute in dem erſten Orte, zu dem ſie gelangen, es der Obrigkeit anzeigen, von derſelben, über die Verletzung der Siegel ſich ein Zeigniß geben, dann aber bei dem nächſten Zollamte, die verletzten Siegel erneuern laſſen.

§. 19.

Die Waare in der Leg oder Hauptſtadt muß gerade in das Zollamt geſtellt werden.

Wenn die an die Leg- und Hauptſtädte angewieſenen Waaren daſelbſt angekommen ſind: ſo müſſen dieſelben gerade in das Zollamt geſtellt, und, nachdem die Anweiſungspollete des Gränzamtes, ſammt den verſiegelten Erklärungen ſowohl, als den Fracht- und Fuhrbriefen abgegeben worden ſind, einſtweilen in die ämtliche Niederlage gebracht werden.

§. 20.

Aufbewahrung daſelbſt, bis zur Meldung des

In der Amtsniederlage bleibt die Waare ſo lange aufbewahret, bis ſich darum entweder der Ei-

Eigenthümers. Niederlagsgeld.

Eigenthümer, oder ein von ihm Beſtellter meldet. Dieſe Aufbewahrung geſchieht durch 6 Tage unentgeltlich; von dem 6. Tage nach der Ankunft der Waare aber ſind von dem Zentner, und von iedem Packe, der weniger, als einen Zentner wiegt, täglich zween Pfennige Niederlagsgeld zu entrichten.

§. 21.

Beſchau der Waare gegen die von dem Gränzzollamte mitgekommene Erklärung.

Bei Anmeldung des Eigenthümers, oder eines von ihm Beſtellten, muß die Waare in ſeiner Gegenwart geöffnet, beſchauet, und gegen die von dem Gränzzollamte verſchloſſen mitgekommene Erklärung, gehalten werden.

Die Beſchau der Waare zeigt nun, ob die Erklärung unrichtig oder richtig gemacht worden ſei.

Eine andere, als die von der Gränze gekommene Erklärung, oder ein Nachtrag zu derſelben wird nicht als geltend angenommen.

§. 22.

Wenn bei der Beſchau die Waare unrichtig befunden wird.

Findet ſich die Erklärung ganz unrichtig, daß nämlich eine ganz andere Waare angemeldet worden ſei: ſo muß die ganze Waare in Beſchlag — Depoſit-

poſito — bleiben, und dagegen eine Beſchlags- oder Depoſitenpollete ausgeſtellet werden. Wird bei der Viſitazion die Anſage nicht ganz unrichtig, ſondern nur einige Verſchiedenheit in Anſehen des Werths, oder der Menge gefunden: ſo wird nur das, worinn die Unrichtigkeit wahrgenommen wird, indeſſen in Beſchlag genommen, und auf der für die verabfolgte übrige Waare gefertigten Zahlungspollete angemerket.

§. 23.

Die in Beſchlag genommene Waare, die dem Verderben unterworfen iſt, wird gerichtlich verkauft.

Da die wegen unrichtig gemachter Erklärung in Beſchlag genommene Waare entweder bei längerer Aufbewahrung dem Verderbniſſe unterliegen, oder von ſolcher Art ſein kann, daß ſie nicht ohne Aufwand aufbehalten werden kann: ſo fordert die Sicherheit des Unterpfands, welches das in Beſchlaggenommene für die Mauthintergehung ſein ſoll, daß ſolche Waaren verkauft werden. In einem ſolchem Falle wird es dem Eigenthümer freigeſtellt, die in Beſchlag genommene Waare, gegen Erlegung des von unpartheiiſchen Schätzmeiſtern erkannten Werthes einzulöſen; widrigens wird dieſelbe unter gerichtlicher Aufſicht den Meiſtbietenden überlaſſen werden.

§. 24.

Berechnung über die Zollgebühr nach dem Werthe oder Gewichte.

Findet ſich bei der Beſchau die Waare mit der Anſage übereinſtimmend, ſo iſt, nach Verſchiedenheit der Waare, die Zollgebühr nach den am Ende beigefügten Tariffen zu berechnen, wobei, zu Vermeidung der Verwirrung, ein unzahlbarer Münzbruch immer für einen Pfennig anzunehmen iſt. Dieſe Berechnung der Zollgebühr geſchieht nach der Eigenſchaft der Waare, und Vorſchrift der Tariffe, entweder nach dem Werthe, Gewichte, oder auch nach der Zahl.

§. 25.

Berechnung nach dem Werthe, wer ſie macht? Wenn die Waare zu gering oder zu hoch geſchätzt wird?

Geſchieht die Verzollung nach dem Werthe der Waaren, ſo müſſen die Handelsleute den Werth ſelbſt angeben. Fände der Zollbeamte denſelben zu gering, ſo iſt er befugt, die Waare zu ſchätzen. Wollte aber der Handelsmann den Zoll nach dieſer Schätzung aus dem Grunde, daß ſie zu hoch ſei, nicht entrichten, ſo iſt der Mautbeamte berechtiget, ihm den Werth der Waare, nach dieſer Schätzung, hinauszuzahlen, und die Waare für ſich zu behalten.

§. 26.

§. 26.

Bei denienigen Waaren, welche nach dem Gewichte verzollbar ſind, wird der Zoll überhaupt nach dem Nettogewichte berechnet. Dennoch ſind dieienigen Waaren ausgenommen, auf welche in dem Tariffe der Zoll ausdrücklich ohne Tara, oder nach dem Sporkogewichte geſetzt iſt. Dieſe Abwägung der Waaren geſchieht ebenfalls in Gegenwart des Handelsmanns, oder ſeines Beſtellten, und iſt davon für einen Zentner 2 Kr. und für einen Pack, der weniger als einen Zentner wiegt, 1 Kr. Waggeld über die Zollgebühren zu zahlen. Das Waggeld wird nicht öfters als einmal bezahlt, wenn gleich die Waare öfters gewogen würde; es wäre denn, daß die wiederholte Abwägung auf beſonders Verlangen der Fuhrleute geſchähe.

Berechnung der Zollgebühr nach dem Gewichte, Waggeld.

§. 27.

Weil es ſich ereignen kann, daß die mit der Richtigkeit angeſagten Waaren, entweder ganz, oder zum Theil verdorben ſind: ſo würde es unbillig ſein, die Eigenthümer deſſelben mit der Entrichtung des Zolls für die ihnen unnütz gewordenen Waaren zu beſchweren. Dieſe ganze Waare alſo, oder der verdorbene Theil derſelben, iſt von der Verzollung unter der Bedingung frei, daß eine, oder der andere

Wie es mit der verbotnen Waare zu halten ſei.

entweder in Gegenwart eines Zollbeamten vertilgt, oder wieder auſer Lande geſchafft werde.

§. 28.

Bezahlung der Mautgebühr gegen Zahlungspollete. Zettelgeld.

Die Mautgebühr iſt baar zu bezahlen, wogegen die Zahlungspollete ausgefertiget wird, für welche, wenn die Zollgebühr 1 Fl., oder mehr beträgt, 3 Kr., beträgt ſie aber weniger, 1 Kr. Zettelgeld zu entrichten iſt. Vor Entrichtung des Zolls iſt weder Waare, noch Zahlungspollete zu verabfolgen.

Die Waaren werden zu verſchiedener Beſtimmung eingeführt.

Die Waaren werden zu verſchiedener Beſtimmung eingeführ — zur Appretur, auf Spekulazion, zum Vertriebe im Lande, oder um wieder ausgeführt zu werden, — welche letztere aber unter die Abtheilung der durchgehenden Waaren gehören. Dieſe Verſchiedenheit flieſʒt auch nothwendig auf einen Unterſchied in der Mautbehandlung ein.

§. 29.

Zur Appretur eingehende Waaren, wie zu behandeln?

Zur Appretur — Zubereitung — können fremde Waaren unverzollt eingeführt werben; jedoch müſſen ſie als ſolche gleich bei der Gränze angemeldet, auch zugleich der Ort der Appretur, und die Zeit, nach welcher ſie wieder zurückkehren ſollen,

len, beſtimmt werden. Solche fremde Appretur-waaren müſſen von dem Gränzamte, wenn ſie es vertragen, geſtempelt, oder abgewogen, oder doch davon eine ſo viel möglich genaue Beſchreibung und Aufzeichnung genommen, und entweder der Betrag des Eingangs- oder Konſumozolls inzwiſchen erlegt, oder dafür auf andere Art eine Sicherſtellung geleiſtet werden. Die zur Appretur eingeführte Waare muß um die Zeit der beim Eintritte zur Wiederausfuhr beſtimmten Friſt zum nämlichen Zollamte, wo die Stemplung oder Beſchreibung geſchehen iſt, geſtellt werden, wo ſie, wenn ſich beſtättiget, daß es die nämliche Waare iſt, welche eingeführt worden iſt, zollfrei wieder hinausgelaſſen wird. Käme die Waare in der beſtimmten Friſt zum Zollamte nicht zurück, ſo iſt ſie ohne Weiters, als zur Verzehrung — Konſumo — eingeführt, zu verzollen, und daher entweder der erlegte Zoll einzuziehen, oder von der Sicherſtellung einzutreiben.

§. 30.

Auf Spekulazion eingeführte Waare, wie zu behandeln?

Es iſt erlaubt, nicht auſer Handel geſetzte Waaren auf Spekulazion einzuführen, und ſie gegen das gewöhnliche Niederlagsgeld von täglichen 2 Pfennigen für ieden Zentner und ieden Pack, der weniger als einen Zentner wiegt, in einem Zollamte niederzulegen. Die Erklärung dieſer Waaren

aber muß an der Gränze eben ſo geſchehen, als wenn ſie wirklich zum Konſumo angeſagt würden. Dieſe Spekulazion bleibt den Handelsleuten auch dann frei, wenn ſie gleich eine Waare wirklich zum Konſumo an einem gewiſſen Orte erklärt haben; ſie können dieſelbe immer noch zum Konſumo eines andern Orts erklären; nur muß in dieſem Falle die Waare vor der Abſendung in der Legſtadt nach der bei der Einfuhr eingelegten Erklärung noch beſchauet werden.

§. 31.

Unterſchied zwiſchen Spekulazion und ungewiſſem Verkaufe, auf welchen Waaren einzuführen nicht erlaubt iſt.

Waaren hingegen auf ungewiſſen Verkauf oder ſogenannte Loſung dergeſtalt einzuführen, daß ſie von der Legſtatt, oder dem Zollamte weggeführet, und nach der Hand, als nicht verkauft, wieder ausgeführt werden, iſt nicht erlaubt. Fremde Kaufleute alſo, die ihre nicht auſer Handel geſetzte Waaren auf die Jahrmärkte von Wien, Prag, Pilſen, Eger, Brünn, Ollmütz, Troppau, Krems, Linz, und Grätz zum Verkaufe bringen, haben davon gleich den Konſumozoll zu entrichten. Dieſe verzollte Waaren können ſie dann in den Erbländern von einem zu dem andern Jahrmarkte ohne neue Verzollung führen, oder bei einem Zollamte gegen das gewöhnliche Niederlagsgeld, oder endlich in eigenen Gewölben unter der Mitſperre

des

des Magiſtrats, und Handelſtandes aufbewahren laſſen,

Obgleich die Städte Klagenfurt und Laibach hierunter nicht begriffen ſind, in welchen den auswärtigen Kaufleuten die Beſuchung der Jahrmärkte erlaubt worden iſt; ſo hat es doch bei der unterm 9. September 1783. ergangenen Verordnung ſein unveränderliches Verbleiben, vermög welcher die Jahrmärkte zu Klagenfurt und Laibach, ſo wie iene zu Grätz und Linz dergeſtalt frei erkläret worden ſind, daß ſie von inn- und ausländiſchen Handelsleuten aller Religionen beſucht werden mögen.

Die Jahrmärkte zu Klagenfurt und Laibach, ſo wie iene zu Grätz und Linz werden frei erklärt.

Hofdekret vom 9. Dezember 1785.

§. 32.

Bei den Waaren, welche zum inneren Vertriebe in den Ländern eingeführt worden ſind, iſt nothwendig, daß die Handelsleute in Stand geſetzt werden, ſich über die geleiſtete Verzollung auszuweiſen. Viele, und hauptſächlich die ſogenannten Schnittwaaren können mit einem Stempel bezeichnet werden.

Waaren, die zum innern Vertriebe eingeführet werden, müſſen ſich über die Verzollung ausweiſen.

§. 33.

Einigewer- den in die- ſer Abſicht geſtempelt.

Die Waaren alſo, die einen Stempel anneh- men können, werden gleich bei der Verzollung auf eine ihnen unſchädliche Art, und zwar die Schnitt- waaren an beiden Enden geſtempelt, welches ihnen in allen Fällen zur Rechtfertigung der entrichteten Mautgebühr dienen wird.

§. 34.

Waaren, die keinen Stempel annehmen, und im Lande um- laufen, müſſen ſich nach ihrer Verſchie- denheit ausweiſen.

Die Waaren, welche keinen Stempel anneh- men, ſind entweder ſolche, die nur in einer Haupt- ſtadt, oder ſolche, die auch in Legſtädten ver- zollt werden können. Beide, wenn ſie im Lande umlaufen, gehen entweder aus einer Provinz in die andere, oder aus der Hauptſtadt auf den Jahrmarkt wieder zurück.

§. 35.

Ausweis derienigen, die nur in der Haupt- ſtadt ver- zollt werden darf, wenn ſie in eine andere Pro- vinz geht.

Wenn eine Waare, die nur in der Hauptſtadt verzollet werden darf, aus derienigen, wo ſie verzollet worden iſt, in eine andere Provinz geht; ſo kann die Ausweiſung, das ſie ordentlich verzollet worden ſei, mit der erſten Zahlungspollete, auf deren Rücken nur der Austritt und der Tag deſ- ſelben von dem dortigen Zollamte anzumerken iſt,

geſche-

geſchehen, wofern die Waare noch in der nämlichen Menge iſt, auf welche die Zahlungspollete lautet. Iſt aber von dieſer Waare nur ein Theil noch vorhanden, oder werden mehrere bereits verzollte Waaren mit einer Frachtung in eine andere Provinz verſendet, ſo muß in dem Zollamte der Stadt, wo die Waare ausgeht, eine darauf lautende Freipollete erhoben, und die Waare darinn an die Hauptſtadt der Provinz, nach welcher ſie geht, angewieſen werden. Allgemein werden Waaren, die ohne eine oder die andere dieſer rechtfertigenden Polleten erſcheinen, für eingeſchwärzt gehalten, und mithin als Kontraband erklärt. Sollte aber die geſchehene Verzollung derſelben einmal bewieſen werden können; ſo muß zum wenigſten in der Hauptſtadt, wohin ſie geführt werden, der Zoll noch einmal entrichtet werden.

§. 36.

Handelsleute, die eine nur in den Hauptſtädten verzollbare, des Stempels unfähige Waare aus einer Hauptſtadt auf Jahrmärkte führen wollen, haben darüber bei dem Hauptzollamte der Hauptſtadt die Erklärung einzureichen, die Waare verſiegeln zu laſſen, und darüber eine Freipollete zu erheben, nebſt welcher ihnen zugleich die verſchloſſene Erklärung mitgegeben wird. Bei Ankunft

Wenn ſolche Waare auf Jahrmärkte geführt wird.

kunft der Waare an dem beſtimmten Orte wird dieſelbe von dem Zollamte, oder den von der Zollverwaltung dazu beſtellten Beamten entſiegelt, und gegen die Erklärung beſchaut. Bei Zurückführung von dem Markte wird die Waare daſelbſt abermals erklärt, und von dem Beamten verſiegelt. Bei Zurückkunft endlich an den Ort, von dem die Waare ausgeführet worden iſt, muß dieſelbe zu dem nämlichen Zollamte geſtellet, und die Siegel nebſt der Waare beſichtiget werden. Waaren dieſer Gattung, welche ohne Freipollete angetroffen werden, ſind allgemein für geſchwärzt zu halten, und für verfallen — Kontraband — erkläret, oder müſſen, wenn die ſchon einmal geſchehene Verzollung bewieſen werden konnte, den Zoll wenigſtens noch einmal entrichten.

Die Waarenentſieglung hat in ienen Orten an Markzeiten, wo keine Trankſteuer-Zoll- oder Tabacksbeamte, ſind vom Ortsmagiſtrate zu geſchehen.

In ienen Städten und Marktflecken, wo weder Trankſteuer, oder Zoll- Salzamt- und Tabacksgefällsbeamte ſich befinden, ſoll dieſe Entſieglung und Beſchau von dem in dem Orte befindlichen Magiſtrate beſorgt werden.

Verordnung in Böhmen vom 21. Chriſtmonat 1784.

§. 37.

§. 37.

Auſer dieſen Fällen wird zum Beweiſe der geſchehenen Verzollung ausländiſcher, des Stempels unfähiger Waaren keine Zollpollete für giltig angeſehen, wenn ſie von einem Gränzamte, oder von einer Leg- oder Hauptſtadt, nicht zugleich mit der Waare, welche noch in der darauf angemerkten Menge vorhanden ſein muß, erſcheinet. Iſt die Waare nicht mehr in der, auf der Pollete angemerkten, Menge vorhanden: ſo beweist dieſes, daß dieſelbe nicht gerade von der Gränze, oder der Verzollung herkömmt, und iſt darauf zu ſehen, ob ſie bei Jemandem, der damit zu handeln befugt iſt, angetroffen werde, oder bei Jemandem, der nicht befugt iſt, damit einen Handel zu treiben.

Wenn Waare auſer den vorhergehenden Fällen angetroffen wird Unterſchied der Perſon, bei der ſie angetroffen wird.

§. 38.

Folgende Perſonen allein haben das Befugniß mit denienigen ausländiſchen Waaren, welche nur in den Hauptſtädten verzollet werden, zu handeln:

Bei ſolchen, die zum Handel damit befugt ſind. Verzeichniß dieſer Perſonen.

1) Bürgerliche Handelsleute in Städten und Märkten.

2) In Böhmen die ſogenannten Fuhrleute, aber nur in den Zolllegſtädten und All' ingroſſo.

3) Vermöglichere Juden in Städten und Märkten, welchen die Obrigkeiten zu dieſem Handel beſondere Erlaubniß zu ertheilen das Recht haben, zur Sicherheit des Staats, und Rechtfertigung des handelnden Juden aber dieſelbe immer ſchriftlich ertheilen müſſen.

§. 39.

Sonſt iſt der Handel damit Jedermann unterſagt.

Allen übrigen Perſonen, beſonders, ſowohl chriſtlichen, als jüdiſchen, Krämern auf dem Lande, iſt wegen Verdacht der Schwärzung aller Handel mit den erwähnten ausländiſchen Waaren unterſagt. Und ſollten die Obrigkeiten auch, einem oder dem andern Innwohner der Dörfer die Erlaubniß zu dieſem Handel zu ertheilen, für nothwendig finden: ſo kann dieſes nicht ohne Einverſtändniß der Kreisämter geſchehen, und muß die Erlaubniß ebenfalls ſchriftlich gegeben, und bloß auf ſolche Waaren, die wegen ihres allgemeinen Gebrauchs zur Nothwendigkeit geworden ſind, beſchränkt ſein.

§. 40.

§. 40.

Da das ſogenannte Hauſiren mit ausländiſchen Waaren einem noch gröſſeren Verdachte unterliegt: ſo wird ſolches künftig Jedermann, Fremden aber auch das Hauſiren mit innländiſchen Waaren auf das schärfeſte verboten. Zwo Meilen an den Gränzen iſt wegen Gefahr des Schleichhandels alles Hauſiren verboten.

Das Hauſiren iſt mit ausländiſchen Waaren Jedermann, Fremden auch das Hauſiren mit innländiſchen Waaren verboten.

§. 41.

Wenn befugte außer den Hauptſtädten wohnhafte Handelsleute ausländiſche in dem Verzeichniſſe C. begriffene Waaren aus den Hauptſtädten beziehen, die keinen Stempel annehmen: ſo haben ſie dieſelben entweder ſelbſt verſchrieben, und verzollt, oder ſie nehmen dieſelben in der zweiten Hand den daſelbſt wohnenden Handelsleuten ab.

Wie ſich befugte Handelsleute zu benehmen haben, welche ausländiſche Waaren aus der Hauptſtadt kommen laſſen, die keinen Stempel annehmen.

Im erſten Falle haben ſie bei der Entrichtung des Zolls die Zahlungspollete erhalten, welche der Waare zur Rechtfertigung ohnehin mitgegeben werden muß.

Im zweiten Falle aber müſſen ſie die verſchriebene Waare mit ſchriftlichen Zeugniſſen der Handelsleute, von denen ſie die Waaren genommen

ha-

haben, durch die Zollamtsunterſchrift beſtättiget, aus der Hauptſtadt begleiten laſſen.

In Rückſicht der letzteren Gattung von Waaren, die zur Stemplung nicht geeignet ſind, wurden folgende Erläuterungen nachgetragen:

§. 1. Wenn ſolche Waaren aus der Hauptſtadt einer Provinz in eine andere gehen: ſo können ſie nicht nur an die Haüptſtadt, ſondern auch an eine Legſtadt der andern Provinz angewieſen werden.

§. 2. Den Handelsleuten in den Legſtädten iſt geſtattet, dieſe aus der Hauptſtadt gezogene Waaren auf den Jahrmärkten im Lande, und an diejenigen Landkrämer, die, damit zu handeln, das Befugniß haben, zu verkaufen; doch muß dabei diejenige Manipulazionsvorſicht nicht auſer Acht gelaſſen werden, welche für den Handel mit dergleichen Waaren aus der Hauptſtadt auf das Land in dem Zollpatente beſtimmt worden iſt.

3. 3. Wenn in dem Orte, wohin die Waare aus der Legſtadt auf den Jahrmarkt geht, kein Zollamt ſich befindet: ſo iſt die vorgeſchriebene Manipulazion einem dort befindlichen Salz = Trankſteuer = und Tabakbeamten, und in deren Ermanglung Jemandem vom Magiſtrate, oder

dem

dem Ortsrichter von der Behörde aufgetragen.

§. 4. Den Handelsleuten auf dem Lande, welche auſer den Legſtädten wohnen, iſt nicht erlaubt, mit ſolchen Waaren auſer dem Orte, worinn ſie wohnhaft ſind, zu handeln.

Patent vom 24. Chriſtmonat 1784.

Zur Vermeidung aller Zweideutigkeit wird der Sinn des obigen §. dahin erläutert, daß alle Krämer, welche in Gemäßheit des 39. §. die Befugniß, mit fremden Waaren auf dem Laude zu handeln erhalten, ſich über iene Waaren, die nicht bezeichnet werden können, und in den Hauptſtädten verzollet werden müſſen, nach obgedachtem 41. §. mit Verzollungs- und reſpektive Freipolleten aus Haupt- oder Legſtädten bei Verluſt der Waare ſich ausweiſen ſollen, und daß die Zeugniſſe anderer, als der in dieſen Städten wohnenden Handelsleute bloß für den Privatgebrauch einer Waare, nicht aber für deren Beſtimmung zum weitern Handel, als hinreichend angeſehen werden können.

Hofdekret vom 11. Auguſt 1785.

§. 42.

Wie Privatleute?

Auch Privatleute, welche zu eigenem Gebrauche dergleichen Waaren kommen laſſen, müſſen zu ihrer Sicherheit die Uiberbringer der Waaren mit zureichenden Beglaubigungen verſehen.

§. 43.

Wenn eine ſolche Waare bei Jemanden angetroffen wird, der weder damit handelt, noch ſie ſelbſt braucht?

Wird daher eine der erwähnten Waaren wo immer auf der Straſſe, in Gaſthöfen, oder Häuſern bei Jemanden angetroffen, der damit zu handeln keine Erlaubniß hat, und die Menge dieſer Waare überſteigt das eigene Bedürfniß deſſen, welcher ſolche bei ſich führet, oder dieſer iſt von der Gattung Leute, die von der angetroffenen Waare keinen Gebrauch zu machen gewohnt ſind: ſo hat er darzuthun, für wen dieſe Waare beſtimmt iſt. Macht er Jemanden namhaft, der damit zu handeln befugt iſt: ſo wird dieſer bei dem nächſten Zollamte, Inſpektorate, oder Kreisamte durch die Zahlungs- oder Freipollete zu erweiſen haben, daß die Waare ihm gehört, widrigenfalls dieſelbe für verfallen angehalten wird. Nennt er Jemanden, dem er dieſe Waare zu deſſen eigenem Gebrauche zuführt, ohne ſein Vorgeben durch die mitkommenden Briefe ſogleich beglaubigen zu können: ſo wird die Waare ebenfalls bei dem nächſten

ſten Zollamte, oder Kreisamte in Verwahrung behalten, bis ſich der angegebene Eigenthümer dazu rechtfertiget.

§. 44.

Recht der Mautbeamten, Nachſuchung zu halten. Eingebundene Behutſamkeit bei Reiſenden, und in Anſehung der häuslichen Nachſuchung.

Die Handhabung der bisher vorgeſchriebenen Ordnung macht es unumgänglich, den Mautbebeamten die Gewalt einzuräumen, ſobald ſie ſich als Beamte **legitimiren, aller Orte**, wo ſie es nöthig finden, Anfrage zu thun, oder Nachſuchuug zu halten. Bei einem Verdachte gegen Reiſende ſollen ſie dieſelben in dem nächſten Orte zu der Obrigkeit bringen, und ihre Nachſuchung nicht anders, als in Gegenwart derſelben, vornehmen. Den Zollämtern iſt eingebunden, ſich ohne wahrſcheinliche Vermuthung aller häuslichen Unterſuchungen, beſonders bei Handelsleuten, die ſonſt in gutem Rufe und Kredite ſtehen, zu enthalten. Hätten ſie aber gegründeten Verdacht, daß Kaufleute in den Städten, und Krämer auf dem Lande geſchwärzte, oder die Letzteren ſolche Waaren führen, die ſie nicht zu führen befugt ſind, und fänden daher nöthig, die Häuſer und Behältniſſe derſelben zu durchſuchen: ſo ſollen ſie dennoch eine ſolche Nachſuchung nicht anders, als in Begleitung einer obrigkeitlichen, oder Gerichtsperſon vornehmen. Die Unterſuchten haben hingegen

 den

den Zollbeamten in ſolchen Fällen ihre Gewölbe willig zu öffnen, die vorräthigen Waaren vorzuzeigen, und für dieſelben entweder zollämtliche Zahlungspolleten auf ihren eigenen Namen, oder Konti anderer Kaufleute, von denen ſie die Waaren genommen haben, vorzuzeigen. Dieſe Zahlungspolleten, oder Konti aber werden in Anſehen der Eßwaaren und Getränke, worunter auch Kaffee, Kakao, Zucker, Thee, Pfeffer ꝛc. begriffen ſind, über ein Jahr, und in Anſehen der übrigen in der Beilage C. verzeichneten Waaren über zwei Jahre, von dem Tage der Ausſtellung an, nicht für geltend angeſehen; daher der Handelsmann in Anſehen derienigen Waare, welche über das vorräthig iſt, was während obiger Zeit beigeſchafft worden iſt, ſich auf andere rechtsbeſtändige Weiſe zu rechtfertigen hat, oder dieſelbe für eingeſchlichen angeſehen, und als verfallen abgenommen wird. Welches auch damals Statt hat, wenn der größte Theil, oder die ganze Menge der Waaren, die durch erwähnte Konti und Polleten ausgewieſen worden ſind, noch vorräthig wäre, und der Handelsmann vorgäbe, nichts, oder nur einen unbedeutenden Theil verkauft zu haben.

§. 45.

§. 45.

Es iſt nicht zu vermuthen, daß Jemand ſich der ſtets unter Begleitung obrigkeitlicher, oder gerichtlicher Perſonen vorgenommenen Nachſuchung der Zollbeamten widerſetzen werde. Indeſſen, wenn es ſich doch ereignen ſollte: ſo ſind dieſelben das, was ſie unterſuchen wollten, gerichtlich ſperren zu laſſen berechtiget. Da der gebrauchte Widerſtand, oder die hartnäckige Weigerung den Verdacht nothwendig vergröſſert: ſo muß in ſolchen Fällen die Nachſuchung deſto genauer gehalten werden. Wenn ſich Jemand der Nachſuchung widerſetzt.

II.

Von ausgehenden, oder ſogenannten Eſitowaaren.

Die ausgehenden Waaren müſſen bei den Zollämtern angemeldet, und nach der tariffmäſſigen Berechnung verzollt werden. Das an den Gränzen bloß zur Weide ausgetriebene Vieh unterliegt keiner Maut, auſer, wenn etwas auf der Wei- Meldung, und Verzollung der ausgehenden Waare. Was hier nicht als verzollbar angeſehen wird.

Weide verkauft wird; daher es ohne Meldung ausgetrieben werden kann.

§. 47.

Die Anmeldung, und Verzollung der Ausfuhrwaare kann bei iedem Zollamte geſchehen. Gedruckte Ausfuhrpolleten. Zettelgeld.

Die Anmeldung und Verzollung auſer Lande gehender Waaren kann nicht nur in ieder Zolllegſtadt oder Hauptſtadt, aus welcher, oder durch welche die Waare kömmt, ſondern auch bei iedem Zollamte geſchehen.

Uiber die geſchehene Verzollung wird von dem Amte eine Ausfuhr- oder ſogenannte Eſitopollete ertheilt.

Die Eſitopollete iſt wie bei den eingehenden Waaren gedruckt; geſchriebene ſind bei ausgehenden Waaren wie bei eingehenden ungiltig. Von den Ausfuhrpolleten iſt, wenn die Zollgebühr über 1 Fl. beträgt, 3 Kr., darunter aber 1 Kr. Zettelgeld zu bezahlen. Beläuft ſich die Zollgebühr nicht über 7 Kreuzer, ſo iſt die Ausfuhrpollete frei zu ertheilen.

§. 48.

§. 48.

Die Berechnung des Zolls für ausgehende Waaren, welche in dem Tariffe nach dem Gewichte zum Ausfuhrzolle ausgeſetzt ſind, geſchieht nach Sporkogewichte. Solche Waaren müſſen alſo gewogen, und dafür das nämliche Waggeld, wie für die Abwägung eingehender Waaren, nämlich 2 Kr. für den Zentner, und 1 Kr. für einen Pack, der weniger als einen Zentner wiegt, bezahlt werden. Auch dieſes Waggeld iſt, wenn gleich die Waaren öfters gewogen würden, nur einmal zu bezahlen; es wäre denn, dieſe wiederholte Abwägung geſchähe auf beſonderes Verlangen der Fuhr- oder Handelsleute.

Die Verzollung ausgehender nach dem Gewichte verzollbarer Waaren geſchieht nach Sporkogewicht. Waggeld.

§. 49.

Waaren, welche auf Loſung, oder ungewiſſen Verkauf ausgehen, entrichten keinen Zoll; jedoch müſſen dieſelben ordentlich erklärt und gemeldet, von einer Legſtadt oder Gränzollamte geſtempelt, oder auf ſonſt eine Art kennbar beſchrieben, können aber alsdann bei jedem Gränzzollamte ausgeführt werden.

Wie es mit Waaren auf Loſung, oder ungewiſſen Verkauf, die zollfrei ſind, zu halten ſei.

§. 50.

Bei Waaren auf Spekulazion erlegenbekannte Handelsleute keinen Ausfuhrzoll, aber unbekannte ſind dazu verbunden.

Handelsleuten, deren Umſtände bekannt und ſicher ſind, werden auf Spekulazion angemeldete Waaren auszuführen erlaubt, ohne daß ſie den Betrag der Ausfuhrgebühr indeſſen zu erlegen haben. Bei unbekannten Leuten erlaubt die Sicherheit der Mautverwaltung dieſe Nachſicht nicht, daher ſie zu dem Erlage des Ausfuhrzolls verbunden ſind. Beide bekommen eine Loſungspollete, in welcher, nebſt der Gattung und Menge der Waare, insbeſondere auch die angegebene Zeit der Zurückkunft ausgedrückt wird.

§. 51.

Behandlung, wenn die auf Loſung ausgeführte Waare ganz oder zum Theile wieder zurückgeführt wird.

Mit Erlöſchung derſelben muß die unverkaufte Waare wieder zu dem nämlichen Zollamte, wo ſie ausgegangen iſt, gebracht werden. Für ſo viel, als von der ausgeführten Waare nicht wieder zurückkömmt, wird entweder der Zoll entrichtet, oder von dem erlegten Ausfuhrzolle abgezogen, und das Übrige für die wiederkehrende Waare zurückgegeben.

§. 52.

In Anſehen des Weges unterliegen die Waaren bei der Ausfuhr keinem Zwange, und können ihren Ausgang auf allen Straſſen nehmen. Nur allein die in dem Verzeichniſſe D. enthaltenen Waaren müſſen bei einem Kommerzialausbruchsamte ausgeführt werden, und werden daher, wenn ſie auf andern Wegen an den Gränzen anlangen, zurückgewieſen werden.

Die im Verzeichniſſe D. nicht enthaltenen Waaren können auf ieder Straſſe ausgeführt werden.

III.

Von durchziehenden, oder ſogenannten Tranſitowaaren.

Die durch die Erbländer ziehenden Waaren unterliegen der Mautaufſicht bei dem Eingange, bei dem Durchzuge, und der Ausfuhr.

§. 53.

Eine durchziehende Waare kann in dieſe Länder nicht anders, als bei den Kommerzialeinbruchsämtern eingeführt werden. Bei dem erſten Gränzzollamte, wo ſie ankömmt, muß die Erklärung der Waare geſchehen, die aber, nach ihrer Gattung und Menge, nicht genauer angeſagt zu werden,

Die Durchzugswaare kann nur bei den Einbruchszollſtazione eingehen. Erklärung derſelben bei dem er-

ſten Zollamte. Zahlet nur einmal den Tranſito.

nöthig hat, als ſie in dem Tranſitotariffe angeſetzt iſt. Die Zollbeamten können iedoch, nachdem es die Umſtände nöthig machen, eine, mehrere, auch alle Kiſten, Päcke und Kolli beſchauen. Waaren, von denen in den hungariſchen *Ländern* ſchon der Tranſitozoll entrichtet worden iſt, haben ſolchen in deutſchen Erbländern, und in Gallizien nicht mehr zu bezahlen, welches auch wechſelſeitig zu beobachten iſt.

§. 54.

Berechnung der Durchfuhrgebühr nach Sporkogewicht. Waggeld. Zettelgeld.

Die **Berechnung** über die Mautgebühr geſchieht nach dem angehängten Tranſitotariffe, und die **Verzollung** der Tranſitowaaren ſogleich immer nach dem Sporkogewichte. Das **Waggeld** iſt 2 Kr. für den Zentner, und 1 Kr. für den weniger als einen Zentner wiegenden Pack. Das Waggeld wird ungeachtet wiederholter Abwägung nur einmal genommen; es wäre denn, dieſe würde von den Fuhr- oder Handelsleuten ſelbſt begehrt. Das Zettelgeld iſt eben ſo, wie bei dem Konſumo, oder der Einfuhr zu bezahlen.

§. 55.

Verſieglung der Waare. Erlegungs oder Si-

Nach berichtigter Maut wird die Waare genau verſiegelt. Unbekannte Handelsleute, oder

Fuhr-

Fuhrleute müſſen für die durchziehende Waare den Betrag des dafür fallenden Eingangs- oder Konſumozolls entweder erlegen, oder auf eine andere Art ſicher ſtellen. Alsdann erhalten ſie eine Durchzugpollete, auf welcher die Art des ſicher geſtellten Konſumozolls, weiters die gerade Straſſe von Legſtadt zu Legſtadt, welche die Waare zu nehmen hat, und das Zollamt an der Gränze, wo ſie wieder ausgehen ſoll, ausdrücklich benennt ſein wird. Die Fuhrleute ſind bei der Verſieglung zu erinnern, daß ſie die Siegel und Schnüre an ihren Waaren unverletzt erhalten, auch von der auf der Pollete bezeichneten geraden Straſſe nicht abweichen, weil ſie ſonſt als Schleichhändler angehalten, und ihre Waare als verfallen erkennet werden wird.

cherſtellung des Einfuhr oder Konſumozolls, Anweiſung der geraden Straſſe.

§. 56.

Die durchziehenden Güter müſſen auf ihrem ganzen Wege aller Orte, wo ein Zollamt iſt, bei demſelben geſtellt werden, und ihre Siegel beſichtigen laſſen. Sind dieſe unverletzt, ſo wird auf ihre Durchzugspollete die Viſa gegeben. Wären aber die Siegel, oder Schnüre ſo merklich beſchädiget, um den Verdacht von Erbrechung zu erwecken; ſo hat das Zollamt die Obrigkeit zur Unterſuchung beizuziehen, und, wenn ſich eine Erbrechung beſtätigte,

Viſa der Siegel bei den Zollämtern, wo die Waare durchziehet. Kein Zollamt darf überfahren werden.

tigte, die Waare anzuhalten. Eben dieſes geſchieht auch, falls ein ſpäteres Zollamt bei Vorzeigung der Pollete wahrnehmen ſollte, daß ein vorhergegangenes Zollamt überfahren worden iſt. Die beſondere wegen Erbrechung eines Siegels verhängte Strafe kömmt unter dem §. 75. vor.

§. 57.

Durchfuhrgüter dürfen nur in Mautniederlagen abgelegt werden. Niederlagsgeld.

Durchfuhrgüter können unterwegs nirgend' als in angewieſenen Legſtädten in der Mautniederlage abgelegt werden. Wenn ſie in einer ſolchen Niederlage 6 Tage liegen bleiben: ſo iſt für ſie, gleich andern Waaren, für die übrige Zeit das Niederlagsgeld mit 2 Pfennigen des Tags für den Zentner, und den Pack, der weniger als einen Zentner wiegt, zu entrichten.

§. 58.

Wie der Ausbruch derſelben geſchehen muß. Beſchau.

Der Austritt einer Durchfuhrwaare aus den Erbländern muß bei dem in der Durchzugspollete bezeichneten Gränzzollamte geſchehen, durch Beſichtigung der Siegel, und der Viſa, und nach Umſtänden auch vorgenommene Beſchau der Waare, die Sicherheit erhalten werden, daß von der eingegangenen Waare in dem Lande nichts abgeſetzt worden ſei; wo dann der erlegte Konſumozoll, oder

wenn

wenn eine beſondere Sicherheit ausgeſtellt worden wäre, zurückgegeben wird.

§. 59.

Eine bei dem Eingange als ein Durchzugsgut erklärte Waare kann, wenn die Erklärung nach dem Konſumotariffe eingerichtet iſt, als eine Einfuhr- oder ſogenannte Konſumowaare verzollt werden. In welchem Falle dafür nach Verſchiedenheit der Waare der Zoll in der Legſtadt, oder Hauptſtadt entrichtet werden muß. Eben ſo ſteht es Handelsleuten frei, eine beim Eintritte zum Komſumo erklärte Waare nach der Hand zum Durchzuge zu erklären. Doch muß ſie in einem ſolchen Falle in der Leg- oder Hauptſtadt, wohin ſie als Konſumo beſtimmet war, vor der Abſendung nach der bei der Einfuhr eingelegten Erklärung beſichtiget werden.

Durchzugswaare kann auch als Konſumo erklärt werden, und im Gegentheile.

§. 60.

Die Zollämter ſind angewieſen, die ihnen hier gegebene Vorſchrift zu ihrer genauen Richtſchnur zu nehmen, in ihrer Amtshandlung ſich keine gehäſſige Strenge zu erlauben, und die ankommenden Reiſenden und Waaren immer, ſo ſehr als möglich, zu befördern und abzufertigen, weßwegen die Beamten im Amte von früh bis Abends

Anweiſung der Zollämter und Beamten zur Höflichkeit und einem anſtändigen Betragen.

zugegen zu ſein, verbunden ſind. Insbeſondere wird dieſen die Höflichkeit, und Beſcheidenheit in allen Fällen zur Pflicht gemacht, und dürfen dieienigen, welche über Unbeſcheidenheit, unhöfliches Betragen derſelben, oder über zugefügte Beleidigung, und muthwillige Behandlung, bei den Vorgeſetzten Klage zu führen Urſache haben ſollten, ſich der Beſtrafung des unbeſcheidenen Beamten, und einer vollkommenen Genugthuung verſichert halten.

§. 61.

Anweiſung entgegen den Zollbeamten anſtändig zu begegnen, und ſich der Amtshandlung nicht zu widerſetzen.

Dagegen iſt es auch nothwendig, den Beamten, welcher nach Vorſchrift und Pflicht handelt, gegen Mißhandlung zu ſchützen. Daher wird hiermit auf das ernſthafteſte verboten, wenn in einem Zollamte eine Feilſchaft wegen was immer für einer unter den Straffällen angedeuteten Urſache angehalten wird, ſich zu widerſetzen.

§. 62.

Behandlung desienigen, der ſich den Zollbeamten widerſetzen würde.

Sollte ſich aber ein ſo unangenehmer Vorfall dennoch ereignen: ſo ſind die Zollbeamten, und Aufſeher in die Nothwendigkeit geſetzt, und berechtiget, nicht nur ſelbſt Gewalt zu brauchen, und in äuſerſten Umſtänden ſich allenfalls ſogar der

Waffen

Waffen zu bedienen, ſondern auch die Ortsobrigkeiten, und das Militär zu Hilfe zu rufen, und den ſich Widerſetzenden ohne Anſehen des Standes in Verhaft zu nehmen.

§. 63.

Der Zollbeamte muß eine Verhaftnehmung ſogleich bei ſeiner Behörde rechtfertigen.

Der Zollbeamte, welcher Jemanden wegen Widerſetzung in Verhaft zu nehmen bemüſſiget iſt, ſoll davon ſogleich ſeiner Behörde die Anzeige machen, und die Nothwendigkeit ſeines Vorgangs hinlänglich rechtfertigen.

§. 64.

Obrigkeiten, Gerichte, und Militär ſind den Zollämtern zur Hilfleiſtung verbunden.

In dieſen, und in allen übrigen Fällen, in welchen die Zollbeamten den Beiſtand der Gerichte, Ortsobrigkeiten, und Militärkommandanten anſuchen, ſind dieſe ſchuldig, denſelben unverzüglich zu leiſten.

IV.

IV.

Verſchiedene Fälle der Uibertretung, und die darauf verhängten Strafen.

---

§. 65.

Die Zollübertretungen werden überhaupt mit Konfiskazion beſtraft.

Im Allgemeinen wird die Uibertretung dieſes Zollgeſetzes allzeit mit Verfall — Konfiskazion — derienigen Waare beſtraft, mit welcher ſie begangen worden iſt. Obgleich die Fälle der Uibertretung zu mannigfaltig ſind, um ſolche ſämmtlich hier erſchöpfen zu können: ſo iſt dennoch nothwendig, wenigſtens die gewöhnlichſten, und welche auf die vorausgehenden Vorſchriften die nächſte Beziehung haben, mit der darauf verhängten Strafe ausdrücklich zu verzeichnen.

Verſchiedene Fälle, wo die Waare gar nicht gemeldet wird.

Eine eingehende ſogenannte Konſumo = oder eine durchgehende ſogeuannte Tranſitowaare wird bei dem Gränzzollamte von Reiſenden, oder Fuhrleuten gar nicht angemeldet, entweder, weil die Waare, bevor ſie bei dem Gränzzollamte anlagt, abgelegt, oder dem Gränzzollamte ausgewichen worden iſt, oder man findet in dem Wagen eines Reiſenden geheime Behältniſſe.

§. 66.

Wird eine Waare, welche über die Gränze gekommen iſt, früher abgelegt, als ſie zu dem Gränzzollamte gebracht, und bei demſelben gemeldet wird: ſo iſt ſie verfallen. Der nämlicheu Strafe unterliegen gleichfalls dieienigen Waaren, welche dem Zollamte ausweichen, oder, obwohl ſie noch auſer dem Gränzzollamte ſind, dennoch im Lande auf Wegen angetroffen werden, die nicht die gewöhnlichen ſind, welche gerade zu einem Zollamte führen.

Wenn eine Waarenfrachtung früher abgelegt wird, als ſie an das Gränzzollamt kömt, oder demſelben ausweicht.

§. 67.

Wenn Reiſende ſich in einem von beiden Fällen betreten laſſen: ſo iſt ihre ganze Bagage verfallen. Doch ſind unter dem Kontrabande die Baarſchaft, Wechſelbriefe, und andere Papiere nicht mitbegriffen.

Wenn Reiſende ſich in einem der beiden Fälle betreten laſſen.

§. 68.

Die Umgehung des Zollamtes wird nicht nur an den Eigenthümern der Waare, ſondern auch an den Fuhrleuten geſtraft, die ſich zu Mitſchuldigen dieſer Uibertretung machen. Ganze Fuhren alſo, Laſtthiere oder Schiffe, ſie mögen eigene, oder gemiehet ſein, wenn ſie dem Gränzämte auswei-

Bei Verfall der Waare verfällt auch das Fuhrwerk.

chen, dasſelbe überfahren, oder auf einem Wege angetroffen werden, oder nicht gewöhnlich gerade zum Zollamte führet, ſind eben ſowohl, als die Waare, mit welcher ſie beladen ſind, verfallen.

§. 69.

Wenn das Fuhrwerk mehr, als die verfallene Waare, werth iſt.

Sollte iedoch das Fuhrwerk, oder Schiff am Werthe die verfallende Waare überſteigen: ſo werden die erſteren nicht konfiszirt, aber der Frachtende hat nebſt der verfallenden Waare zur Strafe noch den Schätzungswerth der Waare in Geld zu erlegen.

§. 70.

Wenn bei einem Reiſenden geheime Behältniſſe, und darinn verſchwiegene Waaren gefunden werden.

Findet man bei einem Reiſenden einen Wagen mit geheimen Behältniſſen für Kaufmannswaaren, und darinn einige bei einem Zollamte verſchwiegene Güter: ſo iſt die Waare ſammt dem Wagen verfallen.

§. 71.

Abweichung der Waaren von der geraden Straſſe.

Waaren, welche nur auf der geraden Straſſe von Legſtadt zu Legſtadt ein- und durchgeführt werden dürfen, wenn man ſie auf einer Nebenſtraſſe betritt, ſind verfallen.

§. 72.

§. 72.

Wenn eine eingehende, und bei dem Eingange an eine Legſtadt, oder die Hauptſtadt angewieſene Konſumowaare bei demienigen Zollamte, an welches ſie angewieſen worden iſt, oder wenn eine Durchzugswaare an dem Gränzzollamte, wo ſie hätte ausbrechen ſollen, gar nicht erſcheint, ſo wird zwiſchen den Zollämtern die Unterſuchung gepflogen, und die Waare, wo ſie betreten wird, als verfallen erkennt. Eine Eingangs- oder Durchzugswaare, welche nicht bei der angewieſenen Stazion erſcheint, iſt, wo ſie betreten wird, verfallen.

§. 73.

Kömmt aber eine von einem Gränzamte zur Verzollung, oder im Durchzuge an eine Legſtadt gewieſene Waare bei derſelben zu ſpät vor, welches aus dem Datum der Anweiſungspollete abgenommen werden kann: ſo erweckt dieſe Verzögerung nothwendig den Verdacht irgend eines Betrugs, daher ſie bei dem dortigen Zollamte eröffnet, beſchaut, und, falls eine Unrichtigkeit gefunden wird, für verfallen erkennt werden ſoll. Wenn eine angewieſene Waare zu ſpät ankömmt.

Bei der bei einer Legſtadt entweder zur Beſchau, oder auch nur zur Viſa ankommenden Waare können die Siegel, und Schnüre des Gränzzollamtes verletzt und erbrochen, oder gar falſch befunden werden. Von Verletzung, und Erbrechung der Siegel und Schnüre.

R 2 §. 74.

§. 74.

Wenn die Verſieglung des Gränzzollamtes verkehrt iſt.

Findet ſich bei der Beſchau der Waare in den Legſtädten die Verſieglung des Gränzzollamtes an den Kiſten, Päcken, Kolli u. d. gl. ſo verletzet, oder verändert, daß ſie den wahrſcheinlichen Verdacht der geſchehenen Eröffnung erwecket: ſo haben die Zollbeamten unverzüglich eine Gerichtsperſon herbeizurufen, welche in Gegenwart des Fuhrmanns, oder des Eigenthümers, oder eines Beſtellten von demſelben den Augenſchein zu nehmen hat. Beſtättiget ſich die Eröffnung, oder Erbrechung der Siegel, oder Schnüre: ſo iſt nicht nur die noch vorfindige Waare, ſondern auch der Werth derienigen verfallen, welche nothwendig herausgenommen, oder ausgewechſelt worden ſein muß, worüber alſo die ordnungsmäßige Unterſuchung gepflogen werden muß.

§. 75.

Strafe für die Erbrechung eines verſiegelten Packes insbeſondere.

Auſer der auf die Erſchleichung, oder Schwärzung überhaupt feſtgeſetzten Strafe verfällt derienige, der ein Siegel erbricht, die daran befeſtigten Schnüre abreißt, oder ſonſt auf eine Art einen verſiegelten Pack eröffnet zu haben, überführt wird, für einen ieden Pack in eine Strafe von 50 Speziesdukaten.

§. 76.

Sollten Reiſende ihre bei dem Zollamte ver- ſiegelten Koffer, oder andere Behältniſſe ihrer Ba- gage erbrechen: ſo haben ſie nebſt dem, daß die Behältniſſe verfallen ſind, ebenfalls für iedes der- ſelben 50 Dukaten zu erlegen.

Welcher auch die Reiſenden unterlie- gen, die ein Siegel er- brechen.

§. 77.

Ein Siegel von einem Packe an den andern übertragen, falſche Siegel an die Kiſten, und Päcke, oder falſche Stempel an die Waaren an- heften, iſt an ſich ſelbſt ein Kriminalverbrechen. Es unterliegt alſo, nebſt der Konfiskazion der da- durch eingeſchwärzten Waare, auch noch der für dergleichen Fälle in der peinlichen Gerichtsordnung ausgemeſſenen Strafe.

Strafe auf Uiber- tragung, oder Fäl- ſchung der Siegel, und Stempel.

Endlich kann man bei der Beſchau in den Leg- oder Hauptſtädten die bei dem Gränzzollamte ge- ſchehene Erklärung oder Meldung ganz oder zum Theile falſch finden. Auch die Gattungen dieſer Bevortheilung des Zollgefälls ſind ſo mannigfaltig, daß man ſich nur Beiſpiele anzuführen begnügen muß. Die Meldung, oder Erklärung einer Waare wird in Anſehen der Eigenſchaft unrichtig befun- den. Entweder wird von einem ganzen Rollo eine

Die Er- klärung, oder Mel- dung kann ganz, oder zum Theile falſch ſein in Anſehen der Eigen- ſchaft.

andere Waare angeſagt, als wirklich in demſelben befindlich iſt, oder man findet eine nicht angeſagte Waare unter einer zwar angeſagten, aber im Zolle geringer belegten verpackt, oder ſie iſt in der Menge zu gering angeſagt.

§. 78.

Wenn in einem Packe eine ganz andere Waare gefunden wird.

Wird in einem Kollo, oder Packe eine ganz andere Waare gefunden, als an der Gränze angeſagt worden iſt: ſo iſt derſelbe Kontraband. Könnte aber erwieſen werden, daß der über die Gränze hereingekommene Kollo ausgewechſelt worden iſt: ſo iſt nicht nur der, welchen das Zollamt in Handen hat, verfallen, ſondern auch für den ausgewechſelten, wofern ſein Werth unbekannt iſt, eine Strafe von 50 Dukaten zu erlegen.

§. 79.

Wenn eine höher belegte Waare einer geringer belegten beigepackt gefunden wird.

Wird aber bei der Beſchau einer Kiſte, oder eines Packes eine nicht nur nicht angemeldete, ſondern unter einer zwar gemeldeten, aber im Zolle geringer belegten verpackte, folglich verborgene Waare gefunden: ſo iſt nicht nur dieſe Waare ſelbſt, ſondern auch diejenige verfallen, der ſie beigepackt gefunden wird.

§. 80.

§. 80.

Wird von einer angemeldeten Waare eine gröſſere Menge gefunden, als dieienige, welche angemeldet worden iſt: ſo iſt zwar nicht die ganze Waare, aber doch der gefundene Uiberſchuß verfallen.

Wenn von einer gemeldeten Waare mehr gefunden wird.

§. 81.

Wird von einer gemeldeten Waare bei der Beſchau weniger, als die Erklärung anzeigt, gefunden: ſo muß die Unterſuchung gepflogen werden, ob die Waare vielleicht unterwegs abgelegt worden ſei, in welchem Falle die ganze Waare verfallen iſt. Wäre aber bloß ein Irrthum in der Erklärung geſchehen: ſo muß die Zollgebühr nach der Erklärung ganz bezahlt werden.

Wenn weniger Waare gefunden wird, als die Erklärung enthält.

§. 82.

Zuweilen iſt zwar offenbar, daß eine Waareneinſchleichung — Schwärzung — geſchehen iſt; aber es iſt entweder nur die Zahl der eingeſchwärzten, oder innerhalb Landes vor der Verzollung ausgetauſchten Kiſten und Päcke, ohne die Gattung der Waare, welche ſie enthielten, oder die Gattung und Menge, aber nicht der Werth der Waare bekannt.

Wenn bei offenbarer Schwärzung die Menge ohne die Gattung, oder Menge und Gattung ohne den Werth der geſchwärzten Waare bekannt ſind?

kannt. Iſt nur die Zahl der eingeſchlichenen, oder ausgetauſchten Kiſten und Päcke ohne die Gattung der Waare bekannt: ſo iſt die Strafe von 50 Dukaten für ieden Pack oder Kiſte. Weis man aber die Gattung und die Menge der geſchwärzten Waare ohne ihren eigentlichen Werth: ſo iſt derſelbe nach dem höchſten Preiſe der Waaren dieſer Art anzuſchlagen.

Auch die Mitwirkung oder Unterlaſſung der Pflicht macht bei einer Schwärzung ſtrafbar.

Die auf die Mauthinkergehung beſtimmten Strafen haben nicht allein bei den wirklichen unmittelbaren Schwärzern, ſondern auch nach Verhältniß der Umſtände bei ienen Platz, welche mittelbar entweder durch Mitwirkung, oder Unterlaſſung ihrer Pflicht daran Theil nehmen.

§. 83.

Wie, der wiſſentlich zur Vollſtreckung oder Verhehlung Hilfe leiſtet?

Dieienigen, welche nicht für ſich, ſondern einen andern von den bisher gedachten Arten der Schwärzung eine vollſtrecken, oder wiſſentlich zur Vollſtreckung oder Verhehlung derſelben Hilfe leiſten, verfallen allgemein in die nämliche Strafe, in welche die Schwärzer ſelbſt verfallen.

§. 84.

§. 84.

Wären aber die Theilnehmer, und Hilfleiſtenden Weiber, Kinder, oder Dienſtboten des Schwärzers: ſo haben ſie nicht, gleich den Hausvätern, den Werth der geſchwärzten Waare zu erlegen, ſondern werden nach Umſtänden, und Maaß der mehr oder minder dabei angewandten Argliſt auf andere Art beſtraft.

Wenn es ein Weib, Kinder, oder Dienſtboten des Schleichhändlers ſind?

§. 85.

Die Vermuthung, von der Schwärzung Wiſſenſchaft gehabt zu haben, fällt billig auf alle diejenigen, welche unter Bedingniſſen, die natürlich auf eine unerlaubte That ſchlieſſen laſſen, z. B. Uibertragung bei Nacht, oder in Geheim, oder um ein viel höheres, als das gewöhnliche Fracht- oder Tragerlohn, zu frachten, oder zu führen, oder für eine bedungene Bezahlung Kiſten, Päcke und dergleichen in Geheim aufbehalten oder übernehmen, welche daher, nach Beſchaffenheit des Falles, gleich den Schwärzern ſelbſt beſtraft werden.

Auf wen die Vermuthung der Mitwiſſenſchaft fällt?

§. 86.

Wegen Unterlaſſung ihrer Pflicht ſind die Poſtmeiſter, welche die erſte Wechslung an der Gränze haben,

Wie Poſtmeiſter, welche an den Gränzen die erſte

Wechslung haben, zu beſtrafen ſein, wenn ſie Reiſenden ohne diensthige Vorſicht vorſpannen?

haben, als Theilnehmer einer vollführten Schwärzung anzuſehen, wenn ſie einem Reiſenden, der nicht entweder eine Frei- oder Anweiſungspollete hat, Pferde geben. Wenn in der Folge die Bagage des Reiſenden als Kontraband angehalten wird: ſo ſind die Poſtmeiſter um ſoviel zu beſtrafen, als der Schätzungswerth des Kontrabandguts beträgt.

§. 87.

Wie Obrigkeiten, welche die von den Zollbeamten angeſprochene Hilfe verſagen, oder verzögern?

Durch **Unterlaſſung** ihrer **Pflicht** nehmen auch dieienigen Obrigkeiten an einer Schwärzung Theil, welche den Zollbeamten den von ihnen angeſuchten Beiſtand zur Ergreifung eines bekannten Schwärzers, oder eines beſtimmten beſonders angezeigten Kontrabands verſagen, oder denſelben verzögern. Ihre Strafe muß iedesmal nach Wichtigkeit des Falles, und der Umſtände beſtimmet werden.

§. 88.

Wenn Zollbeamten bei Einbringung von Schleichwaaren, oder Schleichhändlern

Dieienigen, welche einem Schwärzer Gelegenheit verſchaffen, mit der geſchwärzten Waare, oder ohne dieſelbe zu entkommen, oder welche Zollbeamte oder Aufſeher hindern, eine geſchwärzte Waare anzuhalten, oder einen Schwärzer handfeſt zu machen, wenn ſie ſich keine Gewalt gegen den

Beam-

Beamten erlaubt haben, ſind als Mitſchuldige der Mautbevortheilung um eben ſo viel zu beſtrafen, als die durch ihren Vorſchub geſchwärzte Waare am Schätzungswerthe beträgt.

Hinderniß gelegt wird, ohne Gewalt auszuüben?

§. 89.

Wenn bei einer ſolchen Gelegenheit, oder irgend zur Verhinderung der zollämtlichen Nachſuchung, Gewalt gebraucht worden iſt: ſo ſind die Thäter nach Unterſchied der Perſonen, und nachdem der Kontraband beträchtlich, oder die verübte Gewaltthat gröſſer geweſen iſt, an Geld, oder mit öffentlicher Arbeit in Eiſen auf mehrere Monate zu verurtheilen.

Wenn dabei Gewalt verübt worden iſt.

§. 90.

Bei einer verübten Gewaltthat dieſer Art iſt es allerdings ein beſchwerender, und die Beſtrafung verſchärfender Umſtand, wenn die Beamten oder Aufſeher mit Schlägen mißhandelt, oder gar verwundet werden. In einem ſolchen Falle muß nebſt der zuerkannten angemeſſenen Strafe noch dem Beamten ſeine Mißhandlung, und die allenfalls aufgelaufenen Heilungskoſten nach richterlichem Erkenntniſſe vergütet werden. Auch iſt nach Beſchaffenheit der Umſtände gegen ſolche Uibertreter der

Schläge, und Verwundung der Beamten ſind beſchwerende Umſtände.

Geſetze nach der Kriminalordnung zu verfahren, und eben dieſes hat in ienem Falle zu geſchehen, wenn Schwärzer rottenweiſe eindringen, und ſich gegen die Beamten, oder Aufſeher zur Wehre ſetzen.

§. 91.

Wenn durch Beſtechung der Zollbeamten eine Schwärzung geſchieht. Strafe des Beſtechers, und Beſtochenen.

Sucht Jemand, um eine Schwärzung deſto ſicherer zu vollführen, einen Zollbeamten, oder Aufſeher durch in dieſer Abſicht verheiſſene, oder angebotene Geſchenke entweder zum Gehilfen zu machen, oder doch zur Nachſicht zu verleiten: ſo wird, falls das Vorhaben gelingt, aber entdeckt wird, Verführer und Verführter, ieder um den Betrag der gemeinſchaftlich eingeſchwärzten Waare beſtraft; auſer dem aber der Erſtere als ein Verbrecher, der einen beeidigten landesfürſtlichen Diener zum Eidbruche verleitet, der Zweite als ein eidbrüchiger Beamter nach der Halsgerichtsordnung behandelt werden.

§. 92.

Wenn der Beamte die verſuchte Beſtechung anzeigt.

Falls aber der verſuchte Beamte, oder Aufſeher, ſeiner Pflicht eingedenk, ſich nicht verführen läßt, ſondern den Verführer anzeigt: ſo iſt der Letztere anzuhalten, dem Beamten das wirklich gegebene, oder angebotene Geſchenk nach deſſen

Werthe

Werthes noch zehnfach als eine Strafe zu bezahlen.

§. 93.

Die öftere Wiederholung der Uibertretung muß nothwendig auch die Verſchärfung der Beſtrafung nach ſich ziehen. Im Allgemeinen ſind die Strafen bei ieder Wiederholung einer Schwärzung ſooft zu vervielfachen, ſooft der Zubeſtrafende in dieſelben verfallen iſt. Dergeſtalt wird z. B. derienige, der zum drittenmale in eine Strafe von 50 Dukaten verfällt, mit 150 beſtraft werden. Maaß der Beſtrafung bei wiederholten Schwärzungen.

§. 94.

Handelsleute aber, wenn ſie das zweitemal einer Schwärzung überwieſen ſind, werden nebſt der im vorigen §. ausgemeſſenen Beſtrafung, wenn ſie Innländer und Chriſten ſind, aus dem Handelsſtande für beſtändig ausgeſchloſſen, die Juden werden aus ſämmtlichen Staaten abgeſchafft, und fremden Kaufleuten die Beſuchung der Jahrmärkte in den Erbländern auf beſtändig unterſagt. Strafe der Handelsleute in einem ſolchen Falle, Innländiſcher Ausländiſcher, der Juden.

§. 95.

Strafe der Handlungsdiener.

Handlungsdiener, ſie mögen nun für ſich, für ihre Herren, oder für einen Dritten ſelbſt einen Kontraband machen, oder auf was immer für eine Art zu demſelben mitwirken, werden gleich bei der erſten Betretung von der Handlung in allen Erbländern abgeſchafft.

§. 96.

Strafe der Krämer, die mit einer ihnen zu führen nicht erlaubten Waare handeln, oder das zweitemal im Schwärzen betreten werden.

Den Krämern auf dem Lande wird die Waare, deren Führung ihnen unterſagt iſt, auch wenn ſie nicht geſchwärzt wäre, als verfallen abgenommen; wenn ſie aber über einer Schwärzung zum zweitenmale betreten werden, nebſt der auf die Schwärzung ausgemeſſenen Strafe die Krämerei auf beſtändig verboten.

§. 97.

Innländer, die mit fremder, auch nicht geſchwärzter Waare hauſiren.

Innländer, welche im Hauſiren mit ausländiſchen Waaren betreten werden, wenn dieſe Waaren gleich nicht geſchwärzt wären, unterliegen der Konfiskazionsſtrafe der bei ihnen getroffenen Waaren.

§. 98.

Wenn Ausländer mit fremden Waaren hauſiren, ſind dieſelben nicht nur von den Zollbeamten oder Aufſehern ſammt ihrer Waare handfeſt zu machen, und demienigen Gerichte, in deſſen Bezirke ſie betreten worden ſind, zu übergeben, ſondern den Gerichten, Magiſtraten, oder Obrigkeiten wird hiermit aufgetragen, ſolche auch ohne Zuthun der Zollbeamten von ſelbſt anhalten zu laſſen. Zeigt ſich bei der Unterſuchung, daß die fremde bei ihnen gefundene Waare geſchwärzt, und vorzüglich eine aus dem Handel geſetzte, oder ungeſtempelte Waare iſt: ſo ſind ſie nach Verhältniß der Umſtände als Kontrabandierer zu beſtrafen. Würde die Waare auch für nicht geſchwärzt erkennt: ſo iſt dieſelbe bloß wegen des ihnen überhaupt verbotenen Hauſirens zu konfisziren, die hauſirenden Ausländer aber ohne Unterſchied in beiden Fällen als Landſtreicher das erſtemal auſer Lande zu ſchieben, das zweitemal in das Zuchthaus zu verurtheilen.

Ausländer, welche mitfremder Waare hauſiren; wenn dieſe Waare geſchwärzt, oder auch nicht, wie zu behandeln?

§. 99.

Der Straffällige, der die nach Beſchaffenheit des Falles in dieſem Geſetze beſtimmte Geldſtrafe zu erlegen nicht im Stande iſt, ſoll dafür zur öffent-

Wenn der Straffällige die Geldſtrafe nicht erlegen kann?

lichen Arbeit in Eiſen auf ſo viele Tage verurtheilt werden, als die Strafe Gulden beträgt.

Belohnung derer, welche zur Entdeckung, und Ergreifung eines Mautbevortheilers die Hand bieten.

Diejenigen, welche zur Entdeckung, und Ergreifung der Uibertreter dieſes Zollgeſetzes hilfreiche Hand bieten, werden nach Beſchaffenheit des Falls auf folgende Weiſe belohnt:

§. 100.

Für alle Gattungen von Anzeige wird das Anzeig-Dritttheil von der verfallenen Waare und Geldſtrafe zugeſichert.

Die Anzeige an einen Zollbeamten, oder die Obrigkeit von einer Schwärzung, die entweder ſchon geſchehen iſt, oder noch erſt geſchehen ſoll; die Anzeige, wo eine offenbar als geſchwärzt kennbare, zum Beiſpiel eine aus dem Handel geſetzte oder ungeſtempelte Waare ſich findet; die Anzeige einer den Landkrämern nicht erlaubten, und von einem ſolchen dennoch geführten Waare; die Anzeige endlich eines Hauſirenden mit ausländiſchen Waaren wird mit dem Drittheile ſowohl des Werthes, der für die auf die gemachte Anzeige verfallene Waare einkömmt, als auch von der allenfalls eingehenden Geldſtrafe belohnet, der Name des Anzeigers aber geheim gehalten. Das dem Anzeiger zugeſicherte Dritttheil der verfallenen Waare, oder der Geldſtrafe wird auch in demjenigen Falle nicht nachgeſehen, wenn dem Straffälligen gleich die übrige Beſtrafung erlaſſen werden ſollte.

§. 101.

§. 101.

Wenn Obrigkeiten, Magiſtrate, oder Gerichtsbeamte den Zollbeamten, oder Aufſehern auf ihr Anrufen zur Ergreifung eines Schwärzers, oder einer geſchwärzten Waare Beiſtand leiſten: ſo erhalten dieienigen Leute, welchen dieſe Hilfleiſtung von ihnen aufgetragen worden iſt, das Dritttheil des eingehenden Werths der verfallenen Waare ohne den mindeſten Abſchlag.

Dieſes Dritttheil kömmt denen zu, welche den Zollbeamten auf Anrufen von den Obrigkeiten zu Hilfe geſchickt werden.

§. 102.

Ergreifen aber Obrigkeiten, Magiſtrate, und Gerichtsbeamte einen ihnen ohne Anzeige bekannt gewordenen Schleichhändler, oder einen Hauſirer mit ausländiſcher Waare, und liefern denſelben den Zollbehörden ein, oder laſſen auf Märkten, und Kirchtagen den Krämern eine für geſchwärzt offenbar kennbare, nämlich eine ungeſtempelte oder aus dem Handel geſetzte Waare wegnehmen, und den Zollbehörden übergeben: ſo ſollen ſie von dem Werthe derſelben zwei Dritttheile erhalten.

Obrigkeiten, Magiſtrate, Gerichtsbeamte, die Schwärzer, oder geſchwärzte Waare ohne an ſie gebrachte Anzeige einliefern, bekommen, zwei Dritttheile.

§. 103.

Wenn ein wirklicher Schwärzer, ein Verhehler eines Kontrabands, oder eine auf was immer für

Auch Mitſchuldige bekommen das Anzeigdritttheil,

und ihre Strafe wird ihnen nachgeſehen.

für eine Art in einer Schwärzung mitverflochtene Perſon Jemanden anzeigt, mit, oder für welchen ſie geſchwärzt hat, und die Schwärzung, oder die Theilnehmung des Angezeigten an derſelben beweiſet: ſo wird dieſen Mitſchuldigen nicht nur ihre Strafe gänzlich nachgeſehen, ſondern ſie erhalten noch das Anzeigdrittheil der von den Mitſchuldigen eingehenden Strafen.

§. 104.

Auch, der eine mit Beſtechung eines Beamten ſelbſt gemachte Schwärzung anzeigt.

Gleichfalls wird demienigen, der mit Wiſſen eines Zollbeamten, oder Aufſehers ſelbſt geſchwärzt, und dieſem für die Mitwirkung, oder Nachſicht dafür etwas gegeben, oder auch nur verheiſſen hätte, wenn er davon die Anzeige macht, nicht nur die ſelbſt verwirkte Strafe nachgeſehen, ſondern der Beamte wird verhalten werden, was er bereits empfangen hat, oder den Werth desſelben, zu erſtatten, und noch dazu dem Anzeiger ſo viel zu geben, als er ihm verheiſſen hat.

V. Be-

V.

Behörden in Mautübertretungen.

§. 105.

Unterſuchung. Erkenntniß in Mautübertretungen.

Die erſte Unterſuchung in Mautübertretungen ſtehet ſtets dem nächſten Zollamte zu; das Erkenntniß der Konfiskazion einer Waare, oder was immer für einer in dieſem Geſetze beſtimmten Strafe aber ſteht überhaupt nur den höhern in iedem Lande aufgeſtellten Zollbehörden zu.

§. 106.

In welchen Fällen dennoch den Obrigkeiten die erſte Unterſuchung zuſteht.

Wenn iedoch Obrigkeiten, oder Magiſtrate einen Schwärzer, oder Hauſirer mit ſeiner Waare ſelbſt aufheben, oder einem Krämmer eine geſchwärzte, oder im Handel verbotene Waare abnehmen laſſen; oder, wenn ihnen ein Schwärzer, oder Hauſirer von Leuten ihrer Gerichtsbarkeit eingeliefert wird: ſollen ſie denſelben ſogleich ſummariſch verhören, und ſeine Ausſage ſammt der abgenommenen Waare dem nächſten Zollamte überſchicken.

§. 107.

Das Verhör, über abgenommenen Kontraband iſt ſogleich, und immer mit Zuziehung einer Gerichtsperſon aufzunehmen. Gebühr der Gerichtsperſon.

In den übrigen Fällen, wenn Jemanden eine Waare von dem Zollamte ſelbſt weggenommen wird, iſt auf der Stelle über die That ſowohl, als was er allenfalls zu ſeiner Entſchuldigung anzuführen hat, das Verhör aufzunehmen. Nimmt aber ein einzelner Zollaufſeher eine Waare ab: ſo muß er demjenigen, dem er ſie abgenommen hat, zugleich auch das Zollamt namhaft machen, zu welchem dieſer, wenn er darüber ſich beſchweren will, ſich zu ſtellen hat, um vernommen zu werden. Die Zollämter ſollen zu ihren Verhören iedesmal eine Gerichtsperſon beiziehen, welche die Ausſage des Verhörten zu unterſchreiben, und für iedes Verhör auf dem Lande 15, in Leg- und Hauptſtädten aber 30 Kr. Gerichtsgebühr zu empfangen hat.

§. 108.

Wer ſeine Verantwortung ſchriftlich einſenden darf, und wem ſie alſo abgefordert werden darf.

Von adelichen, geiſtlichen, oder ſonſt angeſehenen Perſonen, wenn ſie keine Handelsleute ſind, ſollen die Zollbehörden die Verantwortung über einen ſie angehenden Fall ſchriftlich annehmen. Fänden die Zollbehörden nöthig, dergleichen ſchriftliche Verantwortungen von ihnen zu verlangen: ſo ſollen die Perſonen, denen dieſelben abgefordert werden, ſolche ohne Verſchub unter adelichem Worte

und Betheurung von Treu und Glauben erſtatten. Sollten ſie ſich deſſen weigern, ſo werden ſie auf Anzeige des Fiskus von der Landesſtelle konſtituiret werden.

§. 109.

Derienige, welchem eine Waare abgenommen worden iſt, erhält von dem Zollamte, wohin dieſelbe gebracht worden iſt, bis zur Entſcheidung eine Beſchlagpollete, in welcher die Urſache der Inbeſchlagnehmung — Depoſitirung — in Kürze anzumerken iſt. Mit dieſer Pollete kann er ſich allenfalls zu der Zollbehörde des Bezirks verfügen, und ſich bei derſelben rechtfertigen.

Beſchlagpollete über abgenommene Waare.

§. 110.

Dieſe Zollbehörden ſind verpflichtet, das Erkenntniß, oder die ſogenannte Nozion, ob eine Waare konfiszirt werde, oder ob eine, und welche andere Strafe zu entrichten ſei, ſchriftlich zu geben, und es dem Verurtheilten von Amtswegen zuzuſchicken. Unterthanen wird dieſes Erkenntniß nicht unmittelbar ſelbſt, ſondern ihren Obrigkeiten gegen Rezepiſſe zugeſtellt. Die Obrigkeiten haben dann den Unterthanen dasſelbe ohne Verſchub zuzufertigen, und nach Verlauf des Rekurstermins auch die etwa zu-

Das Erkenntniß muß ſchriftlich von Amtswegen dem Verurtheilten zugeſchickt werden.

erkannte Strafe einzutreiben, oder zu vollſtrecken.

§. 111.

Wenn die Strafe über eine dreimonatliche öffentliche Arbeit hinausgeht, urtheilet die Landesſtelle.

Wenn bei einer Mautübertretung die verwirkte körperliche Strafe über eine dreimonatliche öffentliche Arbeit hinausläuft: ſo können die Zollbehörden nicht mehr erkennen, ſondern es muß das Erkenntniß von der Landesſtelle geſchöpft werden.

§. 112.

Wenn der Eigenthümer einer angehaltenen Waare ſich drei Monate lang nicht meldet, iſt er nicht mehr anzuhören.

Meldet ſich der Eigenthümer einer angehaltenen Waare binnen 3 Monaten nicht ſelbſt, daß alſo aus ſeiner Schuld das Verhör, und die nöthige Unterſuchung nicht vorgenommen werden kann: ſo wird nach Verlauf dieſer Friſt weiter darüber Niemand mehr angehöret, und die Waare als verfallen erkennt, ohne daß der Eigenthümer weiter, ein Erkenntniß zu fordern, oder einen Rekurs zu nehmen, berechtiget iſt.

§. 113.

Wohin, und in welcher Zeit der Rekurs im Wege Rechtens, und der

Derjenige, welcher gegen das geſchöpfte Erkenntniß den Weg des Rechts entweder allein, oder zugleich neben dem Wege der Gnade zu ergreifen ge-

gedenkt, hat wider das in dem Lande, wo das Erkenntniß geſchöpft worden iſt, beſtehende Fiskalamt binnen der geſetzmäſſig beſtimmten Friſt eine ordentliche Aufforderungsklage einzureichen, und daſſelbe zum Beweiſe des in dem Erkenntniſſe gegen den Kläger einkommenden Rechts zu betreiben, über welche Aufforderungsklage dann nach der Vorſchrift des ſiebenten Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren iſt.

Gnade über das Erkenntniß der Zollbehörde zu nehmen iſt?

Zur Einreichung einer ſolchen Aufforderungsklage wird für diejenigen Partheien, die zur Zeit der Zuſtellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geſchöpft worden iſt, anweſend ſind, die geſetzmäſſige Friſt vom Tage des zugeſtellten Erkenntniſſes auf 6, für die Abweſenden auf 12 Wochen beſtimmt, nach deren Verlaufe aber wider das geſchöpfte Erkenntniß kein Rechtszug Statt findet, ſondern in Folge deſſelben die Exekuzion ohne Weiters zu ertheilen iſt. Unter gleichen Friſten iſt im Wege der Gnade der Rekurs entweder allein, oder zugleich neben dem Wege des Rechts bei der Zollbehörde des Landes, das es betrifft, zu nehmen, nach deren Verlaufe die Parthei nicht mehr gehöret wird.

§. 114.

Die Ge⸗richtsſtel⸗len ſollen ſich bei Straffällen genau an den Buch⸗ſtaben die⸗ſes Geſetzes halten.

Die Gerichtsſtellen ſollen ſich in allen Straf⸗fällen genau nach dem Buchſtaben des gegenwärti⸗gen Geſetzes halten, und bei Fällung des Urtheils ſich lediglich nach der erhobenen Thatſache richten.

§. 115.

Verjäh⸗rung der Mautüber⸗tretung binnen 5 Jahren.

Zur Verjährung der auf die Schwärzung, oder andere Mautübertretungen feſtgeſetzten Strafen wer⸗den 5 Jahre beſtimmet, dergeſtalt iedoch, daß, wer vor dieſer Zeit wegen einer Mautübertretung in Unterſuchung fallen ſollte, auch nach dem Verlaufe derſelben immer noch den beſtimmten Strafen unter⸗liege. In Anſehung der Zollgebühr aber hat kei⸗ne Verjährung Statt.

Patent vom 16. September 1784.

A.

A.

Verzeichniß

der

Kommerzialeinbruchsämter.

Im Königreiche Böhmen.

Kuſchwarda.
Neumarkt.
Klentſch.
Roßhaupt.
Hirſchenſtand.
Wieſe.
Millbach.
Roßbach.
Raizenhann, oder Sebaſtianberg.
Peterswald.
Lobendau.
Rumburg.
Petersdorf.
Ebersdorf.

Königshann.

Nahod.

Niederlipka.

Neuſorg. } Kommunikazionsſtraſſe für die Durchfuhr aus Glatz nach Schleſien, und im Gegenſatze.

Ottendorf.

Im Markgrafthume Mähren.

Brumow.

Hroſinkau.

Strany.

Welka.

Göding.

Landshut.

Im Herzogthume Schleſien.

Troppau.

Hotzenploz.

Zuckmantel.

Maidlberg, über Liebenwald, Seibersdorf und Olbersdorf.

Bieliz.

Jablunka.

Im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Ens.

Leitha, Poſto bei Neuſtadt.
Wampersdorf.
Bruck an der Leitha.
Prellenkirchen.
Wolfsthal.
Theben, für den Donauſtrom.
Schloßhof.
Hohenau.
Dürnkrut.
Dröſing.

Im Herzogthunte Oeſterreich über der Ens.

Engelhartszell, für den Donauſtrom.
Frankenmarkt.
Scharding.
Obernberg.
Braunau.
Ach.
Straßwalchen.
Iſchl.

Im

Im Herzogthume Steiermark.

Mandling.
Fürſtenfeld.
Burgau.
Pettau, für den Traaſtrom.

Im Herzogthume Kärnten.

Pontafel.
Obertraaburg.
Kremsbruck.

Im Herzogthume Krain.

Mötling.

In der Grafſchaft Görz.

Viſco.
Cormons.
Nogaredo.
Aquileja.
Cervignano.

In den Königreichen Gallizien und Lodomerien.

Oßwiecim.
Podgórze.
Otalesz.
Chwalowice.
Xiespol.
Zamosc.
Uchanie.
Skryhiczyn.
Sokal.
Poniekvice.
Podwoloczyska.
Huſſiatyn.
Koſaczuwka.
Bojan.
Suczawa.
Klimec.
Radoszyce.
Barwinek.
Czorſztyn.

Legſtädte

In Böhmen.

Prag, Haupt- und Legſtadt.
Eger.
Pilſen.
Königgrätz.
Gabel.
Neuhaus.

In Mähren.

Brünn, Haupt- und Legſtadt.
Olmütz.
Nikolsburg.
Znaim.

In Schleſien.

Troppau, Haupt- und Legſtadt.
Teſchen.

In Oeſterreich über der Ens.

Linz, Haupt- und Legſtadt.
Steier.
Scharding.
Ried.

In Oeſterreich unter der Ens.

Wien, Haupt- und Legſtadt.
Neuſtadt.
Krems.

In Inneröſterreich.

In Steiermark, Gräz, Haupt- und Legſtadt.
Leoben.
Marburg.
Pettau.
In Kärnten, Klagenfurt, Haupt- und Legſtadt.
Villach.
In Krain, Laibach, Haupt- und Legſtadt.
In der Grafſchaft Görz, Görz, Haupt- und Legſtadt.

In Gallizien.

Lemberg, Haupt- und Legſtadt.
Jaroslaw.

B.

B.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei Gränzeinbruchsämtern, und den kleinen für den täglichen Verkehr errichteten Zollſtazionen zum Konſumo verzollet werden dürfen.

Feldfrüchte.
Friſches Fleiſch.
Fiſche.
Geflügel.
Wildprät.
Bier.
Kohlen.
Holz.
Baumaterialien.
Flachs.
Hanf.
Seide.
Holz- und Hafnerarbeit.
Wolle.
Wollgeſpinnſt.

Leder in kleiner Quantität.

Häute.

Brandwein in kleiner Quartität,

Hornvieh, doch nicht über 5 Stücke.

Kleines Vieh, wenn es nicht über 10 Stücke ſind.

C.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche in Hauptſtädten einer jeden Provinz zu verzollen ſind.

A.

Alantwurzen, überzuckerte.
Alaun, gemeiner.
Alkermes, eingeſotten, und in Zelten.
Aqua forte, oder Scheidewaſſer.
Armaturen.

B.

Battiſt.
Baumwollene Hauben, Strümpfe, und andere derlei geſtrickte Waaren.
Bilder, gemalte, in Kupfer geſtochene, illuminirte, und unilluminirte.
Blei, Reißblei in Stücken, oder Waſſerblei.
— Blei, in Stängeln gefäßt, und Bleiſtifte.
Bleiweiß.

Bluſch, oder Tripp, ganz leinen.
Bortaga, oder Hauſenrogen.
Brandweingeiſt, oder Spiritus vini.

C.

Cacao, und Cacaoſchalen.
Caffee.
Calmuswurzen, überzuckerte.
Cannel, oder Zimmet.
Ciokolate.
Citronenſaft, eingeſottener.
Corallen in Schnüren.
Criſtallene Manufakte.

D.

Decken, Bettdecken.
Drat, Meſſing- und Kupferdrat.
— Schwertdrat, weiſſer, dann Perl- und Kreuzdrat.
— Cimbal- Kränzel- und Zitterdrat.
— Krausdrat, weiſſer.

F.

Flaſchenkeller.
Fürniß.
Futter- und Rauhwerk, als:
— Bärenhäute, ſilberfarbene und weiſſe, grönländiſche,
— Biſamkatzenbälge.
— Eltis- oder Iltisbälge, und Schweifel, virginiſche, oder indianiſche.
— Fuchsbälge, blaue, weiſſe moskovitiſche und ſchwarze amerikaniſche.
— Haſenbälge, weiſſe moskovitiſche, und ſo genanntes weiſſes Haſenfutter.
— Hermelin.
— Junge, oder Laſchitzen.
— Königel- oder Kaninchenbälge, graue engliſche.
— Lämmerfutter- und Zmaſchel; ohne Unterſchied.
— Luchsbälge, Rücken, und Wammen.
— Luchskatzenbälge.
— Marderbälge, und Schweifel ohne Unterſchied.
— Panterthierhäute.
— Tiegerhäute.
— Vielfraßfelle.
— Wolfshäute.
— Zibollafelle.
— Zobelfelle, und Schweifel ohne Unterſchied.

G.

Glette.
Glockenſpeiſe.
Gold, geſponnenes, und fein geſchlagenes.
— Blett, und gezogener Drat.
— leoniſches Geſpinnſt.
— Blaſch, und Flinterl.
Gürtlerwaaren.

H.

Handſchuhe, lederne aller Gattungen.

J.

Ingwer, brauner, weiſſer, und in Zucker eingeſottener.
Inſtrumente, muſikaliſche insgeſammt.
Juwelen, als:
— Granaten, geſchliffene aller Gattungen, mit Ausnahme der gar kleinen zur Medizin gehörigen.
Juchten.

K.

Kappen von Korduan, und anderem Leder.
Kobold, wenn er nicht für die Fabriken beſtimmt, und legitimirt iſt.
Kotzen, ſeidene.
Krämereiwaaren.
Kürſchnerwaare, verfertigte.

L.

Leder, gelbes ſämiſches ohne Unterſchied.
— allerhand gefärbtes, als Geisfelle, ſchwarze.
— Kalbfelle.
— Elendleder.
— Hundshäute, groſſe und kleine.
— Schaafleder, weiſſes und braunes, aus Salz gearbeitetes.
— Lamm- und Sterblingleder.
— Neſſelleder zu Spalieren.
— Seeroßleder.
— Loheleder; als:
Leder, Kalbleder, engliſches, und alle übrigen Gattungen von Loheleder.
— Roßhäute.
— Ganz- und Halbpfundleder.
Leinwand aller Gattungen.

M.

Mercurius præcipitatus ruber, & ſublimatus.
Meſſingſtaub.
Metall, geſchlagenes, und geriebenes.
Muſſelin.

N.

Nägel, meſſingene, und weißverzinnte.

O.

Oel, Baumöl, feines wälſches, als Genueſer ꝛc.
— Lein- und Hanföl.
Oliven.

P.

Papier aller Gattungen, mit Ausnahme des Druck- Pack- und Seidenpapiers.
Pergament, von Kalb- und Schaaffellen.
Perlen, Glasperlen aus purem Glaſe von verſchiedenen Farben, auch ſonſt Glaspaterlen genannt.

Pfeffer, ſpaniſcher, rother, auch türkiſcher Pfeffer genannt.
Pignoli, oder Zürbisnüſſe.
Piſtazzi ohne Unterſchied.

Q.

Queckſilber.

R.

Rauſchgold.
Riemerarbeit, feine.
Röhre, ſpaniſche.
Röthel in Stängeln.

S.

Saiten aller Gattungen.
Saamen, Semen Amomi oder Piemento, auch Neugewürz genannt.
Sattlerarbeit, feine.
Scheeren, feine.
Schieferweiß.

Schleier aller Gattungen.

Schloſſerarbeit, feine.

Schwefel, detto Blüthe, oder Blumen ohne Unterſchied.

Schwertfegerarbeit.

Senf, oder Muſtardo.

Siebböden unter die Kleider.

Silber, als:

— Blett, und gezogener Drat.

— geſponnenes.

— leoniſches Geſpinnſt.

— Blaſch, und Flinterl.

— Geſchirr, glattes, und allerlei Maſſivarbeit, dann getriebenes Geſchirr.

— geſchlagenes.

Smalta, oder Schmolten.

Spiegelfolien.

Stärke, oder Kraftmehl.

Strümpfe, feine zwirnene Manns- und Frauenſtrümpfe.

Surlimoni.

T.

Tabak aller Gattungen.

Note: Iſt nur gegen Päſſe einzuführen erlaubt.

Teppiche, und Decken von Harraß.
Thee.
Tiſchlerarbeit, feine, oder Tiſchlergalanteriearbeit.
Tuchende, oder Leiſten.

V.

Vaniglia,
Vitriol, grüner, oder Kupferwaſſer, gemeines.
Ultramarin, eine koſtbare blaue Farbe.

W.

Wachskerzen ohne Unterſchied.
Wachsfackeln.
Wachs, rothes und grünes, weiches Siegel- und Pickwachs.

Wagnerarbeit, mit Ausnahme der Wirthſchaftswägen, Pflüge, und anderer gemeinen Wirthſchaftsgeräthſchaften.

Watta, baumwollene, und ſeidene.

Z.

Zinnober ohne Unterſchied.

Zucker aller Gattungen,

Zuckerſirop.

D.

D.

Verzeichniß

derienigen Waaren, welche bei Kommerzialzollämtern auszubrechen haben.

Stahl, und Mock.
Felle, und Häute.
Flachs, und Hanf.
Glasſcherben.
Horn, Ochſen- und Kühhorn, und derlei Spitzen.
Unſchlitt, und derlei Kerzen.
Granaten, rohe böhmiſche.
Knoppern.
Lohe, Lederlohe.
Pottaſche.
Schaafwolle.

Ein- und Ausfuhrszolltariff.

Erinnerung.

Diejenigen Waaren, welche in dieſem Tariffe ohne beigefügte Konſumozollſätze erſcheinen, ſind auſer Handel geſetzt, und dürfen nur von Partikularperſonen gegen Päſſe, und Bezahlung derjenigen Gebühren eingeführet werden, die in dem wegen dieſer Waaren kundgemachten beſonderen Patente angemerkt ſind.

A.	Einfuhrzoll Fl.	Kr	Pf	Ausfuhrzoll Fl.	Kr	Pf
Achat, roher in Stücken vom Pfund	—	3	2	—	—	1
— in Figuren, und geſchnittener Waare — ſieh Galanterie.						
Aepfel, als: Granaten, und Margaranten — ſieh Früchte, wälſche.						
— Miſchanzker = und dergleichen, — ſieh Obſt, friſches.						
— Paradeis= Adams= oder Judenäpfel — ſieh Früchte wälſche.						
Agarikus, oder Lerchenſchwamm, vom Zentner	1	30	—	—	4	—
Agtſtein, in Broſen, oder Succinum in Fragmentis, auch gebrochener zum Rauchen, oder Raſi Succini, vom Zentner	3	—	—	—	7	2
— in Stücken zum Schneiden, vom Zentner	7	—	—	—	17	2
Agtſteinkorallen, und andere figurirte Waaren — ſieh Galanterie.						
Agtſteinöl, oder Oleum Succini — ſieh Oel.						

Ah=

A.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Ahlen, Schuh- und dergleichen Ahlen — ſieh Eiſen.						
Alabaſter in Stücken, vom Zentner	1	—	—	—	2	2
— in Figuren und anderen geſchnittenen Waaren — ſieh Galanterie.						
Alantwurzen, oder Helenium, vom Zentner	1	—	—	—	2	2
— überzuckerte, vom Zentner	9	—	—	—	7	2
Alaun, gemeiner, vom Zentner	2	—	—	—	2	2
— romaniſcher, vom Zentner	—	45	—	—	7	2
— türkiſcher, vom Zentner	—	36	—	—	3	—
Alepin, — ſieh wollene Zeuge.						
Alkermes, eingeſotten, und detto Roſenzucker, vom Pfund	—	9	—	—	—	1
— in Zelteln, vom Pfund	—	12	—	—	—	1
Aloë caballina, vom Zentner	3	30	—	—	9	—
— hepatica, vom Zentner	4	30	—	—	11	—
— ſuccotrina, vom Zentner	6	—	—	—	15	—
— lignum, oder Paradeisholz v. Pfund	—	1	—	—	1	—
Alumen plumoſum — ſieh Federweiß.						

Am-

A.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Ambra griſea, oder die graue { von einer Unze oder 2 Lothen	1	—	—	—	2	2
— nigra, oder die ſchwarze, von der Unze	—	18	—	—	1	1
Ameiſeneier, vom Guldenwerth	—	—	1	—	—	1
Amiens, wie wollene Zeuge.						
Angelikawurzeln, vom Zentner	—	2	2	—	2	2
Anisſaamen, vom Zentner	—	2	—	—	2	—
Aniſum ſtellatum oder Sternanis— ſieh Badian.						
Anſtrich, oder Schminke, vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
Antophylli, oder Mutternelken, vom Pfund	—	24	—	—	1	—
Antimonium, oder Spießglas, vom Zentner	—	48	—	—	2	—

A.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Für das in Hungarn erzeugte Antimonium ſoll der Einfuhrszoll von 48 Kr. auf 12 Kr. pr. Zentner herabgeſetzt werden, das ausländiſche Antimonium aber mit der oben ausgemeſſenen Gebühr von 48 Kr. belegt bleiben.						
Hofdekret vom 31. März 1785.						
Apothekerwaaren, ſo in dieſem Tariffe nicht beſonders ausgeſetzt ſind, und bloß zur Arznei gehören, vom Guldenwerth	—	—	1	—	—	1
Aqua forte, oder Scheidewaſſer, vom Zentner	8	—	—	—	10	—
Armaturen, oder Gewehr, als: Baionette, Karabiner, Küraſſe, Flinten, Harniſche, Hellebarden, Musquetten, Panzer, Piſtolen, Piquen, Scheibenröhre, Terzerole und dergleichen, vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1

Ar-

A.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Arſenikum rothes, vom Zentner	1	—	—	—	5	—
— weiſſes, und gelbes Auripigment und Operment, vom Zentner	—	18	—	—	3	—
Aſche, gemeine.	zoll	fr	ei	ver	bo	ten
Wird mit 1 Denar Eſitozoll vom Metzen nach Hungarn auszuführen erlaubet,						
Vermöge Hofdekret vom 24. November, kundgemacht in Oeſterreich den 2 Dezember 1785.						
— Auswurfaſche zum Düngen, vom Metzen	zoll	fr	ei	—	—	2
— Kapellaſche, oder Silbergräz, vom Zentner	—	1	—	ver	bo	ten
— Kupferaſche, vom Zentner	—	7	2	—	7	2
— Bleiaſche, vom Zentner	1	—	—	—	1	—
— Pottaſche, — ſieh unter P.						
— ſpaniſche Aſche — ſieh Suda.						
— Zinnaſche, vom Zentner	3	7	2	—	31	—
— Zunder- und Seifenſiederaſche. .	zoll	fr	ei	ver	bo	ten
Asflor, — ſieh Saflor.						

A.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Aſſa fœtida, Aſand, oder Teufelskoth vom Zentner	—	20	—	—	20	—
— dulcis vom Pfund	—	8	—	—	—	1
Attichſulze, vom Zentner	1	—	—	—	2	2
Auripigmentum — ſieh Arſenikum, gelbes.						
Auſtern in Schalen, vom Zent. Sporko	3	12	—	—	2	2
— ausgeſtochene, vom Pfund Sporko	—	19	—	—	—	1
B.						
Badian, oder Sternanis, vom Pfund	—	—	1	—	—	1
Bäume — ſieh Fruchtbäume.						
Balſam, copaivæ & de Canada, vom Pfund	—	3	—	—	—	1
— de Mecca & Opobalſam, vom Pf.	—	39	—	—	1	2
— de Peru & Tolu vom Pfund	—	24	—	—	1	—
Band: ſeidene Bänder, glatte, broſchirte, geblümte, und geſtreifte vom Pfund	—	—	—	—	5	—

Band:

B.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Band; dergleichen mit feinem Golde und Silber vermiſchte, vom Pfund	—	—	—	—	10	—
— dergleichen mit leoniſchem, oder falſchem Golde und Silber vermiſchte, vom Pfund	—	—	—	—	1	2
— floret- und galletſeidene, dann derlei glatte Bänder, Hahnenkämme, Paſſamani, Pometel-Schlapperganten, und dergleichen muſirte und broſchirte Floret- und Galletbänder, vom Pfund	—	—	—	—	1	2
— haraſſene, und wollene Bänder, und Binden, vom Pfund	—	—	—	—	—	2
— gemeine leinene, und zwirnene Bänder, weiſſe, gefärbte und fein gebleichte Küpperbänder, und Lanqueten, vom Pfund	—	—	—	—	—	1
— Rollgallonen: — ſieh Gallonen.						

Note. Von vorſtehenden Bändern iſt der Eſitozoll mit Einſchluß des Papiers, der Rollen, und Brettel abzunehmen.

B.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Barchet, weiß, geſchnürt und muſirt, vom Pfund	—	—	—	—	1	—
— Bett- und Futterbarchet, dann baumwollener, weißer, geblümter, geſtreifter, und gefärbter Molton, vom Pfund	—	—	—	—	—	1
Note. Von vorſtehenden Barcheten iſt der Zoll mit Einſchluß des Papiers, und Bindfadens abzunehmen						
Barden, Wallfiſchbarden, vom Zentner	4	—	—	—	5	—
Barkan, wie wollene Zeuge.						
Battiſt ohne Unterſchied der Gattungen, vom Pfund	1	42	—	—	4	—
Note. Von dem Battiſt iſt der Zoll mit Einſchluß des Papiers abzunehmen.						
Baumöl: — ſieh Oel.						
Baumwolle, und baumwollene Waare, als:						
— rohe Baumwolle, vom Zentner	—	54	—	—	7	2

Baum-

B.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Baumwolle, und baumwollene Waare, als:						
— geſchlagene, und gekämmte, vom Zentner	2	—	—	—	10	—
— geſponnene, oder Garn, weiſſes, — derlei gefärbtes, — derlei rothes, — türkiſches, } ſieh Garn, kottoneues						
— Hauben, Strümpfe und andere derlei geſtrickte Waaren, vom Zentner	40	—	—	—	50	—
— detto gewirkte, vom Pfund	—	—	—	—	—	2
— Muſſelin, und Madripaſt, gedruckt, gemalt, mit Seide geſtickt, oder mit Gold und Silber eingetragen, vom Pfund	—	—	—	—	5	—
— fein Neuſock, wie auch Fanjeps, Hamans, Tarnatannes, Baſtan, Futter- und Schweizermuſſelin, weiß, glatt, geblümt, oder geſtreift, vom Pfund	2	—	—	—	2	—
— Muſſelin, und Madripaſt, grobe, und ſchmale von Plauen aus Sachſen, vom Pfund	—	24	—	—	—	2

B.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Der Einfuhrszoll für den, von der Strahliſchen Fabrike in Tirol erzeugt werdenden Muſſelin wird auf 3 Kr. vom Pfund, und für die Sommermanſcheſter auf 18 Kr. pr. Pfund beſtimmt.						
Hofdekret vom 23. Mai. 1785.						
Vom 1. Juni anzufangen, ſoll der für die groben, und ſchmalen Muſſeline und Madripaſte von Plauen aus Sachſen mit 24 Kr. vom Pfund ausgemeſſene Einfuhrszoll auf 48 Kr. vom Pfund erhöhet ſein.						
Hofdekret vom 23. Mai 1785.						
Baumwolle, und baumwollene Waare, als:						
— Zitze aller Gattungen, dann derlei feine Tüchel, vom Pfund	—	—	—	—	1	2
— Kotton, Ganzkotton, weiſſer, und gedruckter, ſammt derlei Tücheln, Bombaſſin, Nanquin, vom Pfund	—	—	—	—	1	—

Baum-

B.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Baumwolle, und baumwollene Waare, als:						
— Ganzkotton, weiſſer und gedruckter, ſammt derlei Tücheln aus Hungarn, vom Pfund	—	10	2	—	—	—
— Halbkotton, gemeine Pfeffertüchel, baumwollene Binden, und Flöre, halbbaumwollene, halbleinene Zeuge, und derlei Tüchel, vom Pfund	—	—	—	—	—	2
— Halbkotton ſammt derlei Tücheln aus Hungarn, vom Pfund	—	6	—	—	—	—
— halbbaumwollene, und halbſeidene Zeuge, und dergleichen Tüchel — ſieh ſeidene Zeuge, d. i. halbſeidene Zeuge.						
Note. Von vorſtehenden baumwollenen Waaren iſt die Zollgebühr mit Einſchluß des Papiers, Rollen, und Bindfadens abzunehmen.						
Beine, Ochſenbeine, vom Zentner	—	1	—	3	—	—
Berchtoldsgadnerwaare, vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Bergblau, vom Pfund	—	12	—	—	—	2

Berg=

B.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Berggrün, feines vom Zentner	5	—	—	—	12	2
— gemeines, vom Zentner	1	48	—	—	4	2
Bergſtufen, rohe Foſſilien, Erz, und Verſteinerungen, vom Guldenwerth	—	6	—	—	—	1
Berlinerblau, vom Pfund	—	24	—	—	—	2
Beſen, Sammetbeſen, von 100 Stück.	3	—	—	—	7	2
— gemeine Kleiderbeſen, von 100 St.	—	27	—	—	1	—
— zum Zimmerkehren von Reißrohr, von 100 Stück.	1	—	—	—	2	2
Bettgewand, neues und altes, zum Verkaufe gewidmetes, vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Beuteltuch, vom Zentner	—	—	—	—	50	—
Bezetta, und **Turneſol**, vom Pfund	—	9	—	—	—	1
Bezoar, ſieh Lapides.						
Biber — ſieh Fiſche.						
Bibergeil, oder Caſtoreum de Canada, vom Pfund	—	—	2	—	—	2

Bi=

B.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Bibergeil de Siberia vom Pfund	—	1	—	—	1	—
Biberhaare: — ſieh Haare.						
Biberhäute mit Haaren vom Stück	—	1	—	—	1	—
Bienenkeule, oder Wachskoth, vom Zentner	—	45	—	—	45	—
Bienenſtöcke mit lebendigen Bienen vom Guldenwerth	—	3	—	—	—	1
— mit zuſammengeſtoſſenem Wachſe und Honig vom Guldenwerth	—	6	—	—	—	1
Bier vom Oeſterreicher Eimer	—	24	—	—	—	2
Bierhefen oder Germ vom Guldenw.	—	3	—	—	—	1
Bilder, gemalte, dann Statuen von Gips, Holz, Metall, allerhand Steinen, in Wachs gegoſſene und poſſirte vom Guldenw.	—	12	—	—	—	1
— in Kupfer geſtochene, oder Kupferſtiche, illuminirte, dann Holzſtiche, vom Zentner	24	—	—	—	30	—

B.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Die auf Glas gemalten Bilder gehören unter den Tariffſatz der Malereien, und ſind bei der Einfuhr hiernach zu behandeln.						
Hofdekret vom 30. Juni 1785.						
Biſam — ſieh Moſchus.						
Biskoten, oder ſüſſes Zwieback, wie Konfekt.						
Blech, ſchwarzes Sturz- oder Bodenblech vom Zentner	—	—	—	—	3	2
— Eiſen- und Kreuzblech, weiſſes und ſchwarzes, dann weiſſes Vorderblech, das Fäſſel zu 300 Blättern, vom Fäſſel	—	—	—	—	4	—
Blechwaaren — ſieh Klempnerarbeit.						
— Spielwerk vom Blech für Kinder — ſieh Krämerei.						
Blett — ſieh Gold und Silber.						
Blei in Blöcken, oder Mulden, und gegoſſenes Blei vom Zentner	—	—	—	—	3	—

B.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Bleierz vom Zentner	—	48	—	—	1	—
Note. Die Ausfuhr des Bleierzes iſt nur gegen bergämtliche Atteſtate erlaubt.						
Das in Tirol erzeugte Blei, welches durch ein Zeigniß des Schwatzer bergweſensdirektorats als eine tiroliſche Erzeugniß legitimiret iſt, hat in der Einfuhr die nämliche Begünſtigung, wie die tiroliſchen Fabrikate, zu genießen.						
Vermöge Hofdekret vom 24. November, kundgemacht in Oeſterreich den 2. Dezember 1785.						
— Reißblei in Stücken, oder Waſſerblei vom Zentner	4	—	—	—	5	—
— in Stängeln gefaßt, oder Bleiſtifte vom Dutzend	—	12	—	—	—	1
Bleiweiß vom Zentner	3	12	—	—	4	—
Bleizucker vom Zentner	—	12	2	—	12	2
Blondſpitzen — ſieh Spitzen.						

Bluſch

B.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Bluſch, glatter und geblümter, auch Wagenbluſch von Kameelhaar und Leinen vom Pfund	—	—	—	—	—	2
— ganzwollener, wie wollene Zeuge.						1
— Bluſch, oder Tripp, ganz leinen vom Zentner	34	—	—	—	42	2
— baumwollener, oder Manſcheſter, Bellſcheſter, Duſcheſter vom Pfunde.	—	—	—	—	1	2
Note. Vom Bluſche iſt der Zoll mit Einſchluß des Papiers abzunehmen.						
Blut, Drachenblut — ſieh unter D.						
Blutſtein, oder Hämatites vom Zentner	1	12	—	—	3	—
Bockshäute — ſieh Felle und Leder.						
Bockshörnl — ſieh Carobe.						
Bohnen und Fiſolen — ſieh Grieſelwerk.						
Bohrſpäne — ſieh Glockenſpeiſe.						
Bolus armena vom Zentner	—	1	2	—	1	2
Bombaſſin, wie baumwollene, und wollene Waaren.						
Borax vom Pfund	—	—	1	—	—	1
Borſten — ſieh Schweinsborſten.						

Bor=

B.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Bortaga, Caviar, oder Hauſenrogen in Fäſſern vom Zentner Sporko	10	—	—	—	12	2
Borten — ſieh Gallonen.						
Boi — ſieh Tuch.						
Brandwein, Lagerbrandwein vom Eimer	1	36	—	—	2	—
— Bier = Getreid = Obſtbrandwein vom Eimer	—	48	—	—	1	—
— Geiſt, oder Spiritus vini vom Eimer	8	—	—	—	10	—
— Roſoglio und Liqueurs, dann Kirſchengeiſt, Rack und Siropgeiſt, oder Rum von der Maaß	—	—	—	—	—	2
Braunſtein zum Glasmachen vom Zentner	—	4	—	—	4	—
Brei, Hirſenbrei — ſieh Grieſelwerk.						
Brillen, oder Augengläſer wie Krämerei.						

B.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Brod, allerhand, wie auch Kletzenbrod, gemeines, zum Verkauf vom Guldenwerth	—	3	—	—	—	1
— ſüſſes auf Tirolerart vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
— detto aus Tirol ſelbſt vom Guldenwerth	—	6	—	—	—	1
Brunellen — ſieh Obſt:						
Bruſtbeeren, rothe, — ſieh Jujube, ſchwarze — ſieh Sebeſten.						
Bruſtwurzen — ſieh Kalmus.						
Buchdruckermatrizen vom Zentner	6	—	—	—	7	2
Buchdruckerbuchſtaben oder Lettern vom Zentner	—	—	—	—	7	2
Buchdruckerwaare, gebunden ſowohl, als ungebunden vom Zentner	2	30	—	—	12	2

Bür=

B.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Bürſtenbinderwaare vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Butter, friſche und geſalzene vom Zentner	1	30	—	—	4	—
C.						
Cacao vom Zentner	18	—	—	—	15	—
— Schalen vom Zentner	6	—	—	—	5	—
Cadis, wie wollene Zeuge.						
Caffa, wie wollene Zeuge.						
Caffee vom Zentner	17	30	—	—	12	2
Calamang, wollener, wie wollene Zeuge.						
Calmuswurzeln vom Zentner	—	1	—	—	1	—
— überzuckert vom Zentner	9	—	—	—	7	2
Cameel oder orientaliſches Geishaar — ſieh Haar						
Cameelhaarenes Garn, oder filo d'Angora — ſieh Garn.						

C.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Camelott, feiner, wie wollene Zeuge.						
Camertuch, wie Battiſt.						
Campher, oder Camphora vom Pfund	—	—	2	—	—	2
Canna, Radix Ninſi, oder Ginſen von der Unze	—	2	—	—	2	—
Cannefaß, leinen — ſieh Leinwand.						
Cannel, oder Zimmet, vom Pfund	—	36	—	—	1	—
— weiſſer — ſieh Cortex Winteranus.						
— Mutterzimmet — ſieh Caſſia lignea.						
Canthorides, oder ſpaniſche Mücken vom Pfund	—	—	1	—	—	1
Capern vom Zentner	5	—	—	—	6	—
Cardamomi, eine Materialwaare ohne Schalen vom Pfund	—	—	2	—	—	2
— in Schalen vom Pfund	—	—	1	—	—	1

C.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Carmeſinleder — ſieh Leder.						
Carmin, eine feine Farbe von der Unze	—	36	—	—	1	2
Carobe, oder Bockshörnl, auch Johannesbrod genannt vom Zentner	—	9	—	—	1	—
Carole, wie ſeidene und wollene Zeuge.						
Cartetſchen, Wollkartetſchen — ſieh unter K.						
Caſſia fiſtula zur Medizin vom Pfund	—	—	1	—	—	1
— lignea, oder Mutterzimmet vom Pfund	—	9	—	—	—	1
Caſtanien, oder Maronen aus Italien, und dortigen Konfinien vom Zentner	1	12	—	—	1	2
— gemeine vom Zentner	—	12	—	—	—	2
Caſtoreum — ſieh Bibergeil.						

C.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Caviar — ſieh Bortaga.						
Cervelatwürſte vom Zentner	8	—	—	—	10	—
— detto aus Tirol vom Zentner	4	—	—	—	5	—
Chalon, wie wollene Zeuge.						
China Chinæ — ſieh Cortices.						
Ciokolade ohne Ausnahme vom Zentner mithin auch Mailänder und Florentiner.	37	30	—	—	31	—
Citronen, oder Limonien — ſieh Früchte, wälſche.						
— Schalen vom Zentner	—	54	—	—	2	—
— detto überzuckert — ſieh Konfekt.						
— Saft zur Färberei, vom Eimer oder Zentner	—	3	—	—	3	—
— detto eingeſotten in blechernen Flaſchen, vom Pfund	—	5	—	—	—	1
Cocculi Baccæ, oder Cocculi di Levante, Fiſch- oder Kokelskörner vom Zentner	5	—	—	—	12	—

Co-

C.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Cochenille, eine Farbe, vom Pfund	—	2	—	—	2	—
Colophonium, oder Geigenharz, vom Zentner	—	24	—	—	1	—
Coloquinten, vom Pfund	—	—	1	—	—	1
Conzent, wie wollene Zeuge.						
Confekt, feines, gemeines, und allerhand überzogenes, dann Biskoten, und ſüſſes Zwieback, vom Pfund	—	—	—	—	—	1
Corallen, weiſſe und rothe gebrochene, vom Pfund	—	3	—	—	—	1
— in Schnüren vom Pfund	—	30	—	—	—	2
Corallina, oder Corallenmoos, vom Zentner	2	—	—	—	5	—
Corduan — ſieh Leder.						
Coriander, vom Zentner	—	1	—	—	1	—
Cortices, oder Rinden, als: Cascarillæ, vom Zentner	—	6	—	—	6	—

C.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
— — China Chinæ, vom Pfund	—	—	2	—	—	2
— — Culilabani, vom Zentner	—	17	2	—	17	2
— — Winteranus, oder weiſſer Cannel, vom Zentner	—	5	—	—	5	—
Note: Alle übrigen derlei vorkommenden Rinden zahlen wie Materialwaare.						
Cotton — ſieh baumwollene Waaren.						
Crámerei — ſieh unter K.						
Cremor Tartari — ſieh Weinſtein.						
Crep des Dames, wie wollene Zeuge.						
Crepon, wie wollene Zeuge.						
Cronwet, oder Wachholderbeeren vom Zentner	—	—	2	—	—	2
— Saft, oder Sulze, vom Zentner	1	—	—	—	2	2

Cron-

C.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Cron, und Halbraſch, wie wollene Zeuge.						
Criſtall, roher, vom Zentner	1	—	—	—	2	2
— allerlei criſtallene Manufakte, vom Guldenwerth	—	—	—	—	1	1
Cubeben, vom Zentner	6	—	—	—	15	—
Cukumern, oder Gurken, eingemachte, vom Zentner	1	—	—	—	2	2
— derlei rohe, vom Metzen	—	3	—	—	—	1
Curkume, eine gelbe Farbe, ganz in Wurzeln, oder geſtoſſen, vom Zentner	—	7	2	—	7	2

D.

Dachshäute — ſieh Futterwerk.

Dacken — ſieh Matten.

Damaſt, leinener Tafeldamaſt — ſieh Leinwand.
— ſeidener — ſieh ſeidene Zeuge.

D.	Einfuhrszoll Fl.	Kr	Pf	Ausfuhrszoll Fl.	Kr	Pf
Danniſter, Bauerndanniſter, groſſe und kleine, von 100 Stück	—	21	—	—	2	—
Darm, Schaaf-und Viehdärme zu Saiten, vom Guldenwerth	—	—	1	—	10	—
Datteln, vom Zentner	—	36	—	—	4	—
Decken, Bettdecken, vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	½
— oder Kotzen — ſieh Kotzen.						
— oder Teppiche — ſieh Teppiche.						
Degenkreuze, oder Gefäſſe von Silber, wie Galanteriewaare;						
— von Tomback, und Meſſing, wie Schwertfegerarbeit.						
— von geſchmolzener Arbeit, wie Galanteriewaare.						
Diſtel, romaniſche — ſieh Tuchmacherkarten.						
Drachenblut, ein Gummi, in Schilf eingebunden vom Pfund	—	9	—	—	—	1
— in Tafeln ohne Schilf, vom Pfund	—	4	2	—	—	½

Drat

D.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Drat, Eiſendrat — ſieh Eiſen.						
— Meſſingdrat, vom Zentner	12	—	—	—	15	—
— Kupferdrat, vom Zentner	20				25	—
— Schwertdrat, weiſſer, auch Perl- und Kreuzeldrat ſammt Holz, vom Pfund	—	12	—	—	—	1
— Cymbal- Kränzel- und Zitterdrat von Meſſing ſammt Holz, vom Pfund	—	6	—	—	—	1
— Krausdrat, weiſſer, vom Pfund	—	20	—	—	—	1
— Gold- und Silberdrat — ſieh Gold und Silber.						
Drechslerwaare, allerhand hölzerne, und beinene, gemeine, vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Droguerie — ſieh Materialwaare.						
Droguet — ſieh ſeidene und wollene Zeuge, und Tuch.						
Dünntuch, weiſſes und ſchwarzes, glattes, geblümtes, und geſtreiftes, wie auch Gaze vom Pfund	—	—	—	—	6	—

D.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Dünntuch mit Gold und Silber vom Pfund	—	—	—	—	10	—
Note: Der Zoll iſt mit Einſchluß des Papiers abzunehmen.						
E.						
Ebenholz — ſieh Holz.						
Edelgeſteine — ſieh Juwelen.						
Eicheln, wie Knoppern.						
Einſchlag, Weineinſchlag, gewürzter vom Zentner	2	—	—	—	5	—
— gemeiner, ungewürzter vom Zentner	1	12	—	—	3	—
Eiſenſtein, vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Note: Die Ausfuhr des Eiſenſteines iſt nur in dem Königreiche Böhmen gegen bergämtliche Atteſtate erlaubt, in welchen Atteſtaten der Werth des Eiſenſteines enthalten ſein muß.						

Ei=

E.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Eiſen in Gänſen und Flöſſen.						
Rotes iſt auszuführen verboten.						
— ausgeſchlagenes, vom Zentner	—	—	—	—	1	2
— alt, gebrochenes vom Zentner	—	30	—	—	7	2
— Eiſendrat, der feine, vom Zentner	5	12	—	—	6	2
— der mittlere vom Zentner	3	—	—	—	4	—
— der grobe vom Zentner	2	—	—	—	2	2
— Gußeiſen vom Zentner	1	12	—	—	1	2
Eiſen, Hufeiſen, vom Zentner	1	48	—	—	2	—
— Krampen, Hauen, und Schaufeln, vom Zentner	3	12	—	—	4	—
— Nägel aller Sorten, vom Zentner	4	—	—	—	5	—
— Pfannen, Laſſen, und Ofenröhren, vom Zentner	4	—	—	—	5	—
— Schuſterahlen, 1 Bund zu 500 Stück. vom Bund	—	8	—	—	—	1
— Schmiedamboſſe, vom Zentner	4	—	—	—	5	—
— Senſen, Strohmeſſer, und Sicheln, vom Zentner	—	—	—	—	12	—
— Stahl, und Mock, vom Zentner	—	—	—	—	24	—

Eiſengeſchmeide, grobes, als: Bohrer, Bindmeſſer, grobe Feilen, Tiſchler = Schloſſer= und

E.	Einfuhrszoll. Fl	Kr	Pf	Ausfuhrszoll. Fl	Kr	Pf
und andere Hämmer, Zangen, Kolben, Hacken, Reifmeſſer, Schnitzer, Schrauben, Stemmeiſen, Schöpf- und Schaumlöffel, Feuerhunde, Feuereiſen, Schirrhacken, Dreifüſſe, Ketten, und dergleichen, vom Zentner	4	—	—	—	5	—
Eiſengeſchmeide, feines, als Zirkelſchmiedarbeit, feine, und polirte, mit Ausnahme der mathematiſchen und chirurgiſchen Inſtrumente, vom Zentner	—	—	—	—	12	2
— gemeine glatte, vom Zentner	4	—	—	—	5	—
— Schloſſerarbeit, von Eiſen, getrieben, und verzinnt, vom Zentner	8	—	—	—	10	—
— derlei glattgearbeitete, und verzinnte vom Zentner	6	—	—	—	7	2
— ſchwarzgetriebene, vom Zentner	5	—	—	—	6	—
— gemeine, glatte Arbeit, ungetrieben, vom Zentner	4	—	—	—	5	—

Note: 1. Wenn einige zum Theil aus Meſſing verfertigte Schloſſerarbeit vorkömmt, ſo iſt der Zoll, gleich-

E.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
gleichwie bei der Krämerei abzunehmen vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Note 2. In den innerösterreichiſchen Ländern iſt der Ausfuhrzoll folgendermaſſen von nachſtehenden Eiſenſorten zu bezahlen, als:						
Eiſengeſchmeide, Zain, groſſes, und kleines Schinneiſen, rund, vier- und achteckigtes Gitter- ſogenanntes Stahleiſen, Pflug- und Erlingeiſen, Schleider- Schleiß- u. ausgeſtrecktes Eiſen, dann Gußeiſen, Eiſendrat, Hufeiſen, Krampen, Hauen, und Schaufeln, Nägel aller Gattungen, Pfannen, und Laffen, Senſen, Sicheln uud Strohmeſſer, vom Zentner	—	—	—	—	14	—
— Stahl und Mock, vom Zentner	—	—	—	—	28	—
Note: Wenn aber dieſe Eiſenſorten zu Land in die wälſchen Staaten verführet werden, unterliegen ſolche dem doppelten Eſitozolle.						

Elend-

E.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Elendklau, oder Ungula Alcis, vom Stück	—	2	—	—	—	1
Elendleder — ſich Leder.						
Engelſat, oder Soie, wie wollene Waare.						
Enzianwurzel, vom Zentner	—	1	2	—	1	2
Erbſen, — ſieh Grieſelwerk.						
Erde, grüne veroneſiſche, oder rothe engliſche, vom Zentner	2	—	—	—	5	—
— köllniſche, braune, oder Umbra, vom Zentner	—	18	—	—	1	—
— Frankfurter, ſchwarze, vom Zentner	—	2	2	—	2	2
— rothe Färbererde, gemeine und Tirolererde vom Zentner	—	1	2	—	—	1
— Porzelänerde, wie Kalk.						
— grüne böhmiſche Erde, vom Zentner.	—	—	—	—	—	1
Eſſenzia di Bergamotto, Cedro &c. vom Pfund.	2	—	—	—	1	2

Eſſig.

E,	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Eſſig. Weineſſig, vom Eimer	—	24	—	—	1	—
— Bier- und Obſteſſig. vom Eimer	—	12	—	—	—	2
Etamines, oder Scharſchet, wie wollene Zeuge.						
Etter, oder Eiderdunen — ſieh Federn.						
Everlaſting, und Struck, wie wollene Zeuge.						
F.						
Fackeln, und Windlichter — ſieh Pech, und Wachs.						
Farben, welche hierinn nicht beſonders unter Erd- Saft- oder Holzfarben, oder ſonſtiger Benennung gefunden werden, ſind wie Materialwaaren zu verzollen.						
Faſan — ſieh Wildprät.						

F.	Einfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf	Ausfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf
Fatſchen, wie leinene Bänder.						
Fatſchen, oder Fuhrleutbinden, leinene, wie Leinwand.						
Faienze — ſieh Maiolikageſchirr.						
Federkiele, See- und gemeine Kiele, von 1000 Stuck	1	30	—	—	4	—
— Schwanenkiele von 1000 Stück	2	24	—	—	6	—
Federn, Uhrfedern — ſieh unter U.						
Federn, Bettfedern, ungeſchliſſene, vom Zentner	—	45	—	—	4	—
— geſchliſſene, vom Zentner	1	48	—	—	9	—
— Pflaumen, vom Zentner	6	—	—	—	15	—
— Etter, oder Eiderdunen, vom Pfund	—	48	—	—	1	—
Federn, Strauß- und Hutfedern, dann Plümagen — ſieh Galanterie.						
Die rohen, oder unzubereiteten Strauſſenfedern ſind nicht ſo, wie die gearbeiteten, unter den auſer Handel						

F.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
del geſetzten Gallanterie = und Putzwaaren begriffen, ſondern dieſe ſollen gegen Bezahlung des vorigen Zolls à 12 Kr. vom Gulden in die k. k. Erbländer hereingelaſſen werden.						
Hofdekret vom 2. März 1785.						
Federritt, oder Bettzeuge, gekuͤpperte — ſieh Leinwand,						
Federweiß, oder Alumen plumoſum, vom Zentner	—	36	—	—	1	2
Feigelwurzen, oder Ireos, vom Zentner	—	3	2	—	3	2
Feigen, vom Zentner	—	18	—	—	1	2
Feilen, feine Goldſchmiedfeilen, der Bund zu 12 Stück, vom Bund	—	2	—	—	—	1
— gemeine Feilen — ſieh Eiſengeſchmeide.						
Felle, und Häute, rohe für Roth- und Weißgärber, als:						
— Bockfelle von 100 Stück	—	37	2	30	—	—
— Geisfelle, von 100 Stück	—	25	—	20	—	—

F.		Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
		Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Felle, Schöpſen- und Schaaffelle	von 100 Stück	—	10	—	8	—	—
— Gemsfelle,	vom Stück	—	—	2	—	18	—
— Hirſchhäute,	vom Stück	—	1	—	—	42	—
— Hundshäute,	vom Stück	—	—	1	—	9	—
— Kalbfelle,	von 100 Stück	—	20	—	16	—	—
— Lamm- und Kitzfell,	von 100 Stück	—	5	—	4	—	—
— Küh- und Terzenhäute,	vom Stück	—	4	—	—	30	—
— Ochſenhäute,	vom Stück	—	9	—	1	12	—
— Rehhäute,	von 100 Stück	—	6	—	5	—	—
— Roßhäute,	vom Stück	—	1	—	—	30	—
— Schweinhäute,	vom Stück	—	—	1	—	9	—
Felle, und Häute, gearbeitete — ſieh Leder.							
Felpa — ſieh ſeidene, und wollene Zeuge.							
Fenchel,	vom Zentner	—	5	—	—	5	—
Feuereiſen — ſieh Eiſengeſchmeide, grobes.							
Feuerſchwämme — ſieh Schwäme.							

F.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr.	Pf	Fl.	Kr	Pf
Feuerſteine — ſieh Flintenſteine.						
Fingerhüte, meſſingene, das Päckel zu 5 Dutzend, vom Päckel	—	18	—	—	1	2
— eiſene detto, mit Meſſing ausgefütterte, vom Päckel	—	36	—	—	1	—
— eiſene gemeine, vom Päckel	—	9	—	—	—	1
Fiſchbein, für die Schneider, über drei Viertel Wiener Ellen lang, vom Zentner	17	—	—	—	42	2
— derlei ¾ Ellen lang und darunter, vom Zentner	4	—	—	—	10	—
— für die Goldſchmiede, oder Oſſa Sepiæ, vom Zentner	—	4	—	—	4	—
Fiſche, als:						
— Aalfiſche, friſche, und marinirte, vom Zentner	4	—	—	—	5	—

In Betrachtung, daß die über Trieſt kommenden Aalfiſche aus fremden Staaten hergebracht, und zum Theile in Flüſſen, die mit Meerwaſſer vermiſcht ſind, gefangen werden, iſt künftig zwiſchen Anguiloti, oder Seeaalen, und den an=

F.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
anderen Aalen, wenn ſie aus Italien, oder von Trieſt, oder Fiume, in die k. k. Erbländer verſendet werden, kein Unterſchied zu machen, ſondern ſollen durchaus wie Anguilotti — ſo weiter unten zu finden — behandelt werden, welches auch in Anſehung iener Aalen zu beobachten iſt, die aus den nordiſchen Ländern kommen, Hofdekret vom 4. Auguſt 1785.						
Fiſch, Biber, und Otter, vom Pfund	—	6	—	—	—	1
— Bricken, vom Pfund	—	6	—	—	—	1
— Forellen, Aſche, Schillen, und derlei Edelfiſche, friſche, vom Zentner	4	—	—	—	5	—
— geräucherte, und marinirte, vom Zentner	8	—	—	—	10	—
— Grundeln, Koppen, und Größlinge, vom Pfund	—	—	2	—	—	1
— Hauſen, Störl, Dick, und Schaiden, friſche, und geſalzene, vom Zentner	2	15	—	—	4	—
— Hechten, Karpen, Barme, Schleine, Weißfiſche, und derlei fri-						

F.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
friſche, geſalzene, geräucherte vom Zentner	—	25	—	—	2	—
— Meerfiſche, gemeine, als: Raſa, Sippe, &c. vom Zentner	—	30	—	—	2	2
Tonino, friſcher, vom Zentner	—	30	—	—	2	2
Tonino, marinirter, vom Zentner	8	—	—	—	10	—
— Meerfiſche, koſtbare, als: Anguilotti, Linquatoli, Oradi, Rombi, Kalamari, Skombri, und derlei friſche, und marinirte koſtbarere Meerfiſche, und Meerkrebſen, vom Zentner	8	—	—	—	10	—
— Lachs, und Rheinſalmen, friſche, geſalzene, marinirte, und geräucherte, vom Zentner	8	—	—	—	10	—
— Sardellen, und Sardelloni, friſche, und geſalzene, vom Zentner	6	—	—	—	7	2
— Schildkröten, und Steinſchildkröten, vom Zentner Sporko	—	48	—	—	1	—
— Edelkröten, vom Zentner Sporko	3	—	—	—	4	—
Fiſchkörner: ſieh Cocculi Baccæ.						
Fiſchſchmalz, oder Thran, vom Zentner Sporko	—	5	—	—	5	—
Flachs, roher, oder ungehechelter vom Zentner Sporko	—	2	2	1	—	—

F.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Flachs, gehechelter, vom Zentner Sporko	—	6	—	2	24	—
— Werg, vom Zentner Sporko	—	1	—	—	30	—
Flanel — ſieh Tuchwaaren.						
Flaſchen — ſieh Glas.						
Flaſchenkeller, vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Flaſchnerwaare — ſieh Klempnerarbeit.						
Fleiſch, geböckelt, und geräuchertes, wie auch Schinken, vom Zentner	3	—	—	—	4	—
— friſches, vom Guldenwerth	—	—	1	—	—	1
Flintenſteine, und Feuerſteine ohne Unterſchied, vom Zentner	2	24	—	—	3	—

Die von der Rüderiſchen Kompagnie zu Ario in Tirol zubereiteten Feuerſteine haben bei ihrer Einfuhr, wenn ſie gehörig legitimiert ſind, in die übrigen k. k Erbländer eine gänzliche Zollfreiheit bis auf weitere Verordnung zu genieſſen.

Hofdekret vom 22. November 1785.

Flö-

F.		Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
		Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Flöre, glatte, und Seidenkrepons,	vom Pfund	—	—	—	—	3	—
— gekrauste,	vom Pfund	—	—	—	—	4	—
— baumwollene,	vom Pfund	—	—	—	—	—	2
Note: Von den Flören iſt der Zoll mit Einſchluß des Pappendeckels, Bindfadens, und Einſchlagpapiers abzunehmen.							
Floret-Gallet-und Flettſeide — ſieh Seide.							
Fluminel, eine holländiſche Blume, dem Safran ähnlich — ſieh Saflor.							
Fluß — ſieh Pottaſche,							
Fœnum græcum,	vom Zentner	—	1	—	—	1	—
Folia dictamni cret.	vom Zentner	—	4	—	—	4	—
— Senæ alexandrinæ, oder Senesblätter,	vom Zentner	—	17	2	—	17	2
Fraueneis, oder Glacies Mariæ, und Frauenglas,	vom Zentner	—	30	—	—	1	—

F.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Frauenhaar, oder Herba Capillorum Veneris vom Zdntner	—	5	—	—	5	—
Fries — ſieh Tuch.						
Früchte, wälſche, als: Citronen, Limonien, Granatäpfel, Margaranten, Orangen. oder Pomeranzen, in Truhen und Fäſſern, vom Zentner Sporko	1	—	—	—	2	2
Früchte, auſer Kiſten in Kleinigkeiten, vom Dutzend	—	1	2	—	—	—
— wälſche, und Tirolerquitten, Pontäpfel, und Rosmarinäpfel, vom Zentner Sporko	1	36	—	—	2	—
— Surlemoni — ſieh unter S.						
— Juden- und Paradeis- auch Adamsäpfel, vom Zentner Sporko	4	—	—	—	3	—
— gemeine — ſieh Obſt, und Gartengewächs.						
Fruchtbäume, vom Gulden	—	—	—	—	—	1
Fürniß, vom Pfund Sporko	—	12	—	—	—	1

Fut-

F.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Futter- und Rauhwerk, gearbeitetes, als:						
Bärenhäute, ſilberfarbe, und weiſſe grönländiſche, vom Paar	3	—	—	—	4	—
— Bärenhäute, graue, polniſche, und ruſſiſche, dann ſchwarze kanadiſche, virginiſche, groſſe und kleine, auch ſchwarze und gemeine graue wallachiſche, und andere fremde, vom Paar	—	48	—	—	2	—
— Billich, und Billmäuſebälge, die Tafel zu 20 und 30 Stück von der Tafel	—	6	—	—	1	—
— Biſamkatzenbälge, von 100 Stück	3	—	—	—	4	—
— Dachshäute, vom Paar	—	5	—	—	—	1
— Eltis- oder Iltisbälge, virginiſche, oder indianiſche, vom Buſchen zu 10 Stücke	3	—	—	—	4	—
— derlei Schweifel, vom Zimmer zu 40 Stücke	2	—	—	—	2	2
— Eltis- oder Iltis: gemeine Landbälge, von 100 Stück	3	—	—	—	7	2
— Fehbälge, Fehrücken, dann Fehwammen, graue, und ſchwarze, vom Sack zu 100 Stück	1	—	—	—	2	2
— Fuchsbälge, blaue, dann weiſſe moskovitiſche, vom Stück	—	36	—	—	1	—

Fut-

F.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Futter, ſchwarze amerikaniſche, vom Stück	4	—	—	—	5	—
— gemeine Bälge, vom Buſchen zu 10 Stück	1	—	—	—	2	2
— Fuchskehlen und Rücken, vom Buſchen zu 10 Paar	—	48	—	—	2	—
— Fuchswammen, oder Bäuche ohne Kehlen, imgleichen Fuchsnacken, vom Buſchen zu 10 Paar	—	36	—	—	1	2
— Fuchswammen mit Kehlen, von 10 Paar	1	24	—	—	3	2
— Fuchswammenfutter ohne Kehlen, von der Tafel zu 15 bis 18 Stück	—	48	—	—	2	—
— derlei Futter mit Kehlen, von der Tafel	1	12	—	—	3	—
— Fuchsklauen, oder Füſſe, von 100 Bündeln, jedes zu 4 Stück, alſo von 400 Stück	—	18	—	—	1	—
— Fuchsſchweife, von 100 Stück	—	18	—	—	1	—
— Genoten, oder ſchwarze Katzenbälge, vom Dutzend	—	36	—	—	1	2
— Haſenbälge, gemeine, gearbeitete, von 100 Stück	1	30	—	—	4	—
— Haſenbälge, gemeine, ungearbeitete, vom Zentner	—	11	—	ver	bo	ten
Fut-	—					

F.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Futter, Haſenbälge, weiſſe moskovitiſche, vom Buſchen zu 10 Stücke	—	18	—	—	—	2
— Haſenbälge, oder ſogenanntes weiſſes Haſenfutter, vom Sacke zu 48 Stücke	—	48	—	—	1	—
— Hamſterfutter, von der Tafel zu 50 bis 60 Stücke	—	18	—	—	1	—
— Hermelin, vom Zimmer zu 40 Stücke	3	—	—	—	4	—
— iunge, oder Laſchitzen, von 100 Stücke	1	—	—	—	1	—
— Wildkatzenbälge, vom Stücke	—	3	—	—	—	1
— gemeine Katzenbälge, vom Stücke	—	—	2	—	—	1
— Königl- oder Kaninchenbälge, weiſſe, ſchwarze, und graue, gemeine, von 100 Stücke	1	—	—	—	2	2
— graue, engliſche, kurz- und langhaarige, von 100 Stücke	4	—	—	—	5	—
— Königelfutter, vom Sack, oder 2 Tafeln, iede zu 20 bis 24 Stücke	—	36	—	—	1	2
— Lämmerfutter, und Zmaſchel, ſchwarze und weiſſe, v. 100 Stücke	3	36	—	—	4	2
— Lämmerfutter, und Zmaſchel groſſe engliſche, und andere fremde groſſe, von 100 Stücke	8	—	—	—	10	—
— Luchsbälge, vom Stücke	1	—	—	—	1	—
— Luchsrücken, und Luchswammen von der Tafel zu 15 Stücke	3	—	—	—	4	—

Fut-

F.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Futter, Luchskatzenbälge, von 10 Stücke	2	—	—	—	2	2
— Marderbälge, kanadiſche, vom Zimmer zu 40 Stücke	12	—	—	—	15	—
— Edel- und Steinmarderbälge von detto Zimmer	8	—	—	—	10	—
— Marderſchweifel, von 100 Stücke	1	36	—	—	2	—
— Maulwurffutter, von der Tafel zu 40 bis 50 Stücke	—	12	—	—	—	2
— Murmelthierbälge, von 100 Stücke	1	30	—	—	4	—
— Nerzfelle, vom Zimmer zu 40 Stücke	4	—	—	—	10	—
— Otter- oder Fiſchotterbälge, vom Stücke	—	12	—	—	—	2
— Panterthierhäute, vom Paar	6	—	—	—	7	2
— Schaaffelle, von 100 Stücke	4	—	—	—	10	—
— Schuppenfälle, ſo den Dachshäuten faſt ähnlich ſind, und von dem gemeinen Manne zu Winterhauben gebraucht werden, vom Buſchen zu 10 Stücke	1	—	—	—	2	2
— Seehundfälle, oder Robbafelle, vom Stücke	—	2	—	—	—	1
— Tiegerhäute, vom Stücke	3	—	—	—	4	—
— Vielfraßfelle vom Stücke	—	24	—	—	—	2
— Wolfshäute, vom Stücke	—	24	—	—	—	2
— Zibola, ganz kleine Felle, ſo eine Gattung weiſſer und brauner Bäuchel haben, wie Maulwürfe,						

F.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
würfe, kommen aus den ſiberiſchen Inſeln, von 100 Stücke	2	—	—	-	2	2
Futter, Zobelfelle, moskovitiſche, vom Stücke	4	—	—	—	5	—
— — virginiſche, vom Zimmer zu 40 Stücke	30	—	—	—	37	2
— Zobelſchweife, von 100 Stücke	10	—	—	—	12	2
Note I. Sollte auſer dieſen ſpezifizirten Gattungen ein anderes Futterwerk vorkommen, ſo iſt von ſolchem nach dem Werthe abzunehmen vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Note II. Wenn von den oben bezeichneten Fellen, Bälgen, und Häuten einige ungearbeitet, oder nur halb, oder roh gearbeitet vorkommen, iſt um den 6. Theil des Zollanſatzes hiervon weniger abzufordern: wogegen die rohen Lamm- Schöpſen- und Schaaffelle nach dem unter der Rubrik Felle angemerkten Satze zu verzollen, und ſo auch die hungari-						

G.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
gariſchen rohen Zmaſchel eben nur wie die Lammfelle für Weißgärber zu behandeln ſind.						
G.						
Galanteriewaaren, vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
Galgant, eine Wurzel, vom Zentner	—	5	—	—	5	—
Gallizenſtein, wie Vitriol.						
Gallus d'Iſtria, vom Zentner	—	4	—	—	4	—
— di Soria, vom Zentner	—	9	—	—	9	—
Galmei, gemeiner, vom Zentner	—	12	—	—	1	—
— Limburger, oder ſogenannter Achner, vom Zentner	—	1	—	—	1	—
Galonen, Borden, Quaſten, Schnüre, Krepin, und Spitzen von Gold und Silber, und dergleichen Halbborden, vom Pfund	—	—	—	—	12	—
— Borden, leoniſche, ohne Unterſchied, vom Pfund	—	—	—	—	1	—
— Borden von Seide, wie auch Sam-						

G.	Einfuhrszoll Fl	Kr	Pf	Ausfuhrszoll Fl	Kr	Pf
Sammetborden, Schnüre von Seide, oder Kameelhaar, vom Pfund	—	—	—	—	2	—
Galonen, floret- und galletſeidene Hahnenkämme, Paſſamani, Schlapperganten, Pometel, und dergleichen, vom Pfund	—	—	—	—	1	2
— Rollgalonen, dann harraſſene und wollene Galonen, und Schnüre, vom Pfund	—	—	—	—	—	2
— derlei leinene von Garn und Zwirn, vom Zentner	—	—	—	—	15	—
Note: Von vorſtehenden Galonen iſt der Zoll mit Einſchluß des Papiers, der Rollen; und Brettel abzunehmen.						
Garn, kameelhaarenes, vom Zentner	1	15	—	1	15	—
— kottonenes, oder baumwollenes, weiſſes feines zu Zitz und Barchet, dann gemeines weiſſes, vom Zentner	10	—	—	—	50	—
— detto aus Hungarn, vom Zentner	2	30	—	—	—	—
— kottonenes oder baumwollenes gefärbtes, dann rothes, auch türkiſches leinenes, und wergenes roth gefärbtes, vom Zentner	6	—	—	—	30	—

Garn

G.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Garn, haraſſenes, oder fein niederländiſches, und derlei Schattirungsgarn, vom Zentner	6	45	—	1	7	2
— harraſſenes Nürnberger- und derlei gemeines Schattirungs- und Dockengarn, vom Zentner	3	15	—	--	32	2
— harraſſenes und wollenes Garn, weiſſes, vom Zentner	2	30	—	—	25	—
— Lothgarn, flächſenes, vom Pfund	—	6	—	—	—	3
— übriges ungebleichtes flächſenes Webergarn, vom Zentner	1	—	—	1	15	—
— wergenes ungebleichtes, vom Zentn.	—	22	2	1	15	—
— Dachtgarn, ungebleichtes, vom Zentner	—	7	2	—	1	—
— derlei ganz- und halbgebleichtes, vom Zentner	—	7	2	1	15	—
— hanfenes, vom Zentner	—	22	2	1	15	—
— flächſenes, vom Zentner	2	30	—	1	15	—
— gebleichtes wergenes, vom Zentner	1	12	—	1	15	—
— Neſſelgarn, vom Pfund	—	2	2	—	2	2
Gartengewächſe, als: Artiſchocken, Kohlrüben, ſüſſes Kraut, und dergleichen, vom Guldenwerth	—	3	—	—	—	1
Geflügel, als: Gänſe, Enten, Indianen, Hühner- und dergleichen, vom Guldenwerth	—	3	—	—	—	1

Geiſt:

G.	Einfuhrszoll Fl.	Kr	Pf	Ausfuhrszoll Fl.	Kr	Pf
Geiſt, — ſieh Brandwein.						
Gelſengarn, leinenes, vom Zentner	16	—	—	—	20	—
— von Seide, wie Seidenwaare.						
Germ, — ſieh Bierhefen.						
Geſchmeidewaaren, — ſieh Eiſen.						
Getreid, und Grieſelwerk, als:						
— Waizen, vom Metzen	—	4	2	—	—	2
— türkiſcher Waizen, vom Metzen	—	2	—	—	—	2
— Rocken, vom Metzen	—	3	—	—	—	2
— ſogenanntes Schwarzgetreid, vom Metzen	—	2	—	—	—	2
— Gerſte, vom Metzen	—	1	—	—	—	2
— Haber, vom Metzen	—	1	2	—	—	2
— Heide, und Buchwaizen, vom Metzen	—	2	—	—	—	2
— Hirs, vom Metzen	—	4	2	—	—	2
— Wicken, vom Metzen	—	1	2	—	—	2
Grieſelwerk, als: Bohnen, Faſolen, Erbſen, Linſen und Ziſerl, vom Metzen	—	6	—	—	—	2
— gerollte feine Ulmergerſte, vom Zentner	—	36	—	—	3	—
— derlei grobgerollte, vom Zentner	—	18	—	—	1	2
— Gries, vom Metzen	—	12	—	—	1	—

G.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Grieſelwerk, Heide und Hirs, gebrochen, oder Heiden- und Hirſenbrei, vom Metzen	—	9	—	—	—	2
Gewehr, — ſieh Armaturen.						
Gewürz, Neugewürz, oder Semen Amomi — ſieh Saamen.						
Gigerl, Bettgigerl — ſieh Leinwant						
Gilb, oder Scharrkraut, vom Zentner	—	1	2	—	—	1
Gips, roher, vom Zentner Sporko	—	1	2	—	—	1
— zugerichteter, vom Zentner Sporko	—	4	2	—	—	1
Glas, als: gemeine Fenſterſcheiben, Fenſtergläſer in Tafeln, dann Hohlgläſer, als: Flaſchen, gemeine Gläſer, und Apothekergläſer, vom Zentner Sporko	—	—	—	—	1	—
— Häng- und Wandleuchter, Wagengläſer, Handbecken, Trinkgeſchirr, geſchnittene, geſchliffene, gemalte, vergoldete, dann Spiegel, und Spiegelgläſer, vom Guldenwerth	—	—	—	—	1	1
Glasgalle, oder Fel vitri vom Zentner	—	18	—	—	—	2

Glas.

G.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll		
	Fl	Kr	₰	F	Kr	Pf
Glasſcherben, vom Zentner	–	3	–	–	12	–
Glette, vom Zentner	2	48	–	–	3	2
Glocken, vom Zentner	10	–	–		12	2
Glockenſpeiſe, und Bohrſpäne, vom Zentner	6	–	–	–	11	–
Gold, und Goldarbeit, mit und ohne Steine— ſieh Galanterie, und Juwelen.						
Gold, geſponnenes, vom Pfund	9	–	–	–	11	–
— Blett, vom Pfund	12	–	–	–	15	–
— Golddrat. vom Pfund	6	–	–	6	–	–
— fein geſchlagenes, das Buch zu 250 Blättern, vom Buch	–	30	–	–	1	–
— Zwiſchgold, vom Buch	–	21	–	–	–	2
— leoniſches Geſpinnſt, ſamt Holz vom Pfund	–	24	–	–	–	2
— Blaſch, und Flinterl, vom Pfund	–	30	–	–	1	–
— ausgebranntes, und gezupftes,	zoll	fr	ei	ver	bo	ten
Grana Kermes vom Pfund	–	1	–	–	1	–
— Tigliæ vom Pfund	–	–	2	–	–	–
Granaten,—ſieh Juwelen.						

G.		Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
		Fl	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Gratel, — ſieh Leinwand.							
Griſet, — ſieh ſeidene, und wollene Zeuge.							
Grobgrün, wie wollene Zeuge.							
Grünſpan, undiſtillirter,	vom Zentner	7	—	—	—	17	2
— diſtillirter,	vom Pfund	—	12	—	—	—	2
Gummi arabicum,	vom Zentner	—	7	—	—	7	—
— Guttæ,	vom Pfund	—	—	1	—	—	1
— Laccæ in baculis, granis & tabulis,	vom Pfund	—	—	1	—	—	1
— Sandaracæ, oder Juniperi,	vom Zentner	—	15	—	—	15	—
— de Sinigaglia,	vom Zentner	—	10	—	—	10	—
— Tragant, ohne Unterſchied,	vom Zentner	—	19	—	—	19	—
— alle übrigen Gummata,	vom Pfund	—	8	—	—	—	1
Gürtlerwaaren,	vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Gurken, — ſieh Cucumern.							

Haare,

H.	Einfuhrszoll Fl	Kr	Pf	Ausfuhrszoll Fl	Kr	Pf
Haare, Biberhaare, vom Pfund	—	2	—	—	2	—
— Kameel-oder orientaliſches Geishaar, vom Zentner	—	37	2	—	37	2
— Menſchenhaar, naturel, ſchwarze und braune, vom Pfund	—	24	—	—	1	—
— Bleichhaare, vom Pfund	—	48	—	—	2	—
— Cendrehaare, vom Pfund	3	12	—	—	3	—
— feines weiſſes Menſchen- oder ſogenanntes Lothhaar, vom Loth	—	12	—	—	—	2
— Geishaare, ausgezogene, vom Zentner	6	—	—	—	15	—
— Geishaare für die Tuchmacher, vom Zentner	—	1	—	—	12	—
— Haſenhaare, vom Zentner	1	15	—	ver	bo	ten
— Königelhaare, vom Pfund	—	—	2	—	—	2
— Kühehaare, ſo die Sattler zum Ausſtopfen brauchen, vom Zentner	—	4	2	—	—	2
— Rehehaare, vom Zentner	—	15	—	—	1	—
— Roßhaare, ungeſottene, und ausgeſottene, dann für die Siebmacher ausgezogene, vom Zentner	1	—	—	—	5	—
— Spinnhaar, — ſieh Flachs.						
Haarpuder, vom Zentner	—	—	—	—	3	—
Haderlumpen, — ſieh Lumpen.						

H.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Hafnererde, oder Thon, von einer zweiſpännigen Fuhr	—	—	2	—	—	2
Hafnergeſchirr, gemeines, glaſirtes, und unglaſirtes, vom Guldenwerth	—	3	—	—	—	1
Majolika, und Porzelân: ſieh unter M. und P.						
— von Hollitſch aus Hungarn, vom Guldenwerth	—	3	—	—	—	1
— Geſchirr von Stein — ſieh Serpentin.						
Handſchuhe, lederne, glaſirte, und unglaſirte Manns- und Frauenhandſchuhe, vom Dutzend	—	48	—	—	1	—
— derlei Kinderhandſchuhe, vom Dutzend	—	24	—	—	—	2
— ſogenannte ſchwediſche Manns- und Frauenhandſchuhe, vom Dutzend	—	18	—	—	—	2
— ſogenannte ſchwediſche Kinderhandſchuhe, vom Dutzend	—	9	—	—	—	1
— engliſche ſtaffirte Manns- und Frauenhandſchuhe, und Turinerhandſchuhe, vom Dutzend	1	12	—	—	1	2
— vom Rehe- und Hirſchleder, vom Dutzend	1	24	—	—	2	—

Hand-

H.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Handſchuhe, derlei Kinderhandſchuhe, vom Dutzend	1	—	—	—	1	—
— harraſſene, wollene, und zwirnene, geſtrickte, und gewirkte: ſieh derlei Strümpfe.						
— Kaſtor- und wollene Handſchuhe, wie derlei Strümpfe.						
— Pelzhandſchuhe — ſieh Kirſchnerwaare.						
Häute, Fiſchhäute von Seehunden zum Poliren, vom Buſchen zu 10 Stücke	—	1	—	—	1	—
— Schwanenhäute, oder Felle vom Stücke	—	9	—	—	—	2
— alle übrigen — ſieh Fellwerk, Futter, und Leder.						
Hanf, roher, vom Zentner Sporko	—	1	—	—	30	—
— gehechelter, vom Zentner Sporko		3	—	1	12	—
— Werg, vom Zentner Sporko	—	—	2	—	12	—
— Saamen, und Körner, vom Metzen	—	—	2	—	—	2

Von Hanfzelten, welche zu 3 Fl. der Zentner geſchätzt werden, ſoll der Einfuhrszoll zu 10 pr. Cto mit 18 Kr. vom Zentner abgenommen werden.

Hofdekret vom 24. Nov. 1785.

H.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Harraßwaare, unter welcher Benennung alle dieienigen Waaren zu verſtehen ſind, ſo aus einſchüriger Wolle verfertiget werden — ſieh Galonen, Band, Garn, Strümpfe, wollene Zeuge.						
Harz — ſieh Pech.						
Haſenbälge — ſieh Futterwerk.						
Um der Theurung der Haſenbälge zu ſteuern, ſoll von nun an von iedem Haſen, im Balge, die Ausfuhrszollgebühr auf 15. Kr. beſtimmt werden; wogegen aber, in Anſehung der ohne Bälge ausgeführten Haſen, es bei dem auf einen Pfenning vom Gulden ausgemeſſenen Eſitozolle noch feeners zu verbleiben hat. Hofdekret vom 22. Sept. 1785.						
Haſelnüſſe — ſieh Nüſſe.						
Hauſen — ſieh Fiſche.						

Hau-

H.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	F.	Kr	Pf
Hauſenblaſen, vom Pfund	—	7	2	—	1	—
Hauſenrogen — ſieh Bortaga.						
Hecheln, Haar= und Rübenhecheln, von 100 Stücken	—	12	—	—	2	—
Hechtenzähne, oder Mandibulæ lucii piſcis, vom Pfund	—	5	—	—	—	1
Heftel, meſſingene, vom Pfund	—	7	—	—	—	1
— eiſene, vom Pfund	—	4	—	—	—	1
Heide, und Heidenbrei — ſieh Grieſelwerk.						
Helfenbein, in ganzen Zähnen, vom Zentner	—	20	—	—	20	—
— geraſpeltes, vom Zentner	—	48	—	—	2	—
— gearbeitetes — ſieh Galanterie.						
Heu, von einer zweiſpännigen Fuhr	—	6	—	—	6	—
— von einer drei u. vierſpännigen Fuhr	—	8	—	—	8	—
Hirſchhorn, oder Geweih, vom Zentner	—	24	—	—	2	—
— geraſpeltes, vom Zentner	1	24	—	—	3	2
Hirſchinſchlitt, vom Zentner	2	24	—	—	6	—

Hol=

H.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Hollitſchergeſchirr, vom Guldenwerth	—	3	—	—	—	1
Holz, Arzneiholz, als:						
Aloe, vom Pfund	—	1	—	—	1	—
— Sandelholz, weiſſes und gelbes, vom Zentner	2	—	—	—	5	—
— Pockenholz, oder lignum ſanctum und Saſſafras, vom Zentner	—	1	2	—	1	2
— Saſſaparillaholz in kleinen Stückeln in Gebünden, vom Pfund	—	—	1	—	—	1
— Süßholz, vom Zentner	—	2	2	—	2	2
Note: Von andern unter Materialwaare gehörigen derlei Hölzern iſt zu bezahlen, vom Guldenwerth	—	6	—	—	—	1
— Von den übrigen, bloß zur Arznei gehörigen Hölzern aber, vom Guldenwerth	—	—	1	—	—	1
zur Färberey, als:						
— Blauholz, Koliatur, oder rothes Sandelholz, Fernambuck, rothes Japan-Bimaas-oder Siamsholz, vom Zentner	—	3	—	—	3	—
— Gelbes Rauſch-und Viſetholz, vom Zentner	—	—	2	—	—	2
— Tiſchlerholz zum Einlegen, als: Buchsbaum-Ceder-Eben-Oliven-und derlei Holz, vom Guldenwerth	—	—	1	—	—	1

Holz,

H.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Holz, Tiſchlerwaare, oder verfertigte Arbeit, eingelegte, oder uneingelegte vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Holzarbeit, oder Holzwaare, allerhand grobe, als: Fäſſer, Kähne, Zuber, Schaffen, Faßdauben, Bodenſtöcke, Reife, Reitern, und dergleichen, vom Guldenwerth	—	3	—	—	—	1
— grob ausgehacktes Wagenholz vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—
— Bauholz, als: Schindeln, Bretter, Läden, Latten, Pfoſten, Sparren, Traumbäume, und alles dergleichen Zimmerholz, wie auch das harte und weiche Schiffbauholz, Maſt- und Segelbäume vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—
— Brennholz aller Gattungen, und Holzſpäne vom Guldenwerth	—	—	1	—	3	—
Honig, ungeläutertes vom Zentner Sporko	1	2	—	—	18	—
— detto polniſch, und hungariſches vom Zentner Sporko	—	36	2	—	18	—
— geläutertes vom Zentner Sporko	—	48	—	—	24	—
— detto polniſch, und hungariſches vom Zentner Sporko	—	19	—	—	24	—

H.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Honigwaſſer iſt bei der Einfuhr mit 2 Kr. vom Eimer in die Verzollung zu nehmen. Hofdekret vom 24. Nov. 1785.						
Hopfen vom Zentner	3	—	—	—	7	2
Hopfenſetzlinge vom Guldenwerth	—	—	1	ver	bo	ten
Horn, Ochſen- Küh- Bocks- und Geishorn vom Zentner	—	1	—	3	—	—
— derlei Spitze vom Zentner	—	1	—	5	—	—
Hüte, ganz- und halbkaſtorene Hüte, und dergleichen Birete, dann Huſarenhüte, oder Czako, und alle übrigen Gattungen Hüte vom Dutzend	—	—	—	—	1	2
Hüttenrauch — ſieh Arſenikum.						
Hutſchnüre von Gold, und Silber, Seide, und Wolle, ſieh Gallonen und Poſamentirerarbeit.						
J.						
Jalappa, und deſſen Magiſterium — ſieh Radix Jalappæ.						
Jaſpis, roher, in Stücken vom Pfund	—	18	—	—	1	—
— gearbeiteter — ſieh Galanterie.						

Ich=

J.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Ichthyokolla — ſieh Hauſenblaſen.						
Indigo di Curaſſao, Guatimala, St. Domingo, gefeuert, Violet, oder Blaugut, und Platindigo vom Zentner	1	2	2	1	2	2
Ingwer, brauner vom Zentner	8	—	—	—	4	2
— weiſſer vom Zentner	10	—	—	—	7	2
— in Zucker eingeſotten vom Zentner	18	—	—	—	20	—
Inſchlitt, rohes vom Zentner	—	15		2	—	—
— geſchmolzenes vom Zentner	—	22	2	3	—	—
— Kerzen vom Zentner	2	—		2	—	—
Inſtrumente, chirurgiſche, als Aderlaßeiſen, Bindzeuge, Trepane, alles Akouſcheursgeräth, und dergleichen vom Guldenwerth	—	6	—	—	—	1
— mathematiſche vom Guldenwerth	—	6	—	—	—	1
— muſikaliſche, als: Klavier, Klavizimbal, Geigen, Harfen, Lauten, Pauken, Trompetten, Waldhörner, Zittern und dergleichen vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Juwelen, als: Diamanten, und Perlen, gefaßt und ungefaßt vom Guldenwerth	—	2	—	—	—	1

J=

J.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Juwelen						
— Ametiſten, Karniole, Hiazinthe, Rubine, Saphire, Smaragde, Topaſe vom Guldenwerth	—	—	1	—	—	1
Note. Der falſche Geſchmuck zahlet wie Galanteriewaare.						
— Granaten, rohe erbländiſche Nro. 30., wovon 30 Stücke auf das Loth gehen vom Loth	—	—	—	2	15	—
— Nro. 46. vom Loth	—	—	—	—	27	—
— Nro. 60. vom Pfund	—	—	—	7	30	—
— Nro. 75. vom Pfund	—	—	—	4	48	—
— Nro. 110. vom Pfund	—	—	—	2	33	—
— Nro. 165. vom Pfund	—	—	—	1	3	—
— Nro. 165. vom Pfund	—	—	—	—	14	—
— Nro. 200. und 400 vom Pfund	—	—	—	—	4	2
Note. Von denjenigen Granaten, welche in die vorderöſterreichiſchen Länder mit Legitimazion hinausgeführet werden, iſt nur der vierte Theil abzunehmen.						
— Granaten, rohe orientaliſche, und andere fremde vom Pfund	—	36	—	—	—	3

Ju=

J.	Einfuhrzoll.			Ausfuhrzoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr.	Pf
Juwelen						
— detto geſchliffene, wovon 1000 Stücke ſamt Schnüren $7\frac{1}{2}$ Loth und darunter wiegen vom Pfund	10	—	—	—	12	2
Hier iſt aus einem Druckfehler, detto geſchliffene, geſetzt worden, anſtatt daß das Wort geſchliffene, ohne den Beiſatz detto ſtehen ſollte, weil hierunter die fremden geſchliffenen Granaten mit Ausſchluß der orientaliſchen geſchliffenen, als für welche letztere auf der folgenden Seite ein eigener Zollſatz beſtimmt iſt, begriffen würden.						
Hofdekret vom 25. Weinmonat, in Oeſterreich kundgemacht den 2, in Böhmen den 8. Nov. 1784.						
— wovon 1000 Stück 8 bis 12 Loth wiegen vom Pfund	16	—	—	—	20	—
— wovon 1000 Stück $12\frac{1}{2}$ bis $14\frac{1}{2}$ Loth wiegen vom Pfund	30	—	—	—	37	2
— wovon 1000 Stück 15 bis 18 Loth wiegen vom Pfund	55	—	—	1	9	—
— wovon 1000 Stück über 18 Loth wiegen vom Pfund	65	—	—	1	21	—

J.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Juwelen						
— Granaten, gar kleine zur Medizin vom Pfund	—	3	—	—	—	1
Note. Die böhmiſchen Granaten, welche in Freiburg, und Waldkirchen geſchliffen und gebohret werden, und ſich deſſen legitimiren, zahlen bei der Rückfuhr nur den vierten Theil der vorſtehenden Einfuhrsgebühr.						
— Granaten, geſchliffene orientaliſche ſammt Schnüren vom Pfund	1	12	—	—	1	2
Note. Die erweislich aus dem Mailändiſchen eingeführten Granaten zahlen vom Pfund	—	36	—	—	—	—
Juchten, moskovitiſche, Gave und Mindergave, ſchwere und leichte vom Zentner	9	—	—	—	11	—
Judenäpfel, auch Adams- und Paradeisäpfel genannt — ſieh Früchte, wälſche						
Juiube, oder rothe Bruſtbeeren vom Zentner	—	2	—	—	2	—

K.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
K.						
Kämme, Haarkämme von Elfenbein, oder Schildkröten vom Pfund	—	—	—	—	1	—
— von Buchsbaum vom Pfund	—	—	—	—	—	2
— von Horn allerlei Sorten vom Dutzend	—	—	—	—	—	1
— zu Fabriken vom Stück	—	—	1	—	—	1
Käſe, gemeine Küh- und Schaafkäſe aus Hungarn vom Zentner	—	12	—	—	1	—
— Brümſen, und Ziegenkäſe, aus Hungarn in Döſen, oder Laiben vom Zentner	—	24	—	—	2	—
Die gehörig legitimirten Tirolerkäſe ſollen in der Verzollung zu 24 Kr. pr. Zentner, den hungariſchen gleich gehalten, folglich auch bei den Legſtädten verzollet werden.						
Hofdekret vom 24. Jäner 1785.						
Käſten — ſieh Kaſtanien.						
Kalk vom Metzen	zoll	fr	ei	—	1	—
Kappen von Korduan, und anderem Leder von 100 Stück	6	—	—	—	7	—
— von Seide, Sammet, Wolle ꝛc. wie Kleidungsſtücke.						

K.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Kappen — Huſarenkappen oder Czako — ſieh Hüte.						
Karten, Spielkarten, Tarok- und Trapulirkarten, Piketkarten, und gemeine Bauernkarten von Fließpapier vom Dutzend	—	—	—	—	—	1
— Tuchmacherkarten, und Diſtel, romaniſche vom Zentner	—	4	—	—	4	—
Kartetſchen, Wollkartetſchen von 24 Blätter oder 1 Dutzend	—	4	2	—	1	—
— von Borſten, wie Bürſtenbinderwaare.						
Katzenſilber, oder Silberweiß vom Zentner	1	—	—	—	2	2
Keppernecke, oder Hallinen aus den hungariſchen Ländern vom Stück	—	12	—	—	—	1
Kienruß vom Zentner Sporko	—	7	2	—	1	—
Klauen, Ochſen- und Kühklauen vom Zentner Sporko	—	—	1	—	—	
Kleeſaamen — ſieh Saamen.						
Kleidungen, neue und alte, wenn letztere zum Verkauf geführet werden vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1

Kleien

K.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Kleien vom Metzen	—	1	—	—	—	1
Klempner- und Flaſchnerarbeit, als: Schüſſeln, Tatzen, Teller, Laternen, Spritzkrüge, Reibeiſen, Flaſchen und andere Klempnerarbeit vom Zentner	—	—	—	—	10	—
Klingen, erbländiſche Pallaſche- Säbel- und Degenklingen von 100 Stück	—	—	—	—	12	2
— Meſſer- und Gabelklingen ſich unter M.						
Knoblauch vom Zentner	—	18	—	—	1	2
Knöpfe, Stock- und Weſte- oder Wamesknöpfe von Silber, oder Goldfäden, und Blaſch, feine mit Innbegriff des Sporkogewichts vom Pfund	—	—	—	—	7	2
— derlei von Seide mit Gold und Silber vermengt vom Pfund Sporko	—	—	—	—	4	—
— derlei von Seide ohne Gold und Silber vom Pfund Sporko	—	—	—	—	2	—
— derlei von Kameel- oder Roßhaar vom Pfund Sporko	—	—	—	—	1	—
— derlei von Bein und Horn vom Päckel	—	—	—	—	—	2

K.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Knöpfe						
— meſſingene, im Feuer vergoldete, ein Groß zu 12 Dutzend groſſe und 12 Dutzend kleine vom Groß	—	—	—	—	2	—
— dergleichen gemeine, nicht im Feuer vergoldete, metallene, weiſſe und gelbe, Saitenknöpfe, vergoldete, metallirte, lackirte, und gefirnißte, von ſchwarzer Schmelz, oder ſogenannte Agtſteinknöpfe vom Groß	—	—	—	—	—	2
— zinnerne, und bleierne Oehrlknöpfe, das Päckel zu 12 Dutzend vom Päckel	—	—	—	—	—	1
— dergleichen auf Holz vom Groß	—	—	—	—	—	1
— Stock- und Hemdknöpfe — ſieh Krämerei- und Galanteriewaaren.						
— von Stahl, und Glas, dann alle übrige oben nicht benannte vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
Knoſpen, küferne vom Metzen	—	—	1	—	—	1
Knoppern vom Metzen	—	—	1	Zur See	12	—
				Zu Land	42	—
Kobalt vom Zentner	3	12	—	—	4	—
— für die erbländiſchen Blauwerke gegen Legitimazion vom Zentner	—	4	—	—	—	—

Ko=

K.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Note: Zur Ausfuhr des Kobalts ſind bergämtliche Atteſtate erforderlich						
Königelhaare — ſieh Haare.						
Königsgelb vom Pfund	—	6	—	—	—	1
Körbe, oder Korbmacherarbeit vom Guldenwerth	—	3	—	—	—	1
Kohlen von einer zweiſpännigen Fuhr	—	1	—	—	12	—
— detto von einem Saum	—	—	2	—	6	—
— Steinkohlen vom Metzen	—	—	1	—	—	1
Korn — ſieh Getreid.						
Kotzen, doppelte, feine Bettkotzen, gefärbte vom Stück	—	36	—	—	1	—
— weiſſe vom Stück	—	24	—	—	—	2
— einfache vom Stück	—	12	—	—	—	1
— Pferdkotzen, weiſſe, gefärbte und doppelte vom Stück	—	19	—	—	—	2
— einfache vom Stück	—	9	2	—	—	1
— kühhaarene vom Stück	—	6	—	—	—	1
— die übrigen Pferd- und Reitdecken vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Die zu Wartberg in Hungarn verfertigten ganz- und halbſeidenen Kotzen haben bei ihrem Eintritte in die deutſchen, und gallizischen Erblän-						

K.	Einfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf	Ausfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf
der nur 15 Kr. an Konſumozoll von einem einfachen Stücke zu entrichten.						
Hofdekret vom 24. Nov. 1785.						
Krähenaugen, oder nuces vomicæ zur Apotheckerei vom Pfund	—	—	1	—	—	1
Krämereiwaaren vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Nämlich alle diejenigen Waaren, welche nicht im gegenwärtigen Tariffe beſonders angeſetzet ſind, oder bei welchen die von der Manufaktur erhaltene erſte Packung, Gewicht, oder Zahl zertheilet, oder angegänzet worden iſt.						
Note. Die nur mit Päſſen einzuführen erlaubten Waaren dürſen auch als Kleinigkeiten nicht unter Krämerei eingeführt werden.						
Krapp, gemahlen, und in Wurzeln zur Färberei vom Zentner	—	10	—	—	10	—

Kreb=

K.	Einfuhrszoll Fl.	Kr	Pf	Ausfuhrszoll Fl.	Kr	Pf
Krebſen, Meerkrebſen — ſieh Meerfiſche.						
— gemeine Krebſen, vom Schock zu 60 Stücke	—	2	—	—	—	1
Krebsaugen, rohe, oder unpräparirte, vom Zentner	—	10	—	—	10	—
— präparirte, vom Zentner	—	20	—	—	20	—
Kreide, gemeine in Stücken, vom Zentner	—	6	—	—	—	2
— geſchnittene, vom Zentner	—	18	—	—	1	2
Krepinwaare — ſieh Galonen und Poſamentirerarbeit.						
Krummholzöl — ſieh Oel.						
Küfer, oder Faßbinderarbeit — ſieh Holzwaare.						
Kümmel, Land- Wieſenkümmel, oder Semen Carvi vom Zentner	—	24	—	—	1	—
— römiſcher, oder Semen Cumini, vom Zentner	1	12	—	—	3	—
Kürſchner- das iſt, verfertigte Pelzwaare, vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Kugellack, eine rothe Farbe, vom Zentner	5	—	—	—	12	2

K. L.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Kupfer, alt, gebrochenes Geſchirr, vom Zentner	6	—	—	1	30	—
— rohes, vom Zentner	—	—	—	—	10	—
— Geſchirr, und Kupferſchalwaare, vom Zentner	—	—	—	—	12	2
Kupferſtiche, und Theſes — ſieh Bilder.						
Kupferwaſſer — ſieh Vitriol.						
Kupferaſche — ſieh Aſche.						
L.						
Lack, vom Pfund	—	24	—	—	1	—
Lackirte Arbeit — ſieh Galanterie.						
Lackmus, eine blaue Farbe, vom Zentner	-	8	—	—	8	—
Lampen, Juden- und andere meſſingene Lampen, vom Zentner	—	—	—	—	16	—
Landkarten, vom Zentner	7	30	—	—	37	2
Lapis Bezoar, der occidentaliſche, vom Pfund	2	24	—	—	6	—
— — — der orientaliſche, von der Unze	1	12	—	—	3	—
— de Goa, von der Unze	—	6	—	—	—	1
— Lazuli, roher, vom Pfund	—	18	—	—	1	—

La-

L.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Lapis Lazuli, gearb. wie Galanterie.						
— Magnetis, gefaßt und armirt, vom Guldenwerth	—	6	—	—	—	1
Note: Von anderen, unter die Materialwaaren gehörigen Steinen, vom Guldenwerth	—	6	—	—	—	1
Von übrigen bloß zur Arznei gehörigen Steinen aber, vom Guldenwerth	—	—	1	—	—	1
Larven, oder Schönhauben, vom Dutzend	—	—	—	—	1	—
Lavendelblüthe, vom Zentner	2	—	—	—	5	—
Lauge, Seifenſiederlauge, vom Eimer	—	—	2	—	—	2
Lazeroli, oder kleine wälſche Aepfel vom Zentner	8	—	—	—	10	—
Lazur, eine blaue Farbe — ſieh Ultramarin.						
Lebzelten, vom Zentner	3	—	—	—	4	—
Leder, gelbes ſämiſches, als Büffelleder, Ochſen- und Kühleder, vom Stücke	2	—	—	—	2	2
— Bockfelle, vom Paar	—	48	—	—	1	—

Le-

L.	Einfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf	Ausfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf
Leder, Geisfelle, vom Paar	—	30	—	—	1	—
— Gemsfelle, vom Paar	—	48	—	—	1	—
— Hirſch- und Hirſchkühhäute, vom Stücke	1	24	—	—	2	—
— Kalbfelle, von 100 Stücke	20	—	—	—	25	—
— Rehefelle, vom Paar	—	12	—	—	—	1
— Schöps- Schaaf- und Kitzfelle, vom Paar	—	19	—	—	—	2
— allerhand gefärbtes:						
— Karmeſinleder, vom Buſchen zu 5 Stücke	—	45	—	—	4	—
— Korduan, vom Buſchen zu 10 Stücke	—	33	—	—	3	—
— Geisfelle, ſchwarze, vom Buſchen zu 10 Stücke	2	48	—	—	3	2
— Kalbfelle, vom Buſchen zu 10 Stücke	2	24	—	—	3	—
— Elendleder, vom Zentner	10	—	—	—	12	2
Leder, Saffian, vom Buſchen zu 10 Stücke	—	33	—	—	3	—
— Meſchinhäutel, vom Buſchen zu 10 Stücke	—	24	—	—	1	—
— Hundshäute, groſſe und kleine, von 100 Stücke	20	—	—	—	25	—
— Schaaf- Lamm- und Sterblingleder, weiſſes und braunes, aus Salz gearbeitet, ſo die Taſchner zu Seſſeln, und derlei gebrauchen, von 100 Stücke	10	—	—	—	9	—

Le-

L.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Leder, vergoldetes, oder Neſſeleder zu Spalieren, iſt die Tafel, oder das Stück von der Gröſſe eines Regalbogens von 100 Stücke	16	—	—	—	20	—
— Seeroßleder vom Zentner	8	—	—	—	10	—
Loheleder.						
— Kalbleder, engliſches, und anderes fremdes vom Buſchen zu 10 Stücke	3	—	—	—	4	—
— Schaaf- Lamm- und Sterblingleder, vom Buſchen zu 10 Stücke	1	—	—	—	2	—
— für die Buchbinder, und Sattler, vom Buſchen zu 10 Stücke	1	—	—	—	1	2
— Schweinshäute, vom Stücke	—	15	—	—	—	1
— Kühleder, weiſſes, für die Schuſter, vom Zentner	10	—	—	—	12	2
— Küh- und Terzenleder für die Sattler, vom Paar	1	36	—	—	2	—
— Pfundleder, vom Zentner	8	—	—	—	10	—
— Halbpfundleder, vom Zentner	6	—	—	—	7	2
— Roßhäute, vom Paar	1	48	—	—	2	—
— Lederabſchnitzel, vom Zentner	—	3	—	—	36	—
— Juchten — sieh unter J.						

Le-

L.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Lederlohe — ſieh Lohe.						
Leim, Tiſchlerleim, vom Zentner	1	—	—	—	2	2
— Vogelleim, vom Zentner	1	36	—	—	2	—
— Leimleder, vom Zentner	—	3	—	—	36	—
Leinſamen — ſieh Saamen.						
Leinwand, rohe, weiſſe, gefärbte, und alle übrigen Gattungen Leinwand ohne Unterſchied vom Pfund	1	36	—	—	—	—
— Tiſchzeug, gemeiner, vom Zentner	18	—	—	—	—	—
Note: Hiervon iſt ausgenommen die gezogene Leinwand, als: Kannefas, Schachwitz, Grätel, Zwillich und Trillich, dann der gezogene Tiſchzeug in Garnituren; welche Gattungen eben ſo, wie die glatte und geflammte, ſchwarze und gemalte Wachsleinwand zum Verkauf und Handel aus fremden Ländern einzuführen im Allgemeinen verboten iſt.						

Lein-

Erweislich in Hungarn verfertigte Leinwand.

L.	Einfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf	Ausfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf
Leinwand, wovon die Elle 1 Fl. im Werth, und darüber beträgt vom Pfund	—	48	—	—	—	—
detto zu 45 Kr. bis 1 Fl. vom Pfund	—	24	—	—	—	—
detto zu 30 — bis 45 vom Pfund	—	18	—	—	—	—
detto zu 16 bis — 30 — vom Zentner	15	—	—	—	—	—
— zu 15 — und noch minder vom Zentner	8	—	—	—	—	—
Bettleinwand, oder ſogenannter Scheckel vom Zentner	10	—	—	—	—	—
— von Werg, gebleichte, und ungebleichte, auch Strohſack- und Siegelleinwand vom Zentner	2	—	—	—	—	—
Sack- und Zeltzwillich vom Zentner	2	30	—	—	—	—

Note. Kannefas, und geſtreiſte Leinwand, wie auch dergleichen Tüchel, dann Grätel mit Seide geſtreiſt, ſind nach ihrer Feine und Werth der oben angezeigten hungariſchen Leinwand gleich zu halten.

Fe-

	L.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
		Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Erweislich in Hungarn verfertigte Leinwand.	Federritt, und Bettgigerl, Grätel, ohne Seide, Bettzwillich, Schachwitz, und andere derlei Bettzeuge vom Zentner	5	—	—	—	—	—
	Wachsleinwand, glatte und geflammte vom Zentner	5	—	—	—	—	—
	detto ſchwarze vom Zentner	3	—	—	—	—	—
	detto gemalte vom Guldenwerth	—	6	—	—	—	—
	Note. Alle Gattungen Leinwand ohne Unterſchied zahlen in der Ausfuhr vom Zentner	—	—	—	—	12	2
Erweislich in Hungarn verfertigter Tiſchzeug.	Tiſchzeug, wovon ein Serviet den Werth zu 2 Fl. und darüber erreicht vom Pfund	—	48	—	—	—	—
	detto zu 1 Fl. 30. Kr. vom Pfund	—	36	—	—	—	—
	detto zu 1 Fl. 15 Kr. vom Pfund	—	30	—	—	—	—
	detto zu 1 Fl. — — vom Pfund	—	18	—	—	—	—
	detto zu — — 40 Kr. vom Pfund	—	12	—	—	—	—
	Gemeiner, auſer Garnituren in Stücken, wovon eine Elle 12 und mehr Kreuzer gilt vom Zentner	10	—	—	—	—	—
	derlei ſchlechterer vom Zentner	8	—	—	—	—	—

No=

L.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Note. Alle Gattungen Tiſchzeuge ohne Unterſchied zahlen an Ausfuhrzoll vom Zentner	—	—	—	—	25	—
Leoniſche Waaren, — ſieh Drat, Galonen, Gold, Silber und Metall.						
Leuchter, ganz eiſene, beſteht das Schock aus 60 Stück vom Schock	1	48	—	—	2	—
— drätene Stängelleuchter vom Schock	—	36	—	—	1	—
— meſſingene Hand und Tafelleuchter, wie Meſſing, oder Rothſchmiedarbeit.						
Lichtputzen, meſſingene, wie Meſſing, oder Rothſchmiedarbeit.						
— ſtählene, wie Stahlarbeit.						
— eiſene, ſchlechte, vom Dutzend	—	5	—	—	—	1
Limonien, und detto Schalen — ſieh Citronen.						
Linſen — ſieh Grieſelwerk.						
Loden — ſieh Tuch.						
Löffel, Eßlöffel, metallene, wie Meſſingarbeit.						
— blechene, wie Klempnerarbeit.						

L. M.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Löffel, zinnene, wie Zinnarbeit.						
Lohe, Gerberlohe, gemahlene, oder geſtoſſene, eichene, oder fichtene Rinden von 30 Metzen	—	4	—	3	12	—
Lorberbeeren vom Zentner	—	24	—	—	1	—
— Blätter vom Zentner	—	30	—	—	1	—
— Oel — ſieh Oel.						
Lumpen, Haderlumpen vom Zentner	—	1	—	ver	bo	ten
Lunten vom Zentner	2	—	—	—	2	2
M.						
Macis — ſieh Muskatblühte.						
Makaroni, und anderes dergleichen Mehl- und Teigwerk vom Pfund	—	—	—	—	—	1
Maiolikageſchirr, oder Faienze vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
Malereien — ſieh Bilder.						
Malz zum Bierbrauen, gerſtenes vom Metzen	—	2	2	—	—	2
— derlei waizenes vom Metzen	—	4	2	—	—	2

Note. Von Bierbräutrebern die Halbſcheide von obiger Gebühr.

Man=

M.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Mandeln in Schalen vom Zentner	1	30	—	—	7	2
— Ambroſin- und Kommun- dann bittere Mandeln vom Zentner	—	45	—	—	4	—
Mandelöl — ſieh Oel.						
Mandolata, wie Lebzelten.						
Manna canelata; und calabrina vom Pfund	—	—	1	—	—	1
Manſcheſter — ſieh Pluſch, baumwollener.						
Markaſita — ſieh Wismuth.						
Marmorſtein vom Guldenwerth	—	6	—	—	—	1
Maſtix vom Pfund	—	—	1	—	—	1
Material- Droguerie- und Spezereiwaaren, ſo in dieſem Tariffe nicht beſonders ausgeſetzt ſind vom Guldenwerth	—	6	—	—	—	1
Matten, oder Decken vom Rohr und Baſt von 100 Stück	—	45	—	—	4	—
Maultrommeln, das Päckel zu 12 Dutzend vom Päckel	—	24	—	—	—	2
Maurachen, oder Morcheln vom Pfund	—	3	—	—	—	1
Mechoakanna vom Pfund	—	1	—	—	—	1

M.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Meerſtroh vom Zentner	—	5	—	—	5	—
Mehl, Waizenmehl, und Halbgetreidmehl vom Zentner	—	12	—	—	—	2
— Rockenmehl vom Zentner	—	7	2	—	—	2
— Heiden- türkiſches Waizen- und Gerſtenmehl vom Zentner	—	6	—	—	—	2
— Habermehl vom Zentner	—	4	—	—	—	2
Meliſſengeiſt, wie Apothekerwaare						
Mennig, oder **Minium**, eine rothe Farbe vom Zentner	1	12	—	—	3	—
Mercurius præcipitatus ruber vom Pfund	—	24	—	—	—	2
— ſublimatus vom Pfund	—	18	—	—	—	2
Meſſer, feine und gemeine Tafel- Taſchen- und Federmeſſer, wie auch Meſſer- und Gabelklingen vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
— Scheermeſſer — ſieh unter S.						
Meſſing, altes, zum Umarbeiten vom Zentner	3	—	—	2	—	—
— in Tafeln, Platten, und Rollen vom Zentner	—	—	—	—	14	—
— rohes, in Stücken und Stangen, auch Metall vom Zentner	—	—	—	—	10	—

Meſ-

M.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Meſſing, gearbeitetes, oder Rothſchmiedwaare ohne Unterſchied der Arbeit vom Zentner	—	—	—	—	16	—
— Spielwerk von Meſſing für Kinder, wie Krämerei.						
Meſſing, Bronce oder Argent hachéarbeit vom Guldenwerth	–	—	—	—	—	1
— Staub vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Meſulan, oder Mezzalana, wie wollene Zeuge,						
Metall, geſchlagenes, weiſſes, und gelbes, das Buch zu 250 Blätt. von 100 Bücheln	3	30	—	—	4	—
— geriebenes vom Pfund	—	12	—	—	—	1
Meth vom Eimer	1	36	—	—	2	—
Mirobolani, eine Apothekerwaare vom Pfund	—	—	1	—	—	1
Mithridat, oder Theriak vom Pfund	—	—	2	—	—	2
— Viehmithridat vom Zentner	—	2	2	—	2	2
Mohnſaamen — ſieh Saamen.						
— Oel — ſieh Oel.						
Moir — ſieh ſeidene Zeuge.						
Moſchus, oder Biſam in Häuteln von der Unze	—	18	—	—	1	—

M.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Moſchus auſer Häuteln von der Unze	—	30	—	—	1	—
Moſt, Obſtmoſt vom Eimer	—	3	—	—	—	1
Mühlſteine vom Stück	—	12	—	—	—	1
— Handmühlſteine vom Stück	—	3	—	—	—	1
Muskatblühte, oder Macis vom Pfund	—	30	—	—	1	—
— Oel — ſieh Oel.						
Muskatnüſſe vom Pfund	—	18	—	—	12	—
— Oel — ſieh Oel						
Müſcherl, Farbenmüſcherl, wie Krämerei.						
Muſcheln, Meermuſcheln in Schalen vom Zentner Sporko	2	—	—	—	1	—
— ausgeſtochene, vom Zentner Sporko	—	10	—	—	—	1

Hier iſt der Druckfehler unterlaufen, daß, anſtatt vom Pfund 10 Kr, wie es heiſſen ſollte, vom Zentner 10 Kr. geſetzt worden iſt.

Welches der geſammten Handelſchaft bekannt gemacht wird.

Hofdekret vom 25 Weinmonat, kundgemacht in Oeſterreich den 2., in Böhmen den 8. Nov. 1784.

Mir=

M. N.	Einfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf	Ausfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf
Mirrhen, oder Gummi Myrrhæ vom Pfund	—	8	—	—	—	1
N.						
Nadeln; Nähnadeln, ein Bund zu 10 Briefen, oder 1000 Stück vom Bund	—	—	—	—	—	1
— Spänn = Gabel = und dergleichen Stecknadeln vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
— Schuſter = und Kürſchnernadeln vom Tauſend	—	—	—	—	—	2
— Spicknadeln, meſſingene, und eiſene, dann alle übrige Nadlerwaaren, wie Krämerei.						
Nägel, eiſene — ſieh Eiſen.						
— meſſingene, dann weißverzinnte, iedes Päckel zu 350 Stück von 5 Päckeln	—	12	—	—	—	1
Nägel, Nelken, Gewürznägel, und Mutternägel, oder Antophyli vom Pfund	—	24	—	—	1	—
— Nägelköpfe vom Pfund	—	9	—	—	—	2
Neſpel — ſieh Obſt.						
— eingemachte in Fäſſeln vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1

N. O.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Netze ohne Unterſchied der Gattungen vom Zentner	5	—	—	—	6	—
Nüſſe, gemeine vom Metzen	—	3	—	—	—	1
— Haſelnüſſe vom Zentner	—	36	—	—	3	—
— Oel — ſieh Oel.						
O.						
Obſt, friſches gemeines Landobſt vom Guldenwerth	—	3	—	—	—	1
— gedörrtes, als Aepfel, Birnen, Zwetſchgen und Pflaumen vom Zentner	—	36	—	—	1	2
— detto aus Tirol vom Zentner	—	18	—	—	1	2
— Pfirſige, Brunellen und eingelegtes Obſt vom Zentner	5	—	—	—	12	2
— dergleichen eingelegtes Obſt aus Tirol vom Zentner	2	30	—	—	12	2
— gedörrte Kirſchen und Weichſeln vom Zentner	1	—	—	—	2	2
— detto aus Tirol vom Zentner	—	30	—	—	2	2
Ochſenhäute — ſieh Fellwerk und Leder.						
Ochſenhorn — ſieh Horn.						
Ockergelb vom Zentner	—	2	—	—	2	—

Oel,

O.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Oel, Baumöl, gemeines, wie auch Gardſeeröl, und Oelgeleger, vom Zentner Sporko	2	—	—	—	5	—
— Genueſer = Lucheſer = ſavoiſche, und dergleichen wälſche Baumöle, vom Zentner Sporko	10	—	—	—	12	2
Das ſpaniſche Baumöl iſt wie das feine wälſche Oel mit 10 Fl. pr. Zento in die Einfuhrsverzollung zu nehmen. Hofdekret vom 7. April 1785.						
— Agtſteinöl, oder Oleum Succini, vom Pfund	—	4	2	—	—	1
Oel, Anisöl, vom Pfund	—	12	—	—	—	2
— Cronawetöl, vom Pfund	—	3	—	—	—	1
— Fenchelöl, vom Pfund	—	30	—	—	1	—
— Jasminöl, vom 1 Bouteille	—	3	—	—	—	1
— indianiſches Blatteröl, oder Malabathri, von 1 Unze	—	18	—	—	1	1
— Krummholzöl, vom Pfund	—	2	—	—	—	1
— Kümmelöl, vom Pfund	—	6	—	—	—	2
— Lein = und Hanföl, vom Zentner Sporko	2	—	—	—	2	—
— Lorbeeröl vom Zentner Sporko	2	—	—	—	5	—
— Mandelöl, vom Pfund	—	3	—	—	—	1
— Mohnöl, vom Zentner Sporko	1	30	—	—	4	—

O.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Oel, Muskatblühtöl, von 1 Unze	—	12	—	—	—	2
— Muskatnußöl, gepreßtes, vom Pfund	1	48	—	—	4	2
— — diſtillirtes von 1 Unze	—	12	—	—	—	2
— Nägelöl, vom Pfund	1	12	—	—	3	—
— Nußöl, gemeines, vom Zentner Sporko	1	36	—	—	4	—
— Rautenöl, vom Pfund	—	48	—	—	2	—
— Roſenholzöl, oder Oleum ligni Rhodii, von 1 Unze	—	15	—	—	1	—
— Rosmarinöl, oder Oleum Anthos, vom Pfund	—	3	—	—	—	1
— Rübſamöl, vom Zentner Sporko	1	—	—	—	2	2
— Steinöl, oder Oleum petræ, weiſſes, und rothes, vom Zentner Sporko	4	—	—	—	10	—
— ſchwarzes, ſogenanntes Pechöl, vom Zentner Sporko	1	12	—	—	3	—
— Terpentinöl, vom Zentner Sporko	—	48	—	—	2	—
— Zimmetöl, oder Oleum Cinnamomi, von 1 Unze	—	48	—	—	2	—
— Vitriolöl, vom Pfund	—	1	2	—	—	1
Ogliazo, oder Bitume, vom Zentner	—	30	—	—	—	1
Note: Die übrigen hier nicht ſpezifizirten unter Materialien gehörigen Oele haben zu zahlen vom Guldenwerth	—	6	—	—	—	1

Oli-

O. P.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Oliven, vom Zentner Sporko	4	—	—	—	5	—
Olivenzweige, vom Guldenwerth	—	6	—	—	—	1
Opium thebaicum, vom Pfund	—	24	—	—	1	—
Orgelmacherarbeit, vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Orlean, eine gelbe Farbe, vom Zentner	—	9	2	—	9	2
Orſeille, oder Uricella, ein Moosgewächs zur Färberei, vom Zentner	—	4	—	—	4	—
Oſſa Sepiæ, — ſieh Fiſchbein.						
P.						
Pagament, oder altes Bruch-deßgleichen auch das ausgebrannte, oder ausgezupfte Fadenſilber, und Gold,	zoll	fr	ei	ver	bo	ten
Pantoffelholz, oder Korkholz, vom Zentner	—	48	—	—	2	—
— derlei Stöpſel, vom Zentner	1	36	—	—	4	—
Papier, gedrucktes, mit weiſſem und gelbem Metall, hält ein Riß 20 Bücher, vom Riß	1	36	—	—	2	—
— dergleichen mit allerhand Farben, vom Riß	1	12	—	—	1	2

Pa-

P.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Papier, ſogenanntes türkiſches, vom Riß	—	42	—	—	1	—
— feines Poſt- und Schreibpapier aus Holland und Frankreich, vom Riß	1	36	—	—	2	—
— minder feines Poſtpapier hält ein Ballen 10 Riß, vom Ballen	6	—	—	—	7	2
— Kanzleipapier, vom Ballen	4	—	—	—	5	—
— Konzeptpapier, vom Ballen	2	24	—	—	3	—
— Regalpapier, feines vom Riß	3	—	—	—	4	—
— derlei mittleres, vom Riß	2	—	—	—	2	2
— Regalpapier, gemeines, vom Riß	1	12	—	—	1	2
— Fließ- Schränz- und Goldſchlagerpapier, vom Ballen	1	—	—	—	1	—
— Druckpapier, vom Ballen	—	18	—	—	3	—
— blaues, nnd anderes Packpapier vom Riß	—	30	—	—	1	—
— Seidenpapier, vom Riß	—	30	—	—	1	—
Papiertapetten — ſieh Spaliere.						
— Pappendeckel, vom Zentner	2	—	—	—	2	2
— Tuchſpäne, vom Zentner	—	5	—	—	5	—
Paradeisäpfel — ſieh Früchte, wälſche.						
Paradeiskorner, vom Zentner	4	—	—	—	10	—
Parfümeriewaaren, als: wohlriechende Eſſenzen, dergleichen ge-						

P.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
gebrannte Wäſſer, wohlriechende Pulver, Kräuter, Seife und Pomade, vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
Pech und Harz, vom Zentner	—	6	—	—	—	2
Pechfackeln, vom Zentner	1	12	—	—	1	2
Pelzwaare — ſieh Futter und Rauhwerk, dann Kirſchnerwaare.						
Pergament, weiſſes von Kalbfellen, vom Stücke	—	12	—	—	—	1
— von Schaaffellen, vom Stücke	—	6	—	—	—	1
Perlen, gute, Schnur-und Zahlperlen — ſieh Juwelen.						
— occidentaliſche, orientaliſche, auch ſchottländiſche Arzneiperlen, vom Pfund	—	18	—	—	1	—
— falſche und ſogenannte Wachsperlen, vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
— Glasperlen von verſchiedenen Farben, ſonſt auch Glasspaterlen genannt, vom Zentner	2	24	—	—	3	—
— Schmelzperlen in Schnüren, auch Hohlperlen von Kompoſizion von allen Farben, ſie mögen glatt, gedruckt, geſchliffen oder ungeſchliffen ſeyn, auch Ohrentropfen mit Drä- teln						

P.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
teln, und Stecknadeln von derlei Schmelz, vom Zentner	—	—	—	—	12	2
Perlenmutterſchalen, gröſſere zum Einlegen, vom Zentner	15	—	—	—	37	2
— gebrochene zur Medizin vom Zentner	2	—	—	—	5	—
Von Perlmuſcheln, oder Perlmutterſchalen iſt durchaus nur eine Konſumozollgebühr von 2 Fl. pr. Zentner zu entrichten. Hofdekret vom 7. März 1785.						
Perpetuel, wie Tuch.						
Perſianer Zeuge — ſieh ſeidene Zeuge.						
Perücken, vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Pfannen und Laſſen: ſieh Eiſen.						
Pfeffer, der lange, dann der weiſſe aus Oſtindien, vom Zentner	10	—	—	—	20	—
— der ſchwarze, vom Zentner	8	—	—	—	15	—
— ſpaniſcher, rother, auch türkiſcher genannt, vom Zentner	4	—	—	—	2	2
Pfirſigkerne, vom Zentner	2	—	—	—	5	—
Piemento — ſieh Saamen.						

Pig-

P.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Pignoli, oder Zürbesnüſſe, vom Zentner	6	—	—	—	7	2
Pim, oder Pimſenſtein, vom Zentner	—	1	—	—	1	—
Piſtazzi in Schalen, vom Zentner	8	—	—	—	10	—
— auſer Schalen, vom Zentner	15	—	—	—	19	—
Pockenholz — ſieh Holz zur Arznei.						
Pomeranzen — ſieh Früchte, wälſche.						
Pometel — ſieh Band und Gallonen.						
Porzelän, vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
Das neue Porzelän, wenn ſolches mit dem Wienerfabrikzeichen verſehen iſt, iſt bei der Einfuhr frei zu laſſen. Verordnung den 2. Juni 1785.						
Poſamentirerarbeit, ſo viel in dieſem Tariffe nicht beſonders ausgeſetzt iſt, vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
Pottaſche, oder Fluß, vom Zentner Sporko	1	—	—	1	—	—
Puſſi, wie wollene Zeuge.						
Pulver, Schießpulver, vom Zentner	—	—	—	—	12	2
Note: Iſt ohne Paß auszuführen verboten.						

Q. R.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Q.						
Queckſilber, vom Zentner	33	24	—	—	42	—
Quinet, wie wollene Zeuge.						
Quitten, gemeine Landquitten, wie Obſt, friſches.						
— wälſche — ſieh Früchte, wälſche.						
R.						
Rack — ſieh Brandwein.						
Radix Alcannæ, oder rothe Ochſenzungenwurzel, vom Zentner	—	4	—	—	4	—
— Chinæ, vom Zentner	—	6	—	—	6	—
— Ipecacuanhæ, vom Pfund	—	—	2	—	—	2
— Jalappæ, vom Pfund	—	—	1	—	—	1
— — deren Magiſterium, vom Pfund	—	2	—	—	2	—
— Ninſi, auch Canna, und Ginſen genannt, von einer Unze	—	2	—	—	2	—
— Pyrethri, oder Bertramswurzel, vom Zentner	—	4	2	—	4	2
Note: Alle andern Arzneiwurzeln ſind zu verzollen, vom Guldenwerth	—	—	1	—	—	1
Raſch, wie wollene Zeuge.						

Ra-

R.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Raſetti, oder Spalieratlaß — ſieh ſeidene Zeuge.						
Rattin — ſieh Tuch.						
Rauch, Waldrauch — ſieh unter W.						
Rauſchgold, vom Pfund	—	12	—	—	—	1
Rauſchholz — ſieh Holz und Farben.						
Reiß, vom Zentner	—	18	—	—	1	2
Reißblei — ſieh Blei.						
Reversboi, wie Tuch.						
Rhabarbara, vom Pfund	—	1	—	—	1	—
Rhapontika, eine der Rhabarbara faſt ähnliche Wurzel, vom Pfuud	—	1	—	—	1	—
Riemerarbeit, vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Röhre, ſpaniſche, nämlich Stöcke; vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
— ſpaniſches Rohr zur Seſſelarbeit, vom Zentner	1	30	—	—	4	—
— zu Weberſtühlen der Bund zu 1000 Stücken von 3 Bünden	—	—	1	—	—	1

S.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Roſenzucker, wie Alkermes.						
Röthe, eine Farbe, vom Zentner	—	5	—	—	5	—
Röthel, in Stücken, vom Zentner	—	15	—	—	1	—
— in Stängeln gefaßt, wie Reißblei.						
Roſinen, oder Korinthen, und Weinbeeren, vom Zentner	—	18	—	—	1	2
Rosmarinkraut, vom Zentner	—	1	2	—	1	2
Rothſchmiedarbeit — ſieh Meſſing.						
Roſoglio — ſieh Brandwein.						
Rubin, ein Edelgeſtein — ſieh Juwelen.						
Rubinſtein, zur Medizin, vom Pfund	—	9	—	—	—	2
Rum — ſieh Brandwein.						
S.						
Saamen, Artiſchockenſaamen, vom Pfund	—	—	2	—	—	2
— Baum - Dill - Dotter - Gurken - oder Kukumer - Kürbis - Peterſilien - Selleri - und Zwiebelſaamen, vom Pfund	—	—	1	—	—	1
— Karfiolſaamen, vom Pfund	—	1	—	—	1	—

Rü-

S.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
— Rüben = Heu = Klee = Mohn= Rettrg = und Rübölſaamen, vom Zentner	—	1	—	—	1	—
— Leinſaamen, vom Metzen	—	1	—	—	1	—
Note: Von andern derlei Garten= und Erdſaamen mit Ausnahme der Getreidſorten iſt die Zollgebühr zu zahlen. vom Pfund	—	—	1	—	—	1
— Semen Amomi, oder Piemento, auch Wunderpfeffer, und Neugewürz genannt, vom Zentner	8	—	—	—	9	—
— Semen Chinæ, oder Wurm= und Zittwerſaamen genannt, vom Pfund	—	—	1	—	—	1
— Semen Licii, oder Grains d'Avignon, vom Zentner	—	7	2	—	7	2
— Maioranæ, vom Pfund	—	—	1	—	—	1
— Nigellæ; oder ſchwarzer Kümmel, vom Zentner	—	2	2	—	2	2
— Pſillii; oder Flohſaamen, vom Zentner	—	4	—	—	4	—
— Sabadilleos, vom Pfund	—	—	1	—	—	1
— Thlaspios, vom Zentner	2	24	—	—	6	—
— Meerhirs, vom Zentner	—	2	2	—	2	2

S.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Note: Von den übrigen hier nicht ſpeziſizirten Materialſaamen wird bezahlt vom Guldenwerth	—	6	—	—	—	1
Von den nicht beſonders ausgeſetzten Apothekerſaamen, vom Guldenwerth	—	—	1	—	—	1
Saffian — ſieh Leder.						
Safflor, vom Zentner	—	9	—	—	9	—
Note: Fluminel, eine gefärbte Blume, dem Safflor ähnlich, iſt als eine betrügliche Waare einzuführen verboten.						
Safran, vom Pfund	—	36	—	—	3	—
Saftgrün, vom Zentner	—	7	2		7	2
Sagu, vom Zentner	—	10	—	—	10	—
Saiten, Darm- oder Geigen- und Lautenſaiten, 1 Bund zu 30 Büſcheln vom Bund	—	12	—	—	—	1
— drätene, oder Klavier- und Zimbalſaiten — ſieh Drat.						
Salmiak, vom Zentner	—	20	—	—	20	—

Sal-

S.		Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
		Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Salniter, oder Salpeter nur gegen Päſſe,	vom Zentrer	—	30	—	—	5	—
— in Zelteln,	vom Zenther	3	—	—	—	7	2
Salze, bittere engliſche, und derlei mediziniſche Salze, wie Apothekerwaaren.							
Sammet, wie ſeidene Zeuge.							
Sammetborden, wie Gallonen.							
Sarge, wie wollene Zeuge.							
Saſſafras, Saſſaparilla, } ſieh Holz zur Arznei.							
Sattlerarbeit,	vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Sauerbrunnwäſſer, ausländiſche	von einer Flaſche	—	12	—	—	—	—
— erbländiſche,	von der Flaſche	—	—	—	—	—	1
Skamonium,	vom Pfund	—	1	—	—	1	—
— deſſen Magiſterium,	vom Pfund	—	2	—	—	2	—
Schaaffelle — ſieh Fellwerk, und Leder.							
Schaafſüſſel zum Leimſieden,	vom Zentner	—	3	—	ver	bo	ten
Schaafwolle — ſieh Wolle							

S.	Einfuhrs-zoll			Ausfuhrs-zoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Schachtelhalme, vom Zentner	—	4	—	—	4	—
Schallon, } Scharſchet, } wie wollene Zeuge.						
Scharrkraut — ſieh Gilbkraut.						
Schaufeln, Hauen, und Krampen — ſieh Eiſen.						
Scheeren, fein polirte, und gemeine vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
— Schaafſcheeren, der Bund zu 10 Stücken, von 10 Bünden	1	—	—	—	1	—
— Tuchſcheeren, vom Stücke	—	2	2	—	2	2
Scheermnſſer, feine, und gemeine, vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
Scheidewaſſer — ſieh Aqua forte.						
Schieferweiß, vom Zentner	3	12	—	—	4	—
Schildkröten — ſieh Fiſche.						
— Schalen, vom Pfund	—	2	—	—	—	1
Schittgelb, eine Farbe zur Malerei, vom Zentner	3	—	—	—	7	2
Schleifſteine, groſſe, mittlere, und kleine, vom Stück		1	—	—	1	—

Schleif-

S.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Schleifſteine, Wetzſteine für Sicheln und Senſen von 100 Stück	—	1	—	—	1	—
— Handſchleifſteine von 100 Stück	—	15	—	—	1	—
— feine für die Barbierer, von 100 Stück	—	30	—	—	2	2
— detto für die Goldſchmiede, vom Bund zu 100 Stück	—	—	1	—	—	1
Schleier, der feinſte die Wiener Elle zu 1 Fl. und darüber im Werthe von Nro 120 bis 140. vom Pfund	5	—	—	—	6	—
— die Wiener Elle von 40 Kr. bis 1 Fl. im Werthe von N. 70 bis 100. vom Pfund	1	36	—	—	2	—
— die Wiener Elle unter 40 Kr. vom Pfund	—	19	—	—	2	—
Schlief zur ſchwarzen Farbe, vom Zentner	—	—	2	—	—	2
Schlitten, wie Wägen.						
Schloſſerarbeit — ſieh Eiſengeſchmeid.						
Schmackkraut zum Korduan färben vom Zentner	—	2	2	—	2	2
Schmalz, dann Gänſe- und Schweinfette, vom Zentner	1	30	—	—	4	—

S.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Schmeer, dann Pferd- oder Kampfette vom Zentner	—	30	—	—	2	2
Schmelz, gemeine Glasperlen, oder ſogenannte Glaspaterlen — ſieh Perlen.						
Schmelzglas, für die Goldarbeiter, gemeines, vom Pfund	—	1	—	—	—	1
— feines: als: weiſſes, grünes, gelbes und blaues, vom Pfund	—	5	—	—	—	1
— feines, als: Aquamarin, durchſichtiges, ſchwarzes, und gemeines rothes, vom Pfund	—	6	—	—	—	1
Schmelzglas, rothes der feinſten Sorte, vom Pfund	—	18	—	—	—	—
Schmelztiegel, irdene, vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
Schmelzwaare, in Schnüren von Kompoſizion auf Perlart — ſieh Prrlen.						
Schminke, rothe, weiſſe — ſieh Anſtrich-						
Schmirgel zum Schleifen, und Poliren vom Zentner	—	7	—	—	1	—
— Stein vom Zentner	—	4	—	—	1	—

Schnal-

S.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Schnallen, gemeine von Eiſen, Meſſing, Tomback u. ſ. w. wie Krämerei.						
— ſteinene Schnallen, dann ſtählene, und dergleichen wie Galanterie.						
Schnecken, vom Zentner Sporko	—	30	—	—	2	2
Schneiderflecke, wie Tuch.						
Schnüre — ſieh Gallonen.						
Schrott — ſieh Blei.						
Schuhmacherarbeit, vom Guldenwerth	—	12	—	—	1	—
Iſt ſtatt 1 Pfenning, wie es heiſſen ſollte, mit 1 Kr. aus einem Druckfehler angeſetzt worden. Hofdekret vom 16 November 1784.						
Schünken — ſieh Fleiſch, geräuchertes.						
Schwämme, Badſchwämme, vom Pfund	—	6	—	—	—	2
— Schampignons, und derlei vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
— Feuerſchwämme, vom Zentner	—	48	—	—	2	—
— Kropfſchwämme, vom Zentner	3	—	—	—	7	2

S.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
— Lerchenſchwämme — ſieh Agarikus.						
— Schwammſtein, oder Ciſteoliti vom Zentner	1	30	—	—	4	—
Schwefel, vom Zentner	1	24	—	—	2	—
— Blühte, oder Blumen, vom Zentuer	2	24	—	—	3	—
— detto aus Hungarn, vom Zentner	1	12	—	—	3	—
— Raßſchwefel, der graue vom Zentner	—	48	—	—	1	—
— Kerzel, vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Schweinborſten, dann Abgang und Haar, vom Zentner	—	2	—	—	2	—
Schwertfegerwaare, vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Sebeſten, oder ſchwarze Bruſtbeeren vom Zentuer	3	18	—	—	8	—
Seide, Gallet- oder Kolonsſeide, vom Zentner	—	10	—	4	—	—
— abgewundene aus den Fornellen, oder Seta Greza, vom Zentner	2	55	—	35	—	—
— in Filatorio gedrehte Seide zu Fabriken, ungefärbte oder Seta lavorata al filatorio, vom Zentner	3	20	—	20	—	—
Seide, derlei gefärbte in Strähnen, oder Seta tinta in Azze, vom Zentner	22	30	—	22	30	—

— zu

S.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	P
— zu Gold- und Silbergeſpinnſt oder Belo d'oro, vom Zentner	3	20	—	20	—	—
— Näh- und Steppſeide in Karten, oder Seta da cucire, vom Zentner	22	30	—	3	45	—
— Floret- und Bavella- ungeſponnene Auswurfſeide, oder fioretto, ſtruſi, fini, galeta, ſbuſa, e bavella non filata, vom Zentner	1	15	—	7	30	—
— geſponnene, ungefärbte, oder filocello non tinto, vom Zentner	1	27	—	8	45	—
— Flett- und Galletſeide gefärbte in Strähnen, und Karten, oder filocello tinto, o Seta floſſa, vom Zentner	11	15	—	10	15	—
Note: Die aus Tirol eingeführte gefärbte Seide, oder Seta tinta, zahlt den vierten Theil des oben auf die gefärbte Seide ausgeſetzten Zolls.						
Seidenzeuge, ganz- und halbreiche Zeuge, und Sammet, dann dergleichen Weſten, vom Pfund	—	—	—	—	10	—
— brochirte, und faſſonirte Seidenzeuge, und Stoffe, Atlaß und						

S.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
und Lambaß, gemalte Seidenzeuge, oder Pequins, dergleichen Bordurkleider und Weſten, Miniatur- und faſſonirter, oder Säſonſammet, dann broſchirter, und geflammter Taffet, wie auch falſchreiche Seidenzeuge, vom Pfund	—	—	—	—	6	—
— Sammet zu Ala in Tirol fabrizirt gegen Legitimazion vom Pfund	1	—	—	—	4	2
— glatte, piquirte, und geſtreifte Seidenzeuge, Gros de Tour, Damaſt, Papieratlaß, Glanzfutter, Zendel- und Mantinitaffet, alle dergleichen Sack- und Halstüchel; wie auch glatter, und unaufgeſchnittener Sammet, dann ſeidener Molton, und Felpa, vom Pfund	—	—	—	—	4	2
— halbſeidene, und Baſtzeuge, halbſeidene Molton, Felpa und Tüchel vom Pfund	—	—	—	—	1	2

Note: Von den ſeidenen Zeugen iſt der Zoll mit Einſchluß des Papiers und der Brettel abzunehmen.

Sei-

S.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Seife, gemeine vom Zentner	—	45	—	—	4	—
— Oelſeife zu Manufakturen vom Zentner	—	22	2	—	4	—
Seilerwaaren, als: Gurten von gebleichtem Spagat, Halftern und andere derlei Arbeit mit Farbgarn vermengt vom Zentner	8	—	—	—	10	—
— alle ungebleichte Arbeit vom Zentner	4	—	—	—	5	—
— Spagat, weiſſer vom Zentner	10	—	—	—	12	2
— ungebleichter vom Zentner	6	—	—	—	7	2
— Seile, und Stricke von flächſenem, nnd hanfenem Werge vom Zentner	2	—	—	—	2	2
Semen Amomi — ſieh Saamen.						
Senesblätter — ſieh Folia ſenæ.						
Senf, oder Muſtardo von einer Maaß	—	24	—	—	—	2
Senſen, Sicheln, und Strohmeſſer — ſieh Eiſen.						
Serpentin, Steingeſchirr aller Sorten vom Zentner	5	—	—	—	12	2
Siebböden, roßhaarene vom Zentner	2	15	—	—	1	—
— unter die Kleider vom Zentner	6	—	—	—	7	2

Sie-

S.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Sieberarbeit vom Guldenwerth	12	—	—	—	—	1
Siegelwachs — ſieh Wachs.						
Silber, feines in Planſchen, dann ausgebranntes, und gebrochenes	zoll	fr	ei	ver	bo	ten
— Blett vom Pfund	9	—	—	—	11	—
— Drat vom Pfund	4	30	—	4	30	—
— Filigranarbeit — ſieh Galanterie.						
— geſponnenes Silber vom Pfund	8	—	—	—	10	—
— leoniſches Geſpinnſt ſammt Holz vom Pfund	—	30	—	—	1	—
— Blaſch, und Flinterl vom Pfund	—	63	—	—	1	—
— Geſchirr, glattes, und allerlei Maſſivarbeit von 1 Mark	4	—	—	—	5	
— — getriebenes von 1 Mark	6	—	—	—	7	2
— — geſchlagenes, das Buch zu 250 Blätt. das Buch	—	12	—	—	—	1
Smalta, oder Schmolten, eine blaue Farbe vom Zentner	3	36	—	—	4	2

Zu mehrerer Begünſtigung und Erweiterung der Erzeugung innländiſcher Schmolten, wird die Zollgebühr von fremder Schmalte, oder Schmolten auf 6 Fl.

für

S.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
für den Zentner geſetzt, und vom 1. November 1785. dieſe Gebühr abnehmen zu laſſen, verordnet.						
Hofdekret vom 7. September 1785.						
Spaliere vom Papier, oder papierene Tapeten von einer Rolle zu 15 Ellen	—	—	—	—	1	—
— gemalte, genähte, und gewirkte, dann dergleichen Fuß- und andere Teppiche, vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
— lederne, leinene, ganz- und halbſeidene — ſieh Leder, Leinwand, Seide.						
Späne von Hornkämmen vom Zentner	—	1	—	1	—	—
Spaniſches Wachs, oder Siegellack vom Pfund	—	—	—	—	—	2
Spezerei — ſieh Materialwaare						
Speck vom Zentner	1	36	—	—	4	—
Sperma Ceti, oder Wallrat. vom Pfund	—	—	1	—	—	1
Spiauter — ſieh Wismuth.						

Spi-

S.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Spica Celtica, oder Speick, europäiſch vom Zentner	2	—	—	—	5	—
— Indica vom Pfund	—	9	—	—	—	2
Spiegel- und Spiegelgläſer vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
— Folio vom Zentner	18	—	—	—	22	2
Spießglas — ſieh Antimonium.						
Spiritus minerales, als: Nitri, Salis, Sulphuris, Vitrioli &c. vom Pfund	—	—	1	—	—	1
— Vini, oder Brandweingeiſt: ſieh Brandwein.						
Spitzen, von Gold und Silber, und Points d'Eſpagne, dann leoniſche — ſieh Galonen.						
— Blondſpitzen, mit Gold und Silber gearbeitet, dann Entoilages von Seide und Neſſelgarn, ordinäre Spitzen von Zwirn, Seide und Neſſelgarn, dergleichen Entoilages, und andere gemeine Spitzen, dann Oerl- oder Kanten vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
— feine Niederländerſpitzen, als Points d'Aiguille, Argentes, Alançons, Valenci- en-						

S.	Einfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf	Ausfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf
ennes und Malins, wenn ſolche erweislich in den öſterreichiſchen Niederlanden erzeugt worden vom Guldenwerth	—	1	2	—	—	1
Sporerarbeit, verzinnte, dann gemeine ſchwarze, oder weißgefeilte vom Zentner	—	—	—	—	12	2
Stahl — ſieh Eiſen.						
Stahlarbeit vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
— Zirkelſchmiedarbeit — ſieh Eiſengeſchmeide.						
Stärke, oder Kraftmehl vom Zentner	1	12	—	—	1	2
Steine, Edelgeſteine, koſtbare — ſieh Juwelen.						
— Halbedelgeſteine — ſieh Galanterie,						
— medizinaliſche — ſieh Lapides						
Steine, zum Verarbeiten in Stücken — ſieh Achat, Agtſtein, Alabaſter, Criſtal, Jaspis ꝛc.						
Note. Wenn andere derlei Steine in Stücken zum Verarbeiten vorkommen, iſt die Gebühr vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1

S.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Steine, dergleichen ſchon gearbeitete und geſchnittene, dann Figuren — ſieh Galanterie.						
Steine, Bruchſteine.	zoll	fr	ei	zoll	fr	ei
— Mühlſteine — ſieh unter M.						
Steinmetzarbeit vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Steinkohlen vom Metzen	—	—	1	—	—	1
Stickerei von Gold, Silber und Seide vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
Striegel, eiſene vom Schock zu 60 Stück	1	12	—	—	1	2
Stroh von einer zweiſpännigen Fuhr	—	3	—	—	3	—
— detto von einer drei- und vierſpännigen Fuhr	—	4	—	—	4	—
Strohwaaren, als: gemeine Hüte, Kappen, Teller, Körbe und dergleichen, gefärbte und ungefärbte vom Zentner	6	—	—	—	7	2
— feine Strohhüte, wie Galanterie.						
Strümpfe, baumwollene, geſtrickte, und gewirkte, auch alle andere dergleichen Waaren — ſieh						

S.	Einfuhrszoll			Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
— ſieh baumwollene Waaren.						
— harraſſene, gewirkte, derlei Hauben, Handſchuhe ꝛc. vom Pfund	—	—	—	—	1	—
— dergleichen geſtrickte vom Pfund	—	—	—	—	2	—
— von Biber= und Haaſenhaaren vom Pfund	—	—	—	—	4	—
— gewalkte feine Strümpfe, Winterwaare oder ſogenannte Kaſtorſtrümpfe, dann Hauben, Handſchuhe ꝛc. vom Pfund	—	—	—	—	—	3
— gemeine wollene Strümpfe, Socken, dann dergleichen Hauben, Fäuſtlinge ꝛc. vom Zentner	—	—	—	—	22	2
— ganzſeidene Strümpfe, Hauben und Handſchuhe vom Pfund	—	—	—	—	6	—
— floret= und galletſeidene Strümpfe ꝛc. vom Pfund	—	—	—	—	3	—
— feine zwirnene Manns= und Frauenſtrümpfe, wovon das Dutzend 24 Fl. und mehr im Werthe beträgt, ſind nach ihrer Feine zu ſchätzen, und davon abzunehmen vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1

S. T.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Strümpfe, die übrigen zwirnenen Strümpfe minderer Gattung vom Pfund	1	12	—	—	1	2
Strümpfwirkerſtühle, vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Suda d'Alicante, oder ſpaniſche Aſche vom Zentner	—	2	2	—	2	2
Süßholz — ſieh Holz zur Arznei.						
— Saft, oder Succus liquiritiæ vom Zentner	—	4	—	—	4	—
Surlimoni vom Zentner Sporko	1	12	—	—	1	2
Sirop, gemeiner Zuckerſirop; ſieh Zucker.						
Siropgeiſt, oder Rum von der Maaß	—	—	—	—	—	2
T.						
Tabackblätter, amerikaniſche, vom Zentner	2	—	—	—	10	—
— levantiſche, und türkiſche vom Zentner	4	30	—	—	7	2
— übrige ausländiſche vom Zentner	1	12	—	—	3	—
— hungariſche vom Zentner	—	18	—	—	1	2

Ta-

T.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Tabak, Rauchtabak, als: Knaſter und dergleichen feine Sorten, vom Pfund	—	9	—	—	—	2
— detto Bremer, und Zapfenberger in Briefeln, und Päckeln, vom Zentner	6	—	—	—	7	2
— Rauchtabak, Hanauer in runden Scheiben, wie auch Berliner, und derlei, vom Zentner	3	—	—	—	4	—
— hungariſcher, geſponnener und geſchnittener, vom Zentner	—	24	—	—	2	—
— Schnupftabak, ſpaniſcher, vom Pfund	—	15	—	—	1	—
— Sons d'Eſpagne, oder ſpaniſche Kleien, vom Pfund	—	6	—	—	—	1
— Braſiltabak, in Rollen, unzugerichtet, vom Zentner	7	30	—	—	12	2
detto zum Schnupfen zugerichtet, vom Zentner	11	15	—	—	19	—
— Rappee, als: St. Omer, St. Vincent, gerieben, vom Zentner	9	—	—	—	15	—
— derlei in Stangen, vom Zentner	7	30	—	—	12	2
— derlei gemeiner, geriebener, oder in Stangen, vom Zentner	4	30	—	—	7	2
— übriger ausländiſcher, wie auch Tridentiner, und türkiſcher Schnupftabak, vom Zentner	4	—	—	—	10	—
— hungariſcher, vom Zentner	—	36	—	—	3	—

T.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Tabakpfeifen, vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Tacken — ſieh Matten.						
Tamarinden, vom Pfund	—	—	1	—	—	1
Tartoffeln, friſche, vom Pfund	—	36	—	—	1	—
— gedörrte, vom Pfund	—	24	—	—	—	2
— in Oel eingelegte, vom Pfund	—	24	—	—	—	2
Taſchnerarbeit, vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
Teppiche, und Decken, gemalte, genähte, und gewirkte, vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
— von Haraß, vom Dutzend	4	48	—	—	6	—
— derlei mittlerer Gattung, vom Dutzend	3	36	—	—	4	2
— gemeine, vom Dutzend	2	24	—	—	3	—
— derlei gar gemeine vom Dutzend	1	12	—	—	1	2
Terpentin, vom Zentner	1	—	—	—	2	2
Thee, vom Pfund	—	24	—	—	—	2
Theriak — ſieh Mithridat.						
Thran — ſieh Fiſchſchmalz.						
Tiſchzeuge — ſieh Leinwand.						
Tiſchlerwaaren, eingelegte ſowohl, als gemeine — ſieh Holzwaare.						
Tock, leoniſcher, vom Pfund	—	—	—	—	1	—

Tri-

T.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Trippel, vom Zentner	—	9	—	—	1	2
Trippſammet — ſieh Bluſch.						
Tücher, Ganz- und Halbtücher, dann Tuchdroguet, vom Pfund	—	—	—	—	—	1
— öſterreichiſche, Limburger-und Halbtücher, Ratin, und Molton, vom Pfund	1	—	—	—	—	1
— Fries, Flanel, weiſſer, feiner, glatt gearbeiteter, gedruckter und gekůpperter, dann Futterflanel, und Futterboi, vom Zentner	—	—	—	—	12	2
— Loden- und Hallinertuch aus Hungarn, vom Zentner	2	30	—	—	5	—

Note: Vorſtehende Verzollung iſt mit Einſchluß des Bleies, der Kappen, und Uiberzüge zu verſtehen.

Die Mailändiſchen und Toskaniſchen Tücher ſollen den Limburgiſchen gleich gehalten, folglich bei der Einfuhr in die Erbländer mit einem Konſumozoll von 1 Fl. für das Pfund belegt werden.

Hofdekret vom 30. Chriſtmonat 1784.

T. U.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Tuchende, oder **Leiſten**, vom Zentner	2	—	—	—	2	2
Tuſch, indianiſcher, vom Loth	—	1	—	—	1	—
Tutia Alexandrina, vom Pfund	—	—	1	—	—	1
Tüchel, ganz= und halbſeidene — ſieh Seidenwaaren.						
— von Dünntuch und Gaze — ſieh Dünntuch.						
— Pfeffertüchel, auch andere ganz= und halbwollene Tüchel — ſieh baumwollene Waaren unter B.						
— leinene Tüchel — ſieh Leinwand, oder Kannefaß.						
U.						
Vaniglia, oder Banilles, vom Loth	—	12	—	—	—	1
Uhren, aller Gattungen, von Gold, Silber, und Metall, vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	1
— Sand= und Sonnenuhren — ſieh Krämerei.						
Uhrfedern, vom Guldenwerth	—	3	—	—	—	1
Viktualien, welche in dem Tariffe nicht beſonders enthalten ſind, werden verzollt nach dem Werthe, vom Guldenwerth	—	3	—	—	—	1

Vieh

V. W.		Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
		Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Vieh, nach beſondern Viehtariffen.							
Vipern, lebendige,	von 100 Stücke	—	2	2	—	2	2
— Pulver,	vom Pfund	—	3	—	—	3	—
Vitriol, grüner, oder Kupferwaſſer, gemeines,	vom Zentner	—	42	—	—	1	—
di Cypro, blauer und weiſſer,	vom Zentner	1	15	—	—	6	—
Oel — ſieh Oel.							
Ultramarin, eine koſtbare blaue Farbe,	von 1 Unze	—	48	—	—	1	—
Umbra, eine braune Farbe, oder Erde — ſieh Erde.							
Unikornu, oder Einhorn,	vom Pfund	—	9	—	—	2	—
Vögel, lebendige,	vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
— todte — ſieh Wildprät.							
W.							
Wachs, weiſſes,	vom Zentner	9	—	—	—	17	2
— gelbes, oder ungebleichtes, oder ungereinigtes, dann Fußwachs	vom Zentner	6	30	—	—	21	2

Da bei dem Eſitozolle von dem gelben, oder ungebleichten Wachſe die Ziffern verwechſelt, und anſtatt

12 1/2 Kr. pr. Zentner 21 1/2 Kr. angeſetzet worden: ſo wird Jedermann verſtändiget, daß von dem gelben, oder ungebleichten Wachſe der Eſitozoll nur mit 12 1/2 Kr. pr. Zentner zu entrichten ſei.

Hofdekret vom 9. Dezember 1785.

W.	Einfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf	Ausfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf
Wachskerzen, weiſſe, vom Zentner	16	—	—	—	20	—
— gelbe, vom Zentner	12	—	—	—	15	—
— Fackeln, vom Zentner	16	—	—	—	20	—
— rothes, und weiches Siegel- und Pickwachs, deßgleichen auch das grüne, vom Zentner	12	—	—	—	15	—
— halbausgepreßtes, oder Bienenkeulen — ſieh unter B.						
— Glühwachs zum Kütten, vom Pfund	—	3	—	—	—	1
— ſpaniſches: ſieh unter S.						
— Kolt — ſieh Bienenkeulen.						
Waderl von verſchiedener Gattung, vom Guldenwerth	—	—	—	—	1	—
Wägen, als: Schwimmer, Chaiſen, Pirutſche, Kaleſche, und Schlitten, vom Guldenwerth	—	12	—	—	—	1
— Wirtſchaftswägen, Schubkarren, und Pflüge, vom Guldenwerth	—	3	—	—	—	1

Wa-

W.	Einfuhrszoll Fl.	Einfuhrszoll Kr	Einfuhrszoll Pf	Ausfuhrszoll Fl.	Ausfuhrszoll Kr	Ausfuhrszoll Pf
Wagenſchmeer, vom Zentner	—	9	—	—	1	—
Wagenwinden, vom Stück	—	36	—	—	1	—
Walfiſchbarden — ſieh Barden.						
Waid zur Färberei, vom Zentner	—	1	2	—	1	2
Wäſſer, riechende — ſieh Parfümeriewaaeen.						
Vom Köllnerwaſſer zum medizinischen Gebrauche wird vom Guldenwerth 6 Kr. Konſumozoll entrichtet. Hofdekret vom 4 Auguſt 1785.						
Watta, baumwollene, vom Zentner	8	—	—	—	10	—
— ſeidene, vom Zentner	20	—	—	—	25	—
Weberrohr — ſieh Rohr.						
Weberſtühle, vom Guldenwerth	—	3	—	—	—	1
Weihrauch, vom Zentner	3	—	—	—	7	2
— Waldrauch, geringer, vom Zentner	—	18	—	—	1	—
Wein, Tiroler vom Eimer	—	18	—	—	1	2
— Tokaier-Ausbruch, vom Antheil	3	—	—	—	15	—
— Tokaier, ordinaire Weine, vom Antheil	1	30	—	—	7	2
— übriger hungariſcher Ausbruch, vom Eimer	1	30	—	—	7	2

Wein,

W.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl	Kr	Pf	Fl	Kr	Pf
Wein, hungariſcher gemeiner Wein, vom Eimer	—	8	—	—	1	2
— deutſcherbländiſcher Wein, vom Eimer	—	—	—	—	1	—
Weinlager, vom Eimer	—	3	—	—	—	1
Weinbeeren — ſieh Roſinen.						
Weinſtein, roher, vom Zentner	1	—	—	—	15	—
— detto aus Hungarn, vom Zentner	—	2	2	—	—	—
Weinſtein, präparirter, oder Cremor tartari, vom Zentner	1	36	—	—	4	—
Werg — ſieh Flachs, und Hanf.						
Wermuthwein, wie Wein nach der Gattung,						
Wetzſtein — ſieh Schleifſtein,						
Wildprät, Feder = rohes, und ſchwarzes Wildprät, vom Guldenwerth	—	—	—	—	—	—
Um der Theurung der Haſenbälge zu ſteuern, ſoll von nun an von iedem Haſen im Balge, di. Ausfuhrszollgebühr auf 14 Kr. beſtimmet werden; wogegen aber in Anſehung der ohne Bälge ausgeführten Haſen es bei dem auf einen Pfennig vom Gulden aus=						

W. Z.	Einfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf	Ausfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf
ausgemeſſenen Eſitozolle noch ferner ſein Verbleiben hat.						
Hofdekret vom 22 September 1785.						
Wismuth, Spiauter, oder Markaſita vom Zentner	—	7	2	—	7	2
Wolle, Schaafwolle ohne Unterſchied, als auch Weisgärber-Scheerwolle, vom Zentner Sporko	—	15	—	3	12	—
— Tuchſcheererflockwolle vom Zentner Sporko	—	1	—	—	12	—
Wollene Zeuge von allen Gattungen ohne Unterſchied vom Pfund	—	—	—	—	—	1
Note: Von wollenen Zeugen iſt der Zoll mit Einſchluß des Papiers, und der Brettel abzunehmen.						
Wollengeſpinnſt — ſieh Garn.						
Z.						
Zappa, oder rothe Chagrinhäutel, vom Buſchen zu 20 Stück	—	12	—	—	—	2
Zibeben, vom Zentner	—	24	—	—	2	—
Zibet, von der Unze	—	2	2	—	2	2

Zie-

Z.	Einfuhrzoll			Ausfuhrzoll		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Ziegel, Maurer- und Dachziegel, von tauſend Stück	—	15	—	—	1	1
Zimmet — ſieh Cannel.						
Zink, oder Spiauter — ſieh Wismuth.						
Zinn, rohes, vom Zentner	—	—	—	—	11	—
— gearbeitetes, vom Zentner	—	—	—	—	17	2
— alt gebrochenes Geſchirr vom Zentner	9	—	—	—	2	—
— Spielwerk von Zinn für Kinder, wie Krämerei.						
Zinnober, geriebener, vom Pfund	—	18	—	—	2	—
— Bergzinnober, oder Cinnabaris nativa in granis, vom Pfund	—	48	—	—	1	—
Zittwerwurzel, vom Zentner	—	10	—	—	10	—
Zitz — ſieh baumwollene Waare.						
Zucker, Candis, weiſſer, und brauner, vom Zentner	16	—	—	—	10	—
— alle übrige Zuckergattungen, vom Zentner	13	—	—	—	7	2
— Farine, oder Zuckermehl gegen Legitimazion, daß es zur Raffinerie gehöret, vom Zentner	8	—	—	—	—	—
Zuckerſirop, vom Zentner Sporko	5	—	—	—	3	—

Zwie-

Z.	Einfuhrszoll.			Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf	Fl.	Kr	Pf
Zwieback, ſüſſes — ſieh Confekt.						
— hartes, vom Zentner	3	20	—	—	4	—
Zwiebel, gemeine, wie Knoblauch.						
— Meerzwiebel, Scylla, oder auch Squilla major genannt, von 100 Stück	—	48	—	—	2	—
— Blumen- und Safranzwiebel, vom Guldenw.	—	6	—	—	—	1
Zwirn aller Gattungen vom Pfund	—	18	—	—	—	1

Erſte Anmerkung.

Wenn Feilſchaften im Handel und Wandel vorkommen, welche in dem gegenwärtigen Tariffe weder beſonders angeſetzet, noch unter einem Generalſatze, als: Eiſen, Fiſche, Früchte, Obſt, Saamen, baumwollene, ſeidene, wollene Waaren, ꝛc. enthalten ſind; ſo iſt in einem ſolchen Falle der Zoll davon gemäß derienigen Gattung zu entrichten, der ſie am ähnlichſten ſind.

Zwei-

Zweite Anmerkung.

Die toskaniſchen, mailändiſchen, mantuaniſchen, und niederländiſchen Erzeugniſſe, imgleichen die tiroliſchen und hungariſchen Fabrikate, inſoweit ſie nicht in dem gegenwärtigen Tariffe beſonders benennet, und beleget ſind, zahlen die Halbſcheide der ausgeſetzten Konſumsgebühren; nur werden von dieſer Begünſtigung nachſtehende niederländiſche Waaren ausgenommen, als: Leinwand, geſtrickte, baumwollene Waaren, Zucker und Sirop. Weil aber zur Abhaltung der Unterſchleife bewieſen werden muß, daß diejenigen Waaren, denen die beſagte Begünſtigung zukommen ſoll, wirklich in den oben erwähnten Ländern erzeuget worden: ſo werden für ſolche folgende Beweiſe oder Legitimazionen gefordert, ohne welche ihnen die Begünſtigung nicht zufließen kann.

Le=

Legitimazion

der mailändiſchen, und mantuaniſchen Erzeugniſſe.

1) Jedem Stücke der Schnittwaaren muß der Erzeugungsort eingewirkt, und dasſelbe über dieß von den dazu beſtellten Beamten an beiden Enden bezeichnet werden.

2) Sowohl die Schnitt- als alle übrigen, in den mailändiſchen, und mantuaniſchen Staaten erzeugten Waaren ſind mit obrigkeitlichen Zeugniſſen zu begleiten, welche das Maaß, die Zahl, oder das Gewicht ieder Packung enthalten müſſen. Die dortigen Zollämter haben die Kiſten, oder Päcke zu verſiegeln, und die Ausfuhr dieſer Waaren aus den beſagten Staaten zu beſtättigen,

3) Darf dieſen Erzeugniſſen keine fremde Waare beigepackt, und

4) dürfen ſie nur an die Hauptſtadt derienigen erbländiſchen Provinz angewieſen werden, für welche ſie beſtimmt ſind.

Legitimazion der toſkaniſchen Erzeugniſſe.

Bei den toſkaniſchen Erzeugniſſen ſind folgende Vorſichten beſtimmt:

Die Schnittwaaren müſſen an einem Ende mit dem Manufakturſſiegel der Stadt Florenz, Piſa, oder Siena, an dem andern Ende aber mit dem dortigen zollämtlichen Siegel bezeichnet ſein.

Sowohl die Schnittwaaren, als alle übrige begünſtigte Erzeugniſſe dieſes Staats ſind ferner mit einem Paſſe des Finanzpräſidenten, und einem ſchriftlichen Bekenntniſſe (fattura) zu begleiten, welches letztere die Zahl, das Maaß, oder Gewicht ieder Packung enthalten, und von den Zollämtern beſtättiget ſein muß.

Dieſen Erzeugniſſen darf keine fremde Waare beigepackt ſein, und ieder Kollo muß von dem Zollamte, von welchem er expedirt wird, verſiegelt, und an die Hauptſtadt derienigen erbländiſchen Provinz, für welche er beſtimmet iſt, angewieſen werden.

Le-

Legizimazion

der niederländiſchen Erzeugniſſe.

Den niederländiſchlimburgiſchen Tüchern muß der Ort der Verfertigung, oder der Name des Fabrikanten, an beiden Enden eingewirket werden. Jedem Stücke iſt über dieß ein Bleiſiegel anzuhängen, welches den Ort, und den Namen des Fabrikanten anzeigt.

Endlich müſſen dieſe Tücher von den Zollämtern zu Hodimont, Herve, oder Eupen geſtempelt, von dieſen Zollämtern mit Zeugniſſen verſehen, und die Kolli verſiegelt werden.

Die übrigen niederländiſchen Erzeugniſſe ſind mit obrigkeitlichen Zeigniſſen zu verſehen. Die Zollämter haben die Kiſten, und Päcke zu verſiegeln, und die Ausfuhr aus den Niederlanden zu beſtättigen.

Die Packung dieſer Erzeugniſſe ſowohl, als der Limburgertücher muß ohne Beimengung einer fremden Waare, und die Anweiſung nur an die Hauptſtadt derjenigen Provinz geſchehen, in welche ſie beſtimmt ſind.

Legitimazion
der tiroliſchen Erzeugniſſe.

Jedes Stück der Schnittwaaren iſt von dem Ortsgerichte, oder der Ortsobrigkeit an beiden Enden mit einer haltbaren Farbe, oder einem angehängten Bleiſiegel zu bezeichnen. Bei dem Sammet von Ala aber noch insbeſondere iedem Stücke der Namen des Fabrikanten einzuwirken, und das Zeichen desſelben anzuhängen.

Sowohl die Schnittwaaren, als alle übrigen begünſtigten tiroliſchen Erzeugniſſe müſſen mit obrigkeitlichen Zeigniſſen begleitet, die Kiſten, oder Päcke von den Zollämtern verſiegelt, und mit ordentlichen Eſitopolleten verſehen werden.

Legitimazion
der hungariſchen Erzeugniſſe.

Die hungariſchen Erzeugniſſe ſind mit obrigkeitlichen Zeigniſſen zu verſehen, und mit Eſitopolleten der Dreiſſigſtämter zu begleiten.

Be=

Beſonderer Einfuhrszoll

für die nachſtehenden in dem öſterreichiſchen und hungariſchen Litorale erzeugten Waaren.

	Einfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf
Baumwollgeſpinnſt aus der Fabrike des Handelsmanns Johann Baptiſt Paſſo gegen die feſtgeſetzte Legitimazion, vom Zentner	5	—	—
Fiſche, Tonino, marinirter, und geſalzene Sardellen, vom Zentner	1	—	—
— Skombri, marinirte, vom Zentner	—	30	—
Grünſpann, diſtillirter, vom Pfund	—	3	—
Leder, aus der Luzzatiſchen Fabrike, wenn es gehörig legitimiret iſt, zahlet die Halbſcheide der in dem Generaltariffe ausgemeſſenen Gebühren.			
Maiolikageſchirr, mit dem Buchſtaben P. L. bezeichnetes, und mit gedruckter Zeigenſchaft des Fabrikanten Pietro Lorenzi begleitetes, vom Guldenwerth	—	6	—
Roſoglio, von der Maaß	—	9	—
Oelſeife, vom Zentner	—	12	—

	Einfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf
Segeltücher, vom Zentner	1	15	—
Seile, und Strickwerk, vom Zentner	—	30	—
Wachskerzen, vom Zentner	9	—	—
Weinſtein, präparirter, vom Zentner	—	48	—
Zucker, und Sirop, aus der Fiumaner= u. Trieſterfabrike, wenn er mit einer von dem Direktor der Kompagnie durch Petſchaft, und Unterſchrift verſehenen Zeigenſchaft an das Zollamt begleitet wird, und zwar :			
Zucker, Kandis, weiſſer, und brauner, vom Zentner	13	—	—
— alle übrigen Zuckergattungen, vom Zentner	10	—	—
— Sirop, vom Zentner Sporko	1	30	—

Note: Die Packung der hier verzeichneten Waaren muß in Trieſt, Fiume, oder Zeng, in Gegenwart eines Beamten, den das Gubernium benennen wird, an andern Orten aber in Beiſeyn eines obrigkeitlichen Beamten geſchehen. Der erſtere hat die Kolli mit dem von den Gubernien, dazu beſtimmten Sie=

Siegel, der letztere mit dem Siegel der Obrigkeit zu verſiegeln, und der eine wie der andere darüber mit Bemerkung des Innhalts nach Maaß, Zahl, oder Gewicht, dann der Fabrik, oder des Erzeugungsorts ein ſchriftliches Zeigniß auszufertigen. Die mit ſolchen Zeigniſſen begleiteten Waaren ſind zur weiteren Beförderung zu dem Zollamte zu bringen, von den Zollbeamten die Zeigniſſe mit zu unterfertigen, die Kolli zu ſigilliren, und mit den gewöhnlichen Polleten zu begleiten.

Beſonderer Ausfuhrszoll

für nachſtehende Waaren, welche in die freien Seehäfen Trieſt, und Fiume zum Behufe dortiger Fabriken, und Manufakturen aus den Erbländern geführt werden.

	Ausfuhrszoll		
	Fl.	Kr	Pf
Felle, rohe, als:			
— Bockfelle, von 100 Stücke	—	37	2
— Geisfelle, von 100 Stücke	—	25	—
— Schöpſen- und Schaaffelle, von 100 Stücke	—	10	—
— Gemsfelle, vom Stück	—	—	2
— Hirſchhäute, vom Stück	—	1	—
— Kalbfelle, von 100 Stücke	—	20	—
— Lamm- u. Kitzfelle, v. 100 Stücke	—	5	—
— Küh- und Terzenhäute, vom Stück	—	1	—
— Ochſenhäute vom Stück	—	1	2
— Rehhäute, von 100 Stücke	—	6	—
— Roßhäute, vom Stück	—	1	—
— Schweinhäute, vom Stück	—	—	1
Flachs, roher, vom Zentner Sporko	—	2	2
— gehechelter, vom Zentner Sporko	—	6	—
— Werg, vom Zentner Sporko	—	1	—
Hanf, roher, vom Zentner Sporko	—	1	—
— gehechelter vom Zentner Sporko	—	3	—
— Werg, vom Zenter Sporko	—	—	2

Garn

	Ausfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf
Garn, flächſernes, ungebleichtes Webergarn, vom Zentner	—	10	—
— wergenes, vom Zentner	—	4	—
— dachtwergenes, vom Zentner	—	1	—
— hanfenes Garn, vom Zentner	—	4	—
Wolle, vom Zentner Sporko	—	15	—
Zwirn, vom Pfund	—	—	1

Note. Nur diejenigen haben den Genuß dieſes begünſtigten Ausfuhrzolls, welchen von dem Gubernium zu Trieſt, oder Fiume Päſſe ertheilet werden, um die hier angezeigten Waaren aus den Erbländern in die freien Seehäfen Trieſt und Fiume zu führen. Bei Ertheilung dieſer Päſſe aber haben die dortigen Gubernien immer auf den Beſtand der Fabriken, und Manufakturen, und auf das Quantum der nämlichen Materialien, die in dem Litorale, und den beiden freien Seehäfen erzeugt werden, Rückſicht zu nehmen.

Erbländiſcher Konſumzionsaufſchlag,

welcher von nachſtehenden deutſcherbländiſchen Getränken, wenn dieſelben aus einer deutſcherbländiſchen Provinz in die andere zur Verzehrung geführet werden, derzeit noch zu entrichten iſt.

		Fl.	Kr.
In Böhmen, Mähren, und Schleſien, dann Oeſterreich unter, und über der Ens.			
Wein, deutſcherbländiſcher, aller Gattung, wie auch Trieſtinerwein, mit Trieſtermagiſtratsatteſtate begleitet,	vom Eimer	—	12
Bier,	vom Eimer	—	3
Obſtmoſt,	vom Eimer	—	3
Meth,	vom Eimer	—	24
Brandwein,	vom Eimer	—	24
Spiritus vini, Roſoglio, und Liqueurs	von der Maaß	—	3

Note. Dasienige, welches von obigen Getränken aus Oeſterreich unter der Ens nach Oeſterreich über der Ens, und im Gegenſatze, geführet wird, unterliegt dieſem Aufſchlage nicht.

In

In den inneröſterreichiſchen Ländern.	Fl.	Kr.
Wein, deutſcherbländiſcher aller Gattung, wie auch Trieſtinerwein mit Trieſtermagiſtratsatteſtate, vom Eimer	—	18
Bier, vom Eimer	—	3
Obſtmoſt, vom Eimer	—	3
Meth, vom Eimer	—	24
Brandwein, vom Eimer	—	14
Spiritus vini, Roſoglio, und Liqueurs von der Maaß	—	3

Note. Vorbemeldeter Aufſchlag wird nur für die Verzehrung abgenommen, für die Ausfuhr und Durchfuhr iſt alſo von dieſem Aufſchlage nichts zu bezahlen; wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß die ausländiſchen, und die Getränke der übrigen kaiſerlichen königlichen Länder, welche den Einfuhrzoll nach dem Haupttariffe zu entrichten haben, dieſem Aufſchlage nicht unterliegen.

Auf=

Aufſchläge,

welche die Städte Pilſen, und Eger in Böhmen künftig zu bezahlen haben.

	Fl.	Kr	Pf
Alantwurzen, vom Zentner	9	—	—
Alkermes, in Zucker eingeſotten, und in Zelteln, wie auch Roſenzucker, vom Pfund	—	9	—
Cacao, vom Zentner	18	—	—
Caffee, vom Zentner	10	—	—
Calmus, mit Zucker überzogen, vom Zentner	9	—	—
Ciokolade, vom Zentner	37	30	—
Fiſche, als:			
— Aſchen, Forellen, und derlei Edelfiſche, geſalzen, und geräuchert, vom Zentner	3	20	—
— Hauſen, und Dicke, geſalzen und geräuchert, vom Zentner	1	40	—
— Hechten, geſalzen und geräuchert, vom Zentner	1	—	—
— Karpfen, geſalzen und geräuchert, vom Zentner	—	48	—
— Lachs, geſalzen, vom Zentner	2	—	—
— marinirte Meerfiſche, als Anguiloti, Linguatoli, Oradi, Rombi, Tonino, Calamari, Skom-			

	Fl.	Kr	Pf
Skombri, und dergleichen koſtbarere marinirte Meerfiſche, wie auch Meerkrebſen, dann marinirter Lachs, und Rheinſalmen, vom Zentner	8	—	—
— Tonino, marinirt aus dem öſterreichiſchen Litorale mit behöriger Legitimazion, vom Zentner	1	—	—
— Skombri, marinirt von daher mit Legitimazion, vom Zentner	—	30	—
Ingwer, weiſſer, vom Zentner	7	31	2
— brauner, vom Zentner	6	12	—
— in Zucker geſotten, vom Zentner	12	39	—
Oel, Baumöl, gemeines, wie auch Gardſeer, vom Zentner Sporko	1	40	—
— Genueſer, Lucheſer, Savoiſche, und dergleichen feine wälſche Baumölſorten, v. Zentner Sporko	10	—	—
Pfeffer, langer und weiſſer, v. Zentner	5	3	—
— rother, vom Zentner	1	36	—
— ſchwarzer, vom Zentner	4	1	2
Semen Amomi, vom Zentner	4	31	2
Thee, vom Pfund	—	15	—
Wachs, und Wachskerzen, vom Zentner	5	—	—
— Fackeln, vom Stücke	—	2	—

Zu-

	Fl.	Kr	Pf
Zucker, Kandis, weiſſer und brauner, vom Zentner	16	—	—
— alle übrigen Gattungen Zucker vom Zentner	13	—	—
Note. Zucker von Trieſt und Fiume, mit gehöriger Legitimazion eingeführt, zahlet von iedem Zentner 3 Fl. weniger.			
Zuckerſirop, weiſſer und brauner, vom Zentner Sporko	5	—	—
— detto von Trieſt und Fiume aus den dortigen Zuckerraffinerien mit Legitimazion, v. Zentner Sporko	1	30	—
Note. Bei den aus der Handlung geſetzten Artikeln haben ſich die Städte Pilſen und Eger nach dem allgemeinen Geſetze zu achten.			

Durch-

Durchfuhrzolltariff.

Anmerkung.

Die in dieſem Durchfuhrzolltariffe namentlich nicht ausgeſetzten Waaren ſind nach der Gattung, auf welche ſie einen Bezug haben, die übrigen hier ebenfalls unbenannten aber nach vorgängiger Schätzung mit 1 Prozent in die Tranſitoverzollung zu nehmen.

A. B.	Durchfuhrzoll.		
	Fl.	Kr	Pf
Alaun, vom Zentner	—	6	—
Anis, und Fenchel, vom Zentner	—	8	—
Antimonium, vom Zentner	—	6	—
Apotheckerei, wie Materialwaaren,			
Aqua forte, oder Scheidewaſſer, wie Materialwaaren.			
Argentum vivum — ſieh Queckſilber.			
Armaturen, vom Zentner	—	32	—
Arſenikum, vom Zentner	—	12	—
Aſche, gemeine Hausaſche, vom Metzen	—	1	—
— Kapell- und Zinnaſche, vom Zentner	—	4	—
— Pottaſche — ſieh unter P.			
— Zunderaſche, vom Zentner	—	8	—
Auripigmentum, vom Zentner	—	12	—
Auſtern in Schalen, und Müſcherl, vom Zentner	—	8	—
— ausgeſtochene, vom Pfund	—	—	2

B.

Bänder, ſeidene, leinene, wollene, wie ſeidene, und wollene Waaren, und Leinwand.			

B.	Durchfuhrzoll. Fl.	Kr	Pf
Baumwolle, rohe vom Zentner	—	10	—
— gekämmte und geſchlagene, vom Zentner	—	16	—
— geſponnene — ſieh Garn.			
Baumwollene Manufakturwaaren, als: Barchet, Kotton, Bombaſin, Pfeffertüchel, und dergleichen vom Zentner	1	40	—
— geſtrickte, und gewirkte Hauben, Strümpfe, und derlei, vom Zentner	1	40	—
Bier, vom Eimer	—	4	2
Bilder in Statuen, oder gemalte, und übrige Malerei iſt nach ihrer Beſchaffenheit, oder Koſtbarkeit als Galanterie = oder Krämereiwaare zu verzollen.			
Blech, ſchwarzes Sturz= und Bodenblech, vom Zentner	—	8	—
— detto Kreuzblech, vom Fäſſel zu 300 Blätter	—	12	—
— detto verzinntes vom Fäſſel zu 300 Blätter	—	13	—
Blei in Blöcken, oder Mulden, wie auch gezogenes und gegoſſenes, vom Zentner	—	8	—

B. C.	Durchfuhrzoll.		
	Fl.	Kr	Pf
Bleiweiß, vom Zentner	—	8	—
Borſten — ſieh Schweinborſten.			
Borten — ſieh Galonen.			
Brandwein aller Gattungen, vom Eimer	—	8	—
— detto Geiſt, vom Eimer	—	24	—
— Roſoglio, vom Eimer	—	24	—
— Roſoglio, Trieſtiner, vom Eimer	—	12	—
Braunſtein, vom Zentner	—	2	—
Buchdruckerbuchſtaben, vom Zentner	—	16	—
Bücher, gebundene, und ungebundene vom Zentner	—	32	—
Bürſtenbinderwaare, vom Zentner	—	32	—
Butter und Schmalz, vom Zentner	—	8	—
C.			
Cacao, vom Zentner	—	12	—
Caffee, vom Zentner	—	12	—
Cameelhaar, oder orientaliſches Geishaar, ungeſponnen, vom Zentner	—	50	—
— geſponnenes — ſieh Garn.			

C. D.	Durchfuhrszoll.		
	Fl	Kr	Pf
Capern, vom Zentner	—	6	—
Carobe, oder Bockshörner, vom Zentner	—	4	—
Caſtanien, oder Maronen, vom Zentner	—	4	—
Caſtorzeuge, derlei Handſchuhe, Hauben, und Strümpfe — ſieh wollene Waaren.			
Cervelatwürſte — ſieh Fleiſch.			
Ciocolade, vom Zentuer	—	50	—
Citronen- und Limonienſaft zur Färberei, vom Eimer	—	8	—
Confekt, und überzuckerte Waaren vom Zentner	—	24	—
Corallen in Schnüren, vom Pfund	—	2	—
— die übrigen, wie Materialwaaren.			
D.			
Datteln, vom Zentner	—	8	—
Drat, Eiſendrat, vom Zentner	—	8	—
— Meſſing- und Kupferdrat, vom Zentner	—	40	—
— Gold- und Silberdrat, wie Galanterie.			

Drechs-

D. E. F.	Durchfuhrszoll.		
	Fl	Kr	Pf
Drechslerwaaren, von Bein und Metall wie Krämerei.			
— von Holz — ſieh Holzwaare.			
E.			
Eiſen, Guß = und Streckwaaren, vom Zentner	—	4	—
Eiſengeſchmeide, grobes und feines, Schmied = Schloſſer = und Sporerarbeit, Senſen, Sicheln und Nägel vom Zentner	—	16	—
Eſſig, aller Gattungen, vom Eimer	—	2	—
F.			
Farbholz — ſieh Holz.			
Farbwaaren, feine, wie Materialwaaren.			
— gemeine: als Berggrün, Braunſtein, rothe und grüne Erde, undiſtillirter Grünſpann, Krapp, Kugellack, Lakmus, Mennig, Ockergelb, Orlean, Orſeille, Röthel, Saflor, Saftgrün, Kienruß, Schirtgelb, und andere dergleichen gemeine Farben, deren der Zentner nicht über 20 Fl. koſtet, vom Zentner	—	8	—

F.		Durchfuhrszoll.		
		Fl	Kr	Pf
Federn und Pflaumen	vom Zentner	—	16	—
Feigen,	vom Zentner	—	4	—
Felle, rohe — ſieh Häute.				
Fenchel,	vom Zentner	—	8	—
Fiſchbein, Schneiderfiſchbein	vom Zentner	1	—	—
Fiſche, Meerfiſche, und marinirte	vom Zentner	—	24	—
— Cabliau, Laberdan, Stock= Flach= Klipp= und Rundfiſche, Rothſcheere, und Platteiſel	vom Zentner	—	10	—
— Häringe,	vou der Tonne	—	12	—
— Bicklinge,	vom Zentner	—	10	—
— Sardellen, und Sardelloni,	vom Zentner	—	16	—
— Schildkröten, Steinſchildkröten,	vom Zentner	—	3	—
— detto Edelkröten	vom Zentner	—	9	—
— friſche, und geſalzene Fiſche, als: Aalen, Aſchen, Forellen, Hechten, Karpen, und derlei	vom Zentner	—	6	—
— geräucherte	vom Zentner	—	12	—
— Hauſen, Dicke und Schaiden friſch, geſalzen, und geräuchert,	vom Zentner	—	10	—

Fiſch=

F.	Durchfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf
Fiſchthran, oder Fiſchſchmalz von der Tonne	—	12	—
Flachs aller Gattungen, vom Zentner	—	6	—
— hungariſcher roher ungehechelter vom Zentner	1	—	—
— detto gehechelter, vom Zentner	2	24	
— detto Werg, vom Zentner	—	30	
Fleiſch, gepöckeltes und geräuchertes, wie auch Schinken, Speck, Cervelatwürſte, und derlei vom Zentner	—	10	—
Flintenſteine, vom Zentner	—	6	—
Flöre, ſeidene, wie ſeidene Waaren.			
— baumwollene, wie baumwollene Waaren.			
— harraſſene. wie wollene Waaren.			
Früchte, als: Citronen, Granatäpfel, Limonien, Margarauten, Orangen, Pomeranzen, Quitte, und dergleichen wälſche Früchte, vom Zentner	—	4	—
Futter- und Rauhwerk, auch verfertigte Kürſchnerwaare v. Zentner	—	40	—
— Haſenbälge, ungearbeitete aus Hungarn, vom Zentner	9	—	—

G.	Durchfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf
G.			
Galantreiewaaren von Maſſiv-gold, oder Silber, auch allerlei Silbergeſchirr, und Goldarbeit, vom Pfund	—	4	—
Die übrigen Galanteriewaaren, welche in dieſem Tariffe nicht beſonders benennet ſind, v. Pfund	—	2	—
Galmei, vom Zentner	—	8	—
Galonen und Borten, goldene und ſilberne, dergleichen Spitzen, dann alle dergleichen Schnür- Knöpfmacher- und andere ſolche Arbeit, vom Pfund	—	4	—
— leoniſche, und dergleichen Drätelwerk, vom Zentner	1	40	—
Gallus, vom Zentner	—	8	—
Garn, kameelhaarenes vom Zentner	1	40	—
— baumwollenes, vomZentner	1	40	—
— harraſſenes Schattirungsgarn, vom Zentner	1	15	—
— wollenes Garn, vom Zentner	—	30	—
— leinenes, oder flächſenes Garn aller Sorten, vom Zentner	—	20	—
Gartengewächſe, vom Guldenwerth	—	—	2

Ge-

G. H.	Durchfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf
Getreid, und Grieſelwerk, wie auch gerollte Gerſte, vom Metzen	—	1	—
Glas, Fenſterſcheiben, und Tafeln, vom Zentner	—	8	—
— Hohlgläſer, gemeine, vom Zentner	—	12	—
— Häng- und Wandleuchter, Wagengläſer, geſchnittene, gemalte, vergoldete Hohlgläſer, vom Zentner	—	24	—
— Scherben, vom Guldenwerth	—	—	3
Glasperlen, von purem Glaſe, oder Glaspaterlen, vom Zentner	—	32	—
Glette, vom Zentner	—	8	—
Glocken, gegoſſene, und Glockenſpeiſe, vom Zentner	—	16	—
Gold, und Silber, geſponnenes, auch Blett und Drat, vom Pfund	—	4	—
Gürtlerwaaren, vom Zentner	—	32	—
H.			
Haar, Kaſtor- Biber- und Königelhaare, vom Pfund	—	1	—
— Geishaare, ausgezogene für die Perükenmacher, dann Men-			

H.	Durchfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf
ſchenhaare, allerlei, auch Perückenmacherarbeit, vom Pfund	—	—	2
Haar, Küh- und Rehehaare, v. Zentner	—	1	—
— Roßhaare, geſottene und ungeſottene, vom Zentner	—	16	—
Haarpuder, und Stärke, oder Kraftmehl, vom Zentner	—	4	—
Hafnergeſchirr, gemeine Töpfe, Schmelztiegel, und dergleichen, vom Wagen	—	12	—
— feines, brüderiſches, oder Wiedertäufergeſchirr, vom Zentner	—	50	—
Handſchuhe, lederne aller Sorten vom Zentner	1	40	—
Hanf in Buſchen, und dergleichen Werg, vom Zentner	—	3	—
— hungariſcher roher ungehechelter vom Zentner	—	30	—
— deto gehechelter, vom Zentner	1	12	—
— detto Werg, vom Zentner	—	12	—
Harraß, wie wollene Waaren.			
Häute, rohe, Ochſen- Kühe- Terzen- und Roßhäute, vom Stück	—	3	—
— alle übrigen rohen Häute, und Felle, vom Zentner	—	16	—

Häu-

H.	Durchfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf
Häute, und Felle, rohe hungariſche, als:			
— Bockfelle, von 100 Stück	30	—	—
— Geisfelle, von 100 Stücke	20	—	—
— Schöpſen- und Schaaffelle, von 100 Stücke	8	—	—
— Hirſchhäute, vom Stück	—	42	—
— Kalbfelle, von 100 Stücke	16	—	—
— Lamm- und Kitzfelle, v. 100 Stücke	4	—	—
— Küh- und Terzenhäute, vom Stück	—	30	—
— Ochſenhäute, vom Stück	1	12	—
— Rehehäute, von 100 Stücke	5	—	—
— Roßhäute, vom Stück	—	30	—
— Schweinhäute, vom Stück	—	9	—
— Hundshäute, vom Stück	—	9	—
Hirſchhörner, oder Geweihe, vom Zent.	—	4	—
Holz, Farbholz aller Sorten, vom Zentner	—	4	—
Holzwaaren, als: Bertholdsgadner- und Drechslerwaaren, vom Zentner	—	16	—
— gröbere gemeine Holzwaaren, vom Zentner	—	4	—
Honig, geläutertes, und ungeläutertes vom Zentner	—	4	—
Hopfen, vom Zentner	—	18	—
Horn, und Klauen von Ochſen und Kühen, vom Zentner	—	3	—

Horn,

H. I. K.	Durchfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf
Horn, Ochſen-und Kühhorn, hungariſches, vom Zentnee	3	—	—
— derlei Horuſpitze aus Hungarn vom Zentner	5	—	—
Hüte, feine, und gemeine, auch Kappen, vom Zentner	1	40	—
J.			
Ingwer, brauner und weiſſer, vom Zentner	—	12	—
Inſchlicht, rohes und geſchmolzenes und dergleichen Kerzen, vom Zent.	—	8	—
— hungariſches rohes, vom Zentner	2	—	—
— detto geſchmolzenes, vom Zentner	3	—	—
— Kerzen aus Hungarn, vom Zentner	4	—	—
Inſtrumente, muſikaliſche, wie Krämereiwaare.			
Juwelen, u. Perlen, vom Guldenwerth	—	—	1
Juchten, vom Zentner	—	24	1
K.			
Käſe aller Sorten, vom Zentner	—	6	—
Kerzen, aus Inſchlitt — ſieh unter J.			

Klemp-

K.		Durchfuhrszoll.		
		Fl.	Kr	Pf
Klempnerarbeit	vom Zentner	—	32	—
Kleider, wie leinene, wollene und ſeidene Waare.				
Kleien	vom Metzen	—	—	1
Knoblauch	vom Zentner	—	4	—
Knoppern	vom Metzen	—	15	—
— aus Hungarn zu Land	vom Metzen	—	42	—
— detto zur See	vom Metzen	—	15	—
— detto nach Tirol mit Präkauzion	von 30 Metzen	—	18	—
Kohlen, Steinkohlen von einer einſpännigen Fuhr, oder Saum		—	—	2
— von einer zweiſpännigen Fuhr		—	1	—
Käſten — ſieh Kaſtanien.				
Krämerei, welche in dieſem Tariffe nicht beſonders benennt iſt	vom Zentner	—	32	—
Kümmel	vom Zentner	—	2	—
Kupfer, rohes, wie auch allerhand Kupfergeſchirr	vom Zentner	—	36	—
Kupferſtich, und Theſes, wie Krämereiwaare.				
Kirſchnerwaare — ſieh Futterwerk.				

L.

L. M.	Durchfuhrszoll Fl.	Kr	Pf
L.			
Landkarten, wie Krämerei.			
Lebzelten vom Zentner	—	8	—
Leder, Pfund- und Halbpfundleder vom Zentner	—	20	—
die übrigen gearbeiteten Felle, und Häute vom Zentner	—	24	—
Lederlohe vom Metzen	—	—	2
hungariſche von 30. Metzen	3	12	—
Leim vom Zentner	—	6	—
Leinſaamen vom Zentner	—	2	—
Leinwand, Tiſchzeuge, und alle übrigen leinenen Waaren vom Zentner	1	40	—
Lorberbeeren, und Lorbeerblätter vom Zentner	—	3	—
Lumpen, Haderlumpen, vom Zentner	—	4	—
M.			
Maiolika, und Serpentingeſchirr vom Zentner	—	50	—
Mandeln, in und außer Schalen vom Zentner	—	8	—

Ma-

M. N.	Durchfuhrszoll. Fl.	Kr	Pf
Material-Droguerie-Spezerei-und Apotheckerwaaren, welche in dieſem Tariffe nicht beſonders benennet ſind vom Zentner	—	20	—
Maurachen, oder Morcheln vom Pfund	—	—	1
Mehl, allerlei Speismehl vom Zentner	—	2	—
— Kraftmehl, oder Stärke, und Haarpuder vom Zentner	—	4	—
Meſſing, und Metall in Tafeln, Rollen, und Stücken vom Zentner	—	30	—
Meſſingarbeit, und allerhand Schmiedwaaren vom Zentner	—	32	—
Meth vom Eimer	—	4	—
Müſcherl — sieh Auſtern.			
N.			
Nadlerwaaren vom Zentner	—	32	—
Nüſſe, gemeine, vom Muth, oder 30 Metzen	—	8	—
— Haſelnüſſe vom Zentner	—	6	—

O. P.	Durchfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf
Obſt, friſches, vom Guldenwerth	—	—	2
— gedörrtes aller Gattungen vom Zentner	—	8	—
Oel, Baumöl aller Gattungen vom Zentner	—	4	—
— Lorbeer = Lein = Mohn = Nuß= Stein = und Terpentinöl vom Zentner	—	4	—
— die übrigen unter die Material= und Apothekerwaaren gehörigen Oele, wie Materialwaaren.			
Oliven, vom Zentner	—	4	—
P.			
Papier, und Pappendeckel aller Gattungen vom Zentner	—	8	—
Pech, Harz = und Pechfackeln vom Zentner	—	4	—
Pelzwaaren vom Zentner	—	40	—
Pergament, vom Zentner	—	25	—
Perlen — ſieh Juwelen.			
— von Glas — ſieh unter G.			
Perücken — ſieh unter H. Haare.			

Pfef=

P. Q. R. S	Durchfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf
Pfeffer aller Gattungen vom Zentner	—	24	—
Porzelan vom Zentner	2	—	—
Pottaſche vom Zentner	—	6	—
— hungariſche vom Zentner	1	—	—
Pulver, aller Gattungen Schießpulver vom Zentner	—	20	—
Q.			
Queckſilber, oder Argentum vivum vom Zentner	1	30	—
R.			
Reis vom Zentner	—	3	—
Riemerarbeit vom Zentner	—	32	—
Roſinen vom Zentner	—	3	—
Roſoglio — ſieh Brandwein.			
Röthe vom Zentner	—	8	—
S.			
Saamen, Grieſelwerkſaamen, wie Materialwaare.			
Salniter, oder Salpeter vom Zentner	—	12	—

S.		Durchfuhrszoll.		
		Fl.	Kr	Pf
Salz, Speiſeſalz	vom Zentner	—	15	—
Sattlerarbeit	vom Zentner	—	32	—
Sauerbrunn, und alle Geſundheitswäſſer, wie Apothekerei- oder reſpektive Materialwaaren.				
Scheidwaſſer, wie Materialwaaren.				
Schildkröten — ſieh Fiſche.				
Schmalz	vom Zentner	—	8	—
Schmelz in Schnüren	vom Zentner	—	52	—
Schmelzglas für die Goldarbeiter	vom Pfund	—	—	1
Schmelztiegel, irdene	vom Wagen	—	12	—
Schmirgl	vom Zentner	—	3	—
Schuhmacherarbeit	vom Zentner	—	32	—
Schwämme, Bad- und Feuerſchwämme, wie Materialwaaren.				
Schwefel, und detto Blühte	vom Zentner	—	4	—
Schweinborſten	vom Zentner	—	4	—
Seide	vom Zentner	2	—	—
— Kokons	vom Zentner	—	24	—

Sei-

S.	Durchfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf
Seidene Manufakturwaaren vom Zentner	3	20	—
— halbſeidene detto vom Zentner	1	40	—
Seidenzeuge, reiche, und halbreiche vom Pfund	—	3	—
Seife vom Zentner	—	8	—
Seilerarbeit, gebleichte und ungebleichte, vom Zentner	—	16	—
Senf vom Eimer	—	8	—
Serpentin, Steingeſchirr — ſieh Maiolika			
Silbergeſchirr — ſieh Galanteriewaare.			
Smalta, oder Schmolten vom Zentner	—	8	—
Spezerei- oder Gewürzwaaren: ſieh Materialien.			
Speck, und Schinken ſieh Fleiſch.			
Spiegel vom Zentner	2	—	—
Spitzen, zwirnene, und derlei vom Pfund	—	1	—
Stärke — ſieh Haarpuder, und Kraftmehl.			

S.	Durch-fuhrs-zoll		
	Fl.	Kr	Pf
Strohwaare vom Zentner	—	16	—
Strümpfe, harraſſene und wollene; Sommer- und Winterſtrümpfe, Hauben, Handſchuhe und Socken vom Zentner	1	40	—
— baumwollene, und anderes dergleichen Strickwerk — ſieh baumwollene Waare.			
— ſeidene, wie ſeidene Manufakte.			
Surlemoni vom Zentner	—	4	—
T.			
Taback aller Gattungen vom Zentner	—	16	—
— hungariſcher, und tiroliſcher vom Zentner	—	4	—
Tartoffeln, wie Spezerei			
Thran, oder Fiſchſchmalz — ſieh unter F.			
Tuch aller Gattungen, und Halbtücher vom Zenter	1	40	—
V.			
Viktualien vom Guldenwerth	—	—	2

Vi-

V. W.	Durchfuhrszoll.		
	Fl.	Kr	Pf
Vitriol aller Gattungen, vom Zentner	—	8	—
Vieh, nach den beſonderen Tariffen.			
W.			
Wachs, gelbes und weiſſes, vom Zentner	—	25	—
— Fackeln und Kerzen, vom Zentner	—	30	—
Wagenſchmeer, vom Zentner	—	2	—
Waid, vom Fäſſel zu 2½ Zentner	—	4	—
Watta, baumwollene, vom Zentner	—	24	—
— ſeidene, vom Zentner	1	—	—
Wein aller Gattungen, vom Eimer	—	8	—
Weinbeeren und Roſinen vom Zentner	—	3	—
Weinſtein, roher, vom Zentner	—	6	—
Wolle aller Gattungen, vom Zentner	—	16	—
— hungariſche, vom Zentner	3	12	—
— detto nach Tirol mit Präkauzion, vom Zentner	—	16	—
Wollene Zenge, vom Zentner	1	40	—
— halbwollene, vom Zentner	—	50	—
Wildprät, vom Guldenwerth	—	—	2

Z.	Durch-fuhrs-zoll. Fl.	Kr	Pf
Z.			
Zibeben, oder groſſe Roſinen, vom Zentner	—	3	—
Zinn, rohes, vom Zentner	—	25	—
— gearbeitetes, vom Zentner	—	40	—
Zucker, vom Zentner	—	16	—
— iener der Fiumanerkompagnie, vom Zentner	—	8	—
— Sirop, vom Zentner	—	4	—
Zwirn, vom Zentner	1	40	—

Be-

Beſonderer Durchfuhrszoll
für den
Durchzug des egeriſchen Bezirks.

	Durchfuhrszoll. Fl.	Durchfuhrszoll. Kr
Durch das Aſchiſche von dem Wagen zu 24 Zentnern gerechnet. . . .	—	30
Durch das Aſchiſche und einen Strich des egeriſchen Bezirks, von detto	1	30
Durch das Egeriſche gerad aus fremden wieder in fremde Länder, von detto	1	30
Wenn Fuhrleute bei Schönbach aus fremden Ländern einbrechen, und durch das Egeriſche den Zug nehmen, und im umgekehrten Falle, von detto	1	30
Geſchieht der Zug über Graslitz und Hirſchenſtand durch das Egeriſche, und im umgekehrten Falle von detto	3	—

Note. 1. Fuhren unter 24 Zentnern ſchwer zahlen nach dem Verhältniſſe ihres Gewichts.

2. Es ſteht iedoch den Fuhrleuten frei, entweder dieſen Durchfuhrszoll, oder ienen des Haupttariffes, wenn er ihnen günſtiger iſt, zu wählen.

3. Waaren, welche getragen und auf Schubkarren fortgebracht werden, haben den Durchfuhrszoll nach dem Haupttariffe zu bezahlen.

Tariff

des Waſſerzolls, und Zillenrechts, ſo bei dem an der Donau in Oeſterreich über der Ens zu Engelhartszell befindlichen Zollamte über die in dem allgemeinen Tariffe enthaltenen Gebühren zu bezahlen ſind.

Waſſerzoll:

	Kr.	Pf
von ieder hereinkommenden Schiffsladung iſt für den Zentner Sporko ohne Unterſchied der Waaren zu entrichten	4	—
Von einem Eimer Wein, Bier, und anderm Getränke	4	—

Wenn Waaren in ſolcher kleinen Quantität vorkommen, daß für die Gebühr keine zahlbare Münze ausfällt, ſo ſind ſie frei zu laſſen, auſer, eine Parthei hätte mehrere Kleinigkeiten, die zuſammengenommen ein ſolches Gewicht hielten, daß davon die Gebühr abgefordert werden könnte.

	Kr.	Pf
Uibrigens ſind von dieſem Waſſerzollamte gänzlich befreit:		
Aſche, gemeine.		
Baumaterialien.		
Bau = Brenn = und Tiſchlerholz.		
Butter.		
Fleiſch und Speck.		
Garten und Feldfrüchte.		
Geräthſchaften, gebrauchte, der Reiſenden, worunter aber Gemälde, Bücher, Gewehre, Porzelän, und dergleichen Sachen, die durch den Gebrauch ihren Werth nicht verlieren, nicht mitbegriffen ſind.		
Haderlumpen.		
Knoppern.		
Lederlohe.		
Saamen.		
Schmalz.		
Unſchlitt.		

Zillenrecht,

oder Waſſerzollgebühr, welche von Schiffen, ſo herabfahren, insbeſondere zu entrichten iſt.

	Kr	Pf
Von einer Klobzille, und geraſpelten Siebnerinn. . . . . ,	18	—
Von einem mittleren Schiffe, als einer ordinären Siebnerinn und Sechſerinn	12	—
Von einer Seenurſch= Gans =Roßzille und dergleichen. . . .	6	—
Von einer Waldzille.	2	—
Die gegen den Strom fahrenden Schiffe ſind zwar ebenfalls frei, doch iſt von jedem angeſpannten Pferde abzunehmen . . ,	9	—
Wenn Schiffe durch Menſchen hinaufgezogen werden, kömmt für jede ziehende Perſon zu bezahlen .	2	—

In

Die Mautverfaſſung in Gallizien kann erſt mit dem 1. Chriſtmonat ihren Anfang nehmen.

In Gallizien kann aus einigen unvorzuſehen geweſenen Urſachen die neue Zollverfaſſung mit dem 1 November nicht ihren Anfang nehmen, ſondern es muß bis 1. Chriſtmonat die dermalige beibehalten werden.

Hofdekret vom 24. Weinmonat 1784.

Die Konſumopolleten ſind bei der Einreichung des Verzeichniſſes der auſer Handel geſetzten Waaren darum mit beizubringen, damit dieſe alte Polleten mit neuen ausgewechſelt werden, um ienen alle Giltigkeit zu benehmen.

Daß den Handelsleuten bei der Einreichung der Konſignazion über die für die Hauptniederlagen beſtimmten, und auſer Handel geſetzten, dann auch über einige andere nicht auſer Handel geſetzte Waaren zugleich die hierüber erhaltenen Konſumopolleten abgefordert werden, geſchieht aus keiner andern Abſicht, als die alten Polleten gegen Ertheilung neuer ganz zu vertilgen, und über die Waaren, worüber keine Polleten beigebracht werden, ebenfalls neue auszuſtellen, und den alten Polleten für künftig alle Giltigkeit zu benehmen. Dabei ſind die Handelsleute ernſtlich zu warnen, daß ſie, unächte Verzeichniſſe einzureichen, oder ihre Waaren in Privathäuſern unterzubringen, oder ſonſt zu verhehlen, nicht wagen ſollen, da im Betretungsfalle auch gegen den Verhehler der Waaren ohne Rückſicht auf die Perſon mit äuſerſter Strenge unnachſichtlich vorgegangen werden wird.

Hofdekret vom 14 Weinmonat 1784.

Um allem Mißverſtande der in dem angeführten Patente vom 16. September enthaltenen Vorſchrift in Anſehen der Waarenerklärung, und der Kontrabandfälle vorzubauen, und den Vorwänden zur Hintergehung der Maut den Anlaß zu benehmen, wurde dieſem Patente folgende Anordnung nachgetragen.

Um den Kontrabandfällen vorzubauen, und den Vorwänden zur Hintergebung der Maut den Anlaß zu benehmen, werden die Kontrabandfälle deutlicher erkläret.

1) Werden die Handelsleute nochmals erinnert, dafür zu ſorgen, damit die Erklärungen der bei den Mautämtern ankommenden Waaren immer genau, und zuverläſſig gemacht werden, weil bei einer ſich zeigenden Unrichtigkeit die Entſchuldigung des Verſehens, der Vergeſſenheit, oder Unwiſſenheit nicht angenommen, ſondern die unrichtig erklärte Waare nach Innhalt des Zollpatents als verfallen hinweggenommen werden wird.

2) Die Schwärzung kann entweder mit einer in dem Handel erlaubten, oder mit einer auſer Handel geſetzten, mithin unerlaubten Waare geſchehen. In beiden Fällen verliert der Schwärzer die eingeführte Waare ganz, und wird überdieß zur Erlegung einer Geldſtrafe nach dem Schätzungswerthe der abgenommenen Waare angehalten werden.

3) Wenn bei einer entdeckten, und bewieſenen Schwärzung die Waare ſelbſt, mit welcher der Schleichhandel getrieben worden iſt, nicht mehr vorhanden iſt: ſo hat der Schwärzer den Werth derſelben in Geld zu erſetzen, mithin, die Geldſtrafe mitgerechnet, den zweifachen Schätzungswerth derſelben zu erlegen.

4) Im Falle der Unvermögenheit, dieſen verwirkten Geldbetrag zu entrichten, wird der Straffällige noch dem §. 99. des erlaſſenen Zollpatents auf ſo viele Tage zur öffentlichen Arbeit in Eiſen verurtheilt, als die Strafe Gulden beträgt.

5) Die von dem Schleichhändler entrichtete Geldſtrafe iſt dazu beſtimmt, um zur Unterſtützung der innländiſchen Aemſigkeit angewendet zu werden.

6) Die geſchwärzte Waare aber, wenn ſie von der Gattung der im Handel erlaubten iſt, fällt dem Anzeiger — Denunzianten — und Ergreifer — Apprehendenten — zu, dergeſtalt, daß, wenn auch nur ein Anzeiger, oder ein Ergreifer allein iſt, auch dieſem allein die ganze verfallene Waare eigen ſein ſoll, und es iſt ſeiner Willkühr überlaſſen, dieſe Waare in = oder auſer den Erbländern zu veräuſern. Jedoch iſt er, bei der Veräuſe-

äuſerung in dem Lande, die Zollgebühr dafür zu entrichten gehalten.

7) Iſt hingegen die bei einer Schwärzung ergriffene Waare von der auſer Handel geſetzten, und nur gegen Päſſe zum Privatgebrauche erlaubten Gattung: ſo erhält der Anzeiger und Ergreifer derſelben anſtatt der Waare die ganze von ihrem Eigenthümer erlegte Geldſtrafe ebenfalls dergeſtalt, daß dieſelbe, wenn auch nur ein Anzeiger, oder Ergreifer allein iſt, auch dieſem allein ganz zufällt.

Die verfallene Waare ſelbſt aber wird, damit ihr Abſatz den Nazionalerzeugniſſen nicht zum Nachtheile gereiche, vertilgt; und z. B. Wein und andere Waaren von flüſſiger Gattung, ohne jemanden davon einigen Genuß zu geſtatten, weggeſchüttet, Waaren von feſten Gattungen aber verbrennet, zerſchlagen, oder ſonſt auf eine Art unbrauchbar gemacht werden.

8) Wäre endlich die geſchwärzte, auſer Handel geſetzte Waare nicht mehr vorhanden, und daher nach dem §. 3. dafür von dem Eigenthümer der Werth erlegt worden, oder wäre der Eigenthümer der Waare, oder die Mitſchuldigen nicht ausfindig zu machen, oder endlich einer, oder der

andere

andere, die Strafe zu erlegen, unvermögend; ſo wird dem Anzeiger, und Ergreifer der Schätzungswerth der ergriffenen, und verfallenen Waare immer unmittelbar von der Mautkaſſe bezahlt werden.

Patent vom 11. November 1784.

Die Straßenausfuhr iſt unter der gewöhnlichen Beſtrafung nicht nur einzuſtellen, ſondern im Wiederholungsfalle der Uibertreter auch abzuſtrafen

Gegen iene, die ſich in der verbotenen Ausführung der Stratzen betreten laſſen, iſt mit gehöriger Strafe zu verfahren, mithin ſolchen Uibertretern auſer der gewöhnlichen Strafe die Sammlung und der Handel mit ſelben das erſtemal einzuſtellen, im Wiederholungsfalle aber nach dem 127. §. des Zollpatents ſie mit der Abſchaffung anzuſehen.

Hofdekret vom 27 September 1785.

Aufſchlag auf Kakao und Zucker wird aufgehoben.

Der in dem angeführten Zollpatente, und angehängten Tariffe auf den Kakao, und Zucker beſtandene Aufſchlag wird aufgehoben, und der Rückzoll, welcher für die in Wien verfertigte Cioccolade bei der Ausfuhr bisher bezahlt worden iſt, hat vom 1. November d. J. aufzuhören.

Nachricht der n. ö. Zoll- und Aufſchlagsadminiſtrazion Wien vom 26 Weinmonat 1784.

Die Gränzmauten, und Dreiſſigſtämter zwiſchen Hungarn und Siebenbirgen hören mit dem 1. No-

Zur beſſeren Erleichterung des Handels haben Se. Maieſtät die Gränzämter, und Dreiſſigſtämter, welche bisher zwiſchen Hungarn und Siebenbirgen waren, mit dem 1. November d. J. aufgehoben.

Da-

Dadurch entſpringt allen Handelnden der Nutzen, daß ſie nicht nur allein nach Hungarn und Siebenbirgen, ſondern auch in alle übrige Erbländer frei handeln können, und ſich nur auf der Landſtrichsmaut abzufinden haben. Auch hat der ſowohl mit ausländiſchen nicht verbotenen, als innländiſchen Waaren Handelnde bei dem hungariſchſiebenbirgiſchen Ablegungsorte das Dreiſſigſt abzuzinſen. vember 1784. auf.

Damit aber ein ſolcher Handelsmann eine zureichende Anweiſung bekommen möge, iſt es nothwendig, daß er in den Verlagsſtazionen entweder bekannt ſei, oder für ihn ein rechtſchaffener Mann Bürgſchaft leiſte; widrigenfalls er zur nöthigen Dreiſſigſtabgabe bei dem Eingange gezwungen iſt. Die Anweiſungen über die herkommenden Wienerwaaren können bei dem dortigen Oberdreiſſigſtamte entrichtet werden.

Linzerfabrikat aus Roßhaaren und Lein.

N. XVII.

Das roßharene in Lein gewebte Linzerfabrikat ſoll den halbwollenen, und leinenen Zeugen in dem Zollſatze gleichgehalten, folglich die Eſitogebühr mit 20 Kr. vom Zentner abgenommen werden.

Das roßharene in Lein gewebte Linzerfabrikat iſt dem halbwollenen und leinenen gleich zu halten, und wird vom Zentner 20 Kr Eſitogebühr abgenommen.

Hofentſchlieſſung vom 19. April 1784.

Zoll der Leinwanden. N. XVIII.

Leinwand aus Gallizien iſt nach entrichtetem Eſito frei nach Trieſt zu expediren.

Von den aus Gallizien durch die deutſchen Erbländer nach Trieſt eſitirenden Leinwanden ſoll kein Tranſitozoll in erwähnten Erbländern abgenommen werden, ſondern ſolche ſind nach entrichtetem galliziſchen Eſito frei dahin zu expediren.

Hofdekret vom 7. Juni 1784.

Ausfuhrsbeiſtand wegen verſchiedener Waaren. N. XIX.

Schutz, und Beiſtand wird ienen verſprochen, die verſchiedene Produkte auf dem Dnieſter auszuführen ſuchen.

Se. Maieſtät ſind geneigt, alle dieienigen mit Ihrem allerhöchſten Schutze und Beiſtande zu begnädigen, welche die Ausfuhr der hierländiſchen Produkte, als: Getreid, Wachs, eingepökeltes Rindfleiſch, Speck, rohe Ochſenhäute, Leinwand u. d. gl. auf dem Dnieſter weiter in das Ausland unternehmen werden. Daher haben dieienigen, welche dieſes Unternehmen in das Werk zu ſetzen gedenken, ihre Plane und Entwürfe an die Landesſtelle zu überreichen.

Hofdekret Gallizien betreffend vom 24. Junius, und kund gemacht in Lemberg den 18. Juli 1784.

Dritter Abſatz.

Geſetze in Rückſicht der Emporbringung der Fabriken, und Manufakturen.

Vierter Abſatz.

Geſetze zur Vermehrung der Nahrungswege, als: in Jahrmärkten, Ackerbau, Obſt- und Maulbeerpflanzung, Wollzucht, Flachs- und Hopfenbau, Garn- und Leinwanderzeugen, Austrocknung, und Fruchtbarmachung der Moräſte, Pottaſcherei, Bleichen ꝛc.

Hauſiren. N. I.

Was über dieſen Gegenſtand vom 1780. bis 1784. Jahre ergangen iſt, ſieh im I. B. S. 142. was aber hierüber im 1784. Jahre nachgefolgt iſt — ſieh im 6. B. S. 80.

Handel in Spanien. N. II.

Sieh hierüber im 3. B. S. 465—466. nach.

Handel am ſchwarzen Meere N. III.

Nach Cherſon ſuchen die Großhändler Willeshofen und Kompagnie mit erbländiſchen Waaren Handel zu treiben, und die Fabrikanten ſind davon zu benachrichtigen. — 3. B. S. 466 — 467.

Handel nach Amerika. N. IV.

Diejenigen, die ihn unternehmen, haben ſich an den k. k. Kommerzienrath Baron von Perlen nach Philadelphia zu wenden. — 3. B. S. 468.

Fabriken. N. V.

Der Kleinverkauf der ſelbſterzeugten Waaren wird den Fabriken und Fabrikanten ſtets geſtattet — 3. B. S. 468.

Die Fabriken haben ſich auf die Erzeugung der Sammet = Floret = Zwillich = und leoniſchen Bänder zu verlegen.

Befugniß der Fabrikanten, Geſellen und Jungen halten zu dürfen. Sieh im 3. B. S. 468 — 469.

Je=

Jenen Fabrikanten, die ſich auf die Verfertigung der ſogenannten Nürnbergerkrämmerei, dann iener Bänder, Gallonen, und Zeuge, welche nun auſer Handel geſetzet ſind, und in den öſterreichiſchen Staaten noch nicht in hinreichender Menge erzeuget werden, verlegen, vorzüglich aber ienen Handelsleuten, welche zur Hereinziehung fremder geſchickter Fabrikanten, und zur Errichtung ſolcher Fabriken ſich entſchlieſſen würden, wollen Se. Maieſtät eine ihrer Unternehmung, und ihren Umſtänden angemeſſene Unterſtützung angedeihen laſſen.

Hofdekret vom 17. Oktober 1784.

Handelſtand. N. VI.

Alle Handlungsfirmen müſſen bei dem k. Wechſelgerichte eingebracht, und einverleibt werden — 3. B. S. 469. — 473.

Leinwand. N. VII.

wie ſolche zu zeichnen ſei, wenn ſie vom Stuhle kömmt. — 3. B. S. 473. — 475.

Wegen der vorſchriftmäſſig geweiften Garne ſind öftere Viſitazionen zu halten, und

Damit die Weber durch unächte Weifung des Garns nicht bevortheilt werden, und der aus- und innländiſche Garnhandel nicht in Verfall gerathe, ſollen die kön. Kreisämter allen Magiſtraten, und Wirthſchaftsämtern verordnen, und ſelbe

 ver-

die unrecht befundenen zu konfiszi-ren.

verhalten, wegen des ordentlichen Weiſenmaaßes die genaueſten Nachforſchungen zu veranlaſſen, und beſonders bei den Spinnern nach den beſtehenden Vorſchriften öftere Viſitazionen zu halten, wie auch vorzüglich an den gewöhnlichen Garnmärkten auf das richtige Weiſenmaaß, und Fadenzahl auf das genaueſte nachſehen zu laſſen, folglich bei der Betretung unrichtiger Garne ohne Weiters mit der Konfiskazion vorzugehen.

Verordung Prag vom 26. März 1784.

Die Stempel ſind wohl zu verwahren, und die Zeuge, Raſche, und derlei nicht durch Weiber und Kinde zu bezeichnen.

Es iſt zu ſorgen, daß die Leinwand in beſtimmter Breite, und Ellenmaaß beſtehe.

Wegen Bezeichung der Kommerzialleinwande, ſieh 3. B. S. 475 — 477.

Den Leinwanddruckern iſt die Leinwandbezeichnung zugeſtanden, jedoch iſt der Name und Ort mit eben den haltbaren Farben, als der Druck, die Zeichen aber auf beiden Enden ſichtbar auszudrucken.

Den Leinwanddruckern wird die eigene Bezeichnung mit der Bedingniß eingeſtanden, daß ſie den Namen und Ort mit eben ſo haltbaren Farben, als der Druck geſchieht, auf dem Stücke ſelbſt, die Zeichen hingegen auf beiden Enden ſichtbar ausdrücken.

Hofdekret vom 29. November, in Böhmen kund gemacht den 13. Chriſtmonat 1784.

Zwei-

Zweiſpuliges Spinnrad N. VIII.

ſoll wegen ſeines beſonderen Nutzens verbreitet werden. 3. B. S. 482 — 483.

Krepin, Gimpenarbeiten, Stockſchnüre N. IX.

können künftig mit wenigem Zwirne bearbeitet werden. — 3. B. S. 483 — 484.

Queckſilber N. X.

wird künftig ohne Unterſchied an innländiſche, und fremde Käufer verkauft. — 3. B. S. 484 — 485.

Eiſen und Stahl. N. XI.

Was in Rückſicht deſſen Handels bereits ergangen iſt, ſieh im 3. B. S. 485 — 491.

Obſchon Se. Maieſtät das Privatverſtändniß der Wienereiſenhandlungskommunität ſowohl in Anſehung ihres Fonds, als ihrer Theilnehmung an der innerbergiſchen Eiſenwerkſchaft, oder anderen in ſolidum kontrahirten Verbindlichkeiten nicht zu beirren gedenken: ſo ſind dennoch von den dermal berechtigten Eiſenhändlern wenigſtens 6 von einander unabhängige Eiſenhandlungen entweder in kleineren Geſellſchaften, oder viritim bis 1. Auguſt des lau-

Die Eiſenhandlungskommunität in Wien wird in 6 von einander unabhängige Eiſenhandlungen vertheilt, und die Firma von 1749. für ungiltig erklärt.

laufenden Jahrs dergeſtalt herzuſtellen, daß zwar das bei der Sozietät eingelegte Kapital zugleich für den Partikulärhandlungsfond gelten könne, iedoch iede der ſechs Handlungen ihre eigenen Bücher, und Rechnung ſo, wie ihre eigene Firma führe, und der Handlungsgewinn nicht auf gemeinſchaftliche, ſondern auf ieder Handlung eigene Rechnung laufen ſoll. In dieſer Abſicht iſt die in dem Kontrakte vom 10. Juni 1749. feſtgeſetzte Firma N. Vorſteher, und ſämmtliche bürgerliche Eiſenhändler vom 1. Auguſt in allen Verkaufs- und Handlungsgeſchäften für ungiltig zu erklären, unter ſelber weder bei Gerichte, noch ſonſt woirgend ein Anbringen oder gerichtliche Klage anzunehmen, eben ſo wenig, als auf die nach Verlaufe des geſagten Termins unter der erwähnten Firma ausgeſtellten Wechſelbriefe, oder andere Dokumente, eine gerichtliche Veranlaſſung zu bewilligen.

Hofdekret vom 15. April 1784.

Zur Meſſer- und Zeugſchmiedezunft gehören künftig auch die Zünfte der Lang- und Kurzmeſſerſchmiede, Zeug- und Zirkel dann Schrott-

Zur Beſeitigung verſchiedener nachtheiligen Folgen von der zu engen Beſchränkung der Zünfte, in welche die Stahl- und Eiſenarbeiter getheilt ſind, wurden folgende Maaßregeln vorgeſchrieben.

1) Soll ieder Geſell, welcher ſich mittels der Kundſchaften ausweiſet, durch 6 Jahre gut gearbeitet zu haben, ohne ein Prob- oder Meiſterſtück zum

Mei-

Meiſterrechte gelaſſen werden, worauf alſo bei der Verfaſſung der Kundſchaften der Bedacht zu nehmen iſt.

ſchmiede, Feilhauer ꝛc. Stemmeiſenmacher.

2) Sollen die ſo ſehr zertheilten Zünfte der Lang- und Kurzmeſſerſchmiede, Zeug- und Zirkel- dann Schrottſchmiede, Feilhauer, und Stemmeiſenmacher, mithin alle iene, deren Gewerbsbrief in einiger Verbindung, oder Zuſammenhange ſteht, unter eine Zunft mit dem Namen: **Meſſer- und Zeugſchmiede** vereiniget, iedem Meiſter aber freigelaſſen werden, ienen Artikel zu bearbeiten, der ihm gefällig iſt.

3) Soll unter den Geſellen dieſer vereinigten Zünfte kein fernerer Unterſchied beſtehen, ſondern iedem geſtattet ſein, zu dem ſich ſelbſt gewählten Meiſter in die Arbeit zu treten. In dieſer Abſicht höret alle weitere Vormerkung, und Anweiſung der einwandernden Geſellen an einen Meiſter auf.

4) Auf gleiche Weiſe iſt den Meiſtern erlaubt, ſo viel Geſellen, und Jungen zu halten, als ſie zu ihrer Arbeit nöthig glauben, und ihre Werkſtätte, und Werkzeuge darnach einzurichten.

5) Sollen die feinen Stahlwaaren, ſo wie die Werkzeuge für Goldſchmiede und Uhrmacher,

dann die Beſtandtheile der Uhren von Stahl und Eiſen, als Uhr- und Spiralfedern, Zeiger, Ketten, Schlüſſel, ꝛc. nicht minder iene Artikel, woran noch ein Abgang in den Erbländern wahrzunehmen iſt, nämlich Schnallenherzel, Scheeren, Lichtputzen, Meſſer, Kaffeemühlen, und dergleichen, theils für Kauf- theils für Nebenarbeiten angeſehen, mithin iedem Meiſter freigeſtellt werden, ſolche neben ſeiner gewöhnlichen Profeſſion mit, oder ohne zunftmäſſige Gehilfen zu verfertigen.

6) Zu dergleichen Arbeiten ſollen die Kreisämter, und Magiſtrate, auch auſer den Zünften, Perſonalbefugniſſe ertheilen können.

7) Bei ienen Stahl- und Eiſenarbeitern, wo eigene, vormal bei den Berggerichten einzulegende Meiſterzeichen üblich waren, können ſolche noch ferner beibehalten, und der Zunft vorgelegt werden, und iſt ſodann einem andern Meiſter, ſich dieſes Zeichens zu gebrauchen, bei Verluſt des Meiſterrechts verboten. Für die übrigen Arbeiten ſollen künftig keine andere, als Stadt- oder Landeszeichen erlaubt ſein. Daher ſollen ſich denn die hierländiſchen Meiſter nicht unterfangen, auf ihre Erzeugniſſe dergleichen in anderen Erbländern gebrauchte, und bekannte Zeichen zu machen.

8)

8) Den von der Lade entfernten Meiſtern ſoll frei ſtehen, Jungen, ohne bei der Lade zu erſcheinen, in Gegenwart zweener Zeigen aufzudingen, und freizuſprechen, iedoch haben ſie davon die Anzeige gleich bei der Lade zu machen, und eine ganz mäſſige uach den Lokalumſtänden zu beſtimmende Gebühr abzuſtatten.

9) Geburtsbriefe, oder Taufſcheine beizubringen, iſt in keinem Falle erforderlich.

10) Die von dem Orte der Lade abweſenden Meiſter, und Geſellen ſind nicht verbunden, bei den Zuſammenkünften vor ſelber zu erſcheinen, noch für das Ausbleiben etwas zu zahlen, und eben ſo wenig ſind es die Abweſenden, Leichbegängniſſen, Seelen- und Quatembermeſſen, Kirchgängen, und anderen dergleichen Verſammlungen beizuwohnen.

11) Die Köſten ſolcher Andachts- oder anderer kirchlichen Uibungen ſollen nicht mehr aus den Ladengeldern, ſondern allenfalls mit freiwilligen Beiträgen beſtritten, die Einkünfte der Lade aber hauptſächlich für die kranken, und armen Zunftgenoſſen im Zuſammenhange mit iedem Ortsarmeninſtitute verwendet werden.

12) Einzelne Meiſter, welche ſich dieſer Anordnung widerſpenſtig bezeigen, ſind nach Maaß ihrer Widerſetzlichkeit mit Suſpendirung, auch mit dem Verluſte des Meiſterrechts, zu beſtrafen, dergleichen Geſellen aber zu ſolchem unfähig zu erklären.

Sollte der Fehler ganze Zünfte betreffen, ſo ſind ihre Laden aufzuheben, und der Gewerbstrieb an ſolchen Orten, wo ſie beſtanden ſind, frei zu erklären.

Hofdekret vom 29. November 1784.

Die bürgerlichen Kurzmeſſerſchmiede ſind anzueifern, mit der Bildung vieler geſchickten Innländer den angeblichen Mangel an künftigen Geſellen zu erſetzen. Uibrigens hat ſich die Obrigkeit gegenwärtig zu halten, ienen Geſellen, die ſich eine Zahl Lehrlinge ächt zu bilden verbinden, das Meiſterrecht zu gönnen.

N. Oe. Regierungsverordnung vom 20. Auguſt 1784.

Seidenzeuge. N. XII.

Die Qualitätenordnung der Seidenzeuge höret ſammt der Konfiskazionsſtrafe auf — 3. B. S. 491.

Jahr-

Jahrmärkte, Nro. XIII.

Sieh die bereits ergangenen Geſetze im 3. B. 491—495. nach.

Fremde Kaufleute, die die Wieneriahrmärkte beſuchen, ſollen mit Ende derſelben ihre unverkauft gebliebenen Waaren, wenn ſie ſolche nicht gleich an einen andern Ort zur Meſſe weiter abführen, ſondern bis zur künftigen Marktzeit zu Wien laſſen wollen, entweder in dem Zollamte liegen laſſen, oder in einem eigenen Gewölbe unter der Gegenſperre des Handelſtandes ſelbſt verwahren, damit ſie auſer der Marktzeit in den unter einem erdichteten Namen erbländiſcher Partheien gemietheten Gewölben mit ſolchen keinen Handel treiben können.

Fremde Handelsleute haben in Wien nach Endigung des Jahrmarktes ihre unverkauften Waaren, wenn ſie in Wien bleiben, entweder in dem Zollamte zu laſſen, oder in einem Gewölbe unter der Gegenſperre des Handelſtandes anſzubewahren.

Verordnung vom 8 März 1784.

Von dem bisher gewöhnlichen Rufe durch einen öffentlichen Ritt beim Anfange eines ieden Jahrmarktes in der Stadt Wien hat es abzukommen, und wird ein für allemal verordnet, daß während des Marktes in den Kaufmannshütten nicht länger als bis 8. Uhr Abends ein Licht, und dieſes nur in Laternen, keineswegs aber frei gebrennt, ferner, mit brennenden Windlichtern zwiſchen den Markthütten hin und wieder zu gehen,

Der Ruf bei dem Anfange eines ieden Jahrmarktes in Wien hört auf, u. wird ein für allemal vorgeſchrieben, wie man ſich während des Jahrmarktes zu verhalten habe.

oder

oder daſelbſt durchzufahren, Niemanden geſtattet, endlich auch das Tabakrauchen, nicht minder Glut, und Kohlfeuer in den Hütten zu haben, gänzlich eingeſtellt ſein ſoll.

Verordnung Wien vom 10. März 1784.

Allen erbländiſchen Krämern, Fabrikantē und Händlern wird erlaubt, die Märkte und Kirchtage zu beſuchen

Allen erbländiſchen Krämern, Fabrikanten, und Händlern wird erlaubet, die Märkte, und Kirchtage zu beſuchen.

Verordnung Grätz vom 7. Juli 1784.

Beſchaugeld für Manufakte auf den Jahrmärkten abzufordern, wird als ein ſchädlicher Mißbrauch verboten.

Da die Abnahme des Beſchaugeldes auf den Jahrmärkten in keinem Geſetze gegründet iſt, dagegen aber den Profeſſioniſten um ſo härter fällt, dieſe Beſchaugelder zu bezahlen, als ſolche zuweilen kaum ſo viel löſen, als ihre ſonſt auszulegen bemüſſigte Unköſten ertragen: ſo haben die k. Kreisämter dieſen eingeſchlichenen Mißbrauch in den Städten und Marktflecken auf der Stelle abzuſtellen, und die Abnahme eines Beſchaugeldes ſcharf zu unterſagen, und auf den ſichern Erfolg von Zeit zu Zeit invigiliren zu laſſen.

Verordnung Prag vom 9. September 1784.

Die

Die Beſchauung, und Stemplung des nach Prag einzuführenden Landleders ſoll gänzlich aufgehoben, und deſſen Einfuhr dahin den Landlederern zu allen Zeiten geſtattet werden; doch ſo, daß dieſer Verkauf all' ingroſſo zwar zu allen Zeiten, iener à la Minuta aber nur an den beſtimmten Jahr- und Wochenmärkten Platz greifen möge.

Die Landleders-ſtemplung iſt aufgehoben, und deſſen Einfuhr von den Landlederern all' ingroſſo hat zu allen Zeiten, iene aber à la Minuta nur an Jahrmärkten Platz.

In Anſehung der auf den Jahrmärkten von den dahin kommenden Handels- und Kramersleuten übermäſſig abgefordert werdenden Standgelder haben Se. Maieſtät den Entſchluß gefaßt; daß dießfalls die Ausnahme zu beſtimmen, und nebſt dieſem auch ein Unterſchied dergeſtalt einzuführen ſei, daß iene, welche ihre Waaren nur auf den Märkten herum tragen, oder auf der Erde liegen haben, ein viel geringeres Standgeld entrichten. Daher wird man durch die Kreisämter darauf zu ſehen haben, damit die der Billigkeit nach zu beſtimmenden, ſchriftlich herauszugebenden, und an gehörigen Oertern anzuſchlagenden Gebühren nicht überſchritten, auch dort, wo bisher Standgebühren nicht üblich geweſen ſind, neue einzuführen, nicht geſtattet werde.

In Betreff der Pfefferküchler geht die allerhöchſte Geſinnung dahin, daß die Erzeugung, und der Verkauf des dießfälligen, aus ungenußbarem,

oft

oft rothgefärbten Kornteige verfertigten Spielwerks bei Konfiskazion nach Verlaufe von drei Monaten vom Tage der Kundmachung verboten, und weiters hin keinem Lebzelter, Pfefferküchler, oder Wachszieher der Verkauf an Sonn- und Feiertagen anders, als nach geendigtem Gottesdienste, gestattet werden soll.

Übrigens wird den Kreisämtern in Rückſicht der Standgelder noch beſonders aufgetragen, daß, weil hervorgekommen iſt, daß öfters dergleichen ungebührende Abgaben unter dem Namen als Standgelder abgefordert werden, nur iene, welche in den Privilegien gegründet, oder durch beſondere Erlaubniß bewilliget ſind, gelten ſollen, darüber auch ein von den k. Kreisämtern nach vorheriger Prüfung zu ratifizirendes Verzeichniß öffentlich auf dem Markte ausgehangen, neue aber gar nicht geduldet werden ſollen.

Hofdekret vom 29 November 1784.

Viehmärkte. Nro. XIV.

Sieh die hierüber ergangenen Geſetze im 3. B. 495—503.

Baum-

Baumpflanzung. N. XV.

Deſſen Reſolutum vom 29. Jäner 1780. iſt zu republiziren — 3 B. S. 503 — 506.

In den kreisämtlichen Beſtättigungen über die Fortpflanzung der Obſtbäume und lebendigen Zäune iſt vorzüglich die Gröſſe, Menge, Güte und Dauer der angepflanzten Bäume zu berühren — 3 B. S. 506 — 509.

Da zur Erhaltung des von der allerhöchſten Stelle beſtimmten Prämiums zu wiſſen erforderlich iſt, welche Landwirthe ſich wegen hergeſtellter lebendiger Zäune vorzüglich hervorgethan haben: ſo haben die k. Kreisämter dieienige Gemeinde, und die Landwirthe, die ſich in dieſer Unternehmung beſonders ausgezeichnet haben, auf das erſte anzuzeigen, um ſonach die am meiſten Verdienten vorſchlagen zu können, denen das zugeſicherte Prämium von 50 Fl. zugewendet werden ſoll.

Die k. Kreisämter haben die Gemeinden, und Landwirthe anzuzeigen, welche ſich in der Herſtellung der lebendigen Zäune hervorgethan haben.

Verordnung Prag vom 20. Jäner 1784.

Die königlichen Kreisämter haben bei Erſtattung des Hauptberichts über die Obſtbaumkultur jederzeit auch iene Individuen beſonders anzumerken, welche ſich dieſsfalls vorzüglich ausgezeichnet,

Bei Erſtattung des Hauptberichts über die Obſtbaumkultur haben die Kreisämter zugleich die

ſich auszeichnenden Individuen anzuzeigen.

net, und hierüber die bewährten Atteſtate erhalten haben.

Verordnung Prag vom 22. Jäner 1784.

Wegen ertheilter Prämien wegen der Baumanpflanzung

Die k. Kreisämter haben zur Aufmunterung kund zu macheo, daß Se. Maieſtät wegen der Anpflanzung, und Kultur der Obſtbäume den beſonders ſich auszeichnenden Individuen Joſeph Anton Spindler von Raaden, Franz Lukeſch von Opotſchna, und Podiwin Dreyhäuſer von Czaslawek das allergnädigſt verheiſſene Prämium in einer ſilbernen Medaille gnädigſt zuzuwenden geruht haben.

Hofdekret vom 4 März 1784.

Schaafzucht. N. XVI.

Wie mit deren Veredlung vorzugehen ſei — ſieh im 3 B. S. 510.

Sprengglas = N. XVII.

Waaren ſind verboten. — 3 B. S. 511.

Stand=

Standgeld. N. XVIII.

Wird den Leinwanddruckern und allen übrigen Gewerbsleuten, welche keine Stände halten, nachgeſehen. — 3 B. S. 511.

Was in Abſicht des Standgeldes vermög des Hofdekrets vom 29 November 1784. verordnet worden iſt, ſteh hier vorne unter N. 13. bei der Rubrike — Jahrmärkte — nach.

Wenn ein Nagelſchmiedmeiſter, oder ein anderer ein Ständel auf einem Vorſtadtgrunde zu errichten wünſcht: ſo muß er darum bei der Regierung einkommen, welche ſodann über das Einvernehmen der Obrigkeit, und über den der Thunlichkeit wegen vom Regierungsrath und Stadthauptmanne genommenen Augenſchein darüber entſcheiden wird. Daher ſind die bei den unterſtehenden Behörden darum einkommenden Partheien an die Regierung zu weiſen.

Nagelſchmiedmeiſter, und andere, die ein Ständel in einem Vorſtadtgrunde errichten wollen, müſſen darum bei der Regierung einkommen

Regierungsdekret vom 17 Juni 1784.

Handel mit Pulver und Salniter. N. XIX.

Wird nur jenen erlaubt, die ſich mit einem obrigkeitlichen Zeignifſe ausweiſen. — 3 B. S. 512.

Die Pulver- und Salpetererzeuger haben ſich bei der Aufnahme der Arbeiter nach dem Werbbezirksſiſteme zu halten.

Die Pulver- und Sapetererzeuger haben ſich in Zukunft bei der Aufnahme der nöthigen Arbeiter nach dem Werbbezirksſiſteme zu halten.

Hofdekret vom 26 Juni 1784.

Türkiſche Rothgarnfärberei. N. XX.

Der Unterricht davon wird den in Baumwolle arbeitenden Fabriken, und Fabrikanten gegen Bezahlung der Schreibgebühr von der Landesſtelle gegeben — 3 B. S. 512.

Immatrikulirung der Wirthſchaftsbeamten. N. XXI.

Sieh über dieſen Gegenſtand im 3 B. S. 512 — 519 nach.

Feldbau und Viehhaltung. N. XXII.

Sieh den bereits ergangenen Unterricht über dieſen Gegenſtand im 3 B. S. 519 — 525 nach.

Fer-

Ferner, da die Wichtigkeit des Feldbaues der öffentlichen Verwaltung wichtig iſt, und ſie über die Anordnungen wachſam machen muß, welche zu einzelnen Verbeſſerungen beitragen können, aber durch Umſtände, oder Länge der Zeit auſer Uibung, oder in Vergeſſenheit gekommen ſind: ſo ſchien es nothwendig, die wegen Wiederanbaues der öden Gründe, und wegen beſſerer Benützung der Hutweiden, und Brachfelder zu verſchiedenen Zeiten erlaſſenen Verordnungen, und bewilligten Ermunterungen zuſammenzufaſſen, und durch gegenwärtiges Patent zu erneuern. Anordnungen wegen Wiederanbaues der öden Gründe, und wegen beſſerer Benützung der Hutweiden und Brachfelder.

§. 1.

Die öde liegenden Gründe ſind von dreifacher Gattung, a) ſolche, die bereits vor 1750. als dem Normaliahre der Rektifikazion als öde angegeben worden, und noch ungebaut ſind, b) ſolche, die aus Mangel eines Beſitzers, oder Grundholden nach dieſer Zeit verödet ſind, und von den Grundherren verſteuert werden müſſen, c) Gründe, welche von Grundholden beſeſſen, und verſteuert, aber ungebaut gelaſſen werden.

§. 2.

Gründe, die bereits vor dem Rektifikazionsnormaliahre 1750. öde waren, und nach Beſchaffenheit der Lage auf was immer für eine Art be-

baut, und fruchtbar gemacht werden, genieſſen durch 20 Jahre die Befreiung von landesfürſtlichen ſowohl, als von grundobrigkeitlichen, und allen Zehentabgaben.

Damit aber die Ordnungen dieſer Gattung Jedermann bekannt ſein mögen, ſollen ſie, woferne es noch nicht geſchehen iſt, binnen 4 Wochen nach der Kundmachung dieſer Verordnung durch ein aufgeſtelltes Zeichen kennbar gemacht werden.

§. 3.

Gründe, die aus Mangel eines Beſitzers, oder Grundholden erſt nach dem Rektifikazionsnormaliahre verödet worden ſind, aber wenigſtens 10 Jahre wirklich öde liegen, können zwar von landesfürſtlichen Abgaben, als welche von öden Gründen dieſer Art auch dermal von dem Grundherrn abgeführt werden müſſen, nicht befreit ſein; iedoch ſollen dieienigen, die ſolche Gründe fruchtbar machen, eine Befreiung von dem Zehente, und den übrigen obrigkeitlichen Entrichtungen auf 10 Jahre genieſſen.

§. 4.

Die öden Gründe von beider Gattung fallen vermög dieſer Verordnung einem ieden, welcher darum ſich meldet, unentgeltlich als ein wahres, vererbliches Eigenthum zu, mit dem Bedingniſſe, daß er dieſe Grundſtücke in Zeit von 1. Jahre brauchbar machen, oder des Eigenthums derſelben abermal verluſtiget werden ſoll.

§. 5.

Den Grundobrigkeiten, welchen die vor dem Rektifikazionsnormaliahre öde gewordenen, und noch ungebaut liegenden Grundſtücke entweder dienſtbar ſind, oder eigenthümlich angehören, wird vor den zur Fruchtbarmachung derſelben ſich antragenden Partheien der Vorzug dergeſtalt vorbehalten, daß ſie binnen 3 Monaten von dem Tage dieſes kundgemachten Patents ſich erklären, ob, und welche dieſer öden Gründe ſie in Anbau nehmen wollen, und daß ſie dieſelben in Jahresfriſt unter Wiederverluſt wirklich anbauen.

§. 6.

Da die Befreiung von der Zehentabgabe zum Vortheile des ämſigen Landmannes, der ein ungenütztes Erdreich fruchtbar macht, zugeſtanden wird: ſo fällt von ſelbſt auf, daß die Beſtimmung dieſer 10 Freijahre nur von ſolchen Gründen zu verſtehen ſei, auf welchen das Recht der Zehentabnahme wirklich haftet, und daß von einem ganz zehentfreien Grunde, welcher fruchtbar gemacht wird, wie von andern zehentfreien Gründen, zu keiner Zeit einiger Zehent gefordert werden könne.

§. 7.

Alle Verträge, oder Einverſtändniſſe, welche über ſolche zur Fruchtbarkeit zu bringende öde Gründe zwiſchen den Herrſchaften, und Unterthanen entweder bereits getroffen ſind, oder erſt getroffen werden ſollten, wenn dieſelben gegen dieſe Verordnung, entweder auf eine höhere Belegung, oder gegen die hiemit zugeſtandene Zehentbefreiung gerichtet wären, ſind für nichtig anzuſehen, und daher die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht verbunden.

§. 8.

Es befindet ſich in einigen Gegenden des Landes eine Gattung Gründe, die insgemein Brandäcker genennet werden, ſolche Felder nämlich, die einige Jahre öde liegen, dann aber durch ein oder zwei Jahre gebauet, und nach Verlaufe ſolcher Zeit abermal unbenützt gelaſſen werden.

Dieſe Brandäcker haben ſich der oben ertheilten Begünſtigungen nicht zu erfreuen, weil eine ſolche Art von Benützung nicht als eine wahre Verbeſſerung der Landeskultur angeſehen werden kann.

§. 9.

Bei der dritten Gattung von Oeden, wofern nämlich ein Grundhold ſeinen ganzen Grund, oder nur einige Theile desſelben ungebaut liegen lieſſe, ſoll der Beſitzer von der Grundobrigkeit, dieſes Unfleiſſes wegen, durch 3 Jahre ermahnet, nach Verlaufe des dritten Jahrs aber, nachdem vorher dem Kreisamte die Anzeige darüber gemacht worden iſt, abgeſtiftet werden.

§. 10.

In Anſehen der zur beſſeren Benützung gebrachten Hutweiden wird die durch die Verordnung vom 26. Mai 1769. erweiterte Begünſtigung beſtättiget, vermög welcher dieſe Feldſtücke nicht nur nicht höher, als vorhin, belegt werden ſollen, ſondern auch denienigen, die Gemeinweiden zu nutzbarer Kultur bringen, davon die Zehentbefreiung auf 30 Jahre zu Statten kömmt.

§. 11.

Hingegen ſollen dieienigen, welche den durch die Vertheilung der Hutweiden ihnen entweder erſt zufallenden, oder ſchon zugefallenen Theil binnen zweien Jahren von Zeit der wirklichen Vertheilung, es ſei aus Widerſpenſtigkeit, oder Nachläſſigkeit, nicht fruchtbar machen, oder gemacht haben, ihres Antheils verluſtiget ſein, und dieſer Grund, oder der aus dem Verkaufe desſelben erhaltene Werth zum Nutzen der übrigen Fleiſſigeren verwendet werden.

§. 12.

Denienigen, welche zur Verbeſſerung der Hutweiden, ſei es zur Vermehrung der Schaafzucht,

oder

oder zur Maſtung des Viehes, die anwendbarſten Entwürfe an die niederöſterreichiſche Regierung einſenden, wird die durch eine Verordnung vom 11. März verheiſſene Belohnung von 150 — 100 — 80 und 50 Fl. nach Maaß des daraus entſpringenden Nutzens hiermit noch einmal zugeſichert.

§. 13.

Damit endlich Niemand Anſtand nehme, die meiſtens unbenützt liegenden Brachfelder mit Futterkräutern anzubauen, und auf dieſe Art zur Vermehrung der Viehzucht beizutragen, ſoll von ſolchen angebauten Feldſtücken während der ganzen Brachzeit kein Zehent abgenommen werden.

Patent vom 17. April 1784.

Was zur Ermunterung der Landwirthſchaft, und Belohnung des ſich auszeichnenden Fleiſſes in Gallizien bekannt gemacht worden ſei.

In Gallizien haben Se. Maieſtät zur Ermunterung der Landwirthſchaft, und Belohnung des ſich auszeichnenden Fleiſſes Folgendes bekannt machen laſſen.

1. Jeder Unterthan, welcher vor dem den Bezirk bereiſenden Kreiskommiſſäre durch das Zeigniß von zween ehrbaren Nachbarn, und ſeiner Grundobrigkeit, des Pfarrers, oder Ortsrichters beweiſen kann, daß er ſeinen Anbau auf 2 oder 3 Körner höher als gewöhnlich gebracht, zum Beiſpiele,

ſpiele, da die benachbarten Grundbeſitzer nur 2 oder 3 Korez von einem Korez Saat erhalten, er auf ſeinem Boden 4 oder 5 geärndtet habe, ſoll von ieder auf dieſe Art verbeſſerten Korezausſaat einen Preis von 1 Fl. — Polniſch — erhalten. Dieſer Preis wird nach dem Maaſſe vergröſſert werden, als der fleiſſigere, und geſchicktere Landmann die Aerndte auf ſeinem Felde zu vermehren, und den Korez vielleicht auf 6, 8, 10 und ſo weiter zu bringen, ſich wird angelegen ſein laſſen. Zugleich ſoll der Name derienigen, welche auf dieſe Art belohnt zu werden verdienen, durch Zirkulare, und Zeitungsblätter im Lande bekannt gemacht werden.

2. Dieienigen, welche durch die oben vorgeſchriebenen Zeigniſſe beweiſen, und dem Kreiskommiſſäre zeigen können, daß ſie in der Gemeinde aus eigener Zucht das ſchönſte Vieh, welches auch ohne das Verhältniß mit einem ganz ſchlechtern als ſchön angeſehen werden kann, erhalten haben, ſollen für das ſchönſte Paar Ochſen mit 16 Fl. — Polniſch — für die ſchönſte Kuhe mit 8 Fl. und für den ſchönſten Stier mit 20 Fl. belohnet werden.

3. Auf ausdrücklichen Befehl Sr. Maieſtät werden hiermit auch die durch das Patent vom 26. März 1776. zur Emporbringung der Pferdezucht ver-

verheiſſenen Belohnungen, und zugeſtandenen Begünſtigungen erneuert, daß nämlich

a) der Bauer, welcher ein zur Remontirung taugliches Pferd herangezogen zu haben beweiſet, nach der ie beſſern Eigenſchaft des Pferdes 1 oder 2 Dukaten,

b) dieienigen Bauern, welche zur Belegung der Bauernſtutten Beſcheller halten, von iedem nach ihren Beſchellern gefallenen, zur Remonte tauglichen Pferde ebenfalls 1 Dukaten erhalten, daß endlich

c) die nach Gallizien und Lodomerien einzuführenden fremden Beſcheller, und Zuchtſtutten, wenn bewieſen wird, daß dieſelben unmittelbar zur Stütterei, und nicht zu einem anderen Gebrauche gewidmet ſind, von aller Mautentrichtung befreit ſein ſollen.

Hofdekret Gallizien betreffend vom 18. Auguſt 1784.

Ausländiſche Waaren. N. XXIII.

Was über dieſen Gegenſtand verordnet worden iſt, ſehe man in dem vorhergehenden Abſatze unter der nämlichen Rubrike weitſchichtiger behandelt, weil es mit der Zollverfaſſung eine genaue Verbindung hat.

Ho-

Hopfen. N. XXIV.

Der auszuführende böhmiſche Hopfen iſt nicht mit anderm zu verfälſchen.

Da vernommen wird, daß ungeachtet des beſtehenden Verbots der böhmiſche gute rothe Hopfen theils mit dem ſogenannten grünen, oder Staudenhopfen, theils auch mit ausländiſchem, nämlich Deſſauer und Herrſprucker vermiſcht und verfälſcht, ſodann wieder auſer Land für ächten böhmiſchen Hopfen verführt werde: ſo haben die Kreisämter zur Einhaltung dieſes dem hierländigen Hopfenabſatze ſehr nachtheiligen Unfugs die unterm 5. März 1750. 13. Juli 1758. und 14. Auguſt 1769. ergangenen Generalien, vermög deren kein fremder Hopfen einzuführen, der hinausgehende Hopfen aber gehörig zu verſchnüren, zu verſiegeln, und mit den erforderlichen Zeigniſſen zu belegen iſt, ungeſäumt zu republiziren. Imgleichen ſind die Gränzzollämter unter Einem durch die Bankaladminiſtrazion auf die Invigilirung dieſer Verordnungen anzuweiſen.

Verordnung Prag vom 22. Jäner 1784.

Das angeführte Geſetz vom 5. März 1750. und 13. Juli 1758. ſaget:

„ Es iſt zu vernehmen, daß von einem und
„ dem andern Landesinnwohner, beſonders in ie-
„ nen Gegenden, wo der Hopfenbau ausgebiger
„ geheget wird, zu deſſen unwiederbringlichem höchſt
„ beträchtlichen Schaden die beßten Hopfenſetzlin-

ge,

„ ge, oder Mütter auſer Lande gegen einen gerin-
„ gen Preis verkaufet werden, ia daß die des inn-
„ ländiſchen Hopfenbaues kündigen Leute ſich in
„ die benachbarten Länder verfügen, und die Vor-
„ theile dieſer Erzieglung dahin verbreiten, wodurch
„ die angränzenden Nachbarn mit Beihilfe der ein-
„ heimiſchen Produkte, und der ſich dazu gebrauchen
„ laſſenden Innwohner in den Vortheil der Selbſter-
„ zieglung geſetzet werden, folglich der ſchon durch
„ ſo viele Jahrhunderte mit ſonderbarem Vorzuge
„ und Nutzen geführte Hopfenhandel als ein we-
„ ſentliches Præcipuum Regni von Zeit zu Zeit
„ mehr und mehr in den beklagenswürdigſten Ver-
„ fall gerathen müßte.

„ So wichtig nun dieſer Hauptgegenſtand in
„ Rückſicht des darunter vorwaltenden allgemeinen
„ Wohls, als eines ieden insbeſondere anzuſehen
„ iſt, und um ſo erwägungswürdiger er in die Augen
„ fällt: mit ſo mehrerer landesmütterlichen Vor-
„ ſorge erkennen Ihre Maieſtät für nothwendig,
„ dieſem einreiſſenden Uibel, und Unheile auf das
„ nachdrücklichſte zu ſteuren, und zu befehlen, daß

1. künftig unter keinerlei Vorwande, Schein-
„ grunde, oder anderen Vorſchützungen Hopfen-
„ ſetzlinge auſer Lande verführt werden ſollen, mit
„ der gegen die Uibertreter ausgemeſſenen Strafe,

„ daß

„ daß ein ieder, der ſich eines dergleichen Verkaufs
„ oder einer anderen Verſchleppung auſer Lande
„ anzumaſſen, oder hierzu durch mittelbare Bei=
„ hilfe, oder Vorkehrung mitzuwirken, ſich gelüſten
„ laſſen ſollte, entweder mit der Spinnhaus=oder
„ einer ſonſtigen dem Verbrechen nach angemeſſe=
„ nen Strafe unnachſichtlich ohne Anſehen der Per=
„ ſon beſtraft werden ſoll. Damit aber

2. „ den Landesinnwohnern der etwa erzie=
„ gelte Vorrath dieſer Hopfenmütter bei der ver=
„ botenen Ausfuhr nicht zur Laſt falle, und ihnen
„ in keiner Sache, welche die Benützung ihrer Reali=
„ täten befördern kann, einiger Nachtheil entſte=
„ he: ſo wird zwar ein ieder guter Haushälter
„ von ſelbſten befliſſen ſein, die übrigen Hopfen=
„ ſetzlinge durch vermehrte Pflanzung künftig in
„ beſſeren Genuß zu bringen, um durch Erweite=
„ rung dieſes Anbaues ſein eigenes Beßte in die=
„ ſer ſo nützlichen Kultur anzutreffen; da es aber
„ doch die Umſtände geben können, daß etwa aus
„ Mangel des hinlänglichen Grundes dieſer End=
„ zweck nicht erreichet werden könne, oder eine
„ klügere Wirthſchaftsregel die grössere Vermeh=
„ rung nicht einrathen dürfte: ſo laſſen es Ihre
„ Maieſtät zwar in dieſem Falle ſo bewenden, folg=
„ lich in der willkürlichen Anordnung der Landes=
„ innwohner geſetzt ſein, ſich in ihrem Wirthſchafts=

„ be=

„ betriebe, nach eigenem Gutbefunde den erheiſchen-
„ den Umſtänden gemäß zu achten, iedoch mit dem
„ wiederholten ausdrücklichen Beiſatze, daß derglei-
„ chen überflüſſige Hopfenſetzlinge unter der vor-
„ hergehenden Strafe nicht auſer Lande geführt
„ werden, ſondern Ihre Maieſtät wollen all ienen
„ Vorrath, welcher nach beſtrittenem einheimiſchen
„ Anbaue einem oder dem andern in den Händen
„ bleibt, dahin beſtimmen, damit alle dieſe zum wirk-
„ lichen Hopfenanbaue nicht nöthige Hopfenſetzlinge,
„ oder Mütter entweder verſenkt, oder verbrennt
„ werden ſollen, um den etwa widriggeſinnten Lan-
„ desinnwohnern alle Gelegenheit zu entfernen,
„ ſich ſolcher ſchädlichen Auſerlandesſchleppung be-
„ dienen zu können.

„ Der dadurch einem oder dem andern Par-
„ tikulärmenſchen zugehende geringe Verluſt kann
„ mit dem Vortheile, der daraus für das ganze
„ Publikum erwächst, wohl in keinen Vergleich
„ kommen.

„ Darüber haben die k. Kreisämter über-
„ haupt, beſonders aber der Bunzlauer, Saazer,
„ Pilsner und Leutmeritzer, und durch dieſe iede
„ Ortsobrigkeit auf das genaueſte zu wachen. Und
„ obwohl

3. „ in vorigen Jahren, und zwar erſt neuer-
„ lich in dem 1754. Jahre auf das ſchärfeſte ver-
„ boten worden iſt, daß, nachdem glaubwürdig
„ vorgekommen iſt, daß die Verfälſchung des guten
„ böhmiſchen Hopfens mit dem aus Pommern, und
„ dergleichen Gegenden eingeſchwärzten unächten
„ und wild wachſenden Hopfen geſchehe, wodurch
„ der ſonſt iederzeit in gutem Rufe geweſene löb-
„ liche Hopfen in ſeinem Werthe verſchlagen, deſſen
„ Vertrieb vermindert, und beeinträchtiget wird,
„ mithin auch durch ein Zirkulare im ganzen Lande
„ verordnet worden iſt, die Obrigkeiten, Magi-
„ ſtrate, Dorfrichter, und Gemeinden zuſammenzu-
„ rufen, ſelbigen die Vermiſchung des pommeriſchen
„ Hopfens mit dem böhmiſchen auf das nachdrück-
„ lichſte zu verbieten, auch dabei deutlich zu erklä-
„ ren, daß, wer ſich dieſer Verfälſchung anmaſſen,
„ und hierinn, es ſei viel oder wenig, es geſchehe
„ auf der Straſſe, oder in den Häuſern der Fuhr-
„ leute, und Hopfenhändler, oder auch in ienen
„ Orten, wo dergleichen Hopfen abgelegt zu wer-
„ den pflegt, betreten werden würde, dergleichen
„ vermiſchter Hopfen nicht nur konfiszirt, ſondern
„ der Verfälſcher noch mit einer anderen Strafe
„ unnachſichtlich würde geſtraft werden, auch die
„ Anzeiger, und Einbringer des gewöhnlichen Drit-
„ tels des verfälſchten Gutes theilhaftig ſein ſol-
„ len: ſo wird, damit dieſe Verordnung mehr

„ kund-

„ kundbar werde, und ein ieder ſich darnach zu ach-
„ ten wiſſe, noch einmal ernſtlich befohlen, ſolche
„ zu Jedermanns Wiſſenſchaft in offene Briefe zu
„ bringen, in hinlänglicher Menge in beiden Lan-
„ desſprachen in Druck ausgehen, ſodann nicht
„ nur in den Städten, und andern öffentlichen Or-
„ tern, und Gemeindhäuſern anſchlagen, und publi-
„ ziren, ſondern auch in allen Kreiſen, und Städ-
„ ten auf den Rathhäuſern den bürgerlichen Ge-
„ meinden, den Unterthanen aber auf den Amts-
„ kanzleien vorleſen, deutlich erklären, und mit
„ dem Zuſatze wiederholen zu laſſen, damit die
„ fremden Abnehmer der nämlichen Beobachtung
„ bei dem Kaufe und Verkaufe erinnert werden.

„ Und auf dieſe zu befolgende Publizirung ſol-
„ len die Kreishauptleute, beſonders in ienen An-
„ theilen, wo der Hopfenbau am meiſten getrie-
„ ben wird, beſonders wachen.

Patent Prag vom 13. Juli 1758.

Die angeführte Verordnung vom 14 Auguſt ſagt Folgendes:

„ Zur Erweiterung des Hopfenhandels, und
„ zur Sicherheit des ausländiſchen Abnehmers,
„ mithin zur Vorbeugung der zu beſorgenden Ver-
„ miſchung, und Verfälſchung des Hopfens wird

 „ ver-

„ verordnet, daß die Magiſtrate, und Wirthſchafts-
„ beamten, und zwar die erſteren nur über den bei
„ ihrer Stadt, die letzteren aber über den von den
„ Unterthanen erbauten, und auſer Lande zu füh-
„ renden Hopfen, Zeigniſſe, iedoch unter ſelbſt
„ eigener Verantwortung nicht anders ausſtellen
„ ſollen, als daß die Hopfenzichen wohl verſchnü-
„ ret, mit dem Stadt- oder Amtsſigille verpetſchi-
„ ret, der Abdruck davon ſogleich auf das Zeig-
„ niß aufgedrucket, und in dieſem die Gattung
„ des Hopfens z. B. rother oder grüner, imglei-
„ chen der Ort, wo er genommen worden ſei,
„ und die Numer, ſo ſich auf den Zichen befin-
„ det, wohl kenntlich bemerkt ſei. Und dieſes
„ Zeigniß werden ſodann die Hopfenhändler bei
„ einer iedesmaligen Ausfuhr in fremde Länder bei
„ dem Zollamte vorzuzeigen haben, wie denn die
„ Verfügung durch die Miniſterialbankodeputazion
„ an die Mautgehörde dahin erlaſſen wird, daß
„ das betroffene Zollamt niemal einigen Hopfen
„ auſſer Lande gehen laſſen ſoll, wenn es nicht die
„ verſchnürten Zichen unverletzt mit einem Magi-
„ ſtratual- oder Amtsinſiegel verpetſchiret, und ſol-
„ ches dem mitzubringenden Zeugniſſe gleichförmig
„ finden würde.

Patent Prag vom 14. Auguſt 1769.

Lar-

Larvenfabrikatur. N. XXV.

Jedem wird die Larvenfabrikatur, und der Verkauf der ſelbſt verfertigten Larven geſtattet. Daher wird einem jeden auf Anſuchen die Befugniß dazu von der Regierung ertheilt werden,

Jedem wird die Befugniß einer Larvenfabrikatur von der Regierung ertheilt.

Hofentſchlieſſung vom 8., und kundgemacht in Oeſterreich den 16 Juli 1784.

Handlungsbücher. N. XXVI.

Die Handlungsbücher ſind künftig von den Handelsleuten, und Fabrikanten nach dem 119. 120. und 121. §. der allgemeinen Gerichtsordnung zu führen.

Die Handlungsbücher ſind nach dem 119. 120. und 121. §. der Gerichtsordnung genau zu führen.

Hofdekret von 11 September 1784.

Fünfter Abſatz.

Zunfts- und Innungsangelegenheiten.

NB. Man muß es uns nicht verargen, daß wir unter die Kommerzialzünfte auch die Polizeizünfte gezogen haben; wir thaten es bloß darum, um unſern Leſern alles über die Zunftsſachen in einem Abſchnitte beiſammen liefern zu können.

Handwerksmißbräuche. N. I.

Handwerksgruß und die deßwegen zu entrichtende Gebühr, dann der Willkommsbecher, oder Willkommstrunk wird abgeſtellt — 3 B. S. 526 — 587.

Kommerzialprofeſſioniſten. N. II.

Der Unterſchied zwiſchen Stadt- und Vorſtadtmeiſtern hört auf.

Bürger- und Meiſterrechtsertheilung. Wegen Aufdingung, und Befreiung zur Miliz.

Sieh im 3 B. S. 587 — 588.

Die Kommerzialprofeſſioniſten haben den Perſonaltabel- [illegible] Ge:

Die Kommerzialprofeſſioniſten haben die unter ihrem Verlage arbeitenden zunftmäſſigen, und nicht zunft-

zunftmäſſigen Geſellen, dann andere Arbeiter künftig in den iährlichen Perſonaltabellen anzuſetzen. ſellen, und Arbeiter anzuſetzen.

Verordnung vom 23 Jäner 1784.

Kommerzialtaxen. N. III.

Die Entrichtung der Kommerzialtaxen wird beſtimmt. Sieh im 3 B. S. 588.

Bei der den Kommerzialprofeſſioniſten eingeſtandenen Taxfreiheit ſollen die Stempel- und Poſtportogebühren keineswegs nachgeſehen werden, weil eine ſolche Nachſicht dem Stempel- und Poſtgefälle einen unbilligen Entgang verurſachen würde, und ſowohl in Wien als in den übrigen Erbländern die taxbefreiten Partheien die Stempel- und Poſtportogebühren iederzeit zahlen müſſen. Daher ſind dergleichen Kommerzialpartheien anzuweiſen, damit ſie wegen Beſchleunigung der über ihre eingebrachten Geſuche erfolgenden Beſcheide, und Expedizionen die Stempel- und Poſtportogebühren bei Zeiten entrichten, und ſolche nicht unerledigt laſſen ſollen.

Den Kommerzialprofeſſioniſten ſind bei der eingeſtandenen Taxfreiheit die Stempel- und Poſtportogebühren nicht nachzuſehen.

Hofdekret vom 29 April 1784.

Jene Handarbeiter, welche hierzu die Befugniß erhalten, ſollen keine Gewerbstaxe, ſondern bloß für die Expedizion 3 Fl. bezahlen.

Handarbeiter zahlen keine Gewerbstaxe, ſondern bloß für die Expedizion 3 Fl.

Hofentſchlieſſung vom 27 September 1784.

Ladrechnungen. N. IV.

Wie ſich mit ienen von der Polizei, und dann ienen von den Kommerzialprofeſſioniſten zu benehmen ſei. Sieh im 3 B. S. 589.

Meiſterſtücke. N. V.

ſind dem Geſchmacke angemeſſen, und verkäuflich vorzulegen, und werden einige beſtimmt, andere davon enthoben — 3 B. S. 590.

Wegen der Meiſterſtücke der Glaſerer ſieh weiter unten unter Nro. II.

Meiſterwerdung. N. VI.

Ohne die der Meiſterrechtsertheilung erwirkt zu haben, kann kein Meiſter, oder Geſell in eine Zunft aufgenommen werden — 3 B. S. 591.

Die Handlungslegitimazionsſcheineeinbegleitung.

Die Wandersiahre ſind anzuzeigen. Sieh im 3 B. S. 591.

Ohne den gehörigen Meiſterbrief darf kein Meiſter von einer Lade zu einer andern angenommen werden — 3 B. S. 591.

Da

Da aber ungeachtet dieſer Verordnung dieſe Vorſchrift doch nicht überall beobachtet wird, an dieſer Unterlaſſung aber die Zunftinſpektoren aus Mangel der ihnen obliegenden genauen Obſicht die meiſte Schuld tragen: ſo iſt für nöthig befunden worden, für dergleichen unterthänige Zunftinſpektoren in Hinkunft bei vorkommender Unterlaſſung der Meiſter= und Lehrbriefe wegen der hieraus entſtehenden Verkürzung des Stempelgefälls folgende Strafe auszuſetzen, daß ſie ſolchenfalls für iedes Individuum einen doppelten Stempelbetrag zu erſetzen haben, und dieienigen, welche ſich dieſer Unterlaſſung öfters ſchuldig machen werden, ihres Zunftinſpektoramts zu entlaſſen ſein werden.

Wie die Zunftinſpektoren beſtraft werden, wenn Meiſter ohne Meiſterbrief, oder Geſellen ohne Lehrbrief bei einer andern Lade angenommen werden.

Verordnung vom 25 Hornung 1784.

Der Magiſtrat hat den Bürgern= und Meiſterrechtswerbern einen beſtimmten, und entſcheidenden Beſcheid zu geben.

Meiſterrechtswerbern iſt ein beſtimmter Beſcheid zu geben.

Verordnung Wien vom 24 Jäner 1784.

Bei dem Umſtande, da der den Profeſſioniſten ertheilte Schutz zum Beweiſe ihrer Geſchicklichkeit dient, ſoll denſelben zum Beweiſe ihrer anerkannten Verdienſte das Bürger= und Meiſterrecht nicht erſchweret werden.

Den den Schutz genieſſenden Profeſſioniſten ſoll das Bürger= und Meiſterrecht nich erſchwert werden.

Verordnung Wien vom 10 Hornung. 1784.

Die Meiſterrechtswerber ſind durch die Magiſtrate, und Obrigkeiten zur Entrichtung der Expedizionstaxen bei dem Gubernialtaxamte anzuweiſen.

Da die Beſcheide über die Meiſterrechtsgeſuche wegen nicht entrichteter Taxe durch lange Zeiten liegen geblieben ſind: ſo ſind die Meiſterrechtswerber durch die Magiſtrate, und Ortsobrigkeiten zur Entrichtung der Expedizionstaxen bei dem Gubernialtaxamte anzuweiſen; widrigenfalls haben ſie ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn über ihre Meiſterrechtsgeſuche von der Landesſtelle keine Entſcheidung folget.

Verordnung in Böhmen vom 8 März 1784.

Aufhebung der feſtgeſetzten Zahl bei Handwerkern, und Profeſſioniſten.

Bei allen Handwerken, und Profeſſioniſten ſind die auf eine gewiſſe Zahl feſtgeſetzten Einſchränkungen ohne Ausnahme aufgehoben, und daher dem Magiſtrate aufgetragen worden — wenn es der Nutzen und die Verſehung des Publikums erfordern, — anderen tüchtigen Geſellen das Meiſterrecht gegen die verhältnißmäſſig zu tragenden bürgerlichen Laſten zu ertheilen.

Hofdekret vom 10 Mai 1784.

Bei Meiſterrechtsgeſuchen ſind nach dem anſchlüſſigen Muſter die erforderlichen Eigenſchaften der Suppli-

Es iſt ohnehin bekannt, daß in Anſehung der Meiſterrechtsgeſuche der Kommerzialprofeſſioniſten ſich immerhin Anſtände ergeben, weil öfters von den Magiſtraten, und Zünften die wirklich vollbrachten Wanderungen zugleich auf das Alter der Suppli-

pliKanten nicht angezeiget, ſofort aber durch deſſen Erhebung viele überflüſſige Schreibereien verurſachet, die Partheien hingegen ſelbſt durch dergleichen Umtriebe aufgehalten werden. Um alles dieſes zu vermeiden, wird den k. Kreisämtern das beiſchlüſſige Formulare zu dem Ende zugeſtellet, daß bei angeſuchtem Meiſterrechte von den Zünften die Aeuſerungen hiernach abgefordert, und dieſe Tabelle von den Aelteſten, und dem Zunftinſpektor auch iederzeit unterfertiget, und das Gutachten nebſt der Zahl der in iedem Orte befindlichen Meiſter beigefügt werden ſoll. Und dieſe auf dieſe Art verfaßte Aeuſerung iſt, falls ſie nicht nach dieſem Formulare, ſondern mangelhaft wäre, nicht anzunehmen, ſondern dem Magiſtrate, und der Zunft zur Unterfertigung zurückzuſtellen.

kanten gehörig anzuzeigen.

Verordnung Prag vom 22 April 1784.

Tauf-

Tauf- und Zuname des Meiſterrechtswerbers, dann deſſen Geburtsort	Alter deſſelben.	In welchem Jahre er in die Lehre getreten, dann bei welchem Meiſter gearbeitet.	In welchen Orten, und bei welchen Meiſtern, und wie lange bei iedem er als Geſell gearbeitet.

Den Magiſtraten kann die Verleihung der Befugniß zum Betriebe der Kommerzialprofeſſioniſten, und der dießfälligen Meiſterrechte unter folgenden Direktivregeln überlaſſen werden.

Unter welchen Direktivregeln den Kommerzialprofeſſioniſten ihre Meiſterrechtsgeſuche von den Magiſtraten zu begnehmigen ſein.

1) Sind die Magiſtrate anzuweiſen, bei der Ertheilung des Meiſterrechts für Kommerzialprofeſſioniſten weder ſich an eine beſtimmte Zahl, noch an Wanderiahre zu binden, ſondern hauptſächlich auf die Fähigkeit, Sitten und Bewerbſamkeit, dann eine angemeſſene Zahl gut vollbrachter Geſelleniahre bei dem Meiſteerechtswerber zu ſehen,

2) weder den Meiſterſöhnen, noch Innländern vor Auswärtigen einen Vorzug zu geben, ſondern bloß auf die perſönlichen Eigenſchaften, und die davon zu hoffende Vermehrung, und Verbeſſerung der Manufakturen Rückſicht zu nehmen,

3) keine koſtbaren oder unnützen Meiſterſtücke, Formalitäten, Schmauſereien, und darauf abzielende übermäſſige Taxen zu geſtatten,

4) ienen verheuratheten, oder wohlverdienten Geſellen, welche etwa das Meiſterrecht zu erlangen nicht vermögen, mit Ertheilung eines Schutzes zur Betreibung der Arbeit anf eigene Hand, oder mit einigen Gehilfen zu Statten zu kommen, hingegen

5)

5) bei den für frei erklärten Profeſſionen nicht zuzulaſſen, daß Jemand an dem Betriebe gehindert werde.

Hofdekret vom 3 Mai 1784.

Wanderung. N. VII.

Dazu ſind die Ausgelernten gleich nach ihrer Freiſprechung verbunden. Die Geſellen müſſen ihre Wandersiahre verrichten. — 3. B. S. 596.

In die neuen Kundſchaften ſind die Lehriahre, und Oerter der Geſellen einzurücken.

Zur Vermeidung aller Schwierigkeiten, welche ſich zumöftern bei angeſuchtem Meiſterrechte in Anſehung der vollzogenen Wanderiahre von einem und dem anderen Geſellen ergeben, iſt beſchloſſen worden, daß in Zukunft bei der Ausfertigung einer neuen Kundſchaft in dieſelbe aus der alten Kundſchaft, welche die wandernden Geſellen zufolge der beſtehenden Vorſchrift abzugeben verbunden ſind, iedesmal die Oerter, wo die wandernden Geſellen herkommen, und wie lange ſie ſich da aufgehalten haben, anzumerken, und einzuſetzen ſein, damit aus der letzten Kundſchaft alle Ortſchaften, wo der wandernde Geſell, und wie lange er ſich aufgehalten habe, entnommen, folglich eine iede Zunft bei einer Meiſterwerdung die Auskunft hierüber verläßlich zu ertheilen in Stand geſetzt werden könne.

Verordnung Prag vom 16. Hornung 1784.

Von

Von der Verordnung, daß den wandernden konſkribirten Handwerksburſchen ohne Vorwiſſen der Dominien von den Zunftvorſtehern keine Kundſchaften ertheilet werden ſollen, hat es ſein Abkommen.

Die Verordnung, den wandernden Geſellen ohne Vorwiſſen der Dominien keine Kundſchaften zu geben, hört auf.

Hofentſchlieſſung vom 11. März 1784.

Lederer, und Gerber N. VIII.

Sieh die hierüber ergangenen Geſetze im 3. B. S. 593 — 594.

Wollenzeug- und Leinweber N. IX,

haben Zunftsartikel erhalten — 3. B. S. 594.

Bei Gelegenheit der aufgehobenen Rumburgerweberzunft haben Se. Maieſtät befohlen, daß mit der Aufhebung der auf dem Lande noch etwa vorfindigen Leinwebetzünfte auf gleiche Weiſe vorzugehen ſei, weil die gezogene Arbeit als eine Kunſtarbeit, die Leinweberei aber als ein freies Gewerb dergeſtalt zu beſtehen haben, daß es künftig von den Zuſammenkünften, Meiſterrechtswerbungen, Freiſprechung bei der Lade, und den damit verbundenen Gebühren ganz abkomme, das Fiktizium, oder die Gewerbſteuer aber, welche in einigen Orten aus den Zunftsgeldern bezahlet worden iſt, künftig-

Mit der Aufhebung der Leinweberzünfte iſt auf gleiche Weiſe, wie mit der Rumburger vorzugehen.

tighin alliährlich nach Maaß der mehr oder weniger betriebenen Arbeit anf die vorhandenev Individuen, vermög der Billigkeit, repartirt, und eingehoben werden ſoll.

Hofdekret vom 30. Auguſt, und in Böhmen kundgemacht den 4. Weinmonat 1784.

Maurer, Zimmerleute, und Steinmetzen N. X.

ſollen keine Auswärtige, als Geſellen, ohne Kundſchafts- briefe aufnehmen — 3. B. S. 594.

Der Unterſchied zwiſchen bürgerlichen und unbürgerlichen Zimmermeiſtern hört auf.

Nachdem der bloß auf die Handwerksprivilegien ſich gründende Unterſchied, vermög deſſen die bürgerlichen Zimmermeiſter ſowohl auf den bürgerlichen, als Freigründen zu arbeiten, die Freiheit haben, den unbürgerlichen Zimmermeiſtern aber dieſes auf den bürgerlichen Gründen nicht geſtattet wird, allerdings gegen die dermaligen Grundſätze läuft, vermöge deren überhaupt alle Bezirksausmeſſungen der Gewerbsleute aufzuheben, und iedem Meiſter die natürliche Freiheit da, wo er Arbeit findet, ſich Verdienſt, ſo wie dem Publikum die Auswahl unter den Profeſſioniſten zu verſchaffen, getrachtet werden ſoll, auch dergleichen in den Handlungsprivilegien enthaltene Unterſchiede nicht mehr beſtättiget werden, und alſo von ſelbſt behoben ſind: ſo

hat

hat dieſer Unterſchied von nun an gänzlich aufzuhören, und iſt die Einleitung zu treffen, daß dieſe Gewerbsleute, ſo viel möglich, gleiche Onera zu tragen haben mögen, wo ſodann iene Meiſter, die gute Arbeit um einen billigen Preis liefern, ſchon von ſelbſt bei dem Publikum den Vorzug vor den ſchlechtern Arbeitern erhalten werden.

Hofentſchlieſſung vom 5. Juli 1784.

Glasmeiſter N. XI.

Sieh die älteren Geſetze über dieſen Gegenſtand im 3. B. S. 594—606.

Das Meiſterſtück der Glaſerer beſtehet in einem Fenſter.

Das Meiſterſtück der Glaſerer ſoll in einem Fenſter mit viereckigten, und nicht mit Blei durchgezogenen Tafeln beſtehen, welches iedoch nach dem allenfalls beſtellten Maaſſe verfertiget werden kann.

Verordnung vom 8. April 1783.

Neßler- und Fellfärbermeiſter N. XII.

— erhalten Artikel — 3. B. S. 607—617. Im gleichen die Geſellen — 3. B. S. 617—624.

Tuchmacher N. XIII.

Ordnung — 3. B. S. 624 — 666.

Tuchfabrikanten ſind aufzumuntern, ihre Stühle zu vermehren.

Bei dermaliger neuen Zollverfaſſung ſollen auch die kleinen Tuchfabrikanten aufgemuntert werden, ihre Stühle zu vermehren, und nebſt den gröberen ſich auch auf die feineren Gattungen der Tücher zu verlegen.

Hofdekret vom 28. Weinmonat 1784.

Gold- und Silberarbeiter N. XIV.

Sieh die älteren Geſetze hierüber im 3. B. S. 666. nach.

Den Kompoſizionsgalanterie-arbeitern ſind alle Galanterie-waaren zu arbeiten erlaubt, und mit welcher Ausnahme.

Die Kompoſizionsgalanteriearbeirer dürfen alle Galanteriewaaren mit Innbegriff der Doſen, und Uhrgehäuſe von Gold und Silber, iedoch mit Ausſchluſſe der nicht probhältigen Silberwaaren, groſſer Gold- und Silbergeſchirre, und Faſſung des ächten Geſchmuckes — Granaten ausgenommen — verfertigen, und gegen die Entrichtung der gewöhnlichen Gebühr punziren laſſen.

Hofdekret vom 15. Jäner 1784.

Indeſſen bleibt doch immer die Kompoſizionsarbeit ihr Hauptgegenſtand und Beſchäftigung. Und daraus folgt, daß die Meiſterrechtswerber immer künftig in der ihnen eigen ſein ſollenden Kompoſizionsgalanteriearbeit geprüft werden müſſen. Daher iſt auch für ieden Meiſterrechtswerber ein zwar künſtliches, iedoch nicht zu koſtbares, dann leicht verkäufliches, und dem ieweiligen Geſchmacke angemeſſenes Probſtück von Kompoſizion, und nicht aus ächtem Golde und Silber, in Antrag zu bringen.

Indeſſen bleibt die Kompoſizionsarbeit ihr Hauptgegenſtand, und iſt bei Meiſterrechtswerbungen darauf zu ſehen.

Regieurngsbeſcheid vom 9. Juli 1784.

Die Gold = und Silberarbeiter ſind von den Kompoſizionsgalanteriearbeitern abzuſöndern, und werden zwar die leztern von dem Konkurſe im Zeichnen ferner befreit; iedoch iſt auf die Fähigkeit der beiderſeitigen Meiſterrechtswerber bei der Aufnahme unter die Kompoſizionsgalanteriearbeiter vorzüglich Rückſicht zu tragen.

Die Gold- und Silberarbeiter ſind von den Kompoſizionsgalanteriearbeitern abzuſöndern.

Hofentſchlieſſung vom 24. Juli 1784.

Es hat bei dieſer Verordnung ſein Verbleiben.

Dieſe Verordnung bleibt.

Hofbeſcheid vom 29. Juli 1784.

Hafner N. XV.

ſollen eine beſſere Arbeit machen. — 3. B. S. 667.

Seiler. N. XVI.

Zünfte haben den Geſellen gedruckte Kundſchaften zu geben. — 3. B. S. 668.

Handſchuhmacher N. XVII.

haben wider die Kirſchner, Weißgerber, und Schneider alle Ausrichtung zu erhalten — 3. B. S. 668.

Binder. N. XVIII.

Sieh hierüber im 3. B. Kom. im 4. Abſchnitte S. 491. nach

Papiermacher. N. XIX.

ſollen ein ächtes Papier zu Spielkarten erzeugen — 3. B. S. 668.

Den Papiermachern, dann chriſtlichen, und iüdiſchen Stratzen- und Lumpenhändlern iſt kund zu machen, daß gegen iene, ſo ſich in der verbotenen Ausführung der Stratzen betreten laſſen, mit gehöriger Strafe verfahren, mithin ſolchen Uibertretern auſſer der gewöhnlichen Strafe die Sammlung, und der Handel mit ſelben das erſtemal eingeſtellet, im Wiederholungsfalle aber ſie nach dem §. 127. des Zollpa-

patents mit der Abſchaffung angeſehen werden würden.

Hofdekret vom 27. September 1784.

Kirſchner N. XX.

dürfen die rauhen Felle nach Art der Weißgerber, und Sämiſchmacher arbeiten. — 3. B. S. 669.

Weißgerber N. XXI.

ſollen den böhmiſchen Geſellen keine Anſtände machen, wenn ſie Arbeit ſuchen — 3. B. S. 669.

Schuhmacher. N. XXII.

ſollen weder Rind = noch Kalbfelle ausarbeiten. — 3. B. S. 670.

Schmuckarbeiter N. XXIII.

haben zur Meiſterwerdung Zeigniſſe vom Gravierſchuldirektor Hagenauer beizubringen — 3: B. S. 670.

Sattlermeiſter. N. XXIV.

Deren Einſchränkung auf eine gewiſſe Zahl wird aufgehoben — 3. B. S. 670.

Dratzieher. N. XXV.

Die Probe der Dratzieher betreffend — ſieh 3. B. S. 671.

Groß- und Kleinuhrmacher. N. XXVI.

Proben der Groß- und Kleinuhrmacher — 3. B. S. 672,

Meſſer- und Zeugſchmiedezunft. N. XXVII.

Zur Meſſer- und Zeugſchmiedezunft gehören künftig auch die Zünfte der Lang- und Kurzmeſſerſchmiede, Zeug- und Zirkel- dann Schrottſchmiede, Feilhauer, und Stemmeiſenmacher.

Verordnung Wien vom 20. Auguſt 1784.

Dieſes weitſchichtig behandelte Geſetz ſieh vorwärts unter der Rubrik Eiſen und Stahl.

Glocken- und Rothgieſſerei. N. XXVIII.

Glocken- und Rothgieſſerei, wird von der zunftmäſſigen Verfaſſung befreit, und in eine freie Kunſt erhoben.

Se. Maieſtät haben die Glocken- und Rothgieſſerei nach dem Beiſpiele anderer Länder für eine freie Kunſt erklärt, und ſolche von der hier und da noch beſtandenen zunftmäſſigen Verfaſſung enthoben, doch ſo, daß dieienigen, welche dieſes Gewerb auf eigene Hand treiben wollen, ſich vorher bei dem Magiſtrate des Orts zu melden, ein Probſtück

ſtück ihrer Geſchicklichkeit, worunter ferners keine Artillerie, ſondern nur ſolche Stücke, und Geräthſchaften, welche dem Gebrauche des daſigen Ortes angemeſſen ſind, verſtanden werden, zu verfertigen, ſodann aber von dem Magiſtrate die Befugniß zur Errichtung einer eigenen Gieſſerei, und zum Handel mit ihren Fabrikaten zu erhalten, im Uibrigen aber die gebrauchten kunſtmäſſigen Arbeiter mit Zeigniſſen ihres Verhaltens beim Austritte zu verſehen haben.

Hofdekret vom 9. April 1784.

Den Glocken- und Rothgieſſern ſoll zum Probſtücke die Verfertigung der zum allgemeinen Bedürfniſſe, und Gebrauche dienenden Gattungen Leuchter aufgegeben werden.

Den Glocken- und Rothgieſſern ſind Leuchter zum Probſtücke zu geben.

Regierungsverordnung vom 19. April 1784.

Schmiede. N. XXIX.

Die Schmiedgewerbe ſollen nur ienen verliehen werden, die ſich mit einem Zeigniſſe der Pferdheilungskunde über ihre dießfälligen Kenntniſſe ausweiſen können.

Schmiedgewerbe ſind ienen zu verleihen, die Kenntniß in der Pferdheilungskunſt haben.

Regierungsverordnung vom 30. März 1784.

Ziſchmenmacher. N. XXX.

Die Privilegien der bürgerlichen Ziſchmenmacher ſind bei ermangelnder Beſtättigung ganz un-

Die Privilegien der Ziſchmenmacher ſind ohne Be-

ſtättigung unwirkſam. Einem geſchickten, und verdienten Geſellen iſt das Meiſterrecht dazu nicht zu erſchweren.

wirkſam, folglich ſoll keinem geſchickten, und verdienten Geſellen das Meiſterrecht erſchwert werden.

Regierungsverordnung vom 15. Jäner 1784.

Zinngieſſerarbeiter. N. XXXI.

Die dießfalls ergangenen Geſetze ſieh im 6. B. Dieſem wird ferner noch nachgetragen.

Von der Punzirung der feinen Zinnwaaren hat es abzukommen.

Von der Punzirung der feinen Zinnwaaren hat es abzukommen, und iſt nur auf die genaueſte Beobachtung der für die Erhaltung der menſchlichen Geſundheit ſehr erſprießlichen Verordnung vom 8. Juli 1775, kraft welcher alle diejenigen Gefäſſe, worinnen Speiſe und Trank, oder Medizin für Menſchen zubereitet, aufbewahret, oder genoſſen wird, wie auch die chirurgiſchen Inſtrumente unfehlbar aus reinem Zinne verfertiget, und die aus der Fremde einzuführenden derlei aus vermiſchtem Zinne fabrizirten Waaren nach dem ohnehin ſchon erlaſſenen Verbotsgeſetze keineswegs geſtattet werden ſollen, die ſorgſamſte Obſicht zu tragen.

Hofdekret vom 26. Oktober 1784.

Zunftaufhebung. N. XXXII.

Wie ſich bei gegenwärtigen, oder künftigen Zunftauf-

Bei den aufgehobenen, oder künftig aufzuhebenden Zünften ſollen die vorhandenen Zunftsſigille, Privilegien, ſonſtige Dokumente, und Zunftsladen

ab=

abgenommen, und, wo ſich bei ſolchen Baarſchaften, Obligazionen, oder ein ſonſtiges Zunftsvermögen vorfinden ſollte, ſofort die Anzeige gemacht, und über deſſen Verwendung die Beſtimmung von der allerhöchſten Stelle eingeholet, dabei aber iedesmal auf das allenfällige erweisliche Paſſivum ſolcher aufgehobenen Zünfte die Rückſicht genommen werden.

hebungen in Anſehung der Zunftsgeräthſchaften, Effekte und Gelder zu benehmen ſei.

Den k. Kreisämtern wird daher aufgetragen, von den aufgehobenen Fleiſchhauer- und Seifenſiederzünften über alle Zunftsgeräthe, und Urkunden unter der nöthigen Vorſicht einen verläßlichen Ausweis zu erheben, deſſen Richtigkeit zu unterſuchen, und alle dieſe vorhandene Geräthe, oder Dokumente in Beſchlag zu nehmen, folglich hierüber eine Konſignazion zu verfaſſen, und an die Landesſtelle einzuſenden.

Soviel aber das Vermögen dieſer aufgehobenen Zünfte betrifft, da iſt erforderlich, den zuverläſſigen Aktiv- und Paſſivſtand zu unterſuchen, mit der Anmerkung, woher ſowohl das Vermögen, als der Schuldenſtand ſeinen Urſprung genommen, wer die Schulden, und warum kontrahirt, und wer dagegen das Vermögen bis itzt verwaltet habe, dann, wo dieſes beſtehe, — über welches ſodann eine ordentliche Tabelle zu verfaſſen, und zugleich die Vorkehrung zu treffen iſt, damit die ausſtändigen Gelder, und Schuldforderungen verſichert, oder

allenfalls die unſicheren mit Exekuzion eingetrieben, dagegen auch der Bedacht genommen werden ſoll, daß die bloß zur Pracht dienenden Geräthſchaften zum Beiſpiele die Fahnen, verkaufet, und das gelöſte Geld in Verwahrung genommen werden, wo ſodann über die Verwendung dieſes Vermögens der gutächtliche Bericht, mit dem Beiſatze iedoch, gewärtiget wird, daß, wo Fleiſchhacker im Orte ſich befinden, auf die Erhaltung der Fleiſchbänke, oder, wo es keine giebt, auf deren Errichtung der Bedacht genommen, und, wie viel hierzu nöthig ſein wird, berichtet werden ſoll.

Hofdekret vom 1. Juni 1784.

Mineralien. N. XXXIII.

Die Mineralien ſchmelzenden Profeſſioniſten ſind in freie Oerter zu ſchaffen.

Jene Profeſſioniſten, welche Mineralien auf Kohlfeuer ſchmelzen, ſollen in freie Oerter geſchafft werden.

Regierungsverordnung vom 17. Chriſtmonat 1784.

Handlungsbücher. N. XXXIV.

Die Handlungsbücher ſind nach dem §. 119. 120 und 121. der allgemeinē Gerichtsordnung zu führen.

Die Handlungsbücher ſind nach dem §. 119. 120. und 121. der allgemeinen Gerichtsordnung zu führen.

Hofdekret vom 11. September 1784.

Sie-

Siebente
Hauptabtheilung.

Kammeralgegenſtände.

Siebente Hauptabtheilung.

Kammeralgegenſtände.

Erſter Abſatz.

Münz- und Bergwerksſachen.

Falſche Münzen. N. I.

Sieh hierüber die Geſetze im 4. B. S. 3 — 7

Ruſſiſche Münze. N. II.

Ruſſiſche Halbrubel haben nur bis 1. Mai 1784. umzulaufen. — 4. B. Kam. S. 7.

Erhöhung der Gold- und Silbermünzen. N. III.

Sieh hierüber im 4. B. Kam. S. 8 — 15. nach.

Zur Steuerung der ſo häufig ſich ergebenden Kirchenberaubungen ſind die in Anſehung des An-

Ankaufes einiger Gold- und Silbereffekte von gemeinen Leuten beſtehenden Generalien alſogleich zu republiziren, den Juden aber noch insbeſondere die Auſerlandſchleppung des Golds, und Silbers, ohne münzämtlichen Paß wiederholt, und ernſtlich zu unterſagen.

Verordnung vom 10. September. 1784.

Die Dukaten ſind nicht auf 3 Fl. auszudeuten.

Se. Majeſtät haben über die bei Gelegenheit einer mit 100 Dukaten verhängten Geldſtrafe geſchehene Anfrage, ob der Dukaten zu 4 Fl., oder wie es in Niederöſterreich in Pönfällen gebräuchlich war, zu 3 Fl. angerechnet werden ſoll, entſchloſſen, daß künftig dieſe verfälſchte Etimologie, und zweifache Ausdeutnng der Dukaten bei allen Kaſſen aufzuhören, und ſowohl bei Empfang, als Ausgabe das Wort Dukaten entweder in Natura zu verſtehen, oder derſelbe in Silbergeld durch deſſen in Kurs beſtehenden innerlichen Werth zu erſetzen ſei.

Hofdekret in Oeſterreich vom 9. Hornung 1784.

Keine päpſtliche Dukaten ſind bei dem Oberkammeramte anzunehmen.

Bei dem Oberkammeramte ſollen keine päpſtlichen Dukaten angenommen werden.

Hofdekret vom 5. März 1784.

Gold=

Goldgewicht. N. IV.

Darüber iſt das Patent vom 17. April 1771. wegen des geſetzwidrigen Gebrauchs des alten Pragergewichts zu republiziren — 4. B. Kom. S. 15 — 17.

Alte Münzen. N. V.

ſollen alle nach Wien eingeſendet erden. — 4. B. Kam. S. 17.

Bergwerke, und Kuxen. N. VI.

können die Klöſter haben. — 4. B. Kam. S. 17.

Uiber die Berg = und Poch= werkskoſten ſollen Ausweiſe eingeſendet werden.

Die Verordnung vom 28. Weinmonat 1779. ſoll auf das genaueſte befolgt werden, damit alle und iede in hierländiſchen Diſtrikten bauende nur mit der höheren Gold = Silber = Blei = und Kupferzahlung, oder Frohnsfreiheit begnädigte Gewerkſchaften unnachſichtlich dahin angewieſen werden, damit mit Schluß eines ieden Konzeſſionsiahres ſowohl über ihre ſämmtliche Berg = und Pochwerkskoſten, als auch über die in dem nämlichen Jahre erzeugten Gefälle ein Ausweis verfaſſet, der erſte gegen Produzirung der Originalkopien von dem Berggerichte, der zweite aber von der betroffenen Buchhalterei beſcheiniget, ſodann dießfällige jährliche Bergbauausweiſe nicht nur bei den betroffenen Oberämtern, und Buchhaltereien vorgemerkt, folglich

lich darnach in Abſicht auf die noch ferners zu beſtehende, oder aufzuhebende höhere Gold- und Silberzahlung, oder Frohn- und Zehendsbefreiung der Bedacht genommen, ſondern auch von eben dieſen Ausweiſen jährlich ein ſummariſcher Auszug an die Hofſtelle eingeſendet werde.

Hofdekret vom 30. Jäner 1784.

Reiſe nach Wien in Bergwerksſachen.
N. VII.

iſt erſt zu unternehmen, wenn man bei dem Bergamte keine Ausrichtung erhält. — 4r B. S. 17 — 18.

Die Koſtkanne bei Abführung des Bergrechts wird verboten.

Ausfuhr der Bergſtufen ohne berggerichtliche Päſſe iſt verboten. Sieh im 4. B. S. 18.

Mineralien auszuführen wird nicht überhaupt, ſondern nur ohne berggerichtliche Päſſe verboten.

Doch iſt dadurch Mineralien auszuführen keineswegs überhaupt, ſondern nur ohne berggerichtliche Päſſe verboten. Die Berggerichtsbehörden haben demnach dieſe Ausfuhr nicht zu hindern, vielmehr die Päſſe gegen das geziemende Anſuchen der Parthei unentgeltlich zu verabfolgen, nur daß in dem Falle, wenn es Gold- und Silberſtufen be-

betrāfe, hiervon die gehörige Frohne dem Berggerichte entrichtet werde.

Verordnung in Steierm. vom 28. Jäner. 1784.

Berggerichtsordnung. N. VIII.

Sieh ſolche im 4. B. Kam. S. 19. — 36.

Der 3. §. dieſes Patents, kraft deſſen die zum Bergbaue vorbehaltenen Waldungen der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit zugewieſen worden ſind, hebt ſich durch die ſpätere Entſchlieſſung auf, welche die ehemaligen Widmungsbezirke für aufgehoben erklärt, den freien Genuß der Waldungen nach den allgemeinen Grundſätzen des Eigenthumsrechts eingeführet, und alſo keine beſtimmte Waldungen zum Bergbaue vorbehalten hat.

Der 3. §. der Berggerichtsordnung iſt aufgehoben.

Hofdekret vom 21. Auguſt 1783.

Zufolge eines Hofdekrets vom 8. dieſ. M. war das landesfürſtliche Reſervat des Holzes einiger Privatwaldeigenthümer von dem ehemaligen Siſteme der Holz- und Kohlenwidmung unzertrennlich, weil die Widmung ohne dieſes Reſervat nicht beſtehen konnte. Gegenwärtig, da Se. Maieſtät den vielfachen Zwang in der Erzeugung des Eiſens, und in dem Handel mit ſolchem aufgehoben, mit dieſem aber auch der Holz- und Kohlenwidmung ein En-

Von dem Reſervate der Waldungen zu Holz und Kohlen kömmt es ſoweit ab, daß der Landesfürſt in dem übelſten Falle ſich des Waldungsreſervats im

dem nämlichen Rechte wie zuvor bedienen könne.

Ende gemacht, und den Grundſatz vorgeſchrieben haben, daß ieder Grundbeſitzer ſein Holz nach den vorgeſchriebenen Waldordnungsgeſetzen auf das beßte, und frei benützen müſſe, und ſo auch ein ieder Eiſengewerksmann wieder ſein Holz, und Kohlen erkaufen könne, wo es ihm am vortheilhafteſten iſt, fließt die Folge von ſelbſt, daß, weil mit, und neben dem Reſervate der Grundbeſitzer ſein Holz, und Kohlen nicht würde frei, und auf das beßte benützen können, es bei dem nun angenommenen Siſteme, ſolange dieſes bei Kräften bleibt, von dem Reſervate in ſo weit abkomme, daß bei dem vorhandenen Landesgeſetze der Vorbehaltung für den Bergbau — gegen welches Geſetz auch nicht einmal eine Veriährung Platz greifen kann — der Landesfürſt in dem übelſten Falle, wenn nämlich über kurz oder lang eine Widmung wieder eingeführt werden wollte, ſich des Waldungsreſervats mit dem nämlichen Rechte wie zuvor bedienen, und ſolches geltend zu machen wiſſen werde. Das Reſervatsrecht bleibt alſo fortan bei Kräften; nur iſt bei dem gegenwärtigen Siſteme die Anwendung, und der Gebrauch dieſes Rechts eingeſtellt.

Uibri-

Uibrigens, ſo wie es den Gewerken angenehm fällt, einen freien Verſchleiß ihrer Erzeugniſſe zu genieſſen: ſo iſt es auch billig, daß dem Holz- und Kohlenerzeuger der ungebundene Handel eingeräumt worden iſt; und gleichwie ieder Gewerbsmann ſich um den Urſtof ſeiner Verarbeitung ſelbſt zu beſorgen hat: ſo müſſen auch die Bergwerke, Gewerkſchaften, und Feuerarbeiter ſich von ſelbſt um ihren Holz- und Kohlenbedarf bewerben, und iſt es ihre Sache, deßwegen ſich mit dem Eigenthümer oder Grundbeſitzer der Uiberlaſſung halber ſicher zu ſtellen.

Verordnung Gräz vom 17. März 1784.

Der 4. §. dieſes Patents wird dahin erläutert, daß nur iene Hammerwerke als auf den Bergbau eine unmittelbare Beziehung nehmende Entitäten, über welche den Berggerichtsbehörden die im obigen Patente eingeräumte Gerichtsbarkeit zuſtehe, angeſehen werden ſollen, welche das von den Schmelzhütteu kommende rohe Eiſen zu dem Zentner- oder eigentlichen Kaufmanns- oder zur Effabrikazion uud Bearbeitung der Manufakturiſten tauglichen Gute aufarbeiten. Dagegen ſollen andere Hammerwerke, die das gearbeitete rohe Eiſen, als das geſchlagene Eiſen, oder das Zentnergut zu verſchiedenen Gattungen der Waaren effabriziren,

Nur iene Hammerwerke ſind als Entitäten des Bergbaues anzuſehen, welche das von den Schmelzhütten kommende rohe Eiſen zu dem Zentner oder Kaufmannsgute aufarbeiten.

keineswegs als Entitäten des Bergbaues betrachtet, und behandelt werden.

Hofdekret für alle Erbländer vom 10. November 1783.

Die Feſtſetzung der Berggerichte in Oeſterreich ſieh im 4. B. S. 31.

Zu Wolfsberg beſteht auch eine Berggerichtsſubſtituzion.

Dieſem wird nachgetragen, daß noch eine Berggerichtsſubſtituzion zu Wolfsberg aufgeſtellet, und dieſe dem zu Klagenfurt beſtehenden Berggerichte untergeordnet worden ſei.

Hofdekret vom 24. Juli 1783.

Die Feſtſetzung der Berggerichte in Böhmen ſieh im 4. B. Kam. S. 34.

Die Privatberggerichtsbehörden ſollen ebenfalls in eigene Bezirke konzentrirt, und dem Berggerichte eines ieden Bezirks ſeine eigenen Berggerichtsſubſtituzionen zugewieſen werden.

Die Privatberggerichtsbehörden ſollen in eigene Bezirke konzentrirt, und dem Berggerichte eines ieden Bezirkes ſeine eigenen Berggerichtsſubſtituzionen zugewieſen werden. Dazu ſind auſer ienen Temperamenten, ſo etwa die Berggerichte auf eine andere Art vorzuſchlagen wiſſen, zween Wege offen, entweder 1) daß die ſämmtlichen derzeit beſtehenden Privatberggerichte als bloſſe Berggerichtsſubſtituzionen erklärt, derſelben Thätigkeit dem 3. §. des Patents vom 10. Juli 1783. zugeführet, und dann iede der Berggerichtsſubſtituzionen ienem landesfürſtlichen Berggerichte unterworfen werde, dem

der

der Bezirk, in welchem die Berggerichtsſubſtituzion beſteht, zugewieſen iſt, oder 2) daß die Privatdominien ſich zuſammen einverſtehen, die Bezirke unter ſich berichtigen, und an den ſchickſamſten Oertern ein oder anderes gemeinſchaftliches der Inſtitſtverfaſſung angemeſſenes wohlgeordnetes Berggericht errichten, dem ſodann iede in dem ausgemeſſenen Bezirke verbleibende Berggerichtsſubſtituzion unterſtehe.

Damit aber alles dieſes in gehörigen Wegen eingeleitet werden könne, und in welcher Art im letztern Falle die Ausmeſſung der Jurisdikzionsbezirke, und die Regulirung der Berggerichte zu geſchehen habe: ſo haben die Kreisämter dieſe allerhöchſte Geſinnung zu publiziren, und von ienen Dominien, wo einige Berggerichte den Berggerichtsſubſtituzionen einvernehmlich zu errichten ſind, hierüber die ſtandhafte Aeuſerung mit der Feſtſetzung einer dreiwöchentlichen Zeitfriſt abzufordern, und dieſe Erklärung ſodann ungeſäumt einzuſchicken.

Hofdekret vom 12. Juli 1784., in Böhmen kundgemacht den 11. November 1784.

Berggerichtliche Schurf und Belehnungsbriefe unterliegen in Hinſicht der

Die berggerichtlichen Schurf- und Belehnungsbriefe, welche bisher auf ungeſtempeltem Papiere ausgefolgt worden ſind, unterliegen der 3. Stem-

 pel-

dritten Stempelklaſſe; weßwegen dieſe Gerichte zu allen Zeiten mit Stempelpapiere verſehen ſein müſſen

pelklaſſe, weil deren Befreiung ſich aus ienen Fällen nicht im geringſten ableiten läßt, welche im 23. Abſatze des neuen Patents von dem Stempel allein ausgenommen ſind. Daher ſind die Berggerichte zu unterrichten, daß ſie auch unter denienigen Gerichten verſtanden ſein, welche zufolge des 23. Abſ. des Patens zu allen Zeiten mit Stempelpapiere verſehen ſein müſſen.

Hofdekret vom 26. Auguſt, in Böhmen kundgemacht den 9. September 1784.

Die Konſignazionen der Bergwerksprodukte, die die Gewerke ſelbſt verſchleiſſen, ſind alle Jahre bis 15. Jäner einzubringen.

Längſtens bis 15. Jäner eines ieden Jahres ſollen ganz unfehlbar die Konſignazionen über die Erzeugung iener Bergwerksprodukte, welche nicht in die Aerarialeinlöſung kommen, ſondern von den Gewerken ſelbſt verſchliſſen werden, oder doch die Anzeige, daß daſelbſt keine dergleichen Erzeugung geſchehen ſei, eingebracht werden.

Hofdekret vom 22. Juni 1784.

Belehrung wieweit bei Abſterben eines Großzerrenhammermeiſters das Berggericht in eine Verlaſſenſchaftsabhandlung einzuſchreiten habe.

Uiber die bei Gelegenheit des Abſterbens eines Großzerrenhammermeiſters entſtandene Frage, in wieweit in Abſicht auf deſſen innengehabtes Gebäude das Berggericht in eine Verlaſſenſchaftsabhandlung einzuſchreiten habe, wurde folgende Belehrung mitgetheilt.

1. Nach-

1. Nachdem iene Hammerwerke, welche das von den Schmelzhütten kommende rohe Eiſen zu dem Zentnergute aufarbeiten, als auf den Bergbau Beziehung nehmende Entitäten anzuſehen ſind, in deren Rückſicht dem Berggerichte die Wirkung der ihm allein zuſtehenden Realiurisdikzion gebührt: ſo hat das Berggericht die Sperre, und Inventur über dergleichen Hammergebäude, rohes Eiſen, Kohlen, und Werkzeuge vorzunehmen.

2. Die Sperre hat, ſoweit nicht wegen unterwaltender Gefahr der Fall der engen Sperre einſchreitet, bloß mittels Aufdruckung des berggerichtlichen Amtsſiegels auf einem ſchickſamen Orte, wo der Erbe nicht im Geringſten in dem Beſitze des Verlaſſenſchaftsvermögens gehindert wird, zu geſchehen. Bei der Inventur iſt ſich ſo zu benehmen, wie die den erſten Inſtanzen vorgeſchriebene Manipulazion enthält, und hat das Appellazionsgericht die nöthigen §§. dieſer Inſtrukzion den Berggerichten mitzutheilen.

3. Von der Willkühr des Präſes des Berggerichts hängt es ab, welchen aus ſeinem Mittel vertrauten, der Sache verſtändigen Mann er zur Vornehmung dieſer Sperre, und Inventur abordnen, oder ob er hierzu einen andern benachbarten

Mann, der dem Geſchäfte gewachſen iſt, delegiren wolle.

4. Dem Abgeordneten des Gerichts gebührt kein anderer Bezug an Taxen, oder ſonſtigen Giebigkeiten, als welche vorhin üblich geweſen ſind, da noch den Berggerichten die Perſonalgerichtsbarkeit eigen geweſen iſt.

5. Die Relazion über die vorgenommene Sperre, ſo wie die errichtete Inventur, iſt der Abhandlungsinſtanz der übrigen Verlaſſenſchaft zu übergeben, damit ſelbe in die anderweite Abhandlungspflege der Ordnung nach einſchreite.

Hofdekret für alle Erbländer vom 14. Weinm. 1784.

Künftig ſollen alle Bergwerksiuſtizſachen in Hungarn an den Tavernikalſtuhl gezogen werden

Se. Maieſtät gewähren das im Landtage vom 1741. Jahre Art. XII. berührte Verlangen der Reichsſtände, und befehlen, daß künftig alle Bergwerksiuſtizſachen aus Hungarn nicht mehr zur k. Hofkammer im Münz- und Bergweſen, ſondern nach dem Innhalte des erwähnten Artikels an den Tavernikalſtuhl des Reichs gezogen werden ſollen. Bei der Entſcheidung ſolcher Rechtshändel ſollen auſer dem Tavernikus, und Vizetavernikus die in Bergwerksſachen bei der hungariſchen Hofkammer angeſtellten k. Räthe, Graf Peter v. Revai, und Daniel Trztianski gebraucht, die weiteren

Ap-

Appellazionen nicht zugeſtanden, und die bisher üblichen Bergwerksgeſetze, wo dieſe aber mangelhaft, oder nicht gehörig beſtimmt ſind, die Landesgeſetze zum Grunde gelegt werden. Die Partheien haben die Erlaubniß, wie es bisher üblich geweſen iſt, ſich der deutſchen Sprache in ihren Schriften zu bedienen.

Reſkript vom 11. Mai 1784.

Zweiter Abſaz.

Poſtſachen.

Poſtſachen. N. I.

Beurlaubte können als Poſtknechte aufgenommen werden, wenn ſie Unbeſtimmtbeurlaubte ſind; doch muß dieß ſo, wie die Entlaſſung, dem k. Kreisamte gemeldet werden. — 4. B. S. 37.

Poſtpatentserklärung ſieh im 4. B. Kam. S. 37 — 43.

Pakete ex Officio von den Stellen un d Kanzleien ſollen, ſoviel möglich, mit der fahrenden Poſt abgegeben, im Falle ſie aber mit der ordinarireitenden abgehen müßten, in einem ſtarken Papiere gegen die Näſſe wohl verpackt werden.

Da ſchon öftere Beſchwerden vorgekommen ſind, daß die Poſtfelleiſen gegen das Regenwetter nicht genugſam verſichert werden, und daher die darinn befindlichen Pakete, und Briefſchaften öfters ganz durchgenetzt, und beſchädigt eintreffen: ſo iſt den ſämmtlichen Poſtämtern noch einmal auf das ſchärfeſte einzubinden, daß ſie das Ordinarifelleiſen mit Kotzen, Decken, oder in deren Ermanglung mit Heu, oder Stroh gegen das Regenwetter wohl verwahren, und, falls das Felleiſen von dem Regenwetter naß überbracht würde, ſolches bei eigener Dafürhaftung in dem Stundenpaſſe anzumerken, bedacht ſein ſollen.

Da

Da übrigens meiſtentheils durch die Aufgebung der gröſſeren Pakete ex officio von den Stellen, Kanzleien, und Aemtern auf die reitende Poſt die Felleiſen dergeſtalt aufgebläht werden, daß dieſe nicht recht zuſammengeſchnüret, und gegen das Eindringen des anhaltenden Regens nicht genug geſichert werden können: ſo ſoll auch hiernach die Veranlaſſung getroffen werden, daß die groſſen, mit voluminöſen Beilagen verſehenen Pakete, ſo viel möglich, mit der fahrenden Poſt abgeſendet, und, falls ſie gleichwohl mit der reitenden unumgänglich befördert werden müßten, alsdann mit ſtarkem Papiere zu mehrerem Widerſtande gegen die Näſſe, oder Reibung, nicht aber mit ordinariweiſſem Papiere, wie es meiſtens zu geſchehen pflegt, überſchlagen werden ſollen; wornach den Kanzleien, und Aemtern die Vorſchrift ertheilt werden ſoll.

Hofdekret vom 23 Auguſt, in Böhmen kundgemacht den 2 September 1784.

Reiſende nach Hungarn zahlen in den 6 Sommermonaten anſtatt 45 nur 30 Kr.

Diejenigen Paſſagiers, welche mit der ordinarifahrenden Poſt, oder Deligence in das Königreich Hungarn, als: nach Oedenburg, Ofen, Temeswar, und Hermannſtadt reiſen, haben durch die 6 Sommermonate, als: vom 1 Mai bis letzten Weinmonat, anſtatt der bisher für eine einfache Poſt gewöhnlichen 45 nur 30 Kr. zu entrichten,

wofür

wofür ihnen die nämliche Beförderung, wie in den 6 Wintermonaten bei der höheren Taxe, verſchaffet wird.

Verordnung Wien vom 17 Juli 1784.

Landkutſchergerechtigkeit. N. II.

iſt da nicht zu verleihen, wo es weder Nothwendigkeit, noch Nutzen erheiſcht — 4 B. Kam. S. 44.

Hofreiſen. N. III.

Was dabei zur Erhaltung der Vergütung der zu Grund gegangenen Poſtpferde für Maaßregeln zu nehmen ſein — 4 B. Kam. S. 44.

Beſchwerte Briefe. N. IV.

Was bei deren Abholung, und Aufgabe zu beobachten ſei. Die Belohnung der Anzeige eines Veruntreuers — 4 B. Kam. S. 45 — 47.

Den Poſtmeiſtern wird die Verwahrung der beſchwerten Briefe anempfohlen.

Den Poſtmeiſtern iſt die genaue Beobachtung der höchſten Vorſchriften, beſonders in Anſehung der doppelten, und mehrfachen Verſieglung der beſchwerten Briefe, und derer Verwahrung noch einmal — bei eigener Dafürhaftung derſelben — einzubinden.

Hofdekret vom 3 Hornung 1784.

Die

Die Poſtämter ſollen die von dem Empfänger zu unterfertigenden Rezepiſſe gleich am erſten Poſttage nach der Zuſtellung an das abſendende Poſtamt einſchicken, oder, falls die Schreiben nicht einzubringen wären, oder die Empfänger die Rezepiſſe zu unterfertigen ſich weigerten, ſolches mit Benennung des Beſtellungstages anzuzeigen, mit erſter Poſt ſich angelegen ſein laſſen. Wann die Poſtämter die Rezepiſſe der Empfänger einzuſenden haben.

Hofdekret vom 15 September 1784.

Briefträger. N. V.

Verbot wegen Beſtellung der gedungenen Fuhrleute zu verpflegsämtlichen Transporten iſt aufgehoben — 4 B. Kam. S. 48.

Briefe in Kriminal- und Konkursfällen N. VI.

haben die Poſtämter den Juſtizbehörden auf Verlangen gegen Empfangsſcheine auszufolgen — 4 B. Kam. S. 48 — 49.

Wegen der Einführung einer beſſeren Ordnung und Genauigkeit bei den von den Appellazionsgerichten, oder erſten Gerichtsinſtanzen auf die Poſt zu gebenden Paketen in Rechtsſachen haben Se. Majeſtät befohlen, daß eines Theils die Aufgabe ſolcher Pakete auf die Poſt nur an ienem Tage zu geſchehen habe, an welchem die von dem Gerichte aufge- An welchen Tagen, und wie die Aufgabe der Pakete in Rechtsſachen von den Appellazionsgerichten, und erſten Gerichtsin-

ge-

ſtanzen zu geſchehen habe.

gebenen Stücke auch wirklich ablaufen können, damit ſolche von Seite des Poſtamts gleichfalls in die Korreſpondenz genommen, ſomit durch den mit dem Poſtamtsprotokolle gleichlautenden Aufgabsſchein allen Mißdeutungen ausgewichen werden möge, und daß anderen Theils der Gerichtsdiener, durch welchen die Aufgabe auf die Poſt beſorget wird, ein von dem Expeditor der Gerichtsſtelle verfaßtes Verzeichniß von allen am ſelbigen Tage aufgegebenen Stücken mit ſich bringen, und dem Poſtamte vorlegen ſoll, damit dieſes nach befundener Richtigkeit gedachtes Verzeichniß unterfertigen, und dadurch den richtigen Empfang beſcheinigen möge, welchen Amtsſchein ſodann dem Expeditor zurückzubringen dem Gerichtsdiener obliegt.

Hofdekret vom 15 April 1784.

Die Taxgelder von Gerichtsſtellen und Kreisämtern an die Gehörden ſind von den Poſtämtern unentgeltlich anzunehmen, und zu beförderu.

Diejenigen Taxgelder, die von den Gerichtsſtellen an die Gehörden eingeſchickt werden, dann jene, die durch die Kreisämter eingebracht werden, ſollen von den Poſtämtern unentgeltlich angenommen, und befördert werden.

Hofdekret vom 2 September 1784.

Poſt=

Poſtgelder. N. VII.

Sieh hierüber im 4 B. Kam. S. 49 — 51 nach.

Wie die Poſtgefällsgelder abzuführen ſein.

Da ſich bei der mittels der k. Kreisämter eingeleiteten Einhebung der Poſtgefällsgelder mehrere Anſtände in der Ausübung ergeben haben: ſo iſt künftig der Einfluß dieſer Gelder in die Kammeralkaſſen dergeſtalt zu veranlaſſen, daß alle Poſtſtazionen, welche keine Kaſſeiournale führen, ihre Raitreſte an die iournalführenden Poſtämter, woher ſie ihre Hinausreſte bekommen, überſenden, die iournalführenden Poſtämter hingegen gemeldete Reſte in ihren an die Hofbuchhaltung gelangenden Journalen, nach vorausgegangener Zuſammenhaltung mit den von der Landesſtelle empfangenen Raitreſteanweiſungskonſignazionen, und nach befundener Richtigkeit in Empfang und Ausgabe bringen, und mit ihren eigenen Kaſſegeldern unaufgehalten an die Kammeralkaſſen abliefern ſollen.

Hofdekret vom 22 Jäner 1784.

Poſthofkommiſſion N. VIII.

hört auf; dann, wie dermal die Poſtgeſchäfte behandelt werden — 4 B. Kam. S. 51 — 52.

Gleich=

Wegen des von Seiten der bei den Poſtämtern angeſtellten Individuen abzulegenden Eides.

Gleichwie kein Poſtmeiſter eher zur Antretung ſeines Amtes gelaſſen werden ſoll, bis ſelber nicht den gehörigen Eid entweder bei der Landesſtelle, oder dem Kreisamte abgeleget hat: ſo iſt auch Niemanden die Adminiſtrazion eines Poſtamtes anzuvertrauen, noch Jemand bei ſolchem zu ſubſtituiren, ohne ſelben in die Eidespflicht, wenn er ſolche nicht ſchon auf ſich hat, zu nehmen; wie denn auch die Wittwen, und Kuratoren der Pupillen, welchen zuweilen die Poſtämter beigelaſſen werden, nicht minder alle Poſtſchreiber, wenn ſie gleich in der Privatverpflegung der Poſtmeiſter ſtehen, damit zu belegen ſind.

Hofdekret vom 21 Oktober 1784.

Militärkorreſpondenz. N. IX.

Sieh hierüber im 4 B. Kam. S 53 nach.

Doppelte Poſten N. X.

uud Anderthalbpoſtſtazionen ſind zu unterlegen, und die Poſtmeiſter, die dieß thun, haben den Nutzen davon; ſonſt ſind neue Poſtmeiſter anzuſtellen — 4 B. Kam. S. 53 — 54.

Einfache Poſten von Wien nach Preßburg, dann von

Zur bequemeren Beförderung ſowohl der Ordinärpoſten, als der Reiſenden durch eine beſſere und kürzere Abtheilung der Poſtſtazionen, haben Se. Maieſtät

ſtät befohlen, daß die Abtheilung der Route von Wien nach Preßburg vom 15. Mai in folgenden einfachen Stazionen beſtehen ſoll, nämlich von Wien nach Schwechat, Fiſchament, Regelsbrunn, Deutſch-altenburg, Preßburg. Nicht minder wird von dem nämlichen Tage an die Beförderung von Wien über Neudorf, Ginſelsdorf nach Wineriſchneuſtadt in drei einfachen Stazionen zu geſchehen haben.

Wien nach Wieneriſchneuſtadt.

Hofdekret vom 30 April, und in Wien kundgemacht den 2 Mai 1784.

Auch haben Se. Maieſtät beſchloſſen, künftig eine tägliche Poſt von Gräz nach Trieſt, und mittels der Gegenritte von da zurück einführen zu laſſen. Zufolge deſſen iſt bereits die gehörige Einleitung getroffen worden, daß dieſe Alletagspoſt den 15. Mai ſowohl von Gräz, als Trieſt abgeritten werde. Dieſen beſonders zum Behufe der Handlung getroffenen Veranſtaltungen gemäß können alſo die Briefe täglich über Gräz, Laibach, Trieſt, und alle dahin vorkommende Unterwegsortſchaften abgeſendet, und von dannen wieder erhalten werden.

Es wird eine tägliche Poſt von Gräz nach Trieſt errichtet.

Verordnung Wien vom 1 Mai 1784.

Zwiſchen Wien und Wolkersdorf iſt eine Mittelſtazion zu Stamersdorf errichtet.

Se. Maieſtät haben die Poſtſtrecke zwiſchen Wien und Wolkersdorf in zwo einfache Poſtſtazionen einzutheilen, und zur Mittelſtazion den Ort Stamersdorf zu beſtimmen geruht. Auch iſt dieſe neue Poſtſtazion mit dem 1. Chriſtmonat d. J. eröffnet, mithin mit der Poſtbeförderung der Anfang gemacht worden.

Nachricht ohne Datum.

Dritter Abſatz.

Jagd = und Forſtweſen.

Jäger = und Büchſenſpanneraufnahme. N. I.

Unausgelernte Jäger ſoll Niemand in Büchſenſpanner = und Forſtdienſte aufnehmen, und ſie mit Anhängung des Hüfthorns kleiden — ſieh im 4. B. Kam. S. 55.

Waldordnung und der Exzedenten Beſtrafung. N. II.

Sieh ſolche im 4. B. Kam. S. 56.

Die landesfürſtlichen Waldreſervate werden bis auf weitere Bedürfniſſe eingeſtellt, und iedem Kohl = und Holzerzeuger der ungebundene Handel eingeräumt. Waldreſervate werden bis auf weitere Bedürfniſſe eingeſtellt.

Verordnung Gräz vom 17. März 1784.

Die Kreisämter ſollen ſich die fleiſſige Aufſicht auf die Kultur der Waldungen, und Befolgung der Holz = und Waldordnung beſonders angelegen ſein laſſen, welches durch die in den Bezirken her- Kreisämter haben auf die Befolgung der Waldordnung zu ſehen.

umteiſenden Kommiſſarien ganz füglich bewirket werden kann.

Verordnung in Böhmen vom 10. Sept. 1784.

Die Waldordnung ſieh hier gleich weiter unten.

Da in den Waldungen durch einen Wurm viele Bäume zu Grunde gehen: ſo wird neoſt der Beſchreibung des Inſekts auch das Mittel dawider bekannt gemacht.

Es ſind ſchon gar zu viele Beiſpiele in verſchiedenen Kreiſen vorhanden, daß in den groſſen Waldungen die Fichten- uud Tannenbäume in unzähliger Menge ganz abzudorren pflegen, die Urſache dieſes Uibels aber manchen Förſtern und Jägern, und ienes, ſo allein dagegen vorzukehren übrig bleibt, unbekannt ſein möge. Da nun dergleichen in Schwung gehende Uibel lediglich von dem zwiſchen dem Baum, und der Rinde ſteckenden Wurme, welcher nicht zu tödten iſt, herkömmt, und daher um ſolchen in Zeiten auszurotten kein anderes Mittel erübriget, als daß, ſobald man in einem ſolchergeſtalt angeſteckten Walde an den Bäumen die Nadeln gelb zu werden, und abzufallen wahrnimmt, man ſolche alſogleich ohne Aufſchub abzutreiben, das Holz aus dem Walde zu ſchaffen, und ſobald als möglich zu verbrennen ſuchen ſoll, damit dem Wurme nicht Zeit gelaſſen wird, in die Geſtalt eines Schmetterlings zu übergehen, und dadurch das Uibel in andern Gegenden zu verbreiten: ſo wird den k. Kreisämtern die nachfolgende Beſchreibung dieſes Wurms zur ſchleunigen Bekanntmachung mit dem

Zu-

Zuſatze mitgetheilt, die Veranſtaltung in ienen Oertern, wo dieſes Inſekt wahrgenommen wird, ſogleich zu treffen, daß dergleichen angeſteckte Bäume, und wenn es auch ganze Strecken Waldes beträfe, ſogleich abgetrieben, und das Holz, ſoviel möglich, verbrennt werden ſoll.

Verordnung Prag vom 25. Weinmonat 1784.

Beſchreibung eines durch den Wurm angeſteckten Fichtenbaums.

1) Fängt der Baum an den Nadeln gelblicht zu werden an, welches ein Zeigniß iſt, daß der Wurm bereits unter der Rinde befindlich ſei, wie eben in ſolchem Baume gefunden wird.

2) Die gelben Nadeln fangen an zu fallen, und der Baum wird in einigen Tagen dergeſtalt nadellos, daß er wie ein Beſen bloß ſteht, und dergleichen Bäume, oder Wälder, beſonders an groſſen Plätzen, abgedörrt, gleichſam ſoweit als das Auge reicht, zu ſehen ſind.

3) Der Wurm ſetzt ſich von unten an den Baum zwiſchen den Rinden und dem Holz, mahlet die Rinden, greift das Holz auch an, breitet ſich über ben ganzen Baum aus, und viele hundert nagen an einem Baume.

4) Die Baumwurzel ſteht ab, und wirdgleichſam modrig, und hiermit iſt der Baum abgeſtanden.

5) Unter der Rinde entſteht ein braunes Mehlwerk, und ſowohl an der Rinde, als an dem Baume iſt zu erſehen, wie der Wurm hin und herkriecht, und Gänge ſich macht.

6) Der einmal behaftete Baum wird in einem Sommer völlig kraft- und ſaftlos, ſo, daß er nicht zum Bauholze, noch zum andern, als Brennholze, taugt.

7) Einige vorm Jahre abgedörrte, und mit Würmern behaftete Bäume ſind heuer ſo abgeſtanden, und modrig, daß ſie ein ſchlechtes Brennholz machen, und, wenn ſie noch ein Jahr ſtehen ſollten, ſogar zum Brennholze nicht tauglich ſein würden.

8) Von dieſem vorjährigen mit dem Wurm behafteten Baume fällt heuer die Rinde ſelbſt ab; der Baum iſt weiß, und wird völlig morſch.

9) Der Wurm iſt weiß, ſieht einem Feldwurme, oder einer Raupe nicht ungleich, hat einen bräunlichen Kopf, und unter dem Bauche Zerken, wie obige Würmer; der größte iſt einen Zoll lang, und wie eine Federkiele dick.

Man

Man hat dieſe Verordnung nicht in der Abſicht allein im Lande bekannt machen laſſen, daß die Abdörrung des Nadelholzes bloß dem im ſelben vorgefundenen Wurme zuzuſchreiben ſei, ſondern nur iene Ortſchaften, wo dieſes Uibel wirklich vorhanden iſt, auf die Fortpflanzung dieſes Wurmes — der, wenn er in die Geſtalt eines Schmetterlings übertritt, das Uibel verbreitet — aufmerkſam zu machen, und, um das Letztere zu verhüten, angerathen, dergleichen abgedorrte Bäume, ſoviel möglich iſt, dieſen Winter fällen zu laſſen, dort, wo Gelegenheit dazu vorhanden iſt, das Holz zu Kohlen zu brennen, oder, wo ſich dieſes nicht thun läßt, das Holz, ſo vel möglich, bei Zeiten aus dem Walde zu ſchaffen, und zum Bedürfniſſe zu verbrauchen. Erläuterung dieſer Verordnung. Die Waldordnung vom Jahre 1754. wird republizirt.

Inzwiſchen, da auſer dieſem Uibel auch die gemachte Bemerkung ganz gegründet zu ſein ſcheint, daß nämlich die übermäſſige Moosrechung, wodurch die Wurzeln von den Bäumen entblößt werden, und, wenn eine übermäſſige Trockene, und Kälte, wie es durch 2 Jahre geſchehen iſt, einfällt, auch zur Abdörrung der Bäume viel beitragen kann: ſo haben die k. Kreisämter als einen Nachtrag zu der Verordnung vom 25. Weinmonat im Lande kund zu machen, daß dort, wo der Abgang des Streuſtrohes das Moos = und Laubrechen nothwendig macht, ein und anderes nur in ienen Bezirken, wo das künftige Jahr ein Holzſchlag zu geſchehen hat, geſtattet werde, dort aber, wo

kein Holzſchlag für den folgenden Winter gemacht werden will, das Moosrechen, ſo wie es die Waldordnung vom Jahre 1754. wortdeutlich beſtimmt, nicht zu geſtattrn ſei.

Und darauf ſollen die Wirthſchafts- und Forſtämter, ſowohl der obrigkeitlichen, als unterthänigen Waldungen, genau ſehen, und die Kreiskommiſſarien gelegenheitlich der in ihren Bezirken vorzunehmenden Bereiſungen von Amtswegen darauf wachen.

Verordnung Prag vom 15. Chriſtmonat 1784.

Die angeführte Waldordnung vom 1754. Jahre ſagt:

Holz- und Waldordnung vom Jahre 1754.

„1) Sowohl das Bau- als Brennholz darf „mit der einzigen Ausnahme der Gebirgsgegenden „zu keiner andern Zeit, als von dem Monate Dezember bis letzten Hornung gefällt werden.

„2) Kein Unterthan darf in ſeinen eigenen, „oder der Gemeinde zugehörigen Waldungen ohne „bewirkte Erlaubniß ſeiner Grundherrſchaft einiges Holz fällen.

„3) Selbſt bei der Auswahl des Holzes iſt „nach deſſen verſchiedener Beſtimmung die Vorſicht nothwendig, daß zu Gebäuden lediglich ſtar-

„kes

„ kes, zum Brennen aber das ſchwächere und un=
„ geſunde Holz verwendet werde.

„ 4) Die Bäume müſſen entweder ganz aus=
„ gegraben, oder ſo niedrig als möglich gefällt,
„ der Unrath aber ſorgfältig hinweggeräumt wer=
„ den, damit das wieder aufkeimende Holz in dem
„ Nachwachſe keine Hinderniß finde.

„ 5) Die Ausfuhr aller Holzgattungen in
„ fremde Länder iſt ohne bewirkte Erlaubniß der
„ Landesſtelle auf das ſchärfeſte verboten.

„ 6) Glas= und andere, viel Holz verzehren=
„ de, Fabriken dürfen bloß in Gegenden angelegt
„ werden, wo Holz im Uiberfluſſe iſt, und nach
„ einem gänzlich verzehrten Walde iſt es dem Ei=
„ genthümer nicht erlaubt, den Boden in acker=
„ bares Land zu verändern, ſondern er muß den
„ Wiederwachs verhegen, und gegen das Eindrin=
„ gen des Wildes wohl verwahren.

„ 7) Zum Kohlbrennen muß das Holz in den
„ Wintermonaten ausgehauen, und im Sommer
„ erſt zu Kohlen verbrennt werden. Bei deren
„ Verführung ſind die Kohlenfuhrleute gehalten,
„ immer nur einen Weg zu gebrauchen, weil auſer

„ dem das junge Holz darnieder gedrückt werden
„ möchte.

„ 8) Das windfällige, und zu anderen Be-
„ ſtimmungen unbrauchbare Holz iſt zum Aſchen-
„ brennen zu verwenden, zur Erzeugung des Pechs
„ und der Wagenſchmiere aber dürfen bloß die Stö-
„ cke, und Wurzeln der umgehauenen Bäume ge-
„ braucht werden. Denjenigen Leuten, welche ſte-
„ hende Bäume, um das Pech, und Harz heraus-
„ zuziehen, aufreiſſen, darf nirgends der Aufent-
„ halt geſtattet werden, ſondern ſie werden gleich
„ den Wilddieben beſtrafet.

„ 9) Den Korbmachern iſt nicht erlaubt,
„ ſtehendes Holz in den Wäldern zu gebrauchen,
„ ſondern man muß ihnen zu ihren Arbeiten die
„ entfernten Weiden - und Haſelnußſtauden anwei-
„ ſen. Müſſen die Bänder - und Schindelmacher
„ wegen allzuweiter Entlegenheit in den Wäldern
„ ſelbſt arbeiten: ſo ſind ſie doch gehalten, die
„ abfallenden Späne hinwegzuſchaffen.

„ 10) Das Moosabſcharren, Beſchneiden,
„ und Abſchälen der Bäume iſt gänzlich verboten,
„ und die Weiden ſollen in allen hierzu ſchicklichen
„ Oertern angepflanzt werden.

11)

„ 11) Alle überflüſſige Nebenwege in den Wäl-
„ dern müſſen aufgehoben, die ausgehauenen Plä-
„ tze durch die Heger gereiniget, umgeegget, und
„ überhaupt wohl verwahret werden, damit we-
„ der das Vieh, noch Wild die aufkeimenden
„ Sprößlinge abweide.

„ 12. Abſtehende Bäume müſſen vor dem
„ gänzlichen Verderbniſſe gefället werden, und,
„ wenn in einer ganzen Gegend die Bäume ver-
„ dorren: ſo iſt die erſtere mit einem Graben zu
„ umziehen, damit durch die Nähe der Wurzeln
„ das Uibel ſich nicht noch weiter ausbreite.

„ 13) Von Georgi bis Galli iſt es durchaus
„ verboten, in den Waldungen Feuer zu unterhal-
„ ten, und die Kohlbrenner, aus deren Vernach-
„ läſſigung in einem Walde Feuer entſteht, noch
„ mehr aber die vorſetzlichen Mordbrenner, welche
„ Waldungen in Brand ſetzen, werden nach aller
„ Schärfe der Geſetze beſtrafet.

„ a) in Dörfern ſollen die Häuſer von Stein
„ aufgeführt, keine Planken von Holz, ſondern
„ lebendige Hecken zur Umzäunung, und bloß Stei-
„ ne zur Ausbeſſerung der Straſſen gebraucht
„ werden.

„ b) Die in Holz arbeitenden Handwerker „ müſſen genugſam ausgetrocknetes Holz zu ihren „ Arbeiten nehmen.

Waldordnung vom 5. April 1754.

Wildprät. N. III.

Wie ſich bei deſſen Hegung, und Fällung zu benehmen ſei — ſieh im 4. B. Kam. S. 59.

Kohlenbrennung N. IV.

iſt jedem Waldeigenthümer geſtattet — ſieh im 4. B. Kam. S. 61.

Vierter Abſatz.

Judenſachen.

Sieh die hierüber ergangenen ältern Geſetze im 4. B. Kam. S. 62 — 85.

Die landesiüdiſchen Kontribuenten ſind zur richtigen Abtragung ihrer zugetheilten Steuerſchuldigkeiten nach der bisherigen Verfaſſung, und inſolange vom allerhöchſten Orte keine andere Behebungsart vorgeſchrieben werden wird, mit allem Ernſte zu ermahnen. Imgleichen iſt den landesiüdiſchen Vorſtehern in der Eintreibung ſowohl der verſeſſenen, als der laufenden Abgaben aller Beiſtand zu leiſten.

Die Steuerrückſtände der Landesiudenſchaft ſollen nach der bisher repartirten Schuldigkeit eingetrieben werden.

Hofdekret vom 8., und in Böhmen kundgemacht den 22. März 1784.

Fünf=

Fünfter Abſatz.

Penſions- und Kauzionsſachen, wobei die Tax- Arrhen- Diäten-Remunerazions-und Kaſſe- gegenſtände ebenfalls behandelt werden.

Penſionen. N. I.

Sieh die bereits ergangenen Vorſchriften im 4. B. Kam. S. 86 — 89.

Wie ſich in Rückſicht der normalmäſſigen Behandlung bei den Schulden halber entlaſſenen und wieder angeſtellten Beamten zu benehmen ſei.

Bei Gelegenheit der normalmäſſigen Behandlung eines k. k. Beamten, der Anfangs vermög des Normale vom Jahre 1764. Schulden halber entlaſſen, nachhin aber wieder in k. k. Dienſten angeſtellt worden iſt, haben Se. Maieſtät zu einer allgemeinem Richtſchnur entſchloſſen, daß in einem ſolchen Falle die vorhin geleiſteten Dienſte bei der normalmäſſigen Behandlung nicht in Auſchlag gebracht werden ſollen.

Hofdekret vom 13. April 1784.

Das

Das angezogene Normale vom 1764. Jahre iſt folgendes:

„ Jene k. Beamte, welche Schulden halber „ in Arreſt kommen, und in Zeit von 14 Tagen „ die Mittel zu ihrer Entledigung nicht verſchaffen, „ ſollen ihrer Dienſte verluſtiget ſein. „

Hofdekret vom 22. Chriſtmonat 1764.

Oeffentliche Lehrer ſind penſionsfähig, und den übrigen Beamten in Anſehung des Sterbquartals gleich zu halten.

Da die öffentlichen Lehrer eben ſo, wie die Dikaſterianten, k. k. Beamte ſind, durch Dekrete angeſtellt werden, und normalmäſſig penſionsfähig ſind: ſo ſollen ſie auch in Rückſicht des Sterbequartals den Dikaſterianten gleich gehalten werden.

Hofdekret vom 17. April 1784.

Arrhaabzug N. II.

iſt nicht mehr in Empfang zu nehmen, und beſonders in Ausgabe zu legen, ſondern die Arrha vom ganzen Betrage abzurechnen, und nur die bezahlte Summe in Ausgabe zu bringen — ſieh im 4. B. Kam. S. 89 — 90.

Wie die ſtändiſchen, ſtädtiſchen und berggerichtlichen Beamten in Abſicht der Arrhen, und Taxen zu behandeln ſein, ſieh in der gleich folgenden Rubrike.

Ta-

Taxen. N. III.

Sieh hierüber im 4. B. Kom. S. 90 — 92. nach.

Beamte, die ohne utili und honorifico zu einer andern Stelle überſetzt werden, unterliegen der Tax und dem Stempel nicht; die Quieszenten aber müſſen die Stempelgebühr, aber ſonſt keine andere Tax abführen.

Alle iene Beamte, die noch wirkliche Dienſte leiſten, und von einer Stelle zur andern, ohne in utili oder honorifico etwas zu gewinnen, überſetzt werden, ſollen weder einer Tax nach dem Stempel unterliegen; iene hingegen, welche ſich in dem Quieszentenſtande befinden, und wieder zu einer Stelle, ohne in utili und honorifico etwas zu gewinnen, angeſtellt werden, haben zwar die Stempelgebühr, aber ſonſt keine weitere Taxe abzuführen.

Hofdekret vom 26. Jäner 1784.

Mit Arrhen und Taxen ſind die ſtändiſchen ſtädtiſchen und bergrichtlichen Beamten belegt worden.

Die ſtändiſchen und ſtädtiſchen Beamten ſind wie andere k. k. Diener mit Arrhen und Taxen ohne Ausnahme belegt worden. Daher haben die beſtändigen Dienſte, die mehr als 100 Fl. ziehen, für die Karakteurstaxe 10 per cento vom dem Beſoldungsgenuſſe, und für die Karenztax einen Quartalsbetrag, die aber nur durch eine beſtimmte

Zeit

Zeit währenden Dienſte anſtatt der Tax die gewöhnlichen 5 per cento zu entrichten.

Verordnung vom 17. Mai 1784.

Den Kommerzialprofeſſioniſten ſollen auſer der eingeſtandenen Taxfreiheit die Stempel- und Poſtportogebühren keineswegs nachgeſehen werden, weil eine ſolche Nachſicht dem Stempel- und Poſtgefälle einem unbilligen Abgang verurſachen würde.

Den Kommerzialprofeſſioniſten iſt zwar die Taxfreiheit, nicht aber die Stempel- und Poſtportogebühren eingeſtanden.

Verordnung vom 17 Mai 1784.

In den bei einem oberen Richter wider einen unteren Richter angebrachten Beſchwerdführungen und Rekurſen hat es, ſoweit der obere Richter nach dem Geſetze von Amtswegen einzuſchreiten hat, bei der Regel zu verbleiben, daß hierbei weder Taxe noch Stempel Statt finden könne; wohl aber hat der obere Richter bei Erledigung des Rekurſes ſorgfältig darauf zu ſehen, ob die Parthei den Rekurs muthwillig erreget, oder der untere Richter den Rekurs durch offenbar verabſäumte Amtspflicht veranlaſſet habe; denn in dieſen Fällen iſt die Parthei, oder der Richter zu einer verhältnißmäſſigen Geldſtrafe zu verfällen, und dieſe nach

Die Beſchwerdführungen und Rekurſe bei einem oberen Richter wider einen untern ſind tax- und ſtempelfrei.

der bei den Gerichtstaxen beſtehenden Vorſchrift einzutreiben, und in den Taxfond abzuführen.

Hofdekret vom 21. Juni 1784.

Rückſtändige Tax- und Stempelbeträge ſollen künftig durch Dekreteeingetrieben werden.

Zur Abhilfe künftiger Rückſtände der Tax- und Stempelbeträge ſollen künftig die Expedizionen in Anſehung der ungezahlten Taxen, und Stempelgelder nicht mehr liegen gelaſſen, ſondern mit Taxnoten an die Gehörden, denen die Partheien untergeben ſind, abgeſchickt werden. Dieſe Gehörden haben darauf gegen Bezahlung der Taxen die Dekrete hinauszugeben, und monatlich ihre Gelder ſowohl einzuſenden, als auch iene Partheien, welche ihre Expedizionen nicht erhalten haben, anzuzeigen, für die eingehobenen Gelder aber zu haften.

Hofentſchlieſſung vom 29 Juli 1784.

Zufolge der vorſtehenden höchſten Entſchlieſſung haben die Kreisämter bei Uiberkommung dergleichen Expedizionen ſammt den Taxnoten die Partheien davon zu benachrichtigen, ihnen aber die Expedizionen nicht eher auszufolgen, als bis ſie den Betrag der Tax, und des Stempels bezahlt haben.

Verordnung in Böhmen vom 12. Auguſt 1784.

Da

Da hier und da von den Poſtämtern Anſtand genommen worden iſt, die von den erſten Gerichtsbehörden einzuſchickenden Taxgelder ſowohl, als iene, welche durch die Kreisämter eingebracht werden, mit dem Poſtwagen poſtportofrei zu befördern: ſo iſt von den k. k. vereinten Hofſtellen die Verfügung getroffen worden, daß dergleichen Gelder unentgeltlich angenommen, und befördert werden.

Die Taxgelder werden nunmehr von den erſten Gerichtsſtellen, und von den Kreisämtern an die höheren Gerichtsbehörden poſtportofrei einbefördert.

Hofdekret vom 22 September 1784.

Da das Hof- und Generaltaxamt der neuernannten Pfarrer, und Lokalkapläne die Hoftaxe immer nach Maaß der Einkünfte ſolcher Benefizien auszumeſſen hat, dieſe aber nicht allzeit bekannt ſind: ſo haben die Landesſtellen zur Vermeidung wiederholter Berichtsabforderungen allemal bei der Abgebung der Beſetzungsvorſchläge über die ſchon beſtehenden, oder neuerrichteten landesfürſtlichen Pfarren, und Lokalkaplaneien einen von der Landesbuchhalterei koramiſirten ſummariſchen Ausweis über ihre Erträgniß, und Onera untereinſtens beizulegen, und einzuſchicken.

Bei der Abgebung der Beſetzungsvorſchläge über die ſchon beſtehenden, oder neu errichteten Pfarren, und Lokalkaplaneien iſt ein Ausweis über ihre Erträgniß, und Onera beizulegen:

Verordnung Wien vom 3 September. 1784.

Lizenztax. N. IV.

Den Beamten wird für die Abſentirungslizenz 10. per Cento abgezogen, und wie dieſe zu beſtrafen ſein, welche über die beſtimmte Zeit abweſend werden. — 4. B. Kam. S. 90 — 94.

Die ſechswöchentlichen Abſentirungen werden mittels Hofentſchlieſſung vom 6. Auguſt 1784, aufgehoben. Sieh hierüber in der 9. Hauptabtheilung in dieſem Bande nach.

Liefergelder N. V.

Genuß hört auf — 4. B. Kam. S. 94 — 95.

Damit Niemand durch ein Kommiſſionsgeſchäft, wobei er beſondere Auslagen, die er in ſeinem Dienſtorte würde entbehren haben können, zu beſtreiten hätte, in einen Schaden verſetzt werde: ſo iſt ieder k. k. Beamte, für welchen einiges Liefergeld nicht beſtimmt iſt, ſchuldig, alle Ausgaben ohne Ausnahme iederzeit auszuweiſen, ſelbe in das Reiſpartikulare zu ſetzen, und ſie der Zenſur zu unterwerfen.

Hofdekret vom 22 Jäner 1784.

Du=

Dukaten. N. VI.

Bei allen Kaſſen iſt das Wort Dukaten ſowohl bei deſſen Empfang als Ausgabe entweder in Natura zu verſtehen, oder derſelbe in Silbergeld durch deſſen in Kurs beſtehenden innerlichen Werth zu erſetzen. Die Dukaten ſind nicht auf 3 Fl. auszudeuten.

Hofdekret vom 9., für Oeſterreich, und für Böhmen vom 16. Hornung 1784.

Sechster Abſatz.

Stempelſachen.

Die älteren hierüber ergangenen Geſetze ſieh im 4. B. Kam. S. 96 — 99

Die Karten ſollen künftighin auf dem äuſeren Umſchlage mit dem Stempel verſiegelt werden.

Den Kartenmalern iſt der eigene Verſchleiß vom 1. des Monats Hornung zu überlaſſen verwilliget, zugleich aber auch die Einleitung getroffen worden, daß bei dem Kartenamte die noch vorräthigen Karten verkauft, und künftig alle Kartenſpiele auch auf dem äuſern Umſchlage zur Beſtättigung des ächten Stempels mit dem Stempelamtsſiegel verſiegelt werden ſollen. Dieſe Abänderung wird dem Publikum mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß die Käufer der auf dem äuſern Umſchlage mit dem Stempelamtsſiegel nicht verſehenen Karten mit der in dem Patente v. 3. Hornung 1762. auf das Spielen mit ungeſtempelten Karten vorgeſchriebenen Strafe zu 24 Fl., und noch insbeſondere mit 6 Fl. für iedes ungeſtempelte Kartenſpiel werden geſtraft werden.

Hofdekret vom 26., in Wien kund gemacht den 30. Jäner, dann Hofdekret vom 22. März 1784.

Zur

Zur allgemeinen Richtſchnur haben ſeine Maieſtät feſtgeſetzt, daß alle iene Beamte, welche noch wirkliche Dienſte leiſten, und von einer Stelle zur andern, ohne in utili oder honorifico etwas zu gewinnen, überſetzt werden, weder einer Taxe, noch dem Stempel zu unterliegen, iene hingegen, welche ſich in dem Quieſzentenſtande befinden, und wieder zu einer Stelle, ohne in honorifico oder utili etwas zu gewinnen, angeſtellet werden, zwar die Stempelgebühr, aber ſonſt weiter keine Taxe abzuführen haben ſollen.

Welche Beamte bei ihrer Anſtellung die Stempelgebühr zu entrichten haben.

Hofdekret vom 26. Jäner 1784.

Alle Penſionsquittungen, die den Werth von 1 Fl. überſteigen, unterliegen dem klaſſenmäſſigen Stempel, folglich auch die Penſionsquittungen der Exieſuiten, und der aufgehobenen Ordensgeiſtlichen männlichen und weiblichen Geſchlechts.

Penſionsquittungen über 1 Fl. müſſen den klaſſenmäſſigen Stempel haben.

Hofdekret vom 31. Jäner 1784.

Um die Befolgung der Geſetze, welche wegen des Papiers- Karten- und Kalenderſtempels zu verſchiedenen Zeiten erlaſſen worden ſind, zu erleichtern, und durch Kürze, Deutlichkeit, und Vollſtändigkeit ihrem Zwecke näher zu führen, haben Se. Maieſtät folgendes Patent, — welches vom 1. Juli 1784. (in Gallizien) vom 1. September 1784. angefangen, als das einzige Geſetz über dieſen Ge-

Neues Stempelpatent, wodurch alle hierinfalls vorhin ergangene Verordnungen aufgehoben, und die Klaſſen des Papier- Kalender- und

Karten-ſtempels inſtruiret werden.

genſtand beſtehen ſoll, kund zu machen befohlen, und erklären zugleich, daß mit dem letzten Tage des Monats Juni d. J. alle frühere den Stempel betreffende Verordnungen aufgehoben, und auſer Kraft geſetzt ſind.

Die Wirkſamkeit dieſes Geſetzes erſtreckt ſich auf Böhmen, Mähren, Schleſien, Niederöſterreich, Oeſterreich über der Ens, Steiermarkt, Krain, Kärnten, Görz, Gradiska, Trieſt, die Vorlande, und Tirol.

Dem Stempel, oder der ſogenannten Sieglung unterliegen Papier, Spielkarten, und Kalender.

Papierſtempel.

§. 1.

Der Stempel betrifft Urkunden, die von Partheien errichtet werden.

Jede Urkunde, deren Beſtimmung iſt, eine eingegangene, oder erfüllte Verbindlichkeit zu beſtätigen, um Jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, um ſich derſelben in Behauptung einer Gerechtſame, oder Vertheidigung gegen einen Anſpruch zum Beweiſe zu bedienen, muß auf einem geſtempelten Papiere geſchrieben werden, ob dieſe Urkunde gleich nur auſergerichtlich errich-

tet

tet würde, und nie vor Gericht gelangen ſollte. Es muß daher iede Urkunde entweder gleich Anfangs auf Stempelpapier geſchrieben, oder binnen 4 Wochen vom Tage der Errichtung der Stemplung unterworfen werden. In dieſem letzten Falle iſt der doppelte Betrag des Stempels zu entrichten.

§. 2.

Der Stempel betrifft Schriften, die von Partheien an Gebörden überreicht werden.

Jede Schrift, Bitte, Anzeige, oder was ſonſt immer für eine Vorſtellung, die in dem Geſchäfte einer Parthei zu Händen Sr. Maieſtät, oder bei einer politiſchen oder Juſtizbehörde, bei einem Magiſtrate, Grundbuche, Amte, oder wie ſonſt immer genannten Obrigkeit eingereichet wird, muß — ſoweit nicht hierüber die unten §. 23 und 24. ausdrücklich beſtimmten Ausnahmen eintreten — ſowohl ſelbſt, als in ieder ihrer angeſchloſſenen Beilagen ſogleich bei der Uiberreichung mit dem gehörigen Stempel verſehen ſein. Die überreichte Schrift iſt ohne allen Beſcheid in der Hauptſache ſogleich zu verwerfen, ſobald derſelben, oder einer ihrer Beilagen der nöthige Stempel abgeht.

§. 3.

Der Stempel betrifft Schriften, die von Ge

Jede Schrift, die in dem Geſchäfte einer Parthei von einer politiſchen, oder Juſtizbehörde,

 einem

hörden für Partheien ausgefertiget werden.

einem Magiſtrate, Amte, Grundbuche, oder wie ſonſt immer genannter Obrigkeit ergeht, von welcher Art und Beſchaffenheit ſie immer ſein möge — die §. 23 und 24. beſtimmten Fälle ausgenommen — unterliegt ebenfalls dem Stempel, iedoch nur in ſo weit, als die gerichtlichen, oder obrigkeitlichen Beſcheide, und Verwilligungen nicht auf die ohnehin geſtempelte, oder vermög dieſes Geſetzes von dem Stempel befreite Bittſchrift, oder Anzeige ſelbſt geſchrieben worden ſind.

§. 4.

Jeder Bogen der Urkunde, oder Schrift unterliegt dem Stempel.

Beſteht die Urkunde aus mehreren Bögen, ſo muß ieder Bogen derſelben mit dem klaſſenmäſſigen Stempel bezeichnet ſein.

§. 5.

Unter einem Stempel können nicht mehrere Urkunden Statt finden.

Unter dem nämlichen Stempel kann nur eine Urkunde über ein Geſchäft errichtet werden. Sobald auf dem nämlichen Bogen über mehrere Geſchäfte verſchiedener Art Urkunden, die dem Gebrauche des Stempels unterlägen, errichtet würden, muß, obgleich der nämlichen Urkunde, für iedes Geſchäft der beſondere Stempel aufgedruckt werden. Es kann daher auf der Urkunde, welche die Verbindlichkeit einer Schuld enthält, eine Zeſ-

ſion

ſion, Abſchreibung, oder Quittung über die erfüllte Verbindlichkeit, ohne iedesmal den gehörigen Stempel beidrucken zu laſſen, nicht geſchrieben werden, gleichwie bei den von den Hof- und Länderſtellen für mehrere Bittſteller zugleich ergehenden, dem Stempel unterliegenden Expedizionen ieder Bittſteller den klaſſenmäſſigen Stempel insbeſondere zu entrichten hat.

§. 6.

Ausmeſſung der Klaſſen des Stempels.

Der Papierſtempel theilet ſich in den sämmtlichen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländern mit Ausnahme des Bezirks des inneröſterreichiſchen Littorals in 4 Klaſſen.

In den vorderöſterreichiſchen Ländern, dem Lande Tirol, und den vereinigten Vorarlsbergen iſt die erſte Klaſſe von 1 Fl., die zweite von 30 Kr., die dritte von 10 Kr., die vierte von 3 Kr.

In den übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen, deutſchen Erbländern iſt die erſte Klaſſe von 2 Fl., die zweite von 1 Fl., die dritte von 15 Kr., die vierte von 3 Kr.

In dem Bezirke des inneröſterreichiſchen Littorals aber beſteht nur eine Klaſſe des Papierſtempels

pels, nämlich zu 3 Kr. Daher iſt auf dieſen Bezirk dasienige, was in dieſem Geſetze von dem Gebrauche der verſchiedenen Klaſſen des Stempels einfließt, nicht anwendbar.

In Gallizien iſt die erſte Klaſſe 2 Gulden rhein. oder 8 Gulden poln., die zweite 1 Gulden rhein. oder 4 Gulden poln., die dritte 15 Kr. rhein. oder 1 Gulden poln., die vierte Klaſſe 3 Kr. rhein. oder 6 Groſchen poln.

§. 7.

Grundſätze der Beurtheilung, welche Klaſſe des Stempels zu gebrauchen ſei.

Die Beſtimmung, welcher Klaſſe des Papierſtempels ſich in dieſem Falle zu gebrauchen ſei, fließt entweder aus der Eigenſchaft desienigen, der die Urkunde ausſtellet, oder aus der Eigenſchaft desienigen, in deſſen Geſchäften ſie ausgeſtellet wird, oder aus dem Werthe des Gegenſtandes, worüber die Urkunde ausgeſtellet wird, oder aus der Gattung der Urkunde ſelbſt.

§. 8.

Wie ſich zu verhalten ſei, wenn bei einer Urkunde Partheien von verſchiedenem Charakteur zuſammen treffen.

Wenn die Urkunde von mehreren ausgeſtellet würde, die unter ſich von verſchiedener Eigenſchaft ſind: ſo iſt ſich wegen der Klaſſe des Papierſtem-

pels

pells nach demienigen zu halten, deſſen Eigenſchaft die vorzüglichere iſt.

§. 9.

Wo die Beſtimmung der Klaſſen des Stempels aus der Eigenſchaft des Ausſtellers, oder desienigen, in deſſen Geſchäfte die Urkunde ausgeſtellt wird, fließt, iſt die Richtſchnur folgende:

Grundſätze der Wahl der Stempel klaſſe bei ienen Urkunden und Schriften, wo die Klaſſe von dem Charakteur der Partheien abhängt.

Die erſte Klaſſe für dieienigen,

a) die zu dem Prälaten-Herrn-oder Ritterſtande einer erbländiſchen Provinz gehören,

b) die Fürſten, Grafen, oder Freiherren, wenn ſie auch zu den Ständen einer erbländiſchen Provinz nicht gehören,

c) für die Erzbiſchöfe, Biſchöfe, infulirten Aebte, und dieienige Geiſtlichkeit, die der Vorzüge der Landesſtände genießt, wenn ſie auch zu denſelben nicht gehört,

d) für die kaiſerl. Generale.

Die zweite Klaſſe,

a) für dieienigen, welche das Befugniß haben, ein ſtändiſches Gut zu beſitzen,

b) für

b) für diejenigen, denen ein inn= oder ausländiſcher Adel eigen iſt,

c) für die Kapitularen, oder welche in höherer geiſtlichen Würde ſtehen,

d) für die k. k. Staabsoffiziere,

e) für diejenigen, welche auf einer Univerſität die Doktorswürde erlangt haben,

f) für die Hofagenten,

g) für die in kaiſerl. ſtändiſchen, oder ſtädtiſchen Dienſten ſtehenden Räthe, Sekretaire, Expeditoren, Regiſtratoren, Taxatoren, Rathsprotokolliſten, und andere Vorſteher eines Amtes, unter welcher Benennung ſie immer beſtehen mögen,

h) für die Niederlagsverwandten, Wechsler, und Großhändler.

Die dritte Klaſſe gehört

a) für die k. k. Offiziere,

b) für die in kaiſerlichen, ſtändiſchen oder ſtädtiſchen Dienſten befindlichen Beamten, die in einer zur höheren Klaſſe nicht ausdrücklich genannten Dienſtkathegorie ſtehen,

c) für die Prieſter,

d) für die Bürger der Hauptſtädte,

e) für die Güterpächter,

f) für die herrſchaftlichen Wirthſchaftsbeamten, oder Hausoffiziere.

Die

Die vierte Klaſſe endlich iſt beſtimmt

a) für die Bürger der landesfürſtlichen, ſo wie der Munizipalſtädte und Märkte,

b) für die Unterthanen,

c) für die unadelichen Innleute,

d) für das Dienſtgeſind,

e) für alle ohne Ausnahme, die nicht ausdrücklich zu einer der höheren Klaſſen gewieſen ſind.

§. 10.

Die Weiber werden nach der Eigenſchaft ihres Mannes beurtheilt.

Wie ſich in Rückſicht der Weiber zu halten ſei.

§. 11.

Die Urkunden, bei denen die Beſtimmung der Klaſſen des Papierſtempels aus der Eigenſchaft des Ausſtellers fließt, ſind:

Benennung der Urkunden, bei denen ſich nach dem Charákteur des Ausſtellers zu richten iſt.

a) Die ſchriftlich errichteten letzwilligen Anordnungen in Teſtamenten, Kodizillen, oder wie ſie Namen haben mögen, mit der im folgenden §. 24. einflieſſenden Mäſſigung:

in Gallizien

Actus Intromiſſionis,

— — Traditionis,

Actus

Actus Condeſcenſionis,

— — Granitialis zwiſchen verſchiedenen Beſitzern.

Bei dieſen vier Urkunden iſt ſich eben mit der Klaſſe des Stempels nach dem Charakteur des Ausſtellers zu richten, und zwar damals, wenn dieſe vier Urkunden über keine beſtimmte Summe, oder Werth errichtet werden; —

b) die Gewalt, und Vollmacht,

c) die Gränzebeſchreibungen, wenn ſie zwiſchen verſchiedenen Beſitzern aufgenommen werden,

d) die Rekurſe zum Lande,

e) die Rekurſe, welche über keine beſtimmte Summe ausgeſtellt werden,

f die Renunziazionen, die über keine beſtimmte Summe ausgeſtellt werden,

g) die Verzichte der Weiber, wenn die von dem Weibe übernommene Verbindlichkeit eine beſtimmte Summe nicht enthält,

h) Verzichte adelicher Töchter,

i) die Vergleichsurkunden, die über einen Gegenſtand, deſſen Werth nicht beſtimmt iſt, auſſergerichtlich beſchloſſen worden ſind,

k) Vergleichsurkunden zur Erwählung eines Schiedsrichters,

l) die Zeigniſſe.

Die-

Dieſer Abſatz wurde in Rückſicht der aufgeworfenen Zweifel über die Stempelmäſſigkeit zwoer Gattungen der Zeigniſſe ſo erläutert, daß dieienigen Zeigniſſe, welche einem Penſioniſten zur Beſtättigung, daß er noch im Leben, oder einer Penſioniſtinn, daß ſie noch unverſorgt, oder unverehligt ſei, gegeben werden, allerdings officioſa ſein, weil ſie bloß zur Sicherheit der Kaſſen, oder Aemter, von denen die Penſionen zu zahlen kommen, ausgeſtellt werden müſſen; daß hingegen Zeigniſſe, welche über Prüfungen wegen der Tauglichkeit zu einer Magiſtratsſtelle von den Kreisämtern ausgeſtellet werden, obwohl ſonſt alle Zeigniſſe vermög dieſes Abſatzes die Beſtimmung ihrer Klaſſe des Stempels von der Eigenſchaft des Ausſtellers erhalten, dennoch, weil ſie in dieſem Falle nicht von dem Kreishauptmanne in ſeiner Perſon, ſondern von Amtswegen ausgefertiget werden, auch nur wie Zeigniſſe der Univerſitäten über erlangte Wiſſenſchaften §. 18. Lit. DDD. in der 3. Klaſſe geſtempelt ſein müſſen.

Wie die Stempelklaſſen bei Zeigniſſen der Penſioniſten beiderlei Geſchlechts, und bei Prüfungszeigniſſen vermög der Eigenſchaft des Ausſtellers anzuſetzen kommen.

Hofdekret vom 25. Weinmonat. 1784.

§. 12.

Die Urkunden, bei denen die Beſtimmung der Klaſſe des Papierſtempels aus der Eigenſchaft desienigen fließt, in deſſen Geſchäfte ſie ausgeſtellt werden, ſind

Benennung der Urkunden, bei denen ſich nach dem Karakteur desienigen zu richten iſt, in deſſen Ge-

ſchäft ſie ausgeſtellt werden.

a) die mündlich errichteten letztwilligen Anordnungen mit der Mäſſigung des §. 24.

b) die Erbserklärungen,

c) die Todtenſcheine —

Bei dieſen drei Gattungen der Urkunden kömmt es auf die Perſon des Erblaſſers an. —

d) die Gerhabſchafts = oder Kuratorsdekrete. —

Bei dieſer Gattung Urkunden kömmt es auf die Eigenſchaft des Mündels, oder Kuranden an. —

e) Ehediſpenſen,

f) Taufſcheine,

g) Verkündigungsſcheine,

h) Vermählungsſcheine,

i) Urkunden, die von öffentlichen Beamten oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legaliſirung auſer Lande über einen Gegenſtand, der keinen beſtimmten Werth enthält, ausgeſtellt werden.

§. 13.

Grundſätze der Wahl der Klaſſe, wo ſie von dem Werthe des Gegenſtandes abhängt.

Wo die Beſtimmung der Klaſſe des Stempels aus dem Werthe des Gegenſtandes, oder der Geldſumme fließt, worüber die Urkunde ausgeſtellt wird, iſt die Richtſchnur folgende:

Die

Die erſte Klaſſe für einen Betrag von mehr denn 1000 Fl. rhein. oder 4000 Fl. poln.

Die zweite Klaſſe für einen Betrag von mehr denn 500 Fl. rhein. oder 2000 Fl. poln.

Die dritte Klaſſe für einen Betrag von mehr denn 100 Fl. rhein. oder 400 Fl. poln.

Die vierte Klaſſe für einen Betrag, der zwar 1 Fl. rhein. oder 4 Fl. poln., aber nicht 100 Fl. rhein. oder 400 Fl. poln. überſteigt.

§. 14.

Benennung der Urkunden bei denen ſich nach dem Werthe des Gegenſtandes zu richten iſt.

Die Urkunden, bei welchen die Beſtimmung der Klaſſe des Stempels aus dem Werthe des Gegenſtandes fließt, worüber ſie ausgeſtellet werden, ſind folgende:

a) Abſolutorien, die gerichtlich ertheilt werden,

b) die Auszüge, und Konti der Handelsleute, und Handwerker, jedoch mit der Mäſſigung, daß, wenn das Auszügel aus mehreren Bögen beſteht, nur der erſte Bogen des der gänzlichen Summe verhältnißmäſſigen höheren Stempels bedürfe, die übrigen Bögen aber nur auf dem Stempel der vierten Klaſſe zu ſchreiben ſein.

c) Behandlung der Gläubiger — pactum præjudiciale —

d) Beſtand = und Beſtallungsbriefe, wobei auf den Betrag derienigen Summen zu ſehen iſt, die alle Beſtand = oder Beſtallungsiahre zuſammengenommen ausweiſen,

e) Bürgſchaftsurkunden,

f) Zeſſionen über eine beſtimmte Summe, oder einen beſtimmten Werth,

g) Kauzionsinſtrumente,

h) Kollazionen geiſtlicher Pfründen,

i) Empfangsſcheine des Exekuzionsführers an den Gerichtsdiener über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners,

k) Erbsabtheilungen,

l) Erledigung der Rechnungen, die gerichtlich ertheilt wird,

m) Expensverzeichniſſe der Advokaten,

n) Gewähre, Schutz = Lehensbriefe oder wie immer nach den verſchiedenen Verfaſſungen eines ieden Landes dieienigen Urkunden genennet werden, welche bei Antretung des Beſitzes eines unterthänigen, oder dienſtbaren Guts dem Unterthan, oder Grundholden von der Grundobrigkeit ertheilt werden, wobei zu merken iſt, daß, wenn der Werth des in der Urkunde enthaltenen Guts in derſelben nicht ausgedrückt iſt, derienige Betrag zum Grunde zu neh=

men

men ſei, nach welchem die grundherrlichen Gerechtſame abgenommen werden,

o) die Giri der zum Stempel geeigneten Wechſel, ſie mögen in Bianko ausgeſtellt, oder ordentlich ausgefüllet ſein, mit der im 24. §. enthaltenen Mäſſigung,

p) die Hausquittungen,

q) die Hausbüchel, welche zwiſchen einer Haushaltung, und einem Handelsmanne, oder Handwerker über die abzuliefernden Waaren geführt werden, iedoch nur damal, wenn auf dieſelben eine Bezahlung ohne einen anderweitigen Konto, oder Quittung geleiſtet wird,

r) die Heurathsbriefe, bei denen der Betrag der wechſelſeitig bedingten Heurathsſprüche zuſammenzunehmen, und der Stempel nach der ausfallenden Totalſumme zu gebrauchen iſt,

s) die Inventarien,

t) Kaufbriefe,

u) Kontrakte von was immer für einer Art, die in den verſchiedenen Vorfällen errichtet werden, wovon auch dieienigen nicht ausgenommen ſind, welche von Seite eines Regiments, oder Korps mit Handelsleuten, und Handwerkern errichtet werden —

Insgemein iſt zu bemerken, daß bei allen Kontrakten, die auf mehrere Jahre errichtet werden, der Betrag des Gegenſtandes von allen

 Jah-

Jahren in eine Summe zuſammengezogen, und dann die Klaſſe des Stempels nach der Summe genommen werden müſſe —

w) die Notariatsurkunden, die über Geld, oder Geldeswerth ausgeſtellt werden,

x) die Pfandverſchreibungen,

y) Quittungen von was immer für einer Art, folglich auch diejenigen, welche über erhaltene Taglia für eingelieferte Deſerteure, über die erhaltenen Supererogate, über die von den Unterthanen bei Verkaufe ihres unterthänigen Grundes bedingten Währungen, über die dem Exekuzionsführer eingeantworteten Gelder des Schuldners, über die ohne die Verbindlichkeit des Rückerlags zu erhebenden Depoſite ausgeſtellt werden,

z) die gerichtlich ertheilten Raitbriefe,

aa) Renunziazionen, wenn ſie eine beſtimmte Summe enthalten,

bb) Reverſe, wenn ſie eine beſtimmte Summe enthalten,

cc) Schenkungsurkunde unter Lebenden, oder mit Beziehung auf den Tod,

dd) Schätzungen,

ee) Schuldbriefe,

ff) Stiftsbriefe,

gg) Tauſchbriefe,

hh) Vergleichungsurkunden, welche auſergerichtlich geſchloſſen worden ſind, ſobald der Gegenſtand einen beſtimmten Werth enthält,

ii) Verlaſſenſchaftsabhandlungsverträge, und Erbseinantwortungen,

kk) Verzichte der Weiber, wenn ſie eine beſtimmte Summe enthalten,

ll) Urkunden, welche von öffentlichen Beamten, oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legaliſirung auſer Lande über einen Gegenſtand eines beſtimmten Werths ausgeſtellt werden,

mm) alle auf ſich lautende Wechſelbriefe, jedoch mit der im §. 24. einkommenden Mäſſigung,

nn) Wechſelproteſte, mit der Mäſſigung im §. 24.,

oo) Zahlungsanweiſungen.

§. 15.

Wo die Beſtimmung der Klaſſe des Stempels aus der Eigenſchaft der Urkunde ſelbſt fließt, kömmt weder auf die Eigenſchaft des Ausſtellers, noch auf den Betrag des Gegenſtandes der Urkunde zurückzuſehen, ſondern es iſt der Stempel nach derjenigen Klaſſe zu nehmen, welche der Gattung Urkunde ausdrücklich zugewieſen iſt.

Grundſatz der Wahl der Stempelklaſſe bei ienen Urkunden, wo die Klaſſe von der Eigenſchaft der Urkunde ſelbſt abhängt.

§. 16.

Der erſten Klaſſe des Stempels ſind zugewieſen:

Urkunden, die der erſten Klaſſe unmittelbar zugewieſen ſind.

a) alle Expedizionen, welche in Ausübung des Maieſtätsrechts unter eigener, landesfürſtlicher Fertigung, oder mit Aufdrückung des landesfürſtlichen Gnadenſiegels von der Hofſtelle in einem Geſchäfte einer Parthei erlaſſen worden ſind, dieſelben mögen Standeserhöhungen, Adelsverleihungen, Privilegien, Inkolatsbewilligung, landesfürſtliche Beſtättigungen, oder wie ſonſt immer geartete Begnädigungen enthalten;

b) Zeſſionen, die nicht über einen beſtimmten Betrag, ſondern über eine in dem Werthe unbeſtimmte Realität, Dienſtbarkeit, Anwartſchaft, oder wie immer geartete Gerechtſame ausgeſtellt werden.

c) Fideikommiß = oder Maioratserrichtungen, oder Veränderungen,

d) Inkolats = oder Indigenatsbriefe,

e) adeliche Lehensbriefe,

§. 17.

Der zweiten Klaſſe des Stempels ſind zugewieſen:

a) alle Expedizionen, welche in Partheiſachen von Länderſtellen entweder über eingeholte landesfürſtliche Beſtättigung, oder auch unmittelbar erlaſſen werden, ſie mögen Standeserhöhungen, Lehensverleihungen, Kaduzitätsnachſehungen, Privilegien, u. d. gl. was immer für einen Namen führende landesfürſtliche Bewilligungen, und Beſtättigungen betreffen; Urkunden, die der zweiten Klaſſe unmittelbar zugewieſen ſind.

b) alle Expedizionen, womit die Verleihungen eines Amtes, oder Dienſtes, oder die Anweiſung einer Beſoldung, einer Adiute, einer Penſion, einer Remuneration, oder wie ſonſt immer beſchaffenen Gnadenertheilung intimirt wird, mit der Mäſſigung jedoch, daß die anzuweiſende Zahlung wenigſtens 100 Fl. betrage;

c) alle Expedizionen, womit die in dem vorſtehenden §. bei a) bemerkten landesfürſtlichen Gnadenverleihungen von einer Stelle zur andern intimirt, und bekannt gemacht werden;

d) Die Bürgerbriefe, oder Urkunden über ertheiltes Bürgerrecht,

e) die Konſenſe zur Verehligung der Juden,

f) die Diplome über erhaltene Doktorswürde,

g) die Freipäſſe, wenn ſie von ſolcher Art ſind, daß ſie die eigene landesfürſtliche Bewilligung erfordern,

h) die Geburtsbriefe,

i) die Lehrbriefe,

k) die Legitimazionen zur eheligen Geburt

l) die Meiſterbriefe,

m) die Nazionalurkunden, deren Gegenſtand keinen beſtimmten Betrag enthält,

n) die Reviſionsurtheile,

o) die Univerſitätsgutachten in einer Rechtsſache,

p) die Veniæ ætatis, ſo von den untergeordneten Stellen ertheilt werden,

q) die Wahlbriefe,

r) Zeigniß der Univerſität über das erlangte Doktorat.

s) Zeigniß über die in Rechtsſachen erworbene Praxis.

§. 18.

§. 18.

Der dritten Klaſſe des Stempels ſind folgende Urkunden zugewieſen.

Urkunden, die unmittelbar der dritten Klaſſe zugewieſen ſind.

a) Alle Expedizionen, Erſuchſchreiben, Befehle, oder wie immer geartete Verordnungen, welche in einem bewilligten Exekuzionszuge an einen Richter, an eine Obrigkeit, Kaſſe, Landtafel, an ein Amt, oder Grundbuch, oder an den Gerichtsdiener ergehen,

b) alle Abſchriften, welche vidimirt werden, mit der Rückſicht auf den §. 21.,

c) Anſtellungsdekret eines Sequeſters,

d) Antwortſchreiben, die in dem Geſchäfte einer Parthei von einem Richter, oder Obrigkeit an den andern ergehen,

e) die Aufkündigungen,

f) Auffendungen der Gilten und Lehen,

g) Ausſpruch eines Schiedrichters,

h) Befehl, mittels deſſen einem auſer Lande wohnenden, oder unbekannten Beklagten ein Vertreter benennt wird,

i) Beſchreibung der zu pfändenden Güter,

k) die Konſenſe, welche die Stelle aus eigener Macht ohne Einſchreitung landesfürſtlicher Bewilligung ertheilet,

l) Edikte, die zur Feilbietung eines Guts, Einberufung eines unbekannten Beklagten, Amortiſirung, Vorrufung der Gläubiger zur Behandlung der Güter, oder in ſonſtiger Partheiſache expedirt werden

m) Entlaßſcheine eines Unterthans von einer Herrſchaft zu der andern,

n) Erklärung, die von einer Parthei in dem Zuge des rechtlichen Verfahrens überreicht wird,

o) Erſuch- oder Kompaßſchreiben, die von einer Behörde an die andere in einer Partheiſache zu was immer für einem Ende ergehen,

p) Freipäſſe, die von den Stellen von ſelbſt ohne Einholung landesfürſtlicher Bewilligung ertheilt werden,

q) Grundbuchsextrakte,

r) Kriminalverhandlungsakten, iedoch nur damal, wenn der Unterſuchte ein freies Vermögen beſitzt, und ſollen bei der geringſten Zweifelhaftigkeit dieſes Umſtandes die Akten ohne Stempel geſchrieben, der Stempel aber nur, nachdem das Vermögen aufgeklärt worden iſt, nachgeholt werden,

s) die Landtafelextrakte,

t) Relazionen über die Einantwortung eines Guts,

u) Reſkripte in Partheiangelegenheiten,

w) Steckbriefe,

x)

x) Verordnung zur Führung eines Beweiſes durch Kunſtverſtändige, wenn ſie mittels einer beſondern Expedizion ergeht, und nicht bloß auf ein ohnehin geſtempeltes Anbringen geſchrieben wird,

y) Verordnung, die bei bewilligtem Verbote auf fahrende Güter an denienigen ergeht, der ſie in Händen hat,

z) Urkunden über gerichtlich geſchloſſene Vergleiche,

aa) Urtheile des Appellazionsgerichts,

bb) Urtheile der erſten Inſtanz,

cc) Zeigniſſe der Studien die in der Abſicht ertheilt werden, um dem Schüler ſein Fortkommen zu gründen,

dd) Zeigniß der Univerſität über die geprüfte Fähigkeit in der daſelbſt erlernten Wiſſenſchaft.

§. 19.

Der vierten Klaſſe des Stempels ſind folgende Urkunden zugewieſen:

Urkunden, die unmittelbar der vierten Klaſſe zugewieſen ſind.

a) Alle Anbringen, und Bittſchriften, welche bei einer Hofſtelle, oder politiſchen, oder Juſtizbehörde, bei einem Amte oder Obrigkeit in einer Partheiſache überreicht werden,

b) alle Abſchriften der Urkunden, die nicht vidimirt ſind.

c) alle Abſchriften, und Expedizionen, welche bei einer Konkursverhandlung laufen, ſie mögen den Verwalter des Vermögens, Vertreter der Konkursmaſſe, oder auch die Gläubiger betreffen, ſie mögen Urtheile, oder ſonſt richterliche Anordnungen und Verfügungen enthalten, folglich auch die im Konkursfalle vorkommenden Schätzungen, Inventarien, Feilbietungen u. d. gl.,

d) Die Auszüge aus den Protokollen über die mündlich aufgenommene Klage,

e) Appellazionsanmeldung,

f) Appellazionsbeſchwerde,

g) Appellazionseinrede,

h) die Abſtellung des Zuſtellungsſcheins,

i) die Beantwortung des Aufgeforderten über die ihm angeſchuldete Berechnung,

k) Der Befund der Kunſtverſtändigen, wenn er der Parthei in Abſchrift erfolgt wird,

l) Bericht des Gerichtsdieners über die vorgenommene Pfändung, wenn er der Parthei in Abſchrift gebracht wird,

m) Bewegungsgründe eines Urtheils, wenn ſie der Parthei anf Anlangen erfolgt werden,

n) Beweisſchrift,

o) die Dienſtbotenentlaßſcheine, das iſt, diejenigen Zeigniſſe, die ein Dienſtherr dem entlaſſenen Geſinde über ſein Verhalten ausſtellet, es mögen hierzu die von Seite der Stempeladminiſtrazion im

Druck

Druck aufgelegten Zertifikate gebraucht, oder dieſelben auf eigene Stempelbögen geſchrieben werden.

p) Duplik,

q) Eidesformel,

r) Empfangsſcheine über die von dem Vertretungswerber dem Vertreter zur Ausführung des Prozeſſes ausgehändigten Befehle,

s) Fragſtücke,

t) Gegenſchlußſchrift,

u) Geſuch zur Einſetzung in den vorigen Stand,

w) Geſchichte über die Rechtsſache — Species facti, —

x) Klage, aus was für einem Klagrechte imme r dieſelbe entſtehe,

y) Mängel, Erläuterungen, fernere Mängel, endliche Erläuterungen, wenn ſie über eine in Streit gezogene Rechtsſache die Stelle der Satzſchriften vertreten,

z) die Nullitätsbeſchwerden,

aa) Protokolle über aufgenommene mündliche Klagen, über verhandelte mündliche Nothdurften, über niedergeſchriebene Zeigenausſagen, oder was immer ſonſtige Vorfälle, wenn ſie in Abſchrift den Partheien erfolget werden,

bb) Päſſe, die von dem Magiſtrate über Konſumptibilien ertheilt werden,

cc)

cc) Rathſchläge, das iſt, die Rubriken über ergangene gerichtliche Verordnungen,

dd) Rechtfertigungsſchrift über Ausbleibrn bei Gericht,

ee) Reviſionsanmeldung,

ff) Reviſionsbeſchwerde,

gg) Reviſionseinrede,

hh) Rechnungen, und die damit verflochtenen auſergerichtlichen Mängel, Erläuterungen, fernere Mängel, und endliche Erläuterungen mit der Mäſſigung des §. 24.,

ii) Die Bauriſſe, die bei Ausforderung zu einem Bau eingelegt werden,

kk) Spannzettel,

ll) Schlußſchrift,

mm) Teſtamentsausweiſung,

nn) Vermögensausweiſung zur Bezahlung des Mortuariums,

oo) Verzeichniß der verhandelten Schriften rotulus actorum —

pp) Verzeichniß des Vermögens bei Abtretung der Güter,

qq) Wanderpäſſe und Kundſchaften,

rr) Weis- oder Zeigenartikel,

ss) Zeigniſſe der Gerichtsdiener über die gepfändeten Güter,

tt) Entlaßſcheine der Unterthanen.

§. 20.

§. 20.

Eine nach der Vorſchrift der Gerichtsordnung gerichtlich erneuerte Urkunde unterliegt dem Stempel, welcher derſelben bei ihrer erſten Errichtung nach gegenwärtigem Geſetze angemeſſen geweſen iſt.

Wie es mit den Urkunden zu halten ſei, die erneuert werden.

§. 21.

Wenn die Vidimirung einer Urkunde vorfällt, iſt von demienigen, der ſie vermög ſeines Amtes, oder eingeräumten Befugniſſes vornimmt, auf der vidimirten Abſchrift anzumerken, ob die Abſchrift, die vidimirt wird, von einer original- oder vidimirten Urkunde entnommen worden, auch, ob und mit welchem Stempel ſolche Urkunden verſehen geweſen ſind.

Wie ſich bei Vidimirungen zu benehmen ſei.

§. 22.

Obſchon nun nach dem, was bisher geſagt worden iſt, insgemein alle Urkunden dem Gebrauche des Stempels unterliegen: ſo ſind doch hiervon einige derſelben ganz, und für immer, andere Urkunden aber nur unter gewiſſen Bedingniſſen befreit.

Die Befreiung vom Stempel.

§. 23.

Welche Urkunden für immer befreit sein.

Die von dem Gebrauche des Stempels ganz, und für immer befreiten Urkunden ſind:

a) Alle Anweiſungen, Quittungen, oder wie immer geartete Urkunden, welche in allgemeinen Anlagen, und Kontribuzionsgeſchäften vorfallen,

b) alle Schuldverſchreibungen, und Obligazionen, welche von einem öffentlichen Fond ausgeſtellt werden, ſammt den hierüber auszuſtellenden Zeſſionen, und Intereſſequittungen,

c) alle Beſcheide, die ſogleich auf das ohnehin geſtempelte, oder nach dieſem Geſetze von dem Stempel befreite Anbringen geſchrieben werden,

d) Alle Urkundeu, welche von Biſchöfen, oder der Geiſtlichkeit in bloſſen geiſtlichen, und Religionsangelegenheiten, und eigentlichen Geſchäften der Seele, oder der Kirchenzucht errichtet werden,

e) alle Expedizionen, Berichte, Gutachten, Relazionen, Befehle, oder wie ſie ſonſt Namen haben mögen, die eine politiſche, oder Juſtizbehörde in einem bloſſen Amtsgeſchäfte, oder nach dem genauen Verſtande von Amtswegen erläßt.

Den Stempel bei Rekurſen betreffend.

In den bei einem oberen Richter wider einen unteren Richter angebrachten Beſchwerführungen, und Rekurſen hat es, ſoweit der obere

Rich-

Richter nach dem Geſetze von Amtswegen einzuſchreiten hat, bei der Regel zu verbleiben, daß hierbei weder Taxe, noch Stempel Statt finden könne, wohl aber hat der obere Richter bei Erledigung des Rekurſes ſorgfältig darauf zu ſehen, ob die Parthei den Rekurs muthwillig erreget, oder der untere Richter den Rekurs durch offenbar verabſäumte Amtspflicht veranlaſſet habe; denn in dieſen Fällen iſt die Parthei, oder der Richter zu einer verhältnißmäſſigen Geldſtrafe zu verfällen, und dieſe nach der bei den Gerichtstaxen beſtehenden Vorſchrift einzutreiben, und in den Taxfond abzuführen.

Hofdekret vom 21. Juni 1784.

Zwiſchen dieſer Verordnung, und dem Abſatze e) des angeführten Patents iſt um ſo minder ein Widerſpruch, als in dieſer Verordnung klar geordnet iſt, daß die nach dem genauen Verſtande von Amtswegen zu erlaſſenden Expedizionen von dem Gebrauche des Stempels ganz befreit ſind, und die Gerichtsordnung, auf welche ſich dieſe Verordnung bezieht, klar beſtimmt, wieweit der obere Richter in Rekursfällen von Amtswegen vorzugehen habe.

Hofdekret vom 20. Auguſt 1784.

f) die Abſchiede von Soldaten,

g) die Abſolutorien, und ſummariſchen Extrakte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landſchaftliche Kammeralkriegskaſſe, oder den Kontribuzions = Darleihungs= Erbſteuertaxfond u. d. gl. betreffen,

h) die Beilagen eines Geſuchs, mittels deſſen in Erbſteuerſachen, oder ſonſtigen Poſtulaten eine Zahlungsfriſt, oder die Annehmung einiger Obligazionen an Zahlungs Statt angeſuchet wird; doch unterliegt das Geſuch ſelbſt dem Stempel der vierten Klaſſe,

i) Berichte der Stiftungsvorſteher in Stiftungsſachen,

k) Beſcheinigungen, welche über Erfolglaſſungen ertheilt werden, die nur auf einige Zeit, und gegen die Verbindlichkeit des Rückerlags geſchehen,

l) Beweggründe, und beſondere Meinungen, welche der untere Richter dem höheren vorlegt,

m) Bittſchriften, welche die Unterthanen bei ihren Obrigkeiten auſer Gerichtsſachen übergeben —

Die Bittſchriften der Unterthanen ſind nur an ihre Herrſchaft von dem Stempel befreit.

Doch ſind nur diejenigen Bittſchriften der Unterthanen von dem Stempel befreit, welche ſie bei ihrer Obrigkeit, das iſt: bei ihrer Herrſchaft auſer Gerichtsſachen überreichen. Weil jedoch in allen Prägravazionsangelegenheiten die Unterthanen bisher ſtempelfrei geweſen ſind,

auch

auch in ſolchen Fällen von dem Unterthans-advokaten unentgeltich vertreten werden: ſo hat es bei der bisherigen Uibung noch ferner ſein Verbleiben.

Verordnung in Prag vom 26. Auguſt 1784.

n) Brandſammlungspatente,

o) Einbegleitungsberichte der verhandelten Akten an höhere Richter,

p) Erbſchaftsſteuerausweiſungen,

q) Gränzbeſchreibungen über Realitäten, die dem nämlichen Grundherrn zugehören,

r) die Kriminalakten, wenn der Unterſuchte kein Vermögen beſitzt,

s) die Legſcheine über die zu Gerichtshänden erlegten Depoſite,

t) Maut- Zoll- Aufſchlagspolleten, und Paſſierzettel,

u) Meldzettel —

Welche Meldzettel der Unterthanen, und welcher Klaſſe des Stempels ſie unterliegen.

Auf die Anfrage „ob die Meldzettel der Unter-„thanen zur Heurath dem Stempel un-„terliegen" haben Se. Maieſtät beſchloſſen, daß ſie allerdings unter den in dieſem Abſatze von dem Stempel ganz befreiten Meldzetteln zu verſtehen ſein; die Meldzettel der Unterthanen aber, um auſer der Herrſchaft zu dienen, ſind von den Erlaßſcheinen aus dem Dienſte, welche vermög der Dienſtbothenordnung keinem Stempel unterliegen, dabei es nicht weniger verbleibt, ganz unterſchieden, mithin

nach dem 19. Abſatze des Patents allerdings ſtempelmäſſig, und endlich, da zwiſchen der Entlaſſung der Unterthanen von einer Herrſchaft zu der andern, und zwiſchen iener in völlige Freiheit kein Unterſchied iſt: ſo muß es allzeit der Fall der dritten Klaſſe ſein.

Hofentſchlieſſung vom 6. Sept. 1784.

w) Hofquartierzettel der Soldaten,

x) Scheine über die Weinausfuhr,

z) Schriften, die bei einem Magiſtrate in Wirthſchaftsſachen überreichet werden,

aa) Tagzettel, welche die Gerichte den Partheien hinausgeben,

bb) Urkunden, die bei der In- und Extabulazion einer Stiftung vorfallen,

cc) alle im 14. §. genannte Urkunden, wenn der Gegenſtand, worüber ſie ausgeſtellt werden, nur 1 Fl., oder weniger beträgt,

dd) Wachzettel,

ee) Wahlprotokolle, Relazionen, und Berichte —

Kontrabant rekurſe, und Partheiſachen ſind vom Stempel nicht frei, auſer, wenn über dieſelben die Be-

Da vom allerhöchſten Orte wahrgenommen worden iſt, daß nicht nur in Fällen der Kontrabantsrekurſe, ſondern auch in anderen Partheiſachen, die nach Hofe gelangen, die Gubernialberichte, oder zum wenigſten die von ihnen beigelegten von den Unterbehörden an ſie zu erſtattenden Berichte öfters

ters nicht, oder wohl niemal geſtempelt ſein, da es doch alle ohne Ausnahme, nämlich die von einem untergeordneten Amte an ein vorgeſetztes, folglich auch die von den Herrſchaften, und Magiſtraten an die Kreisämter, und von dieſen an die Landesſtelle in Partheiſachen zu erſtattenden Berichte nach der aus dieſem Patente gezogenen Schlußfolge ſein müſſen: ſo wurde zur Erläuterung nachgetragen, es komme nur auf die richtige Unterſcheidung an, was für Berichte nach dieſem Abſatze im genauen Verſtande von Amtswegen ergehen, folglich ſtempelfrei ſein. Und dieſer genaue Verſtand beſteht darinn, daß an demienigen, was eine Parthei anbringt, oder anſucht, nicht eben derſelben allein, ſondern auch dem allerhöchſten Dienſte, einem Gefälle, oder dem gemeinen Beßten gelegen ſei, ſo, daß, wenn es nicht um den Vortritt der anſuchenden Parthei zu thun iſt, doch wegen des Dienſtes, wegen des Gefälls oder des gemeinen Beßten die Berichte darüber von den unteren Behörden würden abgefordert, oder an die höchſte Behörde erſtattet werden.

richte im genaueſten Verſtande von Amtswegen ergehen.

Hofdekret vom 14. Weinmonat 1784.

ff) Zehentquittungen,

gg) Zeigniſſe der Militároffiziere über eingebrachte Delinquenten,

hh) Zeigniſſe der Ortsobrigkeiten an die unter ihnen anſäſſigen Fabrikanten, und Manufakturi-

ſten über ihre erzeugten, und zur Verſendung geeigneten Waaren,

ii) Zeigniſſe der Studien, ſoweit ſie lediglich in Abſicht der Vorrückung zur höheren Klaſſe des Studiums ertheilt werden.

§. 24.

Welche Urkunden unter gewiſſen, und unter welchen Bedingniſſen ſie befreiet ſein.

Die unter gewiſſen Bedingniſſen von dem Gebrauche des Stempels befreiten Urkunden ſind:

a) die Hausbüchel, welche zwiſchen einer Familie, und einem Handelsmanne, oder Handwerker über die das Jahr durch laufenden Waaren, oder Arbeiten geführt werden, ſolang ſie nur zur Kontrolle dienen, und hierauf die geleiſtete Zahlung nicht quittiret wird,

b) die Urkunden, welche in einem auswärtigen fremden Lande errichtet werden,

c) die Urkunden, welche vor Einführung des Papierſtempels errichtet worden ſind,

d) die Wechſel, Wechſelproteſte, die von Bankieren, Handelsleuten, oder Fabrikanten in Handlungsgeſchäften ausgeſtellt werden,

e) die Aſſegni, Konti, Gegenkonti, Bilanzen, und ſonſtige Berechnungen, oder Ausweiſungen, welche Bankiere, Handelsleute, oder Fabrikanten unter ſich ausſtellen,

f)

f) die Wirthſchafts = Gerhabſchafts = Kuratels = oder andere Rechnungen ſammt den damit zuſammenhängenden, auſergerichtlich geſtellten Mängeln, Erläuterungen, und Auszügen aus denſelben, dann den über die Wirthſchaftsrechnungen ertheilten auſergerichtlichen Abſolutorien —

Dieſe 6 Gattungen der Urkunden ſind von dem Stempel nur ſo lange befreit, als hierüber kein Rechtsſtreit entſteht; ſobald ſie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens, oder der Exekuzion dem Richter übergeben werden; dann unterliegen dieſe Urkunden, oder derſelben Abſchriften nicht nur allein derienigen Klaſſe des Stempels, welcher ieder Urkunde nach den vorſtehenden §§. zugewieſen iſt, ſondern, wenn davon eine vidimirte Abſchrift eingelegt werden will, ſo muß noch insbeſondere der für die Vidimirungen beſtimmte Stempel der dritten Klaſſe beigedruckt werden —

g) eine ſchriftlich, oder mündlich errichtete letztwillige Anordnung, es ſei ein Teſtament, Kodizill, oder wie dieſelbe immer Namen haben mag, unterliegt dem Stempel nur nach dem Tode des Verfaſſers in derienigen Abſchrift, die nach derſelben Publizirung von der Abhandlungsbehörde dem Erben zu erfolgen iſt.

§. 25.

Wer eine Befreiung vom Stempel für ſeine Perſon anſpricht, hat ſie zu erweiſen.

In allen von dem Stempel ihrer Eigenſchaft nach nicht befreiten Urkunden muß der, welcher für ſeine Perſon eine Befreiung anſpricht, dieſelbe erweiſen; denn die Verbindlichkeit des Stempels betrifft nicht nur alle k. k. Unterthanen, ſondern auch ſogar die Ausländer, wenn ſie in den k. k. Ländern, die im Eingange dieſes Patents genennt worden ſind, in Streitſachen, oder ſonſt gerichtlichen, oder auſergerichtlichen Geſchäften verflochten ſind, und eine dem Stempel insgemein unterliegende Urkunde errichten. Daher auch die Vaſallen der deutſchen Lehenshauptmannſchaft ſich dem Gebrauche des Stempels in denienigen Geſchäften zu unterziehen haben, die ein etwa auſer dem Bezirke des Königreichs Böhmen gelegenes Lehen betreffen.

§. 26.

Von dem Gebrauche des Stempels ſind folgende Partheien befreit:

Welchen Perſonen die Befreiung vom Stempel zu ſtatten komme.

a) Das Reichshofraths = und Reichskanzleiperſonale

b) das Fiskalamt, wenn es auf die Behauptung der Gerechtſame eines Kammeral = oder Bankalgefälls, oder auf die Vertretung eines ein landes=

desfürſtliches Regale, das Majeſtätsrecht, die Territorialhoheit, die eigenen Privatrechte des Landesfürſten, die landesfürſtlichen Lehensangelegenheiten betreffenden Geſchäfts ankömmt —

Nicht aber, wenn das Fiskalamt Pächter, oder ſonſtige Partheien in Ausborgungen, Rückſtänden, Nebenkontrakten, oder anderen einſeitigen Handlungen zu vertreten hat, weil in dieſem Falle der Stempel von der durch das Fiskalamt vertretenen Parthei zu tragen iſt —

c) Die Spitäler, und Armenhäuſer, welche nicht geſtiftet ſind, ſondern vom bloſſen Almoſen leben,

d) die Armen, welche nach bewieſener Armuth unentgeltlich vertreten werden, jedoch nur ſoweit, als ſie von allen Gerichtsſtellen losgeſprochen bleiben.

§. 27.

Wie es des Stempels halber mit dem Militärſtande, zu halten ſei.

Die Befreiung des Militärſtandes von dem Gebrauche des Stempels erſtreckt ſich nicht weiter, als

a) auf all dasjenige, ſo innerhalb des Regiments zwiſchen demſelben, und deſſen Offizieren

und

und Gemeinen, dann zwiſchen dieſen, und der Regimentskaſſe, und den Feldproviantämtern vorgeht,

b) auf alle Quittungen, und Empfangsſcheine, die über dasienige ausgeſtellt werden, ſo ein Regiment, Bataillon, Kompagnie, Ingenieur- und ſonſtiges Militärkorps auf die Invaliden, deßgleichen die Proviantbäcker, der Führweſens- und Pontonsſtand ꝛc. aus der Kriegskaſſe an Gage, Löhnung, Rekrutirung, Montirung, oder wie es ſonſt Namen haben mag, empfängt,

c) auf alle in den Militärdienſt einſchlagende Amtsgeſchäfte, und die daher in Amtsſachen des Militärs zu erſtattenden Berichte, Tabellen, Anzeigen, die den Gemeinen auszufertigenden Päſſeports, kommiſſariatiſchen Entwürfe, adiuſtirten Berechnungen über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, der dabei Kommandirten, die kollektive bezahlt werden, dann der Staatsarreſtanten,

d) auf die Quittungen für die Naturalien, ſo in die Magazine, oder die Proviantämter geliefert, oder welche dem Militär aus denſelben, oder auch von dem Lande abgereicht werden; doch ſind hierunter die Quittungen nicht begriffen, welche die Militärlieferanten, oder Kontrahenten über die zu erhaltenden Zahlungen auszuſtellen haben.

Die-

Dieſer §. iſt dahin erläutert worden, daß alle Quittungen, und Empfangsſcheine ſtempelfrei ſein, die über dasienige ausgeſtellt werden, ſo ein Regimentsbataillon, oder ſonſtiges Militärkorps auf Invaliden, Bäcker ꝛc. aus der Kriegskaſſe an Gage, Löhnung, Rekrutirung, Montirung empfängt, wornach die Forderungen, und die in ihre Stelle eingetretenen Dienſtgrazialien, ihren Weibern, und Kindern, wie bisher, noch weiters auf ungeſtempelte Quittungen zu bezahlen, kein Bedenken ſein kann, weil die Forderungen ehehin aus des Mannes Guthabung an dem Traktamente entſtanden ſind, und daß, obſchon der Mann dermal alles Nothwendige von dem Aerarium erhält, mithin keine Guthabung mehr beſtehen mag, gleichwohl Se. Maieſtät an Platz der Traktamentsguthabung eine Gnadengabe zu bewilligen geruht haben. Atteſtate de vita, & ubicatione welche von den Penſionspartheien nebſt den geſtempelten Quittungen beigebracht werden müſſen, ſind Anzeigen über Amtsgeſchäfte derienigen, die von Amtswegen darauf zu ſehen haben, damit ſolche Partheien nicht weitershin die Penſionen beheben, deren Umſtände ſich in der Folge ſo verändert haben, daß ſie des Penſionsgenuſſes nicht mehr fähig ſind, daher dergleichen nach dem 22 §. von Amtswegen auszufertigende Zeigniſſe, wie bisher, noch fernerhin auf geſtempelten Quittungen geſchrieben werden können. Hingegen werden

in

in Verehligungsfällen der in Ländern mit dem Patentalgehalte lebenden Invaliden, die ſolchen Heurathen vorauszugehen habenden Zeigniſſe der betroffenen Obrigkeiten nebſt Verzichtsreverſen als Zivilurkunden betrachtet, daher dieſe von den Obrigkeiten, und von den Weibsperſonen, die mit Invaliden ſich verehligen, auf geſtempelten Bögen beizubringen ſind.

Hofdekret vom 12 November 1784.

§. 28.

Wie weit Befreite dennoch zur Zahlung eines Stempels verhalten werden ſollen.

Wenn derienige, welcher auſer dem Falle der Armuth vom Stempel befreit iſt, von dem Richter in den Erſatz der Unkoſten verfället wird: ſo muß er ungehindert ſeiner Befreiung dem Gegentheile den Betrag des von dieſem gebrauchten Stempels vergüten.

§. 29.

Wem die Haftung für den richtigen Gebrauch des Stempels obliege.

Für den richtigen Gebrauch des Stempels, und der geſetzmäſſigen Klaſſ°, haben nicht nur die Ausſteller der Urkunden, ſondern auch

a) die Perſonen, welche dieſelben angenommen haben,

b) dieienigen, in deren Namen eine Schrift, oder Urkunde überreicht wird,

c)

c) die dabei einſchreitenden Sachwalter, und Rechtsfreunde,

d) die Buchhalter, Inſpektoren, Direktoren, und Kalkulanten in Rückſicht derienigen Urkunden, welche einer ihrer Revidirung unterworfenen Rechnung angeſchloſſen ſind, endlich auch

e) dieienigen Gerichts- und obrigkeitlichen Perſonen zu haften, zu deren Händen die Schrift, oder Urkunde in der Abſicht gelanget, um hierüber die Erledigung zu ſchöpfen.

§. 30.

Strafe der Geſetzübertretung.

Die Strafe ieder Uibertretung, wenn ſie in dem unterlaſſenen Gebrauche beſteht, wird dahin beſtimmt, daß zu Handen der Stempelgefällsadminiſtrazion der zwanzigfache Betrag derienigen Stempelgebühr entrichtet werden müſſe, der nach den Geſetzen hätte gebraucht werden ſollen, wohingegen die Strafe des Gebrauchs eines Stempels der minderen Gattung, oder der von den §. 29. bemeldeten Perſonen unterlaſſenen Aufmerkſamkeit auf den zehnfachen Betrag beſtimmt wird. Und ſind dieſe Strafen durch das Fiskalamt einzutreiben, weßwegen denn auch alle politiſche, und Gerichtsbehörden, und Obrigkeiten verpflichtet ſind, dahin den entdeckten Fall einer dießfälligen Straffälligkeit ſogleich anzuzeigen.

Die

Stempelſtraffälle ſind gleich durch das Fiskalamt einzubringen, mithin auch daſelbſt, und nicht der Siegelamtsadminiſtrazion anzuzeigen.

Die Strafen ſind gleich durch das Fiskalamt einzubringen, und eben dieſerwegen die Straffälle von den Obrigkeiten nicht der Siegelamtsadminiſtrazion, ſondern dem nämlichen Fiskalamte anzuzeigen.

Hofentſchließung vom 4. Weinmonat 1784.

Wenn eine Schrift ohne allen Stempel eingereichet wird.

Die dem Richter in dieſem §. anbefohlene Anzeige aller Fälle der Uibertretung des Stempelpatents, und jeder hieraus flieſſenden Straffälligkeit erſtreckt ſich offenbar auch auf alle Fälle, wo einer Gerichtsbehörde eine dem Stempel unterliegende Schrift ohne allen, oder ohne den geſetzmäſſigen Stempel überreichet wird; doch geſchieht an der bloſſen Anzeige genug, und iſt nicht nöthig, die Bittſchriften, oder Akten, aus denen die Straffälligkeit entſtanden iſt, dahin mitzutheilen, ſondern es iſt ſothane Schrift ohne allen Aufenthalt zur Nachtragung des erforderlichen Stempels zu beſcheiden, und ſonach in den ordentlichen Weg zu leiten.

Hofdekret vom 20 Auguſt 1784.

§. 31.

Wie es mit den Denunzianten zu halten ſei.

Den Anzeigern eines geſetzwidrigen Vorgangs wird die Hälfte der aus ihrer Anzeige eingefloſſenen Strafe zugewieſen.

§. 32.

§. 32.

Wenn die Uibertretung des Geſetzes durch 5 Jahre geheim, und unbekannt geblieben, oder auch ſonſt die Patentalſtrafe nicht eingefordert worden iſt; ſo iſt die Strafe für verjährt zu halten, und kann der Uibertreter dieſerwegen nicht mehr angegangen werden, ſondern es iſt lediglich der Betrag des Stempels, der nach dem Geſetze hätte gebraucht werden ſollen, nachzuholen; denn dieſer kann nicht verjähren. In welcher Art die Strafe verjährt werde.

§. 33.

In der Kanzlei eines jeden Kreisamtes, jeden Magiſtrates, jeder Herrſchaft, jeden Ortsgerichts, jeden Wirthſchaftsamts ſollen zu allen Zeiten von jeder Klaſſe des Stempels einige Bögen zum Verkaufe an die ſich meldenden Partheien vorhanden ſein. Derjenige Beamte, der durch eine ämtliche Viſitazion, die von Zeit zu Zeit unvermuthet vorgenommen werden muß, eines Abganges überführet werden wird, hat den zwanzigfachen Betrag der abgängigen Stempelklaſſen nebſt den Unkoſten der Unterſuchungskommiſſion zu vergüten. Wegen Verkauf des Stempelpapiers.

Uibrigens wird iedem, der ſich einen Vorrath an Stempelpapier von 25 Fl. beiſchafft, ein Groſchen von iedem Gulden zu Guten gelaſſen, auch den Magiſtraten, und Obrigkeiten, die es verlangen, der Vorrath des Stempelpapiers dermaſſen auf Borg gegeben, daß nur monatlich die Bezahlung des verbrauchten Papiers zu leiſten, und ihnen noch über dieſes von iedem Gulden des ausgeborgten, und verkauften Papiers einen halben Groſchen abzuziehen, geſtattet ſei.

Berggerichtliche Schurf- und Belehnungsbriefe unterliegen künftig der dritten Stempelklaſſe, daher müſſen dieſe Gerichte immer mit Stempelpapier verſehen ſein.

Da die Befreiung der berggerichtlichen Schurf- und Belehnungsbriefe ſich aus ienen Fällen nicht im geringſten ableiten läßt, welche im 23. Abſatze dieſes Patents allein ausgenommen ſind: ſo gehören dieſelben offenbar unter die 3. Klaſſe als Konſenſe, welche eine Stelle aus eigener Macht, ohne Einſchreitung landesfürſtlicher Bewilligung ertheilte, wornach die Berggerichte zu unterrichten ſind, daß ſie allerdings auch unter denienigen Gerichten verſtanden ſind, welche zu allen Zeiten mit Stempelpapier verſehen ſein müſſen.

Hofdekret vom 26 Auguſt 1784.

§. 34.

§. 34.

Niemand ſoll unter Strafe von 50 Fl. ſich des Verkaufs des Stempelpapiers anmaſſen, der nicht hierzu von Seite der Gefällsadminiſtrazion die ausdrückliche Erlaubniß erhalten hat. Gegen diejenigen, welche zum Erlage der Geldſtrafe nicht vermögend ſind, ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtände eine angemeſſene Leibesſtrafe verhängt werden.

Strafe des unbefugten Verkaufes.

Da ungeachtet dieſer Vorſchrift viele Partheien das Stempelpapier ohne die Erlaubniß der Siegeladminiſtrazion verkaufen, und beim Betretungsfalle ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, ſo haben die k. Kreisämter kund zu machen, daß alle jene, die itzt, oder in Zukunft mit dem Stempelpapier um baares Geld zu handeln Willens ſind, ſich mit der Siegelamtsadminiſtrazionserlaubniß unter der in dem angeführten §. feſtgeſetzten Geldbuſſe von 50 Fl. verſehen ſollen.

Mit Stempelpapier handeln zu dürfen, müſſen die Partheien unter 50 Fl. Strafe von der Siegelamtsadminiſtrazion die Erlaubniß haben.

Verordnung in Böhmen vom 26 Nov. 1784.

§. 35.

Einer gleichen Geld- oder Leibesſtrafe unterliegt auch derjenige Verkäufer, der, ob er ſchon von der Siegelgefällsadminiſtrazion berechtiget iſt,

Strafe des Mißbrauchs der erhaltenen Bewilligung des Verkaufes.

ſich anmaßte, das Stempelpapier um einen höhe-ren Betrag, als die Klaſſe ausweiſet, zu ver-kaufen.

Nur wenn ein ſchöneres Papier, oder wohl gar Pergament gefordert würde, muß der Werth erſetzt werden, iedoch nur ſolcher Geſtalt, daß für einen Regalbogen 3 Kr., für einen Median-bogen 2 Kr., für ein Pergament nebſt den Koſten des Felles 3 Kr. insbeſondere zu entrichten ſind.

§. 36.

Auswechs-lung ver-dorbener Stempel-bögen.

Wenn von ungefähr ein Stempelbogen ver-dirbt, ſteht dem Beſitzer bevor, gegen Zurück-ſtellung des verdorbenen, da, wo er ihn gekauft hat, einen andern Stempelbogen gleicher Klaſſe ohne Zahlung zu fordern, und den Stempelbogen gegen einen neuen noch unbenützten Bogen Papier von gleicher Güte auszuwechſeln.

§. 37.

Strafe der unternom-menen Auf-leimung des Stem-pels.

Wer ſich beigehen lieſſe, aus einem ächten Stempelpapiere den aufgedruckten Stempel auszu-ſchneiden, nnd ihn auf ein anderes Papier aufzu-leimen, hat zur Strafe den fünfzigfachen Betrag des aufgeleimten Stempels zu entrichten. Wenn

er

er zur Erlegung dieſer Geldſtrafe nicht vermögend wäre, iſt er mit einer angemeſſenen Leibesſtrafe zu belegen.

§. 38.

Der einen Stempel zu verfertigen, oder zur Verfertigung mitzuwirken, oder mit einem ſolchen nachgefälſchten Stempel eine unächte Stemplung zu unternehmen, oder wiſſentlich unächtes Stempelpapier zu verkaufen ſich anmaſſete, ſoll nach den Kriminalgeſetzen behandelt werden. Strafe der Nachgrabung des Stempels.

Kartenſtempel.

1.) Soll in iedem Spiele Karten, ſo in den k. k. Erbländern verfertigt wird, eine Karte mit dem Namen des Kartenmalers, und mit dem zukommenden Stempel bezeichnet werden; es wird aber bewilliget, daß denienigen Kartenmalern, welche nicht in dem Orte eines Hauptſiegelamtes wohnen, und daher, um ihre Karten ſtempeln zu laſſen, vom Lande dahin reiſen müſſen, von iedem Gulden 2 Kr. als eine Entſchädigung nachgelaſſen werden.

2.) Wer immer Karten aus fremden, oder aus denienigen k. k. Erbländern, wo der Stempel

nicht eingeführet iſt, kommen läßt, iſt ſchuldig, ſolche in eines der k. k. Siegelämter zur Stempslung einzuliefern, und dafür die feſtgeſetzte Gebühr zu entrichten.

Der Stempel iſt für die Karten in 3 Klaſſen abgetheilt, zu 10 Kr., zu 7 Kr., und zu 2 Kr.

In die erſte Klaſſe zu 10 Kr. gehören die aus fremden Ländern eingeführten Karten von allen Gattungen;

in die zweite Klaſſe zu 7. Kr. alle planirten Tarok-Piket-Trapulier-und deutſche Karten;

in die dritte Klaſſe zu 2 Kr. alle unplanirten, und ſogenannten Bauernkarten.

Kalenderſtempel.

Alle ſowohl in den k. k. Erbländern gedruckte, als aus fremden Ländern eingeführte Kalender müſſen mit dem klaſſenmäſſigen Stempel bezeichnet ſein, folglich zu dieſem Ende in eines der k. k. Siegelämter eingeliefert werden.

Der Stempel für die Kalender beſteht in 5 Klaſſen, nämlich zu 15 Kr., zu 12 Kr., zu 6 Kr., zu 2 Kr., und zu 2 Pf.

In

In die erſte Klaſſe zu 15 Kr. gehören alle aus fremden Ländern eingeführte, ſowohl groſſe, als kleine Kalender.

Der zweiten Klaſſe zu 12 Kr. unterliegen alle groſe, und kleine Hof = und Ehrenkalender, Schematisme, und alle dieienigen, welchen eine beſondere Beſchreibung, oder hiſtoriſche Nachricht beigedruckt iſt.

Die dritte Klaſſe zu 6. Kr. enthält die mit Kupferſtichen, und Wappen, oder Sinnbildern gezierten groſſen Wandkalender, die geiſtlichen Direktorien, die ſogenannten Krakauer = und Warſchauer, auch alle übrige in Quartformat gedruckte, dann auch kleinere mit Kupferſtichen gezierte Kalender.

In die vierte Klaſſe zu 2 Kr. gehören die gemeinen Kalender in Oktavformat, wie auch die kleinen Wand = und Fingerkalender.

Die fünfte Klaſſe zu 2 Pf. iſt für die ſogenanten Bauernkalender, für welche, wenn ſie in einem ganzen Riſſe zur Stemplung kommen, überhaupt 4 Fl. rheiniſch zu bezahlen ſind.

Auf die nämliche Art, wie den Kartenmalern, ſoll auch den Buchdruckern, welche nicht in dem Orte eines Hauptſiegelamts wohnen, und daher, um ihre Kalender ſtempeln zu laſſen, vom Lande dahin reiſen müſſen, von iedem Gulden 2 Kr. als eine Entſchädigung nachgelaſſen werden; und um dieſelben durch unverkauften Vorrath von Kalendern nicht zu Schaden zu bringen, ſoll ihnen erlaubt ſein, ihre von einem Jahrgange unverkauften geſtempelten Kalender, iedoch zur Vermeidung alles Unterſchleifes immer vor dem Allerheiligenfeſte, an das Siegelamt zu überbringen, wo ihnen gegen dem, daß ſie die geſtempelten Titelblätter der alten Kalender ausreiſſen, und bei dem Amte zurücklaſſen, ſo viel andere Kalender für den folgenden Jahrgang unentgeltlich geſtempelt werden ſollen.

Patent vom 5., für Gallizien vom 30 Juni 1784.

NB. Um unſere Leſer in den Stand zu ſetzen, ſogleich zu wiſſen, welcher Klaſſe des Stempels ein ſchriftlicher Aufſatz unterliege, ſchicken wir hier einen alphabetiſchen Auszug aus dem angeführten Patente nach, wobei zugleich auch die Stempelgebühr für Polen beſtimmt zu finden iſt.

Al-

Alphabetiſcher Auszug

aus dem

Papier- Karten- und Kalender-ſtempelpatente.

Beſtimmung der Klaſſen

nach der Eigenſchaft des Ausſtellers, oder desienigen, in deſſen Geſchäfte die Urkunde ausgeſtellet wird.

	Abſatz des Patents.		Klaſſe	Betrag. Fl	Betrag. Kr
A.					
Adel, inn=und ausländiſcher. .	9.	a)	2	1	—
Aebte, infulirte.	9.	c)	1	2	—
Alle, die nicht ausdrücklich zu einer höheren Klaſſe gewieſen ſind. .	9.	e)	4	—	3
B.					
Beamte, in kaiſerlichen, ſtändiſchen, und ſtädtiſchen Dienſten, die in keiner höheren Dienſtkategorie ſtehen.	9.	b)	3	—	15
Beſitzer eines ſtändiſchen Gutes. .	9.	a)	2	1	—
Biſchöfe.	9.	c)	1	2	—
Bürger der Hauptſtädte. . .	9.	d)	3	—	15
— — der landesfürſtlichen Munizipalſtädte, und Märkte. . .	9.	a)	4	—	3
D.					
Dienſtgeſind.	9.	d)	4	—	3
Doktoren.	9.	e)	2	1	—

E.

	Abſatz des Patents.		Klaſſe	Betrag. Fl.	Kr
E.					
Erzbiſchöfe.	9.	c)	1	2	—
Expeditor.	9.	g)	2	1	—
F.					
Freiherren.	9.	b)	1	2	—
Fürſten.	9.	b)	1	2	—
G.					
Geiſtlichkeit, die der Vorzüge der Landesſtände genießt.	9.	c)	1	2	—
Generale, kaiſerliche.	9.	d)	1	2	—
Grafen.	9.	b)	1	2	—
Großhändler.	9.	h)	2	1	—
Güterpächter.	9.	e)	3	—	15
H.					
Herrenſtand.	9.	a)	1	2	—
Herrſchaftliche Hausoffiziere.	9.	f)	3	—	15
Hofagenten.	9.	f)	2	1	—
J.					
Innleute, unadeliche.	9.	c)	4	—	3

K.

	Abſatz des Patents.		Klaſſe	Betrag. Fl.	Kr
K.					
Kapitularen, und alle in höherer geiſtlichen Würde. . . .	9.	c)	2	1	—
N.					
Niederlagsverwandte. . .	9.	h)	2	1	—
O.					
Offiziere, kaiſerliche. . .	9.	a)	3	—	15
P.					
Prälatenſtand. . . .	9.	a)	1	2	—
Prieſter.	9.	c)	3	—	15
R.					
Rathsprotokolliſten. . .	9.	g)	2	1	—
Räthe.	9.	g)	2	1	—
Regiſtratoren. . . .	9.	g)	2	1	—
S.					
Sekretäre.	9.	g)	2	1	—
Staabsoffiziere. . . .	9.	d)	2	1	—

T.

	Abſatz des Patents.		Klaſſe	Betrag. Fl	Kr
T.					
Taxatoren.	9.	g)	2	1	—
U.					
Unadeliche Innleute, ſieh Innleute, oder.	9.	c)	4	—	3
Unterthanen.	9.	b)	4	—	3
Vorſteher eines Amtes, unter welcher Benennung er immer ſtehen mag.	9.	g)	2	1	—
W.					
Wechsler.	9.	h)	2	1	—
Weiber werden nach der Eigenſchaft ihres Mannes beurtheilt. . . .	10.				
Wirthſchaftsbeamte, herrſchaftliche.	9.	f)	3	—	15

Be=

Beſtimmung der Klaſſen

nach den verſchiedenen Benennungen der Urkunden, und nach der Verſchiedenheit der Länder.

A.	Klaſſe.	Stempel für die vordereſt Länder, Tirol und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Abhandlungsverträge im Betrage über 1000 Fl. §. 14. lit. ii)	1	1	—	2	—	8	—
über 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
über 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl., oder weniger, das iſt, über einen Betrag, der zwar 1 Fl. aber nicht 100 Fl. überſteigt. .	4	—	3	—	3	—	2
über 1 Fl. oder weniger als 1 Fl. . . .	—	—	—	—	—	—	—
Abſchiede der Soldaten ſind ſtempelfrei §. 23. lit. f)							
Abſchriften, welche vidimiret werden §. 18. lit. b) .	3	—	10	—	15	1	—
NB. Auf der vidimirten Abſchrift iſt anzumerken, ob die Abſchrift, die vidimirt wird, von einer Original= oder vidi=							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen NB. der Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
dimirten Urkunde entnommen worden, auch ob, und mit welchem Stempel ſolche Urkunde verſehen geweſen ſei, §. 21.							
Abſchriften der Urkunden, die nicht vidimiret werden §. 19. lit. b)	4	—	3	—	3	—	1
— — des Zuſtellungsſcheins, §. 19. lit. h) . . .	4	—	3	—	3	—	1
— — des Befunds der Kunſtverſtändigen §. 6. 15. 19. lit. k)	4	—	3	—	3	—	1
— — des Berichts des Gerichtsdieners über vorgenommene Pfändung, §. 6. 15. 19. lit. l) . . .	4	—	3	—	3	—	1
— — der Protokolle über aufgenommene mündliche Klagen, Nothdurften, und Zeigenausſagen, §. 6. 15. 19. lit. aa) .	4	—	3	—	3	—	1
Abſolutorium, und ſummariſche Extrakte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landſchaftliche Kameralkriegskaſſe, oder den Kontribuzions- Darleihungs- Erbſteuertaxfond							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt Länder, Tirol und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
fond u. d. gl. betreffen, ſind ſtempelfrei §. 23. lit. g)							
Abſolutorien, auſergerichtliche, der Wirthſchaftsrechnungen ſind von dem Stempel nur ſo lange befreit, als hierüber kein Rechtsſtreit entſteht; ſobald ſie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens, oder der Exekuzion dem Richter übergeben werden: dann unterliegen dieſe nicht nur allein dem Stempel, ſondern, wenn eine vidimirte Abſchrift eingelegt werden will, muß noch insbeſondere der Stempel zu 15 Kr. beigedruckt werden, §. 24. lit. f) . . .							
— — die gerichtlich ertheilt werden in Betrag über 1000 Fl. §. 24. lit. a)	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl.	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl.	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger . . .	4	—	3	—	3	—	1

Ade-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Adeliche Lehensbriefe §. 16. lit. e)	1	1	—	2	—	8	—
Adeliche Perſonen, inn- oder ausländiſche, §. 9. lit. b) .	2	—	30	1	—	4	—
Adelsverleihungen, §. 16. lit. a)	1	1	—	2	—	8	—
— — Bekantmachung, und Intimirung. . . .	2	—	30	1	—	4	—
Adiute, Anweiſungsintimazionen, iedoch mit der Mäſſigung, daß das Adiut wenigſtens 100 Fl. betrage §. 17. lit. b) . - . .	2	—	30	1	—	4	—
Advokaten — ihre Expensverzeichniſſe fordern den Stempel nach dem Betrage, als von							
mehr als 1000 Fl. . .	1	1	—	2	—	8	—
mehr als 500 Fl. . .	2	—	30	1	—	4	—
mehr als 100 Fl. . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger.	4	—	3	—	3	—	1
Aebte, infulirte, von Teſtamenten, Kodizillen, Vollmachten, Gränzbeſchreibungen, Reverſen zum Lande, und wenn ſie über keine beſtimmte Summe aus-							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB der Gulden zu 5 Gr. oder 5 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
ausgeſtellt werden, ferner von Renunziazionen über eine unbeſtimmte Summe, Vergleichsurkunden zur Erwählung eines Schiedsrichters, oder die über einen Gegenſtand, deſſen Werth nicht beſtimmt iſt, auſergerichtlich geſchloſſen worden ſind, und von Zeigniſſen. .	1	1	—	2	—	8	—
Affixe zur Kundmachung der Kontrabantnozionen ſind ſtempelfrei Erläuterung vom 14. Weinmonat 1784.							
Agenten, Hofagenten. §. 9. lit. f)	2	—	30	1	—	4	—
Akten — Einbegleitungsbericht an höhere Richter; §. 23. lit. o)	—	—	—	—	—	—	—
— — alle ohne Ausnahme, die nicht ausdrücklich zu einer der höheren Klaſſen gewieſen ſind, §. 9. lit. e) . . .	3	—	10	—	15	1	—
Amortiſirungsedikte in Parteiſachen, §. 18. lit. l) .	3	—	10	—	15	1	—

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt Länder. Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer,		Stempel für Polen NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Amtserforderniſſe müſſen nach dem Werthe des Gegenſtandes geſtempelt ſein. Erläuterung vom 14. Weinmonat 1784.							
Amtsgeſchäfte ſind ſtempelfrei.							
Amtverleihungsintimazionen — doch muß das Amt wenigſtens 100 Fl. eintragen; §. 17. lit. b)	1	—	30	1	—	4	—
Amtsvorſteher, kaiſerl. ſtändiſche, oder ſtädtiſche, §. 9. lit. g)	2	—	30	1	—	4	—
Anbringen überhaupt, ſo in Partheiſachen bei einer Hofſtelle, Juſtiz- oder politiſchen Behörde eingereicht wird, §. 19. lit. a)	4	—	3	—	3	—	1
Anbringen eines Rekurſes der Strafſälligen über Kontrabantnozionen ſind ſtempelmäſſig. Erläuterung vom 14. Weinmonat 1784.							

An-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Anbringen, ſo Unterthanen bei ihren Obrigkeiten auſer Gerichtsſachen eingeben, ſind ſtempelfrei.	—	—	—	—	—	—	—
— — über Ausbleiben bei Gerichte, §. 19. lit. dd.)	4	—	3	—	3	—	1
Anlagen, allgemeine, betreffende Urkunden ſind ſtempelfrei, §. 23. lit. a)	—	—	—	—	—	—	—
Annehmer einer unrichtig geſtempelten Urkunde hat dafür zu haften.							
Anordnungen in Konkursſachen, §. 19. lit. c)	4	—	3	—	3	—	1
— — leztwillige nach der Eigenſchaft des Erblaſſers, §. 12. lit. a)							
NB. Solche unterliegen dem Stempel nur nach dem Tode des Verfaſſers in derjenigen Abſchrift, die nach derſelben Publizirung von der Abhandlungsinſtanz dem Erben zu erfolgen iſt.							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu [illegible] Gr, oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl	Gr
Anſtellungsdekret eines Sequeſters, §. 18. lit. c) . .	3	—	30	—	15	1	—
— — eines Gerhabs, Kurators, §. 12. lit. d) muß den Stempel nach der Eigenſchaft des Mündels, oder Kuranden haben.							
Antwortſchreiben von einem Richter, oder Obrigkeit, an den andern in Partheiſachen, §. 18, lit. d)	3	—	10	—	15	1	—
Hieher gehören auch die Berichte über Kontrabant- oder andere Strafrekurſe in via gratiæ, und alle andere, welche in Partheiſachen von einem untergeordneten Amte an ein vorgeſetztes erſtattet werden.							
Erläut. vom 14. Weinm. 1784.							
Anweiſung, als Zahlungsanweiſung, in Betrag							
mehr als 1000 Fl. . .	1	1	—	2	—	8	—
mehr als 500 Fl. . .	2	—	30	1	—	4	—
mehr als 100 Fl. . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger .	4	—	3	—	3	—	1

An-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Anweiſung in allgemeinen Anlagen, und Kontribuzionsgeſchäften, §. 23. lit. a) ſtempelfrei .	—	—	—	—	—	—	—
Anzeigen, militäriſche, in Amtsgeſchäften ſind ſtempelfrei, §. 27. lit. c) . . .	—	—	—	—	—	—	—
Anzeigern eines geſetzwidrigen Vorgangs wider dieſes Stempelpatent iſt die Hälfte der aus ihrer Anzeige eingefloſſenen Strafe zugewieſen, §. 31. .							
Appellazionsanmeldung, §. 19. lit. e) . . .	4	—	3	—	3	—	1
— — Beſchwerden, §. 19. lit. f) .	4	—	3	—	3	—	1
— — Einreden, §. 19. lit. g.) .	4	—	3	—	3	—	1
— — Urtheile, §. 18. lit. aa) .	3		10	—	15	1	—
Apprehendenten eines Kontrabants haben den Stempel nach dem Werthe des Gegenſtandes.							
Arme, welche nach bewieſener Armuth unentgeltlich vertreten werden, ſind ſtempelfrei, iedoch nur ſo weit, als ſie von allen Gerichtstaxen losgeſprochen werden, §. 26. lit. d)							

Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
	Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr

NB. Wenn derjenige, welcher auſer dem Falle der Armuth vom Stempel befreit iſt, von dem Richter in den Erſatz der Unköſten verfället wird: ſo muß er ungehindert ſeiner Befreiung dem Gegentheile den Betrag des von dieſem gebrauchten Stempels vergüten.

Armenhäuſer, welche nicht geſtiftet ſind, ſondern von bloſſem Almoſen leben, ſind ſtempelfrei, §. 26. lit. c)

Aſſegni, Konti, Gegenkonti, Bilanzen, und ſonſtige Berechnungen, oder Ausweiſungen, welche Bankiers, Handelsleute, oder Fabrikanten unter ſich ausſtellen, ſind ſtempelfrei, §. 24. lit. d)

Wenn aber hierüber ein Rechtsſtreit entſteht, und dieſe im Wege des rechtlichen Verfahrens, oder der Exekuzion dem Rich-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Richter übergeben werden: ſo müſſen ſie, oder deren Abſchriften, nicht nur den gehörigen Stempel nach dem Betrage haben, ſondern, wenn davon eine vidimirte Abſchrift eingelegt werden will, ſo muß noch insbeſondere der für die Vidimirungs beſtimte Stempel der dritten Klaſſe zu 10 und reſpektive 15 Kr. u. 1 Fl. beigedruckt werden.							
Atteſtate, ſieh Zeigniſſe.							
Aufleimung des Stempels wird mit dem fünfzigfachen Betrage beſtraft, im Mangel des Geldes mit einer Leibesſtrafe, §. 37.							
Aufkündigungen, §. 18. lit. e)	3	—	10	—	15	1	—
Aufſendungen der Gülten, und Lehen §. 18. lit. f) . .	3	—	10	—	15	1	—
Aufſchlagspolleten ſind ſtempelfrei, §. 23. lit. t) . .	—	—	—	—	—	—	—
Aufſtellung eines Vertreters für einen unbekannten, oder							

 auſer

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
auſer Lande wohnenden Beklagten, §. 18. lit. h) . .	3	—	10	—	15	1	—
Aufſtellung eines Verwalters, und Vertreters in Konkursſachen, §. 19. lit. c) . .	4	—	3	—	3	—	1
Ausländer, wenn ſie in hieſigen Ländern, die dieſes Patent betrifft, in Streitſachen, gerichtlichen, oder auſergerichtlichen Geſchäften verflochten ſind, und eine dem Stempel insgemein unterliegende Urkunde errichten, müſſen ſich auch des gehörigen Stempels gebrauchen, §. 25.							
Ausländiſche Karten . .		—	10	—	10	—	$3\frac{1}{3}$
Ausſpruch eines Schiedsrichters, §. 18. lit. g)	3	—	10	—	15	1	—
Ausſteller einer unrichtig geſtempelten Urkunde hat dafür zu haften, §. 29.							
Auswechslung der verdorbenen Stempelbögen iſt geſtattet. §. 36.							

Aus-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer		Stempel für Polen NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Ausweiſung des Vermögens, §. 19. lit. nn) . . .	4	—	3	—	3	—	1
— — des Teſtaments, §. 19. lit. mm)	4	—	3	—	3	—	1
Ausweiſungen, ſieh Aſſegni.							
Auszüge aus dem Protokolle über die mündlich aufgenommene Klage, §. 19. lit. d) .	4	—	3	—	3	—	1
— — aus auſergerichtlichen Rechnungen ſind ſtempelfrei; wenn aber ein Rechtsſtreit darüber entſteht: ſo müſſen ſie, oder deren Abſchriften nicht nur den gehörigen Stempel nach dem Betrage haben, ſondern, wenn davon eine vidimirte Abſchrift eingelegt werden will, ſo muß noch insbeſondere der für die Vidimirungen beſtimmte Stempel der dritten Klaſſe zu 10 und reſpektive zu 15 Kr. und 1 Fl. beigedruckt werden.							
— — und Konti der Handelsleute, und Handwerker, wenn deren Betrag ſich über 1000 Fl. beläuſt . .	1	1	—	2	—	8	—

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
über 500 Fl. — . .	2	—	30	1	—	4	—
über 100 Fl. — . .	3	—	10	—	15	1	—
unter 100 Fl. — . .	4	—	3	—	3	—	1
Wenn dergleichen Auszügel aus mehreren Bögen beſteht: ſo bedarf nur der erſte Bogen des der gänzlichen Summe verhältnißmäſſigen höheren Stempels: die übrigen Bögen ſind nur auf dem Stempel zu 3 Kr. zu ſchreiben.							
B.							
Bauernkalender in einem Riſſe.	—	4	—	4	—	16	—
Bauernkarten, das iſt, unplanirte	—	—	2	—	2	—	2/3
Bauriſſe, die bei Aufforderung zum vorhandenen Baue eingelegt werden, §. 19. lit. ii) .	4	—	3	—	3	—	1
Beamte, kaiſerliche, ſtändiſche, oder ſtädtiſche, die in einer zur höhern Klaſſe nicht ausdrücklich genennten Dienſtkategorie							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
rie ſtehen, gehören nach ihrer Eigenſchaft in die — — §. 9. lit. b) . . .	3	—	10	—	15	1	—
Beamte, herrſchaftliche Wirthſchaftsbeamte, §. 9. lit. f) .	3	—	10	—	15	1	—
Beantwortung des Aufgeforderten über die ihm angeſchuldete Berühmung, §. 19. lit. i) .	4	—	3	—	3	—	1
Befehle, welche in einem bewilligten Exekutionszuge an einen Richter, an eine Obrigkeit, Kaſſe, Landtafel, an ein Amt, oder Grundbuch, oder an den Gerichtsdiener ergehen, §. 18. lit. a)	3	—	10	—	15	1	—
— — die eine politiſche, oder Juſtizbehörde in einem bloſſen Amtsgeſchäfte, oder nach dem genaueſten Verſtande von Amtswegen erläßt, ſind für immer befreit, §. 23. lit. e) .							
— — mittels deren einem auſer Lande wohnenden, oder unbekannten Beklagten ein Vertreter benennt wird, §. 18. lit. h)	3	—	10	—	15	1	—

Be-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Befreite vom Stempel, auſer dem Falle der Armuth, müſſen, wenn ſie von dem Richter in den Erſatz der Unköſten verfället werden, dem Gegentheile den Betrag des von dieſem gebrauchten Stempels vergüten, §. 28.							
Befreiung vom Stempel muß vom ſelben bewieſen werden, der ſie anſpricht, §. 25.							
Befugniß — die ſolche haben, ein ſtändiſches Gut zu beſitzen, §. 9. lit. a) . . .	2	—	30	1	—	4	—
Befund der Kunſtverſtändigen, wenn er der Parthei in Abſchrift ertheilt wird, §. 19. lit. k)	4	—	3	—	3	—	1
Begnädigungen, landesfürſtliche	1	1	—	2	—	8	—
Behandlung der Gläubiger — pactum præjudiciale — §. 14. lit. c) über 1000 Fl. . .	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. . .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger	4	—	3	—	3	—	1

Bei=

	Klaſſe.	Stempel fur die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stem, pel für die übrigen böhmischen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Beilagen ieder Schrift, Bitte, Anzeige, Vorſtellung, müſſen, ſoweit uicht einige Ausnahmen dabei eintreten, den gehörigen Stempel haben §. 2.							
— — eines Geſuches, mittels deſſen in Erbſteuerſachen, oder ſonſtigen Poſtulaten eine Zahlungsfriſt, oder die Annehmung einer Obligazion an Zahlungsſtatt angeſucht wird, ſind ſtempelfrei; doch muß das Geſuch ſelbſt den 3 Kr. Stempel haben. §. 23. lit. h)							
Berechnungen,, welche Bankiere, Handelsleute oder Fabrikanten unter ſich ausſtellen, ſind ſtempelfrei. §. 24. lit. e)							
NB.. Doch in einem Rechtsſtreite, wenn ſie dem Richter übergeben werden, unterliegen ſie nicht nur derienigen Klaſſe des Stempels, welcher ieder Urkunde nach dem							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Pohlen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Kr
dem §. 5. zugewieſen iſt, ſondern, wenn davon eine vidimirte Abſchrift eingelegt werden will, muß noch insbeſondere der für die Vidimirungen beſtimmte Stempel der 3. Klaſſe beigedruckt werden. §. 24. lit. e)							
Berechnungen							
— — über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, der dabei Kommandirten, und der Staatsarreſtanten ſind vom Stempel befreit. §. 27. lit. c)							
— — der Wirthſchaftsbeamten, auſer dem Rechtsſtreite ſind ſtempelfrei §. 24. lit. f)							
Bericht des Gerichtsdieners über eine vorgenommene Pfändung, der Parthei in Abſchrift ertheilt. §. 19. lit. l) . .	4	—	3	—	3	—	1
— — nach dem genauen Verſtande von Amtswegen. §. 23. lit. e) ſind ſtempelfrei. . .							

Die:

	Klaſſe.	Stempel für die vor der öſt Länder, Tirol. und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Dieſer genaue Verſtand beſteht darinn, daß an demienigen was eine Parthei anbringt, oder anſuchet, nicht eben derſelben allein, ſondern auch dem allerhöchſten Dienſte, einem Gefälle, oder dem gemeinen Beßten gelegen ſei, ſo, daß, wenn es auch nicht um den Vortheil der anſuchen Parthei zu thun wäre, doch wegen des Dienſtes, wegen des Gefälles, oder wegen des gemeinen Beßten die Berichte darüber von den untern Behörden würden abgefordert, oder an die höchſte Behörde erſtattet werden. Und in dieſen Fällen haben ſolche auch über Anbringen der Partheien ſtempelfrei zu ſein. Erläuterung vom 14 Weinmonats 1784.							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinte Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Berichte							
— — über die Kontrabante, und Rekurſe in via gratiæ, wie alle andere Berichte ohne Ausnahme, welche von einem untergeordneten Amte an ein vorgeſetztes, folglich auch von Herrſchaften und Magiſtraten an die Kreisämter, und von dieſen an die Landesſtellen in Partheiſachen erſtattet werden, gehören in die . . .	3	—	10	—	—	15	1
Erläuterung vom 14 Weinmonats 1784.							
— — der Stiftungsvorſteher in Stiftungsſachen §. 23. lit. i)	—	—	—	—	—	—	—
— — über eine vorgenommene Wahl §. 23. lit. cc) . . .	—	—	—	—	—	—	—
— — militäriſche. §. 27. lit. c)							
— — zur Einbegleitung an höhere Richter §. 23. lit. o)							
Beſcheide, wenn ſie auf eine ohnehin geſtempelte, oder vom Stempel befreite Bittſchrift							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt Länder, Tirol, und die damit verein. ten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
ſchrift geſchrieben werden. §. 25. lit. c) . . .	—	—	—	—	—	—	—
Beſcheinigungen über Erfolglaſſungen, die nur auf eine Zeit, und gegen die Verbindlichkeit des Rückerlags geſchehen. §. 25 lit. k) . . .	—	—	—	—	—	—	—
Beſchreibung der zu pfändenden Güter. §. 18. lit. i)	3	—	10	—	15	1	—
Beſitzantretungsurkunde fordert den Stempel nach dem Betrage. §. 14. lit. n)	—	—	—	—	—	—	—
Beſoldungsanweiſungsintimazionen, doch muß die Beſoldung wenigſtens 100 Fl. betragen.	2	—	30	1	—	4	—
— — quittungen der Beamten fordern den klaſſenmäſſigen Stempel.							
Beſtättigungen, landesfürſtliche, welche mit der Ausdrückung des landesfürſtlichen Gnadenſiegels von der Hofſtelle in einem Geſchäfte erlaſſen worden ſind. §. 16. lit. a)	1	1	—	2	—	8	—

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Beſtättigung .							
— — deren Bekanntmachung und Intimirung. §. 17. lit c)	2	—	30	1	—	4	—
Beſtallungs = und Beſtandsbriefe. §. 14. lit. d)							
über 1000 Fl. . .	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. . .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger	4	—	3	—	3	—	1
NB. Dabei iſt auf den Betrag derjenigen Summe zu ſehen die alle Beſtandsjahre zuſammgenommen ausweiſen. §. 14. lit. d)							
Beweggründe eines Urtheils, wenn ſie der Parthei auf Verlangen erfolgt werden. §. 19. lit. m)	4	—	3	—	3	—	1
— — welche der untere Richter dem höheren vorlegt. §. 23. lit. l)	—	—	—	—	—	—	—
Beweisführungsverordnung durch Kunſtverſtändige. §. 18. lit. x)	3	—	10	—	15	1	—
Beweisſchrift. §. 19. lit. n)	4	—	3	—	3	—	1

Bilan=

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit verein ten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Bilanzen, welche Bankiere, Handelsleute, oder Fabrikanten unter ſich ausſtellen. §. 24. lit. e)	—	—	—	—	—	—	—
Biſchöfe §. 9. lit. c) . .	1	1	—	2	—	8	—
Bittſchriften, welche bei einer Hofſtelle, oder politiſchen, oder Juſtizbehörde, bei einem Amte, oder Obrigkeit in einer Partheiſache überreicht werden. §. 19. lit. a)	4	—	3	—	3	—	1
— — welche die Unterthanen, bei ihren Obrigkeiten auſer Gerichtsſachen übergeben. §. 23. lit. h)	4	—	3	—	3	—	1
Bittſteller, mehrere, haben bei Expedizionen von den Hof- und Länderſtellen ieder insbeſondere den klaſſenmäſſigen Stempel zu entrichten. §. 5)							
Bögen, wenn die Urkunde aus mehreren beſteht, müſſen ieder den klaſſenmäſſigen Stempel haben. §. 4)							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Brandſammlungspatente ſind ſtempelfrei. §. 13. lit. n) .	—	—	—	—	—	—	—
Bürger der Hauptſtädte. §. 9. lit. d)	3	—	10	—	15	1	—
— — der landesfürſtlichen Munizipalſtädte, und Märkte. §. 9. lit. a) . . .	4	—	3	—	3	—	1
Bürgerbriefe §. 17. lit. d)	2	—	30	1	—	4	—
Bürgſchaftsurkunden §. 14. lit. e)							
über 1000 Fl. . .	1	1	—	1	—	8	—
— 500 Fl. . .	2	—	30		—	4	—
— 100 Fl. . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger.	4	—	3	—	3	—	1
C.							
Ceſſionen über eine beſtimmte Summe, oder beſtimmten Werth. §. 14. lit. f)							
über 1000 Fl. . .	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. . .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger.	4	—	3	—	3	—	1
— — die nicht über einen beſtimmten Betrag, ſondern über eine in dem Werthe unbeſtimmte							

te

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
te Realität, Dienſtbarkeit, Anwartſchaft, oder wie immer geartete Gerechtſame ausgeſtellt werden. §. 16. lit. b) .	1	1	—	2	—	8	—
Ceſſionen, welche von einem öffentlichen Fond ausgeſtellet werden. §. 23. lit. b) .	—	—	—	—	—	—	—
Contrabantdenunzianten zahlen den Stempel nach dem Betrage ihres Antheils. Erläuterung vom 14. Weinmonat 1784.							
Contrabantkonſtitute ſind ſtempelfrei. . . . Erläuterung vom 14. Weinmonat 1784.	—	—	—	—	—	—	—
Contrabantnozionen . . Und die Stempelgebühren dazu ſind aus den eingehenden Kontrabantſtrafen zu beſtreiten. Erläuterung vom 14. Weinmonat 1784.	3	—	10	—	15	1	—

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Contrabantſpeciesfakti. §. 26. lit. c)	4	—	3	—	3	—	1
Citazionen unbekannter, oder abweſender Partheien in Kontrabantfällen ſind ſtempelfrei.	—	—	—	—	—	—	—
Erläuterung vom 14 Weinmonat 1784.							
Convokazionsedikte der Gläubiger zur Behandlung der Güte in Partheiſachen. §. 18. lit. l)	3	—	10	—	15	1	—
D.							
Dekrete — Anſtellungsdekret eines Sequeſters. §. 18. lit. c)	3	—	10	—	15	1	—
— — Gerhabſchafts = oder Kuratels, nach der Eigenſchaft des Mündels, oder Kuranden. §. 12. lit. d)							
Delinquenten — Zeigniſſe der Militairoffiziere über eingebrachte Delinquenten §. 23. lit. gg)	—	—	—	—	—	—	—

De=

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Depoſitſcheine über zu Gerichtshänden erlegte Depoſite, §. 23. lit. s) . . .	—	—	—	—	—	—	—
Dienſtbotenentlaßſcheine, das iſt, diejenigen Zeigniſſe, die ein Dienſtherr dem entlaſſenen Geſinde über ſein Verhalten ausſtellt; es mögen hierzu die von Seite der Stempeladminiſtrazion im Drucke aufgelegten Zertifikate gebrauchet, oder dieſelben auf eigene Stempelbögen geſchrieben werden., §. 19. lit. o) . .	4	—	3	—	3	—	1
Dienſtgeſind. §. 9. lit. d) .	4	—	3	—	3	—	1
Dienſtgrazialien, §. 27. lit. b)	—	—	—	—	—	—	—
Dienſtverleihungsintimazionen, jedoch mit der Mäſſigung, daß der Dienſt wenigſtens 100 Fl. eintrage, §. 17. lit. b)	2	—	30	1	—	4	—
Diplom über erhaltene Doktorswürde, §. 17. lit. f) .	2	—	30	1	—	4	—
Direktoren müſſen für den richtigen Gebrauch des Stempels haften.							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Direktorienkalender . . .	—	—	12	—	12	—	—
Diſpenſen nach der Eigenſchaft des Zudiſpenſirenden §. 12. lit. e)							
Dotoratszeigniß, §. 17. lit. r)	2	—	30	1	—	4	—
Doktoren einer Univerſität, §. 9. lit. e)	2	—	30	1	—	4	—
Duplik, §. 19. lit p) . . .	4	—	3	—	3	—	1
E.							
Edikte, ſo in Partheiſachen expedirt werden, §. 18. lit. c)	3	—	10	—	15	1	—
— — mittels deren die Gläubiger zur Behandlung der Güte vorgerufen werden, in Partheiſachen, §. 18. lit. l) . .	3	—	10	—	15	1	—
— — in Konkursſachen, §. 19. lit. c)	4	—	3	—	3	—	1
— — Zur Kundmachung der Kontrabantnozionen, ſind ſtempelfrei. Erläut. vom 14. Weinm. 1784.							

Ehe=

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Ehediſpenſen fordern Stempel nach der Eigenſchaft des Zudiſpenſirenden, §. 12. lit. e)							
Ehelige Geburtslegitimazionen, §. 17. lit. k) . .	2	—	30	1	—	4	—
Eheligungskonſenſe der Juden, §. 17. lit. e) . . .	2	—	30	1	—	4	—
Ehepakte fordern den Stempel nach dem Betrage, §. 14. lit. i)							
Eidesformeln, §. 19. lit. q)	4	—	3	—	3	—	1
—— welche die Beamten nur zum Beweiſe für die Akten unterfertigen, ſind offizios, ſolang ſie den Beamten nicht hinausgegeben werden, in welchem Falle ſie, wie alle Eidesformeln, nach der 4. Klaſſe geſtempelt ſein müſſen. . . . . Erläut. vom 14. Weinm. 1784.	4	—	3	—	3	—	1
Einbegleitungsberichte der verhandelten Akten an höhere Richter, §. 23. lit. o) .	—	—	—	—	—	—	—

Ein-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Einantwortung eines Gutes, §. 18. lit. t)	3	—	10	—	15	1	—
Einberufungsedikte eines unbekannten Beklagten in Partheiſachen, §. 18. lit. l) .	3	—	10	—	15	1	—
Einſetzungsgeſuch in den vorigen Stand §. 19. lit. u) . .	4	—	3	—	3	—	1
Empfangsſcheine des Exekuzionsführers an den Gerichtsdiener über das ihm eingehändigte Gut des Schuldners im Betrag über 1000 Fl. §. 14. lit. i)	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. . .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger.	4	—	3	—	3	—	1
— — über die von dem Vertretungswerber dem Vertreter zur Ausführung des Prozeſſes ausgehändigten Befehle, §. 19. lit. r)	4	—	3	—	3	—	1
— — welche ein Regiment, Bataillon, Kompagnie, Ingenieur- und ſonſtiges Militärkorps über das auf die Inva-							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
validen, deßgleichen die Proviantbäcker, den Fuhrweſens- und Pontonsſtand ꝛc. aus der Kriegskaſſe an Gage, Löhnung, Rekrutirung, Montirung, oder wie es ſonſt Namen haben mag, Empfangene ausſtellt, iſt ſtempelfrei, §. 27. lit. b) . . .	—	—	—	—	—	—	—
Endliche Erläuterung, §. 24. lit. f)	—	—	—	—	—	—	—
Doch, wenn ſie als Satzſchriften dienen, §. 19. lit. g)		4	—	3	—	3	— 1
Entlaßſcheine der Dienſtboten, das iſt, diejenigen Zeigniſſe, die ein Dienſtherr dem entlaſſenen Geſinde über ſein Verhalten ausſtellt, es mögen hierzu die von Seite der Stempeladminiſtrazion im Drucke aufgelegten Zertifikate gebraucht, oder dieſelben auf eigene Stempelbögen geſchrieben werden, §. 19. lit. o) .		4	—	3	—	3	— 1
— — der Unterthanen, §. 9. lit. h)		4	—	3	—	3	— 1

Dar=

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. der Gulden zu [illegible] Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Darunter werden alle Entlaßſcheine verſtanden.							
Erläut. vom 4. Weinm. 1784.							
Entlaßſchein eines Unterthans von einer Herrſchaft zur andern, §. 18. lit. m) . . .	3	—	10	—	15	1	—
Entſchädigungsquittungen fordern den Stempel nach dem Betrage.							
Entwürfe, kommiſſariatiſche, §. 27. lit. c)	—	—	—	—	—	—	—
Erbsabtheilungen im Betrag über 1000 Fl. §. 14. lit. k).	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. . . .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. . . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger.	4	—	3	—	3	—	1
Erbseinantwortungen, §. 14. lit. ii)							
im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger	4	—	3	—	3	—	1

Erbs=

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15. Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Erbserklärungen nach der Eigenſchaft des Erblaſſers, §. 12. lit. b.							
Erbſchaftsſteuerausweiſungen, §. 23 lit. p) . .	—	—	—	—	—	—	—
Erbſteuergeſuch, §. 23. lit. e)	4	—	3	—	3	—	1
Erbſteuertaxfond betreffende Abſolutorien, und ſummariſche Extrakte der Rechnungen, §. 23. lit. g) . . .	—	—	—	—	—	—	—
Erklärung, die von einer Parthei in dem Zuge des rechtlichen Verfahrens überreicht wird, §. 18. lit. n) . .	3	—	10	—	15	1	—
Erläuterungen, und endliche Erläuterungen, wenn ſie über eine in Streit gezogene Rechtsſache die Stelle der Satzſchriften vertreten, §. 19. lit. y)	4	—	3	—	3	—	1
— — auſergerichtliche über Wirthſchaftsrechnungen. §. 24. lit. f) . . .	—	—	—	—	—	—	—
Erledigung der Rechnungen, die gerichtlich ertheilt wird, §. 14. lit. l)							

im

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. od. weniger	4	—	3	—	3	—	1
Erledigung, auſergerichtliche, auſer einem Rechtsſtreite, §. 24. lit. f)	—	—	—	—	—	—	—
Erſuchſchreiben, welche in einem bewilligten Exekuzionszuge an einen Richter, an eine Obrigkeit, Kaſſe, Landtafel, an ein Amt oder Grundbuch, oder an den Gerichtsdiener ergehen, §. 18. lit. a)	3	—	10	—	15	1	—
— — oder Kompaßſchreiben, die von einer Behörde an die andere in einer Partheiſache zu was immer für einem Ende ergehen, §. 18. lit. o) . .	3	—	10	—	15	1	—
Erzbiſchöfe, §. 9. lit. c)	1	1	—	—	2	8	—
Ex officioſachen, §. 23. lit. e)	—	—	—	—	—	—	—
Expedizionen, welche in Ausübung des Maieſtätsrechts unter eigener Fertigung des Landesfürſten, oder mit Aufdrückung des landesfürſtlichen Gna-							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Gnadenſiegels von der Hofſtelle in einem Geſchäfte einer Parthei erlaſſen werden, dieſelben mögen Standeserhöhungen, Adelsverleihungen, Privilegien, Inkolatsbewilligung, landesfürſtliche Beſtättigungen, oder andere Begnädigungen enthalten, §. 16. lit. a)	1	1	—	2	—	8	—
— — womit die erſtgeſagten landesfürſtlichen Gnadenverleihungen von einer Stelle zur andern intimirt werden, §. 17. lit. c)	2	—	30	1	—	4	—
— — welche in Partheiſachen von Länderſtellen entweder über eingeholte landesfürſtliche Beſtättigung, oder auch unmittelbar erlaſſen werden, ſie mögen Standeserhöhungen, Lehensverleihungen, Kaduzitätsnachſehungen, Privilegien u. d. gl. landesfürſtliche Bewilligungen, und Beſtättigungen betreffen, §. 17. lit. a)	2	—	30	1	—	4	—

Ex=

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Expedizionen — —, womit die Verleihungen eines Amtes, oder Dienſtes, oder die Anweiſung einer Beſoldung, einer Adiute, einer Penſion, einer Remuneration, oder wie ſonſt immer beſchaffenen Gradenertheilung intimiret wird, mit der Mäſſigung iedoch, daß die anzuweiſende Zahlung wenigſtens 100 Fl. betrage, §. 17. lit. b)	2	—	30	1	—	4	—
Hieher gehören auch iene Intimazionen, mittels welcher die Bewilligung einer Gnade in Kontrabant- oder anderen Strafrekurſen in via gratiæ, wenn ſie wenigſtens 100 Fl. beträgt, intimirt wird.							
Erläuterung vom 14. Weinmonat 1784.							
— — alle, und Verordnungen, die im bewilligten Exekuzionszuge							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder; Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
züge wo immerhin ergehen §. 18. lit. a) . . .	3	—	10	—	15	1	—
Expedizionen,							
— — und Schriften, welche bei einer Konkursverhandlung laufen, ſie mögen betreffen, was ſie wollen. §. 19. lit. d) .	4	—	3	—	3	—	1
— — wie ſie immer Namen haben mögen, welche eine Behörde von Amtswegen erläßt. §. 23. lit. e) . .	—	—	—	—	—	—	—
— — wenn von den Hof- und Länderſtellen für mehrere Bittſteller zugleich ergehen, und wenn ſie dem Stempel unterliegen: in dieſem Falle muß jeder Bittſteller den klaſſenmäſſigen Stempel insbeſondere entrichten.							
Expeditoren, kaiſerliche, ſtändiſche, und ſtädtiſche. §. 9. lit. g)	2	—	30	1	—	4	—
Expensverzeichniß der Advokaten. §. 14. lit. m) im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— — 500 Fl. .	2	30	—	1	—	4	—
— 100							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Gr.
— — 100 Fl.	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger.	4	—	3	—	3	—	1
Extabulirung einer Stiftung. §. 23. lit. bb) . . .	—	—	—	—	—	—	—
Extrakte aus dem Grundbuche, und der Landtafel. §. 18. lit. qs), ...	3	—	10	—	15	1	—
— — ſummariſche, der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, landesfürſtliche Kammeral-Kriegskaſſe, Kontribuzions-Darleihung- oder Erbſteuerfond betreffen. §. 23. lit. g)	—	—	—	—	—	—	—
F.							
Fabrikanten, wenn die Ortsobrigkeit über ihre erzeugten, und zur Verſendung geeigneten Waaren Zeigniſſe ausſtellt. §. 23. lit. hh). . .	—	—	—	—	—	—	—
Falſcher Stempler ſoll nach den Kriminalgeſetzen behandelt werden. §. 38.							

Feil-

	Klaſſen.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Feilbietungen in einem Konkurſe. §. 19. lit. c) . .	4	—	3	—	3	—	1
Feilbietungsedikte eines Guts in Partheiſachen §. 18. lit. l).	3	—	10	—	15	1	—
Fernere Mängel auſer dem Rechtsſtreite. §. 21. lit. f) .	—	—	—	—	—	—	—
Fideikommißverrichtungen, oder Veränderungen. §. 16. lit. c)	1	1	—	2	—	8	—
Fiskalamt, wenn es auf die Behauptung der Gerechtſame eines Kammeral = oder Bankogefälls, oder auf die Vertretung eines ein landesfürſtliches Regale, das Majeſtätsrecht,, die Territorialhoheit, die eigenen Privatrechte des Landesfürſten, die landesfürſtlichen Lehensangelegenheiten betreffenden Geſchäfts ankömmt, iſt ſtempelfrei, nicht aber, wenn es Pächter, oder ſonſtige Partheien in Ausborgungen, Rückſtänden, Nebenkontrakten, oder anderen einſeitigen Hand-							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
lungen zu vertreten hat, wo die vom Fiſkalamte vertretene Parthei den Stempel zu tragen hat. §. 26. lit. b) .	—	—	—	—	—	—	—
Fiſkalamt							
— — hat die Stempelſtrafen einzutreiben. §. 30.							
Fratzſtücke für Zeigen. §. 19. lit. s)	4	—	3	—	3	—	1
Freiherren §. 9. lit. h) . .	1	1	—	2	—	8	—
Freipäſſe, welche die eigene landesfürſtliche Bewilligung fordern. §. 17. lit. g) . .	2	—	30	1	—	4	—
— — die von Stellen von ſelbſt ohne Einholung der landesfürſtlichen Bewilligung ertheilt werden	3	—	10	—	15	1	—
Fürſten, wenn ſie auch zu den Ständen einer erbländiſchen Provinz nicht gehören. §. 9. lit. b)	1	1	—	2	—	8	—

G.

Gattequittungen beim Militärſtande §. 27. lit. b) . .	—	—	—	—	—	—	—

Ge-

Klaſſen.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge. Fl	Kr	Stempel für die übrigen böhmiſchen öſterreichiſchen deutſchen Erbländer Fl	Kr	Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr. Fl	Gr
Gebrauch des Stempels — dafür haben zu haften §. 29. a) die Ausſteller der Urkunden, b) die Perſonen, welche dieſelben angenommen haben, c) diejenigen, in deren Namen eine Schrift, oder Urkunde überreicht wird, d) die Sachwalter, und Rechtsfreunde, e) die Buchhalter, Inſpektoren, Direktoren, und Kalkulanten in Rückſicht derjenigen Urkunden, welche einer ihrer Revidirung unterworfenen Rechnung angeſchloſſen ſind, f) diejenigen Gerichts- und obrigkeitichen Perſonen, zu deren Händen die Schrift, oder Urkunde in deo Abſicht gelanget, um hierüber die Erledigung zu ſchöpfen. §. 29. lit. a)						
Geburtsbriefe §. 17. lit. h) .	2	30	1	—	4	—
Gegenſchlußſchrift §. 19. lit. t)	4	—	3	—	3	— 1

 Ge-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen öſterreichiſchen deutſchen Erbländer		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Gegenkonti, die von Bankieren, Handelsleuten, und Fabrikanten ausgeſtellt werden, auſer einem Rechtsſtreite. §. 29. lit. e)	—	—	—	—	—	—	—
Geiſtliche in höherer geiſtlichen Würde §. 9. lit. c)	2	—	30	1	—	4	—
— — bloſſe, und Religionsangelegenheiten betreffende Urkunden, das iſt, welche in eigentlichen Geſchäften der Seele, oder der Kirchenzucht errichtet werden. §. 23. lit. d)	—	—	—	—	—	—	—
Geiſtliche Pfründenkollazionen §. 14. lit. h)							
Im Betrag über 1000 Fl.	1	1	—	2	—	8	—
— — 500 Fl.	2	—	30	1	—	4	—
— — 100 Fl.	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger . . .	4	—	3	—	3	—	1
Geiſtlichkeit, die der Vorzüge der Landesſtände genießt, wenn ſie auch zu denſelben nicht gehört	1	1	—	2	—	8	—
Generale, kaiſerliche . . .	1	1	—	2	—	8	—

Ger-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen, NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Gerhabſchafts- oder Kuratelsdekrete müſſen den Stempel nach der Eigenſchaft des Mündels, oder Kuranden haben. §. 12. lit. d).							
— — Rechnungen ſammt den auſergerichtlich geſtellten Mängeln, Erläuterungen, ferneren Mängeln, endlichen Erläuterungen, und Auszügen aus denſelben, dann den über die Wirtſchaftsrechnungen ertheilten auſergerichtlichen Abſolutorien. §. 24. lit. f) .	—	—	—	—	—	—	—
Was damit in einem Rechtsſtreite zu thun ſei — ſieh Berechnungen.							
Gerichts Behörden, und Obrigkeiten haben die Straffälligkeiten wegen des Stempels dem Fiskalamte anzuzeigen. §. 30.							
— — Dieners Bericht über eine vorgenommene Pfändung, wenn er der Parthei in Abſchrift ertheilt wird. . .		4	—	3	—	3	— 1

 Ge-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen, NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Gerichts Perſonen haben für den richtigen Gebrauch des Stempels zu haften, §. 29. lit. e).							
— — Unköſten, wenn Jemand zu bezahlen verurtheilt wird, der auſer dem Falle der Armuth vom Stempel befreit iſt: ſo muß er ungehindert ſeiner Befreiung dem Gegentheile den Betrag des von dieſem gebrauchten Stempels vergüten, §. 28.							
Geſchichte über eine Rechtsſache, §. 19. lit. w) . .	4	—	3	—	3	—	1
Geſuch in Erbſteuerſachen, oder ſonſtigen Poſtulaten, dann in Annehmung der Obligazionen an Zahlungsſtatt, §. 23. lit. h).	4	—	3	—	3	—	1
— — zur Einſetzung in den vorigen Stand, §. 19. lit. u) .	4	—	3	—	3	—	1
Gewähre, Schutz- Lehensbriefe, oder wie immer nach der verſchiedenen Verfaſſung eines jeden Landes diejenigen Urkunden genannt werden, welche							

che bei der Antretung des Beſitzes eines unterthänigen, oder dienſtbaren Guts den Unterthanen, oder Grundholden von der Grundobrigkeit ertheilt werden, §. 14. lit. n)

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen, NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger	4	—	3	—	3	—	1

NB. Dabei iſt jedoch zu bemerken daß, wenn der Werth des in der Urkunde enthaltenen Guts in derſelben Urkunde nicht ausgedrückt iſt, derjenige Betrag zum Grunde zu nehmen ſei, nach welchem die grundherrlichen Gerechtſamen abgenommen werden.

Gewalt, und Vollmacht muß den Stempel nach der verſchiedenen Eigenſchaft der Perſon haben, von welcher ſie ausgeſtellt wird. Folglich a)

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen, NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
a) die zu dem Prälaten- Herren- oder Ritterſtande einer erbländiſchen Provinz gehören —							
b) Die Fürſten, Grafen, oder Freiherren, wenn ſie auch zu den Ständen einer erbländiſchen Provinz nicht gehören —							
c) Erzbiſchöfe, Biſchöfe, infulirte Aebte, und diejenige Geiſtlichkeit, die der Vorzüge der Landesſtände genießt, wenn ſie auch zu denſelben nicht gehört —							
d) Die kaiſerlichen Generale, §. 11. lit. b) alle .	1	1	—	2	—	8	—
a) welche das Befugniß haben, ein ſtändiſches Gut zu beſitzen —							
b) denen ein inn- oder ausländiſcher Adel eigen iſt —							
c) Kapitularen, oder welche in höherer geiſtlicher Würde ſtehen —							

d)

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15. Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
d) k. k. Staabsoffiziere —							
e) welche auf einer Univerſität die Doktorswürde erlangt haben —							
f) Hofagenten —							
g) in kaiſerlichen, ſtändiſchen, oder ſtädtiſchen Dienſten ſtehende Räthe, Sekretäre, Expeditoren, Regiſtratoren, Taxatoren, Rathsprotokolliſten, und andere Vorſteher eines Amtes, unter welcher Benennung ſie immer ſtehen mögen —							
h) Niederlagsverwandte, Wechsler und Großhändler — alle . . .		2	30	1	—	4	—
α) k. k. Offiziere —							
β) in kaiſerlichen, ſtändiſchen, oder ſtädtiſchen Dienſten befindliche Beamte, die in einer zur höheren Klaſſe nicht ausdrücklich genannten Dienſtkategorie ſtehen —							
γ) Prieſter —							

δ)

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
δ) Bürger der Hauptſtädte —							
ε) Güterpächter —							
η) herrſchaftl. Wirthſchaftsbeamte, oder Hausoffiziere — alle . . .	3	—	10	—	15	1	—
1) Bürger der landesfürſtlichen, ſo wie der Munizipalſtädte, und Märkte —							
2) Unterthanen —							
3) unadeliche Innleute —							
4) Das Dienſtgeſind —							
5) alle iene ohne Ausnahme, die nicht ausdrücklich einer der höheren Klaſſen zugewieſen ſind — alle .	4	—	3	—	3	—	1
Giltenaufſendungen, §. 18. lit. f)	3	—	10	—	15	1	—
Giri der zum Stempel geeigneten Wechſel, ſie mögen in Bianko ausgeſtellt, oder ordentlich ausgefüllt ſein, §. 14. lit. o)							
im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger . . .	4	—	3	—	3	—	1

Gi-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Giri der Wechſel, welche von Bankieren, Handelsleuten oder Fabrikanten in Handlungsgeſchäften ausgeſtellt werden — §. 24. lit. d) . . .		—	—	—	—	—	—
Wenn aber ein Rechtsſtreit darüber entſteht, müſſen ſie, oder deren Abſchriften nicht nur den gehörigen Stempel nach dem Betrage haben, ſondern, wenn davon eine vidimirte Abſchrift eingelegt werden will, ſo muß noch insbeſondere der für die Vidimirungen beſtimmte Stempel der dritten Klaſſe beigedruckt werden.							
Gläubigerbehandlung, im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— — 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— — 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
— von 100 Fl. oder weniger . . .	4	—	3	—	3	—	1

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Gnadenertheilungsintimazionen überhaupt, iedoch müſſen ſie wenigſtens 100 Fl. betragen, §. 17. lit. b.)	2	—	30	1	—	4	—
Hierunter gehören auch die Intimazionen, mittels deren die Verwilligung einer Gnade in Kontrabant= oder anderen Strafrekurſen in via gratiae intimirt wird, wenn ſie wenigſtens 100 Fl. beträgt.							
Erläut. vom 24. Weinm. 1784.							
Gränzbeſchreibungen, wenn ſie zwiſchen verſchiedenen Beſitzern aufgenommen werden, müſſen den Stempel nach der Eigenſchaft des Ausſtellers haben. Sieh Gewalt und Vollmacht. Wenn dieſe Ausſteller verſchiedener Eigenſchaft ſind: muß man ſtets den der vornehmern Perſon zugewieſenen Stempel nehmen, §. 11. lit. c.							

Gränz=

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Gränzbeſchreibungen, — — über Realitäten, welche dem nämlichen Grundherrn gehören, §. 23. lit. q) . . .	—	—	—	—	—	—	—
Grafen, §. 9. lit. b) . .	1	1	—	2	—	8	—
Großhändler, §. 9. lit. h) .	2	—	30	1	—	4	—
Grundbuchsextrakte, §. 18. lit. q)	3	—	10	—	15	1	—
Grundobrigkeitliche Gewährsurkunden, ſieh Gewähre.							
Güterpächter von Teſtamenten, Vollmachten, Ehediſpenſen, und allen keine beſtimmte Summe enthaltenden Urkunden, §. 9. lit. e) . .	3	—	10	—	15	1	—
Gut, ſtändiſches — welche das Befugniß haben ein ſolches zu beſitzen . . .	2	—	30	1	—	4	—
Gutachten einer Univerſität in einer Rechtsſache, §. 17. lit. o) .	2	—	30	1	—	4	—
— — alle, die von Amtswegen erlaſſen werden, §. 23. lit. e)	—	—	—	—	—	—	—

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
H.		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Kr
Haften für des Stempels richtigen, und geſetzmäſſigen Gebrauch müſſen nicht nur die Ausſteller der Urkunden, ſondern auch a. Perſonen, welche ſelbe angenommen haben — b. iene, in deren Namen eine Schrift oder Urkunde überreicht wird — c. die dabei einſchreitenden Sachwalter und Rechtsfreunde — d. die Buchhalter, Inſpektoren, Direktoren, und Kalkulanten in Rückſicht derienigen Urkunden, welche einer ihrer Revidirung unterworfenen Rechnung angeſchloſſen ſind — e. iene Gerichts- und obrigkeitliche Perſonen, zu deren Händen die Schrift, oder Urkunde in der Abſicht							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
ſicht gelanget, um hierüber die Erledigung zu ſchöpfen, §. 29.							
Hausbüchel, welche zwiſchen einer Haushaltung, und einem Handelsmanne, oder Handwerker über die abzuliefernde Waare, oder Arbeiten geführt werden, ſolange ſie nur zur Kontrolle dienen, §. 24. lit. a).	—	—	—	—	—	—	—
Wenn aber hierauf die geleiſtete Zahlung ohne einen anderweitigen Konto, oder Quittung quittirt wird, oder ein Rechtsſtreit hierüber entſteht, und ſelbe im Wege des rechtlichen Verfahrens, oder der Exekuzion dem Richter übergeben werden, müſſen dieſe, oder deren Abſchriften nicht nur den gehörigen Stempel nach dem Betrage haben, als über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—

 von

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, nnd die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
von 100 Fl. oder weniger ſondern, wenn davon eine vidimirte Abſchrift eingelegt werden will: ſo muß noch insbeſondere der für die Vidimirungen beſtimmte Stempel der 3. Klaſſe beigedruckt werden.	4	—	3	—	3	—	1
Hausoffiziere, herrſchaftliche, und Wirthſchaftsbeamte . .	3	—	10	—	15	1	—
Hauszinsquittungen, §. 14. lit. p) im Betrag über 1000 Fl.	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl.	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl.	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger . . .	4	—	3	—	3	—	1
Heurathsbriefe, bei denen der Betrag der wechſelſeitigen bedingten Heurathſprüche zuſammenzunehmen, und der Stempel nach der ausfallenden Totalſumme zu gebrauchen iſt, §. 14. lit. r) im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
—							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
— — — 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— — — 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
— — von 100 Fl. oder weniger . . .	4	—	3	—	3	—	1
Herrnſtand einer erbländiſchen Provinz, §. 9. lit. a) . .	1	1	—	2	—	8	—
Hofagenten, von Teſtamenten, Kodizillen, und andern keine beſtimmte Summe enthaltenden Urkunden . . .	2	—	30	1	—	4	—
Hof= und Ehrenkalender, alle groſſe und kleine . . .	—	—	12	—	12	—	4
J.							
Inkolatsbewilligung, §. 16. lit. a)	1	1	—	2	—	8	—
— — und Indigenatsbriefe, §. 16. lit. d) . . .	1	1	—	2	—	8	—
— — intimirung . . .	2	—	30	1	—	4	—
Infulirte Aebte, §. 9. lit. c) .	1	1	—	2	—	8	—
Innleute, unadeliche, §. 9. lit. e)	4	—	3	—	3	—	1
Inſpektoren haben für die Richtigkeit des Stempels zu haften, §. 29. lit. d) .							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Inſtanz, der erſten, Urtheile, §. 18. lit. bb)	3	—	10	—	15	1	—
Intabulirung einer Stiftung, §. 23. lit. b . . .	—	—	—	—	—	—	—
Intereſſequittungen, welche über eine Schuldverſchreibung bei einem öffentlichen Fond ausgeſtellt werden, § 23. lit. b)	—	—	—	—	—	—	—
Interimsquittungen, §. 23. lit. k)	—	—	—	—	—	—	—

Die Interimsquittungen jener Beamten, welche ihre Beſoldung monatlich empfangen, und bisher dieſe monatlichen Quittungen mit einer Quartalsquittung ausgewechſelt haben, gelten künftig nicht mehr, ſondern müſſen klaſſenmäſſig geſtempelt ſein.

Erläut. vom 14. Weinm. 1784.

Intimazionen von einer Stelle zur andern über landesfürſtli-

che

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15. Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
che Gnadenverleihungen, §. 17. lit. c) . . .	2	—	30	1	—	4	—
Intimazionen, — — wegen Verleihung eines Amtes, oder Dienſtes, oder wegen Anweiſung einer Beſoldung, Adiute, Penſion, oder Remunerazion, wenn die Zahlung wenigſtens 100 Fl. beträgt, §. 17. lit. b) .	2	—	30	1	—	4	—
Hierher gehören auch iene Intimazionen, mittels welcher die Verwilligung einer Gnade in Kontrabantſachen, oder andern Strafrekurſen in via gratiæ, wenn ſie 100 Fl. beträgt, intimiret wird. Erläut. vom 14. Weinm. 1784.							
— — einer Gnadenertheilung überhaupt, iedoch muß ſie wenigſtens 100 Fl. betragen, §. 17. lit. b) . . .	2	—	30	1	—	4	—
Invaliden — Dienſtgrazialien und Surrogaten, Zeigniſſe der Obrigkeit in Verehligungs-							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl	Gr
fällen derſelben, nebſt Verzichtreverſen der Weibsperſonen, §. 27. lit. b) . . .	—	—	—	—	—	—	—
Inventarien, §. 14. lit. s)							
im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— — — 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— — — 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
— — von 100 Fl. oder weniger . . .	4	—	3	—	3	—	1
— — der Verlaſſenſchaften der verſtorbenen Beamten ſind ſtempelmäſſig; inſofern aber nur wegen eines Kaſſeeinbegriffes, Raitreſtes, oder anderer Forderungen des Aerariums ſelbſt an Beamten, derſelben Vermögen von Amtswegen inventirt würde, ſind dieſe Inventarien ſtempelfrei. Erläut. vom 14. Weinm. 1784.							
— — in Konkursſachen, §. 19. lit. c) . . .	4	—	3	—	3	—	1
Judenkonſenſe zur Verehligung, §. 17. lit. e) . .	2	—	30	1	—	4	—

Ka=

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
K.		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Kaduzitätsnachſehungen betreffende Expedizionen, §. 17. lit. a)	2	—	30	1	—	4	—
Kaiſerliche Beamte, wenn ſie nicht in einer zur höhern Klaſſe ausdrücklich genen̄ten Dienſtkategorie ſtehen, §. 9. lit. b) .	3	—	10	—	15	1	—
Kalender, die in hieſigen Erbländern gedruckt, oder aus fremden Ländern eingeführt werden, müſſen zur geſetzmäſſigen Stemplung in ein Siegelamt geliefert werden.							

Der Nichtgebrauch oder nicht klaſſenmäſſige Gebrauch des Stempels der Kalender, iſt von den Verkäufern mit dem zwanzigfachen Betrage zu beſtrafen.

Erläuterung vom 4 Weinmonat 1784.

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Kalender aus fremden Ländern von allen Gattungen . .	—	—	15	—	15	—	5
— — alle groſſe, und kleine Hof=und Ehrenkalender, Schematisme, und alle dieienigen, welchen eine beſondere Beſchreibung, oder hiſtoriſche Nachricht beigedruckt iſt. .	—	—	12	—	12	—	4
— — mit Kupferſtichen, und Wappen, oder Sinnbildern gezierte groſſe Wandkalender, die geiſtlichen Direktorien, die ſogenannten Krakauer= und Warſchauer=und alle übrige, in Quartformat gedruckte, dann auch kleinere mit Kupferſtichen gezierte . .	—	—	6	—	6	—	2
— — gemeine in Oktavformat, wie auch kleine Wand= und Fingerkalender . . .	—	—	2	—	2	—	$\frac{2}{3}$
— — Bauernkalender, für welche, wenn ſie in einem ganzen Riſſe zur Stemplung kommen,							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit verein-ten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen NB. der Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl.	Gr
men, überhaupt 4 Fl. zu bezahlen ſind * . . .	—	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{4}$
Kalkulanten haben für den Stempel zu haften. §. 29. lit. d)							
Kammeralkriegskaſſe von Abſolutorien §. 23. lit. g) .	—	—	—	—	—	—	—
Kapitularen in Teſtamenten, Kodizillen, und andern Urkunden den							

* Wenn die Buchdrucker wegen der Stemplung vom Lande an den Ort des Hauptſiegelamts damit reiſen müſſen, werden denſelben zur Entſchädigung von iedem Fl. Siegelgebühr 2 Kr. nachgelaſſen. Wenn ihnen von einem Jahrgange geſtempelte Kalender liegen bleiben, haben ſie ſelbe, iedoch zur Vermeidung alles Unterſchleifes immer vor dem Allerheiligenfeſte, an das Siegelamt zu überbringen, wo die geſtempelten Titelblätter der alten Kalender ausgeriſſen, und für ſelbe eben ſo viel für den folgenden Jahrgang unentgeltlich geſtempelt werden ſollen.

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen: NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
den, die keine beſtimmte Summe enthalten, §. 9. lit. c) . .	2	—	30	1	—	4	—
Karten in iedem Spiele, ſo in kaiſerlichen Erbländern verfertiget wird, muß eine Karte mit dem Namen des Kartenmalers, und mit dem gehörigen Stempel bezeichnet werden. Wer immer ſelbe aus fremden, oder auch aus kaiſ. Ländern, wo der Stempel nicht eingeführt iſt, kommen läßt, muß ſelbe gegen Entrichtung der feſtgeſetzten Gebühr zur Stemplung in die Siegelämter einliefern.							

Die auf den Nichtgebrauch, oder nicht klaſſenmäſſigen Gebrauch des Stempels beſtimmten Strafen ſind auch auf den Karten- und Kalenderſtempel um ſo mehr zu verſtehen, weil der 30. §. des Stempelpatents nicht nur vom Papierſtempel insonderheit, ſondern von dem Stem-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt Länder, Tirol und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Stempel überhaupt handelt. Mithin ſind die nämlichen Strafen des 20fachen Betrags auch von den Verkäufern der ungeſtempelten Karten, und Kalender, nicht aber auch von den Käufern, oder von denen, die mit ſolchen Karten ſpielen, zu verſtehen.							
Erläuterung vom 4. Weinmonat 1784.							
Karten							
— — von allen Gattungen, die aus fremden Ländern eingeführet werden. . .	—	—	10	—	10	—	3⅓
— — alle planirte Tarok = Piket = Trapulier = und deutſche Karten.	—	—	7	—	7	—	2⅓
— — alle unplanirte, und ſogenannte Bauernkarten. . .	—	—	2	—	2	—	⅔
— — malern, welche, um ihre Karten ſtempeln zu laſſen, vom Lande zum Hauptſiegelamte, reiſen							

	Klaſſe	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15. Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
reiſen müſſen, werden von iedem Gulden Siegelgebühr 2 Kr. als eine Entſchädigung nachgelaſſen.							
Kaufbriefe §. 14 lit. t) im Betrag über 1000 Fl. . .	1	1	—	2	—	8	—
—— —— 500 Fl. . .	2	—	30	1	—	4	—
—— —— 100 Fl. . .	3	—	10	—	15	1	—
—— von 100 Fl. oder weniger	4	—	3	—	3	—	1
Kauzionsinſtrumente §. 14. lit. g) über 1000 Fl. . .	1	1	—	2	—	8	—
—— 500 Fl. . .	2	—	30	1	—	4	—
—— 100 Fl. . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger	4	—	3	—	3	—	1
Kirchenzucht betreffende Urkunden, die von Biſchöfen, oder der Geiſtlichkeit errichtet werden. §. 23. lit. d) . .	—	—	—	—	—	—	—
Klage, aus was für einem Klagerechte immer dieſelbe entſtehe §. 19. lit. x) . .	4	—	3	—	3	—	1
Klaſſen des Stempels — für wenn iede beſtimmt ſei — ſieh bei Gewalt, und Vollmacht.							

Kodi-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. der Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Kodizille nach der Eigenſchaft des Ausſtellers. §. 11. lit. a)							
NB. Solche unterliegen dem Stempel nur nach dem Tode des Verfaſſers in derjenigen Abſchrift, die nach deſſelben Publizirung von der Abhandlungsbehörde dem Erben zu erfolgen iſt. §. 24. lit. g)							
Kollazionen geiſtlicher Pfründen §. 14. lit. h)							
im Betrag über 1000 Fl.	1	1	—	2	—	8	—
— — — — 500 Fl.	2	—	30	1	—	4	—
— — — — 100 Fl.	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger	4	—	3	—	3	—	1
Kommiſſariatiſche Entwürfe. §. 27. lit. e)	—	—	—	—	—	—	—
Kompaßſchreiben von einer Behörde an die andere in Partheiſachen. §. 18. lit. o) .	3	—	10	—	15	1	—
Konkursverhandlungsſchriften. § 19. lit. c) . . .	4	—	3	—	3	—	1

Kon-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Konſenſe zur Verehligung der Juden. §. 17. lit. e) . .	2	—	30	1	—	4	—
— — welche die Stelle aus eigener Macht ohne Einſchreitung landesfürſtlicher Bewilligung ertheilet §. 18. lit. k) .	3	—	10	—	15	1	—
Konſtitute in Kontrabantfällen.	—	—	—	—	—	—	—
Erläuterung vom 14. Weinmonat 1784.							
Konti der Handelsleute, und Handwerker. §. 14. lit. b)							
im Betrag über 1000 Fl.	1	1	—	2	—	8	—
— — — — 500 Fl.	2	—	30	1	—	4	—
— — — — 100 Fl.	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger	4	—	3	—	3	—	1

NB. Wenn das Auszügel aus mehreren Bögen beſteht, wird nur der erſte Bogen des der gänzlichen Summe verhältnißmäſſigen höheren Stempels gebraucht, die übrigen Bögen aber ſind nur auf den Stempel der 4 Klaſſe zu ſchreiben.

Kon=

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Konti							
— — die von Bankieren, Handelsleuten, oder Fabrikanten unter ſich ausgeſtellet werden. §. 24. lit. c)	—	—	—	—	—	—	—
Sobald aber ein Streit hierüber entſteht, und ſie dem Richter übergeben werden: ſo unterliegen ſie nicht nur allein derjenigen Klaſſe des Stempels, welcher jeder Urkunde nach dem §. 5. zugewieſen iſt, ſondern, wenn davon eine vidimirte Abſchrift eingelegt werden will, muß noch insbeſondere der für die Vidimirungen beſtimmte Stempel der 3. Klaſſe beigedruckt werden §. 14. lit. e)							
Kontrabantdenunziantenantheile müſſen nach dem Werthe des Gegenſtandes geſtempelt ſein. Erläut. vom 14. Weinmonat 1784.							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr, oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Kontrabantnozionen — Rezepiſſe hierüber.	—	—	—	—	—	—	—
Erläuterung vom 14. Weinmonat 1784.							
Kontrabantſpeziesfakti. . .	—	—	—	—	—	—	—
Erläuterung vom 14. Weinmonat 1784.							
Kontrakte von was immer für einer Art, die in den verſchiedenen Vorfällen errichtet werden, wovon auch diejenigen nicht ausgenommen ſind, welche von Seite eines Regiments, oder Korps mit Handelsleuten, und Handwerkern errichtet werden. §. 14. lit. u)							
im Betrag über 1000 Fl. . .	1	1	—	2	—	8	—
— — — — 500 Fl. . .	2	—	30	1	—	4	—
— — — — 100 Fl. . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger.	4	—	3	—	3	—	1

Bei

	Klaſſe.	Stempel fur die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Bei Kontrakten iſt insgemein zu merken, daß, wenn ſie auf mehrere Jahre errichtet werden, der Betrag des Gegenſtandes von allen Jahren in eine Summe zuſammengezogen, und nach dieſer Summe der Stempel genommen werden müſſe.							
Kontribuzionsanweiſungen, und Quittungen §. 23. lit. g).							
Krakauer = und Warſchauerkalender.	—	—	12	—	12	—	4
Kriegsgefangener Verpflegsgelderberechnung. §. 27. lit. c).							
Kriminalverhandlungsakten, — iedoch nur damal, wenn der Unterſuchte ein freies Vermögen beſitzt; und ſollen bei geringſter Zweifelhaftigkeit dieſes Umſtandes die Akten indeſſen ohne Stempel geſchrieben, der Stempel aber nur, nachdem das Vermögen aufgeklärt							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu [illegible] Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
klärt worden iſt, nachgeholt werden. §. 18. lit. r) . .	3	—	10	—	15	1	—
Kriminalverhandlungsakten — — — wenn der Unterſuchte kein Vermögen beſitzt. §. 23. lit. r)	—	—	—	—	—	—	—
Kundſchaften §. 19. lit. qq) .	4	—	3	—	3	—	1
Kunſtverſtändigen Befund, wenn er der Parthei in Abſchrift ertheilt wird. §. 19. lit. k)	4	—	3	—	3	—	1
Kuratelsdekrete nach der Eigenſchaft des Mündels, oder Kuranden. §. 12. lit. d) .							
— — Rechnungen §. 24. lit. f).	—	—	—	—	—	—	—

Wenn aber ein Streit darüber entſteht, iſt zu verfahren, wie bei den Hausbücheln.

L.

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
L.							
Landesfürſtliche Beſtättigungen, u. Begnadigungen §. 16. lit. a)	1	1	—	2	—		—
— — Fertigung, oder Aufdruckung des Gnadenſiegels, §. 16. lit. a)	1	1	—	2	—	8	—
Landſchaftskaſſe betreffende Urkunden, §. 23. lit. g) .	—	—	—	—	—	—	—
Landſtändiſcher Vorzüge genieſſende Geiſtlichkeit. . . .	1	1		2	—	8	—
Landtafelextrakte, §. 18. lit. s)	3	—	10	—	15	1	—
Legitimazionen zur ehelichen Geburt, §. 17. lit. k). . .	2	—	30	1	—	4	—
Legſcheine über die zu Gerichtshänden erlegten Depoſite, §. 23 lit. s).	—	—	—	—	—	—	—
Lehensauffſendungen, §. 18. lit. f)	3	—	10	—	15	1	—
Lehensbriefe, adeliche, §. 16. lit. e)	1	1	—	2	—	8	—
— — §. 14. lit. n) im Betrag über 1000 Fl. . . .	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. . . .	2	—	30	1	—	4	—

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
— 100 Fl. . . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger.	4	—	3	—	3	—	1
NB. Wenn der Werth des in dem Lehensbriefe enthaltenen Guts nicht ausgedrückt iſt: ſo iſt derjenige Betrag zum Grunde zu nehmen, nach welchem die grundherrlichen Gerechtſamen abgenommen werden.							
Lehensverleihungen betreffende Expedizionen in Partheiſachen, von Länderſtellen erlaſſen, §. 17. lit. a) . . .	2	—	30	1	—	4	—
Lehrbriefe, §. 17. lit. i) .	2	—	30	1	—	4	—
Letztwillige, ſchriftlich errichtete Anordnung muß den Stempel nach der Eigenſchaft des Ausſtellers haben, §. 26. lit. g)							
NB. Dieſe kann zwar auf ungeſtempeltem Papiere errichtet werden, unterliegt aber nach dem Tode des Verfaſſers in der- ie-							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
ienigen Abſchrift, die nach deren Publizirung von der Abhandlungsinſtanz den Erben zu erfolgen iſt, dem Stempel nach der Eigenſchaft des Erblaſſers §. 24. lit. g). .							
Löhnungsquittungen, militäriſche, §. 27. lit. b) . .	—	—	—	—	—	—	—
M.							
Mängel über Wirthſchafts- Gerhabſchafts- Kuratels- oder andere Rechnungen, §. 24. lit. f).	—	—	—	—	—	—	—
Was dabei zu thun ſei, wenn ein Rechtsſtreit darüber entſteht, ſieh Berechnungen.							
— — wenn ſie über eine in Streit gezogene Rechtsſache die Stelle der Satzſchriften vertreten, §. 19. lit. y) .	4	—	3	—	3	—	1

	Klaſſe	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu [illegible] Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Magazinsquittungen über gelieferte Naturalien, §. 27. lit. d) . . . . . Doch ſind hierunter die Quittungen nicht begriffen, welche die Militärlieferanten, oder Kontrahenten über die zu erhaltenden Zahlungen auszuſtellen haben.	—	—	—	—	—	—	—
Maieſtätsrechtsausübung betreffende Expedizionen, §. 16. lit. a)	1	1	—	2	—	8	—
Maioratserrichtungen, oder Veränderungen, §. 16. lit. c)	1	1	—	2		8	—
Manufakturiſten, wenn die Ortsobrigkeit über ihre erzeugten, und zur Verſendung geeigneten Waaren Zeugniſſe ausſtellt, §. 13. lit. hh) . .	—	—	—	—	—	—	—
Mautbeamte — ihre Quittungen über die für die Amtserforderniſſe überhaupt iährlich paſſirten Summen, für Entſchädigungen, Reiſekößten, die ein Beamter erhält, der Kon=							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer,		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Kontrabantdenunzianten, und Apprehendenten ſowohl, als der Beamten ſelbſt für Kontrabantsantheile müſſen nach dem Werthe des Gegenſtandes geſtempelt ſein. Erläuterung vom 14. Weinmonat 1784.							
Mautpolleten, §. 23. lit. t) .	—	—	—	—	—	—	—
Meinungen, beſondere, die der untere Richter dem höheren vorlegt, §. 23. lit. l) .	—	—	—	—	—	—	—
Meiſterbriefe, §. 17. lit. l) .	2	—	30	1	—	4	—
Meldzettel, §. 23. lit. u) .	—	—	—	—	—	—	—
— — auſer der Herrſchaft ſind ſtempelmäſſig . . . . . Hofdekret vom 6. Sept. 1784.	3	—	10	—	15	1	—
Militäramtsgeſchäfte, §. 27. lit. c)	—	—	—	—	—	—	—
Militärkontrakte mit Handwerkern, und Handelsleuten, §. 14. lit. u) im Betrag							
über 1000 Fl. . .	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. . .	2	—	30	1	—	4	—

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
— 100 Fl. . . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger	4	—	3	—	3	—	1
Militärkorpsquittungen, §. 27. lit. b).	—	—	—	—	—	—	—
Militärlieferantenquittungen über die zu erhaltenden Zahlungen, §. 18. lit. d) im Betrag über 1000 Fl. . . .	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. . . .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. . . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger.	4	—	3	—	3	—	1
Militäroffiziersquittungen, §. 27. lit. b).	—	—	—	—	—	—	—
Militärſtand iſt a) in allen jenen Geſchäften von dem Stempel frei, ſo innerhalb des Regiments zwiſchen demſelben, dann deſſen Offizieren, und Gemeinen, dann zwiſchen dieſen, und der Regimentskaſſe, und den Feldproviantämtern vorgehen. b) Dieſe Befreiung bezieht ſich auch auf alle Quittungen, und Empfangſcheine über							

das-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit verein ten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
dasienige, ſo ein Regiment, Bataillon, Kompagnie, Ingenieur - oder anderes Militärkorps auf die Invaliden, imgleichen auf die Proviantbäcker, den Fuhrweſens-und Pontonsſtand ꝛc. aus der Kriegs-Kaſſe an Gage, Löhnung, Rekrutirung, Montirung, oder wie es ſonſt Namen haben mag, empfängt — Darnach können die Forderungen, und die in ihre Stelle eingetretenen Dienſtgrazialien, und Surrogate an die Invalidenſoldaten, ihre Weiber, und Kinder, wie bisher, noch weiter auf ungeſtempelte Quittungen bezahlt werden. Atteſtate de vita & ubicatione, welche von Penſionspartheien nebſt den geſtempelten Quittungen beigebracht werden müſ-							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
müſſen, ſind Anzeigen über Amtsgeſchäfte derienigen, die von Amtswegen darauf zu ſehen haben, damit ſolche Partheien nicht weitershin die Penſion erheben, deren Umſtände ſich in der Folge ſo verändert haben, daß ſie des Penſionsgenuſſes nicht mehr fähig ſind. Daher können dergleichen von Amtswegen auszufertigende Zeigniſſe, wie bisher, noch ferner auf geſtempelte Quittungen geſchrieben werden. In Verehligungsfällen der in Ländern mit dem Patentalgehalte lebenden Invaliden werden die ſolchen Heurathen vorauszugehen habenden Zeigniſſe der betroffenen Obrigkeit nebſt Verzichtreverſen als Zivilurkunden betrachtet. Daher ſind dieſe von							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
von den Obrigkeiten, und von den Weibsperſonen, die ſich mit Invaliden verehtligen, auf geſtempelten Bögen beizubringen. Erläut. vom 11. Nov. 1784. c) ferner auf alle in den Militerſtand einſchlagende Amtsgeſchäfte, und die daher in Amtsſachen des Militärs zu erſtattenden Berichte, Tabellen, Anzeigen, die den Gemeinen auszufertigenden Paſſeports, kommiſſariatiſchen Entwürfe, adiuſtirten Berechnungen über Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, der dabei Kommandirten, die kollektive bezahlt werden, dann der Staatsarreſtanten, d) auf die Quittungen für die Naturalien, ſo in die Ma-							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. der Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Magazine, oder Proviantämter geliefert, oder welche dem Militär aus denſelben, oder auch von dem Lande abgereichet werden. §. 27. Doch ſind hierunter die Quittungen nicht begriffen, welche die Militärlieferanten, oder Kontrahenten über die zu erhaltenden Zahlungen auszuſtellen haben. §. 18. lit. d)							
Mündlich errichtete letztwillige Anordnungen — ſieh letztwillige Anordnungen.							
Montirungsquittungen, §. 27. lit. b) . . .	—	—	—	—	—	—	—
Mortuarium — die Vermögensausweiſung zu deſſen Bezahlung, §. 19. lit. nn) .	4	—	3	—	3	—	1
Motiva eines Urtheils, wenn ſie der Parthei auf Anlangen erfolgt werden, §. 19. lit. m)	4	—	3	—	3	—	1
— — ſo der untere Richter dem höhern vorlegt, §. 23. lit. l)	—	—	—	—	—	—	—

N.

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
N.							
Nachgrabung des Stempels ſoll nach den Kriminalgeſetzen behaudelt werden, §. 38.							
Namen — unter deſſen eine Schrift oder Urkunde überreicht wird, dieſer hat für den Stempel zu haften, §. 29. lit. b)							
Naturalienlieferungsquittungen, §. 27. lit. d) .	—	—	—	—	—	—	—
Niederlagsverwandte, §. 9. lit. h)	2	—	30	1	—	4	—
Notariatsurkunden, die über Geld, oder Geldeswerth ausgeſtellt werden, §. 14. lit. w)							
im Betrag über 1000 Fl.	1	1	—	2	—	8	—
— — — 500 Fl.	2	—	30	1	—	4	—
— — — 100 Fl.	3	—	10	—	15	1	—
— — von 100 Fl., oder weniger. . .	4	—	3	—	3	—	1
— — deren Gegenſtand keinen beſtimmten Betrag enthält, §. 17. lit. m) . . .	2	—	30	1	—	4	—

Noth-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu [illegible] Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Nothdurften, mündlich aufgenommene, §. 19. lit. aa)	4	–	3	—	3	—	1
Nozionen — Kontrabantsnozionenrezepiſſe. . . .	—	—	—	—	—	—	—
Erläuterung vom 14. Weinmonat 1784.							
Nullitätsbeſchwerden, §. 19. lit. z)	4	—	3	—	3	—	1
O.							
Obligazionen, die von einem öffentlichen Fond ausgeſtellt werden, §. 23. lit. b) . .	—	—	—	—	—	—	—
Obrigkeiten, wenn von ihnen was immer für eine Schrift an Partheien ergeht, muß ſelbe — die im 23. und 24. §. beſtimmten Fälle ausgenommen — den gehörigen Stempel haben.							
— — haben die Straffälligkeiten wegen des Stempels dem Fiskalamte anzuzeigen, §. 30.							

Obrig-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Obrigkeiten — — wird ein Vorrath von Stempelpapier auf Borg gegeben, §. 33.							
Obrigkeitliche Perſonen müſſen für den Sempel haften, §, 29. lit. e)							
Offizioſa, §. 23. lit. e)	—	—	—	—	—	—	—
Offiziere, kaiſerliche königliche, §. 9. lit. a) . . .	3	—	10	—	15	1	—
— — herrſchaftliche Hausoffiziere, §. 9. lit. f) .	3	—	10	—	15	1	—
— — k. k. Staabsoffiziere, §. 9. lit. d) . . .	2	—	30	1	—	4	—
P.							
Pactum præjudiciale, §. 14. lit. c)							
im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— — — 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— — — 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
— — von 100 Fl. . oder weniger. . . .	4	—	3	—	3	—	1

 Pa-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Papierſtempel, welche Schriften, und Urkunden demſelben unterltegen, ſieh §. 1. 2. 3. welche für immer, und welche zu Zeiten ſolchem nicht unterliegen, ſieh §. 23. 24.							
Paſſeports, die den Gemeinen ausgefolgt werden, §. 27. lit. c)	—	—	—	—		—	—
Päſſierzettel, §. 23. lit. t) .	—	—	—	—	—	—	—
Pächter, §. 9. lit. e) . .	3	—	10	—	15	1	—
Päſſe, die von dem Magiſtrate über Konſumptibilien ertheilt werden, §. 19. lit. bb) .	4	—	3	—	3	—	1
Penſionsverleihungsintimazionen, doch muß die Penſion wenigſtens 100 Fl. betragen, §. 17. lit. b) . .	2	—	30	1	—	4	—
Penſioniſten, angehende Zeigniſſe, zur Beſtättigung, daß er noch im Leben, oder einer Penſioniſtinn, daß ſie noch unverſorgt, oder unverehligt ſei, ſind officioſa.							

Hofdekret vom 25. Weinmonat 1785.

Per=

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Perſon, welche auſer dem Falle der Armuth vom Stempel befreit iſt, wenn ſie von dem Richter in den Erſatz der Unköſten verfället wird, muß dem Gegentheile den Betrag des von dieſem gebrauchten Stempels vergüten, §. 28.							
Perſonen, adeliche, §. 9. lit. b)	2	—	30	1	—	4	—
— — ſtempelfrei, ſieh §. 26. 27.							
Pfandverſchreibungen, §. 14. lit. x) im Betrag							
über 1000 Fl. . .	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. . .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger.	4	—	7	—	7	—	1
Piketkarten . . .	—	—	3	—	3	—	$2\frac{1}{3}$
Prälatenſtand, einer erbländiſchen Provinz, §. 9. lit. a) .	1	1	—	2	—	8	—
Praxiszeigniſſe in Rechtsſachen, §. 17. lit. s) . .	3	—	10	—	15	1	—
Prieſter, §. 9. lit, c) . .	3	—	10	—	15	1	—
Privilegien, ſo vom Landesfürſten erhalten werden, §. 16. lit. a) . . .	1	1	—	2	—	8	—

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. der Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Privilegien — — Ertheilung, oder Beſtätigung betreffende Expedizionen, von den Länderſtellen in Partheiſachen erlaſſen, §. 17. lit. a)	2	—	30	1	—	4	—
Proteſte der Wechſel, §. 24. lit. d)	—	—	—	—	—	—	—
Wenn aber ein Streit hierüber entſteht, iſt dabei wie bei den Hausbücheln vorzugehn							
Protokollsauszüge über mündlich aufgenommene Klagen, §. 19. lit. d) . . .	4	—	3	—	3	—	1
Protokolle über aufgenommene mündliche Klagen, Nothdurften, und Zeigenausſagen ꝛc. der Parthei in Abſchrift ertheilt, §. 19. lit. aa)	4	—	3	—	3	—	1
— — über vorgenommene Wahl, §. 23. lit. ee) . .	—	—	—	—	—	—	—
Proviantämter, §. 27. lit. d)	—	—	—	—	—	—	—

Prü-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Prüfungszeigniſſe von Kreisämtern, wegen der Tauglichkeit zu einer Magiſtratsſtelle, weil ſie in dieſem Falle nicht von dem Kreishauptmanne in ſeiner Perſon, ſondern von Amtswegen ausgefertiget werden. Hofdekret vom 25. Weinmonat 1785.	3	—	10	—	15	1	—
Q.							
Quartierzettel der Soldaten, §. 23. lit. w).	—	—	—	—	—	—	—
Quittungen von was immer für Art, folglich auch über erhaltene Taglia für eingelieferte Deſerteure, über erhaltene Supererrogate, über die von den Unterthanen bei Verkaufe ihres unterthänigen Grundes bedingten Währungen, über die dem Exekuzionsführer eingeantworteten Gelder							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15. Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Quittungen des Schuldners über die ohne die Verbindlichkeit des Rückerlags zu erhebenden Depoſite, über empfangenen Hauszins der Militärlieferanten, oder Kontrahenten, über die zu erhaltenden Zahlungen, §. 14. lit. p) §. 27. lit. d) §. 23. lit. cc) im Betrag							
über 1000 Fl. . .	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. . .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger	4	—	3	—	3	—	1
über 1 Fl. oder weniger	—	—	—	—	—	—	—

— — der Beamten über einen monatlichen Empfang ihrer Beſoldung müſſen klaſſenmäſſig geſtempelt ſein; denn die Interimsquittungen, die ſonſt die Beamten mit einer Quartalsquittung ausgewechſelt haben, gelten künftig nicht mehr. Erläuterung vom 14. Weinmonat 1784.

Quit-

	Klaſſe	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Quittungen — — der Mautbeamten über die für die Amtserfoderniſſe überhaupt jährlich paſſirten Summen, für Entſchädigungen, Reiſeköſten, die ein Beamter erhält, der Kontrabantdenunzianten, und Apprehendenten ſowohl, als der Beamten ſelbſt für ihre Kontrabantsantheile müſſen nach dem Werthe des Gegenſtandes geſtempelt ſein. Erläuterung vom 14. Weinm 1784. —							
— — welche die ex officio reiſenden Beamten für ihre Reisausgaben, oder Zehrungen von ienen, denen ſie dieſelben bezahlen, und zur Belegung ihres Reis-particularis ſich geben laſſen, ſo wie die Reispartikularien ſelbſt, ſind als Officioſa zu betrachten, mit-							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Quittungen. hin dürfen ſie nicht geſtempelt ſein.							
Erläut. mittels Hofentſchl. v. den 3. März 1785.							
— — in allgemeinen Anlagen und Kontribuzionsgeſchäften über empfangenen Zehent, über empfangenes Intereſſe aus einem öffentlichen Fond, militäriſche Quittungen über Gage, Löhnung, Rekrutirung, Montirung, über die in die Magazine gelieferten Naturalien, §. 23. lit. a. b. ff.) §. 27. lit. b. d) . . .	—	—	—	—	—	—	—
R.							
Raitbriefe. §. 24. lit. f). .	—	—	—	—	—	—	—
— Wenn aber ein Streit darüber entſteht — ſieh Hausbüchel.							

Rait-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Raitbriefe, gerichtlich ertheilte, §. 14. lit. z)							
im Betrag über 1000 Fl. . .	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. . .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. od. weniger	4	—	3	—	3	—	1
— — welche eine milde Stiftung, landſchaftliche Kammeralkriegskaſſe, den Kontribuzions-Darleihungs-Erbſteuertaxfond betreffen, §. 23. lit g)	—	—	—	—	—	—	—
Rathſchläge, das iſt, Rubriken über ergangene gerichtliche Verordnungen, §. 19. lit. cc)	4	—	3	—	3	—	1
Rathsprotokolliſten, **Räthe**, die in kaiſerlichen, ſtändiſchen, oder ſtädtiſchen Dienſten ſtehen, §. 9. lit. g)	2	—	30	1	—	4	—
Rechnungen, Mängel, Erläuterungen, fernere Mängel, und endliche Erläuterungen, wenn hierüber kein Rechtsſtreit entſteht, §. 24. lit. f) .	—	—	—	—	—	—	—

Wenn ein Rechtsſtreit entſteht — ſieh Hausbüchel.

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15. Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Rechnungserledigung, §. 24. lit. f)	—	—		—	—	—	—
Wenn ein Rechtsſtreit enſteht — ſieh Hausbüchel.							
Rechtfertigungsſchrift über Ausbleiben bei Gerichte, §. 19. lit. dd) . . .	4	—	3	—	3	—	1
Rechtsfreunde müſſen für die Stempel haften, §. 29. lit. c)							
Regiſtratoren, kaiſerliche, ſtändiſche, oder ſtädtiſche, §. 9. lit. g) . . .	2	—	30	1	—	4	—
Reichshofraths- und Reichskanzleiperſonale, §. 26. lit. a)	—	—	—	—	—	—	—
Reiſekoſten, die ein Beamter erhält, müſſen nach dem Betrage geſtempelt ſein.							
Erläut. vom 14. Weinm. 1784.							
Rekrutirung betreffende Quittungen, §. 27. lit. b)	—	—	—	—	—	—	—
Rekursanbringen der Straffälligen über Kontrabantnozionen ſind ſtempelmäſſig.							
Erläut. vom 14. Weinm. 1784.							

Re-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Relazionen über Einantwortung eines Gutes. §. 18. lit. t)	3	—	10	—	15	1	—
— — von Amtswegen. §. 23. lit. e)	—	—	—	—	—	—	—
— — über vorgenommene Wahl. §. 23. lit. d)	—	—	—	—	—	—	—
— — der Kunſtverſtändigen. §. 19. lit. k)	4	—	3	—	3	—	1
Relazionsſachen betreffende Urkunden, von Biſchöfen, oder der Geiſtlichkeit ausgeſtellt. §. 23. lit. d)	—	—	—	—	—	—	—
Remunerazionsanweiſungsintimazionen, doch muß die Remunerazion wenigſtens 100 Fl. betragen. §. 17. lit. b)	2	—	30	1	—	4	—
Renunziazionen über keine beſtimmte Summe müſſen Stempel nach der Eigenſchaft des Ausſtellers haben. Sieh Gewalt. §. 11. lit. f)							
— — wenn ſie eine beſtimmte Summe enthalten. §. 14. lit. aa)							
im Betrag über 1000 Fl.	1	1		2	—	8	—
— — 500 Fl.	2	—	30	1	—	4	—
— 100							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. der Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
— — 100 Fl.	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger .	4	—	3	—	3	—	1
Reſkripte in Partheiangelegenheiten. §. 18. lit. u) . .	2	—	10	—	15	1	—
Reverſe zum Lande müſſen den Stempel nach der Eigenſchaft des Ausſtellers haben. §. 11. lit. d)							
— — welche über keine beſtimmte Summe ausgeſtellt werden, ebenfalls nach der Eigenſchaft des Ausſtellers. §. 11. lit. e)							
— — wenn ſie eine beſtimmte Summe enthalten. §. 14. lit. bb)							
im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger .	4	—	3	—	3	—	1
Reverſe, verzichtliche, der Weibsperſonen in Verehligungsfällen mit Invaliden ſind auf geſtempelten Bögen beizubringen. Erläut. vom 11. Nov. 1784.							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15. Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Reviſionsanmeldung. §. 19. lit. ee)	4	—	3	—	3	—	1
— — beſchwerde. §. 19. lit. ff)	4	—	3	—	3	—	1
— — einrede. §. 19. lit. gg)	4	—	3	—	3	—	1
— — urtheile. §. 17. lit. n) .	2	—	30	1	—	4	—
Ritterſtand einer erbländiſchen Provinz. §. 19. lit. a) . .	1	1	—	2	—	8	—
Rotulus actorum §. 19. lit. oo)	4	—	3	—	3	—	1
Rubriken gerichtlicher Verordnungen. §. 19. lit. cc) . .	4	—	3	—	3	—	1
S.							
Sachwalter müſſen für den Stempel haften. §. 29. lit. c)							
Sammlungspatente §. 23. lit. n)	—	—	—	—	—	—	—
Schätzungen. §. 14. lit. dd) im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— — 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— — 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger	4	—	3	—	3	—	1
— — in Konkursſachen. §. 19. lit. c)	4	—	3	—	3	—	1

Schei=

	Klaſſen.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Scheine über zu Gerichtshänden erlegte Depoſite §. 23. lit. s)	—	—	—	—	—	—	—
— — über die Weinausfuhr. §. 23. lit. x)	—	—	—	—	—	—	—
— — über die Entlaſſung der Unterthanen. §. 18. lit. tt) .	4	—	3	—	3	—	1
Schematismuskalender . .	—	—	12	—	12	—	4
Schenkungsurkunden unter Lebenden, oder mit Beziehung auf den Tod. §. 14. lit. cc) im Betrag über 1000 Fl.	1	1	—	2	—	8	—
— — 500 Fl.	2	—	30	1	—	4	—
— — 100 Fl.	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger	4	—	3	—	3	—	1
Schiedrichtersausſpruch. §. 18. lit g)	3	—	10	—	15	1	—
Schlußſchrift §. 19. lit. ll).	4	—	3	—	3	—	1
Schriften, Bitten, Anzeigen und Vorſtellungen, die in dem Geſchäfte einer Parthei zu Händen Sr. Maieſtät, oder bei einer andern Behörde überreicht werden, müſſen, inſoweit hier nicht die Ausnahmen vorkommen, ſammt ihren							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
ihren Beilagen den gehörigen Stempel haben, ſonſt iſt die überreichte Schrift, ohne allen Beſcheid in der Hauptſache, zu derwerfen. §. 2.							
Schriften,							
— — ſo in dem Geſchäfte einer Parthei von was immer für einer Behörde ergehen, müſſen, inſoweit hier nicht die Ausnahmen vorkommen, den geſetzmäſſigen Stempel haben. §. 3.							
— — in Konkursſachen. §. 19. lit. c)	4	—	3	—	3	—	1
— — die den Partheien in nicht vidimirter Abſchrift ertheilt werden. §. 19. lit. b) .	4	—	3	—	3	—	1
— — die beim Magiſtrate in Wirthſchaftsſachen überreicht werden. §. 23. lit z) . .	—	—	—	—	—	—	—
Schuldbriefe §. 14. lit. ee) .							
im Betrag über 1000 Fl.	1	1	—	2	—	8	—
— — 500 Fl.	2	—	30	1	—	4	—
— — 100 Fl.	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger . .	4	—	3	—	3	—	1

Schuld-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Schuldbrief — — verſchreibungen, welche von einem öffentlichen Fond ausgeſtellt worden. §. 13. lit. b)	—	—	—	—	—	—	—
Schutz- oder Schirmbriefe, die bei Antretung des Beſitzes dem Unterthan ertheilt werden. §. 14. lit. u)							
im Betrag über 1000 Fl.	1	1	—	2	—	8	—
— — 500 Fl.	2	—	30	1	—	4	—
— — 100 Fl.	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger . . .	4	—	3	—	3	—	1
NB. Wenn der Werth des Guts nicht ausgedrückt iſt, muß derjenige Betrag zum Grunde genommen werden, nach welchem die grundherrlichen Gerechtſamen abgenommen werden.							
Seelengeſchäfte betreffende Urkunden, die von Biſchöfen, oder der Geiſtlichkeit entrichtet werden. §. 23. lit. d) .	—	—	—	—	—	—	—

See

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Sekretäre, kaiſerliche, ſtändiſche, oder ſtädtiſche. §. 9. lit. g.	2	—	30	1	—	4	—
Sequeſteranſtellungsdekret §. 18. lit. c)	3	—	10	—	15	3	—
Soldaten — was innerhalb des Regiments vorgeht. §. 27. lit. a)							
— — abſchiede. §. 23. lit. f) .							
— — quartierzettel. §. 23. lit. w)							
Spannzettel. §. 19. lit. kk) .	4	—	3	—	3	—	1
Species facti über eine Rechtsſache. §. 19. lit. w) . . .	4	—	3	—	3	—	1
In Kontrabantfällen ſind die *Species facti* ſtempelfrei. Erläuterung vom 14 Weinmonat 1784.							
Spitäler, ſo nicht geſtiftet ſind, ſondern von bloſſem Almoſen leben. §. 26. lit. c) .	—	—	—	—	—	—	—
Stabsoffiziere, k. k. §. 9. lit. d)	2	—	30	1	—	4	—

Staats-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit verein ten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Staatsarreſtanten. §. 27. lit. c)	—	—	—	—	—	—	—
Standeserhöhungen. §. 16. lit. a)	1	1	—	2	—	8	—
— — betreffende Expedizionen, in Partheiſachen von Länderſtellen erlaſſen. §. 17. lit. a).	2	—	30	1	—	4	—
Ständiſche, und ſtädtiſche Beamte. §. 9. lit. b) . . .	3	—	10	—	15	1	—
Steckbriefe. §. 18. lit. w) .	3	—	10	—	15	1	—
Stempel, wenn auf ſchönerem Papiere, oder gar auf Pergament gefordert wird, nur dann muß der Werth erſetzt werden, und ſind für einen Regalbogen 3 Kr., für einen Medianbogen 2 Kr., für ein Pergament nebſt den Köſten des Felles 3 Kr. insbeſondere zu entrichten. §. 35.							
— — wenn Jemand aus ächtem Stempelpapiere ſie ausſchneidet, u. auf ein anderes Papier aufleimt, dieſer hat den 50 fachen Betrag des aufgeleimten Stempels zur Strafe zu ent-							

Stempel,

entrichten. Hat er kein Geld, unterliegt ſelber einer angemeſſenen Leibesſtrafe. §. 37.

— — wer ſolchen nachfälſcht, oder nachzufälſchen mitwirket, oder wiſſentlich unächtes Stempelpapier verkaufet, ſoll nach den Kriminalgeſetzen behandelt werden. §. 38.

— — bogen, wenn einer von ungefähr verdorben wird, kann gegen deſſen Zurückſtellung, und einen noch neuen unbenützten Bogen Papier von gleicher Güte ohne Zahlung da, wo er gekauft worden iſt, ausgewechſelt werden. §. 36.

— — papier von allen Gattungen einige Bögen zum Verkaufe an Partheien in Bereitſchaft halten, ſoll iede Kanzlei eines Kreisamtes, Magiſtrats, Herrſchaft, Orts-

Klaſſe.	Stempel für die vor der öſt Länder, Tirol. und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 4 Gr. oder 15 Kr.	
	Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr

gerichts, oder Wirthſchaftamtes; widrigens der Beamte bei vorgenommener Unterſuchung den zwanzigfachen Betrag der abgängigen Stempelklaſſen nebſt den Unköſten der Unterſuchungskommiſſion zu vergüten hat. Uibrigens wird iedem, der ſich einen Vorrath von Stempelpapier von 25 Fl. beiſchafft, ein Groſchen von iedem Gulden zu Guten gelaſſen, auch den Magiſtraten, und Ortsobrigkeiten dieſer Vorrath an Stempel auf Verlangen dermaſſen auf Borg gegeben, daß ſelbe nur monatlich die Bezahlung des verbrauchten Stempelpapiers leiſten, und ſich über dieß von iedem Gulden des geborgten, und verkauften Papiers 1½ Kr. abziehen können. §. 33.

Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
	Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr

Stem-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu · Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Stempel — — papier verkaufen darf unter Strafe von 50 Fl. Niemand, auſer der von der Gefällsadminiſtrazion die ausdrückliche Erlaubniß hat. Jene, welche die Strafe nicht zahlen können, unterliegen einer angemeſſenen Leibesſtrafe. Einer gleichen Geld- oder Leibesſtrafe unterliegen auch iene, die ſich der erhaltenen Bewilligung in Verkauf des Stempels mißbrauchen. Das Stempelpapier um einen höheren Betrag, als die Klaſſe ausweiſet, verkaufen — ſieh §. 35. — — papier — wenn Jemand unterläßt, ſich deſſelben zu gebrauchen, iſt die Strafe, daß er zu Handen der Stempelgefällsadminiſtrazion den zwanzigfachen Betrag desienigen Stempels erlegen müſſe, der							

Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
	Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr

nach dem Geſetze hätte gebraucht werden ſollen. Wohingegen die Strafe des Gebrauchs eines Stempels der minderen Gattung, oder der von den §. 29. gemeldeten Perſonen unterlaſſenen Aufmerkſamkeit auf den zehnfachen Betrag beſtimmet iſt.

Der Unterſchied der Strafen in dem 30. §. derjenigen, welche gar keinen, oder einen mindern Stempel gebrauchen, und derjenigen, welche vermög des 29. § dafür zu haften haben, iſt klar, indem bei 20facher Strafe nur allein von jenen, die den Gebrauch des Stempelpapiers ganz unterlaſſen, und nur erſt bei der zehnfachen Strafe derer, die einen minderen Stempel gebrauchen, zugleich von denen, wel-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
welchen die Aufmerkſamkeit darauf obliegt, geredet wird. Die auf den Nichtgebrauch, oder nicht klaſſenmäſſigen Gebrauch des Stempels beſtimmten Strafen ſind auch auf den Karten = und Kalenderſtempel um ſo mehr zu verſtehen, weil der 30. §. nicht nur von dem Papierſtempel inſonderheit, ſondern von dem Stempel überhaupt handelt. Mithin ſind die nämlichen Strafen des 20fachen Betrags auch von den Verkäufern der ungeſtempelten Karten, und Kalender, nicht aber auch von den Käufern, oder von denen, die mit ſolchen Karten ſpielen, zu verſtehen. Erläut. vom 4. Weinm. 1784.							

	Klaſſe	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15. Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Stiftbriefe §. 14 lit. ff) im Betrag über 1000 Fl. . .	1	1	—	2	—	8	—
—— —— 500 Fl. . .	2	—	30	1	—	4	—
—— —— 100 Fl. . .	3	—	10	—	15	1	—
—— von 100 Fl. oder weniger	4	—	3	—	3	—	1
Stiftungsurkunden, welche bei der In- oder Extabulazion derſelben vorfallen, §. 23. lit. bb.)	—	—	—	—	—	—	—
—— ſachen betreffende Berichte der Stiftungsvorſteher, §. 23. lit. i). . . .	—	—	—	—	—	—	—
Strafen, welche in verſchiedenen Fällen durch das Stempelpatent in §§. 30. 33. 34. 35. 37. 38. feſtgeſetzt worden ſind, ſieh bei Stempel nach.							
Studienzeigniſſe, ſoweit ſie lediglich in Abſicht der Vorrückung zur höheren Klaſſe des Studiums ertheilt werden, §. 23. lit. ii) . .	—	—	—	—	—	—	—

Stu-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Studienzeigniſſe, — — die in der Abſicht ertheilt werden, um dem Schüler ſein Forrkommen zu gründen, §. 18. lit. cc) . .	3	—	10	—	15	1	—
Surrogate, §. 27. lit. b) .	—	—	—	—	—	—	—
Summariſche Extrakte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, landſchaftliche Kammeralkriegskaſſe, oder den Kontribuzions- Darleihungs- Erbſteuertaxfond betreffen, §. 23. lit. g)	—	—	—	—	—	—	—
T.							
Tabellen, militäriſche, §. 27. lit. c)	—	—	—	—	—	—	—
Tarrokkarten, planirte . .	—	—	7	—	7	—	$2\frac{1}{3}$
Taufſcheine fordern den Stempel desjenigen, für den ſie ausgeſtellt werden, §. 12. lit. f)							
Tauſchbriefe, §. 14. lit. g.) im Betrag							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
über 1000 Fl. . .	1	1	—	2	—	8	—
—— 500 Fl. . .	2	—	30	1	—	4	—
—— 100 Fl. . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger	4	—	3	—	3	—	1
Taxatoren, kaiſerliche, ſtändiſche, und ſtädtiſche, §. 9. lit. g)	2	—	30	1	—	4	—
Taxzettel, welche die Gerichte den Partheien geben, §. 23. lit. aa) . . .	—	—	—	—	—	—	—
Teſtament kann zwar auf ungeſtempeltem Papiere errichtet werden, unterliegt aber nach dem Tode des Verfaſſers in derjenigen Abſchrift, die nach deſſen Publizirung von der Abhandlungsinſtanz den Erben zu erfolgen iſt, dem Stempel nach der Eigenſchaft des Erblaſſers, §. 11. und 24. lit. g)							
Teſtamentsausweiſung, §. 19. lit. mm) . . .	4	—	3	—	3	—	1
Todtenſcheine nach der Eigenſchaft des Erblaſſers §. 12. lit. c)							

Töch-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Töchter, adeliche, wenn ſie Verzicht thun, müſſen den Stempel nach ihrer Eigenſchaft haben, §. 11. lit. hh)							
Trapulierkarten, planirte .	—	—	7	—	7	—	2⅓
U.							
Uibertretung des Stempelpatents — ſieh die Stempelpatentsſtrafen hierüber bei Stempel nach.							
Unadeliche Inleute, §. 9. lit. c)	4	—	3	—	3	—	1
Univerſitätsgutachten in einer Rechtsſache, §. 17. lit. o)	2	—	30	1	—	4	—
Unterthanen, §. 9. lit. b) .	4	—	3	—	3	—	1
— — Entlaßſcheine, §. 19. lit. tt)	4	—	3	—	3	—	1
Unterthansbittſchriften, §. 19. lit. a)	4	—	3	—	3	—	1
— — an ihre Obrigkeiten auſſer Gerichtsſachen, §. 23. lit. m)	—	—	—	—	—	—	—
Urkunde, eine jede, ſie möge gerichtlich, oder auſergerichtlich errichtet werden, muß geſtempelt							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Urkunde pelt ſein, und zu dem Ende entweder gleich Anfangs auf dem gehörigen Stempel geſchrieben, oder binnen 4 Wochen vom Tage der Errichtung der Stemplung unterworfen werden, in welchem letzten Falle der doppelte Betrag des Stempels zu entrichten iſt, §. 1.							
— — wenn ſie aus mehreren Bögen beſteht, muß ieder Bogen derſelben den klaſſenmäſſigen Stempel haben, §. 4.							
— — muß iede ihren beſondern Stempel haben. Es kann daher auf dem Bogen z. B. einer Obligazion, die dem Stempel unterliegt, nicht zugleich die Zeſſion dieſer Obligazion, Abſchreibung, oder Quittung über die erfüllte Verbindlichkeit geſchrieben werden, ohne iedesmal den gehö-							

Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen, NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
	Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr

Urkunde

hörigen Stempel beidrucken zu laſſen, §. 5.

— wenn eine von mehreren Perſonen verſchiedener Eigenſchaft errichtet wird, und bei welcher man wegen der Beſtimmung des Stempels auf die Eigenſchaft der Perſon zu ſehen hat, muß allzeit auf den Stempel, welcher der Eigenſchaft des Vornehmern zugewieſen iſt, ausgeſtellt werden, §. 8.

— — die von öffentlichen Beamten, oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legaliſirung auſer Lande über einen Gegenſtand, der keinen beſtimmten Werth enthält, ausgeſtellt wird, fordert den Stempel nach der Eigenſchaft desienigen, für den die Urkunde ausgeſtellt wird, §. 14. lit. II.

Un-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen, NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Unter dieſen Urkunden können keine Zeigniſſe verſtanden werden, da Zeigniſſe nicht unter den Urkunden in dem 12. §. enthalten ſind, welche ſich nach der Klaſſe derjenigen richten, für welche ſie ausgeſtellt werden, indem dieſe Urkunden nur allein ſolche ſind, die über einen Gegenſtand, der keinen beſtimmten Werth hat, ausgeſtellt werden.							
Erläuterung vom 4. Weinmonat 1784.							
Wird aber eine dergleichen Urkunde über einen Gegenſtand eines beſtimmten Werthes ausgeſtellt: ſo fordert ſie den Stempel im Betrag							
über 1000 Fl.	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. . . .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. . . .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger.	4	—	3	—	3	—	1

Ur=

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Urkunden							
— — über gerichtlich geſchloſſene Vergleiche. §. 18. lit. z).	3	—	10	—	15	1	—
— — die vidimirt werden. §. 18. lit. b) . . .	3	—	10	—	15	1	—
— — abſchriftliche, die nicht vidimirt werden. §. 19. lit. b).	4	—	3	—	3	—	1
— — die nach der Vorſchrift der Gerichtsordnung gerichtlich erneuert werden, müſſen den Stempel haben, welcher denſelben bei ihrer erſten Errichtung nach gegenwärtigem Geſetze angemeſſen geweſen iſt, §. 20.							
— — in allgemeinen Anlagen, und Kontribuzionsgeſchäften. §. 23. lit. a) . . .		—	—	—	—	—	—
— — der Biſchöfe, und Geiſtlichkeit in Religionsſachen, Seelengeſchäften, und Kirchenzucht. §. 23. lit. d) . .		—	—	—	—	—	—
— — welche bei der In- oder Extabulazion einer Stiftung vorfallen. §. 23. lit. bb) .		—	—	—	—	—	—

Ur-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen, NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
Urkunden		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
— — bei denen man den Stempel nach dem Werthe des Gegenſtandes nehmen muß, wenn der Gegenſtand, worüber ſie ausgeſtellt werden, nur 1 Fl. oder weniger beträgt. §. 23. lit. cc).							
— — welche in einem auswärtigen fremden Lande, oder vor Einführung des Papierſtempels errichtet worden ſind, ſind ſtempelfrei; wenn aber ein Rechtsſtreit hierüber entſteht — ſieh Hausbüchel. Enthalten ſie keinen beſtimmten Betrag: ſo müſſen ſie, oder deren Abſchriften, den Stempel haben, welcher jeder Urkunde, die keinen beſtimmten Werth enthält, zugewieſen iſt.							
— — bei denen die Beſtimmung der Klaſſen des Stempels aus der Eigenſchaft desjenigen fließt, der ſie ausſtellt, ſieh §. 11.							

Ur-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen, NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Urkunden							
— — bei denen die Beſtimmung der Klaſſen des Stempels aus der Eigenſchaft desjenigen fließt, in deſſen Geſchäfte ſie ausgeſtellt werden — ſieh §. 12.							
— — bei denen die Beſtimmung der Klaſſe des Stempels aus dem Werthe des Gegenſtandes fließt, worüber ſie ausgeſtellt werden — ſieh §. 14.							
— — wo die Beſtimmung der Klaſſe des Stempels aus der Eigenſchaft der Urkunde ſelbſt fließt — ſieh §. 16. 17. 18. 19.							
— — welche immer ſtempelfrei ſind — ſieh §. 23.							
— — welche unter gewiſſen Bedingniſſen ſtempelfrei ſind — §. 24.							
— — Zur Erwählung eines Schiedsrichters nach der Eigen-							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
genſchaft des Ausſtellers. §. 11. lit. k).							
Urtheile der erſten Inſtanz, und des Appellazionsgerichts. §. 18. lit. aa) bb) . .	3	—	10	—	15	1	—
— — in Reviſorio. §. 17. lit. n)	2	—	30	1	—	4	—
— — in Konkursſachen. §. 19. lit. c)	4	—	3	—	3	—	1
Urtheilsbewegungsgründe, wenn ſie der Parthei auf Anlangen ertheilt werden. §. 19. lit. m)	4	—	3	—	3	—	1

V.

Vaſallen der deutſchen Lehenshauptmannſchaft müſſen ſich in Geſchäften, die ein etwa auſer dem Bezirke des Königreichs Böhmen gelegenes Lehen betreffen, des gehörigen Stempels gebrauchen. §. 25.							
Veniæ ætatis, von untergeordneten Stellen ertheilt. §. 17. lit. p)	2	—	30	1	—	4	—

Ver-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Verbotsverordnung. §. 18. lit. x)	3	—	10	—	15	1	—
Verdorbene Stempelbögen können ausgewechſelt werden. §. 36.							
Verfügungen, richterliche, in Konkursſachen. §. 19. lit. c).	4	—	3	—	3	—	1
Vergleiche, gerichtlich geſchloſſene. §. 18. lit. z) . .	3	—	10	—	15	1	—
Vergleichungsurkunden, auſſergerichtliche, die über einen Gegenſtand, deſſen Werth nicht beſtimmt iſt, geſchloſſen werden, müſſen den Stempel nach der Eigenſchaft des Ausſtellers haben. §. 11. lit. i) .							
Werden dieſe unter Perſonen von verſchiedener Eigenſchaft errichtet: ſo iſt der Stempel nach der Eigenſchaft des Vornehmern zu nehmen.							
— — auſerordentliche, wenn der Gegenſtand einen beſtimmten							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
ten Werth enthält. §. 14. lit. hh)		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. .	3	—	10		15	1	—
von 100 Fl. oder weniger	4	—	3	—	3	—	1

Vergleichungsurkunden zur Erwählung eines Schiedrichters fordern den Stempel nach der Eigenſchaft des Ausſtellers. §. 11. lit. k).

Veriährt wird die Stempelſtrafe, wenn die Uibertretung durch 5 Jahre geheim, und unbekannt geblieben, oder die Strafe nicht eingetrieben worden iſt, in welchem Falle ſodann lediglich der Betrag des Stempels, der gebraucht hätte werden ſollen, nachzuholen iſt; denn dieſer kann nicht veriähren. §. 32.

Verkaufen darf Stempelpapier nur derienige, welcher von der Gefälladminiſtrazion die ausdrückliche Erlaubniß dazu hat, §. 34.

Ver-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Verkäufer, der wiſſentlich unächtes Stempelpapier verkauft, ſoll nach den Kriminalgeſetzen behandelt werden. §. 38.							
Verkündigungsſcheine fordern den Stempel nach der Eigenſchaft desjenigen, für welche ſie ausgeſtellt werden. §. 12. lit. g)							
Verlaſſenſchaftsabhandlungsverträge, und Erbseinantwortung fordern den Stempel §. 14. lit. ii) im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— — — 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— — — 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. . oder weniger .	4	—	3	—	3	—	1
Vermählungsſcheine nach der Eigenſchaft desjenigen, für den ſie ausgeſtellet werden. §. 12. lit. h)							
Vermögensausweiſung zur Bezahlung des Mortuariums §. 19. lit nn.) . . .	4	—	3	—	1	—	—

	Klasse.	Stempel für die vorderöſt Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl.	Gr
Vermögensausweiſung — — bei Abtretung der Güter. §. 19. lit. pp.) .	4	—	3	—	3	—	1
Verordnung zur Führung eines Beweiſes durch Kunſtverſtändige, wenn ſie nicht gleich auf das geſtempelte Anbringen geſchrieben wird. §. 18. lit. x) .	3	10	10	—	15	1	—
— — welche bei verwilligten Verboten auf fahrende Güter an denjenigen ergeht, der ſie in Händen hat. §. 18. lit. y) .	3	—	10	—	15	1	—
— — im bewilligten Exekuzionszuge erlaſſen. §. 18. lit. a).	3	—	10	—	15	1	—
— — in Konkursſachen. §. 19. lit. c)	4	—	3	—	3	—	1
Vertreter, wenn er über die von dem Vertretungswerber ihm zur Ausführung des Prozeſſes ausgehändigten Befehle einen Empfangsſchein auszuſtellen hat. §. 19. lit. r) .	4	—	3	—	3	—	1
— — Benennung für einen außer Lande wohnenden, oder unbekannten Beklagten. §. 18. lit. h)	3	—	10	—	15	1	—

Ver-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Gr.
Verzeichniß der verhandelten Schriften. §. 19. lit. oo)	4	—	3	—	3	—	1
— — des Vermögens bei Abtretung der Güter. §. 19. lit. pp)	4		3	—	3	—	1
— — des Vermögens zur Bezahlung des Mortuariums. §. 19. lit. nn)	4	—	3	—	3	—	1
Verzichte der Weiber, wenn die vom Weibe übernommene Verbindlichkeit keine beſtimmte Summe enthält, nach ihrer Eigenſchaft. §. 11. lit. g)							
— — der Weiber, wenn ſie eine beſtimmte Summe enthalten, §. 14. lit. kk) nach dem Betrage über							
1000 Fl.	1	1	—	2	—	8	—
— — 500 Fl.	2	—	30	1	—	4	—
— — 100 Fl.	3	—	10	—	15	1	—
— von 100 Fl. oder weniger	4	—	3	—	3	—	1
— — adeliche Töchter nach ihrer Eigenſchaft. §. 11. lit. h)							
— — reverſe der Weibsperſonen in Verehligungsfällen mit In=							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Invaliden ſind auf geſtempelten Bögen beizubringen.							
Erläuterung vom 11. November 1784.							
Vidimirte Abſchriften §. 18. lit. b)	3	—	10	—	15	1	—
Bei dem Vidimus iſt anzuſetzen, ob die Abſchrift, die vidimirt wird, von einer Original- oder vidimirten Urkunde entnommen, auch ob, und mit welchem Stempel ſolche Urkunde verſehen geweſen ſei.							
Vollmacht nach der Eigenſchaft des Ausſtellers §. 11. lit. b) ſieh hierüber bei Gewalt nach.							
Vorrath an Stempelpapier, wer ſich um 25 Fl. beiſchafft, dieſem wird von jedem Fl. ein Gr. zu Guten gelaſſen.							

Vor-

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer		Stempel für Polen: NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Vorrath							
— — an Stempelpapier muß jede Kanzlei eines Kreisamtes, Magiſtrates, einer Herrſchaft, eines Ortsgerichtes, oder Wirthſchaftsamtes, bei Strafe des 20fachen Betrages der abgängigen Stempelklaſſen nebſt den Unköſten der Unterſuchungskommiſſion haben. §. 33.							
Vorrufung der Gläubiger. §. 18. lit. l) . . .	3	—	10	—	15	1	—
Vorſteher eines Amtes, kaiſerliche, ſtändiſche, oder ſtädtiſche, unter welcher Benennung ſie immer ſtehen mögen. §. 9. lit. g)	2	—	30	1	—	4	—

W.

	Klaſſe.	Fl	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Wachzettel. §. 23. lit. dd) .	—	—	—	—	—	—	—
Wahlberichte, Protokolle, und Relazionen. §. 23. lit. ee) .	—	—	—	—	—	—	—
Wahlbriefe. §. 17. lit. q) .	2	—	30	1	—	4	—

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Wahlprotokolle, Relazionen, und Berichte. §. 23. lit. cc) .	—	—	—	—	—	—	—
Wanderpäſſe, und Kundſchaften. §. 19. lit. qq) . . .	4	—	3	—	3	—	1
Wandkalender, mit Kupferſtichen, und Wappen, oder Sinnbildern gezierte, groſſe . .	—	—	6	—	6		2
Wand- oder Fingerkalender, kleine	—	—	2	—	2	—	$\frac{1}{8}$
Wechſelbriefe, alle auf ſich lautende §. 14. lit. nn). im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— — — 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— — — 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
— — von 100 Fl. . oder weniger . . .	4	—	3	—	3	—	1

NB. Die von Bankieren, Handelsleuten, oder Fabrikanten in Handlungsgeſchäften ausgeſtellt werden §. 24. lit. d)

Wech=

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol. und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen NB. der Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Wechſelgiri. §. 14. lit. o) .							
im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— — — 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— — — 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
— — von 100 Fl. oder weniger . . .	4	—	3	—	3	—	1
NB. Die von Bankieren, Handelsleuten, oder Fabrikanten ausgeſtellt werden. §. 24. lit. d)	—	—	—	—	—	—	—
Wechſelproteſte. §. 14. lit. nn)							
im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— — — 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— — — 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
— — von 100 Fl. oder weniger. . .	4	—	3	—	3	—	1
NB. Die von Bankieren, Handelsleuten, oder Fabrikanten ausgeſtellt werden. §. 24. lit. d)	—	—	—	—	—	—	—
Wechsler. §. 9. lit. h) . .	2	—	30		—	4	—
Weiber nach der Eigenſchaft des Mannes. §. 10.							

Wei=

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB den Gulden zu [illegible] Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	F	Kr	Fl.	Gr
Weiber, wenn ſie über eine beſtimmte Summe Verzicht thun. §. 14. lit. kk)							
im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger . . .	4	—	3	—	3	—	1
Weibsperſonen müſſen bei den Verzichtreverſen in Verehligungsfällen mit Invaliden Stempel haben. Erläut. vom 11. Novem. 1784.							
Weinausfuhrſcheine §. 23. lit. x)	—	—	—	—	—	—	—
Weisartikel §. 19. lit. rr) .	4	—	3	—	3	—	1
Wirthſchaftsbeamte. §. 9. lit. f)	3	—	10	—	15	1	—
Wirthſchafts- Gerhabſchafts- Kuratels- oder andere Rechnungen ſammt den zuſammenhängenden, auſergerichtlich geſtellten Mängeln, Erläuterungen, ferneren Mängeln, und endlichen Erläuterungen, Aus-							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer		Stempel für Polen. NB den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Auszügen aus denſelben, dann über Wirthſchaftsrechnungen ertheilten auſergerichtlichen Abſolutorien. §, 24. lit. f)	—	—	—	—	—	—	—
NB. Wenn iedoch ein Rechtsſtreit hierüber entſtünde, ſieh Hausbüchel.							
Z.							
Zahlungsanweiſungen. §. 14. lit. oo)							
im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— — — 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— — — 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
— — von 100 Fl. oder weniger . . .	4	—	3	—	3	—	1
Zehentquittungen. §. 23. lit. ff)	—	—	—	—	—	—	—
Zeigenartikel. §. 19. lit. rr).	4	—	3	—	3	—	1
Zeigenausſagenprotokoll, der Parthei in Abſchrift ertheilt. §. 19. lit. ss). . .	4	—	3	—	3	—	1

Zeig=

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen, NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Zeigniſſe fordern den Stempel nach der Eigenſchaft desienigen, der ſie ausſtellt. Sieh Gewalt. §. 11. lit. l)							
1) Unter dieſen werden iene Zeigniſſe verſtanden, welche nicht vermög des Stempelpatents §. 17. lit. r. s. §. 18. lit. cc. dd. §. 19. lit. o. ss. ihre beſtimmte Klaſſe haben, oder vermög des 23. §. lit. gg. hh. ii. ganz ſtempelfrei ſind.							
Erläuterung vom 4. Weinmonat 1784.							
2) Ferner ſind unter dieſen Zeigniſſen, welche nach der Eigenſchaft der Ausſteller geſtempelt ſein müſſen, nur allein dieienigen Zeigniſſe verſtanden, welche, wenn ſie bei Gerichten abgelegt, hernach den Partheien hinaus-							

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
ausgegeben werden, nicht aber die anderen auſergerichtlichen Atteſtate, welche alle ohne Unterſchied des Standes der Ausſteller, wie vormals nur in der 3. Klaſſe zu ſtempeln ſind	—	—	—	—	—	—	—
Erläuterung vom 3. März. 1784.							
Zeigniſſe, welche einem Penſioniſten, zur Beſtättigung, daß er noch im Leben, oder einer Penſioniſtinn, daß ſie noch unverſorgt, oder unverehligt ſei, gegeben werden, ſind als officioſa anzuſehen.							
— — der Kreisämter über Prüfungen wegen der Tauglichkeit zu einer Magiſtratsſtelle.	3						
Beide durch ein Hofdekret vom 25. Weinmonat 1784.							

Zeig=

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl	Kr	Fl	Kr	Fl	Gr
Zeigniſſe, die von öffentlichen Beamten, oder Obrigkeiten im Lande, oder mit gehöriger Legaliſirung auſer Lande über einen Gegenſtand, der keinen beſtimmten Werth enthält, ausgeſtellt werden, fordern den Stempel nach der Eigenſchaft desienigen, für den das Zeigniß ausgeſtellt wird. §. 14. lit. ll) . . .							
— — ſolche über einen beſtim̃ten Werth							
im Betrag über 1000 Fl. .	1	1	—	2	—	8	—
— — — — 500 Fl. .	2	—	30	1	—	4	—
— — — — 100 Fl. .	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger . . .	4	—	3	—	3	—	1
— — der Univerſität über erlangtes Doktorat. §. 17. lit. n)	2	—	30	1	—	4	—
— — über erworbene Praxis in Rechtsſachen. §. 17. lit. s) .	2	—	30	1	—	4	—
— — der Studien, welche den Schülern in der Abſicht ertheilt werden, um ihr Fortkom-							

	Klaſſe	Stempel für die vorderöſt. Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer.		Stempel für Polen. NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15. Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
kommen zu gründen. §. 18. lit. cc)	3	—	10	—	15	1	—
Zeugniſſe							
— — der Studien, ſoweit ſie lediglich in Abſicht der Vorrückung zur höheren Klaſſe des Studiums ertheilt werden. §. 23. lit. ii) . . .	—	—	—	—	—	—	—
— — der Univerſität über die geprüfte Fähigkeit in der daſelbſt erlernten Wiſſenſchaft. §. 18. lit. dd)	3	—	10	—	15	1	—
— — für entlaſſene Dienſtboten. §. 19. lit. o) . . .	4	—	3	—	3	—	1
— — der Gerichtsdiener über gepfändete Güter. §. 19. lit. ss)	4	—	3	—	3	—	1
— — der Militäroffiziere über eingebrachte Delinquenten. §. 23. lit. gg)	—	—	—	—	—	—	—
— — der Ortsobrigkeit an die unter ihnen anſäſſigen Fabrikanten, und Manufakturiſten über ihre erzeugten, und zur Verſendung geeigneten Waaren. §. 23 lit. hh) . . .	—	—	—	—	—	—	—

Zeig=

	Klaſſe.	Stempel für die vorderöſt Länder, Tirol, und die damit vereinten Vorarlsberge.		Stempel für die übrigen böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländer		Stempel für Polen: NB. den Gulden zu 5 Gr. oder 15 Kr.	
		Fl.	Kr	Fl.	Kr	Fl.	Gr
Zeigniſſe — — de vita & ubicatione für Penſionspartheien §. 27. lit. b) in der Anmerkung.	—	—	—	—	—	—	—
Zinsquittungen. §. 23. lit. cc. im Betrag über 1000 Fl.	1	1	—	2	—	8	—
— — — — 500 Fl.	2	—	30	1	—	4	—
— — — — 100 Fl.	3	—	10	—	15	1	—
von 100 Fl. oder weniger	4	—	3	—	3	—	1
Zollvolleten. §. 23. lit. t)							
Zuſtellungsſcheinsabſchriften. §. 19. lit. h)	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	3	—	3	—	1

Auf

Auf die genaueſte Befolgung des in dem Stempelweſen ergangenen Geſetzes vom 5. Juni dieſes Jahrs iſt der ſorgfältigſte Bedacht zu nehmen, und bei einem entdeckten Falle einer dergleichen Straffälligkeit der Betrag der Strafe an das betroffene Fiskalamt alſogleich einzubringen. Auf die Befolgung des Stempelpatents iſt der ſorgfältigſte Bedacht zu nehmen, u. bei Straffälligkeiten der Betrag der Strafe an das Fiskalamt einzubringen.

Hofdekret vom 18. Juni 1784.

Die erſte vom Gerichte verabfolgte Teſtamentsabſchrift muß mit demienigen Stempel verſehen ſein, deſſen ſich der Verfaſſer zu gebrauchen gehabt hätte, wenn er ſein Teſtament gleich auf den Stempel geſchrieben hätte; die übrigen Abſchriften aber, wenn ſie nicht vidimirt werden, unterliegen dem 3 Kr. Stempel. Die erſte vom Gerichte verabfolgte Teſtamentsabſchrift muß den Stempel nach der Eigenſchaft des Erblaſſers haben; die übrigen den 3 Kr. Stempel, wenn ſie nicht vidimirt werden.

Verordnung Gräz vom 21. Auguſt 1784.

Die Robotreluizionskontrakte ſind noch ferner von dem Stempel frei. Robotreluizionskontrakte ſind noch ferner vom Stempel frei.

Verordnung Gräz vom 14. Auguſt 1784.

Die Siegelgefällsadminiſtrazionen haben zwar die von ihren eigenen Beamten ihnen geſchehenen Anzeigen der Straffälle wie bisher zu unterſuchen, Wie die Siegelgefällsadminiſtrazionen bei ge-

 und

ſchehenen Anzeigen der Straf-fälle vorzu-gehen ha-ben.

und das Faktum verläßlich zu erheben, alsdann aber keine Nozion mehr zu ſchöpfen, ſondern die Akten dem Fiskal amte zu übergeben, damit vom ſelben die Straffälligen ohne weiters bei Gerichte um die patentmäſſige Strafe akzioniret werden mögen.

Hofdekret vom 14. Weinmonat 1784.

Da in nachfolgenden Fällen wahrgenommen worden iſt, daß das neue Stempelpatent nicht in allen Ländern gleich beobachtet werde: ſo iſt nachſtehende Entſchlieſſung herabgelanget.

Die monatlichen Quittungen der Beamten.

Die monatlichen Interimsquittungen iener Beamten, welche ihre Beſoldungen monatlich empfangen, und bisher zu Ende des Quartals dieſe monatliche Quittungen mit einer Quartalsquittung ausgewechſelt haben, ſein nicht geſtempelt worden, ſie ſein aber auch in ſich ſelbſt nicht erlaubt, ſondern es müßten ſolche monatliche Zahlungen auch monatlich verrechnet, folglich mit Quittungen belegt, und dieſe klaſſenmäſſig geſtempelt werden.

Die den Mautbeamten zu Amtserforderniſſen paſſirten Summen.

Die den Mautbeamten für die Amtserforderniſſe überhaupt iährlich paſſirten Summen ſein nicht ſo, wie wenn ſie dieſelben verrechneten, Offizioſa, ſondern nur Entſchädigungen für ihre Aus-

gaben

gaben, welche ihre Verrichtungen erfordern, und alſo müßten die dafür ausgeſtellten Quittungen eben ſo geſtempelt ſein, wie iene für Entſchädigungen wegen Reiſeunköſten, die ein Beamter erhält.

Die Quittungen der Kontrabantdenunzianten, und Apprehendenten ſowohl, als der Beamten ſelbſt für ihre Kontrabantsantheile, und die Rekursanbringen der Straffälligen über die Kontrabantsnozionen ſein gar auſer allen Zweifel ſtempelmäſſig, ſowohl als die Inventarien der Verlaſſenſchaften der verſtorbenen Beamten; inſofern aber nur wegen Kaſſeeingriffe, Raitreſte, oder anderer Forderungen des Aerariums ſelbſt an Beamte derſelben Vermögen von Amtswegen inventiret würde, befinden ſich dieſe Inventarien in dem Falle der Befreiung des 26. Abſatzes des Patents.

Quittungen der Kontrabantdenunzianten, und Antheile.

Dahingegen ſein die Konſtituta, und Species facti in Kontrabantsfällen, die Rezepiſſe für zugeſtellte Kontrabantsnozionen, und die Zitazionen unbekannter, oder abweſender Partheien ſowohl, als Edikte, oder Affixe, zur Publikazion der Kontrabantslizitazionen allerdings Offizioſa, indem dergleichen Edikte im 18. Abſatze des Patents B. 1. audrücklich auf den Fall, wenn ſie in Partheiſachen expedirt werden, eingeſchränkt ſind, die

Nozionen ſelbſt aber ſein ohnehin in dem allererſten Abſatze des Patents als Urkunden, derer ſich die Partheien zu ihrer Vertheidigung allenfalls bei Gerichte, oder in via gratiæ gebrauchen müſſen, begriffen, und müßten wie Urtheile der erſten Inſtanz §. 18. I. b. b. in der dritten Klaſſe geſtempelt ſein, die Stempelgebühr aber aus den eingehenden Kontrabantsſtrafen beſtritten werden.

Wegen Kontrabantrekurſe.

Uiber die Rekurſe der Straffälligen in Kontrabantsſachen, da ſie offenbar Partheiſachen ſind, könnten die Berichte nicht nur von der Adminiſtrazion ſelbſt an das Gubernium, und von dieſem an die Hofſtelle, ſondern auch die von den Inſpektoraten an die Adminiſtrazion, oder von den Aemtern an die Inſpektorate keineswegs unter den im 23. Abſatze des Patents I. e. von den ſtempelbefreiten bloſſen Amtsgeſchäften verſtanden werden, nachdem dort beigeſetzet ſei: **Expedizionen, wie ſie Namen haben mögen, welche eine Behörde, in einem bloſſen Amtsgeſchäfte, oder nach dem genauen Verſtande von Amtswegen erläßt.** Da denn ſolche Berichte nicht nach dem genauen Verſtande von Amtswegen, ſondern auf Anſuchen einer Parthei um eine Gnade erſtattet werden, und obwohl Berichte überhaupt unter dieſem nämlichen Worte in den verſchiedenen Klaſſen des Stempelpatents nicht enthalten ſein: ſo folgte doch eben daraus, weil

in

in dem erſtgemeldeten 32. Abſatze Berichte in einem bloſſen Amtsgeſchäfte von dem Stempel ausgenommen ſind, daß andere Berichte in Partheiſachen nicht davon befreiet, ſondern unter dem allgemeinen Ausdrucke: Schriften, Expedizionen, im 3. und 17. Abſatze begriffen ſein, mithin daß auch alle Berichte über Kontrabant- oder andere Strafrekurſe in via gratiæ in die dritte Klaſſe des Stempels unter die Antwortſchreiben, die in dem Geſchäfte einer Parthei von einer Obrigkeit an die andere ergehen, gehören, gleichwie die Verwilligung einer ſolchen Gnade, wenn ſie wenigſtens 100 Fl. beträgt, nach dem 17. Abſatze mit dem Stempel der zweiten Klaſſe, ſonſt aber mit demienigen der dritten Klaſſe müßte intimiret werden; endlich ſein die Eidesformeln, welche die Beamten nur zum Beweiſe für die Akten unterfertigen, Offizioſa, ſolang ſie den Beamten nicht hinausgegeben werden, in welchem Falle ſie, wie alle Eidesformeln vermög des 19. Abſatzes des Patents nach der 4. Klaſſe geſtempelt ſein müßten.

Uibrigens ſei wahrgenommen worden, daß nicht nur in allen Fällen der Kontrabantrekurſe, ſondern auch in andern Partheiſachen, die nach Hofe gelangen, die Berichte der Gubernien, oder zum wenigſten die von ihnen beigelegten von den untern Behörden an ſie erſtatteten Berichte öfters nicht,

 oder

oder wohl niemal geſtempelt ſein, die es doch alle ohne Ausnahme, nämlich alle von einem untergeordneten Amte an ein vorgeſeztes, folglich auch von den Herrſchaften, und Magiſtraten an Kreisämter, und von dieſen an die Landesſtelle in Partheiſachen zuerſtattende Berichte nach der oben aus dem Patente gezogenen Schlußfolge ſein müßten, und komme es nur auf richtige Unterſcheidung an, was für Berichte nach dem 23. Abſatze in genauem Verſtande von Amtswegen ergehen, folglich ſtempelfrei ſein, welcher genaue Verſtand darinn beſtehe, daß an demienigen, was eine Parthei anbringt, oder anſuchet, nicht eben derſelben allein, ſondern auch dem allerhöchſten Dienſte, einem Gefälle, oder dem gemeinem Beßten gelegen ſei, ſo, daß, wenn es auch nicht um die Vortheile der anſuchenden Parthei zu thun wäre, doch wegen des Dienſtes, wegen des Gefälles, oder wegen des gemeinen Beßten die Berichte darüber von den untern Behörden würden abgefordert, oder nach Hofe erſtattet werden.

In welchen Fällen alſo ſolche über das Anbringen der Partheien ſtempelfrei zu ſein hätten, iedoch hätten die Referenten dieſen Umſtand inſonderheit allezeit wohl in Acht zu nehmen, und, wenn er ſich in einer Sache nicht befände, in welcher die Berichte der untern Behörden nicht geſtempelt

wä=

wären, es im Vortrage zu bemerken, und denſelben die Unterlaſſung des Stempels das erſtemal ausſtellen, und die Stempelgebühr nachtragen zu laſſen, das zweitemal aber, und ſofort wären die untergebenen Beamten patentmäſſig zu beſtrafen, und die Strafgelder der Siegelamtsadminiſtrazion zu übergeben, anderer Partheien ungeſtempelte, oder nicht klaſſenmäſſig geſtempelte Berichte, oder Urkunden aber dem Fiskalamte zufolge des 30. Abſatzes des Patents anzudeuten.

Hofdekret vom 14. Weinmonat 1784.

Attestate, welche den Armen über ihre Armuth ausgeſtellt werden, ſind auch ſtempelfrei.

Vermög des Stempelpatents ſind nur die Armen von dem Gebrauche des Stempels befreit, welche nach bewieſener Armuth unentgeltlich vertreten werden, und nur in ſo weit, als ſie von allen Gerichtstaxen losgeſprochen bleiben; die Atteſtate aber richten ſich vermög des Patents nach denienigen, von welchen, und nicht für welche ſie ausgeſtellt werden, mithin ſind ſie ſtreng genommen auch alsdann nicht ſtempelfrei, wenn ſie von Nichtarmen für Arme ausgefertiget werden.

Da inzwiſchen der Sinn, und die Abſicht des allerhöchſten Geſetzes allerdings dahin geht, die Armuth wie vorhin von dem Stempel zu befreien, und alſo die Atteſtate, welche ihnen eben über ihre Armuth, oder auch ſonſt ausgeſtellt werden, dem Stempel nicht un-

terliegen ſollen, wobei ſich verſteht, daß iene über die Armuth nur von ihren Obrigkeiten, oder Pfarrern auszuſtellen ſind: ſo iſt der Stempelgefällsadminiſtrazion, dem Fiskalamte, und überhaupt kund zu machen, daß ſolche Arme, welche auch bei Gerichten unentgeltlich vertreten werden, und von Gerichtstaxen frei ſind, ein Atteſtat ihrer Obrigkeiten, oder ihrer Pfarrer beibringen ſollen, wenn ſie ſowohl in Anſehung ihrer bei Stellen, oder Aemtern, und dergleichen einzugebenden Anbringen, als der darauf zu erſtattenden Berichte, und ergehenden Beſcheide dieſer Befreiung theilhaftig werden wollen, welche Atteſtate alsdann ihnen allerdings auch von den Obrigkeiten, und Pfarrern ſtempelfrei ausgefertiget, und auf ſolche Atteſtate der Armuth denſelben auch in andern Fällen ungeſtempelte Zeigniſſe, welchen iene immer beigefügt zu ſein haben, gegeben werden können.

Hofdekret Wien vom 23. Chriſtmonat 1784.

Siebenter Abſatz.

Abfahrtsſachen.

Uiber dieſen Gegenſtand iſt in dieſem Jahre nichts ergangen; die Geſetze der vorigen Jahre ſieh im 4. B. Kam S. 100—110. nach.

Achter Abſatz.

Tabakſachen.

Tabakviſitazionen ſind an Sonn = und Feiertagen verboten. 4. B. Kam. S. 111.

Wie mit dem Pönale bei Kontrabantfällen zu verfahren ſei — ſieh im 4. B. Kam. S. 111.

Die Tabakverpachtung hat mit Ende 1783. aufzuhören — 4. B. Kam. S. 111.

Die Unterthanen ſind von dem immerfort beſtehenden Verbote alles fremden Tabaks nach dem Patente vom Jahre 1765. deutlich zu unterrichten.

Da nach einer Anzeige der Tabakgefälledirekzion ſich das gemeine Volk den irrigen Begriff gemacht hat, daß, da die Tabakpachtung aufgehoben worden ſei, ſich daſſelbe mit fremdem Tabak verſehen könne, und daher auch von den Richtern, und Gemeinden die erforderliche Aſſiſtenz verweigert werde: ſo iſt durch die Kreisämter allen Dominien durch Kurrenden zu publiziren, daß ſie die Unterthanen von dem immerfort beſtehenden Verbote alles fremden Tabaks nach dem Patente vom Jahre 1765. deutlich unterrichten ſollen.

Hofdekret vom 3. Hornung 1784.

Die

Die geiſtlichen Stifter ſollen mit Eingange des 1784. Jahres die Faſſionen ihres Tabacksbedarfs einſenden — 4. B. Kvm. S. 112.

Tabakverfaſſung für das Militär, und die Berggerichte.

Seine Maieſtät haben aus der Urſache, weil mit demienigen Tabak, der dem Militär- und den Bergarbeitern in einem mindern Preiſe abgegeben wurde, ſehr viele Mißbräuche ſelbſt von den Verlegern, und Verſchleiſſern dieſes Tabaks geſchehen, entſchloſſen, daß die Militärkommandanten den Tabak für ihre Mannſchaft von Zeit zu Zeit faſſen, bezahlen, und unter dieſelbe vertheilen ſollen. Damit ſoll vom 1. Mai d. J. der Anfang gemacht, und den Bergwerksarbeitern ſogar der Rauchtabak noch um 2 Kr. wohlfeiler, als bisher, nämlich das Pfund um 12 Kr., dahingegen kein Schnupftabak mehr anders, als um den allgemeinen Preis gegeben werden. In Rückſicht der erſten kömmt es nur noch über die Art, und Weiſe auf ein Einverſtändniß mit dem Hofkriegsrathe an. In Rückſicht der zweiten iſt allen Bergwerksvorſtehern, oder Eigenthümern zu bedeuten, und ihnen auf das nachdrücklichſte einzubinden, daß ſie ſowohl bei der ſchärfeſten Beſtrafung im Falle einer Entdeckung in ihre wöchentliche Faſſionen keine andere, als wirkliche Bergarbeiter, und nicht mehr, als ihre wahrhafte eigene Bedürfniß einſetzen, als auch darauf, daß

dieſe

dieſe unter ihren eigenen Namen nicht für andere Tabak nehmen, oder ihn anderen verkaufen, alle Aufmerkſamkeit tragen, und dieſe künftige Einrichtung ihren Bergleuten zu rechter Zeit kund machen ſollen.

Vermög einer Hofentſchlieſſung vom 9. Hornung 1784.

Wegen der Limitotabatfaſſung ſind die Beurlaubten den Kreistabaksbeamten namentlich anzuzeigen, um den Unterſchleifen vorzubeugen.

Da zur Sicherſtellung der von den hin und her im Lande zerſtreuten Regimentsbeurlaubten geſchehenen Limototabaksfaſſung erforderlich iſt, von den k. Kreisämtern ein Verzeichniß zu überkommen, auf welchen Herrſchaften einige, und namentlich welche Beurlaubte ſich befinden, um ſelbe zur gehörigen Tabakfaſſung in die betroffenen Niederlagen mittheilen zu können, weil nur von dieſen die meiſten Unterſchleife verübt werden: ſo werden die königl. Kreishauptleute den ſich anmeldenden Kreistabaksbeamten dieſe Individuelverzeichniſſe der Beurlaubten ohne Anſtand einzuhändigen haben.

Verordnung Prag vom 22. April 1784.

Tabakgefällsverfaſſung unter der Verwaltung einer eigenen Direkzion.

Nachdem das bisher verpachtete Tabkgefäll unmittelbar durch eine eigene Direkzion verwaltet werden ſoll, und dieſes durch die gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht wird: ſo wird zugleich die Verſicherung beigefügt, daß dieſe Abänderung keineswegs auf eine Erhöhung des Gefälls, ſon-

dern

dern vielmehr dahin abziele, den von der eigenen Verwaltung erwarteten gröſſeren Nutzen zum Beſten der Staatsbedürfniſſe, und, wenn es die Umſtände geſtatten werden, zur allgemeinen Erleichterung anzuwenden.

Damit aber nicht etwa Jemand auf den Wahn geführt werde, als ob durch dieſe neue Behebungsart die Einfuhr, der Anbau, und Verkauf des Tabaks freigegeben, und die ehemals gegen die mannigfaltigen Hinterführungen dieſes Gefälls gemachten Vorkehrungen, und darauf verhängten Strafen aufgehoben worden ſein: ſo wird für nöthig gefunden, Jedermann über die bei der Tabakgefällsverwaltung für künftig feſtgeſetzte Ordnung unterrichten zü laſſen.

§. 1.

Niemand iſt berechtigt, rohen, oder fabrizirten Tabak aus fremden Ländern, und aus den hungariſchen, italieniſchen, niederländiſchen, tiroliſchen, oder vorderöſterreichiſchen Staaten, die, weil die Tabakadminiſtrazion darinn nicht eingeführt iſt, in Anſehen dieſes Gefälls wie fremde Länder betrachtet werden, in die deutſchen, und galliziſchen Erbländer, wie auch aus einem dieſer letzteren in eine andere erbländiſche Provinz einzuführen,

ohne

ohne einen Paß von dieſer Direkzion erhalten zu haben.

Dieſes Verbot der Einfuhr auf fremden Tabak erſtreckt ſich ſelbſt auf den Freihafen zu Trieſt, und die freie Handelsſtadt Brodi in Gallizien. In dem erſteren ſoll fremder, und in der letzteren auch galliziſcher Tabak bloß als eine zum Großhandel beſtimmte Kaufmannswaare einzuführen erlaubt ſein folglich weder von den Innwohnern ſelbſt gebraucht, noch im Kleinverkaufe nach Pfunden, oder in noch kleinerem Gewichte verkaufet werden.

§. 2.

Sollte aber Jemand eine fremde Gattung von Tabak, welche in den k. k. Aemtern nicht zu haben iſt, zu eigenem Gebrauche einzuführen verlangen: ſo hat ſich derſelbe bei der in ſeiner Provinz beſtellten Adminiſtrazion um einen Paß zu melden, welcher ihm auch gegen Bezahlung der in angehängtem Tariffe beſtimmten Taxe niemals verweigert werden wird.

§. 3.

Wenn Jemand einen in den k. k. Aemtern, oder bei den Verſchleiſſern gekauften Tabak in ein

an=

anderes dem Tabakgefälle ebenfalls unterliegendes Erbland ſchicken, oder mit ſich führen will: ſo muß dieſer Tabak zur Vermeidung des Unterſchleifs entweder mit dem Stempel, oder mit einer Pollete des Amtes verſehen werden, widrigenfalls derſelbe bis zu der von dem Amte beigebrachten Rechtfertigung für geſchwärztes Gut angeſehen werden wird.

§. 4.

Wer einen in fremden, oder nach dem §. 1. den fremden gleichgehaltenen Ländern erzeugten Tabak durch- und in ein dergleichen Land wieder ausführen will, hat entweder bei der Tabakdirekzion ſelbſt, oder bei einer in den Provinzen angeſtellten Adminiſtrazion um einen Paß anzuſuchen, und zugleich ein genaues Verzeichniß der Menge, und Gattungen des durchzuführenden Tabaks beizulegen, welcher Paß ihm ohne alle Bezahlung, iedoch auf nicht weniger als auf 4 Zentner Blätter, 2 Zentner fabrizirten, oder einen Zentner ſpaniſchen verabfolgt werden wird. Mit dieſem Paſſe muß der Tabak an die darinn beſtimmte Gränzzollſtadt in Fäſſern, Kiſten, oder Ballen auf ſolche Art gepackt, daß ſie plombirt werden können, gebracht, und darüber ein genaues Verzeichniß nach den Numern, und Zeichen der Fäſſer, Kiſten, oder Ballen mit ſeinem Sporko- und Nettogewichte und der Tarra, wie

auch der Gattung des darinn enthaltenen Tabaks eingelegt werden. Den Eigenthümern ſteht es dann frei, den Tabak entweder die gerade Straſſe bis über die in dem Paſſe gleichfalls beſtimmte Ausbruchszollſtadt, ohne unterwegs abzuladen, ſelbſt fortzuführen, oder durch die von der Direkzion beſtellten eigenen Spediteurs, gegen Entrichtung der zu 3 Kr. von einem Zentner hungariſchen, oder galliziſchen Tabaks, zu 6 Kr. für einen fremden beſtimmten Spedizionsgebühr zu verſenden.

§. 5.

Niemand ſoll ohne erhaltene Erlaubniß in den deutſchen, und galliziſchen Ländern Tabak anbauen, noch den auch mit Erlaubniß der Direkzion angebauten verſchenken, oder vertauſchen, und an Jemanden andern, als allein an die Direkzion verkaufen; daher, um dem Unterſchleife von dieſer Seite vorzubauen, der Anbauer ſolchen auch nicht zu ſeinem eigenen Gebrauche zu ſpinnen, zu mahlen, zu beizen, oder auf was immer für eine Art zuzurichten die Erlaubniß hat.

§. 6.

Denjenigen, welche in den deutſchen, oder galliſchen Ländern um die Erlaubniß, Tabak zu bauen, an-

anſuchen, wird dieſelbe von den aufgeſtellten Adminiſtrazionen nach dem Maaſſe, als dieſe den erzielten innländiſchen Tabak brauchen, und abzulöſen dienlich finden, unentgeltlich ertheilt werden. Dieſes Anſuchen muß alle Jahre, bevor der Tabak wirklich gebaut wird, gemacht, und zugleich der Grund, und die Gröſſe desſelben, oder des zum Tabakbaue gewidmeten Theiles beſtimmt, die erzielten Blätter aber ganz der Tabakadminiſtrazion des Landes in die zur Ablöſung feſtgeſetzten Oerter abgeliefert werden. Die Einlöſungspreiſe werden nach der Güte des Tabakblattes von den Landesſtellen einverſtändlich mit der Tabakdirekzion iährlich feſtgeſetzt, und von den Adminiſtrazionen an der Stelle baar bezahlt werden.

§. 7.

Dieienigen, welche den von der Direkzion fabrizirten Tabak zum allgemeinen Gebrauche verſchleiſſen wollen, haben ſich bei der Adminiſtrazion zu melden, welche ihnen, falls ſie dazu anſtändig befunden werden, die Erlaubniß ertheilen wird. Dieſe Verkäufer ſind verpflichtet, ihre erhaltene ſchriftliche Erlaubniß, und die Verkaufstariffe beſtändig zu Jedermanns Einſicht in ihren Verkaufläden anzuheften, und nebſt dem feſtgeſetzten Preiſe auch Maaß, und Gewicht auf das genaueſte zu beobachten,

 wi-

widrigenfalls ſie nicht nur ihre Erlaubniß verlieren, ſondern auch mit den auf Betrug in Maaß, und Gewicht verhängten Strafen angeſehen werden ſollen. Wer demnach eine Gattung Tabaks theurer bezahlt, als ſie in dem Tariffe beſtimmt iſt, oder wer im Gewichte bevortheilet wird, hat den gekauften Tabak dem nächſten Tabakbeamten zu überbringen, welcher den Betrug unterſuchen, und den Verkäufer nach erfolgter Uiberweiſung dahin verhalten ſoll, dem Anzeiger für iedes Loth des entweder zu theuer bezahlten, oder im Gewichte zu geringen Tabaks 1 Fl. zu erſetzen.

§. 8.

Sollte ſich in einem Orte Niemand um den Tabakverſchleiß melden, und ein Verkäufer daſelbſt dennoch nothwendig ſein: ſo iſt die Obrigkeit verbunden, den Verkauf einem tauglichen, und ſichern Manne aufzutragen.

§. 9.

Um die Einfuhr des fremden Tabaks zu hindern, iſt es unumgänglich nöthig, an allen Gränzen Aufſeher zu beſtellen, welchen, ſobald ſie ſich als Tabakbeamte, oder Aufſeher legitimiren, Jedermann ohne Unterſchied des Standes nicht nur auf

ihr

ihr Befragen — ob er Tabak bei ſich führe — Rede und Antwort zu geben, ſondern auf ihr Verlangen ſie auch in ſeinem Koffer, oder anderen Behältniſſen, und bei beſonderem Verdachte in allen ſeinen Geräthſchaften, und an ſeiner Perſon nachſuchen zu laſſen verpflichtet iſt. Falls nun wirklich geſchwärzter Tabak bei Jemandem gefunden würde, muß er denſelben ohne Widerſtand den Aufſehern übergeben, und ſich mit ihnen zu dem nächſten Tabakbeamten, oder Ortsobrigkeit ſtellen, um daſelbſt entweder ſein Geſtändniß abzulegen, oder ſich zu rechtfertigen. Sollte ſich in einem ſolchen Falle Jemand widerſetzen, ſo ſind die Aufſeher berechtiget, in dieſer Abſicht allenfalls die Hilfe derienigen anzurufen, die ihnen Beiſtand leiſten können, um den Widerſpenſtigen mit Gewalt anzuhalten, und an die nächſte Ortsobrigkeit einzubringen, welche ihn ſodann ohne Weiters in Verhaft zu nehmen ſchuldig iſt.

§. 10.

Die gegen die Uibervortheilung des Tabakgefälls wachenden Aufſeher ſind auch innerhalb der Gränzen auf allen Straſſen, und Wegen berechtiget, alle des Tabaks wegen verdächtige, ſowohl gehende, als fahrende Perſonen anzuhalten, und bei ihnen Nachſuchung zu halten; nur ſind die entweder

mit gepackten Wägen, oder auf der Poſt Reiſenden, wie auch die ordinären Poſten, und die Poſtwägen hiervon befreit, als welche nur bei den Gränzzollſtazionen, oder bei anderen Wegmautämtern innerhalb der Länder, niemals aber auf offener Straſſe angehalten, und viſitirt werden dürfen.

§. 11.

Die Sicherheit des Gefälls erfordert nicht weniger, dieſen Aufſehern das Befugniß einzuräumen, bei dem Verdachte eines geſchwärzten, und verborgen gehaltenen Tabaks in allen Häuſern, und Gebäuden ohne einige Ausnahme, ſelbſt in den eigenen landesfürſtlichen, Viſitazionen vorzunehmen. Jedoch ſind ſie in dergleichen Fällen verpflichtet, iedesmal eine Gerichtsperſon, oder eine Obrigkeit des Orts beizuziehen, und die Parthei, bei der ſie ihre Nachſuchung halten wollen, vor dem Eintritte darum zu begrüſſen. In einzeln gelegenen Häuſern, wo keine Obrigkeit gegenwärtig, oder in der Nähe iſt, können die Aufſeher die Unterſuchung zwar allein vornehmen; iedoch verſteht ſich, daß ſich dieſelben bei allen Nachſuchungen zuvor mittels ihrer Urkunden als wirkliche kaiſerliche Tobakbeamte legitimiren müſſen.

§. 12.

Jede Obrigkeit ſoll nicht nur dieſen Unterſuchungen auf Begehren der Tabakbeamten entweder ſelbſt beiwohnen, oder Jemanden dazu ſenden, und überhaupt denſelben auf Anrufen allen verlangten Beiſtand leiſten, ſondern auch herumwandernde Tabakverkäufer, die ihnen bekannt würden, unverzüglich für ſich ſelbſt anhalten, dem nächſten Tabakbeamten davon Nachricht geben, und ihm auch den bei einem ſolchen Schwärzer gefundenen, und abgenommenen Tabak gegen Empfangsſchein behändigen.

§. 13.

Wenn nun ein Schwärzer entweder von der Obrigkeit angehalten, oder ihr von den Tabakbeamten übergeben, oder ſie von dieſen zur Verhörung desſelben erſuchet wird: ſo hat ſie den Schwärzer, oder den der Schwärzung Beſchuldigten in Gegenwart des Beamten zu vernehmen, ſeine Ausſage genau zu Papier zu bringen, ſolche zu unterfertigen, und ſodann dem Beamten ohne Abforderung einiger Gebühr zuzuſtellen. Falls aber die Tabakadminiſtrazion einen ſolchen Schwärzer ſelbſt zu vernehmen nöthig fände, und ſeine Obrigkeit um deſſen Stellung ſchriftlich erſuchte: ſo iſt dieſelbe verbunden, ihn der Adminiſtrazion unverzüglich zum

Verhöre zu überſchicken. Eben ſo müſſen auch die Obrigkeiten einander wechſelſeitig diejenigen Perſonen ſtellen, welche als Zeigen bei den Verhören der Schwärzer nöthig ſind, und ſchriftlich begehret werden.

§. 14.

Wenn die Adminiſtrazion, oder ihre Beamten, adeliche, geiſtliche, und ſonſt anſehnlichere Perſonen, mit der perſönlichen Vorrufung verſchonen zu müſſen glauben: ſo müſſen dieſe die von ihnen verlangte Verantwortung über einen vorgekommenen wirklichen Fall, oder bei Verdacht einer Uiberſchreitung des gegenwärtigen Patents innerhalb 14 Tagen ſchriftlich erſtatten.

Sollten ſie ſich deſſen weigern, ſo werden ſie von dem Fiskus zu den Landrechten vorgeladen, und da konſtituirt werden.

§. 15.

Nach vollendeter Unterſuchung kömmt das Erkenntniß der weiter unten auf die Schwärzung geſetzten Strafen allein den in den Ländern angeſtellten Tabakadminiſtrazionen zu, welchen auch die

Macht

Macht eingeräumt iſt, nach Verſchiedenheit der Umſtände dieſe Strafen zu mildern.

§. 16.

Wo es nur auf eine Geldſtrafe ankömmt, und der, dem ſie zuerkannt iſt, ſich entweder ganz unſchuldig, oder wenigſtens durch den Ausſpruch der Adminiſtrazion zu hart behandelt glaubt: ſo ſteht demſelben binnen 6 Wochen, von dem Tage der erhaltenen ſchriftlichen Nozion, der Rekurs zu den Landrechten frei. Das Landrecht aber hat ſich in ſeinem Spruche buchſtäblich an gegenwärtiges Patent, und die darinn beſtimmten Strafen zu halten, ohne dieſelben im geringſten zu mäſſigen.

§. 17.

Wenn Straffällige nur eine Nachlaſſung der ihnen zuerkannten, oder eine mehrere Milderung der von der Adminiſtrazion bereits gemäſſigten Strafe erhalten zu können vermeinen, können ſie ihren Rekurs binnen eben dieſer Friſt, nach deren Verlaufe ſie nicht mehr gehört werden, bei der Tabakgefällsdirekzion ſelbſt anbringen.

§. 18.

Dieienigen, welche die ihnen zuerkannte Geldſtrafe nicht erlegen können, ſind dem Landrechte zu übergeben, und von dieſem, ohne Rückſicht auf die von der Adminiſtrazion vielleicht geſchehene Mäſſigung, nach Verhältniß der ganzen Strafe zu den unten beſtimmten körperlichen Strafen zu verurtheilen.

§. 19.

Die Strafe der Schwärzung für iedes auf was immer für eine unerlaubte Art hereingebrachte rohe, oder fabrizirte Pfund Taback iſt nebſt dem, daß die Waare verfällt, 16 Fl.

§. 20.

Dieienigen, welche nächſt den hungariſchen, oder fremden Gränzen wohnen, und fremden Tabak zu eigenem Gebrauche bei ſich führen, ſollen, wofern dieſer mehr als 2 Loth beträgt, für iedes Loth mit 1 Fl. beſtraft werden. In dieſe Strafe von 1 Fl. für iedes Loth verfallen ſie aber auch dann, wenn ſie zwar weniger, iedoch in der Abſicht, ihn zu verkaufen, bei ſich führten.

Nach

Nachdem vorſtehender §. vielfältig ſo verſtanden wird, als ob die nächſt den hungariſchen, oder fremden Gränzen Wohnenden, die nur 2 Loth, oder weniger fremden Tabaks haben, nicht ſträſlich, mithin 2 Loth zu eigenem Gebrauche erlaubt wären, im vorhergehenden 19. §. hingegen überhaupt auf iedes über fremde, oder die hungariſche Gränze hereingebrachtes Pfund Tabak, nebſt der Konfiskazion zur Strafe 16 Fl., folglich auf ein Loth 30 Kr. geſetzt ſind, mithin dieſe Strafe in dem nachfolgenden 20. §. für iene, die an den Gränzen wohnen, mit einem Gulden für ein Loth ſogar verdoppelt iſt: ſo verſteht ſich offenbar die Ausnahme, wenn ſie nicht mehr als 2 Loth und zu eigenem Gebrauche bei ſich führen, nur dahin, daß ſie alsdann nur nicht die beſondere doppelte Strafe pr. 1 Fl. vom Loth, wohl aber die allgemeine zu 30 Kr. vom Loth nebſt dem Verfalle des Tabaks zu bezahlen haben; iedoch verſteht ſich dieſe Strafe, und Verbot nicht auf Paſſagiers, als ob auch dieſen ſogar ihre Tabasdoſen viſitiret werden könnten.

Hofdekret vom 3., publizrt in Brün den 17., in Gräz den 19. Jäner 1785.

§. 21.

Die auf die Schwärzung beſtimmte Strafe hat nicht nur allein bei wirklichen Schwärzern, ſondern

dern auch bei allen denen Platz, welche andern entweder zur Schwärzung den Auftrag geben, oder ſie dafür bezahlen.

§. 22.

Nachdem in §§. 2. 3. und 4. vorgeſchrieben wird, daß bei der Ein- und Durchfuhr des fremden Tabaks iedesmal ein Paß anzuſuchen ſei: ſo wird auch derienige Tabak, welcher, ob er gleich nicht heimlich eingeführt, oder durchgeführt, ſondern bei einem Gränzzollamte wirklich angemeldet wird, dennoch als verfallen angeſehen, ſobald derſelbe nicht mit einem Paſſe von der Direkzion verſehen iſt, in welchem Falle iedoch ſonſt keine Strafe Platz greift.

§. 23.

Wenn ohne Erlaubnißzettel der Tabakadminiſtrazionen Tabak angebauet wird: ſo ſollen die Tabakpflanzen auf geſchehene Anzeige eines Tabakbeamten mit Hilfe der Herrſchaft, oder des nächſten Gerichts ſogleich ausgeriſſen, gewogen, und für iedes Pfund derſelben 1 Fl. Strafe bezahlt werden.

§. 24.

§. 24.

Wer von dem auch mit Erlaubniß gebauten Tabak etwas verkauft, unter was immer für einem Vorwande an Andere überläßt, oder zu ſeinem eigenen Genuſſe ſpinnt, mahlt, beizt, oder auf irgend eine Art zubereitet, oder verbraucht hat, wird für iedes Pfund mit 16 Fl. beſtraft. Wird er hierüber zum zweitenmale betreten: ſo iſt er auſer der Geldſtrafe auch ſeiner Erlaubniß zum Tabakanbaue verluſtiget.

§. 25.

Dieienigen, welche, obgleich einen in den Fabriken der Direkzion erzeugten Tabak, iedoch ohne erhaltene Erlaubniß verkaufen, haben ſowohl für iedes ſchon verkaufte, als zu dieſer Beſtimmung noch vorfindige Pfund, nebſt der Konfiskazion des Tabaks, 16 Fl. zu bezahlen. Dieſer Strafe unterliegen auch dieienigen Käufer, welche gewußt haben, daß der Verkäufer zu dem Verſchleiſſe nicht berechtiget war.

§. 26.

Dieienigen, welchen es allenfalls gelingen ſollte, die Wachſamkeit der Gränzaufſicht zu hinterge-

gehen, und ihre Einſchwärzung über die Gränze zu Stande zu bringen, wenn ſie dieſen Tabak innerhalb der zur Tabakgefällsdirekzion gehörigen Länder heimlich entweder ſelbſt herumtragen, oder auch wiſſentlich für Andere bei ſich führen, aufbewahren, oder ſonſt verheimlichen, müſſen, es mag der Tabak bei ihnen ſelbſt gefunden, oder ſie auf andere Art davon überzeigt worden ſein, für iedes Pfund des verkauften, gekauften, aufbehaltenen, oder verheimlichten Tabaks 16 Fl. bezahlen.

§. 27.

Wer die hier feſtgeſetzte, und von der Tabakdirekzion in einzelnen Fällen vielleicht geminderte Geldſtrafe zu erlegen nicht im Stande iſt, wird dafür körperlich geſtraft, und zwar das erſtemal für ieden Gulden der ganzen Geldſtrafe mit einem Tage öffentlicher Arbeit in Eiſen, das zweitemal wird dieſe Strafe verdoppelt, wobei iedoch zur Grundregel anzunehmen iſt, daß eine dergleichen Strafe niemals über 4 Jahre ſich erſtrecken könne.

§. 28.

Wer ſich den Tabakbeamten, oder Aufſehern entweder auf freier Straſſe, oder bei häuslichen Nachſuchungen mit Gewalt widerſetzt, ſoll in dem

Falle

Falle, daß wirklich Tabak bei ihm gefunden würde, und die Kontrabantſtrafe nur eine zweimonatliche, oder eine noch geringere öffentliche Arbeit beſtimmt, mit doppelter Zeit, fiele aber die Strafe auf länger aus, mit einer um ein Dritttheil verlängerten Strafzeit gezüchtiget werden.

§. 29.

Sollte Jemand die Gewalt bis dahin treiben, einen Beamten, oder Aufſeher zu ſchlagen, oder gar zu verwunden: dann iſt der Thäter nebſt dem Erſatze des erweislichen Schadens, nnd der Heilungsköſten auf 2 Jahre zur öffentlichen Arbeit in Eiſen zu verurtheilen.

§. 30.

Adeliche, oder Perſonen, bei derer Staude eine dergleichen Leibesſtrafe nicht gewöhnlich, oder ſolche, welche ſich mit Geldſtrafe loszulöſen hinlängliches Vermögen beſitzen, ſollen, falls ſie eine gewaltſame Widerſetzung gegen die Unterſuchung ihrer Häuſer, Wohnungen, oder Wägen gewagt haben, und wirklich Tabak bei ihnen gefunden wird, die oben auf iedes Pfund beſtimmte Strafe doppelt erlegen. Wäre aber in einem ſolchen Falle auch kein Tabak gefunden, oder die Nachſuchung durch

die

die Widerſetzung ganz verhindert worden: ſo ſoll derienige, welcher die Unterſuchung gehindert hat, mit 50 Fl., oder mit ſo vielen Tagen öffentlicher Arbeit geſtraft werden.

§. 31.

Wofern bei einer ſolchen Widerſetzung ein Tabakbeamter ſchwer verwundet, oder tödtlich gemißhandelt würde, dann iſt der Thäter nach der beſtehenden Halsgerichtsordnung zu behandeln.

§. 32.

Wer einen Tabakbeamten durch Geſchenke zu beſtechen ſucht, damit dieſer ihn entweder mit geſchwärztem Tabake durchkommen laſſe, oder nicht viſitire, ſoll um den zehnfachen Betrag desienigen, was er gegeben, oder angeboten hat, beſtraft werden. Falls er dieſe Strafe zu bezahlen auſer Stande iſt, muß er auf ſo viele Tage, als die Strafe Gulden beträgt, in Eiſen arbeiten.

§. 33.

Güterbeſitzer, Obrigkeiten, Beamte, Richter, Magiſtrate, und Geſchworne, welche den Tabakbeamten zur Anhaltung eines Schwärzers, oder eines ſol-

ſolchen, der auf offener Straſſe ſich der Viſitazion widerſetzt, oder zu Nachſuchungen in den Häuſern den begehrten Beiſtand verweigern, oder die, welche die in ihren Gemeinden ſich aufhaltenden, und handelnden offenbaren Schwärzer nicht ſelbſt aufheben, oder endlich, welche den Tabakbeamten auf ihr Anrufen gegen Rotten von Schwärzern nicht zu Hilfe eilen, falls wegen des verſagten Beiſtands eine bekannte Einſchwärzung geſchehen iſt, unterliegen der nämlichen Geld- oder körperlichen Strafe, als ob ſie ſelbſt dieſe Schwärzung gemacht hätten. Aber auch, wenn ungeachtet des unterbliebenen Beiſtands kein Kontrabant erfolgt wäre, ſollen ſie dennoch mit 50 Fl. beſtraft werden.

§. 34.

Auf der Poſt Reiſende, die ſich der Nachſuchung der Tabakbeamten widerſetzen, ſollen von den Poſtmeiſtern nicht weiter befördert werden. Läßt ein Poſtmeiſter einem ſolchen zur weiteren Reiſe Pferde vorſpannen: ſo unterliegt er für ieden Fall gleicher Strafe, als dieienigen Obrigkeiten, welche den Beamten den nöthigen Beiſtand verweigern.

§. 35.

Denienigen, welche den Tabakbeamten in allen Fällen, wo ſie angerufen werden, willig Bei-

ſtand leiſten, ſoll das Dritttheil der eingehenden Geldſtrafen zu Theil werden.

§. 36.

Dieienigen, durch deren Hilfe die Tabakbeamten einen, oder mehrere nicht anſäſſige, ſondern herumirrende, oder fremde Tabakſchwärzer handfeſt machen, haben, wenn die ergriffenen als wirkliche Schwärzer verurtheilt werden, für iede Mannsperſon 2 Dukaten, und für eine Weibsperſon 1 Dukaten zu erhalten.

§. 37.

Uiberliefern aber die Grundherren, Obrigkeiten, Richter, Gemeinden, oder auch einzelne Perſonen aus eigenem Antriebe, ohne Anrufen, oder Hilfe der Tabakbeamten einen, oder mehrere von ihnen eingefangene Schwärzer: ſo ſollen ihnen nach dem geſchöpften Erkenntniſſe, nebſt dem Werthe des zugleich miteingelieferten Tabaks, für iede Mannsperſon 3 Dukaten, und für eine Weibsperſon 2 Dukaten verabfolget werden.

§. 38.

Dieienigen, welche eingeſchwärzten Tabak, oder die Perſonen, welche ſolchen gekauft oder verkauft

ha-

haben, an die Tabakbeamten anzeigen, empfangen das Dritttheil der ganzen, von dem angezeigten Schwärzer, und deſſen Mitſchuldigen eingehenden Geldſtrafe, und falls ein Schwärzer ſelbſt ſeine Mitſchuldigen, oder ein Käufer ſeinen Verkäufer, oder gegenſeitig anzeigt: ſo wird demſelben auſer dem ihm bereits verſprochenen Dritttheile noch die Nachſicht der verdienten eigenen Strafe hiermit zugeſichert.

§. 39.

Auch den auf der Schwärzung wirklich betretenen, oder angezeigten, und deßwegen bereits zur Verantwortung gezogenen Schwärzern ſoll ihre eigene Strafe ganz, oder zum Theile, nachdem die Umſtände ſich verhalten, nachgeſehen werden, wenn ſie andere Mitſchuldige, oder denen ſie Tabak verkauft, oder von denen ſie einen angekauft haben, freiwillig entdecken, und ſolche davon rechtsbeſtändig überzeigen.

§. 40.

Zur Veriährungszeit der auf die Schwärzung feſtgeſetzten Strafen werden 5 Jahre dergeſtalt beſtimmt, daß, wer vor Verlaufe dieſer 5 Jahre einer Schwärzung, oder eines unerlaubten Kaufes, oder Verkaufes des Tabaks überführt würde, immer noch den beſtimmten Strafen unterliege.

§. 41.

Endlich, da Se. Maieſtät auf einer Seite für die Sicherheit des Gefälls, und der dabei angeſtellten Beamten in dieſer Verordnung zureichend beſorgt ſind: ſo verſehen Sie ſich auf der andern auch zu den ſämmtlichen Tabaksbeamten nicht nur einer ſtrengen Redlichkeit, ſondern auch einer alle ihre Amtshandlungen begleitenden Beſcheidenheit, die Sie ihnen hiermit auf das nachdrücklichſte empfehlen, und zur Pflicht machen, mit der öffentlichen Verſicherung, daß dieienigen, welche ſich ihres Amtes zu Jemands Kränkung, oder ſonſt zu muthwilligen Behandlungen zu mißbrauchen wagen ſollten, unnachſichtlich auf das ſchärfeſte werden beſtraft werden.

Patent vom 8. Mai 1784.

Die Tabaksverlegereien, als wirkliche k. Aemter und Gefällskaſſen, ſind von der Militäreinquartierung befreit.

Da ſeit der Zeit, als das vorhin verpachtete Tabakgefäll durch eine k. k. Direkzion verwaltet wird, ihre Tabaksverlegereien wirkiche k. k. Aemter, und Gefällskaſſen ſind, welche alſo wie andere dergleichen ihrer Ruhe, Ordnung, und Sicherheit halber von Militäreinquartierungen befreit ſein müſſen; und da eben ſo die übrigen Tabakgefällsbeamten wirkliche k. k. Beamte ſind, und alſo in

den

Zur Seite 804

f f

Ens.

lagen

r i f f.

	Fl.	Kr.
. . . .	3	—
. . .	2	—
r, St. Vincent, d'Hollande und dergleichen feuchte Sorten.	2	—
uch Staub und Mehl verſtan- . : . .	1	30
das niederöſterreichiſche Pfund.	1	—
niederöſterreichiſche Pfund.	1	—
, das niederöſterreichiſche Pfund.	2	—

den beſtimmten Oertern des ihnen angewieſenen Dienſtes zu wohnen haben: ſo ſind die Tabaksverlegereien von den Militäreinquartierungen befreit zu laſſen, und den Beamten die nöthigen Wohnungen gegen billige, und richtig zu bezahlende Zinſe, allenfalls auch ex officio zu verſchaffen.

Hofdekret vom 28. Juni 1784.

Neunter Abſatz.

Fiskalangelegenheiten.

Sieh die ältern Geſetze im 4. B. Kam. S. 113 — 149. nach.

Fälle, welche zu einem Wechſel oder Berggerichte gehören, ſollen alda entſchieden werden.

In Fällen, wo das Fiskalamt in ein Geſchäft verflochten wäre, welches wegen des Gegenſtandes zu einem Wechſel- oder Berggerichte gehörte, ſoll die Sache nicht zu der privilegirten Inſtanz des Fiskus, nämlich den Landrechten, gezogen, ſondern lediglich bei der ordinären Inſtanz des Wechſel- oder Berggerichts behandelt, und entſchieden werden.

Hofdekret vom 18. März 1784.

In Militärrechnungsgegenſtänden hat das Fiskalamt, es mag als Kläger, oder als Beklagter auftreten, ſein Amt vor dem iudicio

Das Fiskalamt ſoll in allen Fällen, wo es in einem, das Militärärarium, die Oekonomie, oder ein Regiment betreffenden Militärrechnungsgegenſtande, es ſei nun als Kläger, oder Beklagter aufzutreten hat, ſein Amt vor dem iudicio delegato militari mixto handeln, zu dieſer

Ver-

Vertretung aber iedesmal dasienige Fiſkalamt aufgefordert werden, ſo in einem Orte aufgeſtellet iſt, wo das in den es betreffenden Rechtshandel einzuſchreitende iudicium delegatum militare mixtum beſteht.

delegato militari mixto zu handeln.

Hofdekret vom 20. Auguſt 1784.

Auf die geſtellte Frage: ob dem Fiſkalamte in den Fällen der Geſetzübertretungen, und Strafſälligkeiten zuſtehen könne, vor Einreichung ſeiner nach der Vorſchrift der Gerichtsordnung ordentlich zu inſtruirenden Klage bei dem Landrechte, als ſeinem Richter, eine vorläufigeUnterſuchungskommiſſion anzuſuchen, und bei ſelber die Vernehmung iener, die von Sachen Wiſſenſchaft haben, anzuverlangen; ward verordnet, daß dergleichen Anſinnungen des Fiſkalamtes vor dem ordentlichen Richter, als welcher in Streitſachen durchgehends an die allgemeine Gerichtsordnung ſich zu halten hat, nicht Statt finden ſollen, wohl aber ſtehe demſelben bevor, wenn es aus der erhaltenen Denunziazion die Umſtände des Faktums, auf das die Fiſkalitätsklage zu begründen iſt, nicht hinlänglich entnehmen könnte, und wenn beinebens dem Fiſkalamte die entdeckten, von ſothanem Faktum eine Wiſſenſchaft nehmenden Zeigen die anverlangten Auskünfte bei einer fiſkalämtlichen Erhebung zu ertheilen ſich weigerten, ſich bei der politiſchen Behörde

Ob dem Fiſkalamte in den Fällen der Geſetzesübertretungen und Straffälligkeitenzuſtehen könne vor Einreichung ſeiner nach der Vorſchrift der Gerichtsordnung ordentlich zu inſtruirenden Klage bei dem Landrechte als ſeinem Richter, eine vorläufige Unterſuchungskommiſſion anzuſuchen, und bei ſelber die Vernehmung der Mitwiſſer um die Sache anzuverlangen.

zu dem Ende zu melden, damit daſelbſt eine Inquiſizion von Amtswegen gepflogen werde, die derſelben bei allen Uibertretungen politiſcher Geſetze ganz angemeſſen iſt, mit dem Unterſchiede iedoch, daß eine dergleichen Unterſuchung nur die eintretenden Zeigen, niemals aber die künftig zu belangende Parthei ſelbſt treffen könne, als welche nur auf eine ordentliche, von dem Fiskalamte überreichte Klage Red und Antwort zu geben hat, und, ſich vorläufig in etwas einzulaſſen, mit Gerechtigkeit nicht verbunden werden kann.

Hofdekret vom 9 September, und 2. Chriſtmonat 1784.

Achte

Hauptabtheilung.

Gerichtsſachen.

Achte Hauptabtheilung.

Gerichtsſachen.

Erſter Abſatz.

Unterricht zur Rechtspflege, Gerichtsordnung mit den Nachträgen.

Gerichtsordnung N. I.

hat mit dem 1. Mai 1782. anzufangen — 4. B. Ger. S. 155 — 156.

Die Gerichtsordnung ſelbſt ſteh im 4. B. Ger. S. 157 — 372.

Die Militärgerichtsbarkeit ſteh im 3. Bande unter den Militärgegenſtänden.

Die Wechſelgerichtsordnung ſteh im 5. Bande in dem 7. Abſatze der gegenwärtigen Hauptabtheilung.

Die Berggerichtsordnung ſteh im 4. Bande unter Münz- und Bergwerksſachen.

Eintreibung der ausſtehenden Landesabgaben

Wenn es auf die Eintreibung eines Ausſtandes einer Landesanlage, oder anderen dergleı-

und landesfürſtlichen Gefälle.

gleichen landesfürſtlichen Gefälls ankömmt: ſo ſoll

1) die Sache keineswegs in eine gerichtliche Einklagung, oder rechtliches Verfahren geleitet, ſondern von der Obrigkeit in dieſen Fällen auf Anrufen der Beamten die Exekuzion unmittelbar geleiſtet,

2) in den hierbei auffallenden Pfändungen, Feilbietungen, und Schätzungen beweglicher, oder unbeweglicher Güter ſich in der Art, und den Friſten nach der Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung geachtet, übrigens aber

3) auch der militäriſchen Exekuzion in allen denienigen Fällen, in welchen ſie in beſonderen über dergleichen Gefälle beſtehenden Geſetzen gegründet iſt, noch ferner Statt gegeben werden.

Hofdekret vom 19 Jäner 1784.

Dem Gläubiger ſoll im Falle, wo im zu ſeiner Bedeckung ein Gut in Exekuzion gezogen iſt, zugleich die Vormerkung bewilligt, und ein Seque-

Da vermög des 320 §. der allgemeinen Gerichtsordnung der Gläubiger, ſobald durch das Urtheil die Liquidität ſeiner Schulden erkannt, und über die beſtimmte Friſt die Zahlung nicht geleiſtet iſt, gleich mit dem erſten Schritte der ergriffenen Exekuzion die vollkommene Bedeckung auf das in die Exekuzion gezogene Gut zu leiſten iſt: ſo ſoll auf

das

das nämliche Exekuzionsgeſuch nach der Vorſchrift des 320. §. zugleich die Vormerkung bewilliget, und zugleich ein Sequeſter aufgeſtellt werden.

ſter aufge-ſtellt wer-den.

Hofdekret vom 27. Hornung 1784.

Es iſt bemerkt worden, daß die Advokaten in Verhandlung der Prozeſſe ſich Konvenzionalfriſten dadurch ertheilen, daß entweder ohne hinlängliche Urſache, und ohne ausdrückliches Vorwiſſen, und gegebene Einwilligung ihrer zu vertretenden Parthei die Erklärung zu weiteren Friſten erſtattet, oder ſtill-ſchweigend die Verlängerung der Friſt durch das nach Verſtreichung derſelben verabſäumte Geſuch der Inrotulirung der Akten nachgeſehen werde, wo-durch denn die Advokaten die Pflicht gegen die Parthei verabſäumen, und die Abſicht der Gerichts-ordnung in Beförderung der Geſchäfte vereiteln.

Die Abſtel-lung der Konvenzio-nalfriſten bei Ver-handlung der Pro-zeſſe wird den Advo-katen ernſt-lich anbe-fohlen.

Daher ſind die Richter zur ernſtlichen Abſtel-lung dieſes Unfugs anzuweiſen, damit bei deſſen Bemerkung nicht nur in Mäſſigung des Advokaten-verdienſtes auf dieſe verabſäumte Pflicht Rückſicht genommen, ſondern auch die ſchuldigen Advokaten weiters mit gemeſſener Geldſtrafe dießfalls angeſe-hen werden ſollen.

Hofdekret vom 22 März 1784.

Wegen

An welchem Tage, und wie die Aufgabe der Pakete von den Appellazionsgerichten, und erſten Gerichtsinſtanzen zu geſchehen habe.

Wegen Einführung einer mehreren Ordnung, und Genauigkeit bei den von den Appellazionsgerichten, oder erſten Gerichtsinſtanzen auf die Poſt zu gebenden Paketen in Rechtsſachen wird befohlen, daß eines Theils die Aufgabe gemeldeter Pakete auf die Poſt nur an ienem Tage zu geſchehen habe, an welchem die von dem Gerichte aufgegebenen Stücke auch wirklich ablaufen können, damit ſolche von Seite des Poſtamtes gleichfalls in die Korreſpondenz genommen, ſomit durch den mit dem Poſtamtsprotokolle gleichlautenden Aufgabsſchein allen Mißdeutungen ausgewichen werden möge, und daß andern Theils der Gerichtsdiener, durch welchen die Aufgabe auf die Poſt beſorgt wird, ein von dem Expedite der Gerichtsſtelle verfaßtes Verzeichniß von allen am ſelben Tage der Poſt aufzugebenden Stücken mit ſich bringen, und dem Poſtamte vorlegen ſoll, damit dieſes nach befundener Richtigkeit gedachtes Verzeichniß unterfertige, und dadurch den richtigen Empfang beſcheinigen möge. Und dieſes muß der Gerichtsdiener ſodann dem Expedite zurückbringen.

Hofdekret vom 26. April 1784.

Uiber die Anfrage, ob das Geſuch um die Einſetzung in den vorigen Stand den Fortgang eines Rechtſtreits hemme, in welchem die Wiedereinſetzung angeſucht wird, wurde der 374. §. dahin erläutert, daß die angeſuchte Wiedereinſe-

einſetzung wider eine verfloſſene Fallfriſt den Rechtsſtreit allerdings hemme, und darinn, bis die Wiedereinſetzung zu = oder aberkannt würde, nicht vorgeſchritten werden ſoll, iene Wiedereinſetzungen hingegen, um die wieder ein geſchöpftes Urtheil wegen neuer gefundener Beweismittel gebeten wird, dieſe Wirkung nicht haben, und dieſes Urtheil ungeachtet der hängenden Wiedereinſetzungsfrage in Erfüllung gebracht werden ſoll.

Hofdekret vom 29. April 1784.

Zur genauen Befolgung der allgemeinen Gerichtsordnung wurde den geſammten untergeordneten Juſtizbehörden, und Advokaten folgende Weiſung, und Belehrung bekannt gemacht.

Weiſugn, und Belehrung der untergeordneten Juſtizbehörden, und Advokaten zur Befolgung der allgemeinen Gerichtsordnung.

1) Zufolge des 12. und 416. §. der Gerichtsordnung muß zwar die Gewalt, und Vollmacht allerdings von dem Advokaten in iedem Rechtshandel der erſtatteten erſten Schrift beigelegt werden; allein es iſt eben nicht nothwendig, daß ſie auf den es betreffenden Rechtshandel iedesmal eigen laute, ſondern es kann ſich mit ſelber auch dann begnüget werden, wenn ſie in allgemeinen, auf die Vertretung lautenden Ausdrücken verfaßt iſt.

Gewalt, und Vollmacht auf einen Rechtshandel kann allgemein verfaßt ſein.

2) Der 39. §. der Gerichtsordnung iſt dahin aufzunehmen, daß an demienigen Tage, an

wel-

An dem Tage der nach Verflieſſung der zur Erſtattung der Satzſchrift aufgeſetzten Friſt angeſuchten Inrotulirung der Akten kann die Satzſchrift nicht mehr angenommen werden.

welchem nach Verflieſſung der zur Erſtattung der Satzſchrift aufgeſetzten Friſt von dem Gegentheile die Inrotulirung der Akten angeſuchet worden iſt, die zu ſpåt überreichte Satzſchrift, ſie möge am ſelben Tage vor, oder nach dem Inrotulirungsgeſuche eingereicht worden ſein, nicht mehr angenommen werden könne.

Die Parthei kann ſchriftliche Zeigniſſe beilegen; jedoch müſſen die Advokaten neben dieſen ordentliche Weisartikel einlegen.

3) Iſt zwar ieder Parthei, die ihre Klage, oder Einrede auf Beweis durch Zeigen zu gründen vermeint, unbenommen, ſchriftliche Zeigniſſe beizulegen. Doch haben ſich die Advokaten auch gegenwärtig zu halten, neben t ſen ſchriftlichen Zeigniſſen, auch ordentliche Weisartikel einzulegen, damit, wenn in die Beſchwörung der Zeigniſſe nicht gewilliget würde, über den ordentlichen Beweis durch Zeigen nach der Vorſchrift des 139. §. der Gerichtsordnung erkennt werden könne.

Wenn in einer Streitſache mehrere Streitgenoſſen als Kläger und

4) Soll, ſobald in einer Streitſache mehrere Streitgenoſſen als Kläger, oder Beklagte auftreten, die Anordnung des 248. §. der Gerichtsordnung darinn auf das genaueſte befolgt werden, daß die

Par-

Partheien namentlich in iener Art, wie ſie entweder in der Satzſchrift, oder in der dem unterfertigten Rechtsfreunde ausgeſtellten, und nie zu übergehenden Gewalt und Vollmacht einflieſſen, ausgedrückt, und ſich alſo mit allgemeinen Ausdrücken z. B. Peter N. und Konſorten, Wenzel N. Erben, Johann N. Gläubiger, Herrſchaft N. und dergleichen nicht begnügt werden ſoll.

Beklagte auftreten, müſſen die Partheien namentlich ausgedrückt werden.

5. Soll das Urtheil, das nach der Anordnung des 248. §. der Gerichtsordnung verſtändlich, und klar abgefaßt ſein muß, ſich in dem Theile, der den Ausſpruch enthält, nie in allgemeinen Ausdrücken — als z. B. Beklagter ſei von des Klägers Klage ledig, und müſſig, Kläger habe ſeine Klage erſtanden, und dergleichen — auf die Klage beziehen, ſondern den Gegenſtand des Streits, und die in der Klage beſtimmt angeführte Bitte dermaſſen enthalten, damit man aus dem Urtheile ſelbſt genau wiſſe, was denn für ein Recht zu- oder aberkannt worden ſei.

Das Urtheil ſoll ſich in dem Theile, der den Ausſpruch enthält, nie in allgemeinen Ausdrücken auf die Klage beziehen, ſondern den Gegenſtand des Streits und die Bitte ſo enthalten, daß man daraus ſehe, was für ein Recht zu- oder aberkannt worden ſei.

6. Zur Befolgung des 251. §. der Gerichtsordnung ſoll ieder Richter, der bei der Schöpfung des Spruchs die Beweggründe des Urtheils ohnehin bereit haben muß, da er ohne ſelbe mit Gründlichkeit nicht ſprechen könnte, ſeine Kanzlei dahin

Die Kanzlei eines Richters hat der ſich meldenden Parthei, ohne einb. ,onde.

res Anbringen zu fordern, die Abſchrift der Beweggründe hinauszugeben.

anweiſen, daß ſie der ſich meldenden Parthei, ohne ein beſonderes Anbringen dießfalls zu fordern, die Abſchrift der Beweggründe ohne Weiters hinausgebe.

Was geſchehe, wenn die Beilegung des Verzeichniſſes der Gerichtskoſten und Advokatengebühr vernachläſſigt werde.

7. Wenn die im §. 403. und 423. der Gerichtsordnung anbefohlene Beilegung des Verzeichniſſes der Gerichtsunkoſten, und Advokatengebühr vernachläſſiget werden ſollte: ſo ſoll der Gegentheil zwar in den Erſatz der Koſten nicht verfället werden; dagegen aber ſollen die Advokaten des Rechts, von ihrer Parthei die Bezahlung der beſtrittenen Koſten, und ihres Verdienſtes zu fordern, verluſtiget, die Parthei die geleiſtete Zahlung zurückzubegehren berechtiget ſein, und dieß in dem Urtheile ausgedrückt werden.

Wie die Gerichtskoſten, und Advokatengebühr zu verfaſſen, und dann von dem Richter zu behandeln ſein.

8. Die Advokaten haben das Verzeichniß der Gerichtsunkoſten, und Advokatengebühr nach dem anſchlüſſigen Formulare zu verfaſſen, der Richter aber, der zwar in dem Urtheile nur den ganzen Betrag des gemäſſigten Advokatenverdienſtes auszudrücken hat, in ſothanem Verzeichniſſe bei ieder Rubrike auf der leer gelaſſenen Kolumne den eigentlichen Betrag, wie ſelbe gemäſſiget werden, anzumerken.

9. Die

Die im 81. §. der Gerichtsordnung, und im 13. §. der Konkursordnung anbefohlene Kundmachung des Klaſſifikazionsurtheils hat ſo zu geſchehen, daß, ſo wie iedem Gläubiger der Spruch über die Richtigkeit ſeiner Forderung zugeſtellet wird, alſo unter einem dem Verwalter des Vermögens, und dem Vertreter der Maſſe das Klaſſifikazionsurtheil ſeines vollen Innhalts zugeſtellt werde, iedem Gläubiger aber die Zuſtellung des Auszuges des Klaſſifiikazionsurtheils, ſoviel es ſeine angemeldete Anforderung betrifft, mit dem Anhange zugehe, daß er den ganzen Innhalt des Klaſſifikazionsurtheils bei dem Verwalter des Vermögens, oder Vertreter der Maſſe einſehen, auch auf Anmelden bei dem Richter eine Abſchrift ſothanen Urtheils überkommen könne. Wie die Kundmachung des Klaſſifikazionsurtheils zu geſchehen habe.

Hofdekret vom 14. Juni 1784.

Verzeichniß

des Advokatenverdienſtes, und der beſtrittenen Koſten.

	Angeſetzet		Gemäſſiget	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Species Facti aufgeſetzt . .	4	—		
Gewalt und Vollmacht aufgeſetzt .	2	—		
Stempel	1	—		
Die erſte Klage verfaßt . .	12	—		
Stempel auf 4 Bögen in Duplo .	—	24		
Abſchreibung von 4 Bögen in Duplo	2	16		
Rathſchlag erhoben . . .	—	6		
Zuſtellung	—	6		
Replik verfaßt	9	—		
Stempel auf 3 Bögen iu Duplo .	—	18		
Abſchreibung von 3 Bögen in Duplo	1	42		
Rathſchlag erhoben . . .	—	6		
Zuſtellung	—	6		
Bei der Inrotulirung erſchienen .	2	—		
Inrotulirungstaxe gezahlt . .	1	—		

Bei

Bei künftiger Einſendung eines verhandelten Appellatoriums ſoll der Magiſtrat ſich über ſämmtliche Appellazionsformalitäten mit Anführung der Tage, wenn ſolche beobachtet worden ſein, in dem Begleitungsberichte auslaſſen, und den Tag des von den Partheien zugeſtellten Spruches anzeigen.

Bei der Einſendung eines verhandelten Appellatoriums hat der Magiſtrat ſich über die Appellazionsformalitäten auszulaſſen.

Verordnung vom 28 Junii 1784.

Der Magiſtrat hat künftig a) die Appellazionseinrede iederzeit dem Appellanten auf eine kurze Friſt zur Einſicht vorzubeſcheiden, und ſolches in dem Appellazionsberichte anzuführen, auch die Dekretazion auf dieſe Satzſchrift zu bemerken, dann b) die Beweggründe des Urtheils vermög des 256. §. von Amtswegen einzuſenden, und ſich nicht damit zu begnügen, daß ſolche den Appellazionsbeſchwerden beiliegen, und c) bei ſeinen Berichten die Beilagen nicht mehr mit den Signis olis, †, und anderen dergleichen, ſondern bloß mit Zahlen, und Buchſtaben zu bezeichnen.

Wie der Magiſtrat künftig bei einer Appellazionseinrede vorzugehen habe.

Verordnung vom 7. Weinmonat 1784.

Da vermög des 112. §. der Gerichtsordnung nur iene Urkunden für öffentliche gehalten werden ſollen, welche entweder eine Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung obrigkeitlicher Handlungen beeidigten, und zur Ausſtellung ſolcher Urkunden eigens berechtigten Diener in Amtsſachen errichten. ſo

Beamte, welche von den Obrigkeiten zur Ausſtellung der Urkunden berechtiget werden, ſind in Eid

und Pflicht dazu beſonders zu nehmen.

ſind diejenigen Beamten, welche von den Obrigkeiten zur Austheilung ſolcher Urkunden berechtiget werden, beſonders dazu in Eid und Pflicht zu nehmen.

Hofdekret vom 22. Juli 1784.

Wann der Parthei der Beweis in dem Urtheile nicht vorbehalten werden könne?

Jener Parthei, die über die Geſchichtsumſtände ihrer Satzſchrift den ordentlichen Beweis durch Zeigen zu führen gedenket, jedoch die Beilegung des Weisartikel auſer Acht läßt, kann der Beweis in dem Urtheile nicht mehr vorbehalten werden.

Hofdekret vom 28 Juli. 1784.

Wie ſich bei einigen über die Gerichtsordnung aufgeworfenen Fragen zu benehmen ſei.

Auf einige über die Gerichtsordnung aufgeworfene Fragen werden folgende Belehrungen mitgegeben.

a) Was unter dem Ausdrucke. auf dem Lande verſtanden werde.

b) Das mündliche Verfahren iſt auf dem Lande geſetzmäſſig.

c) Auch dann wenn nur ein

1) In Bezug auf den 15. und 16. §. der allgemeinen Gerichtsordnung wird erkläret, und verordnet, daß a) unter dem Ausdrucke, auf dem Lande jeder Bezirk auſer der Stadt jeder Provinz verſtanden werde; daß b) das mündliche Verfahren auf dem Lande in allen Fällen, ohne auf die Wichtigkeit des Gegenſtandes des Streits zu ſehen, das geſetzmäſſige ſei; daß c), da nur dem gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der Partheien eingeräumt ſei, von der geſetzmäſſigen Verfahrungsart abzuweichen, das mündliche Verfahren auf dem Lande ſtets Platz greifen müſſe, ſobald auch nur

ein

ein Theil der Streitenden darauf beſtehe; und daß d), da vermög der Geſetze über eine iede Klage, wo das mündliche Verfahren das geſetzmäſſige iſt, eine Tagſatzung anzuordnen ſei, die Untergerichte auf dem Lande über eine iede Klage, folglich auch über iene, ſo ſchriftlich eingereicht wird, eine Tagſatzung anordnen, und das weitere ſchriftliche Verfahren auf dem Lande nur dann einleiten ſollen, wann beide Theile einig ſind, von dem mündlichen, als dem geſetzmäſſigen, abzuweichen. Dabei wird aber den unteren Gerichten anbefohlen, in dem Protokolle der erſten Tagſatzung, bei welcher ſich die Partheien zu dem ſchriftlichen Verfahren einverſtehen, allzeit ausdrücklich anzumerken, daß die Partheien das ſchriftliche Verfahren ſelbſt verlangt haben.

Theil der Streitenden darauf beſteht. d) Wann das ſchriftliche Stat habe.

2. In Bezug auf den 28. §. der Gerichtsordnung iſt es nicht verboten, daß die Nothdurften auch bei erſtreckten Tagſatzungen verhandelt, folglich in mehr, denn einem Protokolle aufgeführt werden können, wenn wichtige Urſachen den Partheien und Richtern auffallen, welche alle vier Reden bei der erſten Tagſatzung, folglich bei einem Protokolle, zu erſchöpfen verhindern.

Die Nothdurften, können auch bei erſtreckten Tagſatzungen verhandelt, und in mehr, als einem Prozeſſe aufgeführet werden.

3. Auf die in Beziehung auf den 29. §. aufgeworfene Frage — Wann denn eigentlich das

Bei einer Tagſatzung muß einer

Parthei eine ganze Stunde zu Guten gelaſſen werden.

Ausbleiben bei einer einberaumten Tagſatzung der ausgebliebenen Parthei die Folgen der Kontumaz nach ſich ziehe; das iſt, wie lange der Richter zuzuwarten habe, bis er in den Schluß eingehe, daß die Parthei den Auftrag der Erſcheinung bei der Tagſatzung nicht erfüllt habe, und ſelber alſo die geſetzmäſſigen Folgen des Ausbleibens zu Laſt gehen — iſt feſtgeſetzt worden, daß — da dieſer §. klar vermag, daß bei der Anordnung einer Tagſatzung die Stunden der Erſcheinung beſtimmt werden müſſen — ieder Parthei die ganze beſtimmte Stunde zu Guten gelaſſen, folglich ſie nur dann ausgeblieben zu ſein geachtet werden ſoll, wenn ſie in der ganzen ihr zur Erſcheinung beſtimmten Stunde ſich nicht eingefunden hat.

Wie ſich zu benehmen ſei, wenn der Gegentheil in die Bitte der Friſterweiterung gewilliget, und ſich dadurch des ihm aus dem Geſetze zuſtehenden Rechts begeben hat.

4. Auf die über den 38. 45. und 51. §. gemachte Anfrage, wie ſich zu benehmen ſei, wenn der Gegentheil in die Bitte der wie immer gearteten Friſterweiterung gewilliget, und ſich dadurch des ihm aus dem Geſetze zuſtehenden Rechts begeben hat, iſt feſtgeſetzt worden, daß in dieſem Falle das Amt des Richters aufhöre, und alſo eine Abſchlagung einer von der Parthei begehrten, und von ihrem Gegentheile bewilligten Friſt, nie Statt haben könne. Auf die weiter in Bezug dieſer Frage geſchehene Anfrage — in welcher

Art

Art das anbefohlene Vernehmen, ob es mündlich, oder ſchriftlich zu geſchehen, und in welcher Art die Bewilligung, oder Abſchlagung zu erfolgen habe, nämlich, ob über die erfolgte Aeuſerung des Gegentheils weitere Nothdurften aufzunehmen ſein — iſt erklärt worden, daß ſich für die einzelnen Fälle hierinn keine gleiche Richtſchnur geben laſſe, ohne entweder alle dergleichen Friſterweiterungen in Inzidentalprozeſſe auch dann, wenn hierzu keine Urſache iſt, zu leiten, oder auch wichtige Fälle, wo dieſe Friſterweiterung auf das Recht in der Hauptſache zu groſſen Einfluß hat, die Partheien einigermaſſen zu präzipitiren; daß die Behelfe des Anſuchens, oder der Verweigerung zu mannigfaltig ſein, und darum das Geſetz hierinn nichts Eigentliches beſtimmt, dem Richter zwar eingeräumt, ſogleich über die Aeuſerung die Friſt abzuſchlagen, oder zu bewilligen, aber auch nicht verboten habe, über ſothane Aeuſerungen, wenn er es nöthig findet, die beiden Theile noch weiters zu vernehmen.

Wo der Rechnungsleger ſeine Herrſchaft aufzufordern habe.

5. Beſtättigen Se. Maieſtät a) in Betreff der durch ein Zirkular vom 18. Juni 1783. ergangenen Verordnung, daß ein herrſchaftlicher Rechnungsleger, oder Beamter, der den Reſtzettel erhalten hat, die Herrſchaft nach dieſem höchſten Normale zur Erweiſung der in dem Reſtzettel vor-

kommenden Forderungen nicht anders, als von ſeiner, des Rechnungslegers, Inſtanz auffordere; iedoch wollen Se. Maieſtät dieſer Verordnung noch beigefügt haben, daß ein dergleichen Rechnungsleger, oder Beamter ſich dieſer ihm eingeräumten Befugniß, die Herrſchaft zur gerichtlichen Anbringung der Mängel aufzufordern, längſtens 6 Monate nach erhaltenem Reſtzettel zu gebrauchen habe, widrigens derſelbe damit nicht gehöret, ſondern der ihm zugeſtellte Reſtzettel für richtig erkannt, und hierauf die Exekuzion ertheilt werden ſoll.

Von der Abforderung der buchhalteriſchen Sentimente hat es gänzlich abzukommen.

b) Künftig hat es von der bisher bei dem k. Appellazionsgerichte in zweiter, und auch bei einigen Gerichten erſter Inſtanz in Rechnungsgeſchäften üblich geweſenen Abforderung der buchhalteriſchen Sentimente gänzlich abzukommen, und iſt ſich folglich von den Partheien, und Advokaten für das Künftige in dieſer Art der Prozeſſe nach dem 10., und, ſoweit bei Rechnungen etwa der Fall eines Beweiſes durch Kunſtverſtändige eintreten ſollte, nach dem 17. Kap. der allgemeinen Gerichtsordnung zu benehmen.

c) Dieſer Verordnung wurde durch ein ſpäteres Hofdekret vom 29. Weinm. d. J. nach beigefügt, daß der Rechnungsleger, der ſich über den

er=

erhaltenen Reſtzettel des ihm eingeräumten Befugniſſes der Stellung einer Aufforderungsklage bedienen will; dieſe vor ieder Perſonalinſtanz, das iſt, vor derienigen anbringen müſſe, welcher der Rechnungsleger zur Zeit des erhaltenen Reſtzettels unterſtanden hat, ohne Rückſicht, ob er unterdeſſen ſeine Wohnung, und ſeinen Aufenthaltsort geändert habe.

6. Da bemerkt worden iſt, daß ſich manche Perſonen bei ſchriftlichen Urkunden als Zeigen unterfertigen, ohne daß ihnen durch den Ausſteller verläßlich bekannt werde, daß die ausgeſtellte Urkunde ſeinem Willen gemäß ſei: ſo wird Jedermann zur genaueſten Befolgung des 117. §. der Gerichtsordnung unter Verantwortung, und Strafe angewieſen, iedoch mit dem Beiſatze, daß es hierwegen eben nicht nöthig ſei, daß die in einer Urkunde unterfertigten Zeigen den Innhalt dieſer Urkunde wiſſen. Wegen der Unterfertigung der Zeigen bei ſchriftlichen Urkunden.

7. Damit die Richter erſter Inſtanz deutlich entnehmen mögen, nach welchem Sinne des Geſetzes eigentlich in einem Urtheile der Beweis durch Zeigen zufolge des 138. und 139. §. aufzutragen ſei: ſo wird den geſammten Gerichten folgendes Formular eines auf Weiſung ausfallenden Urtheils zu ihrer Benehmang in vorkommenden dergleichen Fällen hiermit bekannt gemacht. Wegen des Urtheils, das auf Weiſung ausfällt, wird ein Formular vorgeſchrieben.

For-

Formular eines Urtheils.

Von dem N. Gerichte wird in der Rechtsſache des Georg N., Klägers eines, wider Herrn Peter von N., Beklagten anderen Theils, wegen der von dem Georg N. angeſprochenen 1000 Fl. über das = = = geſchloſſene mündliche Verfahren, oder über die unterm = = inrotulirten Akten zu Recht erkannt, der Herr Peter von N. ſei dem Georg N. die in deſſen unterm = = = überreichter Klage angeſprochenen 1000 Fl. nur damals zu bezahlen ſchuldig, wenn er durch den in ſeiner Einrede angebotenen ordentlichen Beweis durch Zeigen zu beweiſen nicht vermöchte, daß er ſothane 1000 Fl. wirklich bezahlt habe. Zu welchem Ende ihm, den ordentlichen Beweis durch Zeigen anzutreten, und aus den in ſeiner Einrede namhaft gemachten Zeigen, mit Hinweglaſſung des Wenzel N., den Michael N., Stephan N. und Peter N., und aus den eingelegten Weisartikeln mit Hinweglaſſung des 3. und 4. Artikels, über den 1. 2. 5. und 6. Artikel aufzuführen bevorſtehe; doch liege ihm, Herrn Peter von N., ob, falls kein Theil wider gegenwärtiges Urtheil ſich beſchwerte, dieſen Beweis vor Verlaufe des 18 Tages, vom Tage der an ihn geſchehenen Zuſtellung gegenwärtigen Urtheils anzurechnen, ſo gewiß

anzu=

anzutreten, widrigens dieſer ihm vorbehaltene Beweis erloſchen ſein ſoll.

Endlich ꝛc.

Hier am Ende iſt in Rückſicht der Gerichtskoſten, ob ſelbe von einem Theile zu erſetzen, oder zu kompenſiren ſein, Erwähnung zu machen.

8. Auf die über den 161. §. entſtandene Frage — ob die Geiſtlichkeit von der Ablegung des Zeigeneides befreit ſei — iſt entſchloſſen worden, daß auch die Geiſtlichen, wenn ſie als Zeigen auftreten, zum Eide ebenfalls zu verhalten ſein. Die Geiſtlichkeit, wenn ſie als Zeige auftritt, iſt zum Eide zu verhalten.

9. In Bezug auf den 242. §. iſt auf die Frage — Wie es zu halten ſei, wenn die Erfüllung des Befehls der Inrotulirung der Akten ſammt den Beilagen dadurch verhindert würde, daß der anweſende Theil bei Uiberreichung ſeiner Schriften in Duplo vor Gericht die Beilagen nur einmal, und zwar im Original, beigebracht habe, dieſe vorſchriftmäſſig dem Gegentheile zugeſtellt worden ſein, und auf dieſe Art alſo der anweſende Theil ſeine Beilagen ganz auſer den Händen gelaſſen, folglich ſich dadurch in die Unmöglich- Erläuterung des 242. § wegen Verhinderung der Erfüllung des Befehls der Inrotulirung der Akten ſamt den Beilagen.

keit

keit der Befolgung des §. 242. verſetzt hätte — die Entſcheidung dahin ausgefallen, daß in dieſem Falle einer ſolchen Parthei aus ihrer eigenen Schuld nichts anderes erübrige, als daß ſie in die Erſtreckung der Inrotulirungstagſatzung einwillige, und ſich mit den dem ausgebliebenen Theile zu verhängenden Strafen begnüge.

Die Sindikatsklagen gegen die Richter ſind gänzlich aufgehoben.

10. Sind die Sindikatsklagen, welche gegen die Richter eingereicht worden ſind, gänzlich aufzuheben, und ſollen daher iene Verhandlungen, die in dem Zuge eines ordentlichen Verfahrens zwiſchen einer Parthei, und einem Richter eingeleitet worden ſind, künftig nicht mehr Statt haben, ſondern von ieder Parthei, die von einem Unterrichter wegen übel verwalteter Juſtiz eine Entſchädigung fordern zu können meinte, dieſelben nicht in der Form einer Klage, ſondern in der Art einer Beſchwerführung, bei dem Oberrichter angeſuchet, hierüber der Unterrichter von Amtswegen vernommen, von Amtswegen die genaueſte Unterſuchung gepflogen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände dem Unterrichter der Erſatz erweislich verurſachter Schäden, und Unkoſten aufgetragen werden.

11. In Bezug auf den 326. und 336. §. iſt über einige geſtellte Anfragen die Weiſung damit erfolgt:

a)

a) Wenn bei der erſten, oder zweiten Tagſatzung einer Feilbietung der Schätzungswerth angeboten wird: ſo verſteht ſich aus dieſem Geſetze klar, daß zu keiner weiteren Feilbietung mehr geſchritten werden könne.

Was zu thun ſei, wenn bei der erſten oder zweiten Tagſatzung einer Feilbietung der Schätzungswerth angeboten wird.

b) Wenn Jemand bei der erſten, oder zweiten Tagſatzung zwar nicht den Schätzungspreis, oder darüber, wohl aber das Meiſte aus den Uibrigen geboten hätte, und bei der dritten Verſteigerung kein höherer Anbot, als dieſer, geſchieht: ſo iſt ein ſolcher Anbieter nicht verbunden, für ſeinen Anbot der erſten, oder zweiten Verſteigerung zu haften; es wäre denn, daß ſelber ſich freiwillig erböte, für dieſen Anbot zu haften; in welchem Falle er die auf ſich genommene Verbindlichkeit allerdings erfüllen muß.

Dann, wenn Jemand bei der erſten, oder zweiten Tagſatzung nicht den Schätzungswerth, oder darüber geboten hat, und in der dritten nicht mehr geboten wird.

c) Wenn zween den gleichen Werth anböten, dann über denſelben kein höherer angeboten würde: ſo iſt die alte Gewohnheit der vormaligen k. Landtafel, vermög welcher ienem der Vorzug zugewieſen wurde, der ſich bei derſelben früher als Käufer geſtellt hat, für aufgehoben anzuſehen, und gebührt in dieſem Falle der Vorzug ienem, von wel-

Wenn zween den gleichen Werth anbieten, ſo hat iener den Vorzug, der zuerſt das Meiſte geboten hat.

welchem bei dem Feilbietungsakte der meiſte Anbot am erſten geſchehen iſt.

Endlich, wenn in alle drei Feilbietungen garkein Anbot geſchieht.

d) Wenn bei allen dreien Feilbietungstagſatzungen, oder wenigſtens bei der dritten gar kein Käufer erſchiene, und alſo gar kein Anbot geſchähe: ſo fließt aus der Natur der Sache, daß in einem ſolchem Falle von dem Exekuzionsführer abhange, ob er das Gut in dem Schätzungswerthe übernehmen, oder dasſelbe in eine Sequeſtrazion ziehen, oder aber zur weitern Feilbietung vorſchreiten wolle, wo ſodann die Ausſchreibung dieſer Feilbietung durch das Geſetz keineswegs verſchränkt iſt.

Erläuterung, ob ein von einem Gläubiger über ein Jahr im Arreſte angehaltener Schuldner von einem andern Gläubiger durch den ſogenannten Superarreſt weiter in Arreſt gehalten werden könne.

12. Uiber die in Bezug auf den 351. §. aufgeworfene Frage — ob ein Schuldner, der von einem Gläubiger über ein Jahr im Arreſte angehalten worden iſt, von einem andern Gläubiger durch den ſogenannten Superarreſt weiters in Arreſt gehalten werden könne — iſt die Sache dahin aufzunehmen, daß gegen ienen Schuldner, der von einem, oder mehreren Gläubigern zuſammengenommen, bereits durch ein Jahr Schulden halber arreſtirlich angehalten worden iſt, ein weiterer Arreſt Schulden halber nicht mehr bewilliget werden könne; wohl aber ſei, ſobald wider einen Schulden halber Arreſtirten neuerliche Exekuzionsführungen hervorkommen, ſogleich zur

Exe-

Eröffnung des Konkurſes zu ſchreiten, da die Ausſtehung des Arreſtes als eine Geſtehung der Zahlungsunvermögenheit aufzunehmen kömmt, und alſo der 2. §. der Konkursordnung allerdings eintritt.

Der Gläubiger muß dem arreſtirten Schuldner die Alimentazion verſchaffen.

13. Auf die Frage — wie es mit den Atzungsköſten des arreſtirten Schuldners zu halten ſei — iſt verordnet worden, daß der Gläubiger, zu deſſen Behufe der Arreſt des Schuldners verhängt worden iſt, dem in Arreſt gezogenen Schuldner die nöthige Alimentazion verſchaffen müſſe.

Wie es zu halten ſei, wenn die Stimmen derienigen, die den Nachlaß eingeſtehen, und iener, welche ſich weigern, ſowohl nach dem Betrage der Forderung, als nach der Anzahl der Perſonen gleich ſein ſollten.

14. Auf die über den 357. §. entſtandene Frage — wie es dann zu halten ſei, wenn die Stimmen derienigen, die den Nachlaß eingeſtehen, und iene, welche ſich deſſen weigern, ſowohl nach dem Betrage der Forderung, als nach der Anzahl der Perſonen gleich ſein ſollten — iſt die Erläuterung dahin erfolgt, daß in einem ſolchen Falle dem Ermeſſen des Richters überlaſſen ſein müſſe, welche Stimmen, nach in einem ſolchen Falle vorkommenden beſondern Umſtänden, mehr mit Recht und Billigkeit übereinſtimmen.

Ein Schuldner iſt in Anbetracht ſeines neu-

15. Vermög des 368. §. iſt ein Schuldner in Anbetracht des neu erworbenen Vermögens gegen die Gläubiger in eben iener Lage, als ob keine Ab-

ven Vermögens gegen ſeine Gläubiger in der nämlichen Lage, als ob keine Abtretung der Güter geſchehen wäre.

Abtretung der Güter geſchehen wäre. Darum kann er alſo dieſen neuen Gläubigern von ſothanem Vermögen unter dem Vorwande ſeines, und der Seinigen Unterhalts nichts zurückhalten.

Der Konkurs muß ausgeſchrieben werden, ohne zu erwarten, was über die Anordnung einer Tagſatzung geſchehe.

16. Der 370. §. iſt dahin aufzunehmen, daß der Konkurs ausgeſchrieben werden müſſe, ohne zu erwarten, was über die im §. 366. anbefohlene Anordnung einer Tagſatzung geſchehe.

Die Friſt der Einſetzung in den vorigen Stand hat vom Tage, als der Gegentheil die Inrotulirung angeſucht hat, zu laufen.

17. Die Friſt der Einſetzung in den vorigen Stand wegen einer verſäumten Satzſchrift hat nicht vom Tage, als die der Satzſchrift beſtimmte Friſt verfloſſen iſt, ſondern vom Tage, als der Gegentheil die Inrotulirung angeſucht hat, zu laufen anzufangen.

Die Einſetzung in den vorigen Stand iſt wie jedes Klagrecht in einer Privatſache zu behandeln.

18. Auf die Frage — ob über die angeſuchte Einſetzung in den vorigen Stand zwo, oder vier Satzſchriften zu wechſeln ſein — iſt die Erklärung erfolgt, daß die Einſetzung in den vorigen Stand wie iedes Klagrecht in einer andern Privatſache zu behandeln komme.

19. Auf die in Rückſicht des 252. §. geſtellte Frage — ob der Richter berechtiget ſei, die zu ſpät überreichte Appellazions- oder Reviſionsanmeldung ohne Weiters zu verwerfen — iſt die Sache ſo zu nehmen:

Ob der Richter berechtiget ſei, die zu ſpät überreichte Appellazions- oder Reviſionsanmeldung ohne Weiters zu verwerfen.

a) Iſt die Appellazionsanmeldung zu ſpät überreicht, und der Gegentheil hat nach Verflieſſung der geſetzmäßigen Friſt ſchon zur Vollziehung des Urtheils erſter Inſtanz die richterliche Hilfe angeſuchet: dann muß der Richter dieſe Appellazionsanmeldung lediglich ab- und auf das Geſuch des Gegentheils verweiſen.

b) Auſer dieſem iſt die Appellazionsanmeldung immerhin dem Gegentheile ſammt den Beſchwerden um die Einrede zuzuſtellen.

c) Bemerkt er nun in dieſer Einrede die zu ſpät angemeldete Appellazion mit dieſem, daß ſie nicht mehr Platz greifen könne: ſo hat der Appellazionsrichter ſodann ohne Weiters zu erkennen, daß die zu ſpät angebrachte Appellazion nicht mehr Statt finden könne; in welchem Falle ſodann in die Beurtheilung der Hauptſache gar nicht einzugehen iſt.

 d)

d) Setzt ſich aber der Gegentheil über die von dem Apellazionswerber verabſäumte Friſt hinweg, und erſtattet er ſeine Einrede in der Hauptſache: dann kann der Richter von Amtswegen die verabſäumte Friſt nicht rügen, ſondern er muß nach der Ordnung die appellatoriſche Erledigung ſchöpfen, als ob die Anmeldung in gehöriger Zeit geſchehen wäre.

e) Wenn aber die Appellazionsanmeldung in rechter Zeit angebracht, und nur die Appellazionsbeſchwerden zu ſpät überreicht worden wären, und dieſe ſpäte Uiberreichung von dem Gegentheile in der Einrede gerüget wird: ſo iſt in Rückſicht, daß die Appellazionsanmeldung das Weſentliche der Sache, damit das Urtheil erſter Inſtanz nicht in Rechtskräfte übergehe, ausmache, und die Appellazionsbeſchwerden nur etwas Zufälliges ſind, deſſen ſich die Partheien ganz entübriget halten können, die Appellazion dadurch nicht verſäumet, ſondern der Appellazionsrichter hat in dieſem Falle lediglich die Beſchwerden, als ob ſie gar nicht beſtünden, anzuſehen, und hierauf bei Erledigung des Prozeſſes gar keine Rückſicht zu nehmen.

Wegen Einreichung der Schriften.

20. Zum 378. und 379. §. iſt folgende Erläuterung gegeben worden, daß die Schriften, worüber das Geſetz die Friſten beſtimmt, in der be-

beſtimmten Friſt, folglich auch mit Einrechnung der Ferialtage mit der einzigen Mäſſigung erſtattet werden müſſen, daß, wenn der letzte Tag der Uiberreichung auf einen Sonn - oder gebotenen Feiertag fiele, dieſe auch den nächſtfolgenden Tag geſchehen könne, wo dagegen bei den Friſten, die der Richter beſtimmet, die Einreichung in beſtimmter Friſt, doch mit dem Unterſchiede zu geſchehen habe, daß, wenn dieſe Friſt nur vierzehn Tage, oder weniger beträgt, die Ferien nicht eingerechnet werden ſollen. Und daraus fließt dann, daß der 379. §. nur auf iene Fälle zu verſtehen ſei, wo die Friſt von dem Richter beſtimmt wird, und nicht von dem Geſetze beſtimmt iſt.

21. Uiber die entſtandenen Fragen — wie ſich zu benehmen ſei, wenn nach geendigtem Konkurſe ein entweder verſchwiegenes, oder neuerworbenes Vermögen des Kridarius vorfalle — iſt entſchloſſen worden, daß, wenn immer ein verſchwiegenes, oder neuerworbenes Vermögen des Kridarius vorfalle, dasſelbe ſo lang, bis von den bei dem Konkurſe angemeldeten Gläubigern nicht alle gänzlich befriediget ſind, in die Konkursmaſſe mit eingezogen, und in der Verhandlung ſo, als ob es gleich urſprünglich daſelbſt exiſtirt hätte, behandelt werden ſoll.

Wie ſich zu benehmen ſei, wenn nach geendigtem Konkurſe ein entweder verſchwiegenes, oder neuerworbenes Vermögen des Kridarius vorfällt.

Die Verfaſſung in Böhmen, gewiſſe landtäfl. Urkunden auf Pergament zu errichten, höret auf.

22. Die Verfaſſung in Böhmen, vermög der gewiſſe landtäfliche Urkunden unter der Strafe der Ungiltigkeit auf Pergament errichtet ſein mußten, wird von nun an für aufgehoben erklärt.

Wenn ſich ein Vormund durch eine obervormundſchaftliche Verordnung gekränkt hält, ſteht dieſem der Weg des Rekurſes an das Appellazionsgericht offen.

23. Auf die angeſuchte Belehrung — wie ein Vormund, der nach erlegten vormundſchaftlichen Rechnungen *per modum finalis* von dem Obervormund in einen Erſatz verurtheilt wird, und dadurch beſchweret zu ſein glaubt, in Anſehung dieſer Beſchwerde ſich zu verhalten habe — iſt die Entſchlieſſung geſchöpft worden, daß — nachdem die Obervormundſchaft immer eine Gerichtsbehörde vorausſetzt, gegen welche die Anbringung eines förmlichen Klagrechts nicht Statt finden kann — dem Vormund, der ſich durch eine obervormundſchaftliche Verordnung gekränkt achtet, kein anderer Weg, als der des Rekurſes an das Appellazionsgerlcht offen ſtehe.

Vermög dreier Hofdekrete vom 11. September, in Böhmen kund gemacht den 11. November 1784.

Was zu thun ſei, wenn ein feilgebotenes Gut gar keinen Anbot hat.

Der in Beziehung auf den 326. 332. und 336. §. geſtellte Fall, daß ein feilgebotenes Gut gar keinen Anbot haben ſoll, ſcheint zwar nicht leicht möglich; indeſſen erfolgt doch für den Fall,

daß

daß bei allen dreien Feilbietungstagſatzungen, oder wenigſtens bei der dritten, gar kein Käufer erſchiene, und alſo wirklich gar kein Anbot geſchähe, die Weiſung dahin, daß in einem ſolchen Falle von dem Exekuzionsführer abhänge, ob er das Gut um den Schätzungswerth übernehmen, oder dasſelbe in eine Sequeſtrazion ziehen, oder zur weitern Feilbietung in einem, oder mehreren Terminen vorſchreiten wolle, wo ſodann die Ausſchreibung dergleichen weiterer Feilbietung durch das Geſetz keineswegs verſchränkt ſei.

Hofdekret vom 30. September 1784.

Beweis durch Zeigen kann iener Parthei im Urtheile nicht vorbehalten werden, die die Weisartikel nicht gleich bei den andern Beweismitteln beigebracht hat.

Da bei mehreren Rechtsſtreitigkeiten eine ungleiche Befolgung der Gerichtsordnung darinn wahrgenommen worden iſt, daß einige Richter auf den ordentlichen Beweis durch Zeigen auch dann das Urtheil geſchöpft haben, wenn die Parthei die im 15. §. befohlene Beilegung der Weisartikel zu der Satzſchrift verabſäumt hat, wodurch dieſelbe nach dem Geſetze von dem ordentlichen Beweiſe durch Zeigen präkludirt geweſen iſt: ſo wird, um künftigen Zweifeln vorzukommen, erklärt, daß derienigen Parthei, welche über die Geſchichtsumſtände ihrer Satzſchrift einen ordentlichen Beweis durch Zeigen zu führen gedenkt, aber die Beilegung der Weisartikel gleich da, wo ſie alle ihre andere Beweismittel beibringen muß, auſer Acht läßt, in

dem Urtheile dieſer Beweis nicht mehr vorbehalten werden kann.

Patent vom 29. November 1784.

Die bei den k. preußiſchen geflüchteten Delinquenten vorfindigen entfremdeten Gelder, und Effekte ſind den Eigenthümern ohne Abzug auszufolgen.

Jeder Stadtrath wird diejenigen, bei einem, oder dem andern aus den k. preußiſchen Landen hieher ſich geflüchteten, und zu Standrechtens gebrachten Delinquenten etwa vorfindigen, und von ihm in den k. preußiſchen Staaten, oder Ortſchaften entfremdeten Gelder, und Effekte den ſich hiezu legitimirenden k. preußiſchen beſchädigten Eigenthümern, und Unterthanen ohne den mindeſten Abzug gegen ledigliche Empfangsſcheine jederzeit ausfolgen laſſen, indem in allen ähnlichen Fällen laut der von der k. preußiſchen Breslauerober-amtsregierung hierher eingelangten Reverſalien de obſervando reciproco den hierländigen Beſchädigten ebenfalls dergleichen entwendete Gelder, und Effekte ohne allen Abzug von den k. preußiſchen Gerichten werden ausgefolgt werden.

Verordnung vom 16. Chriſtmonat 1784.

Rechnungsprozeſſe müſſen ſchriftlich verfüget werden, weil die Mängel, Erläuterungen,

Auf die Frage — ob die auf dem Lande vorkommenden Rechnungsprozeſſe gleichfalls für das Künftige mündlich, oder, wie die bisher, ſchriftlich zu verhandeln ſein — iſt die Weiſung dahin erfolgt, daß — nachdem ſchon in dem 10. Kap. der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnet

ſei,

ſei, daß die Mängel, die Erläuterungen, die fer- neren Mängel, und die endliche Erläuterung dem Richter erſtattet werden müſſen, und der 103. §. noch weiters beſtimme, daß die erſtgedachten Män- gel, Erläuterungen, fernerer Mängel, und end- lichen Erläuterungen die Stellen der in dem ge- richtlichen Verfahren ſonſt vorkommenden Satz- ſchriften zu vertreten haben — es alſo in den Rechnungsprozeſſen bei dem ſchriftlichen Verfahren das Verbleiben habe.

fernere Mängel, und endliche Erläuterungen die Stelle der Satzſchriften vertreten.

Hofdekret vom 19. Chriſtmonat 1784.

Konkursordnung N. II.

Sieh hierüber im 4. B. S. 373 — 398 nach.

Bei Gelegenheit eines in den Pragerzeitun- gen eingeſchalteten Vorrufungsedikts wird bedeutet, daß die in dieſem Edikte ausgeſetzte Beſtimmung einer ſechs - oder reſpektive zwölfwöchentlichen Friſt nicht wohl geſchehen, ſondern in ſelber anſtatt der beſtimmten Friſt die Formalien — Damit er al- lenfalls in rechter Zeit ſelbſt erſcheine — ein- zuſetzen ſein.

Wegen des Vorrufungsedikts.

Verordnung vom 7. Juni 1784.

Gemäß des Formale des in der Inſtrukzion einkommenden Vorrufungsedikts muß im ſelben je-

In dem Vorrufungsedikte muß der

Name des Vertreters der Konkursmaſſe ausgedrückt ſein.

desmal der Name desienigen, der zum Vertreter der Konkursmaſſe benennt worden iſt, ausgedrückt ſein, weil den ſich anmeldenden Gläubigern daran gelegen iſt, ihren eigentlichen Gegentheil zu wiſſen.

Hofdekret vom 10. Dezember 1784.

Erbhuldigungseid N. III.

hört in Böhmen auf. Doch verbleibt der bisher üblich geweſene Revers — 4. B. S. 400.

Gerichtsbarkeit der Unadelichen N. IV.

Sieh die ältern Geſetze im 4. B. S. 400 — 403.

Die Uibertragung der Perſonalgerechtigkeiten an Jemand andern iſt verboten.

Hofbeſcheid vom 18. März 1784.

Das in ieder Provinz beſtehende Landrecht iſt dem in dem Bezirke der Provinz befindlichen Unterthan der ottomaniſchen Pforte als die privilegirte Inſtanz zugewieſen.

Auf die entſtandene Frage — ob die Unterthanen der ottomaniſchen Pforte dem in ieder Provinz beſtehenden Landrechte in iener Art unterworfen ſein, wie ſie vormals der Juſtiz- und Bankodeputazion, und den reſpektive Landeskonſeſſen ſowohl aktive, als paſſive zugewieſen waren, folglich dieſe ihre Unterwerfung auch dann Statt habe, wenn der Unterthan der ottomaniſchen Pforte als Kläger gegen einen unadelichen Beklagten in was immer für einem

Ge-

Geſchäfte auftritt — haben Se. Majeſtät entſchloſſen, daß das in ieder Provinz beſtehende Landrecht den in dem Bezirke der Provinz befindlichen Unterthanen der ottomaniſchen Pforte als die privilegirte Inſtanz, ſie mögen in was immer für einem Geſchäfte als Kläger, oder als Beklagte auftreten, zugewieſen ſei, folglich die dem Landrechte durch das Jurisdikzionsnormale eingeräumte Gerichtsbarkeit über die Unterthanen der ottomaniſchen Pforte ſich auf iene Fälle erſtrecke, wo dieſe Unterthanen als Kläger wider einen unadelichen Beklagten auftreten.

Hofdekret vom 5. und Appellazionsdekret vom 13. April 1784.

Wegen der Kriminalgerichtsbarkeit über höhere Standesperſonen, oder Unterthanen der ottomaniſchen Pforte ſieh das Hofdekret vom 28. Mai 1784. weitſchichtiger im 8. Abſ.

Zu welchem Gerichte die Spitalleute, oder Beamte in N. Oe. ſowohl mit der Perſonaliurisdikzion, als Verlaſſenſchaftsabhandlungspflege gehören.

Die in den im Lande N. Oe. unter der Ens noch beſtehenden öffentlichen Verpflegungshäuſern befindlichen Spitalleute, oder Beamten haben, wenn ſie adelich ſind, ſowohl mit der Perſonaliurisdikzion, als Verlaſſenſchaftspflege dem N. Oe. Landrechte, die unadelichen aber inner den Linien der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien dem Magiſtrate, auſer denſelben aber dem in iedem Bezirke be-

befindlichen allgemeinen Ortsgerichte zu unterſtehen, ſoweit nicht die im 25. §. der Jurisdikzionsnorme aufrecht erhaltene Militäriurisdikzion eintritt.

Hofentſchlieſſung vom 11. Mai 1784.

Die Gerichtsbarkeit der 5 Städteüber die Wirthſchaftsbeamten wird aufgehoben.

Der Pragermagiſtrat wird aus Gelegenheit der Gerichtsbarkeit in Anſehung einiger der Jurisdikzion eines Diözeſankonſiſtoriums unterworfen geweſenen unadelichen Partheien auf die allgemeine böhmiſche Juſtiznorme angewieſen, und dabei erinnert, daß hiernach auch die den Magiſtraten der königlichen Städte durch die Hofentſchlieſſung vom 19. Auguſt 1780. über die Wirthſchaftsbeamten eingeräumte Gerichtsbarkeit wieder erloſchen ſei.

Hofdekret vom 14. Mai 1784.

Der Magiſtrat hat über alle unadeliche Partheien in der Stadt, und den Vorſtädten die Jurisdikzion.

Der Magiſtrat hat über alle unadeliche Partheien in officio nobili & contentioſo im Bezirke der Stadt, und Vorſtädte bis an die Linien die Jurisdikzion.

Hofentſchlieſſung vom 22. Juli 1784.

Dem Krankenhauſe, und Bürgerſpitale iſt die vorhin ausgeübte Perſonalgerichtsbarkeit noch beizulaſſen.

Dem dermaligen allgemeinen Krankenhauſe in dem Bezirke des ehemaligen Armenhauſes, und dazu gehörigen Alſterbachs, dann dem Bürgerſpitale in ſeinem Hausbezirke iſt die von dieſen Armenhäuſern vorhin ausgeübte Perſonalgerichtsbarkeit einsweilen noch, und zwar über die in dieſen Häuſern woh-

wohnenden unadelichen Beamten, Aerzte, Wundärzte, und Geiſtlichen, dann die in ſelbe aufgenommenen, und darinn wohnenden unadelichen Verſorgten beizulaſſen. Dagegen ſteht ihnen in Anſehung der in das Spital zur Heilung aufgenommenen Kranken kein anderes Recht zu, als über das ins Spital mitgebrachte Vermögen die Inventur aufzunehmen, die ſie ſodann der ordentlichen Perſonal- und Abhandlungsinſtanz des Verſtorbenen zu übergeben haben. Uibrigens ſollen diejenigen Armen, die in dieſen Häuſern nicht wohnen, ob ſie gleich aus dem Fond derſelben verpflegt werden, der Gerichtsbarkeit des Ortsgerichts, in deſſen Bezirke ſie wohnen, unterſtehen.

Hofdekret vom 30. Sept. 1784.

Den untergeordneten Juſtizgehörden liegt ob, wenn ein Theil der Verlaſſenſchaft der Kirche zuzufallen hat, für dieſen alles Nöthige zu beſorgen.

Nachdem den untergeordneten Juſtizbehörden die Gerichtsbarkeit über die Geiſtlichen bei erloſchener Jurisdikzion der Konſiſtorien eingeräumt worden iſt, folglich ſie auch die dießfällige Verlaſſenſchaftsabhandlungspflege auf ſich haben: ſo liegt ihnen von Amtswegen ob, in allen Fällen, wo nach dem Geſetze der Kirche ein Theil der Verlaſſenſchaft zuzufallen hat, dafür zu ſorgen, daß dieſer geſetzmäſſige Antheil von dem Univerſalerben berichtiget, ſich vor der Erbseinantwortung hierüber ausgewieſen, falls übrigens hierüber ein Streit, oder ſonſtige Bedenklichkeit entweder in der Sache ſelbſt,

oder

oder über den Betrag ausfallen ſollte, der Kirche von Amtswegen ein Vertreter zugegeben, und zwiſchen ſelbem, und den Erben die ordentliche Auseinanderſetzung getroffen werde.

Hofpatent vom 8. Weinmonat 1784.

Die Bürger der Stadt Wien bleiben dem Magiſtrate unterworfen, wenn ſie ein zu einem andern Grundbuche gehöriges Haus inne haben, oder bewohnen.

Die Bürger der Stadt Wien, wenn ſie auch inner den Linien ein zu einem andern Grundbuche gehöriges Haus inne haben, oder bewohnen, haben dem Stadtmagiſtrate mit der Perſonalgerichtsbarkeit wie vormals unterworfen zu bleiben.

Hofdekret vom 6. Chriſtmonat 1784.

Juſtizverfaſſung. N. V.

Jede Gerichtsſtelle ſoll zwei Protokolle führen — 4. B. S. 403.

Das Protocollum exhibitorum ſoll mit dem 1. Jäner anfangen, und mit dem Solariahre abſchlieſſen — 4. B. S. 403.

Wie das Protocollum exhibitorum vom 1. Jäner 1785. zu führen ſei.

Um den Gang eines ieden Geſchäftes von ſeiner Exhibirung bis zur Hinterlegung in die Regiſtratur leicht überſehbar zu machen, ſoll ſowohl bei den Appellazionsgerichten, als auch bei den Landrechten, Juſtizadminiſtrazionen, Präturen, wo deren einige beſtehen, dann bei den mit eignen Inſtruk-

ſtrukzionen verſehenen Magiſtraten das Protocollum exhibitorum auf folgende Art, vom 1. Jäner 1785. anzufangen, geführt werden.

Das Protocollum exhibitorum iſt in gedruckten abgetheilten Bögen von iährlich gleichem Formate mit folgenden 7 Kolumnen, oder Rubriken zu führen:

a) Numerus exhibiti, welcher nach der dermaligen Inſtrukzion das ganze Jahr fortzulaufen hat. Unter dieſen wird von dem Präſidenten der neue, oder von dem Protokolliſten Exhibitorum der ſchon in Prioribus beſtandene Referent wie dermal zugeſchrieben;

b) Gegenſtand des Exhibiti, der nach dermaliger Inſtrukzion einzutragen iſt;

c) Tag der Erledigung, der von dem Protokolliſten Exhibitorum aus den täglich nach Ende der Rathſitzung erhaltenen Referententernionen zu entnehmen, und einzuſchreiben iſt;

d) Tag der vollendeten Expedizion, worüber von dem Expeditor dem Protokolliſten täglich das Verzeichniß zu behändigen iſt, von was für numeris exhibitorum die Expedizion beendiget worden

ſei;

ſei; und iſt bei iedem mit wenigen Worten anzumerken, ob die Expedizion in einem Beſcheide, Dekrete, Edikte, Urtheile, Erſuchſchreiben, Note, oder Berichte ꝛc. beſtanden habe, auch ob über den numerum exhibiti nur eine, oder mehrere Expedizionen expedirt worden ſein;

e) Tag der Zuſtellung, worüber von dem Expeditor dem Protokolliſten exhibitorum täglich die Tagzettel der Gerichtsdiener vom verfloſſenen Tage zu übergeben ſind;

f) Tag der von der Parthei ſelbſt geſchehenen Erhebung, worüber ebenfalls von dem Expeditor täglich dem Protokolliſten die Auskunft zu ertheilen iſt.

g) Tag der Abgebung in die Regiſtratur, bei welchem auch zugleich der faſciculus, und numerus anzumerken iſt, unter welchen die den numerum exhibiti betreffenden Akten reponirt worden ſein. Aus dieſem Grunde hat der Regiſtrator am Ende einer ieden Woche das Verzeichniß aller numerorum, worüber er die Akten ad Regiſtraturam überkommen hat, und bei iedem den faſciculum, unter welchem die Akten eines numeri reponirt worden ſein, anzuzeigen.

Hofdekret vom 22. Weinmonat 1784.

Ju-

Juſtizverfaſſung für Niederöſterreich. *)

Dieſe ſteh im 4. B. S. 404 — 422.

Juſtizverfaſſung für Böhmen.

Dieſe ſteh im 4. B. S. 423—440.

Nach der Beſtimmung, welche Gerichtsſtellen in dem Lande Böhmen für die Zukunft einzig zu beſtehen haben, werden die Grundſätze über die Verwaltuug der Gerichtsbarkeit in Streitſachen, und die Geſchäfte des adelichen richterlichen Amtes, nach welchen, vom 1. Juli 1784. anzufangen, vorgegangen werden ſoll, erklärt.

Patent Wien vom 11. Hornuug 1784.

Sieh im 4. B. S. 440—451.

Die

*) Um die Juſtizverfaſſuhgen genau zu entwerfen, haben wir dieſes, und die folgenden Geſetze bereits im 4. B. eingeſchaltet, und glauben — um ſie hier wegen des Jahrganges nicht zu vermiſſen — genuzzuthun, wenn wir ſie hier nur berühren, und die Leſer auf ihre ausführlichere Behandlung anweiſen.

Anfang des neuen Magiſtrats zu Prag, Aufhörung aller übrigen Gerichtsbarkeiten.

Die Aktivität des neuen Pragermagiſtrats hat den 9. künftigen Monats Auguſt anzufangen, folglich die Gerichtsbarkeit des akademiſchen Magiſtrats, ſämmtlicher Nebenrechte, und Judenälteſten mit dem 8. des nämlichen Monats aufzuhören.

Verordnung vom 29. Juli. 1784.

Wie der Magiſtrat zu Prag ſeine Geſchäfte zu expediren habe.

Der Pragermagiſtrat hat vermög der Inſtrukzion alle dahin gehörige Geſchäfte unter der einzigen Benennung — **Magiſtrat der k. k. Hauptſtadt Prag** — zu expediren, und die Abtheilungen in die Senate in den Expedizionen nicht anzuführen.

Hofdekret vom 10. Chriſtmonat 1784.

Juſtizverfaſſung für Mähren und Schleſien.

Dieſe ſteh im 4. B. S. 451 — 458.

Nach der erfolgten Beſtimmung, welche Gerichtsſtellen in Mähren und Schleſien für die Zukunft einzig zu beſtehen haben, werden auch die Grundſätze über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Streitſachen, und die Geſchäfte des adelichen richterlichen Amtes, nach welchen, vom 1. Juli

1784.

1784. anzufangen, vorgegangen werden ſoll, erklärt.

Patent vom 5. März 1784.

Sieh im 4. B. S. 459 — 470.

Juſtizverfaſſung für Oberöſterreich.

Wie über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Streitſachen, und die Geſchäfte des adelichen richterlichen Amtes, nach welchen, vom 1. Juni 1784. anzufangen, vorgegangen werden ſoll, ſich zu benehmen ſei.

Patent vom 24. Mai 1784.

Sieh im 4. B. S. 470 — 478.

Juſtizverfaſſung für Steiermark.

Nach der erfolgten Beſtimmung, welche Gerichtsſtellen in dem Lande Steiermark für die Zukunft einzig zu beſtehen haben, werden auch die Grundſätze über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Streitſachen, und die Geſchäfte des adelichen richterlichen Amtes, nach welchen, vom 1. Mai 1784. anzufangen, vorgegangen werden ſoll, erklärt.

Patent vom 21. April 1784.

Sieh im 4. B. S. 478 — 488.

Juſtizverfaſſung für Kärnten.

Nach der erfolgten Beſtimmung, welche Gerichtsſtellen in dem Lande Kärnten für die Zukunft einzig zu beſtehen haben, werden auch die Grundſätze über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Streitſachen, und die Geſchäfte des adelichen richterlichen Amtes, nach welchen, vom 1. Juli 1784. anzufangen, vorgegangen werden ſoll, erklärt.

Patent vom 11. Hornung 1784.

Sieh im 4. B. S. 489 — 498.

Juſtizverfaſſung für Krain.

Nach der erfolgten Beſtimmung, welche Gerichtsſtellen in dem Lande Krain für die Zukunft einzig zu beſtehen haben, werden auch die Grundſätze über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Streitſachen, und die Geſchäfte des adelichen richterlichen Amtes, nach welchen, vom 1. Juli 1784. anzufangen, vorgegangen werden ſoll, erklärt.

Patent vom 27. Hornung 1784.

Sieh im 4. B. S. 499 — 508 nach.

Juſtizverfaſſung für Görz, Gradiſka, und Trieſt.

Nach der erfolgten Beſtimmung, welche Gerichtsſtellen in Görz, Gradiska, und Trieſt für die Zukunft einzig zu beſtehen haben, werden auch die Grundſätze über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Streitſachen, und die Geſchäfte des adelichen richterlichen Amtes, nach welchen, vom 1. Juli d. J. anzufangen, vorgegangen werden ſoll, erklärt.

Patent vom 9. Mai 1784.

Sieh im 4. B. S. 509 – 519.

Juſtizverfaſſung für Tirol.

Nach der erfolgten Beſtimmung, welche Gerichtsſtellen in dem Lande Tirol, und den damit vereinten Vorarlsbergen, dann wälſchen Konfinien, für die Zukunft einzig zu beſtehen haben, werden auch die Grundſätze über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Streitſachen, und die Geſchäfte des adelichen richterlichen Amtes, nach welchen, vom 1. Oktober 1784. anzufangen, vorgegangen werden ſoll, erklärt.

Patent vom 27. Mai 1784.

Sieh im 4. B. S. 520 – 530.

Juſtizverfaſſung für die Vorlande.

Nach der erfolgten Beſtimmung, welche Gerichtsſtellen in den Vorlanden für die Zukunft einzig zu beſtehen haben, werden auch die Grundſätze über die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Streitſachen, und die Geſchäfte des adelichen richterlichen Amtes, nach welchen, vom 1. Juli 1784. anzufangen, vorgegangen werden ſoll, erklärt.

Patent Wien vom 13. Hornung 1784.

Sieh im 4. B. S. 530 — 539.

Die Auskultanten können dem Rathe zuarbeiten, aber nicht im Rathe das Referat führen.

Die Auskultanten ſollen zwar auſer dem Rathe den Räthen an die Hand gehen, zur Aushilfe dienen, und ſich unter deren Leitung ausbilden; dagegen aber kann nur der wirkliche Rath das Referat führen: und wenn er ſich auch eines Auskultanten zur Formirung des Extrakts, ia ſelbſt zur Verfaſſung eines Voti gebraucht hätte: ſo hat doch nur der Rath die Stimme zu führen, für die Arbeit zu haften, und alſo nur der Rath, keineswegs aber ein Auskultant, in dem Gremium zu referiren.

Hofdekret vom 27. Hornung 1784.

Und daher haben ſich die Auskultanten ohne Ablegung eines Eides mit der lediglichen Angelobung der Verſchwiegenheit zu begnügen. Bleiben ohne Eid.

Hofdekret vom 25. Juni 1784.

Es iſt ſich genau an den Buchſtaben der Jurisdikzionsnorme zu halten, in welcher die Weiber ohne Unterſchied, ob ſie minderiährig, oder groſziährig ſein, der Jurisdikzion ihrer Ehemänner unterworfen werden. Daß die Weiber der Jurisdikzion ihrer Männer unterworfen werden, hierinn iſt ſich genau nach der Jurisdikzionsnorme zu halten.

Hofdekret vom 4. März 1784.

Wenn unter dem Vorſitze des Präſidenten eine Rathsſitzung gehalten wird, welcher der Vizepräſident intervenirt: ſo hat dieſer in der von dem Präſidenten geſchehenen Umfrage die letzte Stimme zu führen. Wenn der Vizepräſident unter dem Vorſitze des Präſidenten intervenirt: hat er die letzte Stimme zu führen.

Hofdekret vom 22. März 1784.

Die unter einem ordentlichen Gerichtsherrn ſtehenden Gemeinden können keineswegs unter den der Gerichtsbarkeit der Landrechte in der Jurisdikzionanorme zugewieſenen Gemeinden verſtanden wer- Die unter einem ordentlichen Gerichtsherrn ſtehenden Gemeinden verbleiben unter der

Gerichtsbarkeit ihrer vorigen Herren.

werden, ſondern haben unter der Gerichtsbarkeit ihrer vorigen Gerichtsherren zu verbleiben.

Dekret vom 26 März 1784.

Ortsgerichte, und Magiſtrate ſollen mit Ende ieden Jahres einen Bericht mit einer Konſignazion über die Prozeſſe, Verlaſſenſchaftsabhandlungen, und Kridaverhandlungen an das Appellazionsgericht einbringen.

Die Ortsgerichte und Magiſtrate ſollen nach dem 436. §. der G. O. mit Ende eines ieden Jahres einen ſtandhaften Bericht mit Beilegung einer Konſignazion, was bei einem ieden Ortsgerichte im Laufe des Jahres für Prozeſſe, Verlaſſenſchaftsabhandlungen, und Kridaverhandlungen vorgefallen, welche im einen, und dem andern geendiget, welche, und aus was für Urſachen, hangend ſein, an das k. Appellazionsgericht einbringen.

Hofdekret vom 3. Juni 1784.

Dieſe Konſignazionen müſſen auch von den Ober- und Wirthſchaftsämtern eingeſchickt werden.

Auch haben die Ober- und Wirthſchaftsämter dergleichen Konſignazionen über die da verhandelten Prozeſſe, Krida- und Verlaſſenſchaftsabhandlungen zu Ende eines ieden Jahres einzuſenden.

Verordnung vom 16. Auguſt 1784.

Dem Ortsgerichte wird eine Tabelle

Dann wurde den Ortsgerichten folgende Tabelle zur Richtſchnur gegeben, in welcher ſie nebſt ihrem Namen alle vorgekommene Prozeſſe

Zur Seite 856

über die bebliebenen Prozeſſe. Streit

zeſſe, Kridaverhandlungen, uud Verlaſſenſchaftsa abbandlungen, inwieweit ſolche geendiget, oder rückſtändig ſein, anzuzeigen, und ſie bis letzten Chriſtmonat bei dem k. Appellazionsgerichte einzubringen haben.

mitgetheilt um dieſe Konſignal zionen zu verfaſſen.

Verordnung vom 9 November 1784.

Künftig ſollen dieienigen Räthe, die der Berathſchlagung über eine Streitſache beigeſeſſen ſind, bei der Einſendung der Akten — in Reviſions-oder Appellazionsfällen — iederzeit namentlich angemerkt werden.

Die Räthe, welche bei einer Streitfache beigeſeſſen ſind, ſollen bei der Einſendung der Akten namentlich angemerkt werden.

Hofdekret vom 5. Auguſt 1784.

Alle Advokaten, und Prokuratoren ſollen die Juſtizpflege ordentlich führen, ſelbe keineswegs verzögern, oder im mindeſten beirren, vielweniger eine Handlung wagen, welche der Juſtizpflege hinderlich, und der Parthei nachtheilig wäre, und beſonders in folgenden Fällen ihre Pflichten beobachten, wenn ſie ſich nicht einer ſchweren Verantwortung ausſetzen wollen.

Pflichten der Advokaten zur ordentlichen Führung der Juſtizpflege.

a) Sollen ſie die Gerichts- und Konkursordnung, wie auch die dießfälligen Nachträge, genau beobachten,

b) nach dem buchſtäblichen Innhalte dieſer Geſetze vorgehen, und keiner Interpretazion ſich anmaſſen, weil ſolche in der Gerichtsordnung ſelbſt verboten, und diejenigen Erläuterungen, die nothwendig geſchienen haben, denſelben bereits bekannt gemacht worden ſind,

c) ſich enthalten, freiwillige Dilazionen zur Verzögerung der Prozeſſe einander zu geben, vielweniger dieſe Termine zum Nachtheile ihrer Parthei verabſäumen, oder Dilazionen ohne Urſache bei einer Stelle anverlangen,

d) ohne dringende Urſache, und gehörige Anmeldung keine Reiſe auf längere Zeit vornehmen, und im Falle einer erhalteneu Erlaubniß ſich in der beſtimmten Zeit einfinden,

e) ohne erhebliche Urſache, und zum Nachtheile ihrer Parten die Anverlangung der Akteninrotulirungen nicht muthwillig verſchieben, da die Kontrapart den geſätzmäſſigen, oder vom Richter derſelben vorgeſchriebenen Termin zur Einbringung der Satzſchriften hat vorbeiſtreichen laſſen,

f) zur Inrotulirung der Akten ſelbſt erſcheinen, und nicht zum Nachtheile der Parten Ama-

nuenſes, die öfters in Sachen keine Kenntniß haben, abſchicken.

g) wenn ſie als communes mandatarii beſtellt werden, von dieſer Vollmacht keinen Mißbrauch machen, und in eine zum Nachtheile ihrer Parten gereichende Handlung ſich nicht einlaſſen,

h) keine muthwillige Prozeſſe, oder Appellazionen, oder gar Reviſionen wagen, vielmehr die Partheien davon abmahnen, und zur allenfälligen Ausweiſung, wenn ſolche gefordert würde, vermög des 14. §. der G. O. von der Part ſich ſpecies facti geben laſſen, ſie mögen ex officio beſtellt werden, oder gegen Bezahlung die Part vertreten,

i) bei der Inſtanz, wo ſie den Prozeß verführen, die Liquidazionen der Unköſten einzubringen, zum Nachtheile ihrer Parten nicht unterlaſſen, dann

k) keine übertriebene Liquidazionen einbringen, vielweniger

l) ſich übertriebene Palmarien von den Parten behandeln,

m) keine Part zu ſolchen Handlungen bereden, welche in den Geſetzen verboten ſind, oder der Rechtſchaffenheit entgegenſtehen, inſonderheit keine Wucherer zur Hilfe ihrer Parten aufſuchen, und zuweiſen, vielweniger ihre Parten hierzu bereden, oder gar hieran Theil nehmen, vielmehr, da dergleichen Wucherer ihre Part zu wucherlicher Handlung zu bereden ſuchten, die Part warnen, derſelben beiſtehen, und, wenn dennoch eine wucherliche Handlung Platz griffe, ſolche der gehörigen Stelle anzeigen, überhaupt

n) in keine Handlungen ſich ſelbſt einlaſſen, welche ihren Pflichten zuwiderlaufen, vielmehr

o) wenn ſie bemerkten, daß ein Advokat, oder Prokurator in eine zum Schaden des Publikums, Nachtheil der Juſtizpflege, oder Bevortheilung einer Part gereichende Handlung ſich einlieſſe, ihren Pflichten gemäß ſolche anzeigen, und da ſie aus erheblichen Urſachen ein Bedenken trügen, dieſes öffentlich anzuzeigen: ſo ſind dieſelben allemal ſchuldig, einem zeitlichen Präſidenten des k. Appellazionsgerichts, oder in deſſen Abweſenheit dem Vizepräſidenten als Vorſteher der Inſtanz, welcher die Advokaten, und Prokuratoren vorzüglich untergeordnet ſind, hiervon allenfalls auch die geheime Anzeige zu machen, wenn ſie ſelbſt durch die Ver-

ſchwei-

ſchweigung einer ihnen bekannten übeln Handlung nicht verantwortlich werden wollen.

Uibrigens hat das k. Appellazionsgericht auf die ungleich handelnden Advokaten, und Prokuratoren ein wachſames Auge zu tragen, und die Uibertreter der höchſten Verordnungen ſowohl, als ihren Pflichten Zuwiderhandelnde erſpiegelnd zu beſtrafen.

Hofdekret vom 11. September 1784.

Wie weit die das der Rechnung unterliegende Vermögen affizirenden onera in Abzug zu bringen ſein.

Auf die Frage, wie weit die das der Rechnung unterliegende Vermögen affizirenden onera in Abzug zu bringen ſein, haben Se. Maieſtät entſchloſſen, daß von dem Betrage der Einkünfte des der Rechnung unterliegenden Gutes vor der Aufrechnung der Raittaxe dieienigen Summen vorläufig abzuziehen ſein, welche zur Beſtreitung der jährlich abzuführenden wirklichen Unterhaltungen, oder der iährlich zu beſtreitenden Penſionen, und Legate verwendet worden ſind: wenn aber von den zu verrechnenden Einkünften entweder Depurazionen beſtritten , oder Schuldkapitalien getilgt worden ſind: ſo ſind die hierauf verwendeten Summen von dem der Raittaxe zu unterziehenden Betrage der Einkünfte keineswegs abzuziehen, ſondern iſt mit der Einrechnung der dießfälligen Summen die Raittaxe aufzurechnen.

Hofdekret vom 18. November 1784.

Per=

Perſonaliurisdikzion N. VI.

Was in Betreff des Jurisdikzionsforums für die königlichen, landſtändiſchen, und obrigkeitlichen Beamten, ihre Ehewirthinnen, und Kinder ergangen ſei — ſieh im 4. B. S. 539 — 543.

Die Gerichtsbarkeit der k. Städte über die Wirthſchaftsbeamten iſt erloſchen.

Die den Magiſtraten der k. Städte durch die Hofentſchlieſſung vom 19. Auguſt 1780. über die Wirthſchaftsbeamten eingeräumte Gerichtsbarkeit iſt wieder erloſchen.

Verordnung vom 3. Chriſtmonat 1784.

Die von den Obrigkeiten zur Ausſtellung öffentlicher Urkunden berechtigten Beamten ſind beſonders in Eid und Pflicht zu nehmen.

Diejenigen Beamten, welche von den Obrigkeiten zur Ausſtellung öffentlicher Urkunden berechtiget werden, ſollen beſonders dazu in Eid und Pflicht genommen werden.

Hofdekret vom 22. Juli 1784.

Die Reichsagenten ſind in Geſchäften der landesfürſtlichen Gerichtsbarkeit dieſer unterworfen, in eigenen dem Reichshofrathsgerichtsſtande — ſieh im 4. B. S. 543.

Exnonnen ſind der Zivilobrigkeit unterworfen — ſieh im 4. B. S. 541 — 543.

Jüdiſche Gerichte N. VII.

beſtehen ferner — ſieh im 4. B. S. 544.

Da vermög der ſchon kundgemachten Jurisdikzionsnorme die jüdiſche Gerichtsbarkeit bereits ohne alle Ausnahme ſowohl in Prag, als überhaupt in allen Landſtädten, wo Judenälteſte ſich derzeit befunden haben, aufgehoben, und befohlen worden iſt, ſie mit der Gerichtsbarkeit des in jedem Orte befindlichen allgemeinen Ortgerichtes zu vereinbaren: ſo ſollen mit dem 1. Juli d. J. als von dem Tage, wo die böhmiſche allgemeine Jurisdikzionsnorme in die Wirkſamkeit kommen wird, die bei den Juden in Prag, und ſo auch in Kollin, dann Jungbunzlau vorhandenen Bücher, und Gerichtsſchriften in die Regiſtratur des reſpektive Prager- dann Kolliner- und Jungbunzlauer-Magiſtrats übertragen werden, ſofort auch von dieſem Tage die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei erwähnten Magiſtraten in allen vorfallenden jüdiſchen Geſchäften den Anfang nehmen.

Mit dem 1. Juli d. J. ſind die bei den Juden in Prag, Kollin, und Jungbunzlau vorhandenen Bücher und Gerichtsſchriften in die Regiſtratur dieſer Orter zu bringen, und mit dieſem Tage hat die Gerichtsbarkeit dieſer Magiſtrate, und jüdiſchen Vorfallenheiten den Anfang zu nehmen.

Hofdekret vom 1. März 1784.

Ge-

Gefällsſachen. N. VIII.

Sieh hierüber im 4. B. S. 544. nach.

Advokaten N. IX.

Hierüber werden die bereits beſtehenden Geſetze verneuert — 4. B. S. 546.

Armenadvokaten ſollen von dem Gegentheile, wenn er zur Zahlung der Unkoſten verurtheilt wird, bezahlt werden.

Damit die für die Vertretung der Armen ex officio aufgeſtellten Advokaten mit einem deſto mehreren Reize denſelben auf das kräftigſte beizuſtehen angetrieben werden: ſo iſt feſtgeſetzt worden, daß in allen ienen Fällen, wo der Gegentheil zur Zahlung der Unköſten verurtheilt wird, derſelbe auch den Armenadvokaten iene Gebühren zu erſetzen ſchuldig ſein ſoll, welche er ſonſt von einer ihm zahlenden Parthei abzunehmen berechtiget geweſen wäre.

Hofdekret vom 2. Auguſt 1784.

Die Beigebung eines Rechtsfreundes, ex officio wird bei der erſten Behörde angeſucht, und auch von dort aus ertheilt.

Da eine Zeit her der Mißbrauch eingeſchlichen iſt, daß der größte Theil der Partheien ſich in Anſehung der Anſuchung, und Beigebung eines Rechtsfreunds ex officio an die zweite Behörde wendet: ſo werden alle untergeordnete Gerichtsſtellen, Advokaten, und Partheien hiermit erinnert, ſich in

Zu=

Zukunft hierinnfalls an die erſte Behörde zu wenden.

Verordnung in Böhmen vom 4. Weinmonat 1784.

Sieh hierüber weiter unten unter N. 16. nach.

Paſſauer Konſiſtorium. N. X.

Deſſen Aktivität in Streitſachen, Zivilprozeſſen, und Geſchäften des nobilis officii hört auf — 4. B. S. 547 — 548.

Roßhandel. N. XI.

Uiber deſſen Klagen ſieh im 4 B. S. 548 — 549 nach.

Rathsmannsſtellen. N. XII.

Sieh die ältern Geſetze hierüber im 3. B. S. 549 — 556 nach.

Zu erledigten Magiſtratsſtellen ſind Militärperſonen zu wählen.

Se. Majeſtät haben zu befehlen geruht, daß nach der beſtehenden Anordnung vom 27. November 1783. den Magiſtraten bei Erſetzung der Magiſtratsſtellen die Wählung verdienſtvoller Militärperſonen empfohlen werden ſoll.

Hofdekret vom 8. Jäner 1784.

Die Magiſtratswahl wird den Städten in ſo lang

Da Se. Maieſtät in Erfahrung gebracht haben, daß keine verdienſtliche Ober- und Unteroffiziere

beſchränkt, als nicht ein oder das andere Militärindividuum in einer ieden Stadt dazu gewählt, und angeſtellt worden ſein wird.

ziere bei den k. Städten zu Magiſtratsperſonen gewählt worden ſind, und dergleichen Individuen nur noch immer mit der leeren Hoffnung getröſtet werden: ſo wollen Allerhöchſtdieſelben den ſämmtlichen Städten ihre freie Wahl ſo lange beſchränken, bis daß ſelbe nur einen aus den verdienſtlich erkannten Ober- oder Unteroffizieren zu ihren Magiſtratsſtellen wählen, und daß, bis in einer ieden Stadt ein ſolcher nicht gewählt, und angeſtellt ſein wird, keiner von bürgerlichem Stande, unter was immer für einem Vorwande, dazu gelangen könne.

Hofdekret vom 22. Juli 1784.

Wie beider Magiſtratswahl auf die Unterbringung verdienſtvoller Militäroffiziere zu ſehen ſei.

Um dieſen allerhöchſten Befehl wegen der Unterbringung verdienſtvoller Militäroffiziere bei den Magiſtratualſtellen der königlichen, und landesfürſtlichen Städte deſto wirkſamer in Vollzug zu ſetzen, wurde verordnet, daß iene Militäroffiziere, welche von den in böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländern, mit Inbegriff Galliziens befindlichen Regimentern bei einem Magiſtrate angeſtellt zu werden verlangen, befugt ſein ſollen, ſich bei der politiſchen Stelle desienigen Landes, wo das Regiment liegt, zu allen Zeiten, wenn auch ein Konkurs nicht ausgeſchrieben iſt, zur Prüfung um Erlangung eines Wahlfähigkeitsdekrets zu melden. Die Landesſtelle ſoll ſodann ohne Weiters zwar ohne übertriebene Strenge, aber auch mit Ernſte ſotha-

ne

ne Prüfung vornehmen, und nach befundener Tüchtigkeit das Wahlfähigkeitsdekret ſolchergeſtalt ausſtellen, daß im ſelben — a) ob der Geprüfte mit hinlänglicher, vorzüglicher, oder ganz ausnehmender Fähigkeit im politiſchen Fache ſich ausgezeichnet habe, ausgedrückt, b) alle dem Geprüften eigene Sprachen bemerket, c) ob derſelbe nur zu einer Raths- oder auch zu einer Bürgermeiſterſtelle wahlfähig ſei, angezeiget, d) in welchen Provinzen er ſeine Anſtellung bei einem Magiſtrate vorzüglich, oder ausſchlieſſungsweiſe verlange, angedeutet werde; wo ſodann ein ſolches Eligibilitätsdekret für alle böhmiſche, öſterreichiſche deutſche Erbländer mit Einſchluß Galliziens zu gelten hat. Eine gleiche Verordnung iſt auch von Seiten der k. k. oberſten Juſtizſtelle an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Abſicht auf die aus dem Zivil- oder Kriminaljuſtizfache vorzunehmende gleiche Prüfung unterm 21. verfloſſenen Monats erlaſſen worden.

Da aber die Militärindividuen, welche angeſtellt zu werden verlangen, nicht alle von der Landesſtelle geprüft, ſondern auch an die Kreisämter zur Prüfung angewieſen werden: ſo wird den k. Kreisämtern dieſe allerhöchſte Willensmeinung zu dem Ende eröffnet, um bei der Erſtattung ihrer Berichte über die Fähigkeit eines Kandidaten ſich nach dieſer Vorſchrift zu benehmen.

Uibrigens iſt auch den Magiſtraten unter Einem wegen der Anſtellung der Militäroffiziere die wiederholte Erinnerung zu machen.

Hofdekret vom 2. November 1784.

Bei Kriegsleuten iſt auf die Beibringung der Zeigniſſe ihrer Studien nicht zu dringen.

Da von den Kriegsleuten die ſorgfältige Aufbewahrung ihrer Studienzeigniſſe nicht wohl gefordert werden kann: ſo iſt auf derſelben Beibringung eben nicht zu dringen, weil es ohnehin bei der Prüfung nur darauf ankömmt, ob ſie die Fähigkeit haben, den verlangten Dienſt zu verſehen.

Hofdekret vom 25. Weinmonat 1784.

Landtafel. N. XIII.

Zu Freiburg im Breisgau wird eine Landtafel errichtet, und die Aufſicht darüber dem vorderöſterreichiſchen Landrechte aufgetragen. — 4. B. S. 556 — 574.

Wegen der Löſchung alter Schuldpoſten bei der Landtafel.

Wenn vor Löſchung einer bei der Landtafel, einem Stadt- oder Grundbuche indebite haftend ſein ſollenden alten Schuldpoſt, die nicht über 50 Jahre, ohne daß ſich Jemand des Kapitals, oder der Intereſſen halber meldet, haftet, iedoch auf den Namen eines wiſſentlich lebenden Gläubigers, oder eines Korporis, das nicht abſtirbt, lautet, oder wo des Gläubigers Erben bekannt ſind: ſo kann in

dem

dem einen und anderen Falle dem ſich anmeldenden Schuldner, oder Beſitzer derienigen landtäflichen, grund- oder ſtadtbücherlichen Realität, auf welcher die Forderung haftet, eine Ediktalzitazion ſub clauſula præcluſi niemals bewilliget werden, ſondern demienigen, der die Löſchung einer ſo gearteten Poſt zu erwirken gedenket, liegt ob, gegen denienigen, auf deſſen Namen die Vormerkung lautet, oder gegen deſſen bekannten Erben die angeſinnte Löſchung in Geſtalt einer ordentlichen Klage anzufordern, worüber das k. Landrecht, das Stadt- oder Grundbuch ſowohl in der Zuſtellung, als in der hierüber einzuleitenden Verhandlung nach der Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung, wie über iede andere Klage, vorzugehen hat. Wenn es dagegen auf die Löſchung einer ſolchen landtäflichen, ſtadt- oder grundbücherlichen Vormerkung ankömmt, die über 50 Jahre, ohne daß ſich Jemand des Kapitals, oder der Intereſſen halber gemeldet hätte, haftet, und die zugleich weder auf den Namen eines Korporis, das nicht abſtirbt, noch auf den Namen eines wiſſentlich lebenden Gläubigers, oder eines Gläubigers, deſſen Erben bekannt ſind, lautet: dann mag zwar auf Anlangen desienigen, der die Löſchung einer dergleichen Poſt anfordert, die Ediktalzitazion ſub clauſula perpetui ſilentii & præcluſi Statt finden, iedoch mit folgenden Vorſichten, daß a) die Namen derienigen, auf welche die Vormerkung,

oder die hierauf Beziehung nehmenden Zeſſionen lauten, genau ausgedrückt, b) die Friſt, bis an welchen Tag die Anmeldung über die Zitazion zu geſchehen habe, deutlich beſtimmet, und dieſe auf ein Jahr ſechs Wochen und drei Tage, das iſt, auf die gewöhnliche Amortiſazionsfriſt ausgeſetzt, endlich c) das dießfalls expedirte Edikt nicht nur allein an den gewöhnlichen, den öffentlichen Kundmachungen beſtimmten Stadplätzen affigirt, ſondern auch alle Vierteliahre wenigſtens iedesmal dreimal den öffentlichen Zeitungsblättern eingedruckt, und über dieſes in allen Kreiſen durch das k. Landesgubernium kund gemacht werden ſoll.

Hofdekret vom 15. März 1784.

Es ſtehet iedem Gläubiger zu Folge Landtafelpatents vom Jahre 1758 ꝛc und Vormerkungspatents vom Jahre 1765 ꝛc. allerdings noch ferner zu, auch eine Forderung, die ſich auf einen Landtafel- oder vormerkungsfähigen Schuldſchein nicht gründet, auf das unbewegliche Gut des Schuldners pränotiren zu laſſen. Dieſes Pränotirungsgeſuch iſt noch ferners bey dem Landrechte, wenn die Pränotirung auf ein landtäfliches Korpus geſchehen ſoll, oder bei dem Grundbuche, unter welchem das betroffene unbewegliche Gut ſtehet, anzubringen, die Pränotirung ſogleich zu bewilligen und vorzunehmen, der Schuldner aber deſſen ledig-

lich

lich zu verſtändigen, damit er allenfalls ſeinen Widerſpruch binnen den geſetzmäſſigen beſtimmten drei Jahren achtzehn Wochen ebenfalls vormerken zu laſſen wiſſe.

Wenn aber über die bewilligte Pränotirung, oder über die Richtigkeit der Privatforderung ein Streit entſteht, und entweder der Gläubiger vor, oder nach erfolgtem Widerſpruche ſeines Schuldners ordentliche Klage zur Liquidirung ſeiner pränotirten Forderung einreichen, oder der Schuldner ihn zur Darthuung der Richtigkeit der pränotirten Forderung auffordern will: ſo iſt im einen und dem andern Falle das Klagrecht vor des Schuldners perſönlichem Richter anzubringen, und hat ſich die Realiurisdikzion nichts einzumengen.

Hofdekret vom 4. Oktober. 1784.

Depoſite. N. XIV.

Nachdem das bisher zu Wien beſtandene Univerſaldepoſitenamt aufgehoben, und befohlen worden iſt, daß ieder Gerichtsbehörde die dahin gehörigen Depoſite zur eigenen Aufbewahrung übergeben werden ſollen: ſo hat der Hofkriegsrath, welcher die zu übernehmenden, ſeine Gerichtsgehörde betreffenden Depoſite in ſeinem Archive aufbewahren wird, zur mehreren Sicherheit, und um allen möglichen

Die Depoſite ſind künftig bei der Gerichtsbehörde gehörig aufzubewahren.

Mißbräuchen, und Unterſchleifen mit dergleichen in Depoſito befindlichen Obligazionen vorzubeugen, nach vorläufig mit den vereinigten Hofſtellen gepflogenem Einverſtändniſſe die Einleitung dahin getroffen, daß jede ſchon in Depoſito befindlichen, und noch ad Depositum kommenden, oder aus dem Depoſito gehenden Obligazionen, itzt und künftig, mit dem gedachten Archivsinſiegel, und mit den die Depoſitirung, und Ausfolglaſſung andeutenden Worten: Dieſe Obligazion iſt bei dem k. k. Hofkriegsrathe depoſitirt, und: Dieſe Obligazion iſt dem N. N. von dem k. k. Hofkriegsrathe erfolgt worden — unter der gleich bei ieder Indoſſirung anzuſetzenden Fertigung der bei der hofkriegsräthlichen Militärdepoſitenadminiſtrazion die Sperre habenden drei Individuen, nämlich eines Sekretärs des k. k. Hofkriegsraths, und Kaſſabeamten, und des hofkriegsräthlichen Archivarius, oder, in des Letztern Erkrankungsfalle, des Archivariusadiunkten, a tergo werden bezeichnet werden.

Da nun dergleichen Kapitalien bei öffentlichen Fonds, Ständen, Städten, Magiſtraten, und anderen Ortsobrigkeiten, Gemeinden, Herrſchaften, Partikularen in allen Provinzen anliegen: ſo wird denſelben dieſe hofkriegsräthliche Veranlaſſung zur Wiſſenſchaft, und weitern Verfügung bekannt gemacht, damit ſelbe allen unterſtehenden Klaſſen,

öffent-

öffentlichen Fonds, Magiſtraten, Obrigkeiten, Buchhaltereien, Inſpektoraten, und allen Partikularen zum Nachverhalte und zur Wiſſenſchaft kund gemacht werden.

Hofdekret vom 15. Jäner 1784.

Amortiſazion. N. XV.

Wenn ein Amortiſazionsgeſuch, welches die Vernichtung einer von einem öffentlichen Fond, oder von wem immer ausgeſtellten Obligazion zum Gegenſtande hat, vorfällt: ſo ſoll das Gericht zwar hierüber ſein Amt pflichtmäſſig handeln, unter Einem aber ſogleich dem Landesgeneralkommando von Amtswegen hiervon die Anzeige machen, und in ſelber die Obligazion, um deren Amortiſirung es zu thun iſt, beſtimmt andeuten, auch eine Abſchrift des Amortiſazionsedikts, ohne iedoch deſſen Expedirung zu hemmen, mittheilen.

Was zu thun ſei, wenn ein Amortiſazionsgeſuch wegen Vernichtung einer Obligazion vorfällt.

Hofdekret vom 4. März. 1784.

Zweiter Abſatz.

Gerichtsunköſten und Taxen.

Gerichtsunköſten und Taxen. N I.

Die ältern Geſetze über dieſen Gegenſtand ſieh im 5. B. S. 3 — 51.

Die Beſchwerdeführungen, und Rekurſe bei einem obern Richter wider einen untern, ſind tax- und ſtempelfrei.

Hofdekret vom 21. Juni 1784.

Dieſes weitſchichtiger behandelte Geſetz ſieh in dieſem Bande Kam. 5 Abſ.

Taxgelder werden nunmehr von den erſten Gerichtsſtellen, und von den Kreisämtern an die höheren Gerichts-

Da hier und da von den Poſtämtern Anſtand genommen worden iſt, die von den erſten Gerichtsſtellen an die höhern Gerichtsbehörden einzuſchickenden Taxgelder ſowohl, als iene, welche durch die Kreisämter eingebracht werden, mit dem Poſtwagen poſtportofrei zu befördern: ſo iſt von den k. k. vereinten Hofſtellen die Verfügung getroffen worden,

daß

daß dergleichen Gelder unentgeltlich angenommen, und befördert werden.

behörden poſtortofrei einbefördert.

Hofdekret vom 2. September 1784.

Da die Beſchwerde vorgekommen iſt, daß die Ortsgerichte, die nach der in iedem Lande beſtehenden neuen Jurisdikzionsnorme eine Gerichtsbarkeit über Partheien erlangen, die ihnen vorhin nicht unterſtunden, dieſe Partheien bei der Abforderung der Taxen nicht zwar in Streitſachen, als in welchen ſie an die allgemeine Taxordnung vom 1. Weinmonat 1781. gebunden ſind, wohl aber in Verwaltung des adelichen richterlichen Amtes höher halten, als dieſe Partheien bei ihrem vormaligen Gerichtsſtande gehalten worden ſind, welches den landesfürſtlichen Geſinnungen ganz zuwider iſt: ſo wird verordnet, daß keinem Ortsgerichte zuſtehe, von ienen Partheien, die durch die neue Jurisdikzionsnorme ihrer Gerichtsbarkeit zugewachſen ſind, in Verwaltung des adelichen Richteramtes höhere Taxen, und Giebigkeiten abzufordern, als die Partheien bei ihrem vorigen Gerichtsſtande zu entrichten verbunden geweſen ſind, ſondern daß ſo, wie in Streitſachen die Taxordnung vom 1. Weinmonat 1781. die einzige Richtſchnur iſt, alſo ſich wegen der Taxen in den Geſchäften des adelichen richterlichen Amtes lediglich nach der vor der dermaligen Juſtizregulirung

Taxgelder ſollen, wenn Partheien ineine neue Jurisdikzion zuwachſen, bei Sterb- und Inventursfällen keine höheren abgefordert werden, als die ſie bei ihrem vorigen Gerichtsſtande zu entrichten hatten.

beſtan-

beſtandenen Gewohnheit geachtet werden ſoll, bis auch in dieſen Geſchäften, die nächſtens folgende Taxordnung kund gemacht werden wird.

Hofdekret für Oeſterreich den 23. und Appellazionsdekret vom 30. Auguſt 1784.

Hofdekret der oberſten Juſtizſtelle für Böhmen vom 3. September 1784.

Die Unterthanen ſind in den Klagrechten wider ihre Herrſchaft unter der Vertretung des Fiskalamts von Kauzionsleiſtung für die Gerichtsſchäden befreit.

Die Unterthanen ſollen in den Klagrechten, welche ſie wider ihre Herrſchaft unter der Vertretung des Fiskalamtes anbringen, von der Kauzionsleiſtung für die Gerichtsſchäden, und Unkoſten befreit werden.

Hofdekret vom 19. November 1784.

Drit=

Dritter Abſatz.

Streitigkeiten, von welcher Art ſie ſein mögen.

Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen. N. I.

In ſolchen iſt die k. Appellazionskammer zu Prag pro judice ſecundæ inſtantiæ beſtimmt — ſieh im 5. B. S. 52.

Die Streitigkeiten zwiſchen Vogtherren, und Vogtholden ſollen nicht nach den Unterthanspatenten behandelt werden, ſondern es iſt ſich bei dieſen, wie bei einem ieden andern Klagrechte, zu benehmen; wie die ergangene Jurisdikzionsnorme eine ausführlichere Belehrung giebt.

Verordnung in Gräz vom 28. April 1784.

Streitigkeiten in cauſis poſſeſſorii momentanei. N. II.

Darinn iſt ſich nach der Gerichtsordnung zu richten — ſieh im 5. B. S. 53.

Und wie dabei die Kreisämter in Kommiſſionen zu verfahren haben — ſieh im 5. B. S. 53 — 55.

Streitigkeiten des Fortifikatoriums N. III.

mit Partheien ſollen gerichtlich behandelt werden — ſieh im 5. B. S. 55.

Vierter Abſatz.

Todesfälle, Sperre, Inventur, und Erbſchaftsſachen.

Sperre, Inventur, Erbſteuer, N. I.

Wegen der Sperranlegung, und Inventur bei erbſteuermäſſigen Todesfällen — ſieh im 5. B. S. 56. nach.

Welche Taxgebühren bei Erbfällen gefordert werden können — ſieh im 5. B. S. 56.

Die Richtſchnur, nach welcher ſich bei der Abhandlung der Verlaſſenſchaften zu richten ſei — ſieh im 5. B. S. 57 — 61.

Die Sperranlegung ſoll von den k. Landrechten geſchehen — ſieh im 5. B. S. 62.

Die erbmäſſigen, und unerbſteuerlichen Sterbfälle ſind iederzeit anzuzeigen — ſieh im 5. B. S 62 — 64.

Erb-

Erbſteuerpatent vom 6. Juni 1759. — ſieh in der Thereſianiſchen Sammlung von 740—780 — 3. Bandes. S. 534.

Deſſen Nachtrag vom 14. April 1760. — ſieh in der Sammlung von 740—780. im 4. B. S. 5.

Erbſteuerpatent vom 14. April 1765. — ſieh in der Sammlung von 740—780 im 4. B. S. 323.

Die Erbſchaftspatente von 1759, 1760, und 1765. werden neuerdings vertheilt.

Die Erbſchaftsbeitragspatente vom 6. Juni 1759., vom 20. März 1760., und vom 18. März 1765. werden in Abſicht deren genauerer Befolgung neuerdings allgemein vertheilt.

Verordnung vom 29. März 1784.

In den Erbſteuerliquidazionen ſind die gehörigen Beilagen, und Dokumente beizufügen.

Künftig ſollen ſowohl zu dem Aktiv- als Paſſivſtande der einzuſendenden Erbſteuerliquidazionen allemal die gehörigen Beilagen, und Dokumente unabweichlich beigefügt werden.

Verordnung vom 29. Juli 1784.

Wegen der einer Kirche zukommenden Legate.

Der 6. §. des in Steiermark unterm 14. April 1760. erlaſſenen Erläuterungspatents, ſo wie der 21. §. von jenem in Krain vom 6. Juli 1761. enthalten wirklich ſchon die nämliche Erbſteuerbefreiung der einer Kirche aus der Verlaſſenſchaft ihres Pfarrers ex lege, aut ſtatuto zukommenden Legate, wie es in Kärnten im Jahre 1762. kund-

ge-

gemacht worden iſt. Dadurch erlediget ſich alſo die Anfrage des Guberniums vom 8. Auguſt in Anſehung der Verlaſſenſchaft des Vikarius in Puſterwald Michael Numer.

Hofbeſcheid vom 2. September 1734.

Dort, wo den k. Landrechten obliegt, darauf zu ſehen, daß alle Todesfälle, aus denen die Pflicht der Verlaſſenſchaftspflege erwächst, dahin ſo geſchwind, als möglich, bekannt werden, und, wenn ſie bekannt gemacht worden ſind, die gerichtliche Sperre ungeſäumt angelegt werden muß, wird den Kreisämtern der Auftrag gemacht, daß ſie die ſich ergebenden ſo geſtaltigen Todesfälle den k. Landrechten alſogleich anzeigen, und an der hinterbliebenen Verlaſſenſchaft in Anſehung des hierbei unterwaltenden Aerarialintereſſe, der Erbſteuer, und Pupillargerechtſamen die Provinzialſperre ungeſäumt anlegen ſollen. Die Kreisämter ſollen die der landrechtiichen Sperre zuſtehenden Todesfälle ſchleunig dahin anzeigen.

Verordnung in Böhmen vom 31. Jäner 1784.

Se. Maieſtät haben den Vermächtniſſen, welche dem Armeninſtitute gemacht werden, nebſt der ohnehin ſchon zu genieſſenden Befreiung von der Erbſteuer noch die Begünſtigung zugeſtanden, daß ſie auch von der Entrichtung der Sterbtaxen befreit, folglich bei dem Umſtande, wo die Abfahrtgelder nur für die in fremde Länder abgehenden Gelder abgenom- Vermächtniſſe, die dem Armeninſtitute gemacht werden, ſind von den Sterbtaxen befreit.

men werden, von ſolchen anders nichts aus dem eigentlichen Erbſchaftsbetrage als die Stempelgebühr, da der Stempel bei iedem eine öffentliche Autorität habenden Inſtrumente nothwendig iſt, und ohnehin von keiner Beträchtlichkeit ſein kann, zu bezahlen ſein ſoll.

Hofdekret vom 26. Novemember 1784.

Wie ſich in Anſehung des hinterlaſſenen Vermögens der Spitäler zu benehmen ſei.

Auf die entſtandene Frage — ob das Normale vom 8. Mai 1754. nach der dermaligen Verfaſſung der öffentlichen Verpflegungshäuſer, deren die meiſten aufgehoben ſind, bloß auf die in den noch verbleibenden Verpflegungshäuſern wirklich befindlichen Armen, oder auch auf iene auszudehnen ſei, welche aus dergleichen Verpflegungsinſtituten ihre ausgemeſſene Porzionen auf die Hand überkommen, und auſer einem Verpflegungshauſe wohnen — haben Se. Maieſtät entſchloſſen, daß — da die Pfründler nur den Wohnplatz, uud zwar auch nur zum Theile, in ſoweit nämlich einige auſer den Häuſern die Spitalsverpflegung auf die Hände empfangen, ſonſt aber gar nichts verändert haben, und in allem und iedem in ihrer vorigen Kategorie geblieben ſind — die in Anbetracht der Verlaſſenſchaften beſtimmte Vorſchrift noch immer zu beobachten, mithin es bei dem angeführten Normale zu laſſen ſei.

Hofdekret vom 3. Juni 1784.

Die=

Dieſes angeführte Normale vom 8. Mai 1754. lautet alſo:

„ Wenn ein Spitäler nach ſeinem Tode eini- „ ges Vermögen hinterläßt: ſo ſoll erhoben wer- „ den, ob er dasſelbe a) ſchon bei ſeinem Eintrit- „ te in das Spital beſeſſen, oder b) erſt während „ ſeiner Aufnahme in das Spital von anderwärts „ erworben, oder c) dasſelbe nur von dem ihm aus „ dem Spitale zugefloſſenen Genuſſe in Erſparung „ gebracht habe. In dem erſten Falle ſoll ſodann „ dem Spitale aus dieſem Vermögen der ganze Be- „ trag der genoſſenen Spitalsporzion von der Zeit „ der Aufnahme des Verſtorbenen erſetzt, im „ zweiten Falle nur der Betrag der genoſſenen „ Spitalporzion vom Tage der Vermögenserwer- „ bung vergütet, endlich im dritten Falle dem „ Spitale einigen Erſatz zu fordern nicht einge- „ räumt werden,

Normale vom 8 Mai 1754. wegen des Vermögens der Spitäler.

Normale vom 8. Mai 1754.

Erbſchaftsabhandlung der Juden. N. II:

In Rückſicht der Erbſchaftsaftsabhandlungen der auf dem Lande wohnhaften, und daſelbſt ſterbenden Juden — ſieh im 5. B. S. 63.

Geiſtliche Verlaſſenſchaft. N. III.

In Betreff der Portio Canonica von den Verlaſſenſchaften der Pfarrer und Benefiziate — Sieh die älteren Geſetz im 2. B. S. 210 — 223, , und im 5. B. S. 65 — 66.

Bei der geiſtlichen Verlaſſenſchaftsabhandlungspflege haben die untergeordneten Juſtizbehörden darauf zu merken, daß der der Kirche zufallende Theil vor allen berichtiget werde.

Nachdem den ſämmtlichen untergeordneten Juſtizbehörden die Gerichtsbarkeit über die Geiſtlichen bei erloſchener Jurisdikzion der Konſiſtorien eingeräumt worden iſt, folglich ſie auch die dießfällige Verlaſſenſchaftsabhandlungspflege auf ſich haben: ſo liegt ihnen von Amtswegen ob, in allen Fällen, wo, nach dem Geſetze, der Kirche ein Theil der Verlaſſenſchaft zuzufallen hat, dafür zu ſorgen, daß dieſer geſetzmäſſige Antheil von dem Univerſalerben berichtiget, ſich von der Erbseinantwortung hierüber ausgewieſen, falls übrigens hierwegen ein Streit, oder ſonſtige Bedenklichkeit entweder in der Sache ſelbſt, oder über den Betrag ausfallen ſollte, der Kirche von Amtswegen ein Vertreter zugegeben, und zwiſchen ſelbem, dann den Erben die ordentliche Auseinanderſetzung getroffen werde.

Hofdekret vom 8. Weinmonat 1784.

Lizitazion N. IV.

Wie dabei wegen Dikaſterialdruckerarbeiten vorzugehen ſei — ſieh im 5. B. S. 66.

Um den häufigen, beſonders bei Verlaſſenſchaften wahrgenommenen Irrungen wegen der Abſönderung der Kataloge, und Abnehmung der Bücher vorzubeugen, haben Se. Maieſtät verordnet, daß

Wie ſich bei Verkaufe der Verlaſſenſchaftsbücher in Anſehung der Zenſur zu benehmen ſei,

1) nach den ſo oft, und ſo unzweideutig an den Tag gelegten Geſinnungen Sr. Maieſtät, ein Buch, von was immer für einer Eigenſchaft es ſein mag, ſobald es in dem Eigenthume eines Privaten iſt, welcher damit nicht Handlung treibt, der Zenſuraufſicht nicht mehr unterworfen ſei, auch unter dieſe Aufſicht nur in dem Falle wiederkehren könne, wenn es abermal öffentlich zum Verkaufe ausgeſetzt, mithin in die Handlung zurückgebracht, und, wer es an ſich bringen werde, ungewiß gemacht wird.

Nach dieſem Grundſatze ſind alſo auch die in Verlaſſenſchaften vorkommenden Bücher zu behandeln. Folglich wenn

2) in einer Inventur, es ſei eine geringe, oder zahlreichere Sammlung von Büchern vorkömmt, die

aber nicht zum öffentlichen Gebrauche gebracht werden, hat ſich die Zenſuraufſicht, oder Bücherreviſion damit durchaus nicht zu bemengen, mithin kein Verzeichniß, um ſo weniger alſo ein Buch abzufordern, und zurückzubehalten. Hingegen

3) ſobald die in einer Verlaſſenſchaft zurückgebliebenen Bücher durch welch immer für eine gerichtliche, oder auſergerichtliche Veranlaſſung zum öffentlichen Verkaufe, oder Verſteigerung beſtimmt ſind, muß vorher das Verzeichniß eingeſendet, und bei dem Reviſionsamte durchgeſehen, eben ſo

4) wenn aus was immer ſonſt für einer Urſache, oder Veranlaſſung ein Büchervorrath durch öffentliche Verſteigerung veräuſert werden ſoll, immer das Verzeichniß vor der zu ertheilenden Bewilligung bei dem Reviſionsamte durchgegangen werden. In dieſen beiden Fällen nun, da die Bücherverzeichniſſe eingeſendet werden, können

5) wenn das Reviſionsamt dieſelben durchgeht, ſich von zweierlei Gattung verbotene Werke finden; nämlich ſolche, die nur in dem mitgetheilten erſten, und allgemeinen, oder die auch noch in dem zweiten beſonderen Verzeichniſſe bemerkt ſind. Von beiden Gattungen müſſen die Namen aus dem Verſteigerungskataloge, er mag geſchrieben, oder zum

Drucke

Drucke beſtimmt ſein, ausgeſtrichen werden, damit verbotene Werke nicht in öffentlichen Verkauf kommen. Diejenigen aber, welche in dem beſondern Verzeichniſſe der höchſt unfläthigen, und die chriſtliche Religion überhaupt angreifenden Bücher enthalten ſind, ſollen nicht nur ausgeſtrichen, ſondern auch abgefordert, und zurückbehalten werden.

Hofdekret vom 11 Hornung 1784.

Die Militärverlaſſenſchaften, da ſie ohnehin faſt durchgängig ſehr gering ausfallen, und die Erben gemeiniglich ſelbſt höchſt bedürftige Leute, oder arme Wittwen ſind, ſollen von der Abgabe des 1 per Cento bei der öffentlichen Verſteigerung noch ferner enthoben bleiben.

Die Militärverlaſſenſchaftsverſteigerungen bleiben von der Abgabe des 1 per Cento noch ferner enthoben.

Verordnung Wien vom 29. Juli 1785.

Fünfter Abſatz.

Oeffentliche Kriden, Verſteigerungen, Sequeſtrazionen, und andere Exekuzionen.

Konkursordnung. N. I.

Sieh hierüber im 4. B. S. 373., dann im 5. B. S. 67 — 68. endlich in dieſem Bande im 1. Abſ. unter Nro. 2. nach.

Die Schätzung der geiſtlichen Güter iſt von werkverſtändigen Schätzmeiſtern vorzunehmen.

Da in Kridafällen immer Werkverſtändige zur Schätzung gerichtlich beſtimmt werden müſſen: ſo iſt auch die Schätzung der geiſtlichen Güter von dergleichen Schätzmeiſtern, und nicht von den Adminiſtratoren, vorzunehmen.

Verordnung vom 25. April 1784.

Sechs-

Sechster Abſatz.

Pupillar = und Kuratelſachen.

Pupillar-und Kuratelſachen. N. I.

Die über dieſen Gegenſtand bereits ergangenen Geſetze ſieh im 5. B. S. 69 – 72. nach.

Die Raittaxen, und Sterbgebühren ſind von den durch die neue Jurisdikzionsnorme unter die Gerichtsbarkeit des Magiſtrats gediehenen Verlaſſenſchaftsabhandlungen, und Gerhabſchaftsrechnungen derzeit, und bis zur erfolgenden allgemeinen Regulirung der Taxen in nobili officio judicis auf eben dieſe Art, und in eben dieſem Betrage aufzurechnen, wie ſelbe bei dem vorigen Gerichtsſtande, welchem die Abhandlung, oder Rechnung davon zugewieſen war, aufgerechnet, und abgenommen worden ſind.

Wie die Raittaxen, und Sterbgebühren aufzurechnen, und abzunehmen ſein.

Hofdekret vom 12. Jäner 1784.

Die k. Kreisämter ſollen künftig alle Jahre die Pupillartabellen nur in Rückſicht derienigen Magiſtrate, welche 1) die Pupillarrechnungen jure proprio führen, und ſolche zu keiner Reviſion übergeben, dann 2) welche die Pupillarrechnungen ex

Wie die Kreisämter mit den Pupillartabellen vorzugehen haben.

conceſſione, aut convenientia dominii führen, und ſolche zur obrigkeitlichen Reviſion nicht übergeben, an das k. Appellazionsgericht einſenden, und über die von der Obrigkeit entweder ſelbſt zu führenden, oder aber von den betroffenen Magiſtraten dahin zur obrigkeitlichen Reviſion einzuſchickenden Pupillarrechnungen die ohnehin gehörige Einſicht tragen.

Verordnung vom 6. Hornung 1784.

Was zur Aufnahme der verfallenden Pupillar-und Adminiſtrazionsrechnungen den ſteieriſchen Landrechten bewilliget ſei.

Se. Maieſtät haben zur Aufnahme der verfallenden Pupillar-und Adminiſtrazionsrechnungen den ſteieriſchen Landrechten 2 Raitoffizianten, mit Namen Joſeph Untereger mit 600 Fl. und Leopold Neidlinger mit 600 Fl., dann den kärntneriſchen und kraineriſchen Landrechten einen Raitoffizianten, Namens Joh. Friedrich Hilbert mit 600 Fl. zu verwilligen, und zur Bedeckung der dießfälligen Ausgaben aber eine Raittaxe dahin zu beſtimmen befunden, daß bei allen an dieſe Landrechte zur Aufnahme gelangenden Rechnungen von dem Betrage der Einkünfte nach Abzuge der Intereſſen von den etwa haftenden Schulden, der landesfürſtlichen Gaben, und der ſonſtigen zur Erhaltung des Pupillargutes unentbehrlichen Ausgaben eine Raittaxe von drei per Cento abgefordert, und in den inkamerirten Taxfond eingehoben, von dieſer Raittaxe jedoch a) die Stiftungsrechnungen, b) die

Rai-

Raitungen in Konkursfällen, und c) iene Pupillar-und Adminiſtrazionsrechnungen frei ſein ſollen, wo der reine iährliche Nutzen nur 300 Fl., oder weniger beträgt.

Verordnung Wien vom 22. April 1784.

Pupillargelder ſind mit dem landesgebräuchlichen Intereſſe zu verzinſen.

Auf die Anzeige wegen des in einigen Oertern im Lande beſtehenden Gebrauchs einer mindern Verzinſung der Pupillargelder haben Se. Maieſtät verordnet, daß, ſoweit einige Pupillargelder bei den Dominien, und herrſchaftlichen Kaſſen anliegen, ſelbe mit keinem andern, oder mindern Intereſſe, als das landesgebräuchliche iſt, bezinſet, iene Kapitalien aber, ſo dermal zu 3½ per Cento auf unterthänigen Gründen angeleget ſind, zwar noch weiter auf ſelben liegen gelaſſen, künftig hingegen ſelbe nicht anders als zu 4 per Cento ausgeliehen, oder ad fundum publicum angelegt werden ſollen.

Hofdekret vom 13. Mai 1782.

Zur Vertretung der Vormundſchaften ſoll kein Staatsbeamter auſer dem einzigen Falle des iuris ſanguinis ernennt werden.

Kein Staatsbeamter ſoll von den Gerichtsſtellen zu einer Vormundſchaft, oder Kuratel benennt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein Staatsbeamter iure ſanguinis zum Vormunde benennet werden wollte; theils, weil es den Staatsbeamten ihre Geſchäfte nicht erlauben, den Vormundſchaften ſo obzuliegen, wie es ſich gehört, theils,

theils, damit die Gerichtsſtellen deſto genauer auf die Handlungen der Vormünder ſehen mögen.

Hofdekret vom 25. Weinmonat 1784.

Pupillar- und Abhandlungsordnung.

§. 1.

Pupillar- und Abhandlungsordnung für die Magiſtrate der Städte, und Märkte.

Uiber den von den Todtenbeſchauern erhaltenen Bericht, und Protokollextrakt in Betreff des Abſterbens einer der magiſtratlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Perſon hat der Ortsmagiſtrat ſogleich die Sperre, und Sicherſtellung der Habſchaften des Verſtorbenen zu beſorgen, dann

§. 2.

zween Sperrkommiſſarien durch ein Dekret alſogleich abzuordnen, und durch ſie ſowohl die Sperre vornehmen, als den Familienzuſtand des Verſtorbenen in Betreff der hinterlaſſenen Wittwe, der Kinder, und des Vermögens erheben zu laſſen.

§. 3.

Gold, Silber, Geſchmuck, und alle Pretioſa ſind, wenn ſonſt keine Gefahr der Entfrem-

fremdung zu beſorgen iſt, in loco in einem eigenen Zimmer zu verſchlieſſen, und das Sigill davor zu drücken. Die Schuldſcheine aber, und andere, beſonders den allerhöchſten Dienſt angehen mögende wichtige Schriften, Dokumente, Obligazionen, und das überflüſſige, und zu den einsweiligen nöthigen Ausgaben entbehrliche baare Geld ſind in Gegenwart des Erbintereſſenten ordentlich zu ſortiren, und zu überzählen, dann zu Gerichtshänden zu depoſitiren.

§. 4.

Die Sperrkommiſſarien müſſen ſodann über allen Befund ihre Relazion, nebſt Uiberreichung des Teſtaments, oder Kodizills, dann des Erlaganbringens, und der Spezifikazionen über den befundenen Vermögensſtand, Geld und Schriften dem Magiſtrate binnen 24 Stunden einreichen. Darauf ertheilt

§. 5.

der Magiſtratt über die Relazion, und das überreichte Teſtament folgenden Verbeſcheid: „Dieſe Relazion bei der Kanzlei, innliegendes „Teſtament oder Kodizill aber im Rathe ad publicandum aufzubehalten, und den Intereſſen-

„ten

„ ten ſowohl von dem einen, als von dem an„ dern auf Anverlangen Abſchriften zu ertheil„ len.“

Das in Duplo eingereichte Erlagsſchreiben iſt mit folgender Verordnung zu erledigen: „ Fürzu„ halten, und innliegende Schuldſcheine nebſt „ der Spezifikazion, und das in ſo und ſo viel „ beſtehende baare Geld bei den depoſitis, die „ Skritturen aber nebſt deren Verzeichniſſe bei „ der Kanzlei aufzubehalten, und den Intereſ„ ſenten ſowohl von ſothanem Fürzuhalten, als „ geſagten Spezifikazionen auf Anlangen Ab„ ſchriften zu ertheilen.“ Wenn ſich nun

§. 6.

die Erbsintereſſenten nicht ſelbſt melden, und doch in loco befinden: ſo ſind ſie zur Publikazion des Teſtaments vorzuladen. Wenn ſie ſich aber nicht einfinden, oder weit entfernt ſind: ſo ſoll der Magiſtrat nach Verlaufe eines Monats mit Zuziehung des ſogleich aufzuſtellenden Curatoris hæreditatum iacentium ſelbes im Rathe von Amtswegen publiziren, und ſonach durch den Sindikus folgende Verordnung ergehen laſſen: „ Dieſes „ heute in Gegenwart N. N. oder des Curatoris „ hæreditatum iacentium publizirte Teſtament, oder

„ Kodi-

„ Kodizill in Original bei der Kanzlei aufzubehal-
„ ten, und den Intereſſenten auf Anlangen da-
„ von Abſchriften zu ertheilen. “ Nach dieſer
Publikazion haben

§. 7.

die Erben, oder der Kurator binnen 30 Tagen, von der Zeit des Erblaſſers Ablebens entweder ihre ſchriftliche Erbserklärungen, oder ihre Repudiazion einzureichen. Sofern die Erbserklärung von minorennen Erben ſimpliciter eingereicht wird: ſo iſt ſolche von denſelben eigenhändig zu fertigen, und zu ſigniren. Wird aber eine ſolche nur von Weibsperſonen, oder Vormündern, ohne Mitfertigung eines ſolchen Kurators eingereicht: ſo hat der Magiſtrat ſolche mit dieſer Verordnung zurückzugeben: „ Wieder hinauszugeben, und, wenn
„ dieſe Erbserklärung von der Supplikantinn,
„ oder nach Geſtalt der Sachen von einem Verſtän-
„ digen unterſchrieben ſein wird, folgt ſodann
„ fernerer Beſcheid. “ Auch iſt keine von einem Vormunde im Namen der Pupillen ſimpliciter eingereichte Erbserklärung zu akzeptiren. Der Erbserklärung muß die vom Magiſtrate empfangene Teſtamentskopie beigelegt, und das Erſuchen — derſelben *protocollando* gedenken zu wollen — beigerückt werden. Alſo hat auch der Vormund

ſein

ſein Tuteldekret, ein Mandatarius der Erben aber ſeine von ihnen ad illum actum beſonders ausgeſtellte, und gefertigte Vollmacht der Erbserklärung beizulegen. Wenn ſolche nun cum beneficio legis & inventarii eingerichtet worden ſind: ſo haben die Erben zugleich um Errichtung des Inventariums bei Verluſte der herauskommenden rechtlichen Benefizien anzulangen.

§. 8.

Bei errichteter Erbserklärung, ohne, oder mit erſtgedachtem Inventariumserrichtungsanbringen, hat der Magiſtrat die erſtere zu akzeptiren, und dahin zu verbeſcheiden: „ Dieſe Erbserklärung in Ori„ginal bei der Kanzlei aufzubewahren, und „ den Intereſſenten auf Anlangen Abſchriften „ davon zu ertheilen.“ Auf das zweite aber kömmt dieſe Verordnung: „ Fiat; den Sperrkom„ miſſarien aufzulegen, wie gebeten“ an die Sperrkommiſſarien zu erlaſſen, und ſowohl eines, als das andere, mit den obgemeldeten Verordnungen in die Kanzlei zu geben.

§. 9.

Die Erben, oder der ſchon oben erwähnte Kurator haben binnen dreien Tagen von der Zeit der geſche-

geſchehenen Erbserklärung, oder des Inventariums-errichtungsanbringens die Verordnungen bei 6 Reichsthaler Pönfalle in der Kanzlei zu erheben, und die Kanzlei die Expedienda vorzüglich vorzunehmen.

§. 10.

Dieſe von der Kanzlei überkommenen Expedizionen ſind dann abermal binnen 3 Tagen von der Zeit deren Erhebung bei 6 Reichsthaler Pönfalle den Sperrkommiſſarien einzureichen. Wornach die Kommiſſarien ſich ſogleich ſammt den geſchwornen Schätzleuten in das Sterbhaus zur ordnungsmäſſigen Errichtung des Inventariums zu begeben, und dazu die Erben, oder den Kurator hæreditatum iacentium, oder den Vormund beizuziehen haben. Damit nun dieſes ordentlich geſchehe, ſind die verlaſſenen Habſchaften in beſondere Rubriken der Ordnung nach einzuſetzen, auch iene Stücke, ſo dem Gewichte unterliegen, nach dem Gewichte, andere Sachen ſtückweiſe, und alles, was der Sache ihren wahren Werth geben kann, einzurücken, ſodann dieſe Rubricken in eine Totalſumme der ganzen Verlaſſenſchaft per Fl. — Kr. — Dr. zuſammenzuziehen, und unter die obigen Rubriken zu bringen. Das Nämliche hat mit ordnungsmäſſiger Bemerkung der Gläubiger bei dem Verzeichniſſe des Paſſivſtandes, und der Gläubiger zu geſchehen. Das ſo verfertigte Inventarium muß von den Kom-

miſſarien, und Schätzmeiſtern eigenhändig gefertiget, und obſignirt, ſogleich dem Magiſtrate übergeben werden, welcher ſolches

§. 11.

folgendermaſſen zu verbeſcheiden hat: „ Die- „ ſe Relazion, nebſt anliegendem Inventarium, „ bei der Kanzlei aufzubehalten, und den In- „ tereſſenten ſowohl von dem einen, als von „ der andern Abſchriften zu geben. “ Wenn nun

§. 12.

gegründete Beſchwerden wegen Verſchleppung der Verlaſſenſchaftshabe hervorkommen, oder durch zween untadelhafte Zeigen erwieſen werden: ſo hat der Magiſtrat dem Beklagten das iuramentum manifeſtationis per ſententiam interlocutoriam aufzulegen, oder ſelben zum Erſatze zu verhalten, niemals aber dabei einen Schriftenwechſel zuzulaſſen, auſer es betrüge ein namhaftes Quantum, und es müßte ein ordentlicher Weiſungsprozeß abgeführt werden. Bei Anlangung um eine Lizitazion hat der Magiſtrat, wenn keine bedenklichen Urſachen entgegenwalten, das dießfällige ſchriftliche Lizitazionsgeſuch alſo zu verbeſcheiden: „ *Fiat*; den

Sperr-

„Sperrkommiſſarien aufzulegen, wie gebeten;“ welcher Beſcheid ſogleich von den Partheien in der Kanzlei zu erheben, und den Sperrkommiſſarien zuzuſtellen kömmt.

§. 13.

Der Lizitazionstag iſt durch ein Edikt ad valvas bekannt zu machen.

§. 14.

Bei der Lizitazion ſelbſt haben die Sperrkommiſſarien nebſt dem geſchwornen Ausrufer zur beſtimmten Stunde, nämlich früh um 9 Uhr zu erſcheinen, die Sachen klar und deutlich auszurufen, nach dem zweiten Anbote, wenn ſich Niemand mehr meldet, mit den Worten — zum drittenmale — abzuſchlagen, und ſich für das Verkaufte ohne die mindeſte Kreditirung das baare Geld erlegen zu laſſen. Bei der Lizitirung der Immobilargüter iſt, wo hier Landes die Aufſteckung eines brennenden Lichtes noch üblich iſt, bis zu deſſen gänzlicher Ausbrennung noch ein Anbot anzunehmen.

§. 15.

Die gelöste Summe iſt ſammt dem dießfalls ordnungsmäſſig gefertigten Inventarium binnen 24 Stunden dem Magiſtrate nebſt ihrer Relazion von den Sperrkommiſſarien zu übergeben, welcher die übergebenen Lizitazionsgelder ad depoſita zu nehmen, das Erlagsanbringen aber eben ſo, wie bereits oben gemeldet worden iſt, zu verbeſcheiden hat.

§. 16.

Wenn die etwaigen Verlaſſenſchaftskreditoren nicht in loco, oder etwa gar auſer Landes ſind: ſo haben im erſten Falle die Erben, im zweiten aber der Kurator beim Magiſtrate gleich nach Abſterben des Erblaſſers um ein Edictum ad valvas zu deren Einberufung einzukommen, und der Magiſtrat ſolches zu bewilligen.

§. 17.

Iſt eine ordentliche Abhandlungskommiſſion ſowohl in geiſtlichen, als weltlichen Abhandlungsſachen, und zwar die erſtere nur in Fällen, wenn einige Geiſtliche unter des Magiſtrats Jurisdikzion gehören, vom ſelben mit Benennung der dazu gehöri-

gen

gen 4 Aſſeſſoren, und eines Aktuarius aufzuſtellen, welche die Woche zweimal, und zwar Nachmittags, ihre Seſſionen zu halten haben.

§. 18.

Dieſer Kommiſſion liegen die Veranlaſſungen aller in den bisherigen Punkten vorgeſchriebenen gerichtlichen Handlungen, dann der Vernehmung der etwa nicht zu weitläufigen Erbſchaftsſtreitigkeiten nebſt den Anweiſungen zur Entrichtung der k. k. Erbſteuergebühr, dann der Gerichtstaxenerlegung ob, und hat daher der Magiſtrat ſelber die Extrakte der Todtenzettel, und die zu dem Pupillarweſen nicht gehörigen Bittſchriften dieſer Art in dieſen Ausdrücken der Kommiſſion zuzufertigen: „Den in weltlichen, oder in geiſtlichen Abhand„lungsſachen verordneten Räthen zur Beden„kung, und Referirung der Nothdurft zuzuſtel„len.“

§. 19.

Der Magiſtrat hat, wenn Erben, oder Curatores hæreditatum iacentium um die Abhandlung einkommen, wohl in Erwägung zu nehmen, ob die eingereichten Anbringen ordnungsmäſſig verfaßt, und mit den dazu gehörigen Beilagen verſehen ſein.

 Sind

Sind ſie nicht damit verſehen, ſo muß der Magiſtrat nebſt Zurückgebung des Anbringens einen kurzen Termin zur Nachtragung der nöthigen Beilagen unter einem Pönfalle anſetzen. Auch iſt ſelber bei nicht Befolgung einzutreiben, und nebſt der Anſetzung eines neuen Termins zu verdoppeln. Iſt aber das Anlangen mit den nöthigen Beilagen belegt: ſo iſt ſelbes der obengemeldeten Abhandlungskommiſſion zu dekretiren, dann von den Partheien längſtens binnen 8 Tagen aus der Kanzlei zu erheben, widrigenfalls die Verlaſſenſchaftsſachen auf Koſten der Anlangenden dem Kurator zur weiteren Fortſetzung übergeben werden ſollen.

§. 20.

Nach Erhaltung dieſes Abhandlungsanbringens hat die Kommiſſion mit Vorforderung aller Intereſſenten, und Statuirung eines Pönfalles eine Tagſatzung anzuordnen, bei deren Fruſtrirung von den Moroſen den Pönfall einzutreiben, und die Tagſatzung zu erſtrecken, und zu verdoppeln.

§. 21.

Wenn dann alle Vorgeforderte ordentlich erſchienen ſind: ſo hat die Kommiſſion ſelbe mit ihren Nothdurftenhandlungen zu vernehmen, und

über

über die ordentlich, iedoch ſummariſſime behandelten Fälle ſolche dem Magiſtrate zu referiren, und das hierüber ſecundum maiora ausgefallene Urtheil zu verfaſſen. Die etwa aus fremden Ländern nöthigen Dokumente ſind von der Kommiſſion nicht anders anzunehmen, als wenn ſie von der dortigen Gerichtsſtelle ihrer Giltigkeit halber hinreichend legaliſirt ſind.

§. 22.

Der Kommiſſionsaktuarius hat die Relazion mit Erzählung der ganzen Verhandlungsart, dann des erfundenen Status activi & paſſivi, mit Allegirung der nöthigen Beilagen, dann Beifügung des Kommiſſionsgutachtens, und ſonſt nöthigen Erläuterungen, und Anmerkungen zu verfaſſen, und ſolche dem Referenten zur Reviſion, und dieſer ſolche, wenn ſie adiuſtirt iſt, der Kanzlei ad mundandum zu übergeben.

§. 23.

Die mundirte, von allen Aſſeſſoren, und dem Aktuarius eigenhändig gefertigte Relazion ſammt den nöthigen Beilagen iſt dem Magiſtrate in Seſſione zu übergeben, wo ſie präſentirt, und in Pleno erlediget werden ſoll. Die erledigte, und verbeſchie-

dene Relazion iſt der Kanzlei zu übergeben, welche den Partheien auf Anlangen die Abſchriften zu ertheilen, die etwa aufzubewahren anbefohlenen Dokumente aber zu bewahren hat, weil die Tauf- und Todtenſcheine, Schuld- und Legatquittungen, Heurathsbriefe, die von den Legatarien, oder Schuldnern ausgeſtellten Erklärungen, und Reverſe, oder Verzichtsquittungen, u. d. gl. bei dem Magiſtrate in Original aufbewahrt bleiben müſſen.

§. 24.

Wenn kein Anſtand mehr obwaltet, ſo hat die Kommiſſion den Erben auf Anlangen die Abthuung der Sperre, und Einantwortung der Verlaſſenſchaft, zu bewilligen, mit dieſen Worten: „*Fiat*; den „Sperrkommiſſarien aufzulegen, wie gebeten“ welche ſodann den Auftrag zu befolgen, und darüber dem Magiſtrate die ſchriftliche Relazion abzuſtatten haben, welche der Magiſtrat dahin verbeſcheidet: „Dieſe Relazion bei der Kanzlei aufzubehalten, „und den Intereſſenten auf Verlangen davon „Abſchriften zu ertheilen.“

§. 25.

Die nämlichen Vorſchriften haben auch bei geiſtlichen Verlaſſenſchaftsabhandlungen Statt; nur ſind dabei die etwa mit ſelber errichteten Pakte, oder Rezeſſe in Acht zu nehmen.

§. 26.

Der Aktuarius hat aus dem von den Aſſeſſoribus, und von ſich ſelbſt zu haltenden Kommiſſionsrappulare ein dreifaches Protokoll zu errichten, als das Protocollum Exhibitorum, ein Seſſionsprotokoll, und ein Hauptabhandlungsprotokoll, und ſind im erſteren die an die Kommiſſion von dem Magiſtrate zu dirigirenden Abhandlungsexhibite nach dem Monate, Tag, und Jahre, wie auch nach dem Alphabete der Verlaſſenſchaft einzutragen. Das zweite iſt nach den Seſſionen einzurichten, und hierinn die bei den Seſſionen vorgekommenen Abhandlungen, und gegenwärtig geweſenen Partheien mit ihrem Vertreter, und mit Namen, und Kondizion aufzuzeichnen, wie auch die von ihnen verhandelten Nothdurften nach der Ordnung ſammt dem Referenten, dem Tage des Referats, dann dem hierüber ergangenen Sentenz wörtlich anzumerken, und endlich iſt in dem dritten all und iedes, was immer bei einer Abhandlung vorkömmt, zur

künftigen Richtſchnur der Kommiſſion einzuverleiben.

§. 27.

Der Aktuarius hat auf die Herſtellung dieſes Hauptprotokolls die größte Obſorge zu tragen; dahingegen hat die Abhandlungskommiſſion von den Erben, und Kuratoren, der nöthigen Auskünfte halber, die nach vorſchriftmäſſigen Rubriken verfaßten Tabellen zur Ausfüllung, und Auskünfteeinlieferung unter Beſtimmung einer Friſt von ſechs Wochen, und eines gewiſſen Pönals zu begehren.

§. 28.

Die Abhandlungskommiſſion hat alle Monate ihre Seſſionsprotokolle, und die nach erwähntem Hauptprotokolle zu verfaſſenden Quartals- und Jahrstabellen dem Magiſtrate, dieſer aber die Protokollsextrakte, und Tabellen mittels eines Berichts an die k. k. Regierung zu übergeben.

§. 29.

Die Abhandlungskommiſſion hat allmonatlich das Hauptprotokoll genau zu durchgehen, wieweit

es mit den Abhandlungen gekommen, und was etwa die Erben, oder der Kurator noch zu vollziehen haben, wo ſodann alle Moroſität durch die gehörigen Zwangsmittel zu betreiben kömmt.

§. 30.

Dieſe Ordnung iſt bei Beſorgung, und Verhandlung geiſtlicher, und weltlicher Verlaſſenſchaftsabhandlungen, wo das æs alienum die Verlaſſenſchaft nicht gänzlich abſorbirt, immittels bis auf weitere Anordnung proviſorio modo beizubehalten.

§. 31.

Endlich ſind von den Magiſtraten die noch weiters in dergleichen Abhandlungsgeſchäften erfloſſenen, und hier nicht berührten Reſoluzionen noch ferner zu beobachten.

Fideikommiß- und Maioratsgüterbehandlung. N. II.

Solche wird den Länderſtellen eingeräumet. Sieh im 5. B. S. 72. nach.

Die

Die Fideikommißdepurazionstabellen ſind an die Landrechte einzuſenden.

Die Fideikommißdepurazionstabellen ſind künftig unmittelbar an die Landrechte, als eine dahin zur Verhandlung übertragene Angelegenheit, einzuſenden.

Verordnung vom 9. Mai 1784.

Die Kreisämter haben die halbiährige Fideikommißdepurazionstabelle an die Landrechte einzuſenden.

Nachdem die Judikatur in Angelegenheit der Fideikommißdepurazionstabellen den k. Landrechten eingeräumt iſt: ſo haben die Kreisämter die dießfälligen halbiährigen Tabellen künftig unmittelbar an die k. Landrechte einzuſenden.

Verordnung vom 24. Chriſtmonat 1784.

Siebenter Abſatz.

Wechſel- und Merkantilſachen.

Wechſel von Unterthanen. N I.

Kein Wechſel der böhmiſchen Unterthanen iſt ohne obrigkeitliche Erlaubniß giltig — 5. B. S. 74.

Wechſelgerichtsordnung. N. II.

Sieh hierüber im 5 B. S. 74 — 89 nach.

Die Einklagung der jüdiſchen Wechſelbriefe gehört an das k. Wechſel- und Merkantilgericht — 5 B. S. 89.

Die Wechſel- und Merkantilgerichte bleiben in ihrem Stande — 5 B. S. 89 — 90.

Das Patent hierüber — 5 B. S. 90 — 94.

Die Wechſelbriefe, und Proteſte unterliegen der Stemplung, wenn ſie zu Gerichte kommen — 5 B. S. 94 — 95.

Achter Abſatz.

Kriminalſachen.

Standrecht N. I.

wegen Unterſuchung der Straſſenräubereien, Mords, und Todſchläge iſt nicht zu prorogiren — 5 B. S. 96.

Delinquenten. N. II.

Die Kreisämter haben darauf zu ſehen, ob die Kriminalgerichte auf deren Ausforſchung, Einbringung und Aufbewahrung aufmerkſam ſein — 5. B S. 96.

Künftig ſoll den Delinquenten auf beiden Wangen der Galgen mit Kohlen aufgezeichnet, mit einem Eiſen nachgefahren,

Weil die dermalige Art der Brandmarkung ihrer Abſicht nicht entſpricht: ſo ſoll künftig auf beiden Wangen des Delinquenten der Galgen mit Kohlen aufgezeichnet, ſohin von dem Freimanne mit einem ſpitzigen Eiſen, wie es ungefähr zur Pferdaderlaß gebraucht wird, dieſer Aufzeichnung nachgefahren, das Eiſen mit einem hölzernen Schle-

gel

gel tief genug in die Wangen eingetrieben, und folglich Schieſspulver eingerieben werden.

dann mit Schieſspulver eingerieben werden.

Hofdekret vom 2. September 1784.

Auch von den von hohem Orte ergehenden peinlichen Urtheilen kann der Gnadenweg ergriffen, und dergleichen Gnadengeſuche gutächtlich dahin einbefördert werden, welche eingebrachte Gnadengeſuche iedesmal die einſtweilige Suspenſion der in dem Urtheile allenfalls mitverhängten Einſchröpfung nach ſich ziehen.

Auch von den von hohem Orte ergehenden peinlichen Urtheilen kann der Gnadenweg ergriffwerden.

Hofdekret vom 20. September 1784.

Auf die Anfrage — ob die adelichen Studenten künftig in Kriminalfällen den Landrechten unterſtehen — wurde die Belehrung gegeben, daſs, da die dermalige Juſtizregulirung nur die Gerichtsbarkeiten in Streitſachen, und in den Geſchäften des adelichen richterlichen Amtes betroffen habe, dieſelbe auf die Kriminalverfaſſung nicht angewendet werden könne; denn dieſe hat bis zu dem neuen Kriminalſiſtem in ſtatu quo zu verbleiben.

Ob die adelichen Studenten in Kriminalfällen den Landrechten unterſtehen?

Hofdekret vom 23. Jäner 1784.

Ge=

Geſchwächte Perſon. N. III.

Zur Verhütung der Abtreibung der Leibesfrucht ſoll der 8. und 9. §. des 87. Art. der Halsgerichtsordnung wiederholt kundgemacht werden — 5. B. S. 97 — 105.

Zur Steuerung des Kindermords ſind die deßhalben ſchon ehedem verbotenen Beſtrafungen der geſchwächten Weibsperſonen zu unterſagen.

Den Kreisämtern wird aufgetragen, zur Steuerung des ſtark im Schwunge gehenden Kindermords die ehedem verbotenen Beſtrafungen der geſchwächten Weibsperſonen den Obrigkeiten, und Magiſtraten ernſtlich zu unterſagen.

Hofdekret vom 23. September 1784.

Sieh über dieſen Gegenſtand das Weitläufigere im 6 B. in der 2. Hauptabth. 2. Abſ. nach.

Begüterte Geiſtlichkeit N. IV.

hat in Kriminalfällen keine Gerechtigkeitspflege — 5. B. S. 105 — 108.

Halsgerichtsnormale. N. V.

vom Jahre 1765. iſt zu republiziren — 5. B. S. 109 — 111.

In Anſehung der Kriminalgerichtsbarkeit über höhere Standesperſonen, oder Unterthanen der ottomaniſchen Pforte ſoll es bis zur Herſtellung des künftigen neuen Kriminalſiſtems indeſſen lediglich bei der Ausmeſſung der thereſianiſchen peinlichen Halsgerichtsordnung, und den dadurch beſtättigten, vorlängſt beſtehenden dießfälligen Landesgeſetzen ſein Bewenden haben, mithin ſollen die k. Landrechte in peinlichen Fällen eben iene Gerichtsbarkeit, welche vorhin das gröſſere Landrecht über die höheren Standesperſonen verwaltet hat, bis auf weitere höchſte Entſchlieſſung auszuüben haben.

In Rückſicht der Kriminalgerichtbarkeit über die höhern Standesperſonen, oder Unterthanen der ottomaniſchen Pforte bleibt es indeſſen bei der thereſianiſchen Halsgerichtsordnung.

Hofdekret vom 28. Mai 1784.

Ob die adelichen Studenten in Kriminalfällen den Landrechten unterſtehen — ſieh in dem nämlichen Abſ. N. II. nach.

Verfälſchung der Bankozettel. N. VI.

In allen Kriminalverhandlungen, welche die Verfälſchung der Bankozettel betreffen, ſoll von den Kriminalgerichten mit beſonderer Verſchwiegenheit vorgegangen, nur ienen Gerichtsperſonen, die bei der Verhandlung unmittelbar nothwendig einſchreiten müſſen, die Einſicht der Akten geſtattet, die Kriminalakten verſchloſſen, und unmittelbar an

In Kriminalverhandlungen wegen Verfälſchung der Bankozettel iſt mit beſonderer Verſchwiegenheit vorzugehen.

die Präſidenten eingeſendet, und alſo auch verſchloſſen in den Regiſtraturen zurückgehalten, auch auf alle mögliche Art die Verlautbarung verhindert werden.

Hofdekret vom 19. Jäner 1784.

Neun-

Neunte
Hauptabtheilung.

Verordnungen
zur
Richtſchnur der Kreisämter,
und aller k. Beamten.

Neunte Hauptabtheilung.

Verordnungen zur Richtſchnur der Kreisämter, und aller k. Beamten.

Liefergelder N. I.

werden aufgehoben, und Reisſpeſen bewilliget; und wie ſich in Sachen überhaupt, und von Seiten der Kreisämter zu achten ſei, ſieh die ältern Geſetze im 5. B. S. 115 — 119.

Damit Niemand durch ein Kommiſſionsgeſchäft, wobei er beſondere Auslagen — deren er in ſeinem Dienſtorte würde haben entbehren können — zu beſtreiten hat, in einen Schaden verſetzt werde: ſo iſt ieder k. k. Beamte, für welchen kein Liefergeld beſtimmt iſt, ſchuldig, alle Ausgaben ohne Ausnahme iederzeit auszuweiſen, ſelbe in das Reis-

Beamte haben in Kommiſſionsgeſchäften alle Ausgaben auszuweiſen, in das Reispartikulare zu ſetzen, und ſie der Zenſur zu unterwerfen.

partikulare zu ſetzen, und ſie der Zenſur zu unteewerfen.

Hofdekret vom 23: Jäner 1784.

In Dienſten ſtehende, u zu einer andern Stelle überſetzte Beamte, ohne inutili und honorifico etwas zu gewinnen, ſind von der Taxe u. dem Stempel frei; die Quieszenten zahlen zwar Stempelgebühr, aber ſonſt keine weitere Taxe.

Alle iene Beamte, die noch wirkliche Dienſte leiſten, und von einer Stelle zur andern, ohne in utili oder honorifico etwas zu gewinnen, überſetzt werden, ſollen weder einer Taxe, noch dem Stempel unterliegen; iene hingegen, welche ſich in dem Quieszentenſtande befinden, und wieder zu einer Stelle, ohne in utili oder honorifico etwas zu gewinnen, angeſtellt werden, zwar die Stempelgebühr, aber ſonſt keine weitere Taxe abzuführen haben.

Hofdekret vom 26. Jäner 1784.

Bei der Berechnung der Uiberſiedlungsgebühren ſoll nebſt der Entfernung der Meilen, u. dem Karakteur des Beamten auch immer die Nothwendigkeit der beträchtlichern oder

Bei der Berechnung der Uiberſiedlungsgebühren ſoll künftig, nebſt der bisherigen regelmäſſigen Bedachtnehmung auf die eigentliche Entfernung der Meilen des loci a quo ad quem, und auf den Karakteur des Beamten, auch immer die Nothwendigkeit der beträchtlicheren, oder geringeren neuen Hauseinrichtung zum Maaßſtabe angenommen werden; überhaupt aber ſoll eine dergleichen Vergütung bloß in ienem Falle Platz greifen, wenn die Uiberſetzung eines Beamten ex officio hat geſchehen

ſchehen müſſen, und von dieſem nicht ſelbſt angeſucht worden iſt.

geringern neuen Hauseinrichtung zum Maaßſtab genommen werden.

Hofdekret vom 11 März 1784.

Bei allen Lokalkommiſſionen ſoll der Kommiſſionsaktuar nie in einem beſondern Wagen, ſondern, wie es bei allen Kommiſſionsreiſen die eingeführte Ordnung mit ſich bringt, immer mit dem Rathe, oder Kommiſſarius fahren, weil künftig dafür insbeſondere nichts paſſirt werden wird.

Bei Lokalkommiſſionen ſoll der Kommiſſionsaktuar immer mit dem Rathe, oder Kommiſſarius fahren.

Hofdekret vom 23. März 1784.

Auf die gemachte Anfrage, was einem in einem fremden Kreiſe operirenden Kreishauptmanne, oder Kreiskommiſſär, und dem mit ſich genommenen Aktuar an Diäten gebühre, und angewieſen werden könne, iſt entſchloſſen worden, daß, da in ähnlichen Fällen die Diäten für die Kreiskommiſſarien durch eine allerhöchſte Reſoluzion auf 2 Fl. beſtimmt worden ſind, auch ein in einem fremden Kreis verſchickter Kommiſſär ſich damit, nebſt der Aufrechnung der Reiſekoſten, die ſonſt in ſeinem eigenen Kreiſe ſchon unter den Diurnen mitbegriffen ſind, zu begnügen habe. Dagegen iſt dem Kreiskommiſſär eben ſo wenig, als ihm in dem eigenen Kreiſe eine Auslage für einen Aktuar ge-

Ein Kreishauptmann, oder Kreiskommiſſär hat in einem fremden Kreiſe in Kommiſſionen 2 Fl. Diäten ſammt der Aufrechnung der Reiſeunkoſten.

Dem Kreiskommiſſär iſt aber für einen Aktuar in dieſem Falle keine Aus-

lage geſtattet

Wenn Kreishauptleute in fremde Kreiſe abgeordnet werden, hat es die Landesſtelle bei hohen Orten anzuzeigen.

ſtattet wird, ſolche in einem fremden Kreiſe zu paſſiren. In Anſehung der Kreishauptleute ſelbſt, die auf Kommiſſionen in fremde Kreiſe abgeordnet werden, iſt von der Landesſtelle iedesmal de caſu in caſum die Anzeige davon beim höchſten Orte zu machen, und die Ausmeſſung ihrer dießfälligen Entſchädigung von dortaus zu gewärtigen.

Hofdekret vom 10 Mai 1784.

Den Kommiſſarien ſind für die gewöhnliche Hauptbereiſung ihrer Bezirke die erweislichen Auslagen, und Vorſpañskoſten zu paſſiren.

Auf die wegen der den Kreisbeamten auch für die in dem eigenen Kreiſe zu verrichtenden Kommiſſionen zu erſetzenden Unkoſten gemachte Anfrage wurde entſchloſſen, daß den Kommiſſarien, ohne daß ſie einige Diäten in Amtsgeſchäften aufzunehmen befugt ſind, nur allein für die gewöhnliche Hauptbereiſung ihrer Bezirke die erweislichen Auslagen, folglich auch die Vorſpannskoſten paſſirt werden ſollen, mithin dieſelben für die im eigenen Kreiſe zu beſorgenden Kommiſſionen im Herrndienſte keine Reiſekoſten in Aufrechnung bringen dürfen, da ſie ohnehin gut bezahlt ſind.

Hofdekret vom 21. Mai 1784.

Die Kreishauptleute, und Kreisbeamten haben in

Da man wahrgenommen hat, daß die Kreishauptleute, und Kreisbeamten in ihren Geſchäftreiſen für frei von den Wegmauten angeſehen werden,

den, und nun die höchſte Entſchlieſſung erfolgt iſt, daß überhaupt Niemand, auſer den in den Patenten Befreiten ex officio von Wegmauten frei ſein, ſondern, wer im Dienſte reiſet, bezahlen, und ſodann den Erſatz dafür erhalten ſoll: ſo ſollen ſowohl die k. Kreishauptleute, als die Kommiſſarien von ienen Reiſen, für welche ſie ihre Reiſeunköſten nicht aufrechnen dürfen — indem ſonſt, ſobald ſie die Reiſeunköſten verrechnen, ohnedieß auch die bezahlten Wegmauten darunter gehören — alle Quartale ihre in Dienſtgeſchäften gezahlte Wegmauten in ein Verzeichniß mit der Benennung der Geſchäfte, und der Zeit, auch der Oerter, wo ſie die Wegmauten bezahlt haben, und mit Beilegung der empfangenen Mautſcheine zuſammenſetzen, damit das k. Kreisamt dieſes Verzeichniß mit der Beſtättigung der wirklich geſchehenen Reiſen bei der Landesſtelle einreichen könne, als worauf ſodann, da dieſes Verzeichniß bei dem höchſten Orte einzubegleiten kömmt, die Reſtituzion bei der Gehörde auf des k. Kreishauptmanns Quittung paſſirt, und angewieſen werden wird.

ihren Geſchäftsreiſen die Wegmauten zu bezahlen, und in ein Verzeichniß zu bringen.

Hofdekret vom 19. Juli 1784.

In Betreff der Kreisbereiſungen, wenn die Kreiskommiſſarien ſolche, wie es anbefohlen worden iſt, ordentlich gemacht haben, ſind ſelbe, um

Die Kreiskommiſſarien haben um den Erſatz ihres in den

Kreisbereiſungen ausgelegten Geldes bei der Landesſtelle anzulangen. Dem übrigen Perſonale wird keine Vergütung gegeben; in Partheiſachen hat der Kreiskommiſſär 2 Fl. der Aktuar 1 Fl.

Erſatz des ausgelegten Geldes bei der Landesſtelle mittels eines ordentlichen Ausweiſes anzulangen, anzuweiſen; dagegen kann dem Kreisamtsperſonale in offiziöſen Reiſen künftig keine Vergütung der gehabten Unköſten zugewendet werden, weil es durchaus beſſer, als vorher, bezahlt iſt, auch bei den ohnehin feſtgeſetzten Kreisbereiſungen ſich immer unter Einem einige Kommiſſionen abthun laſſen. Uibrigens gebührt dem Kreisperſonale in den Reiſen, welche es in Partheiſachen machen muß, allerdings eine Entſchädigung, und ſind daher dem Kreiskommiſſäre täglich 2 Fl., dem Aktuar aber 1 Fl. als Liefergelder ausgemeſſen; iedoch ſoll ſich überhaupt nach dem hierüber unterm 16. November 1782. erlaſſenenen Geſetze geachtet werden.

Hofdekret vom 18. November 1784.

Entfernungserlaubniß. N II.

Den Beamten wird für die Abſentirunslizenz 10 per cento abgezogen, und dieienigen ſind zu beſtrafen, welche über die erlaubte Zeit ausbleiben — 4. B. S. 92.

Dieſe Taxe iſt nur damal zu entrichten, wenn die Entfernung aus den k. k. Staaten, oder an das Hoflager geſchieht, oder die Entfernung über die beſtimmten 6 Wochen eingeſtanden worden iſt. — 4. B. S. 92.

Die auſer Lande verreiſenden Beamten haben die zehenprozentige Entfernungsverwilligungstaxe nicht zu entrichten — 4. B. S. 92.

Da bei dem dermaligen vom 1. dieſes Monates neuregulirten Beſoldungsſtande die ſämmtlichen Juſtizſtellen ſehr vermehrte Beſoldungen überkommen: ſo ſoll künftig die beſtimmte ſechswöchentliche Abſentirung, deren ein iedes Kapo, und Rath bisher iährlich ſich gebrauchen konnte, gänzlich aufhören, und ſich alle Beamte das ganze Jahr hindurch der ihnen obliegenden Arbeit mit der möglichſten Verwendung ununterbrochen widmen; doch wird es von der Einſicht des Chefs abhangen, wenn beſondere häusliche Umſtände es erfordern, ſeinen Subalternen, die es anſuchen, auf einige kurze Zeit zu erlauben, ſich dergleichen Geſchäfte zu enthalten. Nur muß von iedem Chefe die Einleitung getroffen werden, daß die einem ieden Beamten das ganze Jahr hindurch zu Statten gekommene Abſenzzeit nach den Tagen, und Wochen vorgemerkt, und Sr. Maieſtät iährlich hiervon der Ausweis von ieder Stelle, und von iedem Beamten zur Einſicht vorgelegt werde. Ubrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß dergleichen Erlaubniſſe nur in ſo weit ertheilt werden müſſen, als hierdurch dem Dienſte nicht der mindeſte Abbruch geſchieht.

Die beſtimmte ſechswöchentliche Abſentirung der Kapi, und Räthe bei Juſtizſtellen hört auf, doch kann der Chef ſeinen Subalternen im Falle häuslicher Geſchäfte erlauben, ſich der Juſtizgeſchäfte auf eine kurze Zeit zu enthalten.

Hofdekret vom 6. und 13. Auguſt. 1784.

Kon-

Konduitenliſten. N .III.

Wie ſolche zu erſtatten ſein. — 5. B. S. 119.

Eſtaffeten. N, IV.

Nur Sachen von Wichtigkeit können durch Eſtaffeten eingeſchickt werden. — 5. B. S. 122.

Befugniß der Länderchefs N. V.

in Rückſicht der Formalität in Geſchäften, dann der Verwendung des Perſonals — 5. B. S. 122 — 123.

Beſchleunigung der Geſchäfte, beſonders bei Kreisämtern; dießfällige Beſtrafung der Beamten. N. VI.

Sieh die über dieſen Gegenſtand erſchienenen Verordnungen im 5. B. S. 123 — 203.

Maaßregeln zur Beförderung der von den geiſtlichen und weltlichen Vorſtehern, Gerichtsinnhabern, Ortsobrigkeiten, und Herrſchaften zu erſtattenden Berichte, und Auskünfte.

Aus den eingelangten Beſchwerden der Kreisämter iſt hierorts ſehr mißfällig zu vernehmen geweſen, daß ſowohl die geiſtlichen, als weltlichen Vorſteher, Gerichtsinnhaber, Ortsobrigkeiten, und Herrſchaften, welche entweder vermög des Geſetzes zur Ausgabe gewiſſer beſtimmten Einlagen verbunden ſind, oder über erhaltene beſondere Verordnungen unverweilte Berichte, und Auskünfte zu erſtatten

haben,

haben, ſich in Beförderung derſelben nicht ohne Nachſtand des allerhöchſten Dienſtes äuſerſt ſaumſelig finden laſſen. Dieſer dem ununterbrochenen Laufe der Geſchäfte ſo ſehr hinderlichen Verzögerung, in welcher ſich das Gepräge der Unthätigkeit bei einem, und des Ungehorſams bei dem andern Theile nicht verkennen läßt, zu ſteuern, und die Schreiberei bei den Kreiſen durch Führung der Skontrotabellen, durch wiederholte Kompellirungen, und durch Exekuzionen zum Nachtheile der Bearbeitung wichtigerer Gegenſtände nicht zu vervielfältigen, werden nachfolgende Maaßregeln zur unabweichlichen Befolgung, und Jedermanns Warnung vorgeſchrieben.

1. Soll in ienen Fällen, wo entweder das Geſetz, oder eine erlaſſene Verordnung zur Einreichung eines Berichts, einer Auskunft, oder einer andern Einlage einen gewiſſen Termin, und eine Strafe beſtimmt, nach Verlaufe des von dieſem Gubernium, oder von dem Kreisamte feſtgeſetzten Termins die auf Verzögerung haftende Strafe durch militäriſche Exekuzion eingebracht werden. Wäre aber

2. zur Berichtserſtattung weder in dem Geſetze, noch in dem dießſeitigen Dekrete ein Termin ausgeſetzt: ſo überträgt man an die Kreisämter

die

die Vollmacht, nach vorſichtiger Beurtheilung der Zeit, welche der einzuberichtende Gegenſtand nach dem Verhältniſſe ſeines Umfanges in der gründlichen Ausarbeitung fordern könnte, eine Friſt einzuräumen, und zugleich eine Strafe von 3 Reichsthalern auszumeſſen. Sollte

3. dieſe Friſt, welche von dem Tage des zugeſtellten Auftrages, deſſen ſich das Kreisamt vorläufig wohl zu verſichern hat, gerechnet werden muß, nicht pünktlich zugehalten werden: ſo werden weiters die ſämmtlichen Kreisämter hiermit begewaltet, bis zur Berichtserſtattung die militäriſche Exekuzion einzulegen, die verfallene Strafe einzubringen, und einen neuen, iedoch verkürzten Termin mit Verdopplung, und Erhöhung der erſten Strafe von 3 auf 6 Reichsthaler zu beſtimmen. Und endlich kömmt

4. wenn auch der zweite Termin fruchtlos verſtreichen ſollte, die militäriſche Exekuzion noch um einen Mann zu vermehren, und die ſchuldtragende Herrſchaft, oder Orts- und Gerichtsobrigkeit, gleichwie ieder andere von dem Kreisamte wegen Nachläſſigkeit in den Berichtserſtattungen ſchon das drittemal beſtrafte Beamte nach Maaßgabe der wegen Uibertretung der Geſetze am 30 März 1781: ergangenen, und verlautbarten allerhöchſten Ent-

ſchlieſſung

ſchlieſſung der Landesſtelle anzuzeigen, wo ſodann entweder eine empfindliche Leibesſtrafe verhänget, oder nach Beſchaffenheit der dem Saumſale zum Grunde liegenden ſträflichen Urſache auch mit der Abſchaffung vom Dienſte, wider die geiſtlichen Vorſteher aber bei fruchtloſem Verlaufe des dritten Termins mit der Sperre der Temporalien ohne Nachſicht vorgegangen werden wird.

Verordnung Grätz vom 10. Chriſtmonat 1783.

Vorſchrift der einzuſchickenden Berichte mit Beilagen.

Der Zuſammenfluß der Geſchäfte, und der ämtlichen Einlagen macht Ordnung, und Pünktlichkeit auch im Kleinen mehr, als iemals, nothwendig. Seit der Vereinigung der innerösterreichiſchen Länderſtellen ſind bei dieſem Gubernium ämtliche Eingaben vorgekommen, welche ſich a) auf Beilagen beriefen, die nicht zugelegt waren, b) ſelbſt nur Beilagen waren, wozu man die Einbegleitung vermißte, c) das gewöhnliche Beilagszeichen gar nicht aufhatten, oder, wenn ſie es hatten, von dem Haupteinreichungsſtücke durch beſondere Umſchläge, und Abtheilungen getrennt waren, ſo, daß nur viele Mühe, und Zeitverluſt die Sammlung, und Vereinbarung der zerſtreuten Theile in ein Ganzes möglich machen konnten. Es muß alſo darauf geſehen werden,

a) daß in iedem Berichte auſerhalb der Zeile, in welcher ſich auf eine Beilage bezogen wird, das gewöhn-

gewöhnliche Zeichen, oder ein Buchſtabe ſichtbar angeſetzt, und dieſes nämliche Zeichen, oder der Buchſtabe auf der dazu gehörigen Beilage angemerkt werde.

b) Die Anzahl mehrerer Beilagen iſt auf die nämliche Art, iedoch mit eben ſo viel Zeichen, oder Buchſtaben, als Stücke beigeſchloſſen ſind, genau zu beſtimmen.

c) Niemal dürfen die Einbegleitungen von ihren Beilagen getrennt, niemal Berichte unter einem, und Beilagen unter einem andern Umſchlage eingeſendet werden. Die letzteren ſind in die erſteren einzuſchlieſſen, und, wenn der Beilagen zu viele wären, wird der Bericht mit einem Bindfaden darüber gebunden, und auf dieſe Weiſe iedes Einreichungsſtück mit ſeinem Einſchluſſe vereinigt, zugleich aber von dem andern, nicht dazu gehörigen, abgeſöndert gehalten. Schlüßlich empfiehlt man allgemein

d) wenn die Zahl der Beilagen drei, oder vier Stücke überſteigt, ſich nicht mehr der gewöhnlichen Striche, ſondern der Buchſtaben zu gebrauchen, wobei die Verläßlichkeit des belegten Einreichungsſtückes immer auch damit gewinnt, daß auf der Auſenſeite unter der Aufſchrift an die Landes-

ſtelle

ſtelle nur ganz kurz angemerkt werden darf: Mit Beilagen von A. in *

Verordnung Grätz vom 31. Jäner 1784.

In Rückſicht der den Kreisämtern von dem k. Appellazionsgerichte, oder den Landrechten zukommenden publicandorum, ſoll in Zukunft die Einſendung der Laufzettel, oder Bothenregiſter unterbleiben, und ſolche lediglich in den kreisämtlichen Regiſtraturen wohl verwahrt aufbehalten werden.

Die Einſendung der Laufzettel, oder Bothenregiſter über die von dem Appellazionsgerichte oder den Landrechten zukommenden Publicanda hört auf.

Hofdekret vom 22. März 1784.

Die ſonſt über eine gemachte Zuſtellung an die Landrechte eingeſchickten Bothenlaufzettel ſollen künftig bei den kreisämtlichen Regiſtraturen wohl verwahrt aufbehalten werden.

Uiber gemachte Zuſtellungen eingeſchickte Bothelaufzettel ſind bei den kreisämtl. Regiſtraturen aufzubehalten.

Hofdekret vom 5. April 1784.

Um von den Getreidpreiſen ſtets eine verläßliche Nachricht zu haben, werden die k. Kreisämter über das Steigen, und Fallen der Getreidpreiſe, dann über die Ein- und Ausfuhr desſelben die bisherigen Berichte mit Beilegung der Marktpreiſe fortzuſetzen, und, falls wegen einer über Hand nehmenden Theurung des Getreides, oder gar eines

Die Kreisämter haben über das Steigen und Fallen der Getreidpreiſe, dann über die Ein- und Ausfuhr desſelben die bisherigen Berich-

te mit Bei- legung der Marktprei- ſe fortzuſe- zen.

mit Grunde zu beſorgenden Mangels eine andere Vorkehrung nöthig gefunden würde, hiervon die ungeſäumte Anzeige an die Landesſtelle zu erſtatten haben.

Verordnung vom 16. Auguſt. 1784.

Bei den kreisämtli- chen Be- richten in Betreff der Gimnaſien haben die Kalkuln wegzublei- ben.

Künftig haben bei den kreisämtlichen Berichten in Betreff der Gimnaſien die Kalkuln wegzubleiben.

Hofdekret vom 4. November 1784.

Auch Bei- lagen auſer der Stan- destabelle über die Anzahl der Schüler.

Auch ſollen künftig auſer der Standestabelle über die Anzahl der Schüler keine weitern Beilagen mehr eingeſendet werden.

Hofdekret vom 7. Chriſtmonat 1784.

Die Kreis- ämter ha- ben die Faſſionen über die Kaufmañs- und Kra- merbeiträ- ge ſammt den Gel- dern an das k. k. Kammeral- zahlamt zugleich abzufüh- ren.

Zur Erſparung der Schreiberei haben die Kreisämter künftig iederzeit die Faſſionen über die Kaufmanns- und Kramerbeiträge ſammt den Geldern an das k. k. Kammeralzahlamt zugleich abzuführen.

Verordnung vom 10. Chriſtmonat 1784.

Alle k. k. Aemter haben ſich in allen Fällen mit ihren Anzeigen an ihre vergeſetzten Länderſtellen zu wenden, und darüber die Verbeſcheidung zu erwarten, in keinem Falle aber an die vereinigte Hofſtelle in Wien zu rekurriren.

Die k. k. Aemter haben ſich mit ihren Anzeigen an ihre Länderſtellen zu wenden, und nicht an die vereinigte Hofſtelle.

Gubernialverordnung in Grätz vom 11. Hornung 1784.

Zur Einführung des Gebrauches der deutſchen Sprache bei allen öffentlichen Aemtern des Königreichs Hungarn wurde folgende Vorſchrift kund gemacht:

Einführung des Gebrauches der deutſchen Sprache bei allen öffentlichen Aemtern in Hungarn.

„ Der Gebrauch einer todten Sprache, wie „ die lateiniſche iſt, in allen Geſchäften, zeiget ge„ nugſam, daß die Nazion noch nicht einen gewiſ„ ſen Grad der Aufklärung erreicht habe, indem „ er zum ſchweigenden Zeigniſſe dient, daß ent„ weder die Nazionalſprache mangelhaft ſei, oder „ daß kein anderes Volk in derſelben leſen, oder „ ſchreiben kann, und daß einzig und allein die„ ienigen, welche ſich dem Studium der lateini„ ſchen Sprache gewidmet haben, im Stande ſind, „ ihre Geſinnungen ſchriftlich zu äuſern, die Na„ zion überhaupt aber in einer Sprache beherrſcht „ wird, und Gerichtsentſcheidungen erhält, die ſie „ ſelbſt nicht verſteht; ein noch klärerer Beweis „ iſt es, daß bei allen aufgeklärten Völkern der „ Gebrauch der lateiniſchen Sprache von den öf-

„ fentlichen Geſchäften verbannet worden iſt, in=
„ deſſen er allein noch in Hungarn, und deſſen
„ angehörigen Reichen, ſo wie in dem Großfür=
„ ſtenthume Siebenbirgen, und in Polen, ſeinen
„ alten Beſitz behauptet.

„ Wenn die hungariſche Sprache in dem Kö=
„ nigreiche Hungarn, und den dazu gehörigen
„ Theilen, und in dem Großfürſtenthume Sieben=
„ birgen die allgemeine Landesſprache wäre: ſo könn=
„ te man ſich zwar derſelben bei der Verwaltung öf=
„ fentlicher Geſchäfte bedienen; allein es iſt be=
„ kannt, daß die deutſche, und illiriſche Sprache
„ mit ihren vielfältigen Dialekten, ſo auch die
„ wallachiſche ebenfalls ſo ſehr im Gebrauche ſein,
„ das man die hungariſche keineswegs für die all=
„ gemeine halten könne. Man würde alſo nicht
„ füglich eine andere Sprache zur Führung der Ge=
„ ſchäfte wählen können, als eben die deutſche,
„ deren ſich die Regierung bereits ſowohl in allen
„ militäriſchen, als politiſchen Geſchäften bedient
„ hat. Wie viele Vortheile aber dem allgemeinen
„ Beßten zuwachſen, wenn nur eine einzige
„ Sprache in der ganzen Monarchie gebraucht
„ wird, und wenn in dieſer allein die Geſchäfte
„ beſorgt werden, daß dadurch alle Theile der
„ Monarchie feſter untereinander verbunden, und
„ die Einwohner durch ein ſtärkeres Band der Bru=

„ der=

„ derliebe zuſammengezogen werden, wird ein ie-
„ der leicht einſehen, und durch die Beiſpiele der
„ Franzoſen, Engländer, und Ruſſen davon hin-
„ länglich überzeigt werden. Und wie nutzbar muß
„ es hauptſächlich für die Hungarn werden, wenn
„ ſie ihre Zeit nicht mit der Erlernung ſo vie-
„ lerlei Sprachen, die im Reiche üblich ſind,
„ verderben müſſen, wenn ſie ſelbſt den gröſſeren
„ Theil des Gebrauches der lateiniſchen Sprache
„ entbehren, und doch alle durch die Kenntniß der
„ einzigen Sprache der Monarchie, ſowohl zu va-
„ terländiſchen, als zu auswärtigen Geſchäften,
„ und zu den anzutretenden Aemtern ſich geſchickt
„ machen können?

„ Da nun Se. Maieſtät glauben, daß eben
„ itzt der Zeitpunkt da ſei, wo dieſer zur Ehre der
„ Nazion, und zugleich der ganzen Monarchie ge-
„ faßte Endzweck ausgeführt werden kann: ſo ha-
„ ben Höchſtdieſelben verordnet, daß

„ 1) vom 1. November des laufenden Jah-
„ res angefangen bei der k. hungariſchſiebenbir-
„ giſchen Hofkanzlei alle Geſchäfte, die Prozeß-
„ ſachen ausgenommen, welche durch den Zeitlauf
„ eines Jahres noch lateiniſch abgehandelt werden
„ dürfen, nicht anders, als in deutſcher Sprache,
„ behandelt werden, und in eben dieſer Sprache alle

„ Expedizionen an die Provinzialdikaſterien, und
„ an dieſe Kanzlei geſchehen ſollen. Doch ſind die=
„ ienigen, die unmittelbar an die Geſpanſchaften
„ ergehen, bis zum 1. November 1785. noch in
„ der lateiniſchen Sprache auszufertigen. Daher
„ werden auch bei dieſer Hofkanzlei, vom 1. No=
„ vember 1784. an, keine anderen Memorialien,
„ als die in deutſcher Sprache abgefaßt ſind, an=
„ genommen werden.

2) „ Eben ſo werden vom 1. November des
„ 1784. Jahres alle Provinzialdikaſterien des
„ Königreichs Hungarn, und der dazu gehörigen
„ Theile, und die im Großfürſtenthume Siebenbir=
„ gen alle Geſchäfte, die bei ihnen vorfallen, un=
„ ter ſich ſelbſt in deutſcher Sprache abhandeln,
„ und alle an H. S. abzulaſſende Berichte, und
„ Vorſtellungen in der nämlichen Sprache abfaſſen;
„ die Expedizion aber an ſubalterne Jurisdikzionen
„ können ſie noch ein Jahr hindurch lateiniſch aus=
„ arbeiten, und in eben dieſer Zeit können ſie die
„ von dieſen eingekommenen Berichte in der latei=
„ niſchen Sprache beilegen, und an Se. Maieſtät
„ abfertigen.

3) „ Vom 1. November 1785. ſollen alle
„ Geſpanſchaften, freie k. Städte, wie auch alle be=
„ ſondere Diſtrikte, und Stühle alle ihre Geſchäfte

„ in

„ in deutſcher Sprache bearbeiten; und in dieſer
„ ſollen ſowohl die eingeſchickten Berichte, als alle
„ wechſelweiſe zu führende Korreſpondenzen ab-
„ gefaßt ſein; ſo wie es auch der hungariſchen
„ ſiebenbirgiſchen Hofkanzlei anbefohlen worden
„ iſt, daß ſie die Expedizionen, die ſie an das k.
„ Gubernium abzulaſſen hat, bis zum 1. Novem-
„ ber des 1785. Jahres in lateiniſcher Sprache,
„ alsdann innerhalb zweien Jahren ſowohl dieſe,
„ als andere Patente kolumnenförmig auf einer
„ Seite lateiniſch, auf der andern deutſch abfaſſen,
„ und endlich nach Verfluß dieſes Zeitraums nicht
„ anders, als deutſch, ausfertigen ſoll, welches
„ auch die Provinzialdikaſterien in ihren an ver-
„ ſchiedene Jurisdikzionen des Reichs abzuferti-
„ genden Expedizionen beobachten werden.

4) „ Nach Verlaufe dreier Jahre ſollen alle
„ iuriſtiſche Dikaſterien, und Gerichtsſtühle die bei
„ ihnen vorfallenden Prozeſſe in ihren Sitzungen
„ deutſch behandeln, und die Advokaten ſelbſt
„ werden ihre Allegazionen in dieſer Sprache abzu-
„ faſſen, und den Gerichten vorzutragen haben.
„ Doch ſind Se. Maieſtät nicht ungeneigt, dieſen
„ Termin nach Befinden der Umſtände, die H. S.
„ zu ihrer Zeit vorgeſtellt werden dürfen, zu ver-
„ längern. Die Geſetze werden lateiniſch bleiben,
„ weil die Advokaten, und Richter ohnehin dieſer

„ Sprache, die zu den höheren Wiſſenſchaften ge=
„ hört, kündig ſein müſſen.

5) „ Hiernach wird Niemand zu einem Amte,
„ was es immer für eines ſei, in Dikaſterien,
„ Komitaten, oder bei der Kirche zugelaſſen wer=
„ den, wenn er der deutſchen Sprache nicht mäch=
„ tig iſt; welches bei den Dikaſterien von dem
„ heutigen Datum an, bei den Komitaten inner=
„ halb Jahresfriſt, bei geringen aber, ſowohl
„ kirchlichen, als weltlichen Geſchäften nach dreien
„ Jahren ohne Widerrede zu beobachten ſein wird.
„ Deßwegen wird vom 1. November 1785. Je=
„ dermann, der die deutſche Sprache nicht ver=
„ ſteht, bei Komitaten, auch zur Kandidazion
„ zu allerhand Magiſtratualgeſchäften unfähig
„ ſein.

6) „ Auf den Landtagen ſelbſt wollen Se.
„ Maieſtät den Gebrauch der deutſchen Sprache
„ bei abzuhandelnden Geſchäften einführen. Da=
„ her ſoll nach dreien Jahren kein Deputirter
„ dahin geſchickt werden, der nicht Deutſch kann.

7) „ Es ſoll ferner vom 1. November 1784.
„ kein Jüngling in die lateiniſche Schule gelaſſen
„ werden, der nicht im Stande iſt, darzuthun,
„ daß er Deutſch leſen, und ſchreiben könne.

„ Dieß

„ Dieß iſt Sr. Maieſtät feſtgeſetzter, und „ nach reifer Uiberlegung, und erfolgter völliger „ Uiberzeigung, zum Beßten, und zur Ehre der „ hungariſchen Nazion abzielender Entſchluß. Se. „ Maieſtät haben dieſen Rath nicht deßwegen „ entworfen, daß H. S. die Nazionalſprache zu „ vertilgen geſonnen ſein, oder daß die verſchie„ denen im Königreiche Hungarn, und deſſen „ angehörigen Theilen, und im Großfürſtenthume „ Siebenbirgen lebenden Nazionen den Gebrauch „ ihrer Mutterſprache bei Seite legen, und eine „ andere lernen ſollten, auch nicht deßwegen, „ daß Se. Maieſtät damit Ihrer eigenen Be„ quemlichkeit dienen möchten; ſondern bloß da„ hin zielt dieſe höchſte Verordnung, daß dieienigen, „ die ſich der Führung öffentlicher Geſchäfte wid„ men, ſowohl Deutſch, als Lateiniſch verſtehen, „ und in der Handhabung öffentlicher Vorfallen„ heiten davon Gebrauch machen können. Se. „ Maieſtät werden ſich demnach auch durch keine „ Gegenvorſtellungen ableiten laſſen, dieſe aller„ höchſte Verordnung in Ausübung zu ſetzen. „

Verordnung zu Preßburg aus dem k. Statthalterei-rathe vom 18. Mai 1784.

Kammerboten N. VII.

haben bei der Uibergabe der Expedizionen den Kreis-hauptleuten die Schilde vorzuzeigen, und ſich auf dem auszuſtellenden Rezepiſſe vormerken zu laſſen, daß ſie ihrer Pflicht genug gethan haben. — 5. B. S. 203.

Anſtatt der Kreisboten werden den Kreisämtern Landesdragoner gegeben.

Jedem Kreisamte werden anſtatt der ſonſtigen Kreisboten berittene Landesdragoner, welche auf Koſten des Kammerale mit Montirung, und Pferden ausgerüſtet werden, auf allerhöchſten Befehl beigegeben.

Verordnung vom 22. März 1784.

Dazu ſind verdienſtvolle, und rechtſchaffene Leute zu wählen.

Zu dieſen Landesdragonern ſollen nicht bloß geſunde, bewegliche, ſtarke, und unermüdete, ſondern nach der allerhöchſten Abſicht gut gediente Leute, und Halbinvaliden gewählt werden. Dabei iſt genug, wenn der Mann verläßlich, und rechtſchaffen iſt.

Verordnung vom 16. April 1784.

Dieſen Landesdragonern kann die Bewilligung zu einer Verehligung nicht eher ertheilt

Den von den Regimentern zu Landesdragonern abzugebenden Leuten kann bei dem Umſtande, wo ihnen auf den Fall der Realinvalidität die Invalidenverſorgung vorbehalten bleibt, zur bevorſtehenden Verehligung die Bewilligung nicht eher er-

ertheilt werden, als bis derſelben Bräute den gewöhnlichen Verzichtsrevers ausgeſtellet haben. werden, als bis die Bräute den Verzichtsrevers ausgeſtellt haben.

Hofdekret vom 15. Chriſtmonat 1784.

Kreiskaſſerichtigſtellung. N. VIII.

Sieh hierüber im 5. B. S. 203 — 204. nach.

Gegenſtände der kreisämtlichen Bezirksbereiſung. N. IX.

Die hierüber bereits ergangene Verordnung behält man ſich bevor, in der weiteren Sammlung der Geſetze zur vollkommenen Befriedigung der Leſer, wie man im 5. B. S. 205. verſprochen hat, zu liefern.

Bei der von den Kreishauptleuten getroffenen verhältnißmäſſigen Einleitung der von den Kreiskommiſſarien zu bereiſenden Bezirke kann es, ſolang die Umſtände keine andere Verfügung erfordern, ſein Bewenden haben.

Indeſſen bleibt es bei der Einleitung der von den Kreiskommiſſarien zu bereiſenden Bezirke.

Verordnung vom 14. Juni 1784.

Wenn die Kreiskommiſſarien ihre Kreisbereiſungen ordentlich gemacht haben: ſo ſind ſie, um Erſatz des ausgelegten Geldes bei der Landesſtelle mittels eines ordentlichen Ausweiſes anzulangen, anzuweiſen.

Die Kreiskommiſſarien ſind nach gut gemachten Bereiſungen, um Erſatz des ausgelegten Geldes bei der Landesſtelle anzulangen, anzuweiſen.

Hofdekret vom 18. November 1784.

Die

Kreisämter haben für die Erhaltung der Straſſen zu wachen, und bei Dafürhaftung die nachläſſigen Pächter der Landesſtelle anzuzeigen.

Die Kreishauptleute, und Kreiskommiſſarien haben bei allen Kreiſen, oder ſonſtigen Kommiſſonsbereiſungen immer beſonders darauf zu ſehen, ob die verpachteten Straſſenſtrecken in einem ſolchen Stande ſich befinden, daß den Pächtern wegen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten weder Ausſtellungen gemacht, noch von den Reiſenden, beſonders von ſchweren Fuhrleuten, einige Klagen über die vernachläßigten Schoſſeen geführt werden mögen; wie denn auch wegen vorfindig ſich ergebender mangelbarer Straſſenerhaltung nicht nur allein die Pächter unter Sperrung ihrer quartaligen Pachtgelder ſogleich zur Verbeſſerung der vorfindigen Gebrechen anzuhalten, ſondern auch nach Verlaufe ieden Quartals, ſo wie den Pächtern ihre Quittungen zum Empfange der Pachtgelder beim Kammeralzahlamte kreisämtlich beſtättiget werden, die beſondern Anzeigen über den bei den Viſitirungen befundenen Stand der Schoſſeen bei der Landesſtelle einzubringen ſind. Uibrigens, weil die hierländigen Schoſſeen größten Theils nur mit geſchlagenem Bruchſteinſchotter konſervirt werden, ſind die Pächter bei lang anhaltender trockner Zeit keineswegs zur gänzlichen Straſſeüberſchotterung, weil durch den herumrollenden Stein die Grundlage der Straſſe beſchädiget, und alles Fuhrwerk unbequem gemacht wird, ſondern lediglich zu einer beſtändig guten Einräumung, und Verhütung tiefer Schläge,

ge, dann auch zu einem immer hinlänglich geſchlagenen Steinvorrath an den Seiten der Straſſe dergeſtalten zu verhalten, damit bei einfallender feuchten Witterung ſogleich die vollſtändigen Einſchotterungen mit Nutzen, und Dauer unternommen werden mögen. Auf welche Schoſſeeunterhaltung die k. Kreishauptleute unter eigener Dafürhaftung, und Verantwortung den ſorgſamſten Bedacht zu nehmen, und von Zeit zu Zeit Bericht zu erſtatten haben.

Hofdekret vom 3. Dezember 1784.

Nachtheil des höchſten Dienſtes. N. X.

Beamte, die etwas angeben, erhalten Belohnung. — 5. B. S. 205.

Korreſpondenz N. XI.

haben die Kreisämter mit den Landrechten, und der Appellazion zu unterhalten: denn zwiſchen den Räthen zu Wien, und in den Provinzen wegen Dienſtverleihung iſt ſolche verboten.

Die hierüber bereits ergangenen Geſetze ſteh im 5. B. S. 206.

Nach-

Wegen der von den Juſtizbehörden zu führenden Korreſpondenzen werden alle k. Kreishauptleute, und ihre Standorte bekannt gemacht.

Nachdem in dem freundſchaftlichen Einvernehmen, und unmittelbaren Korreſpondenzen, welche zur Beförderung der Geſchäfte eingeführt worden ſind, den Juſtizbehörden nöthig iſt, die ſämmtlichen in ieder Provinz der böhmiſchen, und öſterreichiſchen deutſchen Erbländer beſtehenden Kreiſe, die in dieſen nach den neuen Regulirungen angeſtellten k. Kreishauptleute, und deren Standörter zu wiſſen: ſo wird folgendes Verzeichniß hiervon kund gemacht.

Vermög eines Hofdekrets vom 26. März 1784.

Ver=

Verzeichniß

der Kreiſe in den geſammten böhmiſchen, öſterreichiſchen deutſchen Erbländern.

Namen des Kreiſes.	Namen des Kreishauptmanns.	Namen des Standortes.
Niederöſterreich unter der Enns. 4. Kreiſe.		
Oberwienerwald. . .	Ferdinand Freiherr von Sala.	St. Pölten.
Unterwienerwald. .	Jakob Edler von Schick.	Pfaffenſtätten.
Obermannhartsberg.	Chriſtoph Freiherr von Gudenus.	Krems.
Untermannhartsberg.	Johann Michael Freiherr von Sala.	Korneuburg.
Oeſterreich über des Enns. 4 Kreiſe.		
Hausruckviertel . .	Johann Freiherr von Pilati.	Lambach.
Traunviertel.	Joſeph Zachar von Sonnenſtein.	Steier.
Mühlviertel .	Joſeph Pachner.	Freiſtadt.
Innviertel .	Chriſtian von Stiebar.	Ried.

Stei-

Namen des Kreiſes.	Namen des Kreishauptmanns.	Namen des Standortes
Steiermarkt 5 Kreiſe.		
Gräzer . .	Wolfgang Herr von Stubenberg.	Gräz..
Marburger .	Karl Graf von Kleiſpach.	Marburg.
Prugger . .	Joſeph Freiherr von Hohenrain.	Prugg.
Zillier . .	Joſeph Freiherr von Dienerſperg.	Zilli.
Judenburger	Joſeph Edler von Demel.	Judenburg.
Kärnten 2 Kreiſe.		
Klagenfurther	Norbert Graf von Aichfeld.	Klagenfurth.
Villacher . .	Joſeph Freiherr v. Schlangenberg.	Villach.
Krain 3 Kreiſe.		
Laibacher . .	Anton Freiherr von Tauferer.	Laibach.
Adelſperger .	Franz Freiherr von Lichtenberg.	Adelſperg.
Neuſtädler .	Joſeph Graf von Blagay.	Neuſtadel.
Trieſt 1 Kreis	Per. Ant. Freiherr v. Pittoni.	Trieſt.
Görz und Gradiska 1 Kreis.	Alphons Graf von Portia	Görz.

Tirol

Namen des Kreiſes.	Namen des Kreishauptmanns.	Namen des Standortes.
Tirol 5 Kreiſe.		
An den wälſchen Konfinien,	Joſeph von Trentinaglia.	Roveredo.
An dem Etſchburggrafenamte, und Veitſchgau.	Johann Andreas v. Franzin. . . .	Botzen.
Im Puſterthal, und Eiſack.	Joſeph von Grebner. .	Dietenhaim.
Im Oberinnthal. . .	Franz Ehrenreich von Leicharding. . .	Jereſt.
Im Unterinnthal, und Wipſthal.	Franz Freiherr von Zeſchi.	Schwaz.
Böhmen. 16. Kreiſe.		
Bunzlauer .	Joſeph Stranski v. Stranke, und Greifenfels. .	Bunzlau.
Königgrätzer .	Anton Haniſch von Greifenthal. . . .	Horziniowes.
Bidſchower. .	— von Lounai. .	Bidſchow.
Chrudimer. .	Joſeph Duchet. . .	Chrudim.
Czaslauer. .	Ferdinand Batzowski von Liebir. . . .	Czaslau.
Kaurzimer. .	Karl Joſeph von Binenberg. . . .	Prag.
Budweiſer. .	Johann Otto von Ottenthal. . . .	Budweis.

Namen des Kreiſes.	Namen des Kreishauptmanns.	Namen des Standortes.
Taborer. . .	Franz Streer von Streruwitz. . .	Tabor.
Prachiner. .	Lorenz Schönpflug von Gauſenberg. . .	Piſek.
Pilsner. . .	Johann Kaſimir von Widerſperg. . .	Pilſen.
Klattauer. .	Chriſtoph Ernſt von Millach. . . .	Klattau.
Saazer. . .	Ignaz Otto von Ottilienfeld. . . .	Saaz.
Elbogner. .	Johann Otto von Ottilienfeld. . .	Elbogen.
Leutmeritzer. .	Graf von Schwerts. .	Leutmeritz.
Rackonitzer. .	Severin Freiherr von Langendorf . .	Prag.
Berauner. .	Joſeph von Boulles. .	detto.
Mähren und Schleſien. 8 Kreiſe.		
Znaimer. .	Wolfgang Freiherr Kaliſchmid von Eiſenberg.	Znaim.
Iglauer. . .	Achaz Freiherr v. Rebentiſch.	Iglau.
Brünner. .	Joh. Mich. Graf v. Althan.	Brünn.
Hradiſcher. .	Baltaſar von Boſſi. .	Hradiſch.
Prerauer. .	Emanuel Zabo von Brachfeld. . . .	Prerau.
Ollmützer. .	Max Buz Freiherr von Rollſperg. . .	Ollmütz.
Jägerndörfer.	Johann Freiherr von Skal,	Jägerndorf.
Teſchner. . .	Johann Graf von Lariſch.	Teſchen.

Namen des Kreiſes.	Namen des Kreishauptmanns.	Namen des Standortes.
Gallizien. 18 Kreiſe.		
Mislenic zer. .	Ludwig Zilli. . .	Mislenicz.
Bochnier. .	Johann Baum von Appelshofen. . .	Bochnia.
Sandetzer. .	Franz Tſirſch von Sigsſtädten . . .	Sandetz.
Tarnower .	Johann Edler von Philippitſch. . . .	Tarnow.
Rzeszower. .	Johann Freiherr v. Riedhann. . . .	Rzeszow.
Duklaer. . .	Franz Freiherr v. Baumgarten. . .	Dukla.
Przemisler. .	Johann von Möllern. .	Przemisl.
Samborer. .	Karl von Gottesmann. .	Sambor.
Strier. . .	Joſeph Luegger. . .	Strie.
Tarnopoler. .	Konrad d'Ellevaux de Lemin. . . .	Tarnopol.
Zamoscer. .	Ignaz Kollmanhueber. .	Zamosce.
Zollkiewer. .	Friedrich Edler von Gernig. . . .	Zollkiewe.
Lemberger. .	Valentin Edler von Mühlbacher. . .	Lemberg.
Przeszaner. .	Karl von Tannhauſer. .	Przeszan.
Broder. . ,	Ignaz Boiakowski von Knurow. . .	Brod. .
Sanocker. .	Leopold Bratkowski. .	Sanock. .
Zaleszeziker. .	Karl Hauſegger. .	Zaleszezik.
Stanislawower. , .	Mathias Ertel. . .	Stanislawow.

Wie die Korreſpondenz zwiſchen den Kreisämtern, und Juſtizbehörden zu unterfertigen ſei.

Da die Kundmachung dieſes Verzeichniſſes aus dieſem Grunde geſchehen iſt, damit künftig zwiſchen den k. k. Kreisämtern, und Kuſtitzbehörden die unmittelbare Korreſpondenz gepflogen werde: ſo wird weiter verordnet, daß dieſe Korreſpondenz nicht anders, als durch Erſuch- und Antwortſchreiben zu geſchehen habe, ſo zwar, daß die von Seiten der Juſtizbehörde von dem Präſidenten, und einem Sekretär, die von Seiten der k. Kreisämter aber von dem Kreishauptmanne ſelbſten, oder, in ſeiner Abweſenheit, von deſſen Selbſtvertreter zu unterfertigen ſei.

Hofdekret vom 30 September 1784.

Die Landesſtellen, und Kreisämter des Königreichs Hungarn haben mit den deutſchen Länderſtellen, und Kreisämtern zu korreſpondiren.

Nicht nur die geſammten Länderſtellen des Königreichs Hungarn ſollen nach Erforderniß der Sache, ohne ſich erſt an die Hofgehörden zu wenden, den Weg der unmittelbaren Korreſpondenz mit den Länderſtellen der deutſchen Erbſtaaten einſchreiten, ſondern es haben ſich auch die Komitate dieſes Königreichs mit den Kreisämtern der deutſchen Erbländer in ein gemeinſchaftliches Einvernehmen zu ſetzen.

Hofdekret vom 21. Weinmonat 1784.

Meh-

Mehrere Bedienſtung N. XII.

kann kein Beamter mehr verſehen, auſer die erſte wäre gering — 5. B. S. 207.

Beamte. N. XIII.

Da die Aufführung, und der Aufwand der Staatsbeamten, beſonders aber derienigen, die bei Kaſſen, und Geldmanipulazionen angeſtellt ſind, dem Staate keineswegs gleichgiltig ſein kann: ſo ſollen ſowohl die Länderchefs, als auch die Kreis-hauptleute, auf das Betragen, und den Aufwand geſagter Beamten, die ſorgfältigſte Aufſicht zu tragen, nicht ermangeln,

Die Länderchefs, und die Kreishauptleute haben auf die Aufführung, und den Aufwand der Beamten zu ſehen.

Hofdekret vom 22. Jäner 1784.

Wenn ein Beamter Schulden halber entlaſſen, dann nach einer Zeit wieder angeſtellet wird: ſo ſind die vorhin geleiſteten Dienſte bei der normalmäſſigen Behandlung nicht in Anſchlag zu bringen.

Einem Schulden halber entlaſſenen, dann wiederangeſtellten Beamten werden die vorhin geleiſteten Dienſtiahre bei der normalmäſſigen Behandlung nicht zugerechnet

Hofdekret vom 13. April 1784.

Die ſtändiſchen, und ſtädtiſchen Beamten ſind wie die andern k. k. Diener mit Arrhen, und Taxen

Die ſtändiſchen, und ſtädtiſchen Beamten unterliegen

 ohne

der Arrhe, und den Taxen, wie die anderen k.k. Diener.

ohne Ausnahme belegt. Zufolge deſſen haben die beſtändigen Dienſte, die mehr als 100 Fl. ziehen, für die Karakteurstaxe, 10 pr. Zento von dem Beſoldungsgenuſſe, und für die Karenztaxe einen Quartalsbetrag, die aber nur durch eine beſtimmte Zeit währenden Dienſte anſtatt der Taxe die gewöhnlichen 5 pr. Zento zu entrichten. Und dieß iſt auch den Bergſtädten kund zu machen.

Verordnung vom 17 Mai 1784.

Bei der Aufnahme eines Individuums in ein Amt muß auf deſſen Studienzeigniſſe geſehen werden, es ſei zur Wirklichkeit, Praxis, oder zum Akzeß.

Da bei den Anſtellungen zu wirklichen Bedienungen, zum Akzeſſe, oder zur Praxis oft nicht auf die ordentlich, und mit dem Kalkul der erſten Klaſſe vollendeten Studien geſehen wird, und dadurch die Aemter mit unvorbereiteten, und daher minderfähigen Leuten beſetzt, die fleiſigen, und aus dem Grunde, weil ſie ihre Studien nach der Vorſchrift vollenden, ſpäter von den Univerſitäten, und Lizäen austretenden Jünglinge nicht leicht zu ihrer Anſtellung gebracht, und gleichſam dafür geſtraft werden, daß ſie die Geſetze in Erfüllung gebracht haben; endlich, da bei der nunmehr eingeleiteten Bezahlung dem Schulfonde dadurch vieles entgehen würde, wenn bei den Anſtellungen auf die Zeigniſſe der Wiſſenſchaften nicht geſehen, mithin, um ſolche zu erhalten, die Jugend auch die Vorleſungen nicht beſuchen würde; ſo haben Se. Majeſtät verordnet, daß künftig nach den bereits erlaſſe-

laſſenen, öfters wiederholten Verordnungen in allen Anſtellungen ſowohl zu wirklichen Aemtern, als zur Praxis, und zum Akzeſſe — weil dieſe in der Folge zur Wirklichkeit führen — auf die nach Verhältniß der Stellen nach der allerhöchſten Vorſchrift erforderlichen Studienzeigniſſe als eine conditionem ſine qua non nicht nur bei dem Gubernium ſelbſt geſehen, ſondern auch iede untergeordnete Stelle neuerdings angewieſen werden ſoll, dieſe Verordnungen bei den eröffneten Aemtern, und Anſtellungen ſich beſtändig gegenwärtig zu halten.

Hofdekret vom 23. Juni 1784.

Se. Maieſtät verſehen ſich zwar, daß die Räthe, und Juſtizbeamten ſich die wegen der Geſchenke ergangenen Verordnungen auf das genaueſte gegenwärtig halten werden, iedoch befehlen Dieſelben, um auch allen Verdacht bei den Partheien deſto ſicherer zu entfernen, ſowohl den Räthen, und Juſtizbeamten, als ihren Gattinnen genau einzubinden, daß ſie auch von ienen Leuten, die entweder ſelbſt, oder deren Vertreter bei der Stelle, wo ſie ſitzen, in einem Geſchäfte verflochten ſind, weder Beſtellungen machen, noch vielweniger Geſchenke annehmen ſollen.

Den Räthen, und Juſtizbeamten, wie auch deren Gattinnen wird verboten, Geſcheuke anzunehmen.

Hofdekret vom 25 Juni 1784.

Kein k. k. Staatsbeamter soll zu einer Vormundschaft ernennt werden.

Kein k. k. Staatsbeamter ſoll von den Gerichtsſtellen zu einer Vormundſchaft, oder Kuratel benennt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein Staatsbeamter iure ſanguinis zum Vormunde benennt werden wollte; theils, wel es den Staatsbeamten ihre Geſchäfte nicht erluben, den Vormundſchaften ſo obzuliegen, wie es ſich gehört; theils damit die Gerichtsſtellen deſto genauer auf die Handlungen der Vormünder ſehen mögen.

Hofdekret vom 25. Weinmonat 1784.

Re=

Repertorium
des
Siebenten Bandes.

A.

Seite

Aalfiſche, wie in der Zollverfaſſung zu behandeln. 341
Abfahrtsſachen betreffende Geſetze. 779
Abſentirungslizenz der Beamten betreffend. 922
Abſentirung, ſechswöchentliche, bei Juſtizſtellen hört auf, doch kann der Chef ſeinen Subalternen im Falle häuslicher Geſchäfte auf eine kurze Zeit Erlaubniß ertheilen. 923
Abſentirungslizenz betreffende Geſetze. 922 u. 580
Adeliche Studenten unterſtehen in Kriminalfällen den Landrechten. 913
Advokaten Gebühr und Gerichtsunkoſten, wenn nicht beigelegt worden, was zu geſchehen habe, und wie ſelbe zu verfaſſen. 818
Advokaten Vollmacht und Gewalt iſt nicht auf ieden Rechtshandel nöthig, ſondern ſie kann allgemein verfaßt ſein. 815

Seite

Advokaten Verdienſt, und beſtrittene Köſten ſind alle=mal von ſelben dem Richter einzureichen, und von dieſem gemäſſigt dem Urtheile beizufügen. 818

Advokaten wird bei Verhandlung der Prozeſſe, Konvenzionalfriſten abzuſtellen anbefohlen. 813

Advokaten Beigebung ex officio wird bei der erſten Behörde angeſucht, und auch von dort aus ertheilt. 864

Advokaten haben ſich freiwillige Dilazionen der Prozeſſe nicht zu ertheilen. 858

Advokaten haben die Inrotulirung der Akten nicht muthwillig zu verſchieben, und ſollen hiebei ſelbſt erſcheinen. 858

Advokaten haben keine muthwillige Prozeſſe, Appellazionen, oder gar Reviſionen zu wagen, ſondern vielmehr hiervon abzumahnen. 859

Advokaten haben keine übertriebene Liquidazionen einzubringen, und Palmarien zu behandeln. 859

Advokaten ex officio betreffende Geſetze. 8

Advokaten ſollen ohne dringende Urſache keine Reiſen auf längere Zeit vornehmen. 858

Advokaten ſollen ihre Vollmachten als communes mandatarii nicht mißbrauchen. 859

Advokaten haben ſich genau nach der Gerichts= und Konkursordnung zu benehmen, und ſolche nicht nach Willkühr auszulegen. 857 u. 858

Advokaten der Armen ſollen von dem Gegentheile, wenn er zur Zahlung der Unköſten verurtheilt wird, bezahlt werden. 864

Seite

Advokaten ihre Pflichten zur ordentlichen Führung der Juſtizpflege in mehreren Punkten. 857

Aemter k. k. haben ſich mit ihren Anzeigen an ihre Landesſtellen zu wenden, und nicht an die vereinigte Hofſtelle. 931

Aerarial — über — Rechnungen in entſtehenden Prozeſſen, wie zu verfahren ſei. 3

Aktuarius hat bei allen Lokalkommiſſionen mit dem Rathe, oder Kommiſſarius zu fahren. 919

Akzeß (zum) ein Individuum anzuſtellen, iſt auf deſſen Studienzeugniſſe zu ſehen. 950

Akzis handgräfl. betreffend. 120

Alla (die zu) in Tirol erzeugten Sammete können in die böhmiſchen, deutſchen und galliziſchen Erblande mit dem Zolle 1 Fl. für das Pfund eintreten. 109

Alimentazion muß der Gläubiger dem arreſtirten Schuldner verſchaffen. 833

Amerikaniſchen Handel betreffend. 484

Amortiſazions Geſuch wegen Vernichtung einer Obligazion, wenn vorfällt, was zu thun ſei. 873

Anbot, wenn ein feilgebotenes Gut keinen hat, was zu thun ſei. 838

Anſtellungen (bei) eines Individuums iſt auf deſſen Studienzeugniſſe zu ſehen. 950

Antimonium, in Hungarn erzeugtes, die Zollgebühr. 308

Appellazion, oder Reviſionsanmeldung zu ſpät überreichte, ob der Richter ohne Weiters verwerfen kann. 835

Appellazion iſt bei Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen pro Judice ſecundæ Inſtantiæ beſtimmet. 877

Ap=

Seite
Appellazionen, oder gar Reviſionen, muthwillige, haben die Advokaten nicht zu wagen, ſondern vielmehr hievon abzumahnen. 859
Appellazions (an das) Gericht ſteht einem Vormund, der ſich gekränkt zu ſein glaubt, der Rekurs offen 838
Appellazions (bei einer) Einrede, wie der Magiſtrat vorzugehen habe. 821
Appellatoriums (bei) Einſendung hat ſich der Magiſtrat über die Appellazionsformalitäten ſammt dem Tage in dem Begleitungsberichte auszulaſſen, und den Tag des, den Partheien zugeſtellten Spruchs anzuzeigen. 821
Aranzini, Zitronenſchalen, und kandirte Früchte können gegen Zoll eingeführet werden. 144
Ario (zu) in Tirol zubereitete Feuerſteine haben bei der Einfuhr die Zollfreiheit zu genieſſen. 344
Armen (für die) ſind die Atteſtate ſtempelfrei. 777
Armen Advokaten ſollen von dem Gegentheile, wenn er zur Zahlung der Unköſten verurtheilt wird, ſolche bezahlt werden. 864
Armeninſtitut vermachte Vermächtniſſe ſind von der Sterbtax befreit. 881
Arreſt (in) wenn ein Schuldner über ein Jahr angehalten worden iſt, ob er von einem anderen Gläubiger durch den ſogenannten Superarreſt weiter in Arreſt gehalten werden könne. 832
Arreſtirten Schuldner muß der Gläubiger Alimentazion verſchaffen. 833
Arrha und Taxen unterliegen die ſtädtiſche und ſtändiſchen Beamten, wie die anderen k. k. Diener. 950

Seite

Arrhaabzug in Empfangnehmung betreffend. 575

Arrhen (mit) und Taxen werden die ſtändiſchen, ſtädtiſchen und berggerichtlichen Beamte beleget. 575

Aſche nach Hungarn auszuführen wird erlaubt. 309

Atteſtate für die Armen ſind ſtempelfrei. 777

Atzungs und andere Unköſten der Militärdelinquenten ſind nicht von dem Militär, ſondern von den Landgerichten zu tragen. 5

Atzungsköſten eines Schuldners betreffend. 833

Auditoriatsgerichte und Judicia militaria mixta erhalten eine Taxordnung. 4

Aufſchlag auf Kakao und Zucker wird aufgehoben. 480

Aufſchlag (an) was die Stadt Pilſen und Eger in Böhmen zu bezahlen hat. 444

Aufſchlag handgräflicher wird theils aufgehoben, theils erleichtert, theils in eine Abgabe zuſammengezogen. 120

Aufwand (auf den) und Aufführung der Beamten haben die Länderchefs, und die Kreishauptleute zu ſehen. 949

Ausfuhr der Knoppern. 108

Ausfuhr (für die) der erbländiſchen Manufakte nach der Krimm, oder in die Türkei hat der Zoll in Eſito mit $\frac{5}{12}$ pro Cento zu geſchehen. 107

Ausfuhrszoll der Waaren, welche in die freien Seehäfen Trieſt und Fiume zum Behufe dortiger Fabriken und Manufakturen aus den Erbländern geführt werden. 440

Ausfuhrsverbot der Haſenbälge betreffend. 109

Auskultanten bleiben ohne Eid. 855

Auskultanten können dem Rathe zuarbeiten, aber nicht im Rathe das Referat führen. 854

Aus=

Seite
Auskünfte und Berichte, wie von den geiſtlichen und weltlichen Vorſtehern, Gerichtsinnhabern, Ortsobrigkeiten und Herrſchaften zu erſtatten. 925
Ausländiſche Waaren einzuführen, und damit zu handeln, wird den Kaufleuten verboten; Privatleute können ſolche gegen Entrichtung eines erhöheten Einfuhrzolls zu dem Kommerzialfond für ihr Konſumo kommen laſſen. 132
Ausſchüſſe (über die) ſo den Kontrahenten ob unächt gelieferter Waaren gemacht werden, ſind keine unnöthige Ausnahmen zu machen. 46

B.

Bänder Gattungen verſchiedene ſind von der Einlieferung in die Hauptwaarenniederlage unter gewiſſen Vorſichten befreit. 210
Bandwaaren (wo auf) die Farbenſtemplung nicht anzubringen, geſchieht die Bezeichnung mit Siegelwachs. 177
Bankalbeamten (mit) wie ſich die Kreisämter in Korreſpondenz zu ſetzen haben. 119
Bankozettel Verfälſchung halber. 913
Bauern dürfen ſtatt Pferdebeſpannung keine Zugochſen anſchaffen. 23
Bäume zu Grund richtender Wurm in Waldungen, wie zu vertilgen. 564
Baumpflanzung betreffende Geſetze. 497
Baumwollene oſtindiſche Zeuge ſind außer Handel geſetzt. 162

Seite

Beamte haben in Kommiſſionsgeſchäften alle Ausgaben auszuweiſen, in das Reispartikulare zu ſetzen, und ſie der Zenſur zu unterwerfen. 917

Beamte, die eine zum Nachtheil des Dienſtes geſchehene Handlung angeben, erhalten Belohnung. 941

Beamten (auf der) ihren Aufwand und Aufführung haben die Länderchefs und die Kreishauptleute zu ſehen. 949

Beamte in Wien haben mit ienen in den Provinzen unter Kaſſazion nicht zu korreſpondiren. 941

Beamte, ſo in Dienſten ſtehen, und zu einer anderen Stelle, ohne in utili & honorifico etwas zu gewinnen, überſetzt werden, ſind von der Tax und dem Stempel frei, die Quieſzenten zahlen zwar Stempelgebühr, aber ſonſt keine weitere Tax. 918

Beamte, ſtändiſche und ſtädtiſche unterliegen der Arrha und Taxen wie die anderen k. k. Diener. 950

Beamte, welche bei ihrer Anſtellung die Stempelgebühr zu entrichten haben. 583

Beamte, welchen von den Obrigkeiten zur Ausſtellung der Urkunden berechtigt werden, ſind in Eid und Pflicht dazu beſonders zu nehmen. 821

Beamte ſoll keiner zum Vormund ernennet werden. 891

Beamten (bei Transferirungen) hat die Vergütung nur damal zu geſchehen, wenn ſolche ex Officio vorgenommen worden, und iſt nebſt der Entfernung der Meilen und dem Karakter auch immer auf die Nothwendigkeit der beträchtlicheren oder geringeren Hauseinrichtung der Maaßſtab zu nehmen. 918

Beam-

Seite

Beamten wird für die Abſentirungslizenz 10 p. Cento abgezogen, und wie ſich überhaupt in Sachen zu achten. 922

Beamten, ſtändiſche, ſtädtiſche und berggerechtliche werden mit Taxen und Arrhen beleget. 575

Beamten von der Juſtiz wird Geſchenke anzunehmen verboten. 951

Beamten der monatliche Quittungen, welchem Stempel unterliegen. 726

Beamten, (bei) ſo Schuldenhalber entlaſſen und wieder angeſtellt werden, wie ſich zu benehmen. 574

Beamten Abſentirungstax betr. 580

Beamter herrſchaftlicher als Rechnungsleger, wo er ſeine Herrſchaft aufzufordern habe. 825

Beamter kann keine mehrere Bedienſtung verſehen, auſer die erſte wäre gering. 949

Beamter Jurisdikzion betr. 862

Beamten, ſo Schuldenhalber entlaſſen, und wieder angeſtellet worden, werden die vorhin geleiſteten Dienſtiahre bei der normalmäſſigen Behandlung nicht zugerechnet. 949

Bedienſtung (mehrere) kann kein Beamter mehr verſehen, auſer die erſte wäre gering. 949

Bedienung (zu einer) angeſtellt werden wollende Individuen müſſen mit Studienzeigniſſen verſehen ſein. 950

Bedienten der Militärperſonen, das iſt, die unmittelbaren Hausbedienten, unterliegen dem Foro militari. 10

Beila=

Seite

Beilagen der Berichte, wie zu adiuſtiren und einzuſchicken. 927

Belehnungs = und Schurfbriefe (berggerichtliche) unterliegen der 3ten Stempelklaſſe. 549 u. 622.

Bequartirung (der) wer unterliege. 12

Berg = (zu einem) oder Wechſelgerichte gehörende Fälle ſollen alda entſchieden werden. 805

Berg = (über die) und Pochwerkskoſten ſollen Ausweiſe eingeſendet werden. 548

Bergbaues (als) Entitäten ſind nur im Hammerwerke anzuſehen, welche das von den Schmelzhütten kommende rohe Eiſen zu dem Zenten oder Kaufmannsgute aufarbeiten. 547

Berggericht, inwieweit bei Abſterben eines Großzerrenhammermeiſters in eine Verlaſſenſchaftsabhandlung einſchreiten könne. 550

Berggerichte (für die) und das Militär die Tabakverfaſſung. 781

Berggerichte (dem) ſollen die Privatberggerichtsbehörden in einen Bezirk konzentrirter angewieſen werden. 548

Berggerichtliche, ſtändiſch und ſtädtiſche Beamte werden mit Taxen und Arrhen beleget. 575

Berggerichtliche Schurf- und Belehnungsbriefe unterliegen in Hinkunft der 3ten Stempelklaſſe. 549 u. 622

Berggerichtsordnung. 545

Berggerichts (in der) ordnung iſt der §. 3. aufgehoben. 545

Berggerichts-Subſtituzion beſteht auch zu Wolfsberg. 548

Berggerichts- Feſtſetzung. 548

Seite

Bergrechts (bei) Abführung wird die Koſtkanne verboten. 544

Bergwerkiuſtizſachen in Hungarn ſollen alle an den Tavernikalſtuhl gezogen werden. 552

Bergwerksſachen (in iſt die Reiſe nach Wien erſt dann zu unternehmen, wenn man bei dem Bergamte keine Ausrichtung erhält. 544

Bergwerksprodukten Konſignazion, wann einzubringen. 550

Berichte wie einzuſchicken. 927

Berichte über Kontrabantrekurſe und Partheiſachen von untern Stellen ſind nicht ſtempelfrei. 658

Berichte und Auskünfte, wie von den geiſtlichen und weltlichen Vorſtehern, Gerichtsinnhabern, Ortsobrigkeiten und Herrſchaften zu erſtatten. 927

Beſchau (bei der) wenn die Waare unrichtig befunden wird. 222

Beſchau der Kaufmannsgüter bei dem Gränzmautamte. 222

Beſchaugeld für Manufakturen auf den Jahrmärkten wird als ein Mißbrauch verboten. 494

Beſchellrapporte, ſo von Kreisämtern erſtattet werden betr. 76

Beſcheller Unterkommen halber wie ſich zu achten. 76

Beſchelluntersuchung und Belegung der Stutten. 61

Beſchleunigung der Geſchäfte, beſonders bei Kreisämtern, dießfällige Beſtrafung der Beamten. 924

Bettfourniture ſollen die Militärkordoniſten gegen Uiberkommung des ganzen Schlafkreuzers von dem Quartiersträger bekommen. 13

Be=

Seite

Beurlaubten iſt ohne Vorwiſſen des Regimentskommandanten das Soldatenvermögen nicht auszufolgen. 7

Beurlaubten halber auf unbeſtimmte Zeit, wie ſich zu achten 16

Beurlaubte als Poſtknechte aufzunehmen. 554

Beurlaubte ſind wegen der Limitotabaksfaſſung den Kreistabacksbeamten namentlich anzuzeigen. 782

Beurlaubung betreffende Geſetze. 26

Beweggründe eines Urtheils ſind ohne weiters in Abſchrift herauszugeben. 817

Beweis kann in dem Urtheile nicht mehr vorbehalten werden, wenn eine Parthei den Beweis durch ordentliche Zeugen führt, ungeachtet deſſen aber die Beilegung der Weisartikel außer Acht läßt. 822

Beweis durch Zeugen kann iener Parthei im Urtheil nicht vorbehalten werden, die die Weisartikel nicht gleich bei den Beweismitteln beigebracht hat. 839

Bilder auf Glas gemalene, wie bei der Einfuhr zu behandeln. 318

Binder betreffende Geſetze. 532

Bittſchriften der Unterthanen an die Obrigkeiten und in Prägravazionsſach en ſind ſtempelfrei. 612

Blei in Tirol erzeugtes, welche Begünſtigung in der Einfuhr zu genieſſen hat. 319

Bothenregiſter Einſendung über die publicanda von Juſtizſtellen höret auf. 929

——— ſolche ſind bei Kreisämtern aufzubehal ten. 929

Brachfelder (der) und Hutweiden beſſere Benutzung. 501

Brandmarkung der Delinquenten. 910

Seite

Briefe beſchwerte haben Poſtmeiſter wohl zu verwahren. 556

Briefe beſchwerte wie aufzugeben, wie abzuholen. 556

Briefe Ausfolgung an die Juſtizſtelle in Kriminal- und Konkursfällen. 557

Briefträger betr. 557

Bücher (bei) Verlaſſenſchaften und deren Verkauf wie ſich zu achten. 885

Buchhalterei Meinungen in Prozeſſen haben die Gerichte nicht abzufordern. 826

Büchſenſpanner und Jägeraufnahme betr. 563

Bürgerſpital (dem) und Krankenhauſe iſt die vorhin ausgemeſſene Perſonalgerichtsbarkeit noch beizulaſſen. 844

C.

Chefs Befugniß in Rückſicht der Formalität in Geſchäften, dann der Verwendung des Perſonals. 924

D.

Delinquenten halber auf was die Kreisämter zu ſehen haben. 910

Delinquenten ſoll auf beiden Wangen der Galgen gebrannt werden. 910

Delinquenten (die bei den) preußiſcher Seits entfremdeten Gelder und Effekten ſind den Eigenthümern ohne Abzug auszufolgen. 840

Delinquenten des Militärs ſind zu künftigen Militärdienſten unfähig, wenn ſie mit einer öffentlichen Arbeit beſtraft werden. 5

Seite

Delinquenten die Atzungs- und andere Unkoſten ſolcher Delinquenten ſind nicht von dem Militäre, ſondern von den Landgerichten zu tragen. 5

Denunzianten die zum Nachtheile des Dienſtes geſchehene Handlungen angeben, erhalten Belohnung. 941

Depoſiten ſind künftig bei der Gerichtsbehörde behörig aufzubewahren. 871

Deſerteurs (bei) einbringung erhalten die Gränzwächter 24 Fl. Taglia. 54

Deſerteursvermögen Einziehung iſt keineswegs auf die Erbſchaftsanfälle auszudehnen. 55

Deſerteurs (mit) Verhehlern und Helfern wie das Verhör vorzunehmen. 54

Deſerteursvermögen iſt zu konfiszirenund an die Kriegskaſſe abzugeben. 56

Deſerteur (mit einem) der einen Landmann tödtet, oder ſich widerſetzte, wie zu verfahren. 3

Deſerteurs (zur) Verfolgung ſind die Unterthanen anzueifern. 55

Deſerzion (bei) der Fuhrweſensknechte iſt ihr Vermögen in Beſchlag zu nehmen. 55

Deſerzion zu verhindern betreffender Unterricht. 55

Deſerzions (bei) Anzeige wie ſich der Landmann zu verhalten habe. 54

Deutſche Sprache wird bei allen öffentlichen Aemtern in Hungarn eingeführt. 931

Diäten hat ein Kreisbeamter bei Kommiſſionen in einem fremden Kreiſe 2 Fl. nebſt den Reiſeunkoſten und was ferner hiebei zu beobachten. 919

Seite

Diäten in Partheiſachen, was für eine die Kreisbeamten zu genieſſen haben. 919

Dilazionen der Prozeſſe haben ſich die Advokaten freiwillig nicht zu ertheilen. 858

Dnieſter (auf dem) welche verſchiedene Produkte auszuführen ſuchen, wird Schutz und Beiſtand verſprochen. 482

Donau (auf der) nach dem ſchwarzen Meere iſt die Verführung zollfrei. 110

Dreiſſigſtämter und Gränzämter zwiſchen Hungarn und Siebenbirgen hören auf. 480

Dukaten päbſtliche ſind keine bei dem Oberkammeramte anzunehmen. 542

Dukaten ſind bei zu verhängenden Geldſtrafen nicht auf 3 fl. auszudeuten. 542 u. 58r.

E.

Edikt der Vorrufung halber. 841

Eger (Stadt) und Pilſen in Böhmen was an Aufſchlag künftig zu bezahlen hat. 444

Eid (in) und Pflicht ſind jene Beamte beſonders zu nehmen, welche von den Obrigkeiten zur Ausſtellung der Urkunden berechtiget werden. 821

Eid (ohne) bleiben die Auskultanten. 855

Eid für die Waaren Stempelmeiſter. 180

Eide (zum) iſt die Geiſtlichkeit, wenn ſie als Zeige auftritt, zu verhalten. 829

Einbruch der fremden Waaren in die Erbländer. 216

Einfuhrszoll für die in dem öſterreichiſchen und hungariſchen Litorale erzeugten Waaren. 427

Ein=

Seite

Einſetzung in vorigen Stand betreffende Friſt hat vom Tage, als der Gegentheil die Inrotulirung angeſucht hat, zu laufen. 834
Einſetzung in vorigen Stand iſt wie iedes Klagrecht in einer Privatſache zu behandeln. 834
Einſetzung in vorigen Stand betreffend. 814
Eiſen und Stahlhandels halber ergangene Geſetze. 487
Eiſenhandlungskommunität in Wien wird in 6 voneinander unabhängige Eiſenhandlungen vertheilt, und die beſtandene Firma für ungiltig erklärt. 487
Elbe (auf der) können erbländiſche Produkte ausgeführt, und bei dem Zollamte Hermskretſchen verzollt werden. 120
Entlaſſung betreffende Geſetze. 28
Erbfällen (bei) welche Taxgebühren zu fordern. 879
Erbhuldigungseid hört auf. 842
Erbſchafts (auf die) Anfälle iſt die Vermögenseinziehung der Deſerteurs keineswegs auszudehnen. 55
Erbſchaftshandlung der auf dem Lande wohnhaften Juden. 883
Erbſteuerpatente. 880
Erbſteuer wegen der einer Kirche zukommenden Legaten. 880
Erbſteuerliquidazionen ſind die gehörigen Beilagen, und Dokumente beizufügen. 880
Erzſtufen ohne berggerichtliche Päſſe auszuführen, iſt verboten. 544
Eſtaffeten (mittels) ſind nur Sachen von Wichtigkeit zu befördern. 924

Exekuzion (in) wenn einem Gläubiger ein Gut gezogen iſt, ſoll zugleich die Vormerkung bewilliget, und ein Sequeſter aufgeſtellet werden. 812

Exekuzion, und gerichtliche Feilbietung betreffend. 831

Exekuzionen halber beim Militär, wie ſich zu achten. 13

Exnonnen ſind der Zivilobrigkeit unterworfen. 863

Expedizion der Poſtpakete bei den Stellen betreffend. 554

F.

Fabrikanten, ſo ſich auf Verfertigung der Nürnberger-krämereien, und auſer Handel geſetzten Waaren verlegen, und fremde Fabrikanten hereinziehen, erhalten Unterſtützung. 488

Fabrikanten, die die auſer Handel geſetzten Waaren erzeugen, ſind zu unterſtützen. 199 u. 485

Fabrikanten, die als Stempelmeiſter angeſtellt ſind, müſſen ihre Waare durch andere Stempelmeiſter bezeichnen laſſen. 177

Fabrikanten, wie mit der Verfertigung, Zuſammenlegung, und Vorlegung ihrer Waaren zur Stempelung vorzugehen haben. 175

Fabriken ſollen Sammet Floret- Zwillich- und leoniſche Bänder erzeugen. 484

Fabriken (von den) und Manufakturiſten ſind die Manufakturmuſterkarten abzufordern. 209

Fabriks- oder Meiſterſchaftszeichen ſind dem Stempel gleich zu halten. 163

Falſche Münzen betreffend. 541

Seite

Farbenſtemplung, wo auf Bandwaaren nicht anzubringen, geſchieht die Bezeichnung mit Siegelwachs. 177
Federn (Strauſſen) ſollen gegen den vorigen Zoll hereingelaſſen werden. 149 u. 338
Feilbietung (bei) eines in Exekuzion verfallenden Guts, wie ſich zu achten. 831
Feilgebotenes Gut, wenn es kein Anbot hat, was zu thun ſei. 838
Feilhauer, Schrott: Zirkel: und Zeugſchmiede, Stemmeiſenmacher gehören unter die Zeug: und Meſſerſchmiedzunft. 488
Feldbau, und Viehhalung betreffende Geſetze, und Unterricht. 500
Fell: und Neßlerfärbermeiſter erhalten Artikel. 529
Felleiſen Verwahrung bei der Ordinaripoſt. 554
Felpe kameelhaarene ſind auſer Handel geſetzt. 162 u. 197
Ferien (ob) wann Schriften in Rechtsſachen einzureichen. 837
Feuerſteine zu Ario in Tirol zubereitete haben bei der Einfuhr die Zollfreiheit zu genieſſen. 344
Fideikommiß, und Maioratsgüterbehandlung wird den Länderſtellen eingeräumt. 907
Fideikommiß: Depurazionstabellen ſind an die Landrechte einzuſenden. 908
Fidelitatis Juramentum hört auf. 842
Fiſche, Häringe, geſalzene, und getrocknete, und ausländiſche Käſe dürfen nicht in die allgemeine Niederlage gebracht, ſondern in den Kellern der Kaufleute aufbehalten werden. 146
Fiſche (auf die) wird der Zoll erhöhet. 111

Seite

Fiskal (unter) Amtsvertretung ſind Unterthanen von Kauzionsleiſtung der Gerichtsſchäden befreit. 876

Fiskalamt hat in Militärrechnungsgegenſtänden, es mag als Kläger, oder als Beklagter auftreten, ſein Amt vor dem Judicio delegato militari mixto zu handeln. 806

Fiskalamt (durch das) ſind die Stempelſtraffälle einzubringen, mithin auch daſelbſt, und nicht der Stempeladminiſtrazion anzuzeigen. 624 u. 769

Fiskalamte (dem) ob in Fällen der Geſetzübertretungen und Straffälligkeiten zuſtehen könne, vor Einreichung ſeiner ordentlichen Klage bei dem Landrechte als ſeinem ordentlichen Richter eine vorläufige Unterſuchungskommiſſion anzuſuchen, und bei ſelber die Vernehmung iener, die von Sachen Wiſſenſchaft haben, anzuzeigen. 807

Fiskalangelegenheiten betreffende Geſetze. 806

Floret= Zwillich= Sammet= und leoniſche Bänder ſollen Fabriken erzeugen. 484

Follen, ſo mit dem Buchſtaben R. bezeichnet, ſoll über die Gränze nicht paſſirt werden, wenn es nicht den Gegenbrand O. hat. 81

Formular eines Urtheils. 828

Fortifikazions Streitigkeiten betreffend. 878

Freiburg (zu) wird eine Landtafel errichtet. 808

Fremde ſollen von Niemanden ohne Paß, Urlaubzettel, oder Kundſchaft über Nacht behalten werden. 27

Fremde Waaren einzuführen, und damit zu handeln, wird den Kaufleuten verboten. 432

Friſt

Seite

Friſt der Einſetzung in vorigen Stand hat vom Tage, als der Gegentheil die Inrotulirung angeſucht hat, zu laufen. 834

Friſterweiterungsbitte (in die), wenn der Gegentheil gewilliget, und ſich dadurch des ihm aus dem Geſetze zuſtehenden Rechts begeben hat, wie ſich zu benehmen. 824

Früchte kandirte, als Aranzien, Zitronenſchalen, können gegen Zoll eingeführt werden. 144

Fuhrleute müſſen die Rad = oder Hemmſchuhe bei ſich haben, und rückwärts am Wagen mit einer Ketten befeſtigen. 91

Fuhrlohns Vergütungen wie zu unterſuchen. 46

Fuhrweſensknechten ihr Vermögen iſt in Beſchlag zu nehmen, ſobald eine Nachricht wegen ihrer Entweichung einläuft. 55

G.

Galanteriewaaren Nürnberger, wie lang auſer der allgemeinen Niederlage im Handel zu bleiben haben 200

Galanteriewaaren, wie die Kompoſizionsgalanteriearbeiter verfertigen dürfen. 530

Gallizien (in) den Zoll der Wachskerzen betr. 111

Gallizien (von den aus) eſtirenden Leinwanden iſt kein Tranſitozoll abzunehmen, 482

Gallizien (in) was für Belohnung zur Ermunterung der Landwirthſchaft für die ſich Auszeichnenden bekannt gemacht worden. 507

Gal=

Seite

Gallizische Tabakblätter geben vom Zentner nur 18 Kr. Konſumomaut. 111

Garnen, wegen und richtiger Weiſung ſind öfter Viſitazionen vorzunehmen. 485

Gefällen landesfürſtlich ausſtehender Eintreibung betreffend. 811

Gefällssachen, wie der Rechtszug erleichtert werde. 864

Geiſtliche Verlaſſenſchaften betr. 888

Geiſtliche Stifter haben den Tabaksbedarf einzuſenden. 781

Geiſtlicher Güter Schätzung iſt von werkverſtändigen Schätzmeiſtern vorzunehmen. 888

Geiſtlichen (bei) Verlaſſenſchaften iſt darauf zu ſehen, daß der der Kirche zufallende Theil vor allen berichtiget werde. 884

Geiſtlichkeit, wenn ſie als Zeige auftritt, iſt zum Eide zu verhalten. 829

Geiſtlichkeit, begüterte, hat in Kriminalfällen keine Gerichtspflege. 912

Gemeinden unter einem ordentlichen Gerichtsherrn ſtehende, verbleiben unter der Gerichtsbarkeit ihres vorigen Herrn. 855

Generalkommando in Ober- und Vorderöſterreich hört auf. 9

Gerber, und Lederer betreffende Geſetze. 527

Gerichte haben die buchhalteriſchen Meinungen in Prozeſſen nicht abzufordern. 826

Gerichts (von) Schäden-Kauzionsleiſtung ſind Unterthanen unter Vertretung des Fiskalamts befreit. 826

Ge=

Seite

Gerichtsabhandlung in Militärſachen. 3

Gerichtsbarkeit der Juden betr. 863

Gerichtsbarkeit hat der Magiſtrat über alle unadeliche Partheien in der Stadt, und den Vorſtädten. 844

Gerichtsbarkeit der k. Städte über die Wirthſchaftsbeamten wird aufgehoben. 844

Gerichtsbarkeit über ausgetretene penſionirte Offiziers, und Militärwittwen. 4

Gerichtsinſtanzen, wie ſie die Pakete auf die Poſt abzugeben haben. 554 u. 814

Gerichtsordnung. 811

Gerichtsordnungerläuterungen. 822

Gerichtstaxen betreffende Geſetze. 874

Gerichtsunköſten, und Advokatengebühr, wenn nicht beigelegt worden, was zu geſchehen habe, und wie ſelbe zu verfaſſen. 818

Geſchenke anzunehmen, wird den Räthen, und Juſtizbeamten, dann ihren Gattinnen verboten. 951

Geſchwächter Perſonen halber. 912

Geſellen ſind in die neuen Kundſchaften die Lehrjahre, und Oerter einzurücken. 526

Geſellen, wenn ohne Lehrbrief, Meiſter, wenn ohne Meiſterbrief bei einer andern Lade angenommen werden, wie Zunftsinſpektoren zu beſtrafen, 521

Geſellen wandernden iſt ohne weiters Kundſchaft zu ertheilen. 527

Getränken (von) wenn ſie aus einer Provinz in die andere zur Verzehrung geführt werden, den Konſumzionsaufſchlag betreffend. 442

Seite

Getreidpreiſe (über die) als das Steigen und Fallen haben die Kreisämter Bericht zu erſtatten. 929

Getreides Hinterlegung halber. 51

Gewalt und Vollmacht iſt nicht nöthig, daß immer auf den betreffenden Rechtshandel eigen laute, ſondern ſie kann allgemein verfaßt ſein. 815

Gimnaſien halber von Seiten der Kreisämter zu erſtattenden Berichten haben die Kalkuln wegzubleiben. 930

Gimpenarbeiten, Krepin, Stockſchnüre können künftig mit wenigen Zwirn bearbeitet werden. 487

Glas (auf) gemalene Bilder, wie bei der Einfuhr zu behandeln. 318

Glaſerer Meiſterſtück beſteht in einem Fenſter. 529

Glasfabrikanten ſind zu Erzeugung der kleinen Spiegelſorten anzuhalten. 208

Glasmacher kann keine Obrigkeit ohne Miteinwilligung derienigen Obrigkeit, unter welcher derſelbe wirklich ſteht, für einen Rekruten ſtellen. 20

Glasmeiſter betreffende Geſetze. 529

Gläubiger ſoll im Falle, wo ihm zu ſeiner Bedeckung ein Gut in Exekuzion gezogen iſt, zugleich die Vormerkung bewilligt, und ein Sequeſter aufgeſtellet werden. 812

Glocken- und Rothgiesſerei wird von der zunftmäſſigen Verfaſſung befreit, und in eine freie Kunſt erhoben. 534

Glocken- und Rothgieſſern ſind Leuchter zum Probſtücke zu geben. 535

Gna-

Seite

Gnadenweg kann auch in peinlichen Urtheilen ergriffen werden. 911
Gold= und Silberarbeiter betreffende Geſetze. 530
Gold= und Silberarbeiter ſind von den Kompoſizions= galanteriearbeitern abzuſöndern. 531
Gold= und Silbermünzen Erhöhung. 541
Gold= und Silbermünzen Ankauf von geringen Leuten und Auſerlandſchleppung ohne münzämtlichen Paß. 541
Goldgewicht betreffend. 543
Granaten (von fremden rohen) wird pro Conſumo 36 kr. vom Pfunde abgenommen. 111
Gränzwächter erhalten die Taglia von 24 Fl. von den eingebrachten Deſerteuren. 54
Gränzmauten und Dreißigſtämter zwiſchen Hungarn und Siebenbirgen hören auf. 480
Großzerrenhammermeiſters (bei eines) Abſterben in wie weit das Berggericht in eine Verlaſſenſchaftsab= handlung einſchreiten könne. 550
Gut, wenn dem Gläubiger zu ſeiner Bedeckung in Exe= kuzion gezogen iſt, ſoll zugleich die Vormerkung bewilliget, und ein Sequeſter aufgeſtellet wer= den. 812
Gut (feilgebotenes) wenn es kein Anbot hat, was zu thun ſei. 838
Güter geiſtlicher Schätzung iſt von werkverſtändigen Schätzmeiſtern vorzunehmen. 888

H.

H.

Seite

Häringe (Fiſche, geſalzene, und getrocknete, und ausländiſche Käſe dürfen nicht in die allgemeine Niederlage gebracht, ſondern in den Kellern der Kaufleuleute aufbehalten werden. 145

Hafner ſollen eine beſſere Arbeit machen. 531

Halbrubeln ruſſiſcher Umlauf betreffend. 541

Halsgerichtsnormale. 912

Handarbeiter zahlen keine Gewerbstaxe, ſondern bloß für die Expedizion 3 Fl. 519

Handel (in) wie lange die Nürnberger Galanteriewaaren auſer der allgemeinen Niederlage zu bleiben haben. 200

Handel (auſer) geſetzte Schnittwaaren, wenn ſie nicht in ganzen Stücken ſind, dürfen noch auſer den Niederlagen verkauft werden. 212

Handel (auſer) geſetzte Remanenzwaaren, wie entweder in die Niederlage zu liefern, oder außer Land zu ſchaffen ſein. 194

Handel (von auſer) geſetzten fremden Waaren Muſter in die k. k. Erbländer zu bringen, wird nicht geſtattet. 211

Handel (auſer) geſetzte Waaren, die von Kaufleuten vor der Publikazion des Waarenverbotspatents beſtellt worden, ſind noch in dem alten Zolle über die Gränze herein zulaſſen. 193

Handel, unter welchen Bedingniſſen mit dem auſer Handel geſezten Waaren zu treiben. 182

Seite

Handel nach Amerika betr. 484

Handel am ſchwarzen Meere. 484

Handel in Spanien betr. 483

Handelsleute, wie ſich zu benehmen haben, welche ausländiſche Waaren aus der Hauptſtadt kommen laſſen, die keinen Stempel annehmen. 239

Imgleichen bei Privatleuten. 242

Handelsleute (fremde) den Wiener-Jahrmarkt Beſuchende, wie nach Endigung des Jahrmarktes ihre unverkaufte Waaren zu verwahren haben. 493

Handgeld iſt von einem als Hausbeſitzer zu entlaſſenden Soldaten nicht abzunehmen. 18

Handgräflichen Akzis betr. 120

Handlungsbücher ſind genau nach der Gerichtsordnung zu führen. 517

Handlungsdiener und Jungen ſind vom Soldatenſtande nicht frei. 19

Handlungsfirmen müſſen bei dem Wechſelgerichte eingebracht und einverleibet werden. 485

Handſchuhmacher haben wider die Kirſchner, Weißgärber und Schneider alle Ausrichtung zu erhalten. 532

Handwerken (bei) wird die Einſchränkung auf eine gewiſſe Zahl aufgehoben. 522

Handwerksgruß und die deßwegen zu errichtende Gebühr wird abgeſtellt. 518

Hanfzelteln (von) den Zoll betr. 361

Haſenbälge und Haſenhaare Ausfuhrsverbot wird erneuert. 109

Seite
Haſenbälge, welchen Ausfuhrszoll zu entrichten haben. 362
Hauſiren mit ausländiſchen Waaren iſt iedermann verboten, auch mit innländiſchen den Fremden. 239
Hauſiren (das) betreffende Geſetze. 483
Hemm oder Radſchuhr müſſen die Fuhrleute bei ſich haben, und rückwärts am Wagen mit einer Kette befeſtigen. 91
Herrſchaftlicher Beamter als Rechnungsleger, wo er ſeine Herrſchaft aufzufordern habe. 825
Hinterlegung (wegen) des Getraides. 51
Hof (nicht nach) ſondern an die Landesſtellen haben die k. k. Aemter die Anzeigen zu machen. 931
Hofreiſen (bei) die Poſtpferdvergütung. 556
Holz und Kohlen von dem Reſervate der Waldungen, wie es abkommt. 545 u. 559
Honigwaſſer wie die Verzollung zu nehmen. 366
Hopfen auszuführender, böhmiſche iſt nicht mit anderm zu verfälſchen. 510
Hungarn (in) ſollen alle Bergwerksiuſtizſachen an den Tavernikalſtuhl gezogen werden. 550
Hungarn (nach) Reiſende was Poſtgeld zu bezahlen haben. 555
Hungarn (in) wird bei allen öffentlichen Aemtern die deutſche Sprache eingeführt. 931
Hungarn (zwiſchen) und Siebenbirgen hören die Gränzmauten und Dreißigſtämter auf. 480
Hungariſcher Erzeugniſſe Legitimazion. 436
Hungariſchen (von den) Produkten ſoll der Zoll in die deutſchen Erblande, nicht nach dem Patente vom 27. Auguſt 1784. allein in der Hauptſtadt ieder Pro=

Seite

Provinz, ſondern auch in den gewöhnlichen Stazionen entrichtet werden. 16

Hungariſche Stellen und Kreisämter haben mit den Deutſchen unmittelbar zu korreſpondiren. 994

Hutweide (der) und Brachfelder beſſere Benutzung 150

J.

Jäger und Büchſenſpanneraufnahme betr. 563

Jahrmarkt in Wien beſuchende fremde Handelsleute, wie nach Endigung des Jahrmarktes ihre unverkaufte Waaren zu verwahren haben. 493

Jahrmarkt in Wien auszurufen hört auf, und wird überv vorgeſchrieben, wie ſich während deſſen zu benehmen. 493

Jahrmärkte zu Klagenfurt und Laibach ꝛc. werden frei erkläret. 233

Jahrmärkten (auf) wird das Beſchaugeld als ein Mißbrauch verboten. 494

Jahrmärkte halber ergangene Geſetze. 493

Immatrikulirung der Wirthſchaftsbeamten. 500

Innländiſche Waaren ſollen zum Unterſchied der ähnlichen fremden Waaren mit einem eigenen Stempel an beiden Enden des Stückes unter Konſiskazion bezeichnet werden, und was dem ferners anhängig. 162

Inrotulirung der Akten haben die Advokaten nicht muthwillig zu verſchieben, und ſollen hiebei ſelbſt erſcheinen. 858

Inrotulirung der Akten, wenn angeſucht worden, kann die zu ſpät überreichte Satzſchrift nicht angenommen werden. 818

Inrotulirung der Akten halber betreffende Erläuterung. 829

Inrotulirungs (vom) Tage des Gegentheils hat die Friſt der Einſetzung im vorigen Stande zu laufen. 834

Seite

Inſtrukzion für die Pferdezieglung. 61
Inſtrukzion für die Waaren Stempelmeiſter. 178
Intereſſe (mit) ſo landesgebräuchlich, ſind die Pupillargelder zu verzinſen. 891
Invalidenverpflegung betreffende Vorſchriften. 58
Inventur und Sperranlegung bei erbſteuermäſſigen Todesfällen. 879
Inventurs (bei) und Sterbfällen die Taxgelder betr. 875
Juden betreffende Erbſchaftsabhandlung. 883
Juden (der) Steuerrückſtände ſollen nach der repartirten Schuldigkeit eingetrieben werden. 573
Judenſachen (in) ergangene Geſetze. 573
Jüdiſche Gerichtsbarkeit betr. 863
Jüdiſcher Wechſelbriefe Einklagung. 909
Iudicia delegata militaria mixta in Ober- und Vorderöſterreich hören auf. 19
Iudicia delegata militaria mixta und Auditoriatsgerichte erhalten eine Taxordnung. 4
Iuramentum Fidelitatis hört auf. 842
Jurisdikzion hat der Magiſtrat über alle unadeliche Partheien in der Stadt und Vorſtädten. 844
Jurisdikzion (der) der Männer werden die Weiber unterworfen. 855
Juſtiz (zwiſchen) Stellen und Kreisämtern die Korreſpondenz betr. werden die Standorte der Kreisämter bekannt gemacht. 941
Juſtizbeamten und Räthen, dann ihren Gattinnen werden Geſchenke anzunehmen verboten. 951
Juſtizſtellen (zwiſchen) und Kreisämtern wie die Korreſpondenz zu unterfertigen ſei. 948

Seite

Juſtizſtellen liegt ob, wenn ein Theil der Verlaſſenſchaft der Kirche zuzufallen hat, für dieſen alles nöthige zu beſorgen. 845

Juſtizſtellen (bei) hört die ſechswöchentliche Abſentirung auf, doch kann der Chef ſeinen Subalternen im Falle häuslicher Geſchäfte auf eine kurze Zeit Erlaubniß ertheilen. 923

Juſtizverfaſſung betreffende Geſetze für alle Erblande. 846—849 u. ſ. w.

K.

Kadeten (zur) Akademie in Neuſtadt ſollen die Kandidaten ein ganzes Jahr zur Prüfung des Geiſtes und Leibeskräfte in ſelber verbleiben. 59

Käſe ausländiſche, Häringe, Fiſche geſalzene und getrocknete dürfen nicht in die allgemeine Niederlage gebracht, ſondern in den Kellern der Kaufleute aufbehalten werden. 146

Käſe, Tiroler ſollen in der Verzollung den hungariſchen gleich gehalten werden. 371

Kakao (auf) und Zucker wird der Aufſchlag aufgehoben. 480

Kalenderſtempel betreffend. 630

Kammerbothen haben bei Uibergabe der Expedizionen den Kreisämtern ihr Schild vorzuzeigen. 938

Kandidaten zur Neuſtädterakademie ſollen ein ganzes Jahr zur Prüfung des Geiſtes und der Leibeskräfte in ſelber zu verbleiben haben. 59

Seite

Kandirte Früchte, als Aranzini, Zitronenſchalen ꝛc. können gegen Zoll eingeführet werden. 144

Karten ſollen künftig auf den äuſeren Umſchlag mit dem Stempel bezeichnet werden. 582

Kartenſtempel betreffend. 694

Kaſernenbau betreffend. 13

Kaſſerichtigſtellung bei den Kreisämtern. 939

Kaufmanns- und Kramerbeiträge ſammt Geldern ſind von den Kreisämtern an das k. k. Kameralzahlamt abzuführen. 930

Kaufmannswaare muß ſchriftlich gemeldet werden. 218

Kaufmannsgüter Beſchau bei dem Gränzmautamte. 221

Kauzions (von) Leiſtung für die Gerichtsſchäden ſind die Unterthanen in Klagrechten wider ihre Herrſchaft unter Vertretung des Fiskalamtes befreit. 876

Kindermord zu ſteuern, was zu thun ſei. 912

Kirche (der) zufallende Theil von geiſtlichen Verlaſſenſchaften ſoll vor allen berichtiget werden. 884

Kirche (einer) zukommende Legate wegen der Erbſteuer betreffend. 880

Kirche (der) wenn von der Verlaſſenſchaft ein Theil zufällt, hat die Juſtizſtelle dafür zu ſorgen. 845

Kirchtage und Märkte können alle erbländiſchen Krämer, Fabrikanten und Handelsleute beſuchen. 494

Kirſchner dürfen die rauhen Felle nach Art der Weißgerber und Sämiſchmacher arbeiten. 533

Klaſſifikazionsurtheil wie kund zu machen. 819

Kleinverkauf der ſelbſt erzeugten Waaren wird den Fabriken und Fabrikanten ſtets geſtattet. 481

Knop=

Seite

Knoppern (bei der) Ausfuhr, wie ſich zu benehmen. 108
Köllnerwaſſer (vom) der Konſumozoll 427
Kohlenbrennen iſt iedem Waldeigenthümer geſtattet 572
Kohlenfeuer und Tabackrauchen in Markthütten wird verboten 493
Kohlfeuer (auf) Mineralien ſchmelzende Profeſſioniſten ſind in freie Oerter zu ſchaffen. 538
Kommerzialprofeſſioniſten ſind Tax = aber nicht Stempel = und Poſtporto frei. 577
Kommerzialprofeſſioniſten, ihre Meiſterrechtsgeſuche, wie die Magiſtrate zu begnehmigen haben. 525
Kommerzialprofeſſioniſten betreffende Geſetze. 518
Kommerzialprofeſſioniſten haben in den Perſonaltabellen alle Geſellen und Arbeiter anzuſetzen. 518
Kommerzialprofeſſioniſten ſind bei der eingeſtandenen Taxfreiheit die Stempel = und Poſtportogebühren nicht nachzuſehen. 519
Kommerzialtaxen werden beſtimmt. 519
Kommerzialeinbruchsämter werden verzeichnet 281
Kommerzialwerkmeiſter betreffende Befreiung von dem Militär. 20
Kommiſſionen (bei) in einem fremden Kreiſe was die Beamten an Diäten erhalten, und was ferners zu beobachten. 917
Kommiſſionsaktuarius hat bei allen Lokalkommiſſionen mit dem Rathe oder Kommiſſarius zu fahren. 919
Kommiſſions (in) Geſchäften haben die Beamten alle Ausgaben auszuweiſen, in das Reispartikulare zu ſetzen, und ſie der Zenſur zu unterwerfen. 917

Seite

Kompoſizionsgalanteriearbeitern (von) ſind die Gold- und Silberarbeiter abzuſöndern. 531

Kompoſizionsgalanteriearbeitern wie nach Galanteriewaaren arbeiten dürfen. 530

Konduitenliſten wie zu erſtatten. 924

Konkursordnung 841

Konkurs muß ausgeſchrieben werden, ohne zu erwarten, was über die Anordnung einer Tagſatzung geſchehe. 834

Konkurs (in) und Kriminalfällen die Ausfolgung der Briefe an die Juſtizbehörden. 557

Konkurs, wenn er geendiget iſt, und ein verſchwiegegenes oder neuerworbenes Vermögen des Kriditarius vorfiele, wie ſich zu achten. 837

Konſignazion über Prozeſſe, Verlaſſenſchafts- und Kridaverhandlungen haben die Magiſtrate alle Jahre einzuſenden, und was in Sachen zu beobachten. 856

Konſkripzions- und Werbbezirksſiſtem. 14

Konſumpzionsaufſchlag (der) von den deutſcherbländiſchen Getränken, wenn ſie aus einer Provinz in die andere zur Verzehrung geführt werden. 442

Kontrabant (in) Sachen den Stempel betreffend. 663

Kontrabant (bei) Rekurſen den Stempel betreffend. 614

Kontrabantfälle werden deutlicher erklärt. 477

Kontrabantdenunzianten und Antheilsquittungen, welchem Stempel unterliegen. 477

Kontrabantfälle in Mautſachen werden deutlicher erklärt. 477

Seite

Kontrabantrekurſe, und Berichte in Partheiſachen von untern Stellen ſind nicht ſtempelfrei. 658

Kontrahenten ſollen über die ihnen zu machenden Ausſchüſſe unächt gelieferter Waaren keine unnöthigen Exzepzionen machen. 46

Kontrakten (bei) ob der Lieferung, wie ſich zu achten. 46

Konvenzionalfriſten bei Verhandlung der Prozeſſe wird den Advokaten abzuſtellen anbefohlen. 813

Kordoniſten halber, wie ſich zu achten, 13

Kordons (die) Viſitazion vornehmenden Staabs = und Oberoffizieren iſt die Vorſann zu leiſten. 30

Korreſpondenz haben die Kreisämter mit den Landrechten, und der Appellazion zu unterhalten. 941

Korreſpondenz zwiſchen den Räthen in Wien, und in den Provinzen, wegen Dienſtverleihung, und derlei iſt verboten, 941

Korreſpondenz in Amtsſachen mit den Bankalbeamten. 119

Korreſpondenz zwiſchen den Kreisämtern, und Juſtizbehörden, wie zu unterfertigen ſei. 948

Korreſpondenz der Stellen, und Kreisämter aus Hungarn mit den deutſchen. 948

Korreſpondenzien halber werden den Kreisämtern ihre Standorte bekannt gemacht. 941

Koſtkanne bei Abführung des Bergrechts wird verboten. 544

Kotzen in Hungarn verfertigte, was ſie an Zoll entrichten. 375

Krammerbeiträge ſammt Geldern ſind von Kreisämtern an das k. k. Kammeralzahlamt abzuführen. 930

Seite

Krämereiwaaren kurze Nürnberger, unter welchen Bedingniſſen auſer den allgemeinen Niederlagen und in eigenen Gewölben, oder Krammläden verkauft werden können. 194

Krankenhauſe (dem), und Burgerſpital iſt die vorhin ausgemeſſene Perſonalgerichtsbarkeit noch beizulaſſen. 844

Kreisämter, wie mit den Pupillartabellen vorzugehen haben. 889

Kreisämter auf wen in Abſicht der Delinquenten zu ſehen haben. 910

Kreisämtern (zwiſchen), und Juſtizbehörden, wie die Korreſpondenz zu unterfertigen ſei. 948

Kreisämter haben über die ärarialiſchen Beſcheller und belegte Stutten den Rapport zu erſtatten. 76

Kreisämter haben mit den Landrechten, und der Appellazion zu korreſpondiren 941

Kreisämter haben auf die Befolgung der Waldordnung zu ſehen. 563

Kreisämter (der) ihre Standorte werden wegen der Korreſpondenzien bekannt gemacht, 942

Kreisämter haben in den der Obſtbaumkultur halber erſtattenden Berichten die ſich auszeichnenden Individuen anzuzeigen. 497

Kreisämter wie ſich mit den Bankalbeamten in Korreſpondenz zu ſetzen haben. 119

Kreis=

Seite

Kreisämter haben die ſaumſeligen Berichtsleger mit Pönalen, und Exekuzionen zu belegen. 924

Kreisämliche Bezirksbereiſung betr. 939

Kreisämtern werden ſtatt Kreisbothen Landesdragoner gegeben. 938

— — (bei) ſind zu Landesdragonern verdienſtvolle, und rechtſchaffene Leute zu wählen. 938

— — (bei) ſtehenden Landesdragonern kann die Bewilligung zu einer Vereheligung nicht eher ertheilt werden, als bis die Bräute den Verzichtsrevers ausgeſtellt haben. 939

Kreisämter haben Marktpreistabellen einzuſenden. 929

Kreisämter haben in den Berichten in Betreff der Gimnaſien die Kalkuln wegzulaſſen. 930

Kreisämter haben die Faſſionen über die Kaufmanns- und Krämerbeiträge ſammt den Geldern an das k. k. Kammeralzahlamt abzuführen 930

Kreisämter ſollen ihre Geſchäfte beſchleunigen, und wie die Beamten zu beſtrafen. 924

Kreisämter haben bei ihren Bereiſungen auf die Straſſenpächter, und die Beobachtung ihrer Pflichten zu ſehen. 290

Kreisämter ſollen die der landrechtlichen Sperre zuſtehenden Todesfälle ſchleunig dahin anzeigen, 881

Kreisbeamte haben die Wegmaut zu entrichten, und alle Quartale in ein Verzeichniß zu bringen. 104

Kreisbeamte, was in Partheiſachen an Diäten zu genieſſen haben. 919

Seite
Kreisbeamte haben in ihren Geſchäften die Wegmäuten zu bezahlen, und in ein Verzeichniß zu bringen. 104 u. 921
Kreisbothen (ſtatt) werden den Kreisämtern Landesdragoner gegeben. 938
— — dazu ſind verdienſtvolle und rechtſchaffene Leute zu wählen. 938
— — ſelben kann die Bewilligung zu einer Vereheligung nicht eher ertheilt werden, als bis die Bräute den Verzichtsrevers ausgeſtellt haben. 938
Kreishauptmann, oder Kreiskommiſſär hat in einem fremden Kreiſe in Kommiſſioen 2 Fl. Diäten ſammt der Aufrechnung der Unköſten, und was ferner dabei zu beobachten. 939
Kreiskaſſerichtigſtellung. 939
Kreiskommiſſarien ſind für die gewöhnlichen Hauptbereiſungen ihres Bezirks die erweislichen Auslagen und Vorſpannköſten zu paſſiren. 920
— — haben ſolches der Landesſtelle mit dem ausgelegten Betrag anzuzeigen. 920
Krepin, Gimpenarbeiten, Stockſchnüre können künftig mit weniger Zwirn bearbeitet werden. 487
Krida (über) und Verlaſſenſchaftsverhandlungen, und Prozeſſe iſt alle Jahre eine Konſignazion einzuſenden, und wie ſolche zu verfaſſen. 856

Seite

Kridatarius (eines) neu erworbenen, oder verſchwiegenen Vermögens halber nach geendigtem Konkurſe, wie ſich zu achten. 837
Kriegsleuten (bei) iſt auf die Beibringung der Zeugniſſe ihrer Studien nicht zu dringen. 868
Krimm (nach der) oder in die Türkei hat der Zoll für die Ausfuhr der erbländiſchen Manufakte mit $\frac{5}{12}$ per Cento zu geſchehen. 107
Kriminal (in) Verhandlung wegen Verfälſchung der Bankozettel iſt mit beſonderer Verſchwiegenheit vorzugehen. 913
Kriminal (in) und Konkursfällen die Ausfolgung der Briefe an die Juſtizbehörden. 557
Kriminalfällen (in) unterſtehen die adelichen Studenten den Landrechten. 913
Kriminalgerichtsbarkeit über höhere Standesperſonen, oder Unterthanen der ottomanniſchen Pforte. 913
Kuchelgärtner ſind vom Soldatenſtande nicht frei. 19
Kühlergeſellen, die ſich beſonders in ihrer Kunſt auszeichnen, ſind von der Rekrutirung zu verſchonen. 19
Kundſchaft iſt den wandernden Geſellen ohne weiters zu ertheilen. 527
Kundſchaften (in die neuen) ſind die Lehriahre, und Oerter der Geſellen einzurücken. 526
Kuratel= und Pupillargegenſtände betreffend. 889
Kurzmeſſerſchmiede haben mit Bildung der Innländer den Mangel an Geſellen zu erſetzen. 492
Kurzmeſſerſchmiede, Zeug= und Zirkel= dann Schrottſchmiede, Feilhauer, Stemmeiſenmacher gehören unter die Zeug= und Meſſerſchmiedzunft. 488

Seite

L.

Lade (in eine andere) wenn die Meiſter ohne Meiſterbrief, und Geſellen ohne Lehrbrief angenommen werden, wie die Zunftsinſpektoren zu beſtrafen. 520

Länderchefs Befugniß in Rückſicht der Formalität in Geſchäften, dann der Verwendung des Perſonals. 924

Lande (auf dem) unter dem Ausdruck, was verſtanden werde. 822

Landesabgaben, und ausſtehender landesfürſtlicher Gefälle Eintreibung. 811

Landkutſchergerechtigkeit, wo zu verbleiben habe. 556

Landlederſtemplung iſt aufgehoben, und deſſen Einfuhr den Landlederern hat all' in groſſo zu allen Zeiten, alla Minuta an Jahrmärkten Platz. 495

Landrecht in jeder Provinz iſt den in dem Bezirke der Provinz befindlichen Unterthanen der ottomaniſchen Pforte, als die privilegirte Inſtanz zugewieſen. 842

Landtafel (bei der) wegen Löſchung alter Schuldpoſten. 868

Landtafelerrichtung zu Freiburg. 8 8

Landtäfliche Urkunden auf Pergament zu errichten hört auf. 838

Landwirthſchafts (zur) Ermunterung, was in Gallizien für eine Belohnung für die ſich Auszeichnenden bekannt gemacht worden ſei. 507

Lang- und Kurzmeſſerſchmiede, Zeug- und Zirkel- dann Schrottſchmiede, Feilhauer, Stemmeiſenmacher gehören unter die Zeug- und Meſſerſchmiedzunft. 488

Lar-

Seite

Larvenfabrikatur, wird iedem von der Regierung zu errichten erlaubet. 517

Laufzettel Einſendung über die publicanda von Juſtizſtellen hören auf. 929

—— —— ſolche ſind bei den Kreisämtern aufzubehalten. 929

Lebensmittel, und andere gemeinſchaftliche Bedürfniſſe können auf ieder Straſſe hereinkommen. 216

Leders (Land) Stemplung iſt aufgehoben, und wie deſſen Einfuhr geſtattet ſei. 495

Lederer, und Gerber betreffende Geſetze. 527

Legate halber, ſo Kirchen zukommen, betreffende Erbſteuer. 880

Legitimazion der mailändiſch= und mantuaniſchen Erzeugniſſe 433

—— —— der toskaniſchen Erzeugniſſe. 434

—— —— der tiroliſchen Erzeugniſſe. 436

—— —— der niederländiſchen Erzeugniſſe. 435

—— —— der hungariſchen Erzeugniſſe. 436

Legſtädte in den Erblanden. 286

Legſtädte (an die) welche Waaren gewieſen werden. 223

Lehrbrief (ohne) wenn die Geſellen in einer anderen Lade angenommen werden, wie die Zunftsinſpektoren zu beſtrafen. 521

Lehrer öffentliche ſind penſionsfähig, und den übrigen Beamten in Anſehung des Sterbquartals gleich zu halten. 575

Leibesfrucht, Gefahr, und Abtreibung zu verhüten, was zu thun. 912

Lein= und Wollenzeugweber erhalten Zunftsartikel. 527

Seite

Leinwand aus Gallizien iſt nach entrichtetem Eſito frei nach Trieſt zu expediren. 482
Leinwand, wie zu zeichnen ſei, wenn ſie vom Stuhle kömmt. 485
Leinwanddruckern, wie die Leinwandbezeichnung zugeſtanden ſei. 486
Leinweberzünfte Aufhebung betreffend. 527
Leoniſche Floret- Zwillich- und Sammetbänder ſollen Fabriken erzeugen. 484
Liefergelder werden aufgehoben, und Reißſpeſen bewilliget, und wie ſich überhaupt dießfalls von Kreisämtern zu achten. 917
Liefergelder (ſtatt) ſind von Beamten in das Reißpartikulare alle Ausgaben auszuweiſen. 917
Liefergelder hat ein Kreisbeamter bei Kommiſſionen in einem fremden Kreiſe 2 Fl. nebſt den Reiſeunkoſten, und was ferners dabei zu beobachten. 919
Liefergelder Aufhebung, und Reispartikularien einzuſchicken. 580
Lieferungs (bei) anzuſtoſſenden Kontrakten, wie ſich zu benehmen. 46
Lieferungsquittungen einzubringen. 49
Limburger- Tücher und Ratine genieſſen die Begünſtigung der Halbſcheide des ausländiſchen Handels. 110
Limburgiſchen (den) Tüchern ſollen die Mailändiſchen und Toskaniſchen gleich gehalten werden. 110
Limitotabacksfaſſung (wegen der) ſind die Beurlaubten den Kreistabaksbeamten namentlich anzuzeigen. 782

Linien-

Seite

Linien, Paſſagegeld und Wegmaut wird ſtatt der Trankſteuer eingeführt. 101
Linzer-Fabrikat aus Roßhaaren und Lein, was an Eſſitogebühr hiefür abzunehmen. 481
Liquidazionen übertriebene ſollen die Advokaten weder einbringen, noch übertriebene Palmarien behandeln. 859
Lizitazionen (bei) wie vorzugehen. 885
Löſchung alter Schulpoſten bei der Landtafel. 8 8

M.

Mängelerläuterungen, fernere Mängel und endliche Erläuterungen vertreten die Stelle der Satzſchriften 840
Märkte und Kirchtage beſuchen, können alle erbländiſche Krämer, Fabrikanten und Handelsleute. 494
Märkten (auf den) wird das Beſchaugeld als ein Mißbrauch verboten. 494
Magazinsgut (an zu verſührendem) iſt ſich nicht zu vergreifen 47
Magiſtrat hat über alle unadeliche Partheien in der Stadt und Vorſtädten die Jurisdikzion. 84
Magiſtrate haben mit Ende eines ieden Jahres einen Bericht mit der Konſignazion über Prozeſſe, Verlaſſenſchaften und Kridaverhandlungen an das Appellazionsgericht einzuſenden, und was überhaupt dießfalls in Sachen verordnet worden. 856

Seite

Magiſtrate (dem) bleiben die Wiener Stadtbürger unterworfen, wenn ſie ein zu einem anderen Grundbuche gehöriges Haus inne haben, oder bewohnen. 846

Magiſtrats (bei der) Wahl iſt auf die Unterbringung verdienſtvoller Militäroffiziere zu ſehen. 866

Magiſtratsſtellen (zu) ſind Militärperſonen zu wählen. 865

Magiſtrats, des neuen Anfang, und wie ſelber die Geſchäfte zu expediren habe. 850

Magiſtratswahl wird den Städten in ſo lang beſchränkt, bis nicht ein und das andere Militärindividuum in einer ieden Stadt dazu wird gewählt und angeſtellt worden ſein. 865

Mailändiſcher und Mantuaniſcher Erzeugniſſe Legitimazion. 433

Mailändiſche und Toskaniſche Tücher ſollen den limburgiſchen gleich gehalten werden. 110

Mantuaniſcher und Mailändiſcher Erzeugniſſe Legitimazion. 433

Manufakturiſten (von den) und Fabriken ſind die Manufaktursmuſterkarten abzufordern. 209

Markthütten (in) zu Wien ob des Lichtes und Feuers wegen wie ſich zu achten, und mit Windlichtern zwiſchen Markthütten zu gehen, wird verboten.

Marktpreisberichte haben die Kreisämter zu erſtatten. 929

Seite

Maurer, Zimmerleute und Steinmetzen ſollen keine Auswärtige als Geſellen ohne Kundſchaft aufnehmen. 528
Mautverfaſſung. 213
Mautbeamten ihr Recht bei Nachſuchung der Reiſenden. 243
Mautbeamten Quittungen über Amtserforderniſſe, welchem Stempel unterliegen. 772
Meere (nach dem ſchwarzen) auf der Donau iſt die Verzollung zollfrei. 110
Meiſter darf ohne den gehörigen Meiſterbrief von einer Lade zu einer andern nicht angenommen werden 521
Meiſter, wenn ohne Meiſterbrief, oder Geſellen ohne Lehrbrief bei einer andern Lade angenommen werden, wie die Zunftsinſpektoren zu beſtrafen. 521
Meiſterrecht ſoll den den Schutz genieſſenden Profeſſioniſten nicht erſchweret werden. 521
Meiſterrechts (ohne) Ertheilung erwirkt zu haben, kann kein Meiſter oder Geſell in eine Zunft aufgenommen werden 520
Meiſterrechsgeſuche der Komerzialprofeſſioniſten wie die Magiſtrate zu begnehmigen haben. 525
Meiſterrechts (bei) Geſuchen, wie die erforderlichen Eigenſchaften des Bittlegers anzuzeigen. 522
Meiſterrechtswerber ſind zur Entrichtung der Expedizionstaxe durch die Magiſtrate und Obrigkeiten anzuweiſen. 522

Seite

Meiſterrechtswerbern iſt ein beſtimmter Beſcheid zu geben. 521

Meiſterſchafts = oder Fabrikszeichen ſind dem Stempel gleich zu halten. 163

Meiſterſtück der Glaſerer beſteht in einem Fenſter. 529

Meiſterſtücke ſind dem Geſchmacke angemeſſen, und verkäuflich vorzulegen, und werden einige beſtimmt, und andere davon enthoben. 520

Meldzettel der Unterthanen zur Heurath = oder zum Dienen, welchem Stempel ſie unterliegen. 613

Meſſer (zur) und Zeugſchmiedezunft gehören künftig auch die Zünfte der Lang = und Kurzmeſſerſchmiede, Zeug = und Zirkel = dann Schrottſchmiede, Feilhauer, Stemmeiſenmacher. 488

Militärbequartirung wer und was unterliege. 12

Militäreinquartirung (von) wer befreit iſt. 12

Militäreinquartirung (von der) ſind die Tabaksverlegereien als wirkliche k. Aemter und Gefällskaſſen befreit. 804

Militärperſonen ſind zu Magiſtratsſtellen zu wählen. 865

Militäroffiziere verdienſtvolle ſind bei Magiſtratswahlen zu unterbringen. 865

Militär = Verlaſſenſchaftsverſteigerungen bleiben von der Abgabe 1 per Cento noch ferner enthoben. 10 u. 887

Militär (im) Fache die Quittungen, welchem Stempel unterliegen 619

Militärwittwen und penſionirte Offiziere, welcher Gerichtsbarkeit ſie unterliegen. 4

Mi=

Seite

Militärkorreſpondenz betreffend. 560
Militär-Verbrecher betreffende Geſetze. 3. u. 4.
Militär (der) Perſonen Hausbedienten unterliegen dem Foro militari. 10
Militärkordoniſten halber wie ſich zu achten. 13
Militärperſonen ſind zu Magiſtratsſtellen zu wählen, und wird in ſo lang deſſen Wahl beſchränket. 865
Militär (für das) und die Berggerichte die Tabakverfaſſung. 781
Militärſchulden betreffend. 3
Militär Gerichtsabhandlung. 3
Militär (in) Rechnungsgegenſtänden hat das Fiskalamt, es mag als Kläger oder als Beklagter auftreten, ſein Amt vor dem Judicio delegato militari mixto zu handeln. 806
Militärdelinquenten ſind zu künftigen Dienſten unfähig, wenn ſie mit einer öffentlichen Arbeit beſtraft werden. 5
—— —— die Atzungs- und andere Unköſten ſolcher Delinquenten ſind nicht von dem Militär, ſondern von den Landgerichten zu tragen. 5
Mineralien ſchmelzende Profeſſioniſten ſind in freie Oerter zu ſchaffen. 538
Mineralien auszuführen wird nicht überhaupt, ſondern nur ohne berggerichtliche Päſſe verboten. 544

Seite

Münzen alte nach Wien zu ſenden. 543

Münzauſerlandſchleppung ohne Paß. 541

Münzerhöhung betreffend. 541

Münzen falſche betreffend. 541

Muſſelin betreffender Einfuhrszoll. 314

Muſterkarten von fremden auſer Handel geſetzten Waaren in die k. k. Erbländer zu bringen wird nicht geſtattet. 211

Muſterkarten ſind von den Manufakturiſten und Fabriken abzufordern. 209

Mutilanten betreffende Geſetze. 556

Mutilanten haben in Friedenszeiten in einem langjährigen-Gefängniſſe ihre Strafe auszuſtehen, und im Kriege als Stuckknechte zu dienen. 57

Mutilanten Strafe auf die Bühne und zur zehnjährigen Feſtungsarbeit hört auf, und ſind ſolche zu Stuck- oder Fuhrknechten zu verwenden. 7 u. 56

N.

Nacht (über) ſollen Fremde von niemanden ohne Paß, Urlaubszettel oder Kundſchaft behalten werden 27

Nagelſchmiedmeiſter und andere, die ein Ständel in einem Vorſtadtgrunde errichten wollen, müſſen darum bei der Regierung einkommen. 499

Natural (wegen der) Einkäufe wie ſich die Verpflegsrechnungsführer zu benehmen haben. 49

Seite

Naturaltransporte (für) wie die Vorſpann vergütet wird. 30

Neßler und Fellfärbermeiſter erhalten Artikel. 529

Neuſtädter (zur) Militärakadmie haben die Kandidaten ein ganzes Jahr zur Prüfung der Geiſtes und Leibeskräfte in ſelber zu verbleiben. 59

Niederländiſcher Erzeugniſſe Legitimazion. 535

Niederlage (auſer der) wie lange die Nürnberg er Galanteriewaaren auſer Handel zu bleiben haben. 200

Niederlage (in die allgemeine) dürfen die geſalzenen und getrocknete Fiſche, Häringe, und ausländiſche Käſe nicht gebracht werden. 146

Niederlage (in die) wann die auſer Handel geſetzte Waaren zu bringen, und unter welchen Bedingniſſen der Handel damit zu treiben. 182

Niederlagen (auſer den) dürfen noch die auſer Handel geſetzten Schnittwaaren, wenn ſie nicht in ganzen Stücken ſind, verkauft werden. 212

Niederlagen auſer der Hauptniederlage werden beſtimmet. 185

Niederlagen (in die) einzuführen ſind verſchiedene Bändergattungen unter gewiſſen Vorſichten befreit. 210

Nothdurften können auch bei erſtreckten Tagſatzungen verhandelt, und in mehr als einem Prozeſſe aufgeführet werden. 823

Nürnberger kurze Krämereiwaaren unter welchen Bedingniſſen auſer den allgemeinen Niederlagen und in eigenen Gewölbern oder Kramläden verkauft werden können. 194

Seite

Nürnberger Waaren, welche einen beſtimmten Konſumo-Zollſatz in dem Einfuhrszoll ausdrücklich haben, ſind von der Ablieferung in die Magazine ausgenommen. 198

Nürnberger Galanteriewaaren wie lange auſer der allgemeinen Niederlage in Handel zu bleiben haben. 200

Nürnberger Krämereienverfertigung, welche Fabrikanten ſich darauf verlegen, und fremde Fabrikanten hereinziehen, erhalten Unterſtützung. 199

O.

Obligazion (wegen) Vernichtung, wenn ein Amortiſazionsgeſuch vorfällt, was zu thun ſei. 873

Obſtbaumkultur halber von dem Kreisamt zu erſtattenden Bericht ſind die auszeichnenden Individuen anzuzeigen. 497

Obſtbäume Fortpflanzung betreffende Geſetze. 497

Ochſenbeine werden wie die Ochſenhörner in die Verzollung genommen werden. 108

Ochſen (ſtatt) Pferdbeſpannung anzuſchaffen iſt den Bauern verboten. 23

Offiziersquartiere halber wie ſich zu benehmen. 13

Offiziere penſionirte und Militärwittwen, welcher Gerichtsbarkeit ſie unterliegen. 4

Oeder Gründe Wiederanbau, und beſſere Benutzung der Hutweiden und Brachfelder betreffend. 501

Seite

Oel (ſpaniſches) iſt wie das feine wätſche in Verzollung zu nehmen. 393
Oeſterreich (in Ober- und Vorder-) hört das Generalkommando auf. 9
Ordinaripoſt wie das Felleiſen vor Regenwetter, zu verwahren hat. 554
Oſtindiſche baumwollene Zeuge ſind auſer Handel geſetzt. 162 u. 197
Ottomaniſcher Pforte Unterthanen gehören unter die Landrechte. 842
Ottomaniſcher Unterthanen Kriminalgerichtsbarkeit über höhere Standesperſonen. 843 u. 913

P.

Päbſtliche Dukaten ſind keine bei dem Oberkammeramte anzunehmen. 542
Pächtern über die Straſſe die Aufſicht zu verdoppeln. 87
Palmarien ſind von Advokaten nicht zu übertreiben. 859
Papiermacher ſollen ein ächtes Papier zu Spielkarten erzeugen. 532
Papiermacher wie ſich wegen der Straßenausfuhr zu achten haben. 532
Parthei (in) Sachen, was Kreisbeamte für Diäten zu gemeſſen haben. 919
Parthei (in) Sachen, ſind die Berichte von untern Stellen nicht ſtempelfrei. 614
Paß (ohne) Urlaubszettel, oder Kundſchaft ſollen Fremde von Niemanden über Nacht behalten werden 27

Seite

Paſſage, Liniengeld, und Wegmaut wird ſtatt der Trankſteuer eingeführt. 101

Paſſauer Konſiſtorium Aktivität, und was dem anhängig. 865

Peinlichen (in) Urtheilen kann der Gnadenweg ergriffen werden. 911

Penſionen betreffende Geſetze. 574

Penſioniſten (über) die ausſtellende Zeigniſſe, welchem Stempel ſie unterliegen. 593

Penſionsfähig ſind öffentliche Lehrer, und den übrigen Beamten in Anſehung des Sterbquartals gleich zu halten. 575

Penſionsquittungen über 1 Fl. müſſen geſtempelt ſein 583

Pergament (auf) landtäſliche Urkunden zu errichten hört auf. 838

Perlmuſcheln, oder Perlmutterſchaalen, was Konſumozollgebühr zu entrichten haben. 398

Perſonalgerechtigkeiten an Jemand anderen zu übertragen iſt verboten. 842

Perſonalgerichtsbarkeit iſt dem Krankenhauſe und Bürgerſpitale noch beizulaſſen. 844

Perſonaliurisdikzion, als Verlaſſenſchaftsabhandlung der Spitalleute, von welchem Gerichte zu geſchehen habe. 843

Pferde, welche bei Transportirung wegen üblen Weges zu Grunde gehen, ſind mit ausgemuſterten Militarpferden zu erſetzen. 30

Pferden (ſtatt) Zugochſen anzuſchaffen, iſt den Bauern verboten 23

Seite
Pferderzieglung halber ergangene Inſtrukzion. 61
Pferdkenntniß Beſitzenden ſind Schmiedgewerbe zu verleihen. 535
Pferdkompletirung iſt konſkripzionsmäſſig nach der Rektifikatur vom Jahre 1770. und 1780 aufrecht zu erhalten. 24
Pferdmärkte, wann ſolche gehalten werden, und der Landmann iſt hiezu aufzumuntern. 83
Pferdmärkte in dermaligen Beſchellſtazionen haben aufzuhören. 83
Pferdmaut betreffend. 84
Pferdzucht in Gallizien, wie belohnet werde. 503
Pferdzuchts (zum) geſchäfte, die Vorſchrift für die Offiziers. 77
Pilſen (Stadt) und Eger in Böhmen, was an Aufſchlag künftig zu bezahlen haben. 444
Piquees Einfuhr halber, wie ſich zu achten. 161 u. 196
Polleten (Konſumo) ſind bei Einreichung des Verzeichniſſes der auſer Handel geſetzten Waaren darum beizubringen, damit dieſe alte Polleten mit neuen ausgewechſelt werden. 476
Populazionsſtand, wie in Evidenz zu halten und jährlich zu revidiren ſei. 14
Populazionstabellen ſind zur beſtimmten Zeit jährlich ordentlich uud ununterbrochen einzuſchicken. 15
Populazionsſtand Evidenzhaltung halber, wie die Wirthſchaftsämter vorzugehen haben. 15
Porzelan, wenn ſolches mit dem Wiener Fabrikzeichen verſehen, iſt bei der Einfuhr frei zu laſſen. 399

Poſſeſ-

Seite

Poſſeſſorio (in Streitigkeiten de) wie ſich zu achten. 877

Poſt wird von Graz nach Trieſt als eine tägliche Poſt errichtet. 561

Poſt (mit fahrender) ſollen die Pakete ex officio von den Stellen und Kanzleien abgehen, im Fall ſie aber mit der Ordinari abgehen müſſen, ſind ſie in einem ſtarken Papier gegen die Näſſe zu verwahren. 554

Poſthofkommiſſion hört auf, und wie dießfällige Geſchäfte behandelt werden. 559

Poſtämter, wann die Rezepiſſen der Empfänger einzuſenden haben. 557

Poſtämter, wie und wann in Kriminal und Konkursfällen den Juſtizbehörden Briefe auszufolgen haben. 557

Poſtämter haben Taxgelder von Gerichtsſtellen, und Kreisämtern unentgeltlich anzunehmen, und zu fördern. 557 u. 575

Poſtamts Individuen Eidablegung betr. 560

Poſtaufgabe in Rechtsſachen betr. 557 u 812

Poſten (doppelte) zu unterlegen. 560

Poſtgefällsgelderabführung betr. 559

Poſtgeld für Reiſende nach Hungarn. 555

Poſtknechte (als) ſind Beurlaute anzunehmen. 554

Poſtkursabänderung von Wien nach Preßburg. 560

Poſtmeiſter, worauf an den Gränzen bei ankommenden Reiſenden zu ſehen hat. 221

Poſtmeiſter haben die beſchwerten Briefe wohl zu verwahren. 556

Poſtpatent, und dieſes betreffende Geſetze. 554

Poſt=

Seite

Poſtpferdvergütung bei Hofreiſen. 556

Poſtſtazionserrichtung zwiſchen Wien und Wolkersdorf. 562

Potaſchenausfuhr wird auf 1. Fl. für den Zentner herabgeſetzt. 108

Praxis (zur) ein Individuum anzuſtellen, iſt auf deſſen Studienzeugniſſe zu ſehen. 949

Preußiſchen (die bei den) geflüchteten Delinquenten gefundenen entfremdeten Gelder, und Effekte ſind den Eigenthümern ohne Abzug auszufolgen. 840

Privatmauten ſind aufgehoben. 92

Privatmäuten halber, was wegen deren Beibehaltung, oder Erlangung zu beobachten. 92

Profeſſioniſten, ſo den Schutz genieſſen, iſt das Meiſterrecht nicht zu erſchweren. 521

Profeſſioniſten (bei) wird die Einſchränkung auf eine gewiſſe Zahl aufgehoben. 522

Protokollsführung bei Juſtizſtellen, und wie ſolches zu führen ſei. 846

Prozeßdilazionen haben ſich die Advokaten nicht freiwillig zu ertheilen. 858

Prozeſſe, Appellazionen, oder gar Reviſionen muthwillige haben die Advokaten nicht zu wagen, ſondern vielmehr hievon abzumahnen. 859

Prozeſſe (über) Verlaſſenſchafts= und Kridaverhandlungen ſind alle Jahre Konſignazionen einzuſenden, wie ſolche zu verfaſſen, und was hiebei zu beobachten. 856

Prozeſſ in Rechnungsſachen müſſen ſchriftlich verfüget werden, weil die Mängel Erläuterungen, fernere

Män=

Seite

Mängel, und endliche Erläuterungen die Stelle der Satzſchriften vertreten. 840
Prozeſſen (in) hat die Appellazion die Buchhalterei-meinungen nicht abzuheiſchen. 826
Prozeſſen (bei) wie über Aerarial = Rechnungsprozeſſe zu verfahren. 3
Prozeſſen (bei) Verhandlung wird den Advokaten die Konvenzionalfriſten abzuſtellen anbefohlen. 813
Prüfungszeigniſſe, welchem Stempel ſie unterliegen. 593
Pulver und Salpetererzeuger haben ſich bei der Aufnahme der Arbeiter nach dem Werbbezirksſiſtem zu halten. 500
Pulver- und Salniterhandel. 500
Pupillar- und Kuratelsgegenſtände betreffend. 889
Pupillargelder ſind mit dem landesgebräuchlichen Intereſſe zu verzinſen 891
Pupillarordnung für die Magiſtrate. 892
Pupillarrechnungen aufzunehmen, was bewilliget ſei. 890
Pupillartabellen halber, wie die Kreisämter vorzugehen haben. 889

Q.

Qualitätenordnung der Seidenzeuge höret ſammt der Konfiskazionsſtrafe auf. 492
Queckſilberverkauf. 487
Quieszenten, ſo ohne in utili & honorifico zu gewinnen wieder angeſtellt werden, zahlen zwar Stempelgebühr, aber ſonſt keine Tax. 576

Seite

Quittungen der Mautbeamten über Amtserfoderniſſe, welchem Stempel unterliegen. 772

Quittungen monatliche der Beamten, welchem Stempel unterliegen. 772

Quittungen über 1 Fl. Penſion müſſen geſtempelt ſein. 583

Quittungen der Kontrabantdenunzianten, und Antheile, welchem Stempel unterliegen. 773

Quittungen der Beamten über erhaltene Reisunkößten, welchem Stempel unterliegen. 772

R.

Rad = oder Hemmſchuhe müſſen die Fuhrleute bei ſich haben, und rückwärts am Wagen mit einer Kette befeſtigen. 91

Räthe, welche bei einer Streitfrage beigeſeſſen ſind, ſollen bei Einſendung der Akten namentlich angemerkt werden. 857

Räthen wird die Korreſpondenz wegen Dienſtverleihung eingeſtellt. 941

Räthen, und Juſtizbeamten, wie auch deren Gattinnen werden Geſchenke anzunehmen verboten. 951

Raittaxen, und Sterbgebühren, wie aufzunehmen, und abzunehmen ſein. 889

Rathe (dem) können Auskultanten zuarbeiten, aber nicht im Rathe das Referat führen. 854

Seite

Rathsmannsſtellen betreffende Geſetze. 865

Das Weitere ſieh in M. — Magiſtratsſtellen.

Rathsſitzung (in einer) wenn der Vizepräſident unter dem Vorſitze eines Präſidenten intervenirt, ſo hat er bei der Umfrage die letzte Stimme zu führen. 855

Ratine, und Tücher Limburger genieſſen die Begünſtigung der Halbſcheide des ausländiſchen Handels. 110

Rechnung (der) unterliegendes Vermögen, wie weit die affizirenden Onera in Abzug zu bringen ſein. 861

Rechnungsprozeſſe müſſen ſchriftlich verführet werden, weil die Mängel Erläuterungen, fernere Mängel, und endliche Erläuterungen die Stelle der Satzſchriften vertreten. 840

Rechnungsprozeſſen (in) wie zu verfahren. 3

Rechtsfreunde, ſieh das Mehrere bei Advokaten

Rechtsfreunde ex officio betreffend. 864

Rechtsfreundes Beigebung ex officio wird bei der erſten Behörde angeſucht, und auch von dort aus ertheilt. 864

Rechtsſtreit, ob die Einſetzung in vorigen Stand hemme. 814

Referat führen im Rathe können die Auskultanten nicht. 854

Regimenter ſollen über die vorfallenden Tauf= Trau= und Sterbfälle von den Kaplänen die patentmäſſigen Regiſter führen laſſen, und nach Verlauf eines ieden Jahres die Summarien durch die Generalkommandi an die Landesſtellen abgeben. 14

Seite

Regiments (ohne) Kommandanten Vorwiſſen iſt das Soldatenvermögen nicht auszufolgen. 7

Reiſende alle unterliegen der Meldung bei den Mautämtern, und können, was ſie mautbares führen, mündlich melden. 218

Reiſende, die mit einem öffentlichen Karakter begleitet ſind, können ihre Bagage an den Gränzen verſiegeln, oder gleich beſchauen laſſen. 220

Reiſenden (bei) ſo an Gränzen ankommen, worauf der Poſtmeiſter zu ſehen hat. 221

Reiſender, der nichts Mautbares bei ſich führet, erhält eine Freipollete. 221

Reispartikulare (in dem) ſind bei Kommiſſionsgeſchäften von Beamten alle Ausgaben auszuweiſen. 917

Reispartikularien ſtatt Liefergelder. 580

Reisunköſten (über) die Quittungen der Beamten, welchem Stempel unterliegen. 772

Rekruten Ausheebung wie zu geſchehen habe. 22

Rekruten (für einen) kann keine Obrigkeit einen Glasmacher, ohne Miteinwilligung der Obrigkeit, unter welcher derſelbe in Arbeit ſtehet ſtellen. 20

Rekrutentransporte (bei fremden) können inländiſche Unterhanen zurückgenommen, dagegen fremde Unterthanen in dieſſeitige Dienſte nicht genommen werden. 54

Rekrutirung (von der) ſind die Kühlergeſellen, die ſich beſonders in ihrer Kunſt auszeichnen, zu verſchonen. 19

Seite

Rekrutirung (von der) ſind die Kuchelgärtner nicht frei. 19

Rekrutirung (von der) wann die Studenten befreit ſind. 18

Rekrutirung (von der) ſind die Handlungsdiener und Jungen nicht frei. 19

Rekurs an das Appellazionsgericht ſteht einem Vormund, der ſich gekränkt zu ſein glaubt, offen. 838

Rekurſe bei einem obern Richter wider einen untern ſind Tax= und Stempel frei. 757 u. 610

Remanenzwaaren, auſer Handel geſetzte, wie entweder in die Niederlage zu liefern, oder auſer Land zu ſchaffen ſein. 194

Reviſionen, Appellazionen, muthwillige haben die Advokaten nicht zu wagen, ſondern ſolche vielmehr abzumahnen. 859

Reviſions= oder Appellazionsanmeldung, zu ſpät überreichte, ob der Richter ohne weiters verwerfen kann. 835

Richter hat den ſich meldenden Partheien die Beweggründe des Urtheils ohne weiters in Abſchrift hinauszugeben. 817

Richter hat den eingereichten Advokatenverdienſt dem Urtheile gemäſſigt beizufügen. 818

Richter (gegen die) ſind die Sindikatsklagen aufgehoben. 830

Richter (der) ob er berechtiget ſei, die zu ſpät überreichte Appellazions= oder Reviſionsanmeldung ohne weiters zu verwerfen. 835

Robotreluizionskontrakte ſind noch ferner vom Stempel frei. 771
Roßhandel und die Klagen hierob betreffend. 865
Roßmaut betreffende Geſetze. 96
Roth = und Glockengieſſerei wird von der zunftmäſſigen Verfaſſung befreit, und in eine freie Kunſt erhoben. 534
Roth = und Glockengieſſern ſind Leuchter zum Probſtücke zu geben. 515
Rothgarn = Färberei, türkiſche, betreffend. 500
Rumburger = Weberzunftaufhebung betreffend. 527
Ruſſiſche Zolltariff. 108
Ruſſiſcher Halbrubeln Umlauf betreffend. 541

S.

Säcke von Harras und Seiden gewirkt, ſind auſer Handel geſetzt. 162 u. 197
Salniter (mit) und Pulver den Handel betreffend. 500
Salpeter und Pulvererzeuger haben ſich bei der Aufnahme dee Arbeiter nach dem Werbbezirksſiſtem zu halten. 500
Sammetbänder und Sammetborden ſind auſer Handel geſetzt. 162 u. 197
Sammet= Floret= Zwillich= und leoniſche Bänder ſollen Fabriken erzeugen. 484
Sammete in Tirol zu Alla erzeugte können in die Erblande mit dem Zolle 1 Fl. für das Pfund eintretten. 109

Seite

Sattlermeiſtereinſchränkung auf eine gewiſſe Zahl wird aufgehoben. 533

Schätzung der geiſtlicheu Güter iſt von werkverſtändidigen Schätzmeiſtern vorzunehmen. 888

Schafzuchtsveredlung wie hiemit vorzugehen ſei. 489

Schmalte (von fremder) die Zollgebühr, 414

Schmelk venezianiſcher iſt nicht verboten. 161 u. 169

Schmiedgewerbe ſind ienen zu verleihen, die Kenntniß in der Pferdheilungkunſt haben. 535

Schmuckarbeiter haben zur Meiſterwerduug Zeugniſſe vom Gravierſchuldirektor Hagenauer beizubringen. 533

Schneeausſchauflung auf den Straſſen betreffend. 90

Schnittwaaren, auſer Handel geſetzte, wenn ſie nicht in ganzen Stücken ſind, dürfen noch auſer den Niederlagen verkauft werden. 212

Schrankenmaut bei obrigkeitlichen Viktualfuhren nicht zu bevortheilen, ſollen in den wirthſchaftsämtlichen Päſſen die geführten Sachen verzeichnet werden. 105

Schranken und Wegmautentrichtung betreffend. 97

Schriften in Rechtsſachen ob Ferien, wann einzureichen. 836

Schrott = Zirkel = und Zeugſchmiede, Feilhauer, Stemmeiſenmacher gehören unter die Zeug = und Meſſerſchmiedzunft. 488

Schuhmacher ſollen weder Rind = noch Kalbfelle ausarbeiten. 533

Schüler (über die) iſt die Standstabelle ohne Beilagen einzuſenden. 93●

Schul-

Seite

Schulden halber entlaſſenen, dann wieder angeſtellten Beamten werden die vorhin geleiſteten Dienſtjahre bei der normalmäſſigen Behandlung nicht zugerechnet. 949

Schulden halber bei dem Militär, wie ſich zu achten 3

Schulden halber entlaſſenen, und wieder angeſtellten Beamten wegen, wie ſich zu benehmen ſei. 574

Schuldner, der von einem Gläubiger über 1 Jahr in Arreſt angehalten worden iſt, ob er von einem anderen Gläubiger durch den ſogenannten Superarreſt weiter im Arreſte gehalten werden könne. 832

Schuldner iſt in Anbetracht ſeines neu erworbenen Vermögens gegen ſeine Gläubiger in der nämlichen Lage, als ob keine Abtretung der Güter geſchehen wäre. 833

Schuldnern arreſtirten muß der Gläubiger Alimentazion verſchaffen. 833

Schuldenpoſten (alter) Löſchung bei der Landtafel 868

Schurf- und Belehnungsbriefe, berggerichtliche unterliegen der 3ten Stempelklaſſe. 549 u. 622

Schwärzung durch Beſtechung der Zollbeamten 268

Seidenzeuge (der) Qualitätenordnung hört ſammt der Konfiskazionsſtrafe auf. 492

Seiler haben den Geſellen gedruckte Kundſchaften zu geben. 532

Selbſtverſtümmlung betreffende Geſetze. 56

Seite

Sequeſter iſt aufzuſtellen, und die Vormerkung zu bewilligen, wenn dem Gläubiger zu ſeiner Bedeckung ein Gut in Exekuzion gezogen iſt. 812
Siegelwachs (mit) ſind die Waaren zu bezeichnen, wo die Farbenſtemplung nicht anzubringen. 177
Silber und Goldmünzen Erhöhung. 541
Silber und Goldarbeiter ſind von den Kompoſizionsgalanteriearbeitern abzuſöndern. 531
Silber und Goldarbeiter betreffende Geſetze. 530
Silber und Goldmünzen Ankauf von geringen Leuten und auſer Landſchleppung ohne münzämtlichen Paß 512
Sindikatsklagen gegen die Richter ſind aufgehoben. 830
Soldaten (in der) Gegenwart iſt Unterthanen nicht erlaubt, von geheimen Wegen über die Gränze zu reden. 54
Soldatenvermögen iſt ohne Vorwiſſen der Regimentskommandanten nicht auszufolgen. 7
Soldatenkinder betreffende Geſetze; und ſie ſind bei Fabriken, Handwerkern, Partikuliers und Bauern zu unterbringen. 59
Spaniſchen Handel betreffend. 483
Sper den Landrechten zuſtehender, ſind derlei Todesfälle ſchleunig anzuzeigen. 881
Sperranlegung und Inventur bei erbſteuermäſſigen Todesfällen. 879

Sperr=

Seite

Sperranlegung von wem zu geſchehen habe. 879

Spiegelſorten kleine einzuführen wird verboten, und die Glasfabrikanten ſind daher zu deren Erzeugung anzuhalten. 208

Spinnrad zweiſpinniges ſoll wegen ſeines beſonderen Nutzens verbreitet werden. 787

Spitäler (der) hinterlaſſenen Vermögens halber wie ſich zu achten. 882

Spitalleute, deren Beamte zu welchem Gerichte ſelbe ſowohl mit der Perſonaliurisdikzion, als Verlaſſenſchaftsabhandlungspflege gehören. 843

Sprache deutſche wird bei allen öffentlichen Aemtern in Hungarn eingeführt. 931

Sprengglaswaaren ſind verboten. 498

Ständel, welche in einem Vorſtadtgrunde errichten wollen, müſſen darum bei Regierung einkommen. 499

Ständiſche und ſtädtiſche dann berggerichtliche Beamte werden mit Taxen und Arhen belegt. 575

Ständiſche und ſtädtiſche Beamte unterliegen der Arrhe und Taxen, wie die andern k. k. Diener. 576

Stahl und Eiſenhandels halber ergangene Geſetze. 487

Standgeld wird den Leinwanddruckern und allen übrigen Gewerbsleuten, welche keine Stände halten, nachgeſehen. 499

Standrecht betreffende Geſetze. 910

Seite

Steinkohlen Ausfuhr wie und wann erlaubt ſei. 108

Steinmetzen, Maurer und Zimmerleute ſollen keine Auswärtige als Geſellen ohne Kundſchaftsbriefe aufnehmen. 528

Stemmeiſenmacher, Feilhauer, Schrott = Zirkel = und Zeugſchmiede gehören unter die Zeug- und Meſſerſchmiedzunft. 488

Stempel (dem) unterliegen die Wechſelbriefe und Proteſte, wenn ſie zu Gerichte kommen. 909

Stempel bei Kontrabantrekurſen betreffend. 614

Stempel in Kontrabantſachen. 663

Stempel der Quittungen der Kontrabantdenunzianten und Antheile. 773

Stempel und Taxrückſtände wie zu betreiben. 578

Stempel (mit dem) auf dem äuſern Umſchlag ſollen die Karten künſtig verſehen ſein 582

Stempel (weder) noch Tax wird bei Uiberſetzung der Beamten ſine utili & honorifico bezahlt. 576

Stempel ob den monatlichen Quittungen der Beamten. 772

Stempel (mit) papier handeln zu dürſen, müſſen die Partheien unter 50 Fl. Strafe von der Siegeladminiſtrazion die Erlaubniß erhalten. 627

Stempel unterliegen die Penſionsquittungen. 583

Stempel der Naturalquittungen und überhaupt in Militärſachen. 619

Stempel, welchem die Militärquittungen unterliegen. 620

Stem=

Seite

Stempel, welchem die Unterthans Meldzettel unterliegen. 613

Stempel muß die erſte vom Gerichte verabfolgte Teſtamentsabſchrift nach Eigenſchaft des Erblaſſers, die übrigen den 3 kr. Stempel, wenn ſie nicht vidimirt werden, haben. 771

Stempelgebühr Entrichtung wegen. 176

Stempelpatent neues. 583

Stempel ſind die Fabriks oder Meiſterſchaftszeichen gleich zu halten. 163

Stempel, welche Waaren unterliegen, und was hievor zu entrichten. 169

Stempel (mit einem) ſollen die innländiſche Waaren zum Unterſchiede der ähnlichen fremden Waaren an beiden Enden des Stücks unter Konfiskazion bezeichnet werden, und was dem ferners anhängig ſei. 162

Stempel wegen der Quittungen der Mautbeamten über Amtserforderniſſe. 772

Stempel und Tax frei ſind die Beamten, ſo in Dienſten ſtehen, und zu einer andern Stelle, ohne etwas zu gewinnen, überſetzt werden, Quieszenten zahlen Stempel, ſonſt iedoch keine Tax. 576

Stempel und Tax frei ſind die Beſchwerdführungen und Rekurſe bei einem obern Richter wider einen untern. 577 u. 606

Stempel der 3. Klaſſe unterliegen die berggerichtlichen Schurf= und Belehnungsbriefe. 549

Seite

Stempel über Quittungen der vom Beamten erhaltenen Reisunkösten. 772

Stempelfrei sind die Berichte über Kontrabantrekurse und Berichte in Partheisachen keineswegs. 614

Stempelfrei sind Unterthans Bittschriften an die Obrigkeiten, und in Prägravazionssachen. 612

Stempelfrei sind die Robotreluizionskontrakte. 771

Stempelfrei sind die Atteſtate für die Armen. 777

Stempelgebühr von Tücheln iſt auf iedes Dutzend zu verſtehen. 173

Stempelklaſſen bei Zeugniſſen der Penſioniſten beiderlei Geſchlechts, und bei Prüfungszeugniſſen kommen vermöge der Eigenſchaft des Ausſtellers auszuſetzen. 593

Stempelmeiſter, welchen Eid ſie abzulegen haben. 180

Stempelmeiſter (als) angeſtellte Fabrikanten müſſen ihre Waare durch andere Stempelmeiſter bezeichnen laſſen. 177

Stempelmeiſter erhalten Inſtrukzion, wie ſie ſich bei der Bezeichnung der innländiſchen Waaren zu verhalten haben. 178

Stempelmeiſter wenn er ſtirbt, wie vorzugehen ſei. 177

Stempelpatents (auf die) Befolgung iſt der ſorgfältigſte Bedacht zu nehmen. 771

Stempelſachen betr. Geſetze. 582

Stempelſtrafen (bei) wie die Siegeladminiſtrazion vorzugehen habe. 624

Seite

Stempelſtraffälle ſind gleich durch das Fiskalamt einzubringen mithin auch daſelbſt, und nicht der Siegeladminiſtrazion anzuzeigen. 624 u. 769

Stemplung der Waare geſchieht mit Farben oder Bleiſtempeln. 177

Stemplung, wo ſie auf den Stühlen geſchehen kann, ſoll geſchehen, wo nicht, hat man ſie darauf zu ſehen, daß gewiſſe Zeichen darein gewirkt werden. 181

Stemplung (zur) wie die Fabrikanten die Waaren zu verfertigen, zuſammen, und vorzulegen haben. 175

Sterb (bei) und Inventursfällen die Taxgelder betr. 879

Sterbfälle ſind anzuzeigen. 879

Sterbgebühre, und Raittaxen, wie aufzunehmen, und abzunehmen ſein. 886

Sterbtaxe. frei ſind die dem Armeniſtitut gemachten Vermächtniſſe. 881

Steuerrückſtände der Juden ſollen nach der repartirten Schuldigkeit eingetrieben werden, 573

Stimme zu ſammeln in Rathsſitzungen betr. 855

Stockſchnüre, Gimpenarbeiten, Krepin können künftig mit wenigen Zwirn bearbeitet werden. 487

Straſſen (auf den) die Schneeausſchauflung betr. 90

Straſſen (wegen der) Verbeſſerung haben die Kreisämter bei ihren Bezirksbereiſungen zu ſehen. 88 u. 940

Straſſenbau und Unterhaltung betreffende Geſetze. 87

Straſſenreparazion wird wiederholt, beſonders im Winter anbefohlen, 89

Stratzenausfuhr betr. 532

Stratzen-

Seite

Straßenausfuhr iſt unter der gewöhnlichen Beſtrafung nicht nur einzuſtellen, ſondern im Wiederholungsfalle der Uibertetter auch abzuſtrafen. 480

Straußenfedern ſollen gegen den vorigen Zoll hereingelaſſen werden. 149 u. 358

Streitſache (in einer) wenn mehrere Streitgenoſſen als Kläger und Beklagte auftreten, müſſen die Partheien namentlich ausgedrücket werden. 816

Studenten. wenn ſie vom Soldatenſtande befreit ſind. 18

Studenten adeliche unterſtehen in Kriminalfällen den Landrechten. 913

Studien (auf) Zeignisse iſt bei Kriegsleuten nicht zu dringen. 868

Studien (auf) Zeignisse iſt bei Anſtellung eines Individuums zu ſehen. 950

Stuttenbelegung betreffende Geſetze. 61

Stutteninnhaber ſollen die belegten Stutten den 9. und 10. Tag zur Probe bringen 82

Supperarreſt eines ſchon Schulden halber arretirten Menſchen wegen. 832

T.

Taglia wegen der Landesausſpäher, welche entrichtet werden. 54

Taglia von 24 Fl. erhalten die Gränzwächter von den eingebrachten Deſerteuren. 54

Tagſatzung (bei einer) muß einer Parthei eine ganze Stunde zu Guten gelaſſen werden. 823

Ta=

Seite

Tabakbedarf haben die geiſtlichen Stifter einzuſenden. 781

Tabakblätter gallizische geben vom Zentner nur 18 Kr. Konſumomaut. 111

Tabaksgefällsverfaſſung unter der Verwaltung einer eigenen Direkzion. 782

Tabaks (bei) Kontrabantfällen, wie mit dem Pönale zu verfahren. 760

Tabaks (von dem fremden) Verbote ſind die Unterthanen zu unterrichten. 780

Tabakrauchen in Markthütten wird verboten. 493

Tabaksbeamten müſſen die nöthigen Wohnungen von Amtswegen verſchaft werden. 12

Tabaksbeamten in Kreiſen ſind die Beurlaubten wegen der Limitotabakſaſſung anzuzeigen. 782

Tabak (fremden) habende, und an den hungariſchen, fremden Gränzen wohnende betr. 794

Tabakverfaſſung für das Militär und die Berggerichte. 781

Tabaksverlegereien als wirkliche k. Aemter und Gefällskaſſen ſind von der Militäreinquartirung befreit. 12 u. 804

Tabaksverpachtung hört auf. 780

Tabaksveſitazionen ſind an Soun= und Feiertagen verboten. 780

Tariff des Waſſerzolls, und Zillenrechts auf der Donau. 473

Tauf

Seite

Tauf= (über die) Trau, und Sterbfälle ſollen die Regimenter den Kaplänen die patentmäſſigen Regiſter führen, und nach Verlauf eines ieden Jahres die Summarien durch die Generalkommandi an die Landesſtellen abgeben. 14

Tax= und Stempelrückſtände, wie zu bereiten. 578

Tax= und Stempelfrei ſind die Beamten, ſo in Dienſten ſtehen, und zu einer andern Stelle ohne etwas zu gewinnen überſetzt werden, Quieſzenten aber zahlen Stempel, ſonſt iedoch keine Tax. 918

Tax, aber nicht Stempel, und Poſtporto frei ſind die Kommerzialprofeſſioniſten. 519

Tax, weder noch Stempel wird bei Uiberſetzung der Beamten ſine utili, & honorifico bezahlt. 576

Tax= und Stempelfrei ſind die Beſchwerdführungen und Rekurſe bei einem oberen Richter wider einen untern. 577 u. 606

Taxgelder ſollen, wenn Partheien in eine neue Jurisdikzion zuwachſen, bei Sterb= und Inventursfällen keine höhere abgefordert werden, als die ſie bei ihrem vorigen Gerichtsſtand zu entrichten hatten. 875

Taxgebühren bei Erbfällen, welche zu fordern. 879

Taxgelder von Gerichtsſtellen, und Kreisämtern haben die Poſtämter unentgeltich anzunehmen, und zu befördern. 558 u. 575

Taxen, und Arrha unterliegen die ſtändiſch= und ſtädtiſchen Beamten, wie die andern k. k Diener. 950

Taxen für die Kommerzialprofeſſioniſten. 577

Taxen

Seite

Taxen (mit) und Arrhen werden die ſtändiſche, ſtädtiſche, und berggerichtlichen Beamten beleget. 575

Taxen halber ergangene Geſetze. 576

Taxen bei Gerichten betreffende Geſetze. 874

Taxordnung für alle Militär = Auditoriatsgerichte, und Judicia delegata militaria mixta. 4

Tax und Umgeld, Linien Paſſagegeld, und Wegmaut wird ſtatt der Trankſteuer eingeführt. 101

Teſtamentsabſchrift erſte vom Gerichte verabfolgte muß den Stempel nach Eigenſchaft des Erblaſſers haben, die übrigen den 3 Kr. Stempel, wenn ſie nicht vidimirt werden. 771

Tirol (in) iſt die Zollverfaſſung einzuführen. 109

Tirol (in) zu Alla erzeugten Sammete können in die Erblande mit dem Zolle 1 Fl. für das Pfund eintreten. 109

Tiroliſcher Erzeugniſſe Legitimazion. 436

Todesfälle, der landrechtlichen Sperr zuſtehende ſind Kreisämtern ſchleunig anzuzeigen. 881

Töpliger Badgäſte haben in der Stadt eine eigene Zollegſtadt. 119

Toskaniſch- und mailändiſche Tücher ſollen den Limburgiſchen gleich gehalten werden. 110

Toskaniſcher Erzeugniſſe Legitimazion. 434

Trankſteuer iſt bei allen Getränken aufgehoben. 101

Transferirte Beamte ohne in utili vel honorifico zu gewinnen ſind von Tax und Stempel frei. 918

Transferirungs (bei) gebühren ſoll nebſt der Entfernung der Meilen und dem Karakter des Beamten

auch

Seite

auch immer die Nothwendigkeit der beträchtlicheren oder geringeren Hauseinrichtung zum Maaßſtabe genommen werden, und derlei Vergütungen haben nur bei Fällen ex officio zu geſchehen. 918

Transporte (für Natural) wie die Vorſpann vergütet werde. 30

Transportpferde welche wegen üblen Weges zu Grunde gehen, ſind mit ausgemuſterten Militärpferden zu erſetzen. 30

Trau: (über die) Tauf: und Sterbfälle ſollen die Regimenter den Kaplänen die patentmäſſigen Regiſter führen. 14

Tücheln (von) iſt die Stempelgebühr auf iedes Dutzend zu verſtehen. 173

Tücher und Ratine Limburger genießen die Begünſtigung der Halbſcheide des ausländiſchen Handels. 110

Tücher mailändiſch = und toskaniſche ſollen den Limburgiſchen gleich gehalten werden. 110

Tuchfabrikanten ſind aufzumuntern, ihre Stühle zu vermehren. 530

Tuchfabriken ſollen zur Vermehrung ihres Gewerbes angehalten werden, um dadurch den Abgang der verbotenen Tücher zn erſetzen. 104

Tuchmacherordnung 530

Türkei (nach der) den Zoll betreffend. 106

Türkei (nach der) oder Krim hat der Zoll für die Ausfuhr der erbländiſchen Manufakte mit $\frac{5}{12}$ per Cento zu geſchehen. 107

Türkiſche Rothgarnfärberei betreffend. 500

V.

Seite

Umſiedelungsvorſichten. 67

Uiberſetzung (bei) der Beamten ſine utili & honorifico wird keine Tax und Stempel bezahlt. 576

Uiberſiedlung, ſieh Transferirung.

Uiberſiedlungs (über die) Geſuche der Unterthanen, wie die Berichte zu erſtatten, und einzuſenden ſein. 22

Uiberſiedlungs (bei) Geſuchen, wie vorzugehen. 22

Unadeliche (über alle) Partheien in der Stadt, und den Vorſtädten hat der Magiſtrat die Gerichtsbarkeit. 844

Unbeſtimmtbeurlaubten halber, wie ſich zu achten. 16

Unterfertigung der Zeugen bei ſchriftlichen Urkunden betreffend. 827

Unterthan darf ohne Erlaubniß in ein unkonſkribirtes Land nicht abgehen. 17

Unterthanen iſt das Vorſpanngeld ohne Abzug zu zahlen. 30

Unterthanen ſind in den Klagrechten wider ihre Herrſchaft unter der Vertretung des Fiskalamts von Kauzionsleiſtung für die Gerichtsſchäden befreit. 876

Unterthanen ſind zur Verfolgung der Deſerteurs anzueifern. 55

Unterthanen iſt in Gegenwart der Soldaten nicht erlaubt, von geheimen Wegen über die Gränze zu reden. 54

Unterthanen ſind von dem immerfort beſtehenden Verbote alles fremden Tabaks zu unterrichten. 780

Seite

Unterthanen, welchen bei Transportirungen ob des üblen Weges die Pferde zu Grunde gehen, ſind dieſe mit ausgemuſterten Militärpferden zu erſetzen. 30

Unterthanen iſt das zu eigener Nothdurſt hinterlegte Getreid zu überlaſſen, und dieſe Hinterlegung bei der künftigen Fechſung zu erneuern. 51

Unterthanen der ottomanniſchen Pforte gehören unter die Landrechten. 843

Unterthanswechſel betreffend. 909

Unterthansſtreitigkeiten iſt die Appellazion pro Judice ſecundæ inſtantiæ beſtimmt. 877

Unterthans Bittſchriſten an die Obrigkeiten, und in Prägravazionen ſind ſtempelfrei. 612

Unterthans Meldzettel, welchem Stempel ſie unterliegen. 613

Urkunden landtäfliche auf Pergament zu errichten hört auf. 838

Urkunden (zur) Ausſtellung, welche Beamten von Obrigkeiten berechtiget werden, ſind in Eid, und Pflicht dazu beſonders zu nehmen. 821

Urkunden (bei ſchriftlichen) die Ausfertigung der Zeugen betreffend. 827

Urlaubspaß ſoll in Händen des Mannes verbleiben. 26

Urtheil ſoll ſich in dem Theile, der den Ausſpruch enthält, nie in allgemeinen Ausdrücken auf die Klage beziehen, ſondern den Gegenſtand des Streits, und die Bitte ſo enthalten, daß man daraus ſehe, was für ein Recht zu= oder aberkannt worden ſei. 817

Seite

Urtheil (wider ein) die Einſetzung in vorigen Stand betreffend. 814

Urtheile (dem) ſind von dem Richter die eingereichten Advokatenkoſten und Verdienſt beizufügen. 818

Urtheile (in dem) kann der Beweis nicht mehr vorbehalten werden, wenn eine Parthei den Beweis durch ordentliche Zeigen führt, ungeachtet deſſen aber die Beilegung der Weisartikel auſer Acht läßt. 822

Urtheilen (in peinlichen) kann der Gnadenweg ergriffen werden. 911

Urtheilsbeweggründe ſind in Abſchrift ohne weiters hinauszugeben. 817

Urtheils wegen, das auf Weiſung fällt, wird ein Formular vorgeſchrieben. 827

V.

Verbrecher des Zivils ſind nicht ſo leicht zum Soldatenſtande zu nehmen. 14

Verbrecher des Militärs, wie zu behandeln. 3. u. 4.

Verfahren, wann mündliches, wann ſchriftliches Statt habe. 812

Verlaſſenſchaft (für) wenn ein Theil der Kirche zufällt, hat die Juſtizſtelle zu ſorgen. 845

Verlaſſenſchafts (bei Bücher = Verkauf, wie ſich in Anſehung der Zenſur zu benehmen ſei. 885

Seite

Verlaſſenſchaften geiſtliche betreffend. 884

Verlaſſenſchaften (bei) geiſtlichen iſt darauf zu ſehen, daß der der Kirche zufallende Theil vor allen berichtiget werde. 884

Verlaſſenſchafts (über) und Kridaverhandlungen und Prozeſſe iſt alle Jahre eine Konſignazion einzuſenden, und wie ſolche zu verfaſſen. 855

Verlaſſenſchafts (in einer) Abhandlung bei Abſterben eines Großzerrenhammermeiſters, wie weit das Berggericht einſchreiten könne. 550

Verlaſſenſchaftsabhandlung, als Perſonaliurisdikzion der Spitalleute, von welchem Gerichte zu geſchehen habe. 843

Verlaſſenſchaftsverſteigerungen des Militärs bleiben von der Abgabe des 1 per Cento noch ferner enthoben. 10. u. 887

Vermächtniſſe, die dem Armeninſtitut gemacht werden, ſind von den Sterbtaxen befreit. 881

Vermögen (wegen) der Spitäler. 882

Vermögen der Soldaten iſt ohne Vorwiſſen der Regimentskommandanten nicht auszufolgen. 7

Vermögen der Deſerteurs iſt zu konfiszirẽn, und an die Kriegskaſſe abzugeben. 56

Vermögen der Fuhrweſensknechte iſt in Beſchlag zu nehmen, ſobald eine Nachricht wegen ihrer Entweichung einläuft. 55

Vermögenseinziehung der Deſerteurs iſt keineswegs auf die Erbſchaftsanfälle auszudehnen. 55

Ver=

Seite

Vermögens, neuerworbenen, halber iſt der Schuldner gegen ſeine Gläubiger in der nämlichen Lage, als ob keine Abtretung der Güter geſchehen wäre. 833
Verpflegsrechnungsführer, wie ſich wegen des Fechſungsausweiſes, und der Naturalieneinkäufe zu benehmen haben. 49
Verzehrungsaufſchlag. 120
Viehmärkte betreffende Geſetze. 497
Viehmaut betreffende Geſetze. 96
Viehhaltung, und Feldbau betreffende Geſetze, und Unterricht. 500
Viehſtandeskonſkribirung betreffend, und iſt bei deſſen Abänderung die Urſache davon beizurücken. 16
Viehſtandes Tabellen ſind zur beſtimmten Zeit einzuſenden. 17
Viehzucht Beſorgung in Gallizien, wie belohnt wird. 507
Viktualfuhren (bei) der Obrigkeiten die Schrankenmaut nicht zu bevortheilen, ſollen in den wirthſchaftsämtlichen Päſſen die geführten Sachen verzeichnet werden. 105
Vogtherren (zwiſchen) und Vogtholden die Streitigkeiten betreffend. 877
Vollmacht, und Gewalt iſt nicht auf jeden Rechtshandel nöthig, ſondern ſie kann allgemein verfaßt ſein. 815
Vollmachten der Advokaten als communes mandatarii ſind nicht zu mißbrauchen. 859

Seite

Vormund (dem) er wenn ſich durch eine vormundſchaftliche Verordnung gekränkt hält, ſteht der Weg des Rekurſes an das Appellazionsgericht offen. 838

Vormundſchaft (zur) ſoll kein k. k. Staatsbeamter ernannt werden. 891 u. 952

Vormundſchaften (zur) Vertretung ſoll kein Staatsbeamter auſer dem einzigen Falle der Blutsverwandtſchaft ernannt werden. 891

Vorrufungsedikt betreffend. 841

Vorſpann wie für die Naturalstransporte vergütet wird. 30

Vorſpann iſt den die Kordonsviſitazion vornehmenden Stabs- und Oberoffizieren zu leiſten. 30

Vorſpannsregulativ für Gallizien. 32

Vorſpannsregulativ für die deutſchen Erblande. 31

Vorſpannsgeld, ſobald es zu Handen des Kommiſſärs kömmt, iſt dem Unterhan ohne Abzug zu zahlen. 30

Votirungs halber in Rathsſitzungen. 855

W.

Waare muß bei dem Einbruche auf das Zollamte gebracht, und gemeldet werden. 217

Waare (ausländiſche) wenn Handelsleute aus der Hauptſtadt kommen laſſen, die keinen Stempel annimmt, wie ſich zu benehmen ſei. 239

Waare der Kaufleute muß ſchriftlich gemeldet werden. 218

Waare, wenn ſie bei der Beſchau unrichtig befunden wird. 226

Waa-

Seite

Waare, zur Appretur eingehende und auf Spekulazion eingeführte wie zu behandeln. 231
Waare, die in Beſchlag genommene, die dem Verderben unterworfen iſt, wird gerichtlich verkauft. 227
Waaren, welche an die Legſtädte, und welche an die Hauptſtadt gewieſen werden. 223
Waaren, die zum ausländiſchen Handel beſtimmt ſind, bedürfen keiner Bezeichnung. 176
Waaren, innländiſche ſollen zum Unterſchiede der ähnlichen fremden Waaren mit einem eigenen Stempel an beiden Enden des Stücks unter Konfiskazion bezeichnet werden, und was ferner dem anhängig. 163
Waarenſtemplung, ſieh überhaupt Stempel.
Waarenentſieglung hat in Marktzeiten an ienen Orten, wo keine Trankſteuer- Zoll- oder Tabaksbeamte ſind, vom Magiſtrate zu geſchehen. 236
Waaren, erbländiſche, welche der Stemplung unterliegen, werden verzeichnet, und für ſolche die zu entrichtende Gebühr beſtimmet. 169
Waaren (mit) Verfertigung, Zuſammenlegung und Vorlegung zur Stemplung, wie die Fabrikanten vorzugeben haben. 175
Waaren, ſo ohnedieß ſchon bezeichnet ſind, dürfen nicht geſtempelt werden. 175
Waaren, auſer Handel geſetzte, die von den Kaufleuten und Partikuliers vor der Publikazion des Waarenverbotspatents beſtellt worden, ſind noch in dem alten Zolle über die Gränze hereinzulaſſen. 193

Seite

Waaren (Remanenz) auſer Handel geſetzte, wie entweder in die Niederlage zn liefern, oder auſer Land zu ſchaffen ſein. 194

Waaren, die zum inneren Vertriebe eingeführt werden, müſſen ſich über die Verzollung ausweiſen. 233

Waaren, ausländiſche einzuführen, und damit zu handeln wird den Kaufleuten verboten; Privatleute können ſolche gegen Entrichtung eines erhöhten Einfuhrzolls zu dem Kommerzialfond für ihr Konſumo kommen laſſen. 132

Waaren, welche bei den Gränzeinbruchsämtern, und den kleinen für den täglichen Verkehr errichteten Zollſtazionen zum Konſumo verzollet werden dürfen. 289

Waaren, auſer Handel geſetzte, wann ſie in die Niederlage zu bringen, und unter welchen Bedingniſſen damit der Handel zu treiben. 182

Waarenverzeichniß, welche in Hauptſtädten einer ieden Provinz zu verzollen ſind. 291

Waarendurchzug, oder Tranſitowaaren. 249

Waaren, auſer Handel geſetzte, welche Fabrikanten ſolche erzeugen, ſind zu unterſtützen. 199

Waaren (mit) ausländiſchen iſt Jedermann das Hauſiren verboten, den Fremden auch mit innländiſchen. 239

Waaren (von fremden) auſer Handel geſetzten, Muſterkarten in die k. k Erbländer zu bringen, wird nicht geſtattet. 211

Waaren, die nach Konſtantinopel, und Smirna beſtimmet ſind, unterliegen keiner Mautabnahme. 106

Waa=

Seite
Waarenausfuhrszoll, welche in die freien Seehäven Trieſt und Fiume zum Behufe dortiger Fabriken und Manufakturen aus den Erbländern geführt werden. 437
Waarenausfuhr, oder ſogenannte Effitowaaren. 245
Waaren (bei) gelieferten, und dießfalls zumachenden Ausſchüſſen ſollen die Kontrahenten keine unnöthige Exzepzionen machen. 46
Waaren, die keinen Stempel annehmen, uub im Lande umlaufen, müſſen ſich nach ihrer Verſchiedenheit ausweiſen. 234
Waarenverzeichniß, welche bei den Kommerzialzollämtern auszubrechen haben. 301
Waaren, unverkaufte, wie die fremden Handelsleute nach dem Jahrmarkte zu verwahren haben. 493
Waaren, fremder Einbruch in die Erbländer. 215
Waaren (der) in dem öſterreichiſchen und hungariſchen Litorale erzeugten Einfuhrszoll betr. 437
Waaren (mit) ausländiſchen, wer zu handeln befugt iſt. 239
Waaren, richtig befundene, werden verſiegelt, und erhalten weitere Anweiſung. 222
Wachskerzen in Gallizien betr. Zoll. 111
Walderzedentenbeſtrafung. 563
Waldordnung. 568
Waldordnungsbefolgung halber haben die Kreisämter zu ſehen. 563
Waldungen (in den) wie dem Uibel, da durch einen Wurm viele Bäume zu Grunde gehen, abzuhelfen. 564 u. 563

Seite

Waldungs (von dem) Reſervate zu Holz und Kohlen, wie es abkömmt. 545 u. 559
Wanderung (zur) ſind die Ausgelernten gleich nach der Freiſprechung verbunden. 526
Wanderung halber ſind in den neuen Kundſchaften die Lehrjahre, und Oerter der Geſellen einzurücken. 526
Waſſermaut (von der) iſt das k. k. Magazinsgut frei. 91
Waſſermaut (bei der) ſind die Waaren vor der Einladung zu beſchauen, und abzuſchätzen. 91
Waſſermaut (bei der) iſt auf die leeren Kähne zu ſehen, damit nicht mautbare Sachen eingeführt werden. 92
Waſſermaut (bei der) iſt ohne ſchriftliche Anſage weder Holz, noch andere mautbare Sachen zur Verzollung anzunehmen. 91
Waſſermauten (bei den) iſt das frei Vorbeifahren unterſagt. 92
Waſſerzoll und Zillenrecht an der Donau. 473
Webezunft betreffend. 527
Wechſel (zu einem) oder Berggerichte gehörende Fälle ſollen alda entſchieden werden. 806
Wechſel von Unterthanen betr. 909
Wechſelbriefe, jüdiſcher, Einklagung. 909
Wechſelbriefe und Proteſte unterliegen der Stemplung, wenn ſie zu Gerichte kommen. 909
Wechſelgerichtsordnung. 909
Weg- und Schrankenmauteinrichtung betr. 97
Wegmaut haben die Kreisbeamten zu entrichten, und alle Quartal in ein Verzeichniß zu bringen. 104

Seite

Wegmaut = Paſſage = und Liniengeld wird ſtatt der Trankſteuer eingeführt. 101
Wegmautbefreiung, auf welche Partheien ſie ſich zu erſtrecken habe. 98
Wegmäute haben die Kreisbeamten in ihren Geſchäftreiſen zu bezahlen, und in ein Verzeichniß zu bringen. 921
Weiber werden der Jurisdikzion ihrer Männer unterworfen. 855
Wein, öſterreicher, iſt nicht in Commiſſum zu ziehen, wenn er per Tranſito angeſagt wird, und zum Konſumo im Lande verbleibt. 111
Weinaufſchlag. 111
Weinverſchleiß betreffend. 213
Weißgerber ſollen den böhmiſchen Geſellen keine Anſtände machen, wenn ſie Arbeit ſuchen. 533
Werbbezirks und Konſkripzionsſiſtem. 14
Wiederanbau (wegen) der öden Gründe, und beſſerer Benutzung der Hutweiden und Brachfelder 501
Wien (nach) zu reiſen iſt in Bergwerksſachen nur damals, wenn man bei dem Bergamte keine Ausrichtung erhält 544
Wiener Jahrmarkt auszurufen hört auf, und wird überhaupt vorgeſchrieben, wie ſich während deſſen zu benehmen. 493
Wiener Jahrmarkt beſuchende fremde Handelsleute, wie nach Endigung des Jahrmarktes ihre unverkaufte Waaren zu verwahren haben. 493

Wie=

Seite
Wiener Stadtbürger bleiben dem Magiſtrate unterworfen, wenn ſie ein zu einem andern Grundbuch gehöriges Haus inne haben, oder bewohnen 846
Wildprätshegung und Fällung halber, wie ſich zu achten. 572
Willkommstrunk bei Handwerken wird abgeſtellt. 518
Windlichtern (mit brennenden) durch die Markthütten zu gehen wird verboten. 493
Wirthſchaftsbeamten Immatrikulirung. 500
Wirthſchafts (über die) beamten die Gerichtsbarkeit der k. Städte wird aufgehoben. 844
Wittwen der Militäroffiziers, welcher Gerichtsbarkeit ſie unterliegen. 4
Wollausfuhr betreffende Geſetze. 197
Wolfsberg (zu) beſteht auch eine Bergerichtsſubſtituzion. 548
Wollenzeug- und Leinweber erhalten Zunftsartikel 527
Wurm (dem) der ſo viele Bäume zu Grunde richtet, wie abzuhelfen. 564

Z.

Zäune, lebendiger, und Obſtſtämme Fortpflanzung betreffende Geſetze. 497
Zäune (in) lebendiger Herſtellung, welche Landwirthe ſich beſonders hervorgethan, ſind anzuzeigen 497
Zenſur halber, wie bei Bücherverlaſſenſchaften und deren Verkauf zu verfahren ſei. 885
Zeug- (zur) und Meſſerſchmiedzunft gehören künftig uch die Zünfte der Lang- und Kurzmeſſerſchmiede. 488

Seite

Zeug- und Zirkel- dann Schrottſchmiede, Feilhauer, Stemmeiſenmacher. 488

Zeuge oſtindiſche baumwollene ſind auſer Handel geſetzt. 162

Zeigen (als) wenn die Geiſtlichkeit auftritt, iſt ſie zum Eide zu verhalten. 829

Zeigen Unterfertigung wegen bei ſchriftlichen Urkunden. 827

Zeigen (durch) der Beweis kann iener Parthei im Urtheil nicht vorbehalten werden, die die Weisartikel nicht gleich bei den andern Beweismitteln beigebracht hat. 839

Zeigniß (auf) Beibringung ihrer Studien iſt bei Kriegsleuten nicht zu dringen. 868

Zeigniſſe über Prüfungen wegen Tauglichkeit zu einer Magiſtratsſtelle, oder derlei, dann über Penſionen, ob die Perſonen am Leben ſind, welchem Stempel ſie unterliegen. 593

Zeigniſſe, ſchriftliche kann die Parthei beilegen, iedoch ſind neben dieſen ordentliche Weisartikel einzulegen. 816

Zimmermeiſter (zwiſchen) welche bürgerlich und unbürgerlich, hört der Unterſchied auf 528

Zimmerleute, Maurer, und Steinmetzen ſollen keine Auswärtige als Geſellen ohne Kundſchaftsbriefe aufnehmen. 528

Zinngieſſerarbeiten betreffend. 536

Zillenrecht, und Waſſerzoll an der Donau. 473

Seite

Zirkel- und Zeug- dann Schrottſchmiede, Feilhauer, Stemmeiſenmacher gehören unter die Zeug- und Meſſerſchmiedzunft. 488

Ziſchmenmacher ſind ohne Beſtättigung unwirkſam, und einem geſchickten und verdienten Geſellen iſt das Meiſterrecht dazu nicht zu erſchweren. 535

Zitronenſchalen, Aranzini, und kandirte Früchte können gegen Zoll eingeführet werden. 144

Zivilverbrecher ſind nicht ſo leicht zum Soldatenſtande zu nehmen. 14

Zolle ſollen von den hungariſchen Produkten in die deutſchen Erblande nicht nach dem Patente vom 27. Auguſt 1784. allein in der Hauptſtadt jeder Provinz, ſondern auch in den gewöhnlichen Stazionen entrichtet werden. 161

Zoll der Waaren, welche in die freien Seehäfen Trieſt und Fiume zum Behufe dortiger Fabriken, und Manufakturen aus den Erbländern verführet werden. 440

Zoll (gegen vorigen) ſollen die Strauſſenfedern hereingelaſſen werden. 149

Zoll (gegen) können kandirte Früchte eingeführt werden. 144

Zollübertretungen werden mit der Konfiskazion beſtraft. 285

Zoll nach der Türkei. 105

Zoll für die Ausfuhr der erbländiſchen Manufakte nach der Krim, oder in die Türkei hat in Eſito mit $\frac{5}{12}$ per Cento zu beſchehen. 107

Seite
Zoll in der Grafſchaft Tirol. 109
Zoll der in dem öſterreichiſchen, und hungariſchen Litorale erzeugten Waaren. 437
Zoll der Wachskerzen in Gallizien. 111
Zoll auf die Fiſche wird erhöhet, 111
Zollbeamtenbehandlung. 244
Zolltariff in Rußland. 108
Zolltariff. 303
Zucker (auf) und Kakao wird der Aufſchlag aufgehoben. 480
Zunft (in eine) kann kein Meiſter, oder Geſell, ohne die Meiſterrechtsertheilung erwirkt zu haben, aufgenommen werden. 529
Zünfte der Lang = und Kurzmeſſerſchmiede, Zeug = und Zirkel = dann Schrottſchmiede, Feilhauer Stemmeiſenmacher gehören unter die Zeug = und Meſſerſchmiedzunft, 488
Zunfts (bei) Aufhebungen, wie ſich in Anſehung der Zunftsgeräthſchaften, Effekte, und Gelder zu benehmen ſeie. 536
Zunftsinſpektoren wie zu beſtrafen, wenn Meiſter ohne Meiſterbriefe, oder Geſellen ohne Lehrbriefe bei einer andern Lade angenommen werden 521
Zwillich = Floret = Sammet, und leoniſche Bänder ſollen Fabriken erzeugen. 484

Stadtbibliothek Augsburg

8° H. V.
Handbuch
7)

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kropatschek, Joseph, 1780-1809

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung
Bd.: 7

Wien 1786

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 748 -7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253794-3
VD18 8009550X-001